UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01062138 1
UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/bremischesjahrbu13hist

P
HG
B.

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

31'264
7/219

DREIZEHNTER BAND.

MIT ZWEI LITHOGRAPHIRTEN KARTEN.

BREMEN.

VERLAG VON C. ED. MÜLLER.

1886.

12856

Inhalts-Verzeichniss.

Neunzehnter bis zweiundzwanzigster Bericht des Vorstandes 1881—1885 ..... S. V

Anlage. Bericht der Anthropologischen Commission über ihre Wirksamkeit von 1872—1885 ..... S. XII

I. Die Privilegien der Könige Wilhelm und Wenzel für die Stadt Bremen und die Zeit der Fälschung, von Professor Dr. Th. Lindner zu Münster i/W. S. 1

II. Anhang zu vorsteh. Abhandlung, insbes. über das Verhältniss der Chronik zu den Fälschungen, von Archivar Dr. W. von Bippen..... S. 23

III. Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300, von Dr. E. Dünzelmann..... S. 38

IV. Ueber verschollene Dörfer im Gebiete der Stadt Bremen. von Professor Dr. Fr. Buchenau . ..... S. 85

V. Bremische Sectirer des 17. und 18. Jahrhunderts, von Archivar Dr. W. von Bippen ..... S. 120

VI. Der bremische Kirchenliederdichter Laurentius Laurenti, von Pastor J. Fr. Iken..... S. 133

VII. Literarische Besprechungen.

1. Heinrich von Zütphen von J. Fr. Iken; von Archivar Dr. W. von Bippen ..... S. 160
2. Aus Bremens Vorzeit von W. von Bippen; von Dr. E. Dünzelmann ..... S. 171

Gegenbemerkung von Archivar Dr. W. von Bippen S. 178

3. Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet von Franz Buchenau; von Dr. E. Dünzelmann .... S. 184

Neunzehnter Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1881 — October 1882.

Die Thätigkeit der historischen Gesellschaft hat sich im verflossenen Jahre fast ausschliesslich auf die Sitzungen beschränkt, deren in der Zeit vom 8. October 1881 bis zum 13. Mai 1882 11 stattfanden, darunter eine in Gemeinschaft mit dem naturwissenschaftlichen Verein. Die Zahl der Theilnehmer betrug durchschnittlich 12.

Es wurden folgende Vorträge gehalten:

Die höhere Geistlichkeit im 10. Jahrhundert, Herr Dr. Gerdes,
Burchard Lösekanne, Herr Dr. Kühtmann,
Die bremische teutsche Gesellschaft, Herr Dr. Hertzberg,
Die Geschichte des Schlosses Vörde, Herr Halenbeck,
Pastor Draesecke und die Censur, Herr Dr. von Bippen,
Historisches und Technisches über Deichwesen, Herr Dr. Dünzelmann und Herr Oberbaudirector Franzius.

Ferner erfreuten uns 2 Gäste durch einen Vortrag. Herr Pastor Iken sprach über die Anlage der Neustadt, Herr Dr. Kulenkampff referirte über ein Werk von Dr. Hoeniger: Der schwarze Tod in Deutschland.

Kleinere Mittheilungen machten:

Herr Dr. von Bippen über eine Biographie des O.-A.G.-Raths Pauli, über bremische Strassennamen, über den Aufenthalt Peters des Grossen in Bremen,

Herr Professor Buchenau über die Kreisgruben auf den Watten der Nordsee; derselbe legte ferner eine Anzahl von Karten des Bremer Gebiets vor, die theilweise für die neue Auflage seines Werkes über Bremen bestimmt waren,

Herr Dr. Hertzberg über die bremischen Nequamsbücher und die bremische Criminalgeschichte des Actuars Stöver,

Herr Dr. Dünzelmann über die frühesten Niederlassungen der Minoriten.

Zu unserm Bedauern sah sich Herr Dr. v. Bippen bei Beginn des Winters veranlasst, die Uebernahme des Vorsitzes, den er 6 Jahre

hindurch geführt hatte, abzulehnen. Wir sprechen ihm auch an dieser Stelle unsern Dank aus für seine bisherige eifrige Thätigkeit.

Das Jahrbuch, dessen Herausgabe sich leider verzögert hat, wird, wie wir hoffen, in nächster Zeit druckfertig sein und den Mitgliedern zugestellt werden können.

Weitere Publicationen sind in diesem Jahre von unserer Gesellschaft nicht erschienen. Dagegen ist Buchenau's historisch-topographisches Werk über Bremen vor Kurzem in 2. Auflage herausgegeben, ein Buch, das ohne Zweifel dazu dienen wird, das Interesse für unsere engere Heimat und ihre Geschichte in weiteren Kreisen zu beleben. Wir freuen uns, dass wir durch die Summe von 300 Mark dazu haben beitragen können, die Beigabe mehrerer für die Geschichte unserer Stadt und seines Gebiets wichtigen Karten zu ermöglichen.

Einen weiteren Beitrag im Belauf von 100 Mark hat die Gesellschaft geleistet für die Anschaffung der von Sybel & Sickel herausgegebenen Kaiserurkunden in photo-lithographischer Nachbildung seitens der Stadtbibliothek. Bei dieser Gelegenheit sei an den Vertrag erinnert, welchen die historische Gesellschaft seiner Zeit mit der Stadtbibliothek geschlossen hat, wonach der Vorstand unserer Gesellschaft 2 Mitglieder delegirt, welche dem Bibliothekar bei Anschaffung hist. Werke berathend zur Seite stehen. Es dürfte sich empfehlen, wenn die Mitglieder der Gesellschaft jener Bibliotheks-Commission ihre Wünsche mittheilen, damit diese geeigneten Falls die Anschaffung vorschlage.

Die Zahl der Mitglieder ist leider wieder etwas zurückgegangen von 171 auf 157. Von den ausgeschiedenen 14 Mitgliedern sind 6 verstorben, 8 wegen Wegzugs oder aus anderen Gründen ausgetreten.

Die Rechnung der Gesellschaft, welche von den Herren Halenbeck und Dr. Janson revidirt und richtig befunden worden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ.	900.—
Lesezirkel	„	64.—
für verkaufte Schriften	„	7.—
Zinsen bis 31. Decbr. 1881....	„	214.55
	ℳ.	1185.55

Ausgabe:

Unkosten der Verwaltung.....	ℳ.	307.65
Lesezirkel	„	60.—
Bücher und Schriften.....	„	486.50
	ℳ	854.15
Ueberschuss ...	ℳ.	331.40
Vermögensstand 1. Sept. 1881..	„	6045.29
„ 1. Sept. 1882..	ℳ.	6376.69

Zwanzigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1882 — October 1883.

Die Sitzungen der historischen Gesellschaft — im ganzen 9 — begannen am 28. October 1882 und schlossen mit einer Feier zur Erinnerung an den hundertjährigen Geburtstag Heinrich Böse's am 4. April 1883. Unter den 30 Theilnehmern an dieser Feier befand sich ausser anderen Verwandten auch der Sohn Heinrich Böse's. Herr Hermann Allmers hatte es übernommen zum Andenken an den Gefeierten aus einer demnächst erscheinenden Biographie desselben Mittheilungen zu machen. An den Vortrag schloss sich eine gesellige Vereinigung, welche durch den Austausch der Erinnerungen an Böse belebt wurde.

An den übrigen Abenden, die durchschnittlich von 13 Mitgliedern besucht waren, wurden folgende Vorträge gehalten:

Besprechung von Buchenau's Buch „die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet", Herr Dr. Dünzelmann.

Desgl. von Iken's „Geschichte der St. Pauli-Kirche und Gemeinde", Herr Dr. v. Bippen.

Das 500jährige Jubiläum des Bremer Freimarkts, Herr Dr. v. Bippen.

Besitz und Einkünfte der deutschen Könige im Mittelalter, Herr Dr. Gerdes.

Referat über Doebner's Leibnitzen's Briefwechsel, Herr Dr. Hertzberg.

Die ehemaligen Ansiedelungen im Blocklande, Herr Prof. Buchenau.

Altdeutsche Wirthschaftsgeschichte, Herr Dr. Dünzelmann.

Schloss und Flecken Ottersberg, Herr Halenbeck.

Bremen und Ostfriesland, Herr Dr. v. Bippen.

Ursprung, Wesen und Untergang der westfälischen Freigerichte, Herr Dr. Kühtmann.

Ausserdem hatten wir die Freude an einem Abend unser correspondirendes Mitglied Herrn Dr. H. A. Schumacher unter uns zu sehen, welcher eine Arbeit über den Vehmgerichtsprocess wegen Borgfeld vortrug.

Im Laufe des verflossenen Jahres ist der 12. Band des Bremischen Jahrbuchs erschienen. Wir gedenken jetzt mit der Herausgabe Bremischer Geschichtsquellen eine neue Serie des Jahrbuchs zu

beginnen, behalten uns jedoch vor, die alte Serie fortzusetzen. Die erste derartige Publication wird vorbereitet und soll Quellen zur Bremischen Reformationsgeschichte enthalten.

Bei dieser Gelegenheit darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch vom Bremischen Urkundenbuch eine neue Lieferung, die erste des 4. Bandes (1381—1397) erschienen ist.

Die Zahl der Mitglieder hat sich auch in diesem Jahre etwas vermindert, von 157 auf 142. Von den ausgeschiedenen Mitgliedern sind 3 verstorben, 12 weggezogen oder ausgetreten.

Die Rechnung der Gesellschaft, welche von den Herren Dr. Pavenstedt und Richter Cordes revidirt und richtig befunden worden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ	852.—
Lesezirkel	„	60.—
Zinsen bis 31. Decbr. 1882	„	231.10
	ℳ	1143.10

Ausgabe:

Unkosten der Verwaltung	ℳ	189.35
Lesezirkel	„	60.—
Bücher und Schriften	„	752.14
	ℳ	1001.49
Ueberschuss	ℳ	141.61
Vermögensbestand 1. Sept. 1882	„	6376.69
„ 1. Sept. 1883	„	6518.30

Einundzwanzigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1883 — October 1884.

Die historische Gesellschaft hielt in der Zeit vom 20. October 1883 bis 29. März 1884 sechs ordentliche Sitzungen, die durchschnittlich von 11 Mitgliedern besucht wurden.

Abgesehen von kleineren Mitteilungen wurden folgende Vorträge gehalten:

Maria Stuart, Herr Dr. Gerdes,
Nitzsch, deutsche Geschichte, Herr Dr. Dünzelmann,
Reise des schwedischen Capitäns Stömberg, Herr Halenbeck,
Mitteilungen aus den Acten des Archivs über die Jahre 1813 und 1814, Herr Dr. v. Bippen,
Der Bürgermeister Heinr. Meier, Herr Dr. v. Bippen.

Ausserdem hatte Herr Dr. Breusing, als Gast des Vereins, die Freundlichkeit an einem Abend die Entwicklung der Kartographie, besonders im Norden Europas, an einer Reihe alter Karten zu demonstriren.

Der 400jährige Geburtstag Luthers gab Veranlassung zu einer ausserordentlichen Sitzung, zu welcher die Mitglieder des Künstler-Vereins und ihre Damen eingeladen wurden. Hier sprach Herr Dr. v. Bippen über Luther und die Reformation in Bremen vor einem zahlreich erschienenen Auditorium.

Von der neuen Serie des Jahrbuchs, welche Bremische Geschichtsquellen enthalten wird, ist der erste Band: „Quellen zur Bremischen Reformationsgeschichte" gedruckt und wird in nächster Zeit erscheinen.

Auf Antrag der anthropologischen Commission wurden von der Gesellschaft 100 Mark bewilligt zur Anschaffung von 12 Gipsmasken von Südseeinsulanern.

Die Mitgliederzahl hat sich von 142 auf 141 vermindert. Während 6 neue Mitglieder eintraten, sind 7 ausgeschieden und zwar 6 weggezogen oder ausgetreten. Durch den Tod verloren wir Herrn Richter Dr. Heineken, der für unsere Bestrebungen ein warmes Interesse hatte und Jahre lang ein treuer Besucher unserer Versammlungen war.

Die Rechnung der Gesellschaft, welche von den Herren Richter Cordes und Dr. Sievers revidirt und richtig befunden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ	810.—
Lesezirkel	„	56.—
für verkaufte Schriften	„	2.—
Zinsen bis 31. Decbr. 1883....	„	239.15
	ℳ	1107.15.

Ausgabe:

Unkosten der Verwaltung.....	ℳ	362.40
Lesezirkel.....	„	60.—
Bücher und Schriften	„	181.30
	ℳ	603.70
Ueberschuss..	ℳ	503.45
Vermögensbestand 1. Sept. 1883.	„	6518.30
„ 1. Sept. 1884.	„	7021.75.

Zweiundzwanzigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1884 — October 1885.

Die historische Gesellschaft war in der Zeit vom 1. November 1884 bis zum 11. April 1885 zehnmal versammelt. In den Sitzungen, an denen durchschnittlich 12 Besucher teilnahmen, wurden folgende Vorträge gehalten:

Syndicus Johann von der Wyck, Herr Dr. v. Bippen,
Bremens Weserpolitik im 14. Jahrhundert, Herr Dr. v. Bippen,
Eine untergegangene Ansiedlung in Stelle, Herr Professor Dr. Buchenau,
Geschichte des Bremischen Gymnasiums (an 2 Abenden), Herr Professor Dr. Bulle,
Bremischer Aufruhr von 1530 (an 2 Abenden), Herr Dr. Dünzelmann,
Neuere Forschungen zur älteren deutschen Geschichte, Herr Dr. Gerdes,
Friedrich von der Borch, Herr Halenbeck,
Referat über Gerdes, Geschichte der Königin Maria Stuart, Herr Dr. Kühtmann.

Ein Mitglied unseres Vereins, Herr Poppe, wurde in Anerkennung seines Interesses namentlich für praehistorische Forschungen bei Gelegenheit seines Wegzuges von hier zum correspondirenden Mitgliede ernannt.

Das im vorigen Jahresbericht angekündigte Jahrbuch, Serie II, Band 1, „Quellen zur Bremischen Reformationsgeschichte“ erschien im Beginn des Winters.

Weitere Publicationen von Seiten der Gesellschaft erschienen in diesem Jahre nicht, dagegen gab Herr Dr. v. Bippen unter dem Titel: „Aus Bremens Vorzeit“ eine Sammlung von Aufsätzen heraus, welche das Ergebniss wissenschaftlicher Arbeit auch einem grösseren Kreise zugängig zu machen sucht und ohne Zweifel geeignet ist, das Interesse für die Geschichte unserer Vaterstadt wach zu erhalten und zu beleben.

Die Mitgliederzahl hat sich von 141 auf 126 vermindert.

Die Rechnung der Gesellschaft, welche von den Herren Richter Blendermann und Dr. Sievers revidirt und richtig befunden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ	762.—
Lesezirkel	„	48.—
für verkaufte Schriften	„	1.—
Zinsen bis 31. Decbr. 1884	„	234.35
	ℳ	1045.35.

Ausgabe:

Unkosten der Verwaltung	ℳ	228 25
Lesezirkel	„	60.—
Bücher und Schriften	„	963.45
	ℳ	1251.70
Deficit	ℳ	206.35
Vermögensstand 1. Sept. 1884	„	7021.75
„ 1. Sept. 1885	„	6815.40.

Anlage.

Bericht der Anthropologischen Commission über ihre Wirksamkeit von 1872 bis 1885.

(Erstattet an die Vorstände der Historischen Gesellschaft und des Naturwissenschaftlichen Vereins.)

Die anthropologische Commission erlaubt sich, folgenden Bericht über ihre bisherige Thätigkeit ganz ergebenst abzustatten.

Die anthropologische Commission verdankt ihre Entstehung dem in beiden Vereinen gleichmässig empfundenen Wunsche nach gemeinsamer Arbeit auf den Grenzgebieten der von den beiden Vereinen gepflegten Wissenschaften. Dieser Wunsch führte zur Einrichtung der ethnographischen Ausstellung im grossen Saale des Künstlervereins in den Tagen vom 6. bis 14. October 1872 (über welche ein Bericht im 7. Bande des Bremischen Jahrbuches und im 3. Bande der Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereines abgedruckt ist). Da er aber zusammentraf mit einer dem Hohen Senate unserer Stadt im April 1872 zugegangenen Bitte der deutschen anthropologischen Gesellschaft um Schaffung eines ständigen Organes für anthropologisch-prähistorische Interessen, so führte er ferner zur Niedersetzung unserer Commission. Derselben wurden zunächst folgende Aufgaben vorgezeichnet:

a) Erforschung der Bodenbildung und der ältesten menschlichen Ansiedelungen im Unter-Wesergebiete und Sammlung des dazu geeigneten Materials, namentlich der Reste vorhistorischer Cultur;

b) zweckmässige räumliche Vereinigung der von beiden Vereinen unterhaltenen Sammlungen;

c) Herstellung eines ethnographischen Museums.

Die Commission hielt am 14. November 1872 ihre erste Sitzung; am 21. November erfolgte dann die Publikation der Senats-Verordnung, welche alle Behörden anwies, für die Erhaltung der vorhandenen geschichtlichen Denkmale, sowie etwaiger Funde von Geräthen, Werkzeugen, Waffen, Münzen und sonstigen Gegenständen von

geschichtlichem und kulturhistorischem Werthe, nicht minder für die Erhaltung alter Steindenkmäler, Gräber, Grabfelder, etwaiger Funde alter menschlicher und thierischer Knochenreste, alter Waffen, Werkzeuge und Geräthe von Stein, Knochen, Thon oder Metall auf oder in der Erde, im Torfmoor, in Gewässern, überhaupt aller Spuren von Niederlassungen, Befestigungen, Pfahlbauten oder Grabstätten des Menschen aus vorgeschichtlicher Zeit thunlichst Sorge zu tragen. Die Behörden werden angewiesen, von jedem neuen Funde der anthropologischen Commission sofort Anzeige zu machen. Schliesslich werden alle Privatpersonen aufgefordert, in derselben Weise für die Erhaltung und Nutzbarmachung derartiger Gegenstände bezw. Funde zu sorgen.

Die Commission musste sich von vornherein sagen, dass ihr Wirkungskreis auf prähistorischem Gebiete nur ein beschränkter sein werde. Bei dem geringen Flächenraum des Bremischen Staates (4,67 Quadratmeilen) und dem Umstande, dass sein Boden fast nur von Vorgeest und Flussmarsch gebildet wird, liess sich innerhalb der Grenzen desselben Gelegenheit zur Aufdeckung oder Erhaltung prähistorischer Reste kaum erwarten; die Gegenden an der Unterweser aber, auf welche sich unser Interesse ganz vorzugsweise richtet, gehören anderen Staaten an, und es war von uns zu vermeiden, dass den wissenschaftlichen Instituten derselben eine zu weitgehende oder störende Concurrenz bereitet werde. Trotzdem ist es der Commission gelungen, eine Reihe von interessanten einzelnen Gegenständen (vergl. das beiliegende Verzeichniss) sowie namentlich die A. Poppe'sche Sammlung für die hiesigen städtischen Sammlungen zu erwerben und zwei grössere Untersuchungen: die Aufgrabung des Blumenthaler Urnenfriedhofes und die Untersuchung der merkwürdigen Schädel aus der Domsdüne durchzuführen, bezw. anzuregen. (Ueber die letzterwähnte Untersuchung vergleiche die beiden mit mehreren Tafeln ausgestatteten Arbeiten des Herrn Dr. med. J. Gildemeister im vierten und fünften Bande der Abhandlungen unseres naturwissenschaftlichen Vereines). Eine grössere Anzahl von Töpfen aus mittelalterlicher Zeit, welche wir beim Bau der Ritterhuder Schleuse gesammelt hatten, haben wir dem Provincialmuseum zu Hannover übergeben. — Endlich haben wir im abgelaufenen Winter Herrn Bürgermeister Freudenthal aus Soltau zu einem Vortrage über das Vorkommen und die Fabrikation von Feuersteingeräthen in den Gegenden zwischen Weser und Elbe eingeladen und damit nicht allein den Mitgliedern beider Vereine und ihren Damen eine interessante Stunde verschafft, sondern auch Herrn Freudenthal zu weiteren Forschungen angeregt und ihm die Ueberzeugung verschafft, dass dieselben von grossem Nutzen sein können, wenn sie in Uebereinstimmung mit den Fortschritten der prähistorischen Wissenschaft fortgeführt werden. — Die Auffindung mehrerer Einbäume auf dem

Areale des künftigen Freihafens wird uns hoffentlich noch Gelegenheit zu anregenden Studien gewähren. — Als fernere Aufgabe fasst die Commission die kartographische Fixirung der prähistorischen Funde im Unterwesergebiete in das Auge: sie wird indessen hierin wohl nur gemeinsam mit den Behörden, bezw. Vereinen der Nachbarstaaten vorgehen können.

Reicher schien sich von vornherein das Arbeitsfeld auf ethnographischem Gebiete vor uns auszubreiten. Von der ethnographischen Ausstellung her waren zahlreiche Gegenstände als Grundstock eines ethnographischen Museums unter einer eigenen Verwaltung zurückgeblieben. Es wurde auch der Versuch gemacht, dieselben in Räumen der Handelsschule aufzustellen. Indessen zeigte die Erfahrung der nächsten Jahre bald, dass dieser Versuch nur zu einer Vergeudung der geringen vorhandenen Mittel führen würde. Ein entscheidender Wendepunkt trat für diese Bestrebungen ein, nachdem im Jahre 1876 die naturgeschichtlichen Sammlungen der Gesellschaft Museum von der Stadt Bremen übernommen worden waren. Damit war eine feste und regelmässige Verwaltung geschaffen. Es gelang, der Ethnographie eine sichere Stelle in dem städtischen Museum, den „städtischen Sammlungen für Naturgeschichte und Ethnographie", zu gewinnen; einer der Säle des Domanbaus wurde für die ethnographischen Sammlungen bestimmt und im October 1878 auf unsern Vorschlag Herr S. A. Poppe zum „anthropologischen Assistenten" des Direktors der städtischen Sammlungen ernannt. Nur mit dem lebhaftesten Danke können wir der Verdienste dieses Herrn um die Ordnung und Etikettirung der betr. Sammlungstheile gedenken. Leider sah derselbe sich veranlasst, gegen Ende 1879 von dieser Stellung zurückzutreten, welche seit dieser Zeit noch nicht wieder besetzt worden ist. — Von da ab hat sich die Thätigkeit unserer Commission im Wesentlichen auf die Herbeischaffung von Mitteln zur Anschaffung besonders interessanter Gegenstände beschränkt, deren Ankauf unsern städtischen Sammlungen bei ihrer ausserordentlich knappen Dotirung ohne unsere Beihülfe unmöglich gewesen wäre. Mit der lebhaftesten Theilnahme begleiteten wir daher den Erwerb der sehr werthvollen Lahmann'schen Sammlung aus Costarica, welcher einem für diesen Zweck besonders zusammengetretenen Comité im Jahre 1880 für die Summe von 10 000 Mark gelang.

Die Geldmittel, welche die Commission verwendet hat, belaufen sich im Ganzen auf 1713.21 Mark, davon 313.21 Mark Rest-Ueberschuss der ethnographischen Ausstellung und 1400 Mark Subventionen, welche die beiden Vereine der Commission zur Verfügung gestellt haben.

Die Commission, welche seit dem November 1872 24 Versammlungen gehalten hat, ist nach der Organisation der Verwaltung des städtischen Museums auch der Frage nahe getreten, ob sie ihr Mandat

den beiden Vereinen zurückgeben solle, da vielleicht jene Verwaltung an ihre Stelle treten könne. Sie hat indessen geglaubt, einen solchen Schritt unterlassen zu sollen, weil neben der in Form einer Behörde organisirten Verwaltung offenbar noch Platz ist für die freiere anregende Thätigkeit einer von wissenschaftlichen Vereinen niedergesetzten Commission. Sie hält sich der Zustimmung beider Vereine zu dieser Ansicht versichert und erbittet sich daher ein ferneres Wohlwollen für ihre Bestrebungen.

Bremen, im April 1886.

Namens der a. C.

Der Vorsitzende: Prof. Dr. Buchenau.

Unteranlage. Auf Anregung der a. C. unternommene Untersuchungen.

1872. Vorkommen von zugespitzten Pfählen im Moore bei Heissenbüttel.
1877. Nachgrabungen auf der Grabstätte zu Blumenthal.
1878. Untersuchung der Schädel aus der Domsdüne durch Herrn Dr. Gildemeister.

Erwerbungen für das städtische Museum.

A. Für den ethnographisch-anthropologischen Teil der Sammlungen.

1874. Waffen und Kleidungsstücke von den Sunda-Inseln, geschenkt von Herrn A. Erdmann.
1874. Reichhaltige Sammlung ethnographischer Gegenstände aus Hinterindien, geschenkt von Herrn Consul Barkhausen zu Rangoon.
1877. Schädel eines Schamanen aus Sitka.
1878. Drei Waffen mit Haifischzähnen von den King-Mills-Inseln.
1878. Schädel aus der Domsdüne.
1878. Gestickter seidener Mantel aus dem kaiserl. Sommerpalaste zu Peking.
1878. Bogen mit Pfeilen von Südsee-Insulanern.
1879. Zuschuss von 200 Mark behufs Erwerbung der ethnographischen Sammlung der Finsch'schen Expedition nach Sibirien.

1879. Sammlung ethnographischer Gegenstände aus dem Besitz des Herrn S. A. Poppe.
1880. Ethnographische Gegenstände aus der Südsee; aus dem Besitze des Herrn Kückens hierselbst.
1884. 12 colorirte Gesichtsmasken von der Finsch'schen Expedition in die Südsee.

B. Für den prähistorischen Teil der Sammlungen.

1876. Drei Urnen von dem Wätjen'schen Gute in Blumenthal.
Sammlung grösserer Feuersteingeräte von Rügen.
1877. Zehn Urnen von der Gräberstätte bei Blumenthal.
1878. Verschiedene Gypsabgüsse wertvoller älterer Gegenstände des Berliner Museums.
1879. Sammlung prähistorischer Gegenstände aus dem Besitze des Herrn S. A. Poppe (Zuschuss zu den Kosten).
1881. Zuschuss zur Anschaffung einer Sammlung von Steinwaffen aus Nordamerika.
1881. Angebranntes Holz aus dem Grunde der Bürgerweide. (Areal des Schlachthofes.)
1884. Urne von Wittorf bei Visselhövede.
desgl. von Scharmbeckstotel.
1885. Steinbeil von Elmelo bei Delmenhorst.
1885. Fund von Bernsteinperlen und Bronce-Gegenständen von Schmalenbeck bei Lilienthal.
1885. Kleine Feuersteingeräte aus der Gegend von Soltau, gesammelt von Professor Buchenau.

I.

Die Privilegien der Könige Wilhelm und Wenzel für die Stadt Bremen und die Zeit der Fälschung.

Von

Theodor Lindner.

In den älteren Werken über die Vemegerichte wird öfters ein Privileg angeführt, welches Kaiser Heinrich V. am 14. Mai 1111 der Stadt Bremen ertheilte. Er bestätigt darin die Rechte, welche Karl der Grosse auf Bitten des heiligen Willehad, des ersten Vorstehers der Bremischen Kirche, der Stadt gewährte, und fügt für Proconsuln, Consuln und Bürger hinzu: „ut si aliquem judicem secularem ipsos aut eorum aliquem monere et citare contingat ad comparendum coram eo extra dyocesem Bremensem ad locum, qui sedes libera nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, si coram ipso antistite velint stare juri in illa causa, pro qua citati fuerint.“ Ausserdem verlieh er ihnen das Schutzrecht auf der Weser; zur Belohnung für die im erstẽn Kreuzzuge geleisteten Dienste durfte der Rath Gold und Buntwerk wie die Ritter tragen und die Rolandssäule mit Schild und kaiserlichem Wappen schmücken. [1])

Dass diese Urkunde erdichtet ist, wird von Niemandem bezweifelt. Wir kennen sie nur aus einem Diplom des Königs Wilhelm vom 28. September 1252, welches ihren vollen Wortlaut

[1]) Bremisches Urkundenbuch I, 30 n. 28.

enthaltend sie erneuert und bestätigt, da die Urschrift vor Alter brüchig geworden sei.[1]) Die Urkunde Wilhelms befindet sich noch heute im Bremer Staatsarchive, aber es ist der sichere Nachweis geführt worden, dass dieses angebliche Original nichts anderes als eine grobe Fälschung ist, welche ihren Ursprung einer späteren Zeit verdankt.[2])

Indessen liessen sich, so meinte man bisher, durch dieses Machwerk selbst die Schriftgelehrten in der Kanzlei des Königs Wenzel täuschen, so dass dieser am 4. März 1396 in einem neuen Diplom die Verleihung von 1252 wiederholte, sie zugleich erneuernd und bestätigend.[3]) Das Staatsarchiv bewahrte das kostbare Document höchst sorgsam; das Pergament ruht in einem starken, verschliessbaren, doch roh gearbeiteten Blechkasten, dessen Boden eine Vertiefung zur Aufnahme und besseren Schonung des Siegels enthält.

Es wäre an sich wohl denkbar, dass die königlichen Kanzler und Schreiber den ihnen gespielten Betrug nicht gemerkt hätten, obgleich ihnen einige Kenntniss alter Schriften, deren bei den oft nachgesuchten Privilegienbestätigungen viele durch ihre Hände gingen, zugetraut werden darf. Es könnte ja auch sein, dass sie gar nicht das Original einforderten, sondern auf guten Glauben hin das Transsumpt aus einer vorgelegten Abschrift fertigten, und endlich würde man, wie einmal die Zeiten waren, ihnen kaum schweres Unrecht thun mit der Vermuthung, dass das gute Gold der Bremer Rathsherren etwa aufsteigende Bedenken beschwichtigt habe.

Aber die Sache liegt anders. Die Diener des Königs haben weder eine bedenkliche Unkenntniss gezeigt noch leichtfertig gehandelt noch übler Bestechlichkeit gehuldigt, denn sie sind an der fraglichen Urkunde völlig unschuldig. Sie ist kein Er-

---

[1]) a. a. O. I, 295 n. 255.

[2]) a. a. O. I, 595 ff.

[3]) a. a. O. IV, 236 n. 180. Ich verdanke es der Güte des Herrn Staatsarchivars Dr. von Bippen, dass ich beide Stücke hier in Münster eingehend untersuchen konnte.

zeugniss der königlichen Kanzlei, sondern wie die Wilhelms in Bremen selbst angefertigt.

Die Beweisgründe sind so zahlreich, dass es fast überflüssig erscheint, sie alle anzuführen, und die Gefahr vorliegt, allzu weitschweifig zu werden. Aber da das Schriftstück bisher unbestritten für echt galt, und die Fälle, in welchen Königsurkunden so später Zeit gefälscht und nachgemacht wurden, überaus selten sind, ist eine eingehende Erörterung nicht zu vermeiden. Vielleicht bietet diese einiges Interesse, da sehr verschiedene Verhältnisse in Betracht kommen.

Der Nachweis der Unechtheit von Urkunden wird oft dadurch erschwert, dass nicht äussere, sondern innere Gründe die ausschlaggebenden sind. Hier liegt der glückliche Fall vor, dass die ersteren überreich vorhanden sind und das verdammende Urtheil geradezu erzwingen. [1])

Auf den ersten Blick freilich bietet das Diplom kaum etwas auffallendes dar. Das Pergament ist deutscher Zubereitung, wie es in der königlichen Kanzlei gebraucht wurde; die Anordnung des Textes, die Faltung des Buges, die Stellung und Form der Unterfertigung und des Registraturvermerks entsprechen ganz der Regel. Das Siegel ist zwar von der morsch gewordenen Schnur abgefallen und liegt lose dabei, aber das ist bei zahllosen anderen Urkunden der Zeit der Fall und kommt nicht in Betracht. Das Siegel selbst ist wohl erhalten und macht den Eindruck der Echtheit. Auch der Schriftcharakter erregt nicht von vornherein Verdacht. Wer nicht ganz genau mit dem Urkundenwesen der Kanzlei Wenzels vertraut ist und deren Erzeugnisse in grosser Zahl gesehen und untersucht hat, kann unmöglich auf den Gedanken kommen, dass er es hier nicht mit einem Original, sondern mit einer Nachahmung zu thun habe.

[1]) Ueber die im Folgenden besprochenen kritischen Merkmale und Kanzleiverhältnisse habe ich eingehend gehandelt in Löhers Archivalischer Zeitschrift IV, 150 ff: „Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel", und in dem Buche: „Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger", Stuttgart 1882, so dass einzelne Nachweise überflüssig sind.

Da die meisten Leser selbstverständlich mit den Königsurkunden dieser Zeit nicht Bescheid wissen können, mögen einige kurze Erläuterungen vorausgeschickt werden. Nachdem der Schreiber den Text auf das Pergament gesetzt hatte, bog er den frei gebliebenen unteren Streifen in der Mitte nach vorn zusammen, so dass der Rand etwa die letzte Zeile erreichte. Diesen umgeschlagenen Streifen nennt man Bug. Wenn dann das Siegel angehangen werden sollte, machte der Beamte Einschnitte durch den Bug und den dahinter liegenden Theil des Blattes und zog durch sie die Schnur, so dass Bug und Blatt zusammengehalten wurden. Rechts oben auf den Bug wurde die sogenannte Unterfertigung gesetzt. Sie enthält den Namen derjenigen Persönlichkeit, welche den Befehl zur Ausstellung der Urkunde ertheilte, und den des Kanzleibeamten, welcher die Ausfertigung vollzog oder beaufsichtigte. Auf unserm Schriftstück lautet sie: Ad mandatum domini regis W. patriarcha Anth. canc. (Wenceslaus patriarcha Anthiochenus cancellarius). Alle Diplome wurden vor der Aushändigung an den Empfänger in das Registraturbuch abgeschrieben und der Registrator machte darüber einen Vermerk auf die Rückseite der Urkunde selbst, indem er hinter ein grosses R$^{a.}$ (Registrata) seinen Namen setzte. Hier heisst es: R$^{a.}$ Petrus de Wissow.

Da die Urkunden meist von niedrig gestellten Schreibern geschrieben wurden, so zeigt die von den höheren Beamten herrührende Unterfertigung in der Regel eine andere Hand von flüchtigerer Schreibweise, gerade wie die Unterschriften in unseren amtlichen Schreiben. Der Registrator verzeichnete ebenfalls selbst seinen Namen, gewöhnlich mit Sorgfalt recht deutlich, so dass also eine Urkunde drei verschiedene Schriftzüge aufzuweisen pflegt. Das ist nun bei unserer nicht der Fall, sondern unzweifelhaft sind Text, Unterfertigung und Registraturvermerk mit gleicher Tinte und Feder von ein und derselben Hand geschrieben.

Doch ist dadurch noch nicht die Unechtheit erwiesen. Denn es kommt, wenn auch selten, vor, dass unzweifelhaft

echte Urkunden in Text, Unterfertigung und Registraturvermerk dieselbe Handschrift aufweisen, indem der Registrator sie selbst schrieb und die Unterfertigung aus dem bereits mit dieser versehenen Concepte auf das Original setzte. Dann zeigt also die ganze Urkunde seine Handschrift.

Unser Registrator Petrus war in den Jahren 1389 bis 1399 in der königlichen Kanzlei thätig und seine Unterschrift ist auf sehr vielen Schriftstücken enthalten. Aber immer nennt er sich: Petrus de Wischow oder Wisschow, nie wie hier: Wissow. Doch könnte das ein Zufall sein, da damals dieselbe Person manchmal ihren Namen in verschiedenen Formen schrieb. Indessen, wie ein sorgfältiger Vergleich mit fünf mir vorliegenden Urkunden zeigte, der rechte Petrus schrieb anders, als sein Doppelgänger; er hat nicht den Registraturvermerk auf unsere Urkunde gesetzt.[1]) Der Mann, welcher letzteren schrieb, hat vielmehr einen Vermerk von Petrus Hand vor sich gehabt und nachgebildet, und das ist ihm nicht vollkommen gelungen. Der Zwang, welchen er sich anthat, macht sich leicht bemerkbar, wenn man den echten ungezwungenen Zug daneben sieht, manche geringe Kleinigkeiten in Strichelchen und Pünktchen sind gar nicht oder anders wiedergegeben. Ob er nun Wissow aus Versehen schrieb oder kein Gewicht auf die Abweichung legte, da wie bemerkt die Zeit der festen Namensformen entbehrte, muss dahingestellt bleiben.

Dass die Unterfertigung nicht von dem Kanzler, sondern von dem Schreiber des Textes herrührt, geht daraus hervor, dass sie nicht in der flüchtigen Cursive, wie sie dem schneller Schreibenden eigenthümlich ist, sondern in der gleichen steifen Schönschrift gehalten ist mit demselben Zug der Feder und derselben Tinte, wie der eigentliche Text. Es ist daher kaum nöthig zu erwähnen, dass die eigenhändigen Unterschriften des

[1]) Da in solchen Dingen eine Täuschung leicht möglich ist und vier Augen besser sehen, als zwei, hat Herr Archivar Dr. Illgen auf meine Bitte die Güte gehabt, auch den Vergleich anzustellen, und meine Ansicht durchaus bestätigt.

Kanzlers Wenzel, deren genug vorhanden sind, ganz anders aussehen. Aber die Art und Weise, wie er seinen Namen unterzeichnet, ist sonst genau wiedergegeben; er gebraucht fast immer nur den Anfangsbuchstaben seines Namens, kürzt Anthiochenus in Anth. ab und schreibt den Titel cancellarius nicht voll aus. Nur war Wenzel am 4. März 1396 gar nicht Kanzler. Wir wissen nämlich aus zahlreichen Urkunden über die obersten Leiter der Kanzlei in diesen Jahren genau Bescheid. Im März 1396 verwaltete dieses Amt Hanko Brunonis, ein grosser Günstling Wenzels, an dessen Stelle noch im Frühjahr Erzbischof Albrecht von Magdeburg trat, jedenfalls aus politischen Gründen. Doch behauptete sich dieser nicht lange; der König gewann wieder freie Hand, seine Lieblinge heranzuziehen, und so begegnet uns als Kanzler zuerst im October 1396 unser Wenzel, Wenzel Kralic von Burzenic. wie er mit vollem Namen heisst, der damals Dechant auf dem Wisserad in Prag war. Er ging alsbald in grosser Gesandtschaft nach Rom zu Papst Bonifacius IX., der ihm den stolzen Titel eines Patriarchen von Antiochia verlieh, mit welchem Wenzel zuerst im April 1397 bezeichnet wird.

Also er war am 4. März 1396, dem Ausstellungstage unseres Diploms, weder Kanzler noch Patriarch; die Unterfertigung wäre erst reichlich ein Jahr später denkbar.

Es ist demnach ganz unmöglich, dass die Urkunde wirklich an dem in ihr angegebenen Datum ausgefertigt ist. Doch lässt sich noch eine Auskunft ersinnen. Es ist nämlich zuweilen vorgekommen, dass Urkunden zurückdatirt wurden, wie das ja noch bei uns in Offizierpatenten und dergl. gelegentlich geschieht, d. h. die Urkunde ist wirklich in der königlichen Kanzlei unter der Kanzlerschaft des Wenzel ausgestellt worden, aber in einem späteren Jahr, erhielt jedoch aus irgend einem Grunde die Jahreszahl 1396. Obgleich ein Grund, warum dieses Verfahren in dem vorliegenden Falle beliebt sein sollte, kaum zu finden ist, würde deswegen eine solche Annahme noch nicht abzuweisen sein.

Betrachten wir deshalb weiter den Text. Die in den königlichen Erlassen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts übliche Schrift zeigt gegenüber der unter Ruprecht und Sigmund gebräuchlichen zwar keinen scharf begrenzten und genau bestimmten Unterschied, aber wenn man eine Reihe von Urkunden aus mehreren Jahrzehnten neben einander liegen hat, macht sich die Verschiedenartigkeit bald bemerklich. Ich konnte das bremische Diplom mit etwa zehn Urkunden Wenzels vergleichen, von denen einige auch im März 1396 ausgestellt sind, und der Abstand war nicht zu verkennen. Einen ziemlich sicheren Anhalt giebt auch die Weise, in welcher die Anfangsbuchstaben in der ersten Zeile behandelt sind. In den echten Urkunden Wenzels ist nur das beginnende W hoch hinaufgezogen, nicht aber auch andere Kopfbuchstaben; hier sind die drei R im Titel und N in Notum facimus um das siebenfache der Zeilenhöhe nach oben verlängert. Das ist erst unter Sigmund üblich. Es giebt freilich echte Königsurkunden, welche eine von den übrigen ganz abweichende Schreibweise zeigen, denn hin und wieder liess der Empfänger sie von seinem eigenen Schreiber herstellen und legte sie fertig vor, so dass sie nur durch Unterfertigung und Registraturvermerk vollzogen und besiegelt zu werden brauchten. Ein solcher Fall kann hier nicht obwalten, da dann die Kanzleinoten eigenhändig von den königlichen Beamten beigefügt sein müssten.

Es hat sich bisher nicht ein einziger Grund gefunden, welcher für die Echtheit spräche. Die königlichen Kanzleien des Mittelalters bieten indessen bei durchschnittlicher Regelmässigkeit so viele Ausnahmen, dass Anstösse mancherlei Art sich noch immer mit Echtheit vertragen können. Und so bleibt schliesslich übrig, an das Merkmal heranzutreten, welches auch in den damaligen Zeiten als das wichtigste galt, nämlich das Siegel zu prüfen.

Obgleich das Siegel jetzt nicht mehr an der Schnur hängt, gehört doch ohne Zweifel das beiliegende zur Urkunde. Es hat zwar einen ganz ungewöhnlichen, dicken Ueberzug von

braunem Lack oder Firniss, aber vermuthlich ist er von einem früheren Archivar, der vielleicht die Siegel so besser zu erhalten glaubte, übergestrichen, da nach der Mittheilung des Herrn Dr. von Bippen auch andere im Staatsarchive ihn tragen.

Im Uebrigen muss ich nach sorgfältigster Untersuchung das Siegel für echt erklären. Aber die Fälscher des Mittelalters waren sehr geschickt und keck, und wie sie Stempel nachschnitten, so verstanden sie auch, echte Siegel an falsche Urkunden zu befestigen, so dass das schärfste Auge kaum den Betrug entdecken kann. Sie sägten zu diesem Zwecke die Siegel durch, um die Schnur oder den Pergamentstreif, woran es hangen sollte, hineinzubringen, und schmolzen dann die getrennten Hälften wieder zusammen. Immerhin war das ein schwieriges Verfahren und bot den Nachtheil, dass das Siegel dabei leicht verdorben und so die beabsichtigte Fälschung vereitelt werden konnte. Daher hat unser alter Bremer Freund einen anderen Weg gewählt, um das echte Siegel, welches er sich verschafft hatte, an sein Machwerk zu hängen. Denn so und nicht anders liegt die Sache.

Die Majestätssiegel des Königs Wenzel hängen an dem Pergament entweder mittelst eines Pergamentstreifens oder einer Schnur, welche immer aus einem schwarzen und einem gelben Strähn zusammengewunden ist. Die Zeit und verkehrte Aufbewahrung hat ihnen oft arg mitgespielt. Der schwarze Strähn ist nicht selten ganz oder bis auf geringe Reste vermodert und verschwunden, wie ja noch heutzutage schwarze Seide am leichtesten zu Grunde geht; der gelbe ist zwar viel besser erhalten, zeigt aber alle Farbenstufen von Gelblichweiss bis zum Dunkelbraun. Bei unserer Urkunde hat auch die schwarze Seide am meisten gelitten, während die gelbe fast weisslich schimmert. Der verwitterte Zustand erschwerte die Untersuchung, aber endlich kamen die Schliche längstvergangener Zeiten an das Tageslicht.

Die Sache wird deutlicher, wenn ich erst die Weise, wie

die Siegel angehängt wurden, schildere. Der Besiegeler schnitt zunächst zwei Löcher, etwa zwei Zoll von einander, in gleicher Höhe über dem Rande durch das Pergament, nahm dann die Schnur und zog sie so durch die beiden Einschnitte, dass ihr mittlerer Theil nach vorn lag. Dann zog er diesen herunter bis etwas unter den Rand und schlang die beiden Enden der Schnur von hinten durch das so entstandene Dreieck, dass sie frei herunterhingen. Dann wurden sie zusammengewunden und der Wachsklumpen um sie gedrückt. Wurde die Schnur durchschnitten, so hingen oben aus dem Wachse zwei Enden heraus, und wollte man das Siegel wieder an ein anderes Pergament in vorschriftsmässiger Form befestigen, so ging das nicht ohne Zusammenknüpfen oder Zusammennähen, was bei genauer misstrauischer Betrachtung kaum unbemerkt bleiben konnte. Darin lag eben die Sicherheit dieser Art der Siegelbefestigung.

Die Schnur unserer Urkunde ist nun nicht einmal, sondern mehrfach zusammengeflickt. Zunächst sind die beiden Enden, an denen das Siegel hing, angefügt und zwar recht ungeschickt. Die Durchschnittsstellen sind verstochen, um das Aufdrieseln der Fäden zu verhindern und dann wurde die etwas aufgelockerte übrige Schnur darum gewunden und fest genäht. Das Verfahren ist auf der einen Seite — die andere ist stark zerfallen — deutlich erkennbar. Ist der Beschauer erst aufmerksam geworden, so wird ihm auch nicht entgehen, dass die beiden angesetzten Stücke nicht von derselben Beschaffenheit sind, wie der übrige Theil der Schnur. Die Fäden der ersteren sind derber, wolliger, die gelbe Farbe dunkler; die Spuren im Siegel selbst stimmen mit ihnen vollkommen überein.

Es ist also ein echtes Siegel verwendet worden, an welchem die dazu gehörige Schnur noch theilweise vorhanden war. Die beiden Enden waren aber nicht lang genug für die neue Anhängung — wie das gekommen ist, lässt sich natürlich nicht ergründen — und es blieb daher nichts übrig, als ein Stück in der Mitte einzusetzen. Dadurch wurde die Arbeit umständlicher und der Fälscher scheint nicht recht damit zu Stande

gekommen zu sein, da zugleich die richtige Einhängung des Siegels erfolgen musste, welches mit seinem Gewichte freischwebend ihm auch unbequem sein mochte. Er half sich nun dadurch, dass er, nachdem an jedes Ende der ursprünglichen Schnur ein ausreichendes Stück der neuen angeheftet war, jeden Theil einzeln durch die Löcher zog und in die erforderliche Lage brachte und endlich die Stücke der neuen Schnur, nachdem er die Durchschnittsstellen verstochen hatte, wieder zusammennähte. Die letztere war natürlich möglichst ähnlich gewählt, doch zeigt eine wohlerhaltene Stelle, dass sie viel schärfer gedreht war, als die in Wenzels Kanzlei gebrauchte.

Eine gründliche Prüfung hätte den Betrug offenbaren müssen und die Bremer Rathsherren sind weise genug gewesen, eine solche zu vermeiden. Als sie nämlich im Jahre 1440 vor dem Dortmunder Rathe und dem dortigen Freigrafen Heinrich von Lindenhorst einen begonnenen Vemeprocess abgestellt wissen wollten, beriefen sie sich auf Wenzels Verleihung. Hätten sie das Privileg im Original vorgelegt, wäre vielleicht Alles vor den kritischen Augen des Freigrafen und der Dortmunder Rathsherren ans Licht gekommen. Indem sie erklärten, dass sie sich des Privilegs an verschiedenen Orten bedienen müssten, wohin sie es wegen mancherlei Gefahren nicht bringen könnten, liessen sie von dem Abte des St. Paulklosters ausserhalb Bremens eine beglaubigte Abschrift, ein Transsumpt, ausstellen. In üblicher Weise wird das Siegel beschrieben als hangend an gelben und schwarzen Seidenfäden und die sonstigen Angaben über Unverdächtigkeit der Urkunde, wie sie in den Notariatsinstrumenten geläufig sind, fehlen nicht. Ob der wackere Abt nicht genau zugesehen oder absichtlich die Augen zugedrückt hat? In Dortmund war man glücklicherweise mit dem Transsumpte zufrieden und der Rath erreichte somit seinen Zweck. [1])

Vielleicht hat auch die sorgfältige Aufbewahrung in dem

[1]) Abschrift im Staatsarchiv zu Bremen.

verschliessbaren Blechkasten weniger die Sicherung der Urkunde vor Unfall und Verderbniss, als vor unberufenen Augen bezweckt.

Im Jahre 1440 war also die Fälschung bereits geschehen und vielleicht ist sie erst damals, also kurz zuvor, gemacht worden. Benutzt wurde das Siegel einer echten Urkunde Wenzels, welcher zugleich die Unterfertigung und der Registraturvermerk entlehnt wurden. Sie muss zwischen 1397 und 1400 datirt gewesen sein, aber der Fälscher veränderte wahrscheinlich nur aus Willkür die Jahreszahl, da auf diese an sich nichts ankam, wie auch das Diplom Wilhelms ein anderes Tagesdatum, als seine Vorlage hat. Woher das zerstörte Diplom stammte, ist natürlich nicht zu ergründen. Wenn, wie wahrscheinlich, die Stadt in ihrem Archive keines von Wenzel besass, welches sie preisgeben konnte, so dürfte es doch nicht schwer gewesen sein, ein solches irgendwo zu erkaufen. Was war damals nicht Alles für Baargeld zu haben!

Ist nun das Privileg Wenzels falsch, und sicher erst nach 1400 entstanden, so kommen auch die bisherigen Ansichten über die Zeit, in welcher das Privileg Wilhelms fabricirt wurde, in ein gewisses Schwanken. Ich halte es nach Einsicht dieses Schriftstückes selbst nicht für thunlich, auf dessen Schriftcharakter eine Vermuthung zu begründen, wie das die Herausgeber des bremischen Urkundenbuches versuchen, welche die Schrift für die Zeit um das Jahr 1300 am besten passend finden.[1]) Denn der Schreiber hat in ihr nicht seine natürliche Weise walten lassen, sondern eine eigens für den Zweck zurechtgelegte angewandt und eben deswegen ein so wunderliches Ungeheuer geschaffen. Ein grosser Schreibkünstler ist er offenbar nicht gewesen, sonst würde er nicht die Mühe gescheut haben, die feinen Züge der echten Urkunde des Königs Wilhelm im Stadtarchive, welche er gekannt haben muss, nachzuahmen. Aber er hat alte, sogar recht alte Urkunden

[1]) A. a. O. 602 ff.

studirt und beobachtet, dass dort das s am Schlusse der Wörter gerade so wie am Anfang lang geschrieben wurde und das spätere Schluss-s noch nicht bekannt war. Nur in den ersten Zeilen sind ihm unwillkürlich einige Schluss-s aus der Feder geflossen. Auch das a ist alterthümelnd gebildet, nach alten Mustern ist die Liniirung gemacht und das Pergament mit der schmalen Seite nach oben genommen. Seine Schreibvorlage war keine Königs-, sondern eine Privaturkunde, vielleicht eine bischöfliche. Unter diesen Umständen ist ein Schluss auf die Zeit der Schrift mehr als gewagt. Sie kann ebensogut im fünfzehnten, wie im vierzehnten Jahrhundert gemalt — denn das ist die richtige Bezeichnung ihres Wesens — worden sein.

Merkwürdig ist, dass die Inhaltsangabe auf der Rückseite bei der Wilhelmina von jüngerer Hand herrührt, als bei der Wenzelurkunde, wenn auch beide noch im fünfzehnten Jahrhundert aufgeschrieben sind. Trotzdem glaube ich, dass das Stück von 1396 später angefertigt wurde als das andere. Dafür scheint mir zu sprechen, dass zwei Fälschungen vorliegen, während doch die Wenzelsche vollkommen genügt hätte. Ich denke mir, dass zuerst die Wilhelmina entstand, aber sich nicht als ausreichend erwies, weniger wegen ihres verdächtigen Wesens, als weil sie in zu frühe Zeiten zurückführte. Die Freigrafen verhielten sich ohnehin gegen Ausnahmeprivilegien sehr ablehnend und wollten vielleicht so alte Urkunden nicht gelten lassen, wenn sie nicht erneuert waren. Darum entschloss man sich in Bremen, noch die zweite Urkunde anfertigen zu lassen.

Es ist mir diese Erwägung wahrscheinlicher, als die an sich nicht ganz abweisbare Annahme, dass die Wilhelmsche Urkunde noch nachträglich zur Deckung der anderen für nothwendig erachtet wurde. Denn dagegen spricht das Verhältniss, in welchem die beiden Texte zu einander stehen; offenbar ist der Wilhelms eine ältere Fassung. Abgesehen von geringen Abweichungen im Wortlaut, die unerörtert bleiben mögen, hat dieser nur einige Worte mehr, während der andere mehrfach

durch kleine Zusätze den Sinn erläutert und ergänzt. Es kann also nur Wenzel aus Wilhelm geflossen sein. [1])

Wenn demnach auch anzunehmen ist, dass die Wenzelsche Urkunde die jüngere ist, so ergiebt sich daraus für die Zeit, in welcher die erste Fälschung gemacht wurde, nichts sicheres, denn beide können zeitlich ganz nahe bei einander stehen.

Einen Anhalt scheint die Bremische Chronik des Gerhard Rynesberch und des Herbord Schene zu bieten, welche zweimal die Rechte rühmt, welche die Stadt durch kaiserliche Verleihung besitze. [2]) Im Jahre 1307, so erzählt sie, geriethen zu Hamburg Heinrich Bersing aus Bremen und Tileke Bodendorf aus Lübeck in Streit über die Stellung Bremens. Bersing berief sich darauf, dass seine Vaterstadt bereits an dem Kreuzzuge Gottfrieds von Bouillon rühmlichen Antheil genommen habe und ihr deswegen von Kaiser Heinrich die Rechte bestätigt seien, welche einst St. Willehad für sie von Karl dem Grossen erbeten; er nennt genau die nämlichen, welche in der Fälschung stehen. Der Streit wird dadurch geschlichtet, dass der Bremische Rath zur Rechtfertigung Bersings zwar nicht das Privileg Heinrichs V. selbst vorlegt, aber eine beglaubigte Abschrift giebt. Die Erneuerung durch Wilhelm wird nicht ausdrücklich erwähnt, aber Bersing behauptet, viele Römische Könige hätten nachher die Verleihung bestätigt. Also 1307 wäre demnach die falsche Urkunde bereits erdichtet gewesen, und für die Richtigkeit der Zeitangabe spricht, wie es scheint, die Erklärung Bersings, er besitze seine Kenntniss durch den Bürgermeister

---

[1]) Diese Abweichungen sprechen ebenfalls dagegen, dass das Transsumpt in der kaiserlichen Kanzlei gefertigt sein kann. Wenn man dort auch die Orthographie nicht beachtete, so wären Aenderungen im Wortlaut nicht zugelassen worden.

[2]) Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, hrsg. von Lappenberg S. 75 ff. und 118 ff. Ausserdem zeigt die Erzählung S. 59 f. Kenntniss des Heinrichschen Privilegs, liefert aber keinen Anhalt, die Zeit ihrer Entstehung zu beurtheilen. Sie steht und fällt meiner Ansicht nach mit den beiden anderen.

Hilgendorp, dessen „Wandpape“ er war, denn ein Mann dieses Namens war wirklich von 1295—1322 unter den Rathsherren.

Im zweiten Falle, der bei dem Jahre 1374 berichtet wird, handelt es sich um die Frage, ob Bremen oder Hamburg auf den Hansetagen der Vortritt gebühre. Die Begründung der Vorrechte Bremens führt gleichfalls einzelne Punkte an, welche dem falschen Privileg entstammen.

Rynesberch starb 1406, hat aber an der Chronik wahrscheinlich nur bis 1359 mitgearbeitet, so dass ihm die Erzählung von 1307 zukommen würde, während Schene, der zwischen 1413 und 1418 starb, der Gewährsmann für die Auseinandersetzungen zu 1374 wäre. Andere führten dann die Chronik fort. Die älteste Handschrift, nach 1430 entstanden, ist nur eine Abschrift, nicht die Urschrift Rynesberchs und Schenes. Wir haben demnach keine sichere Bürgschaft, welche Theile der Chronik ihnen zuzuschreiben und ob nicht später von Anderen Einschiebungen vorgenommen sind.

Eine solche scheint mir der Abschnitt von 1307 zu sein, denn der ursprüngliche fortlaufende Bericht der Chronik kommt erst später (S. 82) zu den städtischen Ereignissen dieser Jahre. Die ganze Erzählung hat ein in sich abgeschlossenes Gepräge und giebt sich den Anschein, als beruhe sie auf einer gleichzeitigen urkundlichen Aufzeichnung über den Streitfall. Aber kann man wohl annehmen, dass ein gewöhnlicher Notar oder Schreiber, wenn er auch in der Schreibstube des Bürgermeisters gearbeitet hat, im Stande gewesen wäre, so ohne weiteres bei einem im Bierhaus gepflogenen Gespräch diese langen und ausführlichen, theils geschichtlichen, theils rechtlichen Auseinandersetzungen zu geben? Wir haben hier vielmehr eine Art Denkschrift vor uns, welche absichtlich in ein etwas absonderliches Gewand gekleidet ist, um unverfänglicher zu erscheinen und ein höheres Alter vorzuspiegeln. Die Erwähnung Hilgendorps hat, ganz abgesehen davon, ob er wirklich den Titel eines Bürgermeisters geführt hat,[1]) nicht allzuviel Gewicht, da Jemand,

[1]) Vergl. Bremisches Urkundenbuch I, 603.

der Verbindung mit der Stadtleitung hatte, auch ein Jahrhundert später unschwer einen für seine Zwecke brauchbaren Namen erkunden konnte. Auch der Name des Proconsul Heinrich Woltman, welcher dem Könige Wilhelm das Diplom Heinrichs V. vorgelegt haben soll, ist nicht ganz willkürlich erfunden, da 1263 unter den Rathsherren ein Hermannus filius Woltmanni erscheint.[1]) So gut der Eine in alten Schriften nachsah, kann es auch ein Anderer gethan haben.[2])

Der chronicalische Bericht von 1307 steht auf einer Stufe mit den angeblichen Privilegien der Kaiser.

Auch die zweite Stelle in der Chronik ist wahrscheinlich eingeschoben. Sie steht inmitten von mancherlei Angaben über städtische Verhältnisse und Erlebnisse und nimmt sonderbarerweise ihren Ausgangspunkt davon, dass damals das Hamburger Bier sich sehr besserte und die daraus entspringenden grossen Einnahmen die dortige Bürgerschaft hochmüthig machten. Ein solcher Vorgang lässt sich kaum an ein bestimmtes Jahr knüpfen; man sieht gleich die willkürliche Einordnung. Aber der Bericht geht sofort auf spätere Jahre hinüber. Die Hamburger hätten ihren Vorzug begründet auf die Hanserecesse, in denen ihre Stadt vor Bremen genannt werde, deren ältester von 1379 sei. In weiterem Verlauf ist die Rede von einer Tagfahrt, die 1389 stattfand.[3])

Der Grundgedanke beider Darlegungen ist der gleiche, der Vorrang Bremens; nur dass es sich dort um Lübeck, hier um

---

[1]) A. a. O. 603.

[2]) Ich weise nochmals darauf hin, dass auch die Schrift der Wilhelmina von gewissen historischen Studien zeugt. Das gleiche ist wohl der Fall bei der Aufzählung der angeblichen Theilnehmer an dem Kreuzzuge S. 59. — Es drängt sich mir die Vermuthung auf, dass gleichzeitig mit der Fälschung der Urkunden die Chronik interpolirt worden ist, vielleicht von ein und demselben Manne. Aber ich wage das nicht bestimmt zu behaupten, da eine eingehende Untersuchung der ganzen Chronik, welche sonst nothwendig wäre, mir zu fern liegt.

[3]) Nach den genannten Namen der Sendboten kann nur diese in Betracht kommen, Hanserecesse III, 437 n. 423, obgleich im Recess selbst die Hamburger vor den Bremern stehen.

Hamburg handelt, aber der Schlusssatz der zweiten (S. 121 Men yck hebbe u. s. w.) kommt auch auf Lübeck hinaus, dem nur durch die Gnade der gemeinen Städte das Vorwort zugestanden sei. Die Beweisführung bietet viel Uebereinstimmendes. Die kaiserlichen Privilegien, [1]) das hohe Alter von Bremen, welches früher als die Nachbarschaft christlich wurde, seine Stellung als Erzhovetstad der ganzen Kirchenprovinz, dass es nur Köln nachstehe, das Alles findet sich mit recht ähnlichen Worten in beiden Erörterungen. Sie sind innerlich aufs engste verwandt und demnach vielleicht auch zeitlich nicht allzuweit von einander getrennt. Ist der zweite sicher nach 1389 entstanden, wird der andere nicht viel früher anzusetzen sein.

Mit der Chronik kommen wir also nicht weiter als wir waren. Vielleicht dass der Inhalt des Privilegs selbst besseren Aufschluss giebt und die dort verliehenen Gnaden eine Zeitbestimmung ermöglichen. Das Recht auf ritterliche Tracht und die Strompolizei war schon Anfang des vierzehnten Jahrhunderts für den Rath begehrenswerth, [2]) aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch eine später gemachte Urkunde diese Gerechtsame aufnahm. Der Roland stand schon im vierzehnten Jahrhundert; er wurde aber bei dem Aufruhr von 1366 verbrannt und 1404 mit grossen Kosten neu aufgebaut. [3]) Kann zwischen dieser Wiederherstellung und dem Privileg nicht ein Zusammenhang obwalten?

In allererster Stelle steht indessen die Befreiung von den Freistuhlsgerichten. Sie bot die Veranlassung zu meiner Untersuchung, denn es fiel mir auf, dass Bremen schon unter Wenzel dieses Vorrecht sollte erbeten und erhalten haben, während in

---

[1]) Allerdings ist bei 1374 nur die Rede von dem Rechte auf Gold und Buntwerk, die anderen Punkte des Privilegs werden nicht genannt. Aber es wäre wohl zu spitzfindig, daraus schliessen zu wollen, dass eine anfängliche Fälschung nur dieses Recht erdichtet habe, die anderen und namentlich die Befreiung von den Freigerichten in einer späteren zugefügt seien.

[2]) Vergl. Brem. Urkundenbuch I, 605.

[3]) Rynesberch-Schene p. 114; Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen I, 1, S. 23.

der ganzen Zeit bis zum Tode Sigmunds meines Wissens einzig und allein Köln 1415 ein solches Privileg erwarb, welches aber 1434 als widerrechtlich aufgehoben wurde.[1]) Erst unter Friedrich III. sind sehr viele Urkunden verliehen worden, welche die Unterthanen der Fürsten, Städte u. s. w. vor den westfälischen Gerichten sicher stellten. So zahlreiche Exemptionen von fremden Gerichten auch die früheren Kaiser ertheilten und in so mannigfachen Wendungen sie die Gewährung erläuterten, die Freistühle werden in keiner ausdrücklich und mit Namen bezeichnet. Daher kam es, dass die Freigrafen, welche ohnehin die Möglichkeit einer Ausnahme von ihrer Gerichtsbarkeit bestritten, jene nicht als zureichend betrachteten.

Allerdings sind in Westfalen früh genug und bereits im dreizehnten Jahrhundert Städte aus dem Freigericht herausgehoben worden, aber das geschah durch die Landesherren oder die Inhaber der Freigrafschaft; es sind sozusagen örtliche Vorgänge. Bei Dortmund hat freilich das kaiserliche Privileg Friedrichs II., dass kein Bürger ausserhalb der Stadt vor Gericht geladen werden dürfe, die Bildung des Rechtssatzes ermöglicht: „Das Freiding tritt nicht in die Mauern der Stadt ein", aber auch hier wirkten noch andere Umstände zusammen.

In Bremen lagen überhaupt die Dinge ganz anders als in Westfalen. Ich kann hier natürlich nicht auf die Entwicklung der Vemegerichte eingehen, welche ich anderweitig darstellen werde, und beschränke mich auf das zur Sache Nöthige.

Bremen steht auf altsächsischem Boden und der Sachsenspiegel ist hier anerkanntes Landrecht geworden. Während die Stadt von früh an ihren eigenen Gerichtsstand unter dem bischöflichen Vogte hatte, gab es in der Umgegend natürlich ebenso wie anderwärts Gerichte der Freien oder Freigerichte, wenn auch die Spuren derselben recht dürftig sind. Bis in die nächste Nähe der Stadt reichten die Grafschaftsrechte der Grafen von Bruchhausen, an deren Freigericht auch die Freien

[1]) Senckenberg, Abhandlung B. 19 n. 4; Seeliger, Das deutsche Grossmeisteramt S. 136.

aus Arsten theilnahmen;[1]) die Grafen von Hoya besassen rechts und links von der Weser Freigrafschaft; beide waren damit von dem sächsischen Herzoge belehnt.

Könnte nicht das Verbot, die Stadt vor einen Freistuhl zu laden, in sehr alte Zeiten hinaufreichen, noch vor die Regierung Wilhelms, da ohnehin die westfälischen nicht ausdrücklich genannt werden? Aber abgesehen von inneren Gründen, die zu entwickeln zu weit führen würde, spricht dagegen eben der Wortlaut. Schon der Ausdruck „sedes libera, Freistuhl", ist nicht sehr alt, und es hat lange gedauert, ehe er in allgemeinen Gebrauch kam. „Sedes libera" ist mir zum ersten Male 1269,[2]) Vristuel 1275[3]) vorgekommen, aber im dreizehnten Jahrhundert sind diese Bezeichnungen noch nicht voll eingebürgert.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Verboten werden solche Vorladungen „extra dyocesem Bremensem". Also sind sie innerhalb der Dioecese statthaft? Gerade die benachbarten Freistühle wären doch die lästigsten gewesen, hätten am häufigsten eingegriffen oder gar regelmässige Theilnahme erfordert. Die Befreiungen der westfälischen Städte haben eben den Zweck, sie aus dem Freigerichte, in dessen Bezirk sie liegen, herauszuheben. Die ganze Bestimmung passt nirgends auf alte Zustände. Dem Verfasser haben wahrscheinlich Exemptionen gegen geistliche Gerichte, denen die Städte in der Regel nur innerhalb der Dioecese zu folgen hatten, vorgeschwebt. Es ergiebt sich der Schluss: als der Satz geschrieben wurde, gab es in der Dioecese Bremen keine Freigerichte, vor denen Schutz wünschenswerth war, und in der That gemeint sind nur die westfälischen.

---

[1]) Urkunde von 1211, welche meines Wissens zum ersten Male die Bezeichnung „frigethinc" braucht, bei v. Hodenberg, Bassum n. 11.

[2]) In einer Soester Urkunde bei Seibertz Urkundenbuch I, 427 n. 345.

[3]) Ungedruckte Urkunde des Grafen Everhard von der Mark im Staatsarchiv zu Münster, Cop. Scheda.

Denn die benachbarten Freigrafschaften, welche sonst in den Kirchensprengel hineingriffen, haben, soweit unsere Kunde reicht, nicht den grossen Wandel mitgemacht, welcher etwa seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Westfalen und dem südlichen Theile von Engern allmählich begann, aber sehr langsam zum Vollzug kam. Eigentliche Vemegerichte sind sie nicht geworden, und die nächstgelegenen dieser Art, im Osnabrückischen und Ravensbergischen, waren von Bremen ziemlich weit entfernt. Unter diesen Umständen ist es auffallend, dass die Bremer Statuten von 1303 einen Zusatz erhielten: Dath uses heren recht unde des stades nicht krenket werde, so sint the ratman mit den wisesten unde mit der menen stat tho rade worden, that nen vemenothe in user stath wonen scal ofte na dessen daghe use borgere wesen.[1]) Es steht nicht ganz fest, wann dieser Beschluss gefasst worden ist. Der Codex II der Statuten, welcher ihn enthält, entstand erst um 1370,[2]) indessen ist er schon im Codex I nachgetragen und daher vermuthlich noch in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu setzen.[3]) Man kann daraus nicht schliessen, dass die Vemegerichte schon damals gegen Bremer Bürger vorgegangen wären; die Veranlassung bot wohl ein oder der andere Fall, dass Leute, welche westfälische Freischöffen waren, sich auf ihren eigenen Gerichtsstand beriefen und sich der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen oder entziehen wollten.

Wenn auch Bremen zu Sachsen gehörte, lag es doch fern von den Hauptstätten der Vemegerichte. Zuverlässige Nachrichten, welche ein Eingreifen derselben über ihre engere Heimat hinaus bezeugen, stammen erst aus verhältnissmässig später Zeit; die frühesten betreffen die rheinischen Gegenden. Der Erzbischof Friedrich von Köln verklagte 1376 seine Hauptstadt

---

[1]) Oelrichs, Vollst. Sammlung 59.

[2]) S. dieses Jahrb. Bd. 10 S. 167 ff.

[3]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. von Bippen.

vor dem stillen Gerichte, doch wurde die Sache gütlich geschlichtet.[1]) Ein rheinischer Ritter gelobte 1377, keine kölnischen Unterthanen bei den westfälischen Freigerichten anzusprechen,[2]) und 1378 lud der Herr von Gemen die Herren von Wachtendonck vor sein Freigericht.[3]) Hildesheimer Schreiben bekunden von 1385 ab vielfache Berührung mit den Freistühlen.[4]) Wie unbekannt damals diese Gerichte noch im Reiche waren, zeigt die Allarmnachricht von 1386 aus städtischen Kreisen, in welcher sie freilich mit dem Landfrieden zusammengeworfen werden.[5]) Die erste Aufzeichnung im Frankfurter Stadtarchive, welche diese Gerichte betrifft, ist von 1387, in den folgenden Jahren kamen schon mehrere Processe gegen dortige Bürger vor. Herzog Otto von Braunschweig bediente sich 1392 eines Freistuhles gegen einen Ritter.[6]) Die sächsischen Städte beklagten sich 1396 bitter über die westfälischen Gerichte und planten ein Bündniss gegen sie.[7]) 1399 war endlich eine Vorladung bis nach Lübeck gedrungen.[8]) Das sind alle Fälle vor 1400, welche mir bekannt sind.

Gewiss sind diese Nachrichten unvollständig, aber sie zeigen zur Genüge, dass erst am Ende des vierzehnten Jahrhunderts die westfälischen Freistühle ihre Thätigkeit auf fernere Gebiete zu erstrecken begannen. Ihre grosse Zeit beginnt überhaupt mit Sigmunds Regierung. Erst damals, muss man nach unserer Kenntniss der Dinge annehmen, konnte eine Stadt wie Bremen auf den Gedanken kommen, sich auf alle Fälle zu schützen, selbst durch den immerhin bedenklichen Schritt einer Fälschung.

---

[1]) Schreiben Kölns an Osnabrück, Original im Osnabrücker Stadtarchiv VIII, 4, und Abschrift im Stadtarchiv zu Köln, Kopienbuch I, 73. Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln V, 191, 203.

[2]) Lacomblet III n. 800.

[3]) Zeitschrift für vaterl. Gesch. Westfalens XLI, 72.

[4]) Briefbücher im dortigen Stadtarchiv.

[5]) Deutsche Reichstagsakten I, 530 n. 292.

[6]) Sudendorf Urkundenbuch VII n. 119.

[7]) Hanserecesse IV, 342 n. 354.

[8]) Kopienbuch IV, fol. 58 im Kölner Stadtarchiv.

Dazu kommt, dass Schriftstücke, welche von einem Eingreifen der Vemegerichte gegen Bremen berichten, erst vom Jahre 1430 ab vorliegen, wenn auch anzunehmen ist, dass frühere verloren gegangen sind. Der Erzbischof Nicolaus von Bremen schrieb 1430 an den Rath von Osnabrück als Stuhlherrn zu Müddendorf, sein Rath und Amtmann Heineke Klenke und andere Untersassen hätten sich bei ihm beschwert, dass die Osnabrücker in ihrem Freigericht „ze hertliken unde swarlyken averhandeln laten baven andere here," obgleich der Rechtsweg völlig gesichert sei. Würde die Vorladung gegen Heineke und Genossen nicht zurückgenommen, so wolle er diesen in jeder Weise Beistand leisten. Uebrigens habe nicht der Angeklagte, sondern dessen verstorbener Bruder den Gerichtsboten geschlagen und verwundet. Der Ton des ganzen Schreibens ist ein sehr ernstlicher.[1]) — 1433 liess Dietrich Bardewisch mehrere bremische Bürger durch den Freigrafen Konrad Stute vor den zu der Grafschaft Ravensberg gehörigen Stuhl zu Schildesche vorladen, doch fand die Sache gütliche Beilegung.[2]) —

Das Privileg verlangt nicht die unbedingte Freiheit von den Vemegerichten: der Verklagte muss erklären, dass er vor dem Bischof zu Recht stehen will. Die Verpflichtung, sich dem zuständigen Richter zu stellen, bildete die Grundlage aller Befreiungen von fremden Gerichten, aber besonders wurde sie den westfälischen Gerichten gegenüber geltend gemacht und von diesen schon vor der Arnsberger Reformation in der Theorie, wenn auch nicht immer in der Praxis anerkannt.[3]) Es wird also zugestanden, dass der Verklagte, wenn er Recht verweigerte, vor die Freistühle geladen werden kann. Darin liegt eine Auffassung der Freigerichte, welche meines Erachtens erst gegen den Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts ausserhalb Westfalens zur Herrschaft gelangen konnte.

---

[1]) Stadtarchiv Osnabrück VIII, 23.

[2]) Bergk, Gesch. der westphäl. Femgerichte 523 ff. und ein ungedrucktes Schreiben des Freigrafen im Brem. Staatsarchiv.

[3]) Index lect. — acad. Monaster. 1884 n. 7.

Eine genaue Bestimmung, wann die Wilhelmina entstanden ist, lässt sich somit nicht geben, aber je später wir sie setzen, desto sicherer werden wir gehen. Ich trage kein Bedenken, den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts als den Zeitpunkt der Fälschung anzunehmen und als ihren Hauptzweck den Schutz vor den Vemegerichten zu bezeichnen.

II.

Anhang zu vorstehender Abhandlung,

insbesondere über

das Verhältniss der Chronik zu den Fälschungen.

Von

W. von Bippen.

Die vorstehende Untersuchung rückt die Ansichten über das viel berufene sog. Heinricianische Privileg Bremens in ein ganz neues Licht. Der bisher unerschütterte Glaube an die Echtheit der Bestätigung jenes Privilegs durch König Wenzel fällt unter der Last der diplomatischen Gegengründe zusammen und zugleich nöthigen unabweisbare historische Bedenken, die unter König Wilhelms Namen geübte und längst allgemein als solche erkannte Fälschung um ein volles Jahrhundert gegen die von Ehmck und mir im I. Bande des Bremischen Urkundenbuches angenommene Zeit zurückzudatiren. Aeussere Gründe können meines Erachtens der Meinung Lindners, dass auch die Wilhelmina erst im Beginne des 15. Jahrhunderts, ziemlich gleichzeitig mit der Urkunde Wenzels, fabricirt worden sei, nicht entgegen gehalten werden. Ich muss insbesondere dem beipflichten, dass die Schriftzüge der Urkunde einen archaistischen Charakter tragen. Dies ist mir auch früher nicht völlig entgangen, als ich die Schrift mit der des beginnenden 14. Jahrhunderts verglich, aber die Ueberzeugung von der Echtheit der Urkunde Wenzels, welche die Wilhelmina nicht weit über jene Zeit hinaufzurücken nöthigte, drängte die aufsteigenden Bedenken über den Schriftcharakter in den Hintergrund.

So viel ist gewiss: wir haben kein unabhängiges Zeugniss über die Existenz der Privilegien, welches älter wäre als der Beginn des 15. Jahrhunderts. Es ist die Rinesberch-Schenesche Chronik, welche an drei Stellen von unsern Privilegien redet: erstens bei der von Lindner nur beiläufig erwähnten Erzählung von Bremens Theilnahme am ersten Kreuzzuge,[1]) zweitens und drittens gelegentlich der von Lindner eingehend behandelten Erzählungen zu 1307 und 1374 über die Vorrangsstreitigkeiten zwischen Bremen und Lübeck und Bremen und Hamburg.[2])

Die erste Erzählung beruht schwerlich auf einer alten Sage oder wenn doch, so ist diese jedenfalls künstlich ausgestaltet, wie die angeführten sechszehn Namen von angeblichen Rathsherren und Bürgern beweisen. In dem von Lappenberg ausschliesslich benutzten ältesten (Hamburger) Codex der Chronik ist die Erzählung höchst ungeschickter Weise zum Jahre 1111, d. h. zum Jahre des angeblichen Privilegs Heinrichs V. gesetzt, obwol im Tenor des Falsificats mit besserer historischer Sachkunde die Eroberung Jerusalems in die Regierungszeit Heinrichs IV. verlegt wird. Ueberdies ist sie in dem genannten Codex unter Erzbischof Humbert eingereiht, von dem die bis dahin von den Chronisten fast ausschliesslich benutzte Vorlage, die Historia archiepiscoporum, nichts zu berichten weiss, als die auch von den Chronisten übersetzten Worte: Humbertus archiep. sedit annos tres, postea obiit anno d. 1104. Spätere Abschriften der Chronik haben die Erzählung unter 1096 und in die Biographie des Erzbischofs Liemar gesetzt. Nun darf wol als sicher angenommen werden, dass diese Umstellung erst die Folge kritischer Ueberarbeitung ist, und dass der Hamburger Codex die ursprüngliche Redaktion bewahrt hat, die ursprüngliche Redaktion dieser Erzählung, deshalb aber noch nicht der Chronik. Wenn der Schreiber der Wilhelmina Studien in Urkunden des ausgehenden 13. Jahr-

[1]) Lappenberg S. 59.
[2]) A. a. O. S. 75 ff., S. 121.

hunderts machte, so hat dies der Concipient unserer Erzählung ebenfalls gethan, denn dieser Zeit gehören die von ihm angeführten sechszehn Namen an.[1]) Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Erzählung mit den Worten „berichteden eme (den Kaiser) do der gnaden unde vryheit, de de lieve hilghe here sunte Wilhadus, die erste bisscup to Bremen, der stad van dem hilghen conynge Karolo gebeden hedde etc.“ Bezug nimmt auf eine frühere Stelle der Chronik, die ebenfalls in die Uebersetzung der Historia archiepp. eingeschaltet ist: Do sick de leve hilghe here sunte Willehadus der kercken to Bremen umme bede willen coningk Karles underwand, up dat he den hilghen kerstenen loven mochte oken unde meren, doch yo bat he to dem ersten den groten keyser koningh Karle umme vriheyt der stadt to Bremen, dar desse vorscreven here to antworde unde twidede willichliken sunte Willehade alle syner ynnighen bede. Dar ock de leve sunte Willehadus enen openen beseghelden breff up nam, den de rad van Bremen wol bewaret heft, unde is ens vornyget van olders weghene van vele heren.[2]) Die angeblichen Erneuerer der angeblichen Urkunde sind nach der Meinung des Chronisten Heinrich V., Friedrich I., Wilhelm und Wenzel. Geschöpft ist diese ganze Fabel hier aus dem echten Privileg Friedrichs I. vom Jahre 1186,[3]) dessen Worte „illa jura, que sancte recordationis Karolus imperator ad instantiam petitionis sancti Willehadi, primi Bremensis ecclesie antistitis, eidem civitati consessit,“ auch in die Urk. von angeblich 1111 hinüber genommen sind.[4]) Wenn auch wahrscheinlich ist, dass die Worte des Fridericianischen Privilegs der Niederschlag einer

---

[1]) Schon Lappenberg S. 60 N. 6 hat darauf hingewiesen. In der That kommen sämmtliche Geschlechtsnamen in Urkunden der genannten Zeit vor, mit dem hier gebrauchten Vornamen in uns noch bekannten Urkunden aber nur Johan Juchals. Halwerdinge bei Lappenberg irrthümlich für Hilverdinge (Hilwardes in den Urkunden); over dem Hove gleich trans (supra) Curiam, Tyverbrugge für Tyvera.

[2]) Lappenberg S. 56 f.

[3]) Ub. I Nr. 65.

[4]) S. auch Ub. I S. 598.

auch anderwärts im 12. Jahrhundert geläufigen Sage sind, so ist doch nicht nachweisbar, dass diese Sage auch noch im 14/15. Jahrhundert im Volke lebte und kaum abzuleugnen, dass der Schreiber der oben angeführten Chronikenstellen Kenntniss von dem Privileg Friedrichs I. und der nach diesem gemachten Fälschung gehabt haben muss. Wir finden ihn also abermals als einen Kenner des städtischen Archivs, freilich als einen unabsichtlich oder absichtlich irreführenden, denn es versteht sich von selbst, dass dieses Archiv kein angeblich von Karl auf Willehad ausgestelltes Privileg enthielt.

Zum Jahre 1307 finden sich in unserer Chronik zwei Eintragungen an ganz verschiedenen Stellen. Mit dem Tode des Erzbischofs Giselbert (1306) und mit einer kurzen Erwähnung der Ereignisse des folgenden Jahres, nämlich der viermonatlichen Regierung des Electen Hinrich Goltorn, der ihr folgenden zwiespältigen Wahl des Florenz von Brunkhorst und des Bernhard von der Welpe und deren Beider Tod, hörte zunächst die bisherige Vorlage der Chronisten auf. Es folgen in dieser die gereimten Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe Johann Grand und Burchard Grelle, deren Uebersetzung unseren Chronisten schon dieser Form wegen grosse Schwierigkeiten gemacht hat, und in denen es an chronologischen Bestimmungen gänzlich mangelt. Zwischen dem Todesjahre des Hinrich Goltorn 1307 und dem Johanns 1327 fehlte es an Zeitangaben, Das hat zur Folge gehabt, dass hier in die eigenthümlichen Nachrichten der Chronik Verwirrung eingerissen ist. Die Erzählung über den Streit zwischem dem Bremer Hinrich Bersing und dem Lübecker Tilcke Bodendorp über den Vorrang ihrer Städte, welche aus unbekanntem Grunde in das Jahr 1307 verlegt ist, hat die uns vorliegende Recension der Chronik an den Schluss der kurzen Erwähnung des Wahlzwiespalts gesetzt, weil sie an dessen Anfang jenes Jahr genannt fand.[1])

[1]) Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass ein Passus dieser Erzählung Lappenberg S. 77: Tom verden male is van anbeginne bis so duncket my, dat unse here sy unsse keyser eine fast wörtliche Wiederholung des

Die ebenfalls in das Jahr 1307 verlegte Ummauerung der Steffensstadt aber und andere, ihrer Meinung nach spätere, städtische Ereignisse hat sie erst der nicht unterbrochenen Uebersetzung der gereimten Lebensbeschreibung des Erzbischofs Johann nachgefügt. Unter diesen städtischen Ereignissen sind die wichtigsten die Vertreibung der Geschlechter und der ihr folgende Krieg mit den Stiftsrittern. Für ihre Darstellung hat die Chronik wieder Urkunden benutzt und zwar einmal den undatirten Verfestungsbrief von 1304,[1]) welchen der älteste Codex der Statuten aufbewahrt hat, und zweitens das Friedensinstrument vom 2. April 1305,[2]) das sich im Stadtarchive befindet. Die Benutzung des letztern Documents[3]) macht es recht unwahrscheinlich, dass der ursprüngliche Erzähler das Ereigniss, wie die erhaltenen Redaktionen der Chronik thun, in das Jahr 1308 und folgeweise die Vertreibung der Geschlechter in das Jahr 1307 sollte verlegt haben; es ist um so unwahrscheinlicher, als die Historia archiepp. die Vertreibung und den ihr folgenden Krieg ganz richtig, doch ohne Zeitbestimmung, unter Erzbischof Giselbert erzählt, und unsere Chronisten die kurze Erzählung wörtlich und richtig an ihrem Orte übersetzt haben[4]). In der That nennt auch der Hamburger Codex in Uebereinstimmung mit der Verfestungsurkunde für die Vertreibung kein Jahr, er fügt aber allerdings deren Erzählung

---

bei Lappenberg S. 57 f. abgedruckten Zusatzes ist, welchen unsere Chronik ohne ersichtlichen Grund der Uebersetzung der Biographie Rimberts angefügt hat, und dessen Schlusssatz »unde desse ghenade bat de lieve hilghe sunte Wilhad der stad van Bremen van conynge Karle, dar gude breve up sint« wieder auf den Zusatz zur Biographie Willehads zurückweist und nochmals, wenn auch in etwas vorsichtigerer Form, als dort, die irrige Meinung erweckt, als kenne der Verfasser ein die Freiheit Bremens gewährleistendes Privileg aus Willehads Zeit.

[1]) Br. Ukb. II Nr. 38.

[2]) ebd. Nr. 43.

[3]) Im Original ist quinto ausgeschrieben; der Abschreiber der Chronik aber mag VIII für V̊ verlesen haben.

[4]) Nach der kürzeren Redaktion der Hist. Lappenberg S. 18.

an die erwähnte Ummauerung der Steffensstadt von 1307 mit den Worten an: Hirna do wurden vordreven etc. Die Erzählung selbst verräth dann ganz deutlich eine mehrfache Ueberarbeitung. Zuerst werden die Namen der Vertriebenen nach der Urkunde genannt und ebenfalls nach der Urkunde hinzugefügt, dass mit ihnen ihre Frauen und Kinder vertrieben seien. Dann erst werden die Ursachen der Vertreibung und ihr letzter Anlass, die Ermordung Gröpelingens, erzählt. Hierauf heisst es noch einmal: die legheden sie do myt ordele unde myt rechte vredelos unde alle ere wyve unde kindere. Und nun fährt der Chronist fort: Hir sakede do een groot orloch van, so gy hirna horen mogen. Unde desse vordrevenen lude hedden sick gerne wedder in die stadt gheorloghet; und wenige Zeilen später noch einmal: Dar so wart en groot swaar orloch van unde wo sick dat orloch endede, dat vinstu hirna. Darauf folgt die schon von Koppmann[1]) als spätere Einschaltung charakterisirte Stelle, die nochmals auf die Ursachen der Revolution zurückkommt und daran Betrachtungen knüpft über den grossen Schaden, den die Stadt davon nahm und mit dem Hinweis auf das spätere Uebergewicht des Hamburgischen und Wismarschen Biergeschäfts gegen das Bremische schliesst. Dann erst wird die Sühne von 1308 (richtiger 1305) nach der Urkunde erwähnt.

Nach alle dem will mir scheinen, dass das dem Abschreiber des Hamburgischen Codex vorliegende Original durch seinen unfertigen Zustand, vielleicht lose eingelegte Blätter, Randglossen und von ihm nicht richtig verstandene Hinweisungszeichen, zu den Verwirrungen Anlass gegeben hat. Soviel scheint mir sicher, wir haben hier eine Reihe von Einschaltungen vor uns, die nicht zu der ursprünglichen Arbeit unserer Chronisten gehörten.

Aehnlich finden sich ungelenke oder zeitlich unrichtige, die Erzählung störend unterbrechende Einschaltungen mehrfach

---

[1]) Brem. Jahrb. 6, S. 260.

in den späteren Partien der Chronik. Es würde zu weit führen, sie an dieser Stelle einzeln zu besprechen, auch ist es bezüglich der meisten schon von Koppmann geschehen[1]); sie betreffen die Verhansung Bremens und seine Wiederaufnahme im J. 1358 (Lappenberg S. 99 ff.), die hansischen Kriege gegen König Waldemar (ebd. S. 106 f.), den Bannerlauf vom J. 1365 (ebd. S. 105 f.), die Erzählung von Einsetzung der Morgensprachsherren der Aemter nach Niederwerfung der Revolution von 1366 (ebd. S. 108), Einschaltungen, die sich sämmtlich noch in dem Theile der Chronik befinden, der im wesentlichen auf der Uebersetzung der lateinischen Historia archiepp. beruht. Eine gleichartige störende Einschaltung aber treffen wir auch noch in dem folgenden selbständigen Abschnitt der Chronik, in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Albert: die von Lindner schon besprochene Erzählung über den Vorrangsstreit zwischen Bremen und Hamburg, welcher zum J. 1374 gesetzt ist, deren Betrachtungen aber bis in das Jahr 1389 vorgreifen.[2]) Sie ist mitten zwischen die Nachrichten über das Hochwasser von 1374 und die im Jahre 1375 ausbrechende Pestilenz gestellt, zwischen denen der Chronist, freilich ohne es auszusprechen, muthmasslich einen Zusammenhang sah. Sie hat überdies einen doppelten Anfang: in dessem jare (1374) begunde sick dat Hamborgher beer sere to beterende; gleich darauf nochmals: hirna beterden sick die Hamborgere to male seer myt erem beer. Der Verfasser hatte seine Betrachtung ursprünglich wahrscheinlich mit dieser allgemeinen Wendung eingeleitet, fand es später aber passender, den Vorgang der Bierverbesserung an ein bestimmtes Jahr zu knüpfen und vergass bei der Vorschaltung zweier Sätze im Concept den ursprünglichen Anfang zu streichen, wenn nicht auch hier etwa den Abschreiber die Schuld trifft.

Alle im Vorstehenden besprochenen Einschaltungen haben zwei charakteristische Merkmale mit einander gemein: einmal

---

[1]) Hanserecesse 1, S. 139 ff. u. Brem. Jahrb. 6, S. 257 f.
[2]) Lappenberg S. 118 ff.

betreffen sie sämtlich spezifisch städtische Angelegenheiten, und zwar die Zusätze zu Willehad und Rimbert, die Erzählungen zu 1111, 1307 (Streit zw. Hinr. Bersing und Til. Bodendorp) und zu 1374 die angebliche uralte Privilegirung der Stadt, die übrigen innere städtische Kämpfe (die zweite zu 1307, richtiger 1304, die zu 1365 u. 1366) oder hansische Angelegenheiten (1358, 1361, auch 1374), zweitens aber schöpfen sie sämmtlich ausdrücklich[1]) oder stillschweigend aus wirklichen oder angeblichen Urkunden des städtischen Archivs.

Man darf daher, glaube ich, die Zusätze sämmtlich auf eine Quelle zurückführen. Sie zeigen alle Spuren der späteren, zum Theil recht ungeschickten, zum Theil auch ganz unmotivirten Nachtragung in das ursprüngliche Werk und sie tragen alle den Stempel einer bestimmten Tendenz, sei diese nun auf den Nachweis des hohen Alters der Freiheit Bremens oder auf dessen Vorzug insbesondere vor Hamburg, gegen welches der Verfasser wiederholt eine starke Antipathie verräth, oder endlich auf die Betonung der rechtmässigen und nicht ungestraft erschütterten Rathsgewalt gerichtet.[2]) Der Verfasser dieser Zusätze muss ein höheres Interesse an der städtischen, durch den Rath repräsentirten Machtvollkommenheit gehabt haben, als man es bei den beiden Geistlichen Rinesberch und Schene voraussetzen darf, und er muss Zugang zum Stadtarchive gehabt haben, kurz er kann nur der in dem Kreise des Raths zu suchende Freund der Chronisten gewesen sein, als welchen Koppmann zuerst[3]) und ich nach ihm[4]) den Bürgermeister Johann Hemeling nachzuweisen versucht haben. Ich habe in dem angeführten Aufsatze bereits bemerkt, dass Hemeling durch die Herstellung des sog. Diplomatarium fabrice ecclesie Bremensis

[1]) S. ausser den bereits angeführten Stellen noch die Notiz zu 1361 (Lappenberg S. 107): dat licht in ener perment rullen in der trezekamer.

[2]) Darauf dass die letztgenannte Tendenz auch sonst in der Chronik stark hervortritt, habe ich schon früher einigemal hingewiesen s. Brem. Urkb. III, S. VII. Aus Bremens Vorzeit S. 81.

[3]) Jahrb. Bd. 6, S. 262 ff.

[4]) Ebd. Bd. 12, S. 121 ff.

auch sonst Neigung zu historischen, insbesondere Urkunden-Studien gezeigt hat, ferner dass der in Wolfenbüttel bewahrte Codex dieses Diplomatars aller Wahrscheinlichkeit nach von der gleichen Hand geschrieben ist, wie der zwischen 1430 und 1433 abgeschlossene Hamburger Codex unserer Chronik. Da ist es nun im gegenwärtigen Zusammenhange von grossem Interesse, dass auch — worauf ich ebenfalls damals hinwies — die in unser städtisches Privilegienbuch eingeklebte Abschrift des Privilegs von angeblich 1111 mit ihrer (Urkb. I, S. 601 abgedruckten) erklärenden Einleitung von dem Schreiber des Wolfenbütteler Codex, d. h. von Hemelings Schreiber herrührt.

Hiernach scheint mir darf man sagen, dass Johann Hemeling den von Lindner nachgewiesenen Fälschungen sehr nahe steht. Wenn auch nicht zu erweisen, noch anzunehmen geboten ist, dass er selbst ihr Urheber war, so hat er doch die Falsificate und zwar als solche gekannt und den dringenden Verdacht gegen sich, dass er, um diese Urkunden glaubhafter zu machen, die Chronik verfälscht hat. Diese empfängt, wie ich glaube, durch vorstehende Untersuchung in ihrer ältesten, uns wahrscheinlich durch Hemelings Schreiber übermittelten Redaktion in noch weit höherem Grade, als bereits bisher anerkannt war, den Charakter einer offiziellen Geschichtsschreibung.

Da Hemeling 1428 gestorben ist, aber schon etwa 1410 sein Bürgermeisteramt niedergelegt hat, so müssen die Fälschungen jedenfalls vor 1428, wahrscheinlich schon vor 1410 entstanden sein.

Ich untersuche in Folgendem noch zwei andere, durch Lindner angeregte Fragen, nämlich erstens ob die Erneuerung des Rolandsbildes im Jahre 1404 im Zusammenhang mit den Fälschungen steht und zweitens wohin die Tendenz der Fälschungen geht? Aus ihrer Beantwortung wird sich, wenn ich nicht irre, noch eine nähere Präcisirung der Zeit der Fälschungen ergeben.

Die Urkunde von angeblich 1111 sagt bezüglich des Rolands: et in signum hujusmodi libertatis (nämlich der drei durch das Privileg gewährten Freiheiten) licenciamus eisdem, quod in eorum civitate Bremensi possunt (signum et)[1]) ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus. Unsere Chronik spricht dreimal vom Roland; das erste Mal in der oft erwähnten Erzählung zu 1111: unde dar bevoren hedde Roland in syme schilde stande der stad wapen, men do desse vorscreven vrome lude (nämlich die angeblichen Theilnehmer des Kreuzzuges) to hus quemen, do wart Rolande des keysers schilt vorgedaen, na lude des privilegii, dat en die keyser dar up gegeven unde besegelt hedde; das zweite Mal bei dem Streite zwischen dem Bremer und Lübecker (1307): to ener betuchnisse desser dryger stucke (der im Privileg benannten), so hebbet sie de gnade, dat sie Rolande moghen des keysers scilt vorehengen; das dritte Mal bei Erzählung der Eroberung der Stadt durch die mit den Verschworenen verbundenen erzbischöflichen Knechte im Jahre 1366, wo es heisst: do branden die vygende Rolande unde gunden der stat nener vryheit. Die beiden ersten Stellen gehören zu den Einschaltungen Hemelings, es kann kein Zweifel sein, dass sie von den Falsificaten abhängig sind. Die dritte Stelle trägt in ihrer thatsächlichen Mittheilung einen unverdächtigen Charakter; ob etwa der Zusatz unde gunden der stat nener vryheit eine spätere Interpolation ist, muss dahin gestellt bleiben. Man darf also als gewiss annehmen, dass 1366 ein hölzernes Rolandsbild in Flammen aufgegangen ist; der Chronist hätte dies sonst dreissig bis vierzig Jahre später, vor noch vielen lebenden Zeugen der Revolution, nicht berichten können. Von einem Wiederaufbau des Rolands sagt die Chronik nichts, was indes nicht auffallen kann, da sie selbst vom Bau des Rathhauses nicht redet. Wir wissen aber aus dem Rechnungsbuche des Rathhauses bestimmt, dass im Jahre 1404 der Rath

[1]) signum et ist im Wenzelschen Transsumt eingeschoben.

let buwen Rolande van stene.[1]) Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das damals erbaute Rolandsbild identisch mit dem noch jetzt erhaltenen, welches an der Linken Rolands den clipeus mit den armis imperialibus, dem gekrönten doppelköpfigen Reichsadler, und um den Rand in gothischer Minuskel die Inschrift zeigt: vryheit do ik ju openbar, de karl und mennich vorst vorwar desser stede ghegheven hat, des danket gode is min radt. Die Tendenz der Inschrift ist also gleichartig mit der des gefälschten Privilegs und der entsprechenden Chronikstellen. Dass ein Zusammenhang zwischen dem Rolandsbilde, insbesondere zwischen der Schildinschrift und dem Privileg bestehe, wird kaum abzuleugnen sein. Die oben angeführte Stelle des letzteren ist eine zu auffallende, als dass man nicht einen bestimmten Anlass zu ihrer Erfindung voraussetzen müsste. Am einfachsten ergibt einen solchen die Annahme, dass das Rolandsbild vor dem Privileg entstand, dass der Erzbischof, wenn auch nicht der alternde Otto II., der 1406 starb, so doch sein der Stadt feindlich gesinnter Nachfolger Johann Protest gegen jene Inschrift, als eine Negation seiner Hoheitsrechte, eingelegt und dass alsdann der Rath als Gegenwaffe jene Privilegstelle erdichtet habe. Es würde aus dieser Sachlage gefolgert werden müssen, dass die Gedanken, welche demnächst in der Fälschung ihren Ausdruck fanden, wenn auch ihre definitive Gestaltung noch längere Zeit in Anspruch nahm, doch schon um 1404 den Rath beschäftigten und dass er es für angezeigt hielt, die Bürger durch jene Inschrift auf ein Privileg, wie er es demnächst an das Tageslicht bringen wollte, vorzubereiten. Die Inschrift würde dann in populärster Form für die weitesten Kreise eine ähnliche Aufgabe zu erfüllen gehabt haben, wie die eingeschwärzten Chronikstellen für einen engeren Kreis. Bei der an sich zulässigen Annahme, dass auch die Schildinschrift erst auf Grund der Fälschung gemacht

[1]) Denkmale der Gesch. u. Kunst I, 1. S. 23 Note 1. Was hier S. 22 über ein zwischen 1366 und 1404 errichtetes Rolandsbild gesagt ist, ist nur Vermuthung.

worden sei, wie die betreffenden Chronikstellen ohne Frage, würde sich schwer eine genügende Erklärung für den Passus des Privilegs finden lassen, auch würde man, wie aus dem Folgenden erhellen wird, wahrscheinlich genöthigt sein, den Schild für etwas jünger als die Statue zu erklären, wofür im übrigen kein Grund spricht.

Lindner meint, der Hauptzweck der Fälschung sei der Schutz der Bremischen Bürger vor den Vemgerichten gewesen. Ich möchte aber glauben, dass mindestens von gleicher Wichtigkeit die zweite durch das Privileg constatirte Berechtigung sei, der Schutz des Weserstroms vor Piraten. Der Passus heisst: Item damus eis plenam et liberam potestatem pacificandi (et)[1] protegendi et defendendi una cum eorum antistite stratam nostram regiam, scilicet Wyzeram, ex utraque parte littoris a civitate Bremensi predicta usque ad salsum mare, necnon mercatores cum suis navibus et mercimoniis civitatem Bremensem antedictam querentes et ab ea declinantes (civitatem pred. adeuntes seu visitantes et ab ea declinantes). Si vero antistitis eorum auxilium (et adjutorium) ad dictam stratam defendendam habere non potuerint, extunc per se facere possunt absque aliqua contradictione cujuscunque (extunc per se facere poterunt) justo judicio contra piratas et predones procedendo.

Der Satz über den Schutz des Kaufmanns, seiner Schiffe und Waaren auf des Königs Strasse von der Stadt Bremen bis zur salzenen See entspricht einer am Ende des 14. und im Beginne des 15. Jahrhunderts in den Verträgen Bremens mit friesischen Häuptlingen oder Völkerschaften und mit den Grafen von Oldenburg häufig wiederholten Bestimmung.[2] Es war die Zeit, da die Plage der Vitalienbrüder fort und fort die Sicherheit des Handels bedrohte und Bremen die grössesten und erfolgreichen Anstrengungen machte, an beiden Weserufern von

[1] Die in ( ) gefassten Worte sind Varianten des Wenzel'schen Transsumts.
[2] S. z. B. Br. Urk. IV, Nr. 91, 203, 290, 341, 369, 406.

der Stadt bis an's Meer weite Landstrecken unter seine unmittelbare Herrschaft zu bringen.[1]) In diesen Bestrebungen hatte die Stadt an dem Erzbischof Johann Slamstorp einen entschiedenen Gegner. Die Hülfe, welche der Rath für den Bau der Friedeburg von ihm erbat, leistete er trotz gegebenen Versprechens nicht nur nicht, sondern er suchte im Gegentheil den Kriegszug Bremens zu hindern, und als die Stadt trotzdem den Bau der Burg durchsetzte, hetzte er im Winter 1407 auf 1408 die Oldenburgischen Grafen gegen Bremen auf.[2]) Na desser tyt, sagt die Chronik, en wolde die rad nenen grundvasten loven to deme erczebisscuppe Johanne setten. Im Herbst 1408 erst kam es zu einem Vergleiche, wenn auch noch nicht zur Beseitigung aller Mishelligkeiten zwischen Stadt und Erzbischof, nachdem kurz zuvor die Stadt ein Bündniss mit den Grafen von Hoya und Delmenhorst geschlossen hatte, durch welches diese sich zur Hülfe verpflichteten, falls der Erzbischof de borghermeystere radmanne unde borghere to Bremen wolde jerghene mede hinderen enghen eder underdrucken in eren privilegien, breven, vryheit, zeden eder wonheyd, der ze ghebruket ghehat unde inne bezeten hebbet by zyner vorvarnen ertzebisschopen to Bremen tyden, und ebenso falls er sie jerghen mede hinderen vorzulwelden edder vorunrechten wolde an jenygherleye zaken, de ze in privilegien eder in wonheyt nicht en hebben.[3]) Für jene Zeit des Zwistes mit Erzbischof Johann, 1407 u. 1408 werden, wie mir scheint, die Worte des falschen Privilegs „cum eorum antistite", „si vero antistitis eorum auxilium ad dictam stratam defendendam habere non potuerint" am besten verständlich. Die Kämpfe gegen die piratae et predones, die Bemühungen der Stadt zum Schutze des Kaufmanns und seiner Waaren, die Abstinenz oder gar Feindseligkeit des Erzbischofs in der Verfolgung dieser wichtigen Angelegenheit, alle Elemente, aus denen sich die an-

[1]) Vgl. darüber ebd. S. V ff.

[2]) Lappenberg S. 136 f.

[3]) Urkb. IV, Nr. 376.

geführte Bestimmung des falschen Privilegs zusammensetzt, sind um die angegebene Zeit vorhanden.

Der Wortlaut unserer Urkunde aber schliesst sich an keine andere der oben angeführten Urkunden näher an, als an die Worte des Friedensvertrages mit den Grafen von Oldenburg vom 6. Mai 1408:[1]) ok en schulle wy edder unsse erven noch de unsse .... uppe des konynges strate, also der Wezere, unde an beyden ziden der Wessere, to lande unde to watere van der zolten ze wente to der stad to Bremen de borgere to Bremen unde de ere, den copman unde alle de genne, de myt erer veylen have de stad van Bremen zoken to unde aff beschedegen. Dieser Friedensvertrag ist, worauf ich schon beim Abdruck im Urkundenbuche aufmerksam gemacht habe, zu einem grossen Theile Uebersetzung der ältesten Verträge Bremens mit den Grafen von Oldenburg von 1243 und 1254. Der dem vorstehenden Satze entsprechende Passus dieser Urkunden aber ist viel kürzer und lautet: item nos comites stratam regiam a salsa lacu usque ad civitatem Bremensem tam per vias aquestres quam terrestres in utraque parte Wisere cum omni possibilitate nostra pacificabimus; er hat schwerlich direkt, sondern nur durch die Vermittelung der Urkunde von 1408 auf die Fassung des falschen Privilegs eingewirkt.

Wenn wir uns nun erinnern, dass Johann Hemeling nach dem Zeugnisse unserer Chronik[2]) bei den Verhandlungen der Stadt mit Erzbischof Johann im Jahre 1407 eine hervorragende Rolle gespielt hat, dass er am gleichen Tage, an welchem die Oldenburger Grafen jenes Friedensinstrument ausstellen mussten, am 6. Mai 1408, zusammen mit den drei andern Bürgermeistern die Sühne zwischen Bremen und seinen Verbündeten, den Grafen von Hoya und Delmenhorst einerseits und den Oldenburgern andererseits abschloss[3]), und wenn wir endlich be-

[1]) Ub. IV. Nr. 369.
[2]) Lappenberg S. 136.
[3]) Ub. IV. Nr. 370.

denken, dass der oft erwähnte Friedensvertrag wieder von archivalischen Studien zeugt, wie wir sie Hemeling schon anderweitig mit grosser Wahrscheinlichkeit nachgewiesen haben, so wird auch von dieser Seite Johann Hemelings Mitwirkung, wo nicht Urheberschaft, bei den Falsificaten sehr glaubhaft.

Nach alle dem bin ich geneigt die Fälschungen in die Jahre 1407 oder 1408 zu setzen, dem Bürgermeister Johann Hemeling eine Mitwirkung bei denselben zuzuschreiben und anzunehmen, dass er nach 1410, vielleicht erst nach 1414 (dem muthmasslichen Todesjahre Herbord Schenes) die Chronik seiner beiden geistlichen Freunde zu dem Zwecke überarbeitet hat, um den Fälschungen eine grössere historische Wahrscheinlichkeit zu geben.[1])

[1]) Es ist kaum nöthig, hier nochmals hervorzuheben, dass dies nicht das einzige Motiv der Ueberarbeitung war, nachdem ich oben auch auf andere Richtungen schon hingewiesen habe.

III.

Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300.

Von

E. Dünzelmann.

Wie die Sage erzählt, soll Bremen in vorchristlicher Zeit ein Fischerdorf gewesen sein. Allein diese Nachricht lässt sich geschichtlich nicht verwerthen. Für Fischerdörfer boten die wirthschaftlichen Verhältnisse Sachsens zur Zeit Karls des Grossen keinen Raum. Und wenn es deren gegeben hätte, was konnte die Franken veranlassen, einen solchen, nicht einmal von Freien bewohnten Ort zum Mittelpunkte eines Bisthums zu erheben?

Eben so wenig kann Bremens Einwohnerschaft ursprünglich Ackerbau getrieben haben. In unmittelbarer Nähe der Altstadt finden wir im Mittelalter zwei Dorfschaften; die eine, bei der Rembertikirche und ostwärts derselben gelegen, heisst Jerichow, die andere in der Nähe der Michaeliskirche wird Redingstede genannt.[1]) Die Feldmark von Jerichow erstreckte sich von der Bürgerweide, Schwachhausen und der Gethe[2]), einem ehemaligen Weserarm, welcher die Grenze gegen Hastedt bildete, südlich bis über die Weser und umfasste auch den sogenannten Werder.[3]) Redingstede machte einen Theil der Feldmark Utbremen aus, die sich zwischen Walle und der Bürgerweide ausdehnte. Diese Weide selbst schob sich zwischen die beiden

[1]) S. Bremisches Urkundenbuch, Band II, Ortsregister, S. 629 u. 632.
[2]) Buchenau, die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 2. Aufl. S. 23.
[3]) Br. U. II, Nr. 423.

Ansiedlungen und ihre Feldmarken und reichte südwärts beim Herdenthor bis unmittelbar an die Dünen, welche das rechte Weserufer begleiten. Somit war wohl für die Erbauung einer Stadt auf den Dünen Raum, aber für die Feldmark eines Dorfes würde sich nirgends Platz finden.

Demnach war Bremen in karolingischer Zeit kein Fischerdorf, auch keine bäuerliche Niederlassung, sondern ein wüster Ort auf der Dünenkette. Was aber konnte, so fragen wir aufs Neue, die Franken veranlassen, grade an diesen Ort den Sitz eines Bischofs zu verlegen?

Alte kirchliche Vorschriften, die auch auf deutsche Verhältnisse Anwendung fanden[1]), bestimmen, dass nur in bedeutenden Ortschaften Bisthümer errichtet werden sollten. In Sachsen freilich musste man nothgedrungen von einer strengen Erfüllung dieser Forderung absehen, denn Städte waren nicht vorhanden. Wohl aber gab es Plätze, die wenigstens für kurze Zeit wiederholt grosse Menschenmengen aufnahmen, die Malstätten, die als Versammlungsorte zu religiösen, politischen und gerichtlichen Zwecken dienten. Schon die Erwägung, dass in dem wenig zugänglichen Lande hier am schnellsten in weiteren Kreisen die neue Lehre verbreitet werden könne, musste die Geistlichen dahin führen, grade die Malstätten aufzusuchen.[2]) Dazu kam, dass die Kirche sich möglichst den heidnischen Anschauungen anzubequemen liebte, und wie sie heidnische Götter in christliche Heilige umwandelte, so auch an heidnischen Cultusstätten christliche Kirchen und Kapellen anlegte.

Eine solsche, wie es scheint, berühmte heidnische Cultusstätte ist auch Bremen[3]) gewesen. Noch heute finden sich in

---

[1]) S. Jaffé, Bibliotheca rerum germanicarum III. S. 117: In sacris canonibus praecipimur observare, ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus, ne vilescat nomen espiscopi. Vergl. Admonitio generalis, cap. 19 Mon. Germ. Capit. I S. 77.

[2]) Adami gesta I 47, SS. VII p. 301: quatinus ipse . . in Adalgario haberet solatium circandi episcopatum, placita adeundi.

[3]) Ueber den Namen vergl. Hugo Meyer, Brem. Jahrbuch I, S. 272 ff.

Strassennamen und anderen Ortsbezeichnungen zahlreiche Spuren heidnischer Gottesverehrung, die nur des kundigen Mythologen harren, der sie verwerthe. Vor allem ist der Dienst des Tiu erkennbar. Tiu der Kriegsgott, bei den Sachsen Irmin genannt,[1]) ist zugleich der Führer der Seelen in das Todtenreich; die christliche Kirche ersetzt ihn durch den heiligen Michael.[2]) Dass die Stätte, wo in christlicher Zeit die alte Michaeliskirche[3]) erbaut wurde, ursprünglich dem Tiu heilig war, ist um so wahrscheinlicher, als in der Nähe derselben wiederholt das „heilige Grab"[4]) erwähnt wird, das Todtenreich, das auch anderswo localisirt erscheint. Unmittelbar daneben findet sich noch heute die Düsternstrasse und die kleine Helle. Der bislang unerklärte Name Tiefer (Tiuvara) hängt vermuthlich mit Tiu zusammen. Vor allem ragt als unverstandener Ueberrest altheidnischen Glaubens in die Gegenwart hinein Roland der Riese, der einst den Namen Irmin trug, noch früher aber als Tiu verehrt ward.[5])

Diese und andere Spuren alter Verehrung lassen keinen Zweifel, dass der Boden, auf dem Bremen entstanden ist, heiliges Land war. Dann begreift es sich aber, dass dieser Ort die Blicke der Missionare auf sich lenkte, als sie an der unteren Weser eine geeignete Stätte für die Gründung eines Bisthums suchten.

Dass an die Opferfeste, die hier gefeiert wurden, sich politische und gerichtliche Verhandlungen anschlossen, so wie

---

[1]) Nach Müllenhoff.

[2]) Grimm, Mythologie II[4], 698. Koppmann, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1876. S. 114 ff.

[3]) Buchenau, S. 137 f.

[4]) Br. Urkb. II 487. 489 als curia Hilgengrave bezeichnet ohne nähere Ortsangabe als apud nostram civitatem. III 267 heisst es extra muros civitatis nostrae iuxta sanctum sepulcrum. Dieser Hof kann nur in Redingstede oder Jerichow gelegen haben. Das erstere ist wahrscheinlicher. Ich halte ihn für die curia eiusdem villae (Redingstede), welche Br. Urkb. II 379 erwähnt wird.

[5]) Hugo Meyer, Roland, Programm der Hauptschule zu Bremen, 1868.

nicht minder ein gewisser Handelsverkehr, entspricht altdeutschen Gewohnheiten. Und so erkennen wir schon in heidnischer Zeit die noch unentwickelten Keime der Stellung, die Bremen im späteren Mittelalter als erzbischöfliche Metropole, als einer der Hauptorte, man kann fast sagen als Hauptstadt Sachsens und als bedeutender Handelsplatz einnahm. Wie aber diese Entwicklung sich im Einzelnen vollzogen hat, wie aus dem Dünenplatz, der nur wenige Tage im Jahre grosse Versammlungen sah, um dann wieder zu veröden, eine volkreiche Stadt geworden ist, darüber sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet.

In Folge der Erhebung Willehads zum Bischof (787) erhielt Bremen eine dauernde Ansiedlung. Auf der Domsdüne erhob sich die Peterskirche, die Kathedrale, wenn anders dieser Ausdruck bei den unfertigen Verhältnissen schon erlaubt ist; daneben das Kloster für den Bischof und die Geistlichkeit und die Wohnungen der hörigen Diener.[1]) Daran schliessen sich im folgenden Jahrhundert einige andere kirchliche Gebäude, wie die Wilhadikapelle und das Anschariihospital. Von einer Laienbevölkerung in Bremen erhalten wir keine Kunde. Denn das Volk, vor dem Anskar, wie seine Lebensbeschreibung erzählt,[2]) im Dome eine Predigt hielt, sind keineswegs die Bewohner Bremens, sondern der umliegenden Ortschaften, deren Pfarrkirche noch auf lange Zeit der Dom blieb. Wohl aber versammeln sich am Sitz des Bischofs wiederholt im Jahre grosse Menschenmassen, jetzt zur Feier der christlichen Feste, und an diese Zusammenkünfte knüpft sich in alter Weise ein gewisser Handelsverkehr. Die Bedeutung desselben ergiebt sich daraus, dass die Errichtung einer Münze nöthig wurde. Die Berechtigung dazu, sowie die Befugniss Zoll zu erheben und Einrichtungen für den Marktverkehr zu treffen erhielt die Bremer Kirche durch ein Privileg Arnulfs vom Jahre 888.[3])

---

[1]) Schumacher, Brem. Jahrb. I, 109 ff.

[2]) Vita Anskarii, cap. 41.

[3]) Br. Urkb. I, 7.

Erst mit dem Privilegium Ottos I.[1]) für den Erzbischof Adaldag vom Jahre 965[2]) tritt eine bedeutsame Aenderung in diesen Verhältnissen ein; dieses Jahr ist als das eigentliche Gründungsjahr der Stadt zu betrachten. Erst seit diesem Jahr giebt es eine dauernde Ansiedlung von Kaufleuten und fügen wir gleich hinzu von Handwerkern in Bremen.

Die Auffassung, die hier vertreten wird, bedarf einer eingehenden Begründung.

Ueber die Verfassung der Bischofsstädte und ihren Ursprung sind namentlich zwei entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht; nach der einen sind die Altfreien als Kern der Bürgerschaft zu betrachten,[3]) während die andere die städtische Verfassung aus der hofrechtlichen sich entwickeln lässt.[4]) In Bremen kann nach der vorhergehenden Darstellung von einer altfreien, grundbesitzenden Einwohnerschaft keine Rede sein, und damit verliert der erwähnte Gegensatz seine Bedeutung. Statt dessen ist hier die weitere Frage von grösstem Interesse, ob Bremen eine allmählich erwachsene oder eine gegründete Stadt sei.

Unzweifelhaft hat sich die unter Hofrecht lebende familia mit den steigenden Erträgen der Kirchengüter und dem zunehmenden Handel stetig vermehrt, ein Theil derselben auch den Ueberschuss der Erzeugnisse auf den Markt gebracht und verkauft. Aber wie umfangreich auch die familia des Bischofs in der Stadt gewesen sein mag, — und allzu gross werden wir sie uns gewiss nicht vorstellen dürfen, — das Privilegium Otto's I. kann unmöglich die Bedeutung haben, dass den Leuten der Kirche und ihnen ausschliesslich die Rechte der negotiatores regalium urbium gewährt werden. Die Worte, auf die es ankommt, lauten folgendermassen: Quare omnibus constet nos . . . construendi mercatum in loco Bremun nun-

[1]) Br. Urkb. I, 11.

[2]) So zu verbessern für 966, s. Mon. Germ. DD. I 307.

[3]) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte.

[4]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum.

cupato illi (scil. Adaldago) concessisse licentiam. Man könnte diese Worte auf die völlige Neubegründung eines Marktverkehrs beziehen wollen, allein dem widerspricht die Urkunde von 888. Weiter heisst es: Quin etiam negotiatores, eiusdem incolas loci, nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium. Dem strengen Wortlaut nach werden den Einwohnern Bremens bestimmte Rechte verliehen, und diese Einwohner können nach der früheren Darstellung nur die Hörigen der Kirche gewesen sein. Allein daran ist nicht zu denken. Hatte schon seit Jahrhunderten in Bremen ein Handelsverkehr bestanden, der vorzugsweise, wie anzunehmen ist, in den Händen der Friesen, der eigentlichen Kaufleute jener Zeit und nächsten Nachbarn Bremens, ruhte, so wird diesen Kaufleuten jetzt das Recht gewährt, sich dauernd in Bremen niederzulassen, oder vielmehr den Bischöfen wird die Vergünstigung gewährt, ihren Sitz zu einem Marktflecken zu erheben. Das war aber nur möglich, wenn man den Ansiedlern, vorzugsweise den Kaufleuten, besondere Vorzüge in Aussicht stellte,[1]) eben die iura der institores regalium urbium. Unter den incolae eiusdem loci sind also nicht die gegenwärtigen, sondern die zukünftigen Einwohner zu verstehen, welche erst in Folge dieses Privilegs zur Ansiedlung eingeladen werden sollten. Eine derartige ungenaue Ausdrucksweise ist bei Neugründungen und Colonisationen nichts Ungewöhnliches. So heisst es Br. Urkb. I, 46: Quia vero idem archiepiscopus Bovonem venditorem eiusdem paludis et habitatorum ipsius iudicem . . constituit, obgleich noch gar keine Einwohner vorhanden sind.

Mit diesem Ergebniss steht nun eine Urkunde Friedrichs I. von 1186[2]) im Widerspruch. Der Kaiser bestätigt in derselben illa iura, que sanctae recordationis Karolus imperator ad in-

[1]) Vergl. die Freibriefe des Grafen Adolf III. von Holstein und des Kaisers Friedrich I. für Hamburg. Hamb. Urkundenb. S. 252 f.

[2]) Br. Urkb. I, 65.

stantiam petitionis sancti Willehadi, primi Bremensis ecclesie antistitis, eidem civitati concessit. Die Rechte, die im Einzelnen angeführt werden, — es sind drei —, beziehen sich alle auf das Weichbild (wicbilithe). Die Alterthümlichkeit der Bestimmungen ergiebt sich daraus, dass Weichbild nicht wie sonst im 12. Jahrhundert einen Markt (forum)[1]) oder wie in späterer Zeit ein städtisches Grundstück bezeichnet, sondern die ursprüngliche Bedeutung bewahrt hat, das Recht des vicus (bilethe = Recht.[2]) Demnach hätte Bremen schon unter Karl dem Grossen das Recht eines Marktplatzes erhalten, eine Behauptung, die mit allem, was wir sonst über sächsische Zustände in fränkischer Zeit wissen, unvereinbar ist. Nun ist bekannt, dass nicht wenige mittelalterliche Städte ihre Rechte und Freiheiten ohne allen Grund auf den mächtigen Frankenkönig zurückzuführen liebten, und wir dürfen auch in diesem Fall annehmen, dass Karl dem Grossen und Willehad zugeschrieben wurde, was thatsächlich Otto I. und Adaldag beigelegt werden muss. Im Jahre 965 wurde Bremen ein vicus (forum), ein Marktplatz, dessen Einwohner der Rechte theilhaftig wurden, welche die Urkunde Friedrichs I. des Näheren angiebt.

Noch ein anderes Bedenken, das gegen die vorgetragene Ansicht erhoben werden könnte, ist zu erledigen. Wir finden in Bremen einen Wurtzins unter dem Namen Königszins (census regius oder regalis), welcher, soweit er nicht durch Verkauf oder Schenkung in andere Hände übergegangen war, vom bischöflichen Vogt empfangen wurde.[3]) Der Name Königszins legt die Vermuthung nahe, dass er ursprünglich dem Könige gezahlt worden sei. Da nun durch die Privilegien von 937[4]) und

---

[1]) Erhard, Reg. hist. Westf. II, 416 forum, quod in vulgari Wicbilethe dicitur.

[2]) Anderswo heisst es urbana iustitia.

[3]) Br. Urkb. IV, 233. Wy Otto . . ertzebischop der hilghen kerken to Bremen bekennet, . . dat wy . . hebbet bevalen . . dem vromen knapen Otten H. . . unse voghedye to Bremen myd deme koninghes tynse . . .

[4]) Br. Urkb. I, 10. In proprium damus ad locum nominatum Hammaburc quicquid in locis sic nominatis, Bremun, . . . proprietatis huc usque habere visi sumus.

965[1]) die Einkünfte des königlichen Fiscus dem Bischof übertragen wurden, so müsste schon vor 965 ein Königszins erhoben sein. Daraus würde sich weiter ergeben, dass schon vor dieser Zeit der im Eigenthum des Königs stehende Grund in einzelne Bauplätze aufgetheilt und an Ansiedler gegen Zins ausgegeben war. Diese Folgerung wäre begründet, wenn nicht die Möglichkeit vorhanden wäre, dass auch später noch Grundstücke, welche die Bischöfe austhaten, mit dem Königszins belastet wurden, sofern sie nur zu ursprüglich königlichem Gut gehörten. Dass in der That so verfahren wurde, zeigen folgende Thatsachen.

Der Königszins erscheint nicht nur in der Stadt, sondern wird gelegentlich auch auf dem Lande erwähnt. Von einem Viertel Landes up den Gheren (Kirchspiel Horn) beträgt er 1/4 Denar.[2]) Erinnert man sich nun, dass in den Bruchländern, die im 12. Jahrhundert in der Nähe Bremens besiedelt wurden, zu denen auch das Kirchspiel Horn gehört, von jedem mansus ein Pfennig pro recognitione terre[3]) zu zahlen war, so wird man nicht fehl gehen, wenn man jenen 1/4 Denar Königszins von 1/4 mansus für den Recognitionszins erklärt. Alle jene Bruch- und Sumpfländer standen aber ursprünglich im Eigenthum des Königs. Die Erinnerung an diesen ursprünglichen Zustand würde sich also erhalten haben, auch als die Kirche längst die Ländereien durch Schenkung erworben hatte.

Einen interessanten Einblick in die ursprüngliche Verfassung der, wie wir nun als feststehend annehmen, 965 ge-

---

[1]) Br. Urkb. I, 11. Bannum et theloneum necnon monetam totumque quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi.

[2]) Br. Urkb. IV, 97, S. 124. Item cum uno quadrante up den Gheren cum decima annexa, advocatia et censu regali quarte partis unius denarii Bremensis dumtaxat exceptis. — Dies Gheren ist um so mehr für Gheren im Kirchspiel Horn zu halten, als wenige Zeilen vorher sich die volle Bezeichnung prope Horn uppe den Gheren findet und sodann wegen der Stellung zwischen Lesterwysch und Graeshaghene; letzteres liegt nach Urkb. III, 9 in der Wetterung. Vergl. über Gheren, Buchenau S. 298 ff.

[3]) Urkb. I, 92, 27, 56.

gründeten Stadt gewinnen wir durch eine Stelle des Stadtrechts von 1303. Es heisst daselbst Cap. II:[1] Schelet twe borghere dhar twist van comen mach unde cumt dar to en ratman ofte twe, ofte en olderman ofte twe, the scolen unde the moghet em dhen vrethe beden bi sestich punden. unde the ratmanne ofte the oldermanne the scolen oppe dher stede dhen anderen ratmannen unde then oldermannen enen boden senden. Und später (S. 19): Ne conden oc the ratmanne unde the oldermanne ther eveninghe nicht over en teen, so scolden se ut iewelkem verdel besenden ver man the oldesten unde the wisesten, the to rade pleghet to gande(n). the scolen then ratmannen unde then oldermannen the schelinge helpen vorevenen alse aller rechtes moghet bi ereme ethe. unde then eth scolen se sweren, er se sec dher sake mitten ratmanne unde mit dhen oldermannen underwinden.

Es treten uns hier also nicht weniger als drei verschiedene Collegien entgegen, von denen zwei, die Rathmannen und die Elterleute (oldermanne) die obrigkeitliche Befugniss besitzen, den Frieden bei Strafe von 60 Pfund zu gebieten, das dritte, aus 16 Personen bestehend, the oldesten unde the wisesten, the to rade pleghet to gande, wenigstens die Verpflichtung und das Recht haben, zusammen mit Rath und Elterleuten de schelinge helpen vorevenen.

Da es zu den wichtigsten Aufgaben der städtischen Regierung, d. h. des Rathes, gehörte, den Frieden aufrecht zu erhalten, so muss es Wunder nehmen, dass sich hier zwei Behörden in diese Befugniss theilen, ja sogar noch eine dritte eine freilich untergeordnete Rolle spielt.

Wer sind nun diese Elterleute und die Sechszehn, und in welchem Verhältniss stehen sie zu dem Rath?

Donandt[2] versteht unter den Elterleuten die Vorsteher der Zünfte, die diesen Namen führen. Allein unmöglich können in so früher Zeit die Meister der Aemter eine Bedeutung gewonnen haben, von der nicht einmal später nach Jahrhunderte

[1] Oelrichs, Gesez-Bücher, S. 17.

[2] Donandt, Geschichte des Bremischen Stadtrechts II, 87.

langen Kämpfen um Antheil am Regiment sich irgend eine Spur findet. Es sind vielmehr die Elterleute der Kaufmannschaft.[1])

Wenn dieselben Jahrhunderte hindurch politisch nur wenig hervortreten und scheinbar keine grössere Rolle spielen als etwa die Meister der Aemter und der Ausschuss der Gemeinde, mit denen sie zusammen unter dem Namen der Sorten eine Art Vertretung der Bürgerschaft bilden, so ergiebt sich ihre ausserordentliche Bedeutung aus den Vorgängen während des Aufruhrs der 104 Männer vom Jahre 1530 und den Streitigkeiten, welche sie im 17. Jahrhundert unter Leitung des Burchard Lösekanne[2]) mit dem Rath führen.

Ueber den Aufruhr der 104 besitzen wir einen bisher ungedruckten, ausführlichen Bericht.[3]) Sind die Bestrebungen der Demokraten, wie sie durch die 104 Männer vertreten werden, einerseits darauf gerichtet, neben dem Rath und an Stelle des Rathes einen Einfluss auf das Stadtregiment zu gewinnen, so suchen sie andererseits den Elterleuten ihre bevorrechtete Stellung zu nehmen.

Die Elterleute sollen wie gemeine Bürger gehalten werden,[4]) nicht mehr der Gemeinde Wort halten, das Gildehaus der Kaufleute, den Schütting, mit Geld, Briefen, Silber und was sie sonst unter Händen haben als gemeines Gut herausgeben, das Tonnengeld, mit dem das Legen der Tonnen in der Weser und die Vertiefung des Flusses bestritten wurde, nicht mehr erheben.

Zeigen diese Forderungen die Elterleute als Vorsteher der Kaufmannschaft zugleich in einer bevorzugten Stellung an der Spitze der Bürger, so ergiebt sich aus anderen Stellen, dass die Elterleute gleiche Rechte mit dem Rath haben oder wenigstens beanspruchen.

---

[1]) So schon Dr. F. A. Meyer, Brem. Magazin, 212.

[2]) S. Kühtmann, Brem. Jahrb. XII, S. 40.

[3]) Von dem Rathssecretär Jacob Louwe. (Originalhandschrift im Archiv unter E. 6. b. 1.)

[4]) S. 84.

Die 104 erklären,[1]) das Regiment der Elterleute nicht länger dulden zu wollen, sie könnten nicht zween Herren dienen. Anderswo[2]) heisst es: Do (1527) erweckede de sathan etlicke andere borgere, de datmall in dat regiment der koplude tho olderluden gekaren, desulfften wurden dorch orhen hogen moth also upgeblasen, dat se vormenden dat regiment der guden stadt, welckent doch dem erb. rade allene behorich, ock an sick tho bringende.

Die Elterleute selbst sagen von sich:[3]) Wowoll se neffens deme erb. rade dat gemene beste unde wolstandt der stadt gerne gesocht unde vorthgesettet.

Noch deutlicher ergiebt sich ihre Stellung aus den Streitigkeiten mit dem Rath im 17. Jahrhundert.

Die Elterleute behaupten das Recht, die Bürger zu Versammlungen zu berufen, nicht nur wo es sich um Handelsinteressen handelt, sondern auch bei anderen wichtigen Stadtangelegenheiten.[4]) Freilich wird das Recht vom Rath bestritten und im sogenannten Kurtzrockschen Vergleich, der im Jahre 1681 den langen Streitigkeiten ein Ende machte, nicht zugestanden, aber bedenkt man, wie eifersüchtig der Rath seit Jahrhunderten seine Machtvollkommenheit zu wahren und auszudehnen suchte, so zeigt der blosse Versuch, eine wie unabhängige Stellung die Elterleute inne gehabt haben müssen.

Nur dieses bedeutende und einflussreiche Collegium kann es gewesen sein, dem im Stadtrecht von 1303 die Befugniss beigelegt wird, neben dem Rath Frieden zu gebieten. Versuchen wir die Vorgeschiehte desselben aufzuhellen.

Noch einige Jahre bevor der Rath zum ersten Male urkundlich erwähnt wird, erscheinen an der Spitze der Stadt 16 coniurati,[5]) welche mit den 16 coniuratis des Rustringer

---

[1]) S. 91.
[2]) S. 2.
[3]) S. 89.
[4]) F. A. Meyer, S. 283 ff.
[5]) Im Jahre 1220. Br. Urkb. I, 119.

Landes einen Handelsvertrag schliessen. Noch einmal finden sich diese coniurati in einem ähnlichen Vertrage mit dem Harlingerlande;[1]) in späteren Urkunden verschwinden sie, um durch den Rath ersetzt zu werden.

Nach Lage der Sache können diese Vertreter der Handelsinteressen niemand anders sein als die später sogenannten Elterleute, die Vorsteher der Kaufmannschaft. Welche politische Bedeutung kommt nun diesen coniuratis zu?

Die Bremischen Quellen lassen uns durchaus im Stich, denn ausser in den beiden erwähnten Urkunden von 1220 und 1237 begegnen sie nicht wieder. Aber die gleiche Zahl und der gleiche Name der coniurati in Bremen und Rustringen, sowie dieselben Befugnisse wenigstens in einer wichtigen Beziehung legt es nahe, uns über ihre Bedeutung in den friesischen Quellen Raths zu erholen.

Die sedecim coniurati oder iudices der Rustringer, denen im Lande Hadeln und im Alten Lande die hovetluede oder lantschwaren entsprechen, besorgen die allgemeinen Landesangelegenheiten, vertreten das Land namentlich nach aussen und schliessen Verträge.[2]) Sie berufen die Landesgemeinde, gebieten den Frieden[3]) und bilden das Landes-

---

[1]) Urkb. I. 203.

[2]) S. Des Olden Landes Ordeninge und Rechteboeke, herausgegeben von Dr. Krause im Archiv des Vereins für Geschichte in Stade. 9. S. 113. Item schölen ok de Greven und Lantschwaren mechtich sin na older herkumpst van heren, steden und landen segel und breve, wo betherto gebruklik to entfangende und antwort to gevende van des Landes wegen, und de meinheit to vorbodende to des Landes behof und na older herkumpst eres vordrages mit eren nabern und frunden binnen stichtes to holdende.

[3]) A. a. O. S. 107. Wor ok luede im lande twistich weren, de mogen de Lantschwaren up eren kerkhoven vordregen; it si den sake dat min G. H. bröke darine hebbe, scholen de Lantschwaren nicht handelen buten weten der greven und Lantschwaren alle. S. 147. So ein Borgemester oder Hovetmann van wegen unses G. F. und H., ok des landes, bi pene einem frede böden, und wol den sulvigen brikt, schal in de pene, dar bi he gebaden, vorfallen wesen.

gericht,[1]) kurz sie entsprechen den Schöffen der Grafschaft in der karolingischen Verfassung, sei es dass neben ihnen ein Graf erscheint, wie im Lande Hadeln und im Alten Lande, sei es dass der Graf bei Seite gedrängt ist wie in Rustringen.

Diesen friesischen coniurati sind nun die bremischen coniurati um so unbedenklicher zu vergleichen, als bei den uralten engen Handelsbeziehungen zwischen den friesischen Landen und Bremen politische Beeinflussungen nicht unwahrscheinlich sind. Ja noch mehr. Stammen in der karolingischen Zeit die Kaufleute z. B. am Mittelrhein vorzugsweise aus friesischen Gebieten, so dürfen wir bei der Nachbarschaft der Friesen annehmen, dass der Grundstock der ursprünglichen kaufmännischen Bevölkerung in Bremen friesischen Ursprungs war. Friesische Einflüsse zeigen sich noch in später Zeit sowohl im Recht[2]) wie im Dialect.[3])

Demnach bildeten die coniurati, lange bevor es einen Rath gab, die eigentliche Stadtregierung.[4]) Sie vertreten die Stadt

---

[1]) Lappenberg, Geschichte des Landes Hadeln. S. 52. Desse Greve schall richten, unde de Hovetlüde myd eme in dem lande, unde wes vom broke kumpt, id sy denne wo vele des sy, dar van schall hebben de Greve de Helffte, und de Hovetlüde des Landes de andere Helffte, uthgenomen Dykrecht, Kerspelrecht, alle Pandinghe unde Walt, de vormiddelst dem Schulten und dem Kerspelrecht bewyset ward.

Im Alten Lande bilden die Landgeschworenen mit den Grafen ebenfalls das Landgericht. Archiv des Vereins zu Stade 9, 110: Item de Greven mit den Landschwaren scholen des jars ver male im Lande richte holden — es folgen die Termine — einen ideren recht richten und rechts behelpen, welker part sik des rechtes beschwert, de mach dat schelden vor mines G. heren Bottinges recht und amptluede to Stade. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich über Alles, was nicht zur Competenz der siedesten Gerichte gehört.

Ueber die Gerichtsbarkeit der sedecim coniurati s. Br. Urkb. I 472: Post hec actor veniet ad proximum placitum terre nostre quod nos achte vocamus, cui tunc sedecim iudicabunt secundum formam scriptam in privilegiis. Jeder einzelne dieser Sechszehn ist zugleich Richter in seinem Kirchspiel. Vergl. Br. Urkb. II 122.

[2]) Donandt, Br. Jahrb. V S. 4 ff.

[3]) Lappenberg, Geschichtsquellen S. 245 ff.

[4]) Sie entsprechen in mancher Beziehung den Kölnischen Schöffen. Siehe Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln, Separatabdruck S. XCIV.

nach aussen, schliessen Verträge ab, berufen die Bürger zu Versammlungen, gebieten den Frieden. Es wäre zu verwundern, wenn sie in allen diesen Punkten den Schöffen der fränkischen Verfassung und ihren Nachfolgern, den Landgeschworenen, Hauptleuten, coniuratis und wie sie sonst heissen, sollten geglichen haben, der Gerichtsbarkeit aber entbehrten. Versuchen wir den allerdings dürftigen Spuren ihrer richterlichen oder wenigstens gerichtlichen Thätigkeit nachzugehen.

Die gelegentliche Gleichstellung eines iuratus in Bremen mit einem der friesischen coniurati[1]) giebt die Veranlassung, die Geschworenen des älteren bremischen Rechts näher ins Auge zu fassen. Donandt hat über dieselben und ihre Bedeutung im Process eine Abhandlung veröffentlicht,[2]) auf die ich verweise.

Nach bremischem Recht mussten bei allen Rechtsgeschäften, bei denen es sich um mindestens eine Mark handelte, Geschworene als Zeugen zugezogen werden.[3]) Nur freie Hausbesitzer im Alter von mindestens 24 Jahren, die deutsch lesen konnten, durften zu Geschworenen gewählt werden.[4]) Sie entscheiden nur über die Thatfrage; von einer Thätigkeit derselben als Urtheiler zeigt sich keine Spur. Dieser Umstand hat Donandt veranlasst, ihren Zusammenhang mit den Schöffen zu leugnen und das Vorbild der bremischen Geschworenen in angelsächsischen Einrichtungen zu finden. Allein die nahe Verwandtschaft der iurati einerseits mit den coniurati, andererseits mit den Schöffen beweist das Gegentheil. Auch in Köln wird

---

[1]) Br. Urkb. I. 472.

[2]) Bremisches Magazin, S. 835 ff.

[3]) Oelrichs, S. 67: Wot claghe kumt vor richte, dhe hoghere is dhen en mark, dhat scal men tugen mit suornen.

[4]) ebd. S. 89: Wanner de Rad wil, zo moghen ze tho swornen kezen de besten hussittenen borghere, de en dar nuttest dunket tho wezen, tho den mynnesten olt van veer unde twintich jaren, deze dudesch konnen lezen.

S. 280: Et si inter eos aliquis fuerit qui sit illegitime natus aut lito aut dans censum cerae et huic electioni consenserit . . . emendabit cum viginti marcis Bremensibus.

beispielsweise von den Schöffen verlangt, dass sie ehelich geboren seien und das erforderliche Alter von 24 Jahren besässen.[1]) Wenn die Geschworenen nicht selber urtheilen, so sind sie in derselben Lage, wie die kölnischen Schöffenbrüder, mit denen sie überhaupt zu vergleichen sind.[2]) Die Schöffenbrüder in Köln verhalten sich zu den Schöffen, wie die iurati in Bremen zu den coniurati. Der steigende Handelsverkehr, die zunehmende Bevölkerung machten es nothwendig, die Schöffen und coniurati zu entlasten. Man liess ihnen ihre Thätigkeit als Verwaltungsbehörde und Richter und nahm ihnen das zeitraubende Amt, als Zeugen bei privatrechtlichen Geschäften zu fungiren. In Bremen ist diese Entwicklung dadurch verdunkelt, dass zu derselben Zeit die coniurati auch ihre Hauptthätigkeit und zwar an den Rath abtreten mussten. Dieser Vorgang lässt sich deutlich verfolgen an einer Reihe von Verträgen, welche Bremen im 13. und 14. Jahrhundert mit den Rustringern und den benachbarten friesischen Völkerschaften abschloss. Sie zeigen zugleich die nahe Verwandtschaft der Geschworenen mit den coniurati.

Den Vertrag von 1220 schliessen auf Seiten der Rustringer und der Bremer je 16 coniurati. Streitigkeiten, die sich etwa erheben, sollen durch dieselben Behörden auf den beiden Jahresversammlungen in Elsfleth beigelegt werden.[3]) In der Urkunde von 1237 findet sich die letzte Bestimmung ebenfalls; der Vertrag selbst aber ist vom bremischen Rath geschlossen.[4]) Im Jahre 1315 endlich sind die coniurati auch aus ihrer letzten Position durch den Rath verdrängt.[5])

---

[1]) Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln. S. XCIV.

[2]) ebd. S. XCVI: Vort so solen und moigen die scheffenbrodere — bi die scheffene gaen in dat gerichte clagen zu bewaren, wonden zu sien — mer si en solen engein part machen.

[3]) Br. Urkb. I 119: sed sedecim coniurati de terra et sedecim coniurati de civitate bis in anno convenient Elsflete.

[4]) Br. Urkb. I 203.

[5]) Br. Urkb. II 153: eo tamen mutato quod sicut ab olim in Elsflete ita amodo in Haregerhorne consules Bremenses et indices terre nostre . . . . convenient.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt das Institut der Geschworenen. Nicht nur in Bremen, auch in den friesischen Ländern werden bei Klagen um Schuld, bei denen es sich um mehr als eine Mark handelt, an die Glaubwürdigkeit der Zeugen erhöhte Anforderungen gestellt. So heisst es in der Urkunde vom Jahr 1291:[1]) Si plus est quam una marca, actor reum convincet uno cive Bremensi et uno de sedecim terre nostre. Item si aliquis de terra nostra civem Bremensem culpaverit super debitis unius marce vel plus, ipsum actor convincet cum uno Rustringo fide digno et uno iurato in Brema. Es wird also ein bremischer Geschworener gleichgestellt einem der rustringischen sechzehn Richter. Durch diese Urkunde wird der Vertrag mit den Rustringern vom Jahre 1220 ergänzt. Leider fehlt hier eine Bestimmung über denselben Gegenstand vollständig. Wir dürfen aber annehmen, dass damals entweder gradezu ein coniuratus als Zeuge verlangt wurde, oder dass wenigstens der Geschworene an Rang dem coniuratus gleich stand. Wie aber wenn die Bedeutung des Geschworenen gegenüber dem coniuratus sank und die coniurati selbst ihr früheres Ansehen einbüssten? Unmöglich konnten die Friesen, die auf dem Fusse der Gleichberechtigung mit den Bremern verkehrten, ihre höchste Landesbehörde den minderwerthigen Bremer Geschworenen oder coniurati gleich stellen lassen. Und sie haben es nicht gethan. In dem Vertrage mit dem Harlingerland (1237) wird den bremischen Geschworenen ein gewöhnlicher Grundbesitzer in Harlingen gleichgesetzt.[2]) Diese Bestimmung mochte Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt haben und eine Rückkehr zu den früheren Verhältnissen wünschenswerth erscheinen lassen, denn in dem Vertrage, den die Stadt 1306 mit den

---

[1]) Br. Urkb. I 472.

[2]) Br. Urkb. I 203: Si quis vero Bremensis quemquam de Herlingis in terra sua super debitis voluerit incusare, si negaverit, duobus viris hereditatem propriam colentibus debet eum convincere; similiter Herlingus burgensem in civitate duobus iuratis.

Ostringern abschliesst, werden als Zeugen zwei Richter bezw. zwei Rathsherren verlangt.[1])

Also auch in diesem Punkte ist der Rath der Erbe der coniurati und ihrer Abzweigung, der Geschworenen, geworden. Aber selbst in der bescheidenen Stellung, die den Geschworenen blieb, sind sie dem Rath politisch gefährlich erschienen. Daher bestimmt derselbe:[2]) unde der (swornen) en schal nicht meer wezen den der radmanne zint, de tho der witticheyt pleghet tho ghande. Und ferner:[3]) Ock heft de raet vordreghen mit eren wysesten, dat nen raetman ute der wytheyt scal mer eitsworne wesen.

Hat die bisherige Untersuchung gezeigt, dass die Geschworenen den coniurati nahe verwandt sind, sich aus ihnen entwickelt haben, so ist doch der Nachweis nicht geführt, dass die coniurati eine richterliche Thätigkeit geübt haben und auch nach dieser Seite wirkliche Schöffen gewesen sind. So viel ich sehe, fehlt es dafür in der That an directen Belegen, ja an jeder Spur in den älteren Quellen,[4]) wenngleich, wie schon erwähnt, die Analogie dafür spricht. Nur aus verhältnissmässig später Zeit haben wir eine Nachricht, welche den Elterleuten eine gewisse Gerichtsbarkeit beilegt. In einer Ordinantie der Elterleute von 1454[5]) wird bestimmt, dass wenn Jemand eine lästige Sache vor dem Rathe habe, zu deren Vertheidigung er allein zu schwach sei, so sollten die Elterleute mit ihm gehen und ihm sein Recht vertheidigen helfen; hätten aber Mitglieder der Kaufmannschaft eine Differenz unter einander, so sollten

---

[1]) Br. Urkb. II 58: Preterea si Astringus Bremensem super debitis in terra sua voluerit incusare, si debitum negaverit, ipsum cum duobus sedecim de terra nostra debet convincere, et Bremenses Astringum similiter cum duobus consulibus Bremensibus in civitate Bremensi convincere debet.

[2]) Oelrichs, S. 89.

[3]) ebd. S. 145.

[4]) Die Urk. v. 1255 Br. Urkb. I 264, wo iurati vel scabini genannt werden, ist nicht zu verwerthen aus den in der Anmerkung daselbst angeführten Gründen.

[5]) Meyer, Brem. Magazin S. 220.

dieselben, ehe sie vor dem Rathe dieserhalb klagten, vor dem Collegium der Elterleute die Sache zur Ausgleichung bringen.

Die erste Hälfte der Verordnung bewegt sich ganz in der Richtung jener Ansprüche der Elterleute, die wir oben kennen gelernt haben, ohne dass daraus auf eine ehemalige Gerichtsbarkeit derselben geschlossen werden dürfte. Der zweite Theil aber erinnert an die beschränkte Gerichtsbarkeit, wie sie aller Orten den Innungen eingeräumt worden war.[1]) Nun lässt sich der Erwerb der Gerichtsbarkeit und ihre allmähliche Ausdehnung bei den Zünften urkundlich nachweisen, bei den Kaufleuten fehlt jede Spur. Und dadurch wird es allerdings sehr wahrscheinlich, wofür auch sonst manches spricht, dass sie vor den Zünften in sehr früher Zeit in den Besitz eigenen Gerichts gekommen sind. Dann würde die Entwicklung folgende gewesen sein. Die coniurati traten ihre Stellung als Verwaltungs- und Regierungsbehörde zum grossen Theil an den Rath ab. So weit sie ihre früheren Befugnisse behielten, wurden sie beschränkt auf die Kaufmannschaft. Ihre Thätigkeit als Urtheiler bei Klagen um Schuld von einem gewissen Betrage büssen sie ein und vertauschen dieselben mit einer blossen Zeugenschaft im gewöhnlichen Stadtgericht. Aus der Stadtregierung wurden sie zu Elterleuten des Kaufmanns, aus dem städtischen Gericht ein Gericht für die Gilde der Kaufleute.

Lernen wir in den coniurati die ursprünglichen Organe der Selbstverwaltung kennen, so fragt sich, wer neben ihnen als Vertreter der Reichsgewalt die gräflichen Rechte geübt habe. Schon die bisherige Darstellung zeigt, dass im 13. Jahrhundert, wo zuerst die Quellen so reichlich fliessen, dass wir ein einiger-

---

[1]) S. z. B. Daniel von Bürens Denkelbuch (Originalhandschrift im Archiv) S. 14: Albert Cock beklagt Hermann von Verden um Schuld vor dem Rath. Dartho andworde Hermen, na deme se beide eines amptes der knakenhouwer sin, en dorve he em nicht andworden, he en bringe edt erst van oren ampte mit ordele unde rechte vor den rad . . . Hir up beradde sik de rad mit der wittheit . . und seden ome vor recht, nademe se in einem ampte weren, scholden se erst vor oren herren vor dem ampte clagen unde denn vor den rad komen mit ordele.

massen anschauliches Bild der Zustände gewinnen können, die ältere Verfassung in völliger Auflösung begriffen erscheint. Noch mehr ist das der Fall mit dem Grafenamt. Nur in ganz undeutlichen Umrissen taucht das Grafenamt, noch dazu in völlig veränderter Gestalt, im 15. Jahrhundert zum ersten Male urkundlich auf. Es ist das Amt des Hansegrafen, das damals schon seit lange in die Hände des Rathes übergegangen war. Ueber dasselbe findet sich in Br. Urkb. IV 338 (1405) folgende Bestimmung: De henzegreven scholen dat burbuk waren unde laten nemenne scryven tho borghere, he en hebbe zworen, alzo zede is unde borghen zet vor dat vrye. Unde dartho scholen ze waren dezet buk unde laten darin scryven, dat men beholen schal unde nicht vorgheten, dar der stad bywylen grot macht ane is, unde unzer borgher schaden, de em schut mennygherleye wys to lanne unde tho watere, unde scholet van den borghelle de weghe maken vor der stad na rade des rades unde scholet ok bot unde ghebede hebben over de thobrokenen straten bynnen Bremen. Vor dezen arbeyt scholet ze hebben dat henzeghelt unde scholet ok den borghermesteren twen, de des iares zittet, malke gheven ene mark van den burghelle, darumme dat ze olinges pleghen dat henzeghelt tho hebbene.

Der spätere Wirkungskreis der Hansegrafen — bis in die Gegenwart hat sich der Name erhalten — erstreckt sich auf die Aufsicht über die Reallasten und Gerechtigkeiten der Grundstücke in der Stadt, auf den Immobilienverkauf,[1]) auf Güteversuche bei Baustreitigkeiten an Ort und Stelle.[2])

Da aus den bremischen Quellen kein anschauliches Bild von der ursprünglichen Bedeutung der Hansegrafschaft zu gewinnen ist, so müssen wir uns nach anderen Nachrichten umsehen. Was aus Dortmund gemeldet wird, dient freilich auch

---

[1]) Post, Bremisches Privatrecht III 68: Bis zum Erlass der Erbe- und Handfestenordnung von 1833 wurden die öffentlichen Verkäufe unter Direction des jedesmaligen Hänsegräfen besorgt.

[2]) Meyer im Brem. Magazin S. 204.
Gerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen von 1820. S. V.

nicht sehr zur Aufklärung,[1]) eher schon die Regensburger Nachrichten.[2])

Der Hansegraf bezieht mit den Kaufleuten von Regensburg auswärtige Märkte, wo er in Handelsangelegenheiten eine Gerichtsbarkeit übt; für das städtische Leben ist seine Bedeutung gering. Von einer ähnlichen Thätigkeit zeigt sich in Bremen keine Spur; das einzige Wesentliche, was wir somit über den Regensburger Hansegrafen erfahren, ist die nahe Beziehung desselben zu der Kaufmannschaft, die ja freilich schon aus dem Namen erschlossen werden könnte.

Einen Schritt weiter gelangen wir, wenn wir vom Namen absehen und die Functionen des bremischen Hansegrafen ins Auge fassen, die sich in einzelnen, nicht unwesentlichen Stücken mit dem der Burggrafen in anderen Städten decken. Das Recht, die Wege innerhalb und ausserhalb Bremens zu machen, erinnert an die Beaufsichtigung der Brücken in Strassburg. das Recht die Vorbaue abzubrechen in Köln.[3]) Die Thätigkeit des Hansegrafen bei Immobilienverkäufen entspricht dem Recht des Burggrafen in Köln, den Vorsitz im iudicium de hereditatibus[4]) zu führen. Nun ist freilich die Stellung des Burggrafen in den Bischofsstädten ausserordentlich verschieden,[5]) und man ist weit davon entfernt, zu einer abschliessenden Ansicht über die Bedeutung desselben gekommen zu sein,[6]) aber nehmen wir an, dass der bremische Hansegraf[7]) ursprünglich dem Burggrafen entsprach, dieser aber im Wesentlichen die Rechte

---

[1]) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. LV.

[2]) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I S. 375. Waitz, Verfassungsgeschichte V 367.

[3]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 152. Waitz, Verfassungsgeschichte, VII 51.

[4]) Ich beziehe dasselbe auf Zwangsübertragungen und das Aufbieten an gebotenen Gerichtstagen im Gegensatz zu der Auflassung im echten Ding. Anders Hegel. Separatabd. S. LXXXVIII, Heusler, S. 139, Nitzsch, S. 120.

[5]) Arnold, S. 118 ff.

[6]) Nitzsch, S. 144 ff.

[7]) Ueber die Beschränkung seiner Gewalt, siehe unten.

eines fränkischen Grafen übte, so würde sich bei ihm dieselbe Entwicklung verfolgen lassen, die wir oben bei den coniurati oder Schöffen kennen gelernt haben. Der oberste Stadtrichter sinkt herab zu dem Richter der Kaufmannsgilde, um auch diese Stellung einzubüssen und nur in einzelnen kümmerlichen Resten die Spuren seiner früheren Bedeutung zu bewahren.

Die bisherige Darstellung zeigte, dass Bremen mit seinem Weichbild als eine Grafschaft betrachtet wurde, an deren Spitze Graf und Schöffen standen. Wir werden nicht irren, wenn wir die Bewilligung dieser Verfassung als eins der wesentlichsten Rechte der institores regalium urbium betrachten, welche 965 auch den Bremern übertragen wurden. Aber nicht bloss Kaufleute wohnten in der Stadt, sondern auch Handwerker, Schiffer und allerlei sonstige Gewerbtreibende, und nicht nur bildete das Weichbild Bremen eine Grafschaft, sondern auch einen Go, wie wir denn aus der Gerichtsverfassung wissen, dass das Stadtgericht ein Gogericht war. Es fragt sich, durch welche Orgene dieser Go verwaltet wurde.

Bei allen wichtigen städtischen Angelegenheiten, bei Verfügung über städtisches Eigenthum, bei Verleihung von Privilegien an die Zünfte, vor allem bei der Gesetzgebung ist der Rath an die Zustimmung der sogenannten Wittheit gebunden.

Als im 14. Jahrhundert ein dreijähriger Wechsel unter den Rathsherren üblich geworden war, versteht man unter Wittheit diejenigen zwei Drittel, welche nicht den regierenden oder sitzenden Rath bilden. Nun hat sich aber dieser dreijährige Wechsel erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts allmählich herausgebildet; die Wittheit muss also früher eine andere Bedeutung gehabt haben. Versuchen wir an der Hand der Quellen darüber Aufklärung zu gewinnen.

De rat is des tho rade worden mit der wittheit oder mit den wisesten, heisst es im 14. Jahrhundert in zahlreichen Stellen bei Oelrichs. In lateinischen Urkunden steht statt dessen de consilio discretiorum.[1]) Ebenso oder ähnlich lautet die

[1]) z. B. Br. Urkb. II 87, 229.

Formel am Ende des 13. Jahrhunderts: de consensu et voluntate discrecionis oder de consilio discreciorum (discretorum) nostre civitatis.[1])

Etwas vorher gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich stehend der Ausdruck: consules ceterique burgenses oder advocatus, consules ceterique burgenses.[2])

Endlich im Anfang des Jahrhunderts in einer Urkunde von 1206 werden die burgenses allein erwähnt.[3])

Wir können hier, dünkt mich, einen ganz ähnlichen Vorgang bei der Wittheit beobachten, den wir oben bei den coniurati kennen gelernt haben. Die burgenses[4]) sind die Vertreter der Bürger und der Rath des Bischofs für städtische Angelegenheiten. Allmählich tritt der Rath neben die burgenses, um sie schliesslich, man darf nicht sagen, zu verdrängen, sondern zu absorbiren.

Die Art und Weise, wie dies möglich war, verdeutlicht die Urk. I 308 vom Jahre 1261. Sie ist ausgestellt durch consules Bremenses totumque collegium civitatis, d. h. vom Rath und der ganzen Wittheit. Am Schlusse derselben heisst es: Hec prescripta consules Bremenses et alii burgenses perpetualiter observare iuraverunt, et reliqui seniores civitatis ore et manu se nunquam infringere velle polliciti sunt et arbitrati. Eorum autem nomina qui iuraverunt sunt hec. Es folgen 52 Namen.

Die Urkunde ist in mehr als einer Hinsicht lehrreich und interessant. Einmal erscheinen hier bei einem Vertrage mit einem Fürsten die coniurati unter dem neuen Namen Elter-

---

[1]) Br. Urkb. I 314, 363, 540, 541.

[2]) Br. Urkb. I 207, 221, 225, 231, 246, 269, 285, 292.

[3]) Br. Urkb. I 103. Inde est quod dilectis nostris burgensibus in Brema ex capituli nostri maioris ac ministerialium nostrorum, burgensiumque eiusdem civitatis nostre consilio statuimus.

[4]) Dass der Ausdruck burgenses ausser der speciellen Bedeutung, die ihm hier beigelegt wird, auch die allgemeinere = civis hat, lässt sich an vielen Beispielen zeigen. Jeder Versuch, zwischen burgensis und civis Unterschiede finden zu wollen, ist aussichtslos. S. I 365, wo die Schuhmacher burgenses genannt werden.

leute, denn so ist doch wohl seniores civitatis zu übersetzen. Der Ausdruck consules et alii burgenses entspricht dem sonst üblichen consules ceterique burgenses. Da die Namen der consules und alii burgenses einzeln aufgeführt sind, so dürfen wir Aufklärung erwarten über die Entwicklungsstufe, auf der sich damals die Wittheit befand. Zuerst treffen wir die Namen der Consuln des Jahres 1261 alle bis auf einen, dann die Rathsherren des vorhergehenden Jahres 1260 ebenfalls alle bis auf einen, für den ein Rathsherr aus dem Jahre 1259 eintritt. Bei den folgenden 12 Namen hört die Regelmässigkeit auf. Zwar erscheinen mehrere Rathsherren aus den Jahrgängen 1259 oder 1262, aber doch auch manche aus anderen Jahren. Den Beschluss bilden 17 Namen, von denen mehrere auch sonst im Rath vorkommen, einige aber der Rathsliste gänzlich unbekannt sind.

Wir sehen also die Wittheit auf einer Stufe der Entwicklung, die sich schon der völligen Ausbildung nähert. Der dreijährige Wechsel ist fast, aber noch nicht völlig durchgeführt. Die Wittheit vereinigt in sich die beiden letzten Jahrgänge der Rathsherren, aber doch auch andere Elemente. Grade diese letzteren sind von besonderem Interesse. Streicht man nämlich die dreimal 12 Rathsherren der letzten drei Jahre, so bleiben von den 52 16 Namen übrig, die zum Theil gar nicht im Rath vorkommen. Diese 16 burgenses, wie sie eine Zeit lang genannt werden, bilden die ursprüngliche Vertretung der Gemeinde. In gleicher Zahl finden wir sie in der Urkunde I 103 vom Jahre 1206, in welcher Hartwig II. Bestimmungen über den wifrad trifft. Unterzeichnet ist dieselbe von 16 namentlich aufgeführten burgenses. Rathsherren, wie Donandt will, können dieselben schon ihrer Zahl wegen nicht sein, auch findet sich der Rath sonst erst 1225 zum ersten Mal urkundlich erwähnt. Die Rolle aber, die sie spielen, sowie der Ausdruck burgensium eiusdem civitatis nostre consilio weist auf eine Behörde, welche der späteren Wittheit entspricht.

Einmal aufmerksam gemacht auf die Zahl 16, werden wir

diese Sechszehn auch an manchen anderen Stellen finden, z. B. in der Urkunde I 235, wo nach den consules 16 Bürger namentlich aufgeführt werden als Zeugen bei einer Schenkung Erzbischofs Gerhards II. an die Stadt. Vor allem aber im Cap. II des Stadtrechts: Ne conden oc the ratmanne unde the oldermanne ther eveninghe nicht over en teen, so scolden se ut iewelkem verdel besenden the oldesten unde the wisesten, the to rade pleghet to gande.

Nunmehr können wir die Entwicklung der Wittheit im Zusammenhange überblicken. Die 16 burgenses, die im Anfang des 13. Jahrhunderts und später begegnen, sind die Vertreter der Bürgerschaft, deren Rath der Bischof einholt, bei Anordnungen, die er in der Stadt und für die Stadt trifft, an deren Zustimmung später der Rath bei allen wichtigen communalen Angelegenheiten gebunden war. Die burgenses sind die Vertreter der Bürger in Gemeindesachen, wie die coniurati die Organe der Selbstverwaltung für die kaufmännischen Interessen und die allgemeinen Landesangelegenheiten. Die burgenses vertreten die städtischen Interessen, insofern Bremen einen Go bildet, die coniurati, insofern Bremen einer Grafschaft entspricht. Die burgenses vertreten die Bürgerschaft, während der Rath Regierungsrechte besitzt.

Da der Rath alle Jahr neu gewählt wurde, manche Angelegenheiten aber nicht erledigt werden konnten, ohne dass die Rathsherren des vorigen Jahres zu Rathe gezogen wurden, so führte das praktische Bedürfniss dazu in allen wichtigen Fragen neben den 16 burgenses, die verfassungsmässig zu berufen waren, auch die Rathsherren des vorigen oder der beiden vorigen Jahre hinzuzuziehen. In diesem Stadium erscheinen burgenses und gewesene Rathsherren im Jahre 1261 [1]) als totum collegium, als ganze Wittheit. Wenn nun auch eine Zeit lang die beiden Elemente der Wittheit sich noch unterscheiden lassen, wie namentlich die Sechszehn im Cap. II

[1]) Br. Urkb. I, 308.

des Stadtrechts eine Rolle spielen, die Bedeutung der 16 burgenses musste mehr und mehr schwinden gegenüber den zwei Rathsdritteln, die nicht im Amte waren, einmal weil sie diesen gegenüber in der Minorität waren, sodann weil sie den gewesenen Rathsherren an Erfahrung nachstanden. Weiteres darüber wird sich unten ergeben.

Zunächst ist die Stellung der räthselhaften wichmannen und ihr Verhältniss zu den burgenses und der Wittheit zu erörtern.

Wie in einer Urkunde vom Jahre 1217[1]) erwähnt wird, hatte Hartwig II den Bremern ein Privileg ertheilt, wonach bei Streitigkeiten über die Rechte der Stadt der Eid zweier Bürger entscheiden sollte. Diese beiden Bürger (duo ex burgensibus fideliores) heissen in späteren Urkunden wichmanni[2]), unse oldesten twe borger[3]), withmannen[4]), duo consules seniores[5]).

Dass der Ausdruck unse oldesten twe borger nicht im eigentlichen Sinne zu fassen ist, versteht sich von selbst. Aber eine andere Frage ist, ob diese Wichmannen überhaupt nur zwei an Zahl sind oder einem grösseren Collegium angehören. Dass man eigens zu dem Zweck, die Rechte der Stadt vorkommenden Falls zu beschwören, sollte zwei Wichmannen gewählt haben, ist mindestens unwahrscheinlich. Auch im Soester Recht gehören die magistri burgensium, welche eine ähnliche Function haben[6]) wie die Bremer wichmanni, zu einem grösseren Collegium.

---

[1]) Br. Urkb. I, 109.

[2]) Br. Urkb. I, 172: Si quis ipsos cives Bremenses super illis bonis communitatis impetere voluerit, iuramento duorum civium Bremensium, qui vulgariter wichman dicuntur, poterunt eadem bona pocius in iudicio obtinere quam aliquis ab eis evincere possit. I, 298: duo burgenses Bremenses, qui wicmanne vocantur.

[3]) Br. Urkb. I, 109 Anm. 2.

[4]) Br. Urkb. I, 298 Anm.

[5]) Br. Urkb. III, 185.

[6]) Schlussartikel des Jus Susatense: Quod si forte quisquam hominum civitatem Susatensem super antiquo iure suo sive consuetudinibus ab antiquo servatis impetere vel inquietare voluerit, magistri burgensium

Wenn nun die wichmanni das Recht haben sollten, die iura civitatis, besonders das Eigenthum an städtischen Gütern, zu beschwören, so mussten sie begreiflicher Weise beständig über den Erwerb und die Veräusserung solcher Güter unterrichtet sein. Grade die Zustimmung beim Verkauf von städtischem Eigenthum gehörte nun aber, wie oben erwähnt wurde, zu den wichtigsten Rechten der Sechszehner und der Wittheit. Die Vermuthung liegt nahe, dass die beiden wichmanni selbst zu den 16 burgenses gehört haben. Von besonderem Interesse in dieser Hinsicht ist eine Urkunde vom Jahre 1247. (Br. Urkb. I, 235.) Gerhard II. schenkt den bremischen Bürgern ein Stück Sandland an der Weser und fügt hinzu: Quod si aliquis in memorata arena, quam rationabiliter eis, ut dictum est, contulimus, gravare eos attemptaverit, duo viri honesti, qui vocantur wicmanni, super reliquias iurando melius poterint obtinere, quam aliquis ab eis possit evincere. Man sollte denken, dass diese wichtigen Wichmannen als Zeugen zugezogen würden. In der That finden sich nach den 12 Consuln 16 namentlich aufgeführte Zeugen, die burgenses. Zwei von ihnen werden geeigneten Falls als wichmannen fungirt haben. Eine Bestätigung finde ich in den Ausdrücken, mit denen die wichmanni später benannt werden. Sie heissen auch withmannen, was der Wittheit entspricht; ferner unse oldesten twe borger, während die witeherren als eldeste des rads noch 1522[1]) bezeichnet werden. Darnach scheint der Name wichmannen nichts weiter zu sein, als die ursprüngliche deutsche Bezeichnung für das halblateinische burgenses. Und welcher Name könnte die Vorsteher und Vertreter des vicus besser charakterisiren als der der wichmannen? Als aus dem wic eine burg wurde, verdrängte

---

praecipue et totum consilium et si necesse fuerit totum commune civitatis iura sua et consuetudines antiquas tactis sanctorum reliquiis obtinebunt.

Vergl. für Hildesheim, Döbner, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1879, S. 18.

[1]) Bremisches Jahrbuch, II. Serie, B. 1, S. 174: unde noch dorch 4 witeheren edher eldeste des rads. Vergl. Br. Urkb. III, 185.

der Name burgensis den alten wichmann; dieser blieb nur noch für eine besondere Function in Uebung. Die steigende Macht des Raths hat dann freilich auch den Wichmannen ein Ende bereitet. Statt der Wichmannen beschwören im Jahre 1339 die beiden Kämmerer des Raths die Rechte der Stadt.[1])

Für die hier erörterte Frage ist endlich noch eine Urkunde vom Jahre 1335[2]) von Belang. Der Rath bezeugt, quod constituti in nostra presentia — es folgen die Namen von 13 bremischen Bürgern — testati sunt et iuraverunt, quod predia sita extra civitatem nostram inter locum dictum Wallerewith et domum laterum, sicut nunc quadam fossa et Wisera comprehensa sunt, ad communem usum nostre civitatis pertinent, nec ab eadem civitate in perpetuum alienari debent per venditionem, donationem aut alio quovis modo. Auch hier wie in der oben angeführten Urkunde von 1247 erscheint eine grössere Anzahl in der Thätigkeit der Wichmannen. Fassen wir die Namen näher ins Auge, so finden wir, dass drei dem Rathe des Jahres 1335 angehören, je einer dem von 1333 und 1334, die übrigen acht aber kommen weder vorher noch nachher im Rathe vor; sie gehören der Gemeinde an und sind vermuthlich ein Theil des Sechszehner-Ausschusses, der alten burgenses. Verweilen wir hierbei noch einen Augenblick.

Seit dem Jahre 1330 tritt an Stelle des alten Rathes von 36 Personen, von denen ein Drittel im Eide sass, ein Collegium von über 100 Rathsherren.[3]) Doch wird durch das Rathswahlgesetz vom 13. Januar 1330 bestimmt, dass eine Neuwahl in den Rath erst stattfinden solle, wenn durch Aussterben die alte Zahl von 36 wieder erreicht sei. Nach etwa 20 Jahren ist dieser Fall eingetreten. In diese Zeit muss die Veränderung

---

[1]) Br. Urkb. II, 444. Der Rath bekundet, dass camerarii nostri . . . de mandato nostro et pro nobis ac nomine nostro iuraverunt, quod ius transvehendi homines et res trans Wiseram, quod vere vulgariter dicitur, prope civitatem nostram ad consules civitatis nostre, qui pro tempore fuerint, et non ad archiepiscopum pertinet pleno iure.

[2]) Br. Urkb. II, 388.

[3]) Br. Urkb. II. Vorwort IX.

in der Stellung der 16 burgenses fallen, durch welche er seiner ursprünglichen Bedeutung beraubt wurde. War früher der Sechzehner-Ausschuss zusammen mit der Wittheit häufiger zu Rathe gezogen, so erschien es jetzt unpraktisch die ohnehin schon unförmlich angeschwollene Zahl der Witteherren noch weiter zu vermehren. Die Gemeinde aber hatte ein geringeres Interesse daran den Einfluss der Sechzehn zu stärken, da sie durch die erneute Ausübung ihres Wahlrechts ihre Wünsche unmittelbar in der Regierung hatte zur Geltung bringen können. So wurde aus den einflussreichen burgenses im Laufe der Zeit ein wenig angesehener Bürgerausschuss, der nur in bestimmten Fällen [1]) und nur, wenn es dem Rathe gut dünkte, berufen wurde.

Dadurch wurde nun aber in der Verfassung eine wichtige Aenderung hervorgerufen. Indem der Rath gemäss dem Rathswahlgesetz von 1330 seit 1350 etwa aufs Neue das Recht der Selbstergänzung übte, inzwischen aber die Sechzehn ihre ehemalige Bedeutung eingebüsst hatten, verlor die Bürgerschaft allen Einfluss auf die Regierung und Verwaltung der Stadt, ein Missverhältniss, das zu den heftigen politischen Kämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts Anlass gab. Das Ziel derselben ist auf Seiten der Zünfte durch Eindringen in den Rath Antheil am Regiment zu gewinnen, auf Seiten der Gemeinde eine einflussreichere Vertretung zu erhalten. Das erstere Bestreben ist nur zeitweise gelungen, das zweite führte zu der Bildung der sogenannten Sorten, einer Vertretung der Bürgerschaft, welche aus Elterleuten des Kaufmanns, Meistern der Aemter und einzelnen anderen Gemeindemitgliedern bestand. Allein zu einiger Bedeutung haben es diese Sorten nie gebracht. Während des Aufruhrs von 1530 beklagen sich die Wortführer der Gemeinde: [2]) Sie wüssten wohl, wenn der Rath zu Behuf der Stadt sich mit den Bürgern unterreden und ihren Rath

[1]) Ein solcher Fall scheint in Br. Urkb. II 388 vorzuliegen.

[2]) Louwe, S. 80.

mit anhören wollte, dass dann die Sorten geladen würden, allein die sagten allezeit nur, was der Rath gerne hörte. Daher sollten die Sorten abgeschafft werden und an ihre Stelle aus den Kirchspielen gewählte 104 Männer treten. Doch liegen diese späteren Zustände ausserhalb unserer Aufgabe.

Wir wenden uns nunmehr zu den bischöflichen Beamten, den Vögten, denn es giebt deren zwei in Bremen, von denen der eine, der advocatus ecclesiae, gräfliche Befugnisse besass und ursprünglich aus einem edelen Geschlechte genommen wurde; der andere, der eigentliche Stadtvogt entspricht dem Schultheissen oder centurio anderer Städte und gehörte einem Ministerialengeschlechte an.

Der advocatus ecclesiae, der Schirmvogt der Kirche, ist wie überall, so auch in Bremen im Besitz der gräflichen Rechte. Seine Thätigkeit macht sich namentlich nach zwei Seiten geltend. Er hat die der Kirche gemachten Schenkungen im Namen der Kirche in Empfang zu nehmen, sodann übt er die höchste Gerichtsbarkeit, hat den Blutbann über die Leute der Kirche.

In manchen Bischofsstädten ist der Kirchenvogt zugleich Burggraf, so in Mainz, Worms und Speier.[1]) Anderswo, wie in Strassburg, sind die beiden Aemter von einander getrennt. Wie war es nun in Bremen? Haben wir oben in dem Hansegraf in mancher Beziehung den Burggrafen wieder erkannt, so ergiebt sich, dass das Amt des Kirchenvogts und Burggrafen nicht vereinigt war. Dabei ist aber Folgendes zu erwägen. Die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen erhalten in demselben Jahr 965 Privilegien, durch die ihnen die Gerichtsbarkeit in der Stadt, namentlich auch über die Kaufleute, mit ähnlichen Worten, verliehen wurde. Nun ist in Magdeburg der Schirmvogt der Kirche ohne Zweifel zugleich im Besitz der Burggrafschaft.[2]) Es wäre zu verwundern, wenn

[1]) Arnold, S. 119 ff.

[2]) Arnold, S. 97 f.

es in Bremen nicht auch so wäre, oder wenigstens gewesen wäre. Darnach war advocatus ecclesiae und Burggraf zuerst dieselbe Person. Sei es nun, dass der Kirchenvogt sich für das städtische Gericht öfter vertreten lassen musste, oder dass die kaufmännischen Interessen einen eigenen Vertreter der Regierungsgewalt verlangten, oder aber dass der Bischof es für gut fand den Vogt nicht allzu mächtig werden zu lassen,[1]) genug dem Kirchenvogt wurden bestimmte Functionen, wie sie sonst dem Burggrafen zukamen, genommen und dieselben einem eigenen Beamten übertragen, der nun seiner nahen Beziehungen wegen, in die er zu der Kaufmannschaft trat, Hansegraf genannt wurde. Der Blutbann scheint ihm jedoch nie zugestanden zu haben, ebensowenig der Vorsitz im echten Ding, und dadurch war seine Gewalt der des eigentlichen Burggrafen, z. B. in Cöln, gegenüber wesentlich geringer. Man kann also die Stellung des advocatus ecclesiae auch so kennzeichnen: Er ist Vogt der Kirche, zugleich aber auch oberster Richter in der Stadt und heisst desswegen advocatus civitatis,[2]) hat aber einen Theil seiner gräflichen Rechte an den Hansegrafen abgetreten.

Die bremische Kirche hat sich nicht lange in ungestörtem Besitz der Vogtei befunden. Im Jahre 1089 wurde Erzbischof Liemar gezwungen, dem Grafen Lothar von Supplinburg ausser einer Summe von 300 Mark Silber auch die bremische Vogtei[3]) — als Lehen müssen wir hinzudenken — zu geben, um sich aus seiner Gefangenschaft zu lösen. Später finden wir sie in der Hand Herzog Heinrich des Löwen, der sie mehrere Jahrzehnte lang durch Adolf von Nienkirken verwalten lässt.[4])

Es ist bekannt, dass die Vogtei über die Bisthümer ihre ursprüngliche Bedeutung allmählich völlig einbüsste, dass der

[1]) Nitzsch, S. 216 ff.

[2]) Br. Urkb. I, 49.

[3]) Br. Urkb. I 23. Es ist, wie oben dargelegt, die Burggrafschaft in der Stadt, verbunden mit der Schirmvogtei über die Kirche, gemeint. An eine Verleihung zu Eigenthum kann schwerlich gedacht werden.

[4]) Br. Urkb. I 49. Anm. 7.

Vogt, statt ein Beschirmer der Kirche zu sein, vielmehr ein Bedrücker derselben wurde. Die Bischöfe suchten daher die Vogtei, welche erblich geworden war, gegen das Jahr 1200 oder bald nachher von ihren Inhabern einzulösen. So in Osnabrück im Jahre 1237,[1]) in Münster vor 1170.[2]) Um eine Wiederkehr der früheren Missbräuche zu verhüten, übertrug man sodann die Vogtei Ministerialen, deren Macht man weniger zu fürchten hatte. In Bremen war dieser Vorgang mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, weil sich die Vogtei in den Händen des mächtigen Sachsenherzogs befand, der sich bemühte seinen Besitz festzuhalten. Dass der Bremer Erzbischof den Sturz Heinrichs des Löwen (1180) benutzt habe, um wie die Grafschaft Stade, so auch die Vogtei über Bremen wiederzugewinnen, ist anzunehmen, wenn auch die Quellen darüber schweigen. Jedenfalls ist die Kirche im Jahre 1194 wieder im Besitze der Regalien, denn Hartwig II. verspricht Vogtei, Münze und Zoll in Bremen nie zu veräussern[3]) ohne Genehmigung des Domcapitels. Allein bald erheben die Welfen aufs Neue ihre Ansprüche und erst 1219 verzichten sie.[4])

Seit die Kirche die Vogtei wiedergewonnen hatte, sind mit derselben wesentliche Veränderungen vorgenommen. Zunächst finden wir den Ministerialen Alard[5]) im Besitze derselben,

---

[1]) Möser, Osnabrückische Geschichte IV, S. 229.

[2]) Erhard, Regesten II 361. Andere Beispiele bei Arnold.

[3]) Br. Urkb. I 78.

[4]) Br. Urkb. I 118: Palatinus cessit ab omni iure, quod sibi dicebat in teloneo, moneta et advocatia Bremensi et in advocatia Nove terre. Bei dieser Gelegenheit verbessere ich ein kleines Versehen im Urkundenbuch. Es heisst Urkb. I 87: Mansum in Nienlande iuxta Bremam dedit dux Heinricus pro se et suorum memoria cum decima et advocatya in civitate Bremensi, wodurch die falsche Vorstellung hervorgerufen wird, als habe Herzog Heinrich die Vogtei in Bremen an das Domcapitel geschenkt. (Siehe I 118 Anm. 4, wo sich diese Auffassung findet. Ebenso Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen II S. 101. Anm. 5.) Es ist aber zu interpungiren: cum decima et advocatya. In civitate Bremensi XXIIII^{or} sol. pro Ekkehardo.

[5]) Abgesehen von Thetwardus, advocatus Bremensis, der 1180 erwähnt wird. Erhard. Reg. 410.

welcher 1186[1]) ausdrücklich als advocatus Bremensis bezeichnet wird. Da er unter den Zeugen immer an erster Stelle, vor den anderen, auch den angesehensten Ministerialen erscheint, so müssen wir annehmen, dass er das Amt eines advocatus ecclesiae in alter Weise bekleidet, wenn er auch diesen Titel nicht mehr führt. Seinen Sohn Alard[2]) hat man ebenfalls für den Bremischen Vogt gehalten,[3]) allein er wird wohl als advocatus Nove terre[4]) und advocatus de Otterberghe[5]) aufgeführt, aber nie unzweifelhaft als advocatus Bremensis. Vielmehr ist wahrscheinlich, dass der ältere Alard der letzte advocatus ecclesiae gewesen ist.[6]) Nach ihm wird keiner ausdrücklich so bezeichnet, ja es erscheint nicht einmal irgend einer der Ministerialen regelmässig an der Spitze der Zeugen.

Die Frage, wer an seine Stelle getreten sei und seine Functionen übernommen habe, wird unten zu erörtern sein bei der Untersuchung über die Entstehung des Rathes. Wir wenden uns zu dem eigentlichen Stadtrichter, dem Schultheissen, wie er anderswo heisst, dem Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit, der in Bremen gleichfalls mit dem Namen advocatus bezeichnet wird, ein Umstand, der nicht wenig dazu beigetragen hat, die Einsicht in die Vogteiverhältnisse Bremens zu erschweren. Als ein solcher Stadtrichter findet sich im Anfang des 12. Jahrhunderts Gerungus[7]), ein Verwandter des Erzbischofs Liemar.[8]) Er erscheint an der Spitze einer Reihe von Ministerialen, von denen einige in einer andern Urkunde Bremensis civitatis ministeriales genannt werden[9]), eine Bezeichnung, die von Bedeutung ist, und auf die in anderem Zusammenhang Rücksicht

[1]) Br. Urkb. I 65.

[2]) Br. Urkb. I 96: Alardus advocatus, Alardus filius eius und sonst. Br. Urkb. I 103: Alardus iuvenis advocatus.

[3]) Hoyer, Urkb. V 12. Dehio II S. 101 Anm. 5. Donandt I 84, Anm.

[4]) Br. Urkb. I 214.

[5]) Br. Urkb. I 196.

[6]) Zuletzt erwähnt 1207 im Hamb. Urkb. S. 316.

[7]) Br. Urkb. I, 27, 29.

[8]) Br. Urkb. I, 43, Anm. 1.

[9]) ebd. I, 30: Udo, Willo, Erpo cum ceteris Bremensis civitatis ministerialibus.

genommen werden muss. Es hat kein Interesse, die einzelnen Vögte des 12. Jahrhunderts aufzuzählen, übrigens werden sie auch nur selten erwähnt. Lange Zeit hören wir nichts von ihnen, bis sie um 1250 häufiger auftreten. Zunächst 1234 und 1235 Theodericus[1]), dann Werner von Ride (1243—46), Johannes von Monestede (1251—55), Gerardus Scolo (1260), Johannes de Mertzele (1264) und andere.[2]) Sie alle sind erzbischöfliche Ministerialen, einzelne von ihnen nachweislich auch bremische Bürger. Aber während man anderswo den Versuch machte, und mit Erfolg, den Stadtrichter von der Stadt abhängig zu machen, einen möglichst nahen Zusammenhang zwischen Stadt und Gericht herzustellen, ist dies in Bremen nicht gelungen. Verpfändet hat der Erzbischof die Vogtei wiederholt, aber nie an den Rath. Es scheint, als ob er mit Eifer darüber gewacht habe, dass die letzten Reste seiner oberherrlichen Gewalt ihm nicht auch entrissen würden. Einen Erwerb der Vogtei durch Kauf und Pfandnahme seitens einzelner Bürger hat aber der Rath nicht dulden wollen und daher bestimmt, dass ein zum Vogt bestellter Bürger sein Bürgerrecht verlieren solle entweder für immer[3]) oder doch wenigstens für die Dauer seiner Bestallung.[4]) Je länger je mehr ist die Gerechtsame des Vogts verkürzt, und wenn im 17. Jahrhundert bei den Streitigkeiten um die Reichsunmittelbarkeit die erzbischöflichen Juristen die Einsetzung des Vogtes als Beweis geltend machen für die Abhängigkeit der Stadt, so können die Bremer mit Recht darauf verweisen, dass des Vogts Gericht sehr in Abgang gekommen sei.[5])

Auch diese Entwickelung liegt aber über die Zeit hinaus, mit der wir es hier vorzugsweise zu thun haben. Es bleibt

[1]) Br. Urkb. I, 182, 198. Der Zweifel, ob advocatus Familienname oder Amtstitel sei, erledigt sich wohl durch Urk. 226 u. 227: Theodericus quondam advocatus.

[2]) Es erheben sich im Einzelnen Bedenken, namentlich in Betreff des Johann von Mercele, der auch 1248 als Vogt genannt wird.

[3]) Oelrichs, S. 87: So we na deseme daghe. Br. Urkb. II, 605.

[4]) Oelrichs, S. 87: So wele burger voget wert.

[5]) Assertio libertatis reipublicae Bremensis, S. 740 ff.

noch übrig, ein Urtheil zu gewinnen über die Entstehung des Rathes. Lässt Arnold den Stadtrath aus einem bischöflichen Ministerialenrath hervorgehen[1]), so hat diese Auffassung vielfachen Widerspruch erfahren.[2]) Für uns handelt es sich nicht um die Frage, wie überhaupt der Rath entstanden sei, sondern um die specielle Frage nach dem Ursprung des bremischen Rathes. Konnten wir oben die Entwickelung des Collegiums der coniurati und wichmanni von ihren Anfängen an durch Jahrhunderte hindurch verfolgen, so werden wir auch hier nach einer Behörde suchen müssen, aus der der Rath hervorgegangen. Allein darin besteht grade auch in Bremen die eigenthümliche Schwierigkeit, dass ein Zusammenhang mit früheren Zuständen zu fehlen scheint. Zuerst im Jahre 1225[3]) wird der Rath urkundlich erwähnt in einem Privileg Gerhard's II., durch welches er die Bremer Bürger vom Zoll zu Vörde befreit. In der Zeugenreihe schliessen sich an die Ministerialen des Erzstifts auch die consules. Die beiden nächstvorhergehenden Privilegien, welche Erzbischöfe für die Stadt ausgestellt haben, und in denen Zeugen aufgeführt sind, stammen aus den Jahren 1206[4]) und etwa 1181.[5]) In dem ersten finden wir als Zeugen nach den Ministerialen 16 burgenses, die, wie wir gesehen haben, in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Rath stehen; in dem zweiten sind, abgesehen von Geistlichen und Adligen, nur Ministerialen aufgeführt. Und ebenso verhält es sich mit dem berühmten Weidebrief von 1159.[6]) Die Urkunden lassen uns also völlig im Stich. Betrachten wir nunmehr die Befugnisse des Rathes. Auszuschliessen ist natürlich von vorne herein alles, was nachweislich erst im Laufe der Zeit vom Rathe erworben ist, sei es von den coniurati oder Wichmannen oder dem Erzbischof

[1]) Arnold, S. 172.

[2]) S. Waitz, VII, 413. Hegel, Allgem. Monatsschrift, 1854 S. 174 ff. Nitzsch, S. 300.

[3]) Br. Urkb. I, 138.

[4]) Br. Urkb. I, 103.

[5]) ebd. I, 58.

[6]) ebd. I, 49.

gegenüber. Aber welch bunte Fülle einzelner, sehr verschiedenwerthiger Rechte bleibt auch dann noch. In den sogenannten Gerhardschen Reversalen von 1246, also zu einer Zeit, wo der Rath erst seit kurzem nachweisbar ist, werden bestimmte polizeiliche Befugnisse besonders hervorgehoben.[1]) Man hat gemeint, dass aus solchen und ähnlichen Rechten „alle Gewalt hervorgegangen, welche die Rathsmänner erhielten oder an sich rissen."[2]) Ich kann mich davon nicht überzeugen. Vielmehr sind es ungleich wichtigere Dinge, in denen die Bedeutung des Rathes wurzelte.

Höchst bemerkenswerth und soviel ich sehe bisher garnicht beachtet ist die Rolle, welche der Rath bei der Auflassung von Grundeigenthum im Gebiete der Stadt spielt. Die gerichtliche Auflassung städtischer Grundstücke vor dem Rath ist in norddeutschen Städten allgemein.[3]) Mit dieser Auflassung, welche in Bremen im echten Ding vor dem Vogt in Gegenwart zweier Rathsherren erfolgt,[4]) ist nicht zu verwechseln die Auflassung ländlicher Grundstücke des Gebiets vor dem Rath allein ohne Vogt, dessen Gerichtssprengel nicht über das Weichbild hinausging.[5])

Zunächst einige Beispiele: Br. Urkb. II, 224: Dimiserunt nichilominus coram nobis (consulibus) dicti venditores prefato A. et suis heredibus dictarum petiarum terre possessionem cum solempnitatibus debitis et consuetis. (In Grambke.)

II 278: Nos . . consules in Brema, quia premissa venditio coram nobis facta fuit. (Ebendaselbst.)

II 418: Dimisit iam dictus L. prenominatarum peciarum

---

[1]) ebd. I, 234: Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libre et statere exigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus iudicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est.

[2]) S. Nitzsch, S. 196.

[3]) S. Sohm, fränkisches Recht und römisches Recht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung I.

[4]) Noch im 17. Jahrhundert, Assertio, S. 733, 741, 752.

[5]) Donandt I, 143 f.

ac bonorum possessionem, ... quemadmodum bonorum possessio in presencia dictorum consulum, ut asseritur, hactenus dimitti est consueta. (In Walle.)

III 99: Verkauf eines Grundstückes in der Vahr in Gegenwart des Bremer Raths und der Pfarrleute von Horn.[1])

Wie kommt eine rein städtische Behörde, wofür wir den Rath zu halten gewohnt sind, zu einer solchen Thätigkeit auf dem platten Lande? Wie kommt der Rath zu einer Function, in der wir in früherer Zeit den Grafen zu finden pflegen? Von den coniurati und Wichmannen kann er diese Stellung nicht erhalten haben, — wie wären diese selbst dazu gelangt? — ein unbemerktes Eindringen in bischöfliche Rechte ist ausgeschlossen, von einer Verleihung etwa gegen Geldzahlung wissen wir nichts. Geschieht die Auflassung ländlicher Grundstücke ursprünglich im echten Ding vor dem Grafen, in dessen Gerichtssprengel dieselben belegen waren, so muss auch die Auflassung im bremischen Gebiet ursprünglich vor einem Grafen erfolgt sein. Dieser Graf war der Vogt der Kirche, der advocatus ecclesiae. Er bildete mit seinen Schöffen das Gericht. An die Stelle der Schöffen trat der Rath, auf den um 1200 bei dem Verschwinden des Vogtes auch dessen Befugnisse im ländlichen Echteding übergingen.

Fassen wir diese Verhältnisse etwas näher ins Auge. Arnold macht wiederholt darauf aufmerksam, dass die Bischofsstädte mit einem dazu gehörigen Gebiet eine eigene Grafschaft bilden.[2]) Er bezeichnet dieses Gebiet als Weichbild,[3]) ein wenig zutreffender Ausdruck, da er dem Weichbild eine meilenweite Ausdehnung giebt. In Bremen fällt die Grafschaft, über welche der Kirchenvogt den Gerichtsbann übte, ungefähr zusammen mit einem Gogericht. Auf Grund der oben erwähnten Auf-

---

[1]) Sehr verschieden von dieser Auflassung vor dem Rath ist es, wenn der Rath bloss beurkundet mit der Formel: Noveritis, quod constituti in nostra presencia . . recognovit, quod vendidit (dimisit).

[2]) S. 78, 85, 94, 97, 122.

[3]) S. 33.

lassungsurkunden kann man sagen, es war das Gebiet auf dem rechten Weserufer zwischen dem Gogericht Achim, das sich bis Hastedt erstreckte, und der Lesum.[1])

In mehrfacher Hinsicht zeichnen sich die bei den Bischofsstädten liegenden Grafschaften vor den gewöhnlichen aus. Während bei dem Verkauf von Grundstücken der Graf, in dessen Gerichtssprengel die Güter lagen, Friede wirkte, bestätigt der Kirchenvogt Verkauf und Schenkung auch solcher Güter, welche nicht in seiner Grafschaft lagen, mit dem Königsbann. Es wurde nämlich im Lauf der Zeit üblich, dass der Vogt nicht wie früher die Schenkungen einfach im Namen der Kirche in Empfang nahm, sondern auch seinerseits mit dem Königsbann confirmirte.[2]) Das geschah aber in placito advocatiae. In den bremischen Urkunden fehlt es freilich dafür an Belegen, aber für die benachbarten Bisthümer giebt es eine Reihe von Beispielen. So wurde das placitum advocatiae des Paderborner Vogtes häufig in Balhornon in der Nähe Paderborns gehalten.[3]) Die Grafschaft der Kirche vertritt gleichsam das ganze Bisthum. Aehnlich ist es mit der Gerichtspflicht. Gerichtspflichtig waren nicht nur die Eingesessenen der Grafschaft, sondern sämmtliche Leute der Kirche, soweit sie überhaupt vor dem Kirchenvogt zu Recht standen, vor allem die Censualen.[4]) Besonders lehrreich hierfür ist eine Urkunde vom Jahre 1091.[5]) Zehn namhaft gemachte Friesen aus dem Lande Wursten haben der Kirche Güter geschenkt und dieselben gegen einen jährlichen Zins als Lehen zurückerhalten: Si quis aliquo modo eos incusare vel de eis conqueri velit, huc Bremam in ascentione domini ad forum vel in festivitate sancti Willehadi ad advocatum veniat eoque presente causa accusationis et excusationis dis-

[1]) Auf die Bedenken, die sich im Einzelnen ergeben, ist hier nicht weiter einzugehen.

[2]) Erhard, Regesten 173.

[3]) Erhard, Regesten 192, 201 und sonst.

[4]) Siehe über die Beschränkung der Vogteigewalt, Nitzsch S. 92 ff.

[5]) Hamb. Urkdb. I S. 114. Br. Urkb. I 26.

cuciatur. Bis autem in anno hiis temporibus se ipsos venturos aut debilitate retenti nuncios se missuros collaudaverunt.

Und ebenso verhielt es sich anfänglich mit den Ministerialen. Sie waren dingpflichtig vor dem Vogt, mochten sie in der Grafschaft wohnen oder nicht. Diese Zustände haben dann freilich im folgenden Jahrhundert allerlei Veränderungen erfahren, über die es aber an urkundlichen Nachrichten fehlt. Die Censualen erscheinen später gerichtspflichtig in foro domicilii, die Ministerialen mit gewissen Beschränkungen vor dem Bischof. Wie aber verhielt es sich, worauf es uns ankommt, mit den Bürgern? Waren auch sie, wie die Censualen, vor dem Vogtgericht zu erscheinen verpflichtet? Oben wurde wahrscheinlich gemacht, dass innerhalb bestimmter Grenzen ein höheres, städtisches Gericht competent gewesen sei, das gebildet wurde durch die coniurati und den Hansegrafen. Aber es wurde zugleich betont, dass die Criminalgerichtsbarkeit dem Hansegrafen vermuthlich nicht zugestanden habe, ebensowenig wie der Vorsitz im echten Ding. Nun wäre ja denkbar, dass bei Vergehen, wo es sich um Leib und Leben handelte, der advocatus ecclesiae mit den coniurati zu Gericht gesessen hätte, ähnlich wie in Cöln die Schöffen unter dem Vorsitz verschiedener Richter, des Burggrafen, des Vogts, des Erzbischofs oder des Königs Recht sprachen.[1]) Allein keine Spur weist auf ein derartiges Verhältniss hin. Wohl aber finden sich Anzeichen, dass in der That der Blutbann vom Kirchenvogt im Gericht der Grafschaft auch über die Bürger geübt wurde. Sowohl im echten Ding finden sich in späterer Zeit neben dem Vogt zwei Rathsherren als auch bei Hegung des Halsgerichtes, die sogenannten Blutherren.[2]) Bemerkten wir oben, dass die Auflassung städtischer Grundstücke in den norddeutschen Städten vor dem Rath stattfand, so könnte es auffallend erscheinen, dass in Bremen ein abweichendes Verfahren eingetreten ist. Allein

[1]) Hegel, Separatabdruck, S. XCVII.
[2]) Assertio, S. 703.

wenigstens eine Urkunde vom Jahr 1266 beweist, dass auch in Bremen ursprünglich die Auflassung vor dem Rath erfolgte.[1]) Wird so im echten Ding der ganze Rath durch zwei Mitglieder vertreten, so wird es im Blutgericht nicht anders gewesen sein. Auch dieses muss anfänglich durch den gesammten Rath gebildet worden sein. Der Vorgang erinnert an die Veränderung in der Stellung der Geschworenen. Waren dieselben, wie wir vermutheten, anfangs Urtheiler im höheren Gericht, so beschränkte sich ihre Thätigkeit später auf die blosse Gegenwart zweier im niederen Gericht.

Zugegeben nun, dass auch die Bürger in Criminalsachen und im echten Ding vor dem Gericht des Grafenvogts und seiner Schöffen erschienen, so erhebt sich die weitere Frage, ob zu derselben Zeit in demselben Gericht über Censualen, Ministerialen und Bürger geurtheilt, städtische und zugleich ländliche Grundstücke aufgelassen wurden, oder ob zwar dasselbe Gericht, aber zu verschiedenen Zeiten über die verschiedenen Kategorien urtheilte. Dass das letztere der Fall gewesen ist, ergiebt sich aus folgenden Thatsachen. Die Auflassung vor dem Gericht erfolgte überall im echten Ding in Gegenwart der Gerichtseingesessenen, ursprünglich der Grafschaft, später des Gohes.[2]) Für die Stadt also im Echteding in Gegenwart der Bürger, für das Land im echten Gogericht in Gegenwart des Gohes.[3]) Sind die Auflassungen, wie wir sahen, ursprünglich auch in der Stadt vor dem ganzen Rath vorgenommen, so hat man sich später damit begnügt zwei Rathsherren zu committiren. Aehnlich verfuhr man auf dem Lande. An Stelle des Rathes tritt der Graf.[4])

---

[1]) Br. Urkb. I 325: Noverint tam presentes quam posteri, quod Hartgerus de Verda . . . quendam agrum (in der Nähe des Pauliklosters im Weichbild der Stadt) libere resignavit et eundem agrum coram nobis (consulibus) rationabiliter resignatum recepit Hinricus Doneldey.

[2]) S. z. B. Br. Urkb. II 411, Anm.: Dimiserunt coram nobis (comitibus in Oldenborch et Delmenhorst) ac plebe parrochiali ecclesiae in Berna.

[3]) S. Br. Urkb. III 99.

[4]) Br. Urkb. III 547. Der Verkäufer erklärt: ik hebbe eme ghelaten

Das Gericht für die Censualen fand nach Urkb. I 26, Himmelfahrt und am Willehadifest statt, während das städtische Echteding drei Mal im Jahre gehalten wurde: thes anderen manendaghes na dheme hilighen daghe to paschen, dhes negesten manendaghes na sunte Mychelis dhach, unde dhes neghesten manendaghes na tweleften.[1])

Mit den Ministerialen wird es sich nicht anders verhalten haben. Ueber das Blutgericht auf dem Lande fehlt es für die ältere Zeit gänzlich an Nachrichten. Später ist das Verhältniss ähnlich wie bei der Auflassung, der Gograf ist der Richter im Blutgericht.[2])

Aus alledem ergiebt sich die Aehnlichkeit des Vogtgerichtes mit dem Grafengericht der öffentlichen Verfassung. Wie der Graf innerhalb seiner Grafschaft an den verschiedenen Malstätten mit seinen Schöffen Gericht hält und jedesmal nur die Eingesessenen des betreffenden Gohes zu erscheinen verpflichtet sind,[3]) so spricht der Vogt mit seinem Gericht Recht bald in der Stadt, bald auf dem Lande, bald für Censualen und Ministerialen, bald für Bürger.

Es entspricht daher das Vogtgericht den Schöffen, Hauptleuten, coniurati oder wie sie sonst genannt werden. Dasselbe gebietet grade wie diese den Frieden, bildet eine Berufungsinstanz und vertritt das allgemeine Landesinteresse.[4])

---

eghendom unde bezyttinghe des vorscreven vertels in eme hegheden godingh, alzo men plecht vry gut to latende. Der Richter: ik . ghogreve in den Holnerlande, tho ener betugnisse, dat dyt vor my gheschen is an eynem hegheden godinghe.

[1]) Oelrichs, S. 140.

[2]) Assertio S. 773: Ausserhalb der Stadt in derselben Gebieth sein die Verschreyungen durch dess Raths verordnete Drosten und Gohgräfen bisherzu angestellet und verrichtet von wegen der Röm. Kayserl. Maytt. und dess Raths.

[3]) Möser, Osnabrückische Geschichte IV S. 63: Insuper fuerunt ibi omnes illi Biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt. S. 68: omnes Bergildi ad predictum Placitum pertinentes.

[4]) Nachdem die Untersuchung so weit vorgeschritten, lässt sich ein Bild von der Bedeutung des Hansegrafen und der coniurati und ihrem

In all diesen Punkten ist nun der Rath an die Stelle der Schöffen getreten. Versuchen wir über die einzelnen Stadien des Verfalls der alten Verfassung klar zu werden. Sobald die Kirche in den Besitz der gräflichen Rechte durch die Erwerbung der Grafschaft Stade gelangt war, schien ein Schutz der Censualen vor dem öffentlichen Richter unnöthig, hatte die Kirche doch einen unmittelbaren Einfluss auf die Besetzung des Grafenamts in den einzelnen Territorien. Die Censualen verschwinden daher aus dem Vogtgericht.

Unter den Ministerialen zeigt sich im 12. Jahrhundert gleichfalls eine grosse Veränderung. Eine grosse Anzahl begüterter Geschlechter zieht es vor, seine alte Freiheit aufzugeben, um als abhängige Leute an den Vortheilen, welche die Kirche bot, Theil zu nehmen. Grade diese Elemente aber wünschen der Gerichtsbarkeit des Vogts entzogen und dem Gericht des Erzbischofs selber unterworfen zu sein. Ihr Wunsch wurde ihnen mit gewissen Beschränkungen erfüllt.[1]) Damit waren alle die Leute, die nicht innerhalb der Grafschaft wohnten, dem Vogtgericht enthoben, dieses selbst auf Stadt und Gebiet

---

Verhältniss zu Vogt und Schöffen gewinnen. Mochte der Erzbischof die gräflichen Rechte über das bremische Gebiet im Jahre 965 schon besitzen oder erst bei Gründung der Stadt erwerben, jedenfalls schien es unthunlich, die kaufmännische Bevölkerung und ihre Interessen einem aus Grundbesitzern bestehenden, mit dem Handel nur wenig vertrauten Gericht zu unterwerfen. Eine gewisse Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit konnte man den Kaufleuten nicht vorenthalten. In den älteren Städten, z. B. Köln, hatte sich eine derartige freiere Stellung den Bedürfnissen entsprechend schon entwickelt. Die Rechte, die dort die Kaufleute erworben und deren Bewilligung sich als praktisch erwiesen hatte, wurden den neu gegründeten Städten ohne Weiteres zu Theil. Und ähnlich verhielt es sich mit dem Grafenamt. Die Befugnisse des kölnischen Burggrafen wurden, soweit sie für die Kaufmannschaft von Belang waren, dem Hansegrafen übertragen; aber der Blutbann und der Vorsitz im echten Ding wurden ihm nicht gewährt, weil hier keine kaufmännischen Interessen ins Spiel kamen. Auf diesen ursprünglichen Einrichtungen beruht der Gegensatz zwischen Elterleuten des Kaufmanns und dem Rath, der uns noch im 16. und 17. Jahrhundert so lebendig entgegentritt.

[1]) Siehe unten.

beschränkt. Und nun trat die folgenschwerste Aenderung ein. Das Amt des Kirchenvogts selber hört auf. In der Stadt wird der Stadtrichter sein Erbe, er erhält den Blutbann, sein Gericht vereinigt in sich die höhere und niedere Gerichtsbarkeit; wo früher wie im echten Ding der Kirchenvogt mit den Schöffen zu Gericht sass, erscheint jetzt der Stadtvogt mit dem Rathe. Aber was geschah auf dem Lande? Der Stadtvogt hatte dort nie irgend eine Macht besessen, denOgraf ähnlich wie den Stadtrichter mit dem Blutbann zu belehnen schien unthunlich. Es blieb nichts übrig, als den Rath, d. h. die alten Schöffen, mit den Functionen des Kirchenvogts zu betrauen, oder besser ausgedrückt: der Kirchenvogt wurde beseitigt und mit ihm der Vorsitzende des Gerichts, das Gericht selbst blieb in Thätigkeit, aber ohne Vorsitzenden.

Indem nun in der Stadt nur ein einziges Gericht vorhanden war, blieb auch für eine urtheilende Thätigkeit des Rathes in zweiter Instanz kein Raum. Wohl fand eine Berufung an den Rath statt, aber nur um Rechtsbelehrung zu gewinnen.[1])

Dass die Ministerialen sich allmählich dem städtischen Gericht entzogen, ergiebt sich aus den Urkunden. Noch 1233 wurden die Ministerialen wegen Schulden vor dem Stadtvogt belangt,[2])

---

[1]) Br. Urkb. I 243: Universa facta, que per iuris ordinem debent discuti vel moveri in civitate nostra, in pretorio tantum coram advocato vel iudice domini nostri archiepiscopi per iustas sententias terminentur. Que sententie habeant talem finem: videlicet si is, a quo inquiritur sententia, dubitat vel ignorat sententie qualitatem, primo iuret quod ipsam nesciat invenire et quod nemo presens sit, qui possit vel velit eum docere, ut inveniat sententiam antedictam, et post suum iuramentum petat inducias, ad certum terminum, infra quem consilium consulum et aliorum discretorum valeat inquirere, ut in certo termino ad maximum infra octo dies ad pretorium sententiam referat antedictam, a qua si est appellandum, immediate ad presentiam domini nostri archiepiscopi appelletur. Zahlreiche Belege bei Oelrichs.

[2]) Br. Urkb. I 172 Item ministeriales ecclesie Bremensis, si super debitis a civibus Bremensibus fuerint conventi, stabunt iuri coram advocato Bremensi, sicut ipsi cives ibidem ministerialibus in iure satisfacere deberent.

1246 stehen sie in allen Fällen vor dem Bischof zu Recht. [1])

Auf die angegebene Weise scheint sich mir die Stellung des Rathes in mehreren wichtigen Punkten genügend zu erklären. Einmal die Sorge für den Frieden, wie sie im 2. Capitel des Stadtbuchs, aber auch sonst [2]) hervortritt, die Vertretung der Stadt nach aussen, die Berufungsinstanz, zu der der Rath sich allmählich ausbildet,[3]) seine Thätigkeit bei der Auflassung ländlicher Grundstücke.

Und ebenso erklärt sich das Recht des Rathes auf einem weitern wichtigen Gebiet, auf dem der städtischen Polizei. Die Polizeigesetze wurden später als kundige Rolle zusammengefasst und alljährlich von der Laube verkündigt. Bei Oelrichs 647 Anm. 1 trägt die kundige Rolle des Jahres 1489 die Inschrift: De Bursprake so jarliks to Bremen up mitfasten van den Leven aftolesende. Anderswo werden aber grade derartige Gesetze als Echteding bezeichnet,[4]) woraus zu folgern ist, dass sie auf dem echten Ding beschlossen wurden. [5])

Daraus würde sich ergeben, dass die Competenz über das weite Gebiet der Bursprache dem Rath zugefallen sei als Erben des ehemaligen Grafengerichts. Ein Theil dieser polizeilichen Befugnisse wird dem Rath ausdrücklich zuerkannt in der Urk. von 1246: [6]) Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, que libre et statere exigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus iudicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est. Denkt man sich statt des

---

[1]) Br. Urkb. I 234: Item ministeriales coram domino nostro archiepiscopo, secundum quod ius eorum requirit, de omni querela, et non in pretorio respondebunt.

[2]) Br. Urkb. II 114. Iure ministerialium et securitate pacis, quam consules dare consueverant frui non debebunt. II 116, 222.

[3]) Donandt I 155.

[4]) Braunschw. Urkdb. S. 127.

[5]) Vergl. Donandt, Br. Jahrb. V S. 39 ff.

[6]) Br. Urkb. I 234.

Stadtvogtes in alter Weise den advocatus ecclesiae, so hat man die Zustände der ursprünglichen Verfassung rein erhalten.

Es bleibt endlich noch die Bedeutung des Rathes als Verwaltungsbehörde zu erörtern. Die Einkünfte des Erzbischofs aus Zoll, Münze, Marktabgaben, Bruchgeldern u. dergl. wurden von Ministerialen eingezogen und verwaltet. Ein Theil der Einnahmen wurde für städtische Zwecke, wie Befestigung, Verkehrserleichterung, Herstellung und Verbesserung von Wegen, Brücken u. s. w., ein Theil für den erzbischöflichen Hofhalt und im Interesse des Erzstifts verwendet. Man bestritt die regelmässig wiederkehrenden Ausgaben, wie sie grade in der Stadt sich geltend machten, dadurch, dass man ein für alle Mal bestimmte Einnahmequellen oder einen Theil derselben dem betreffenden Ministerialen für städtische Zwecke zuwies. Da eine erhöhte Einnahme für den Bischof abhängig war von dem Gedeihen des Handels, so fand derselbe sein eigenes Interesse darin, Erleichterungen für den Verkehr durch theilweisen Erlass lästiger Abgaben eintreten zu lassen. Ein solcher Fall liegt vor in der Urkunde I, 58, durch welche Erzbischof Siegfried um 1181 den »Schlagschatz« und die »Hansa« aufhebt: Hansam eciam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus. Hansa ist die Abgabe, welche die Bürger bezahlten, für das Recht Handel zu treiben.[1]) Der Erzbischof hatte diese Einnahme bisher durch einen seiner Ministerialen, sagen wir gleich den Hansegrafen, einziehen lassen, der jedoch einen Theil davon — so vermuthen wir auf Grund analoger Verhältnisse — für sich behielt, einen Theil im städtischen Interesse verwandte. Jetzt schenkt der Bischof seinen Antheil der Stadt. An sich wäre es denkbar, dass sich im Uebrigen nichts änderte, dass der Hansegraf nach wie vor erzbischöflicher Ministerial blieb; und gewiss ist das dann so

[1]) Oelrichs, S. 54: So welic man sine burscap winnen scal, the scal ther vore gheven twe marc,... wel he oc en copman wesen, so scal he ver schellinghe gheven vor sine hense.

gehalten, wenn der betreffende Ministerial noch weitere Einkünfte für den Erzbischof zu verwalten hatte. War das aber nicht der Fall, so hatte der letztere von dem Augenblick an, wo er auf die Einkünfte eines Amtes verzichtete, kein grosses Interesse mehr an der Bestellung des Beamten, die Stadt aber ein um so grösseres. Vermuthlich wird daher mit der Schenkung der Einkünfte auch das Recht übertragen worden sein den Beamten zu wählen. Das liegt in der Natur der Sache, und nur so erklärt sich, dass wir den Hansegrafen später im Rathe finden.

In der angegebenen Weise konnten im Laufe der Zeit eine Reihe erzbischöflicher Aemter zu städtischen werden, d. h. in die Hände des Rathes übergehen.

Der Rath ist also, wie wir oben sahen, hervorgegangen aus einem Schöffencolleg, er ist andererseits an die Stelle getreten von erzbischöflichen Ministerialen. Diese beiden Thatsachen gilt es zu combiniren. Als das nächstliegende erscheint, den Vorgänger des Rathes zu finden in einem Ministerialengericht, dessen Mitglieder zugleich die Verwaltung der Stadt besassen. Nach dieser Ansicht würde der Erzbischof aus seinen verschiedenen Ministerialen jedesmal zwölf ausgewählt haben oder auch haben wählen lassen um das Gericht zu besetzen. Das Gericht würde also hofrechtlichen Ursprungs sein. Die Verwaltung wäre das wichtigste, die gerichtliche Function etwas secundäres. Allein dagegen erheben sich allerlei Bedenken. Zunächst schon wegen des Namens »Rath«. Schöffen, welche mit der Verwaltung nichts zu thun hatten, konnte man mit Recht consiliarii, Rathsherren nennen, weil sie um ihren Rath gerade in Verwaltungsangelegenheiten, denn um diese handelt es sich, gefragt wurden. Bei den Verwaltungsbeamten selbst war nicht der Rath, sondern die Ausführung gegebener Aufträge das wichtigste. Man würde den Begriff des Beamten, officiatus, officialis, betont haben. Ferner wählte der Erzbischof aus seinen Beamten beliebige aus, bald diesen, bald jenen? Dann wäre es nie zu einem städtischen Rath gekommen. Wenn aber

bestimmte Ministerialen das Gericht bildeten, grade die deren Aemter später der Rath verwaltete, wie kam es, dass die wichtigsten Beamten, der Zöllner und Münzmeister am Gericht nicht Theil nahmen? Endlich was entscheidend ist, wie konnte man im 10. Jahrhundert bei der Bildung der Grafschaft Schöffen aus den Ministerialen nehmen, die noch in den Banden der Unfreiheit sich befanden? Konnte man verlangen, dass freie Leute — und das waren die friesischen Kaufleute, der Grundstock der kaufmännischen Bevölkerung — sich von hörigen Schöffen Recht finden liessen? War es möglich, freies Grundeigenthum innerhalb der Grafschaft vor einem hofrechtlichen Gericht zu übertragen? Das scheint mir undenkbar. Dann bleibt aber nichts anderes übrig, als dass freie Leute zu Schöffen erkoren wurden, eine Annahme, die von vorne herein als die natürlichste sich darbietet. Denn erhielten die Bischöfe im 10. Jahrhundert gräfliche Rechte innerhalb eines wenn auch nicht grossen Gebiets, so ist kein Grund einzusehen, warum nicht diese Grafschaften, wie alle übrigen Grafschaften des öffentlichen Rechtes, freie Schöffen sollten gehabt haben. Das Landgebiet war gross genug um eine Reihe freier Grundeigenthümer für das Schöffenamt zu stellen. Und da wage ich nun eine Vermuthung. In Paderborn, Osnabrück, Minden werden Malmannen, liberi homines famulatum eiusdem monasterii facientes erwähnt.[1]) Malmannen sind, wie der Name sagt, die zum Urtheil im Gericht berufenen Freien. Ich nehme an, dass diese freien Malmannen in den sächsischen Bisthümern das öffentliche Gericht der Bischofsstädte und ihres Landgebietes besetzten. Dass dieselben allmählich in den Stand der Ministerialen übergehen, entspricht anderweitig bekannten Vorgängen und konnte später keinen Anstoss mehr erregen. Die Entwickelung, die dies Gericht nahm, ist die gleiche, wie bei den

[1]) Siehe die Stellen bei Waitz V., 286. Besonders interessant sind die Malmannen in Hursteromarku, vermuthlich der Mark, über welche das Bisthum Paderborn die Grafschaft erhielt. S. Wilmans, Kaiserurkunden I. 189 f. 569.

übrigen Grafengerichten. Das Eigenthümliche liegt darin, dass es ähnlich wie die sedecim coniurati des Rüstringerlandes die Verwaltung und zwar einer bedeutenden Stadt, ja die Landeshoheit erhielt. Das charakteristische Streben grosser Kreise im Mittelalter ist ja nicht nur, am Gericht und Rath Theil zu nehmen, sondern die Selbstverwaltung zu erlangen. Dies Streben lernten wir in Bremen in den kaufmännischen Kreisen bei den coniurati kennen; Handelspolitik, Betonnung der Weser, Aufsicht über die Balge[1]) u. dgl. ruht in ihren Händen; aber über diese kaufmännischen Interessen geht ihre Befugniss nicht hinaus. Dem Schöffengericht ist es gelungen, in ähnlicher Weise die Verwaltung der Stadt in ihre Gewalt zu bringen, um dann als Rath die gewonnene Stellung nach allen Seiten hin zu vertheidigen, auszudehnen und zu befestigen. Die Kämpfe, die daraus hervorgehen, mit den Elterleuten, den Zünften, dem Bischof erscheinen doch von der hier gewonnenen Grundlage in einem andern Lichte, als bisher. Eine Darstellung derselben oder eines Theils hoffe ich in einer späteren Abhandlung geben zu können.

---

[1]) Br. Urkb. IV, 231.

IV.

Ueber verschollene Dörfer im Gebiete der Stadt Bremen.

Von

Franz Buchenau.

(Hierzu zwei Tafeln.)

Bei meinen Studien über die Geographie unseres kleinen Staates ist es mir immer von besonderem Interesse erschienen, den Veränderungen nachzugehen, welche das Land im Laufe der Jahrhunderte erlitten hat und namentlich die Stellen zu ermitteln, an denen früher menschlicher Fleiss und menschliches Wohlbefinden herrschten, während sie jetzt verlassen daliegen. — In dieser Beziehung bereitet nun aber die Beschaffenheit unseres Landes viele Schwierigkeiten, denn die Flussmarschen, aus denen unser Gebiet grösstentheils besteht, haben noch in den letzten Jahrtausenden grosse Veränderungen erlitten und waren bis vor wenigen Jahrhunderten nur in sehr oberflächlicher Cultur.

Wie verschieden verhalten sich überhaupt die Oberflächenbedeckungen der Erde in der Bewahrung der Spuren menschlicher Thätigkeit! Die Oberflächen des Meeres und der süssen Gewässer verlieren sofort den Eindruck des flüchtigen Schiffskieles, aber in der Tiefe bewahren die Gewässer die in ihnen verborgenen Reste treu auf; das Meer giebt sie freilich nur in seltenen Fällen, häufiger Flüsse und Landseen (Knochen und Werkzeuge in Kiesbetten, Pfahlbauten, alte Kähne!) heraus. Das höher gelegene Land bewahrt in Höhlen und Klüften treu

die Spuren der ältesten menschlichen Bewohner; aber auch der Ackerbau prägt dem Lande in dem Verlaufe der Furchen, in der Erhöhung der Mittelrücken der einzelnen Ackerstücke seinen fast unaustilgbaren Stempel auf, welcher selbst, nachdem der Boden lange mit Wald bedeckt gewesen ist, nach der Abholzung noch wieder zum Vorschein kommt. Das Moor nimmt die Ueberreste von Kunstbauten (Brücken, Dämmen, Pfahlbauten) oder von Verunglückten in seinen Schooss auf und bewahrt sie mit seltener Treue, wenn es auch die Knochen durch seine Säuren fast ganz auflöst. Am ungünstigsten verhalten sich in dieser Beziehung die Flussmarschen. Sie gestatteten in früherer Zeit überhaupt nur einen spärlichen Anbau auf den Flussufern, welche ja bekanntlich gewöhnlich höher liegen, als die weiter von den Flüssen entfernten Grundstücke. Hier wohnten die Einwohner auf ihren Haus-Warfen. Der Fluss, in den meisten Flussmarschen noch von Ebbe und Flut erreicht, war ihnen nicht allein die Verbindungsstrasse mit der grossen Welt; er trug auch durch seinen Reichthum an Fischen, durch das Wassergeflügel, welches seine Ufer besuchte, wesentlich zur Ernährung der Anwohner bei. Das Land wurde überwiegend als Weide, z. Th. auch, soweit die Ueberwinterung des Viehes es notwendig machte, als Wiese benutzt; die Existenz der Menschen hing wesentlich von den Producten der Viehzucht, den Ergebnissen der Jagd und des Fischfanges ab; Ackerbau wurde innerhalb der Marschen nur auf einzelnen besonders günstig gelegenen Grundstücken getrieben (obwohl die Verhältnisse für denselben damals vielerwärts günstiger lagen, als in den eingedeichten Flussmarschen der Jetztzeit, soweit dieselben noch nicht künstliche Entwässerung besitzen).[1]) Die Wohnungen

[1]) Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich hier noch Folgendes bemerken. Um die Zeit, als die Deutschen in die Geschichte eintraten, war der Ackerbau gewiss noch höchst unbedeutend und die Abgrenzung der Grundstücke noch unsicher und wechselnd. Die spärliche Bevölkerung des Landes lebte hauptsächlich von den Erträgen der Jagd, des Fischfanges und der Viehzucht. Diese Verhältnisse haben sich aber im Laufe des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung sehr geändert. Der

waren Ständerwerkshäuser mit Strohdächern; die Gefache mit Knüppel-Geflechten ausgefüllt und dann durch Moos und übergestrichenen Lehm gedichtet. Die Häuser nahmen im Winter natürlich auch das Vieh auf. Die Winterfluthen waren den Bewohnern noch nicht schrecklich; sie breiteten sich viel mehr über das flache Land aus, lagerten dort einen Theil des mitgeführten Schlammes ab und befruchteten so das Land auf's Neue. Schrecken erregten nur die Sommerfluthen, weil sie die Heerden in Gefahr brachten, Gras und Heu wegschwemmten und bei längerer Dauer das auf dem Stengel stehende Gras für das Vieh ungeniessbar machten.

Wie Vieles musste sich hierin ändern, als im Laufe des zwölften Jahrhunderts der holländische Deich- und Sielbau, sowie die dadurch bedingte Zerschneidung des Landes durch geradlinige, auf weite Strecken parallele Gräben in unseren Gegenden herrschend wurde! Die kleinen Flüsse wurden nun durch Siele von den grösseren abgeschnitten; aus wasserreichen, täglich viermal stark strömenden Wasserläufen wurden sie zu wasserarmen trägen Fleethen herabgesetzt. Der Fisch- und Geflügelreichthum verminderte sich sehr. Die Fleethe waren nicht mehr die natürlichen Verbindungswege für die Anwohner, welche vielmehr weit von dem neuen Verkehrswege, dem Deiche, entfernt waren und denselben nur nach langen und beschwerlichen Wegen über ihre Grundstücke erreichen konnten. Die Gewässer wurden weit gefährlicher; die Flüsse erhöhten die ihnen gelassenen schmalen Aussendeichsländereien und

---

Ackerbau nahm naturgemäss im Laufe dieser Zeit an Umfang sehr zu. — Zahlreiche Urkunden weisen durch Erwähnung der alten Bezeichnungen Hunt, Viertel u. a. für Ackerland darauf hin, dass zur Zeit der Einführung der Hollercultur (also etwa im 12. Jahrhundert) viele Grundstücke unter dem Pfluge waren, welche später — als in Folge der Eindeichung die Entwässerungsverhältnisse immer ungünstiger wurden — der Weidewirtschaft zurückgegeben werden mussten, und für welche z. B. in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts jeder Gedanke an Ackerbau fern lag. Erst die Zuhülfenahme der Dampfkraft in unserem Zeitalter schafft hierin wieder einigen Wandel.

flossen also nach kurzer Zeit auf erhöhten Lagern dahin. Die Winterfluthen, welche früher Segen brachten und herbeigewünscht wurden, verbreiteten nun durch die Deichbrüche und das Einbrechen der Gewässer in das mindestens relativ niedriger gewordene Binnenland Schrecken und Not. Die Niveau-Unterschiede zwischen Aussendeichs- und Binnendeichsland wurden nach und nach so bedeutend, dass selbst die Warfe keine Sicherheit mehr gegen die Wasserfluthen gewährten. So vollzog sich denn ganz naturgemäss der Vorgang, dass die Wohnungen an den kleinen abgeschnittenen Flüssen verlassen, beziehungsweise an und auf die Deiche, welche die grösseren Flüsse einfassen, verlegt wurden. An diesen Flüssen waren natürlich auch von Alters her vielfach Wohnungen auf Warfen vorhanden gewesen; diese Warfen waren aber wohl meistens längst in den Deichkörper hineingezogen worden. In dieser Weise vollzog sich nach und nach die Umwandlung der Wohnverhältnisse in unseren Flussmarschen; äussere Eingriffe, wie Krieg, Brand und Raub mögen die Uebersiedelung auf den Deich, wo gegenseitige Hülfe leichter war, befördert haben; im Ganzen und Grossen brauchen wir sie aber nicht zur Erklärung herbeizuziehen.

Meines Wissens war der verstorbene Pastor J. M. Kohlmann in Horn der Erste, welcher (in seiner Schrift: Urkundliche Mittheilungen über die ehemaligen Bremischen Collegiatstifte S. Ansgarii, SS. Willehadi und Stephani, 1844, p. 111—112) darauf hinwies, dass die Hauswarfe der alten Ortschaft Hem (Wallerehem) an den Ufern der kleinen Wumme noch erhalten seien. Noch ehe ich diese Stelle kannte, hatte ich im ersten Sommer meines Aufenthaltes in Bremen (1856) bei einer Excursion in das Blockland einige dieser Erhöhungen wahrgenommen und mir die Frage vorgelegt, ob auf denselben früher Häuser gestanden hätten, oder ob dieselben als Zufluchtsstätten für das Vieh bei Ueberschwemmungen zusammengefahren worden seien. Als ich später jene Stelle bei Kohlmann kennen lernte, wurde mir die historische Bedeutung dieser Bodenanschwellungen klar. Ich wies daher auch schon in der

ersten Auflage meines geographischen Werkes über Bremen (1862) auf dieselben hin. Bei der Ausarbeitung der zweiten Auflage (1881) setzte ich mich wegen ihrer näheren Erforschung mit Herrn Kataster-Direktor Lindmeyer, welcher mich bei meiner Arbeit überhaupt fortwährend mit der grössten Uneigennützigkeit und Liebenswürdigkeit unterstützte, in Verbindung. Herr Direktor Lindmeyer, der genaueste Kenner aller Feldmarken unseres Gebiets, vertraut mit Bonitirungsarbeiten, im Besitze des gesamten Kartenmateriales und der Instrumente für Nivellements und Erdbohrungen, dazu eine Vertrauensperson der Bewohner unseres Gebiets und vor Allem ein Freund solcher topographisch-historischen Untersuchungen, war wohl der Einzige, welcher eine solche Nachforschung mit einiger Aussicht auf Erfolg in die Hand nehmen konnte. Herr Lindmeyer ging, obwohl anfangs an einem Resultate zweifelnd, in der freundlichsten Weise auf meine Vorschläge ein. Er untersuchte zunächst im September 1882 unter Zuziehung einiger besonders ortskundigen Landleute die alten Hauswarfe von Hemme und Damme an der kleinen Wumme, liess sie mit dem Erdbohrer untersuchen und legte dieselben auf einer Karte nieder. — Im Sommer 1884 wurden unter Zuziehung zweier besonders ortskundigen Hofbesitzer von Lankenau die Warfe von Stelle in der jetzigen Feldmark Strohm nach den Vorstellungen, welche ich mir durch urkundliche und lokale Studien über die Lage dieses Dorfes gemacht hatte, aufgesucht. Endlich im September 1885 besuchten wir unter freundlicher Führung des Herrn Joh. Depken jun., Gemeindevorstehers zu Schwachhausen, den Südrand der Feldmarken Wetterung und Horn mit Lehe. — Es sind also gemeinsame Untersuchungen, über welche ich auf den nachfolgenden Blättern berichte, und ich fühle mich gedrungen, an dieser Stelle Herrn Direktor Lindmeyer für sein bereitwilliges Eingehen in meine Wünsche den herzlichsten Dank zu sagen.

Der äussere Befund der alten Hauswarfe ist jetzt folgender. In der Nähe der kleinen Nebenflüsse (niemals fern von denselben) erheben sich rundliche oder ovale Bodenanschwellungen bis

etwa 1 m Höhe über die weite Fläche des umgebenden Wiesen- und Weidelandes;[1]) manche von ihnen sind z. Th. abgegraben, die meisten aber für ein geübtes Auge noch erkennbar. Bei einzelnen (namentlich an der unteren kleinen Wumme) sind noch jetzt die alten Gräben vorhanden, welche früher wohl allgemein um die Warfe herumliefen; bei den meisten fehlen dieselben allerdings, ja einzelne Warfe sind von den später gezogenen geradlinigen Entwässerungsgräben durchschnitten. Im Graswuchse unterscheiden sie sich (wie übrigens auch andere erhöhte Stellen) deutlich von der Umgebung; im Uebrigen ist an der Oberfläche Nichts mehr von ihrer früheren Bedeutung zu erkennen, höchstens findet man bei näherem Nachsuchen noch einige Bröckchen Holzkohle oder gar kleine Stückchen von Ziegelsteinen. — Anders jedoch, sobald man den Erdbohrer in Bewegung setzt. Die Bodenbildung in unserm Blocklande (der Flussmarsch auf dem rechten Ufer der kleinen Wumme) ist gewöhnlich[2]) die, dass auf eine Vegetationsschicht von etwa 10 cm Stärke ein rostbrauner milder Lehm von 50–70 cm Mächtigkeit folgt und dann ein Moorboden (altes Wiesen- oder Waldmoor) erreicht wird; einzeln finden sich auch schmale Sandzüge. Der Erdbohrer geht überall ziemlich leicht und ohne grösseres Geräusch in die Tiefe. Anders auf den Hauswarfen. Ihr Erdboden ist von vorneherein fester. Der Bohrer erreicht aber in 25–50 cm Tiefe eine Schicht, welche ihm grösseren Widerstand entgegensetzt, und in welcher er laut knirscht. Die Bodenproben, welche das Instrument aus dieser Schicht herausfördert, zeigen einen dunkelfarbigen, harten Lehm, welcher auffallend verschieden ist von dem rostbraunen milden Lehm der Umgebung. Er fühlt sich hart und scharf an, und es sind in ihm vielfach kleine, etwa linsengrosse feste Körperchen vor-

[1]) Ackerbau wird jetzt in diesen Flussmarschen wegen der ungünstigen Wasserverhältnisse fast gar nicht mehr getrieben.

[2]) Bei Stelle ist der Bau der Bodenschichten wohl im Ganzen ein ähnlicher, doch liegt der Lehm im Vielande häufiger auf einem schweren zähen Thon (Dwa) als auf Moorboden.

handen, anscheinend Steinchen, welche sich aber beim Zerdrücken als harte Lehmklümpchen erweisen. Aber auch Schichten von Kies bis zu Haselnussgrösse werden, gewöhnlich unter dem harten Lehm, erreicht; ich beobachtete Quarz, Thonquarz, Kieselschiefer, Thonschiefer und kleine Feldspathstückchen, wie sie im Weserkies häufig vorkommen. Zweifellos ist dieser Kies in Schiffen als Unterlage für die Lehmtenne zu der Baustelle gefahren worden. Ausser diesen Materialien beobachtet man nun noch in Gesellschaft der harten Lehmschicht Holzkohlenstückchen und Ziegelbröckchen, beide die sichersten Anzeichen der menschlichen Ansiedelungen. Ziegelbröckchen konnte man nicht von vorneherein erwarten, da der Ziegelbau sich wohl erst ums Jahr 1200 in unsern Gegenden ausbreitete, und derselbe auch dann wohl noch lange Zeit hindurch den ländlichen Wohnungen fern blieb.

Ich gehe nun zur Darlegung der Verhältnisse der einzelnen Ortschaften über.

Wetterung. (Oberblockland.)

Dass am Südrande der Feldmark Wetterung früher Höfe gestanden haben, wird durch die hochwichtige Urkunde vom 2. April 1305 (Urkb. II. 43) bezeugt, in welcher Erzbischof Giselbert und Dompropst Bernhard beurkunden, dass durch ihre Vermittelung zwischen der Stadt Bremen und der Bremischen Stiftsmannschaft Friede geschlossen sei, dass die Stadt wegen des Nichtaufbaues der zerstörten oder neuer Burgen im Erzstift, wegen der Fischerei, der Bürgerweide, der Güter in Süderbrook und der Nichtunterstützung der vertriebenen Bremischen Bürger bindende Zusicherungen erhalten, dass auch die von ihr gefangen genommenen Ritter und Knappen Urfehde geschworen haben. Diese Urkunde bringt einen Kampf zum Abschlusse, in welchem die Stadt kräftig und siegreich gegen den Stiftsadel und die mit ihm verbundenen Geschlechter aufgetreten war. Die Stelle in derselben, welche uns hier besonders interessirt, lautet: »Fernerhin werden weder Lippold von Bremen, noch sein Bruder

Erich oder andere an den Plätzen wohnen, wo jene Beiden früher wohnten, noch irgendwo sonst bei der städtischen Weide, noch auch werden die beiden genannten Brüder von diesem Tage an künftig bei der Wetterung (in antea apud Wetteringhe) wohnen. — Dreihundert Jahre später waren die Höfe am Südrande der Wetterung schon längst verschwunden, ja ihre Existenz war wohl nur noch Einzelnen der damals lebenden Generation in Erinnerung. Eine charakteristische Belegstelle aus einer Schrift des Bürgermeisters Dotzen, 1630 (Registratur des Krankenhauses), habe ich bereits in der ersten Auflage (1862) meines Buches: »Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet« veröffentlicht, und theile sie ihrer Wichtigkeit wegen hier nochmals mit:

»Uf etliche diesser Wetterungsstucken seyn von alters so woll vorn an der Strassen hinter der Bürgerweide Haeuser gestanden, wie dieselben an itzo hinden oder unten an der grossen Wumme Deiche noch stehen. Es ist auch ein Theil von selbigen Stucken oben an der strassen und neben denn hoffstellen geackert vnd gesähet worden, gestalt solches der augenschein an itzo noch giebet vnd bewehret durch die verhöhete staette, erhobene mittelruggen und niedrige faren (Zehnten hat Herr Niclas von Reden). In was Jahren aber und durch was gelegen- oder vngelegenheit solche Haussere niedergelegt vnd aufgehoben seyen, davon findet man keine sonderliche nachrichtung. Sinder deme aber ist diese landerey mehres theyls nur zu hawlande gebraucht, kann auch noch zur Zeit nicht woll anders gebraucht werden, weilen so selten wegen der vbergiessung beider Wummen vor Pfingsten auch so trucken wirdt, das es mit vih beweidet könte werden.«

Unsere Besichtigung vom 23. September 1885 ergab folgendes Resultat: Von der Kirche zu Horn aus der Achterstrasse folgend, gingen wir zunächst am Südrande der Feldmark Horn und Lehe (des Lehester Feldes) hin. Mehrere Bodenanschwellungen in demselben nahe an der Strasse, welche unsere Aufmerksamkeit erregten, erwiesen sich als aus Sand gebildet, der entweder durch den Wind oder wahrscheinlicher durch Winter-

fluthen hier aufgehäuft wurde. Der Erdbohrer ging gleichmässig in den Boden hinab. Jene (niedrigen) Bodenanschwellungen ziehen sich in längerem Zuge durch die Feldmark.

In der Wetterung liessen sich die von Bürgermeister Dotzen angegebenen Kennzeichen früheren Ackerbaues (erhöhte Mittelrücken) nicht mehr erkennen. Abgesehen von der veränderten Feldeintheilung[1]) sind die meisten Stücke so bedeutend meliorirt, dass diese Spuren jetzt verwischt sind. Auch die alten Hauswarfe, von denen wir zehn mit Sicherheit constatiren konnten, waren zum Theil von der Oberfläche fast ganz verschwunden, anderntheils dagegen für ein geübtes Auge noch erkennbar vorhanden. Gleich der erste Warf war abgegraben; aber Herr Depken bezeichnete ihn mit voller Sicherheit, indem er uns mittheilte, dass er vor einigen Jahrzehnten abgegraben und dabei Ziegelbrocken zum Vorschein gekommen seien. Die Bohrung mit dem Erdbohrer bestätigte dann seine Ansicht durchaus. — Der folgende Warf ist von einem Graben durchschnitten, alle übrigen dagegen liegen auf einzelnen Feldstücken, bald dicht an der Achterstrasse, bald etwas weiter zurück. Der zehnte und letzte liegt unfern des 1878 erbauten Dampfschöpfwerkes (Berieselungswerk).

Ich kann die Wetterung nicht verlassen, ohne eine sonderbare, auf ihre Geschichte bezügliche Stelle aus dem Vörder Register (um 1500) mitzuteilen (W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen, 1856, II, p. 23). Sie lautet in Uebersetzung:

Der Zehnte in der ganzen Wetterung gehört nach erblichem Rechte der Bremischen Kirche und gehörte früher an den erzbischöflichen Hof in Bremen.

---

[1]) Es ist ganz unzweifelhaft, dass die Ansiedelungen in der Wetterung, in Hemme und Stelle, sowie die Beackerung der höher gelegenen Grundstücke, auf welche so Vieles hinweist, mit der jetzigen Feldeintheilung nicht zu vereinigen sind. — Man kann sich den Eigenthumswechsel, der beim Uebergange vom alten zum neuen Zustande nothwendig stattgefunden haben muss, nur unter der Voraussetzung erklären, dass in den alten Dörfern noch kein ausgebildetes Privateigenthum bestand.

Dieser Zehnte ist durch den Erzbischof Nicolaus einst an den Bremer Bürger Heinrich Klocken verpfändet und den Pfandbrief besitzt zur Zeit der Bremer Bürger Diedrich Brede, der ihn für ein Geringes ablassen würde. Geboten sind ihm öfter 20 Gulden. Wenn ich recht erinnere, hält der Brief auf 100 und dieser Zehnte könnte wohl für 1000 verpfändet werden, wenn der Fluss Wumme zurückgedrängt würde (restringeretur), dass nicht tägliche Ueberflutungen stattfänden. Dann könnte dort Sommerweizen und Winterweizen gebaut werden; es wäre ein ausgezeichnetes Grundstück, wenn es wieder zur Kultur gebracht würde, indem man das Wasser verhinderte, zweimal täglich auf- und zurückzufliessen.

Aus dieser merkwürdigen Stelle scheint hervorzugehen, dass das Areal der Wetterung damals den Fluten der Wumme völlig offen lag, welche das Feld zweimal am Tage überfluteten. Nun sind aber die Wummedeiche mehr als 300 Jahre früher, als jene Notiz niedergeschrieben wurde, construirt worden, und es ist natürlich völlig unmöglich, dass die Strecke der Wummedeiche am Nordrande der Feldmark Wetterung ganz gefehlt hätte. Auch die jetzt vorhandene niedrige Specialeindeichung der Wetterung genügte — falls sie überhaupt damals schon vorhanden war, was sehr zweifelhaft ist — selbstverständlich nicht, um die angrenzenden Feldmarken, im Falle des angenommenen Fehlens der Wummedeiche, gegen winterliche Ueberschwemmungen von dort her zu sichern. Ich kann daher nur die Vermutung aufstellen, dass es sich bei jenem Berichte um vorübergehende Zustände nach einem Deichbruche handelte.

Hemme, Damme und Wemme.

Um die Lage dieser alten Ortschaften klar machen zu können, muss ich meine Leser bitten, den Lauf der Hemstrasse von der Stadt Bremen an bis zu ihrem Ende bei Dammsiel zu verfolgen. — Die Hemstrasse geht vom sog. Panzenberg (der Stelle, an welcher die Düsternstrasse und der Doven-

thorssteinweg sich vereinigen und dann vereinigt als Utbremerstrasse weiterlaufen) in nordöstlicher Richtung in das Blockland hinab. Hier lag an ihrem oberen Theile die alte Ansiedelung Reddingstede (zuerst erwähnt 1194–98; Urkb. I, 83), von welcher noch jetzt der Hof „im Busch" erhalten ist. Nach einer Länge von etwa 3 km erreicht sie die kleine Wumme, fast der südöstlichen Spitze der Feldmark Wetterung gegenüber, überschreitet die kleine Wumme, nimmt von rechts her die Achterstrasse auf, biegt sich ziemlich genau unter einem rechten Winkel nach links um und verläuft nun auf dem rechten Ufer der kleinen Wumme meistens nahe an dem Flusse, die Richtung der Achterstrasse fortsetzend bis zur Einmündung der kleinen Wumme in die grosse Wumme bei Dammsiel in nordnordwestlicher Richtung. (Vgl. Taf. I.) Diese zweite Strecke ist reichlich 6 km lang; sie verläuft innerhalb der Feldmark Niederblockland, während gegenüber auf dem linken Ufer der Wumme das Terrain zu den Feldmarken Walle und Wummensied gehört. Am unteren Theile der kleinen Wumme (von der Kapelle an) verläuft auf dem linken Ufer die Wallerstrasse. — An dem erwähnten zweiten (unteren) Schenkel der Hemstrasse liegen (auf dem Areale der Feldmark Niederblockland) jetzt zu oberst (etwa 1 km von einander) die Höfe von Harjes und Geerken, dann, ziemlich in der Mitte des ganzen Schenkels, der Hof „die Kapelle", wo sich nachweisbar früher ein kleines Gotteshaus befand. Endlich liegt an der Waller Strasse, also auf dem linken Ufer der kleinen Wumme, etwa in der Mitte zwischen der Kapelle und dem Dammsiel der Hof Bavendamm. — Aus dieser Situation ergiebt sich leicht, dass die alten Ansiedelungen an der Hemstrasse mit den Ansiedelungen an der Achterstrasse in der Wetterung eine fast geradlinige Reihe bildeten.

In der Nähe jener erstgenannten Höfe von Harjes und Geerken liessen sich noch sechs weitere Hauswarfen[1]), sämmtlich auf dem rechten Ufer des Flusses und sämmtlich bis auf einen

[1]) Die auf der Karte durch ein ? bezeichnete Boden-Erhöhung ist nach der Bodenbeschaffenheit kein Hauswarf.

auf der rechten Seite der Hemstrasse nachweisen. Diese acht Höfe bildeten eine ziemlich geschlossene Gruppe, in welcher wir das alte Hemme (Wallerehem) der Urkunden erblicken müssen.[1]) — Nun folgt eine grössere Lücke. Erst der Kapelle gegenüber, also auf dem linken Ufer der Wumme, an der Waller Strasse, liegt wieder ein grösserer Hauswarf, auf welchen nach einer kurzen Strecke (bei der Abzweigung des Mittelweges von der Waller Strasse) ein kleinerer folgte. — Rechts von der ausgesprochenen Krümmung, welche die kleine Wumme nunmehr macht, liegt eine Brake, die sog. Mühlenbrake, und daneben ein sehr deutlicher Warf, der „alte Mühlenwarf" der Blockländer; er ist jedoch nicht als Hauswarf aufzufassen, sondern wohl beim Durchbruch der Brake aufgewühlt und später zum Aufstellen einer Wasserschöpfmühle benutzt worden. — Erst nahe oberhalb Bavendamm liegt wieder eine Gruppe von Hauswarfen (drei von ihnen auf der rechten, einer auf der linken Seite der Hemstrasse). Endlich schliesst ein letzter auf dem linken Ufer der kleinen Wumme, dicht vor ihrer Einmündung in die grosse Wumme (also beim Dammsiel) die Reihe ab. Es ist wohl anzunehmen, dass diese Höfe (nebst einigen am Ufer der grossen Wumme belegenen, namentlich den beiden noch jetzt vorhandenen Höfen diesseits der alten Wettern), die Ortschaft Damme gebildet haben, von welcher später allein der Hof Bavendamm im Binnenlande übrig blieb, während die anderen Höfe nach dem Wummedeiche verlegt wurden. — Mehrere dieser Warfe sind noch jetzt von den völlig erhaltenen Gräben umgeben, durch welche sie früher geschützt wurden; dies ist in besonders ausgezeichneter Weise der Fall bei dem Warf unmittelbar oberhalb des Hofes von Geerken und bei dem Warfe gegenüber von Dammsiel.

[1]) Vom Dorfe Walle aus führt in nordwestlicher Richtung die Waller Strasse in die Niederung an der kleinen Wumme hinab und zwar gerade auf die „Kapelle" los. Von der unteren Hälfte dieser Strasse zweigt sich nach rechts (nach Osten hin) ein direkt auf die oben erwähnte Gruppe von Höfen zuführender, noch jetzt erhaltener Weg, der Hemdamm (Hempdamm) ab.

Es wird nicht nöthig sein, hier auf die urkundliche Geschichte von Hemme näher einzugehen, da man ja noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein das Land zwischen der alten Wettern, dem Schottgraben unfern der Kapelle und der kleinen Wumme mit diesem Namen bezeichnete. (Vergl. mein Buch über Bremen, 2. Auflage, p. 238.) Es genüge hier zu erwähnen, dass der Ort urkundlich bereits 1139 (Urkb. I, 32) in der Stiftungsurkunde des St. Stephani-Capitels vorkommt, welchem Erzbischof Adalbero einen Zehnten in Wallerehem schenkt. In der Bestätigungsurkunde von Papst Alexander III. (Mai 1179; Urkb. I, 54) wird die Ortschaft bereits Hemme genannt, und es werden ausser dem Zehnten auch zwei Holländer Hufen als von Adalbero geschenkt aufgeführt. — Hemme wird einmal (1230, I, 155) Hemmone genannt. — Einen für uns beachtenswerthen Wink giebt aber die im vierten Bande unseres Urkundenbuches (No. 423) abgedruckte Verordnung des Rathes über die Reinhaltung des Kuhgrabens. Sie nennt das Gebiet, welches wir heute zu Tage das Blockland zu nennen pflegen: de Nederland. Zur Unterhaltung der unteren Strecke des Kuhgrabens „dar scal de rad to bidden alle jare na der pluchtijd de Nederland, also dem Hemzatere, de Horstzatere, de van der Weteringe unde de Letzatere, des yd ere waterlozinge is." Hier fehlen also die heutigen Feldmarken Wummensied und Niederblockland noch und ihre Bewohner werden offenbar noch unter „de Horstzatere" (die auf der Horst Sitzenden, die Wasserhorster) bezw. unter „de Hemzatere" einbegriffen. Für die Wohnverhältnisse an der Hemstrasse bedeutet dies jedenfalls so viel, dass noch ums Jahr 1410 die Zahl der Wohnungen an der Hemstrasse grösser war als diejenige der Wohnungen auf dem Wummedeiche im heutigen Niederblocklande. — Im Stader Vergleiche (1741) wurde Niederblockland an Hannover abgetreten, während Hemme bei Bremen verblieb. Ja sogar noch in unserm Jahrhundert, bei der ersten genauen Volkszählung im Jahre 1823, wurde Hemme als besondere Ortschaft gezählt, indem (vergl. Ph. Heineken, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet.

1836, I, p. 105) an der „Hemptstrasse“ 23 Einwohner aufgezählt wurden.

Die Ortschaft Damme kommt in unserm Urkundenbuche nur einmal vor (I, 530). Erzbischof Giselbert bestätigt nämlich unterm 9. August 1299 die sämtlichen Besitzungen des Klosters Lilienthal, indem er erklärt, dass ihm die betreffenden Urkunden vorgelegt worden seien. Unter denselben befinden sich, auf Ländereien in Lehe und in der Wetterung folgend: »ferner eine Urkunde über vier Viertel[1]) Land in Damme und Hemme, sowie über den Zehnten von 28 Aeckern. Ferner eine Urkunde über ein Viertel Land in Damme und vier Hunt in Horst (Wasserhorst), sowie über eine Wurt (Bauplatz?) in Burg.« Aus diesem Zusammenhange geht auf das Deutlichste hervor, dass Damme dicht bei Hemme und Wasserhorst gelegen haben muss, Wahrscheinlich bildete das Land unterhalb der Kapelle auf beiden Ufern der kleinen Wumme die Feldmark Damme.

Wemme endlich wird von unsern Untersuchungen nicht berührt. Ich beschränke mich daher auf den Hinweis, dass wahrscheinlich unter dieser Bezeichnung der grösste Theil des Landes der heutigen Feldmark Wummensied zu verstehen ist (vergl. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 2. Auflage, 1882, pag. 236).

Stelle.

Zum Verständniss der Lage des alten Dorfes Stelle ist es vor allen Dingen erforderlich, sich den heutigen Grundriss der Feldmark Strohm klar zu machen. Die Feldmark Strohm, zum Niedervielande gehörig, streckt sich auf dem rechten Ufer der Ochtum in einer Länge von reichlich 6 km hin. Sie hat

[1]) Es sei hierbei bemerkt, dass »Viertel«, »Acker« und »Hunt« uralte Flächenmaasse für Ackerland sind. In Hemme und Damme muss damals also Ackerbau betrieben worden sein und zwar bei alter Feldeintheilung, da auf die jetzige Feldeintheilung die Bezeichnungen: »Viertel«, »Acker« und »Hunt« unanwendbar sind.

die ansehnliche Grösse von 796 ha und im Ganzen und Grossen einen unregelmässig trapezförmigen Grundriss; auf der nördlichen Seite springt aber ein grosses Areal von nahezu gleichseitiger Dreiecksform, die sog. Hove (d. i. Hufe), zwischen die Feldmarken Seehausen und Lankenau vor; auch sonst ist die Begrenzung der Feldmark auf der Landseite fast überall (da sie den künstlich gezogenen Bewässerungsgräben folgt) ganz geradlinig. Auf der Flussseite bildet nicht etwa die Ochtum die Grenze (deren beide Ufer vielmehr in der grössten Längs-Erstreckung oldenburgisch sind) sondern meistens ein (auf ca. 3 km Länge) der Ochtum parallellaufender, dicht am Fusse des Deiches liegender Graben, der Stellgraben, der wahrscheinlich zu Vertheidigungszwecken künstlich gegraben worden ist, dessen Anlage sich aber durch zahlreiche seitliche Durchbrüche der Ochtum gerächt hat, welche z. Th. tiefe Kolke erzeugt haben. Das ganze Areal ist fruchtbare Flussmarsch, zum weitaus grössten Theile Binnenland, für welches aber die einsichtsvolleren Besitzer die Ueberfluthung mit Flusswasser durch Ueberlaufen der Winterfluthen über die Ochtumdeiche sehr herbeisehnen. — Dieses weite Areal war zu Anfang unseres Jahrhunderts sehr schwach bevölkert. Nur an dem südöstlichen Rande lagen, auf dem Deiche oder unmittelbar hinter demselben, einige Höfe. Die erste Gruppe, von der Spitze der Feldmark an (zwischen dem Areale von Woltmershausen und Rablinghausen) bis zum sog. Winkelhofe und der dicht bei demselben liegenden Köhlersbrücke hiess im Mittelalter Hardenstrom (vergl. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 2. Aufl., 1882, pag. 281), die folgende, aus vier Bauerhöfen bestehend, Malswarden. Die ganze weiter folgende fast 4 km lange Deichstrecke war ohne alle menschliche Wohnungen. Der jetzt dort vorhandene, ziemlich starke Anbau — der sog. Ströhmer Deich — stammt erst aus ganz neuer Zeit her. Der dann weiter folgende langgestreckte Deich auf der Westseite der Feldmark Hasenbüren ist noch jetzt ohne allen Anbau, so dass die Gegend früher ausserordentlich öde war. — Hardenstrom

mit seinem Felde reichte (vergl. Tafel II) von der Ostspitze der Feldmark bis zu Köhler's Brücke, Malswarden von da bis zur Mündung des Varlebaches, dann folgte das Stellfeld und zuletzt der Wiedbrook. — Vor der Eindeichung gewährte diese Gegend einen ganz anderen Anblick; da lagen in der Niederung selbst, an den Ufern eines dieselbe durchziehenden Baches, zahlreiche menschliche Wohnungen. Durch diese Niederungen zieht sich nämlich ein natürlicher Bach, das jetzt sog. Ströhmer Hauptfleeth, in vielfach geschlängeltem Laufe anfangs in westlicher, später in nordwestlicher Richtung hin, bis er nahe oberhalb seiner Mündung (beim Mühlenhauser Siele) von rechts her das grade, künstlich gegrabene Fleeth in sich aufnimmt (diesem Fleethe gegenüber, auf der nach Hasenbüren zu gerichteten Nordseite des Weges liegt der ebenfalls grade „Steertgraben"). Der Bach ist für die Ziehung der Gräben und damit für den heutigen Grundriss des Landes von entscheidender Bedeutung gewesen. In dem grössten Theile der Feldmark laufen nämlich die Gräben von Südost nach Nordwest und münden daher, soweit sie den Bach durchschneiden, von beiden Seiten (meist fast rechtwinklig) in ihn ein; im westlichsten Theile des Areals (soweit der Bach eine nordwestliche Richtung besitzt) sind die Gräben von Westsüdwest nach Ostnordost gezogen und treffen also den Unterlauf des Baches gleichfalls ziemlich unter einem rechten Winkel (vergl. die Karte). Dieses ganze, durch den veränderten Verlauf der Gräben ausgezeichnete Gebiet heisst der Wiedbrook (Weidenbruch) und zerfällt — von Süden nach Norden gerechnet — in die Wiedbrooks-Hören, das Kirchenland, den Herrenkamp und den Grossen Kamp. — Die Hove endlich hat ein eigenes System von Gräben, indem ein Mittel-Hauptgraben in südwestlicher Richtung verläuft und in ihn von beiden Seiten her parallele Nebengräben unter stumpfen Winkeln einmünden (übrigens hat diese Eintheilung der Hove keine grössere Bedeutung, da es sich hierbei nur um die Parcellirung eines grösseren Grundstückes eines und desselben Eigentümers handelt).

An dem erwähnten Bache liegen auf einer Strecke von etwa 3,5 km 17 noch jetzt sehr deutlich erkennbare Hauswarfe, 9 auf dem rechten, 8 auf dem linken Ufer und zwar ziemlich unregelmässig zerstreut (ohne erkennbare weitere Gruppirung). Auf den letzten Grundstücken vor dem Mühlenhause, also auf dem grossen Kamp, finden sich noch mehrere geringe, auf der Karte nicht angegebene Erhöhungen, und es scheint nicht ausgeschlossen, dass hier eine ganze Gruppe kleiner Häuser gestanden hat. Hierzu kommt dann etwa in der Mitte der Feldmark noch der in seinem Alter zweifelhafte Mühlenwarf (auf welchem noch jetzt eine Wassermahlmühle steht) und der Hovewarf am Südrande der Hove, von den übrigen durch eine etwas grössere Strecke getrennt, ein sehr grosser und deutlich ausgesprochener Warf. Die Hove kommt noch im Jahre 1509 urkundlich als »ein gude geheiten de Hove, in dem Vylande belegen« vor (s. mein Buch über Bremen, pag. 282); ja die Ortskundigen, welche Herrn Director Lindmeyer auf seiner Erforschungstour begleiteten, erzählten: in Seehausen habe noch zu Anfang unseres Jahrhunderts eine Scheune gestanden, welche aus dem Holze des Bauernhauses auf der Hove erbaut gewesen sei (beiläufig bemerkt die einzige Tradition, welche sich von diesem alten Dorfe in unserm Volke erhalten zu haben scheint).

Die einzelnen Warfe ragen selten mehr als 0,5—1,0 m über das umgebende Terrain hervor. Sie sind meist noch sehr wohl erhalten, manche von (natürlich später gezogenen) Gräben durchschnitten, und einzelne auch behufs Gewinnung von Deichmaterial abgegraben. Diese Abgrabung der alten Warfe war für die späteren Deichpflichtigen nach den häufigen Deichbrüchen natürlich sehr bequem. Nach einem Deichbruche wurden die Hauswarfe bei fallendem Wasser zuerst trocken, und man konnte von ihnen aus bequem das abgegrabene Material zu Schiffe nach der Deichbruchsstelle transportiren. — An das Dorf Stelle erinnern noch jetzt folgende Flurbezeichnungen: im Niederstellfelde und im Lankenauer Stellfelde (beide auf dem

rechten Ufer des Baches, den rechten Winkel ausfüllend, welchen derselbe bildet und beide durchschnitten von dem Stellfeldes-Weg); endlich die Bezeichnung: im obersten Stellfelde auf dem linken Ufer des Baches.

Im ersten Bande unseres Urkundenbuches (Zeitraum von 787 bis 1300) wird Stelle neunmal erwähnt, im zweiten Bande (1300 bis 1350) einmal, im dritten (1351 bis 1380) keinmal, im vierten (1381 bis 1410) dreimal.

Die älteste Erwähnung findet der Ort in einer Urkunde vom November 1230 (I, 155), in welcher der Bremer Domdekan Gerhard die von dem Kardinal-Legaten Otto erlassenen Verordnungen über die Einrichtung von zwölf Obedienzen und sonstige den Gottesdienst u. A. betreffende Reformen für die bremische Kirche verkündigt. Unter den Gütern der zweiten Obedienz werden erwähnt: eine Hufe am Wortsee (dem jetzt sogenannten Hakenburger See) und eine Hufe bei Stille mit ihren Vogteirechten und Zehnten. Dass auch andere Kirchen und geistliche Anstalten in Stelle begütert waren, lehren uns mehrere Urkunden. Gleichfalls um 1230 (I, 161) gab nämlich die Obedienz des Willehadi-Kapitels in Arsten von den Gütern in Stille am Jahrestage des Erzbischofs Hartwig jedem der Brüder ein halbes Stübchen Wein oder fünf Denare. Im Jahre 1234 erfolgte die schiedsrichterliche Entscheidung (I, 184) eines Streites zwischen dem St. Anscharii-Capitel einer- und den Bremer Bürgern Roland und seinen Söhnen andererseits über eine halbe Hufe in Stille; in der Regula cap. s. Anscharii, (deren uns erhaltenes Exemplar um 1370 geschrieben ist) werden als Güter dieses Capitels erwähnt (I, 66): ferner zehn Viertel Landes mit dem zugehörenden Zehnten und frei von allen Abgaben und Diensten, gelegen in Stelle im Kirchspiel Seehausen; von jenen Vierteln besitzt unser Propst eins und unsere Canoniker die übrigen neun. — Aus dem Jahre 1292 erfahren wir von einer Schenkung (I, 490) von Gütern in Hardenstrom, Stille und Utbremen durch den Cellerar Werner von Knehem an das Capitel, bezw. die Kirche

St. Willehadi. 1293 stiftet Johann von Ruten (Dekan zu St. Anscharii) in der Anschariikirche einen Altar der Maria-Magdalena (I, 495) und stattet ihn neben anderen Einkünften mit einer halben Mark aus dem Dorfe Stille aus. — Begüterung des Paulsklosters vor dem Osterthore zu Bremen und zugleich der Kirche zu Bergedorf an der Delme in Stelle belegt eine Urkunde vom Jahre 1330 (II, 314), in welcher die Grafen von Delmenhorst den gütlichen Verzicht zweier Brüder auf Güter, gelegen in Stelle, bezeugen, (hierbei könnte man freilich auch an den Weiler Stelle unweit Mackenstedt denken).

Von anderen Rechtsgeschäften berichtet die Urkunde I, 382 vom 23. Juni 1278, durch welche der Rath zu Bremen das Testament des Bremer Bürgers Alexander von Stade bestätigt, vermittelst welches „ein Viertel (Land) oder Güter, gelegen in Stille, dem Verwandten des Erblassers: Gerhard Caupon vermacht werden. — Von hervorragender Wichtigkeit für topographische Studien sind endlich noch zwei Urkunden von ca. 1250 (I, 247) und vom 2. Februar 1297 (I, 516). Jene setzt die Beiträge zahlreicher, fast sämtlich auf dem linken Weserufer liegender Ortschaften für die Unterhaltung der Weserbrücke fest. Sie beginnt: „Dies sind die für die Weserbrücke der Stadt Bremen bestimmten Einkünfte. Das Kirchspiel Ganderikeserdhe (Ganderkesee) wird eine halbe Mark geben. Das Dorf Hasbergen drei Solidos. Desgl. das Dorf Stelle zwei Solidos. Desgl. die von Buren (Hasenbüren) fünf Solidos. Desgl. die Bürger in Sehusen (Seehausen) zwei Solidos. Desgl. das Dorf Lanckenow zwei Solidos. Desgl. das Dorf Ratterighusen (Rablinghausen) zwei ein halb Solidos. Desgl. das Dorf Woltmershusen zwei und ein halb Solidos. . . . . .“ Nach dieser ganzen geographischen Reihenfolge ist hierbei an den kleinen Ort Stelle bei Mackenstedt nicht zu denken, vielmehr ist sicher unser Stelle im Niedervielande gemeint, dessen Fehlen unter den für die Weserbrücke beisteuernden Dörfern ja auch höchst auffallend sein würde. Wenn Stelle soviel gab wie Lankenau und nur ein Fünftel weniger als Rablinghausen und Woltmershausen,

so geht schon daraus hervor, dass es ein ziemlich grosser Ort gewesen sein muss. — In der Urkunde von 1297 verkauft Graf Otto von Oldenburg dem Rathe zu Bremen alle seine und seiner Leute Fischwaren im Ochtumflusse, sowie in dem Stellgraben (Stilgrave) und in Stille, von der Holzbrake an aufwärts bis zur Kattenescherbrücke. Zugleich gestattet er dem Rathe sowie den Geschworenen und den Bewohnern des Vielandes, dass sie den genannten Fluss verbreitern und reinigen dürfen, so jedoch, dass das Wasser bei niedrigem Stande nicht breiter als anderthalb Ruten sei. Das Wasser des erwähnten Flusses solle in seinem bisherigen Laufe bleiben und es solle weder ein Schiff, welches »Eke« genannt werde (als Brücke!), hineingelegt, noch ein Deich, welcher »Dam« genannt werde, hindurch gelegt werden. Wenn er selbst oder seine Erben eine Sommerbrücke aufschlagen lassen wollen, so solle sie so hoch gelegt werden, dass sie den Abfluss des Wassers nicht hindere. — Die Holzbrake dürfte — daran ist nach der ganzen Situation wohl nicht zu zweifeln — die heute sog. Hollersbrake, nahe bei der Mündung des Sielgrabens in den »lutteken Siel«, also am Ende des Wiedbrookes, gewesen sein. »Von hier an aufwärts bis zur Kattenescherbrücke« bezeichnet eine grosse Strecke der Ochtum, welche damals aber westlich von der Feldmark Neuenland wohl sicher noch nicht den heutigen Lauf hatte, der mit seinem schmalen, zwischen Deichen eingeschlossenen Bette zweifellos erst später künstlich gegraben wurde.

Es bleiben nun noch zwei Urkunden aus den Jahren 1390 und 1398 zu erwähnen übrig, welche im vierten Bande unseres Urkundenbuches unter No. 127 und 221 veröffentlicht und welche besonders wichtig sind, da sie beweisen, dass selbst am Ende des vierzehnten Jahrhunderts das Dorf Stelle noch bewohnt war. Die Urkunde vom 25. November 1390 ist eine Verordnung des Domcapitels und des Rathes zu Bremen wegen der Umgrabung und Befestigung des Vielandes, der Instandhaltung der Thürme, wegen der Pferde und Rüstungen, die von den Landleuten des Vielandes zu halten sind und Verbot des Unfugs, der bislang beim Umzug der Heiligenbilder

im Lande geschehen ist. Es handelt sich also zunächst um einen Befestigungsgraben »een grave to ewighen tyden gan schal umme dat Vilant bynnen der Ochtmunde van der Asterbrake an wente to den Burer zyle, alze wyd alze he nu begrepen is, dat is veerteyn vote wyd, unde to der sworen love deep«. Den einzelnen Bauerschaften werden bestimmte Strecken zur Unterhaltung überwiesen; u. a. heisst es: »unde van der van Woltmerhusen marke wente to den korve to Malswerden den graven scholet holden de van den Hardenstrome unde de van Malswerden unde de van den Korfftune (Korbzaun) to Malswerden, wente to der lantlude lutteke zyl den graven scholet holden de van den Stelle, unde van den lutteken zyle wente to den zyle to Wedinghusen den graven scholet holden de van Buren, unde de twe graven[1]) de van den Korve to Malswerden angaet, de scolet maken de van den Hardenstrome unde de van Malswerden . . . . .

Später wird dann von der Instandhaltung (Besetzung?) der Thürme gehandelt, und es heisst mit Beziehung auf unsere Ortschaften:

Unde den torn to der Warebrughen den scholet vorwaren de van den Stelle, de van Malswerden, de van den Hardenstrome unde de van Buren.

Die Urkunde vom Jahre 1398 betrifft die Unterhaltung der Wege und Siele im Vielande. Ich habe dieselbe im zwölften Bande dieses Jahrbuches, 1883, p. 145—151 abgedruckt und erläutert. Hier interessirt uns aus derselben vorzugsweise folgende Stelle:

De bur van Buren, van dem Stelle, van Malswerden, unde van dem Hardenstrome scolet maken vor der Warbrugke van der brugke an to Bremen wort achte roden lang.

---

[1]) Was heisst das? de twe graven sind absolut nicht unterzubringen; auch ist mir der Wortlaut unverständlich. Liegt hier in der Urkunde ein Schreibfehler vor? Sind Gräben im Mündungsgebiete des Varlebaches gemeint? Oder hatte das Land noch eine andere Feldeintheilung als heute?

Es ist sehr beachtenswerth, dass noch in den Jahren 1390 und 1398 die Bewohner von Stelle eine leistungsfähige Bauerschaft bilden; ja im Jahre 1398 werden sie geradezu die Bauern von Stelle genannt. Bedenken wir nur, dass um das Jahr 1200 die Deicheonstruction wohl auch in jener Gegend vollendet war, und dann die Gegend im Wesentlichen den heutigen Grundriss angenommen hatte, so muss es überraschend erscheinen, dass noch zweihundert Jahre später an dem nun abgeschnittenen Stellfleethe eine leistungsfähige Bewohnerschaft sass. Dass diese Bewohner etwa inzwischen nach dem Ochtumdeiche übergesiedelt waren, dafür liegt keinerlei Anhalt vor, ebenso bleibt es völlig unklar, wann denn und durch welche äusseren Veranlassungen die Besiedelung jener weiten Landfläche aufhörte, und also jener Zustand eintrat, wie ihn die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts kannte. Indessen liefern die Grundbesitzverhältnisse einen beachtenswerthen Wink. Zahlreiche Grundstücke des westlichen Theiles der Feldmark Strohm waren bis in die Neuzeit hinein im Besitze von Bauern der benachbarten oldenburgischen Dörfer (namentlich Hasbergen) auf dem linken Ufer der Ochtum. Es scheint also gar nicht unmöglich, dass die Bewohner von Stelle, als sie ihre Wohnungen auf den Wurten verliessen, sich zum Theile in jenen oldenburgischen Dörfern ansiedelten. — Im östlichen Theile der Feldmark, also im Gebiete von Malswarden und Hardenstrom, lagen die Eigenthumsverhältnisse ganz anders. Eine Menge der dortigen Grundstücke war entweder völlig, oder doch das Gutsherrenrecht an ihnen, im Besitze von kirchlichen oder milden Anstalten der Stadt Bremen oder altbremischer Familien. Hier lag (in Hardenstrom) ja auch ein werthvoller Meierhof der Kommenturei des deutschen Ordens; diese Hälfte der Feldmark Strohm stand also in viel innigeren Beziehungen zur Stadt Bremen, als die westliche Hälfte. (Ich verweise in dieser Beziehung auf die nähere Darlegung im ersten Anhange.)

Es bleiben nur noch einige Lokalbezeichnungen der Urkunde von 1390. die Umgrabung des Vielandes betreffend, aufzuklären. Nach der Einleitung der Urkunde soll der Graben gehen: to ewighen tyden umme dat Vilant bynnen der Ochtmunde van der Asterbrake an wente to den Burer zyle, alze wyd alze he nu begrepen is. Er beginnt also bei der Arster Brake und endigt beim Bürener Siele; in der Vertheilung dagegen wird dieser Endpunkt der Zyl to Wedinghusen genannt. Beide müssen identisch und zu gleicher Zeit übereinstimmend mit dem heutigen Neuenbrooks-Siele sein. Hier beim Neuenbrooks-Siele verlässt in der That jener Vertheidigungsgraben, der Stellgraben, den Deich und vereinigt sich nach kurzem westnordwestlichen Laufe mit der Ochtum. Seiner Einmündung in die Ochtum gegenüber liegt auf dem linken Ufer der Ochtum das alte, früher befestigte Gut Weihausen, nach welchem der Siel in der Special-Vertheilung benannt ist. Es fragt sich nun noch, wo „der lantlude lutteke zyl" lag, bei welchem nach jener Urkunde die Unterhaltungspflicht der Bauern von Büren (Hasenbüren) beginnt. Es kann nun wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass dieser lutteke zyl am Ende des alten Sielgrabens lag, welcher auf der Grenze des Wiedbrookes und des Grossen Kampes verlief (vergl. die Karte). Da nach den ältesten Verifikations-Protokollen der alte Sielgraben von dem ganzen Lande in Strohm unterhalten wurde, so ist es wahrscheinlich, dass er die erste künstliche Entwässerungsanlage der Strohmer Feldmark darstellt, und zwar *vor* der Einführung der jetzigen Feldeintheilung. Dass um das Jahr 1400 die jetzige Feldeintheilung noch nicht bestand, wird auch durch die Angaben der Urkunden von 1390 und 1407 wahrscheinlich. Dass hier die Verpflichtung der Hasenbürener Landleute zur Unterhaltung des Stellgrabens begann, ist sehr begreiflich, da wahrscheinlich der Grosse Kamp und die Hasenbürener Meente früher zu Hasenbüren gehörten (vergl. die Anlage 1).

Endlich bleibt noch eine Urkunde vom 11. December 1407 anzuführen, welche zwar nicht gerade den Ort Stelle, wohl aber

den Stellgraben (die aqua Stelle) erwähnt. Sie ist im vierten Bande unseres Urkundenbuches unter No. 364 veröffentlicht und handelt von dem Verkaufe von Ländereien und Fischereigerechtsamen Seitens des Knappen Lüder von dem Grase an drei Vicare der St. Anschariikirche. Die für unsere Zwecke bedeutungsvolle Stelle lautet in der Uebersetzung:

Lüder von dem Grase u. s. w. verkaufen: fünf Stücke Ackerland, die gemeiniglich Went genannt werden, gelegen auf der Seite (Ufer?, pars) der Ochtum gegen Bremen, von denen zwei, Spleten genannt, gelegen sind jenseits des Stellgrabens (aqua Stelle), gegenüber dem früher von uns gekauften Viertel . . . . und eins, ebenfalls Splete genannt und das andere, genannt Menewent bei dem öffentlichen Wege gegen Osten und das fünfte, genannt de Ghere, gelegen bei einem Stücke, welches jetzt dem Domdekan gehört, gegen Westen und sechs Stücke Ackerland auf der andern Seite der Ochtum (Ochtmunde), von denen zwei gelegen sind im grossen Kamp . . . und zwei auf dem Kampe genannt „luttiken anghere" (kleiner Anger) bei dem Wasser genannt Verlegrave (Varrelgraben) . . . . und die letzten zwei auf dem Kamp, welcher genannt wird „over der Ochtmunde", von denen das eine das dritte Stück ist von dem Orte, welcher de Ryde genannt wird und das andere sich ausdehnt von dem Orte, welcher Berenwurt heisst, bis zu dem Orte, welcher Winkelfeld heisst.

Diese Lokalbezeichnungen lassen uns trotz ihrer Reichhaltigkeit und trotz des Vorkommens der zweifellosen Bezeichnungen: Ochtum, Stellgraben, Grosser Kamp und Winkelfeld in Unsicherheit über die Lage der einzelnen Grundstücke. Die Bezeichnungen Spleten, Menewent, de Ghere, luttike anghere, Ryde, Berenwurt, sind jetzt nicht mehr zu identificiren. Wir werden dadurch mehr und mehr dahin gedrängt, anzunehmen, dass die heutige Feldeintheilung in der Gemarkung Strohm um das Jahr 1407 noch nicht existirte. Hierauf deuten auch wohl die zwei Gräben der Urkunde von

1390, welche „von dem Korbe in Malswarden angehen," hin. — Es ist ja auch durchaus nicht nothwendig anzunehmen, dass die (allerdings bessere) Feldeintheilung nach Holler Art in den bereits bewohnten Niederungen damals ziemlich gleichzeitig oder bald nach der Ziehung der Deiche durchgeführt wurde. Diese Melioration (eine Verkoppelung!) konnte vielmehr lange Zeit später erfolgen, während sie in unbewohnten Brüchen, welche nach Holler Weise in Cultur genommen wurden, naturgemäss sofort Anwendung fand.

Sehen wir uns zum Schlusse unserer Betrachtung in unserm kleinen Staate um, wo etwa noch ähnliche, jetzt verlassene Dörfer existirt haben können, so haben wir unsere Aufmerksamkeit wohl nur auf die Gegend von Huchting, auf Osterholz und das Werderland zu richten. Die älteren Ansiedelungen an den Ufern der grösseren Flüsse sind ja natürlich von den Deichen aufgenommen worden, und haben im Wesentlichen ihre Lage beibehalten, wie sie sich in den noch heute vorhandenen Dörfern zeigt. In Osterholz, einem auf der Vorgeest gelegenen Dorfe, existirt noch heutzutage die Lokalbezeichnung: das alte Dorf, südlich von der heutigen Dorfstrasse, und macht eine Verlegung des früher wohl noch kleinen Dorfes wahrscheinlich. — Im Werderlande könnte man an Ansiedelungen in der Mitte des Landes denken, welche denen an der kleinen Wumme und am Stellbache ähnlich gewesen sein müssten. Dort existirt auch ein geschlängelter, offenbar nicht künstlich gegrabener Wasserlauf, welcher vielleicht zu Ansiedelungen eingeladen hätte, wenn nicht das höhere Areal von Mittelsbüren (an der Weser) in der Nähe gewesen wäre. Jedenfalls sind bis jetzt keinerlei Spuren solcher Ansiedelungen an jenem Bache bekannt geworden. — Das Huchtinger Fleeth endlich bildete vor der Eindeichung sicher einen ähnlichen kleinen Fluss wie der Bach von Stelle. Dass es nicht unbedeutend gewesen sein kann, dafür sprechen die beiden seeartigen Erweiterungen, welche sich an ihm finden; vielleicht hing es ursprünglich oberhalb mit der

Ochtum zusammen oder bildete vielmehr einen Seitenarm derselben. In jedem Falle aber können nur wenige Wohnungen an diesem Fleethe vorhanden gewesen sein, da an seinem Ufer höher gelegene, wasserfreie Vorgeest vorhanden ist, auf welcher das Dorf Kirchhuchting liegt, ein, wie sein gedrängter Bau verräth, sehr altes Dorf, ebenso wie Arsten, Walle, Gröpelingen und Borgfeld. Möglicherweise könnten aber auf dem Areale von Grolland und Brookhuchting vor der jetzigen Feldeintheilung Ansiedelungen auf Warfen vorhanden gewesen sein.

Anhang 1.

Die Eigenthumsverhältnisse in der Feldmark Strohm waren bis in ganz neue Zeiten so sonderbare, dass es sich lohnt, noch einen Blick auf dieselben zu werfen. Die Feldmark ohne Aussendeichsland zerfällt in folgende sechs wesentlich verschiedene Theile:

1) Hardenstrom (234 ha);
2) Malswarden (131 ha);
3) das Stellfeld (139 ha);
4) der Wiedbrook (136 ha), nebst den im Süden anstossenden sog. Wiedbrooks-Hören (15 ha);
5) der grosse Kamp und die Hasenbürener Meente (27 ha);
6) die Hove (34 ha).

Zum Verständniss des Nachfolgenden schicke ich voraus, dass bei der Hollercultur das Land vermittelst durchgehender paralleler Gräben in Streifen geschnitten wurde. Jeder Streifen wird also von zwei Gräben begrenzt und zerfällt durch Quergräben in Kämpe (je nach der Länge des Streifens 2—4). Der Kamp wird in der Längsrichtung des Streifens in die einzelnen Stücke getheilt; diese Stücke sind äusserlich entweder gar nicht von einander getrennt, oder es laufen Grüppen, bei tiefer gelegenem Lande wohl auch schmalere Gräben (welche dann den ersten Hauptgräben natürlich parallel sind) auf ihrer Grenze her.

Es besteht nun folgende Feldeintheilung:

a) Hardenstrom enthält in der Breitenrichtung 48 Stücke à 5 Ruthen Breite;
b) Malswarden ist breit 28 Stücke à 5 Ruthen;
c) das Stellfeld ist breit 33 Stücke à 5 Ruthen;
d) der Wiedbrook ohne die Wiedbrooks-Hören 38 Stücke à 7 Ruthen. Hier im Wiedbrook ist gewöhnlich jedes Stück rings um von Gräben umgeben.
e) die Wiedbrooks-Hören, in der Bucht gelegen, welche hier der Stellgraben bildet, indem er von fast westlicher Richtung in nahezu nördliche Richtung übergeht, sind in wenige breitere Stücke zerschnitten.
f) die Hove, d. i. Hufe, 34 ha = 134 Morgen gross; sie war also nicht so gross wie eine Hollerländer Hufe, welche bei 720 Ruthen Länge und 30 Ruthen Breite 180 Kalenberger Morgen halten sollte; derartige Abweichungen von der planmässigen Grösse kommen aber nicht ganz selten vor.

An der Mündung des Stellbaches, auf dem linken Ufer desselben (zwischen ihm, dem alten Sielgraben und dem Ochtumdeiche) liegt der Grosse Kamp (18 ha); auf dem rechten Ufer dagegen (zwischen dem Stellbache und dem graden Fleethe) ein Grundstück von 9 ha, welches in einem alten Verzeichnisse der Fleethschläge die »Hasenbürener Meente« oder auch »Köther-Miethe« genannt wird. Da hier auch (an der Mündung des alten Sielgrabens) die Verpflichtung der Bauern von Stelle zur Unterhaltung des Stellgrabens erlischt. und diejenige der Bauern von Hasenbüren beginnt (vergl. die Urkunde vom 13. November 1390; Urkundenbuch IV, 127), so ist es sehr wahrscheinlich, dass diese Grundstücke (der Grosse Kamp und die Hasenbürener Meente) ursprünglich zu Hasenbüren gehört haben. —

Es ist nun überaus merkwürdig, dass noch zur Zeit der ältesten Katastrirung (ums Jahr 1835) fast alles Land in Hardenstrom im Besitze altbremischer Familien oder Institute war. Folgende kurze Uebersicht wird dies lehren:

1. Streifen (4 Stücke breit); Eigenthümer: Senator Büsing, Senator Schumacher, Frau Bürgermeister von Post, Commenthurei, Aeltermann Tiedemann. J. Vagt (Erbland ohne Nachweis des Vorbesitzers).

2. Streifen (4 Stücke breit): Räthin Oelrichs Erben, Professor Rump, Aeltermann Tiedemann, Frau Dr. Wichelhausen.

3. Streifen (4 Stücke breit): Martini-Kirche — den zugehörigen Hof am Deiche hat J. Vagt zu Meierrecht von der Kirche.

4. Streifen (4 Stücke breit): Commenthurei. — Hierzu gehörte früher auch der vorliegende Hof; es gab in Strohm also zwei Commenthurei-Höfe (der zweite war der Winkelhof).

5. Streifen (4 Stücke breit): Eimert Köhler auf dem Winkelhof (früher Commenthurei).

6. Streifen (4 Stücke breit): Pastor Kohlmann. Mit Hof; Gutsherrschaft: St. Pauli-Kirche und die Stadt.

7. Streifen (4 Stücke breit): J. Vagt (Erbland, s. 1. Streifen).

8. Streifen (4 Stücke breit): Senator Cäsar. Mit Hof; Gutsherrschaft: die Stadt.

9. Streifen (4 Stücke breit): Aeltermann Tiedemann.

10. Streifen (2 Stücke breit): H. W. Barre, Ar. Flugger; Gutsherr Dr. v. d. Busche.

11. Streifen (4 Stücke breit): Bürgermeister Schöne, Syndikus von Eelking Erben, Eimert Köhler (früher Commenthurei).

12. Streifen (2 Stücke breit): Eimert Köhler (früher Commenthurei).

13. Streifen (4 Stücke breit): Commenthurei — den zugehörigen Hof, den sog. Winkelhof (früher der Commenthurei gehörig) hat Eimert Köhler.

Ein solches Verhältniss, dass also nahezu das ganze Land sich in den Händen städtischer Besitzer befindet, kehrt in unserer Gegend nur bei dem bekannten Areale des Kattenesch, beim Kattenthurm an der Ochtum, wieder. — In Hardenstrom dürften früher wohl noch mehrere Höfe gestanden haben, da

mehrere Grundstücke am Südende der Streifen noch jetzt den Namen »die Wurt« führen, was immer auf früheren Anbau hindeutet.

Das Land von Malswarden gehörte zur Zeit jener ersten Katastrirung sämmtlich den vier Bauern (Bauleuten) von Malswarden, deren Gutsherren die Stadt, die St. Johannis-Kirche, die Unterstiftischen Güter, das St. Remberti-Hospital und die St. Pauli-Kirche waren. An dem Gemeindelande jenseits der Ochtum hatte ausser ihnen noch der im Aussendeichslande wohnende Köthner Antheil, dessen Hofstelle den auffallenden Namen »auf der Burg« führt.

Von den 33 Stücken des Stellfeldes (à 5 Ruthen Breite) gehörten 6 nach Woltmershausen, 15½ nach Rablinghausen, 4 nach Lankenau, 1 nach Hardenstrom (Pastor Kohlmann); 5 Stücke gehörten den Bauleuten in Malswarden und 1 war Eigenthum eines vor demselben am Ströhmer Deich wohnhaften Köthners. Dieser Köthner war direct an die Stadt und die St. Pauli-Kirche bemeiert, während alle übrigen Anbauer am Ochtumdeiche im Stellfelde Aftermeier von Bauleuten waren. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, dass die Vorfahren dieses Köthners direct aus Stelle nach dem Ochtumdeiche übergesiedelt sind. — Gutsherren im Stellfelde waren vorzugsweise: die Stadt, die St. Pauli-Kirche, das St. Remberti-Hospital; bei einem Stücke kommt die Pfarrei in Hasbergen mit der St. Pauli-Kirche vor.[1])

Die 38 Stücke des Wiedbrooks waren damals folgendermassen vertheilt: 3 Stücke gehörten einem Köthner am Ströhmer Deich, welcher direct von der Stadt und dem St. Johanniskloster bemeiert war, was auf alten Anbau schliessen lässt; 5 Stücke gehörten sonstigen Anbauern am Ströhmer Deich, 3 Stücke gehörten nach Woltmershausen, 3 nach Rablinghausen,

[1]) Ein Theil des elften Stückes (auf dem rechten Ufer des Stellbaches, A. S. K. der Karte) führt den auffallenden Namen: der Armensünderkirchhof. (Sollte dieser Name nicht neueren Ursprungs und aus einem Missverständnisse hervorgegangen sein?)

6 nach Lankenau; 18 dagegen nach Hasbergen (von diesen führen 4 die Bezeichnung: Herren-Kämpe und 6 Stücke die Bezeichnung: Kirchenland).

Die Hove war sehr lange im Besitze der Familie von Rheden und ist von derselben erst vor wenigen Jahren verkauft worden. Derselben Familie gehörten auch die Wiedbrooks-Hören.

Anhang 2.

Wir haben hier einiger Urkunden des Bremer Urkundenbuches zu gedenken, welche einen Ort Stelle erwähnen, der aber nicht das Stelle im Bremischen Gebiete, sondern Stelle unweit Neuenkirchen, nördlich von Blumenthal ist, ein Ort, in welchem, wie wir sehen werden, das adelige Geschlecht (erzbischöfliche Ministerialen) von Stelle ansässig war.

Die vier Urkunden stammen aus den Jahren 1336, 1375, 1393 und 1395. In der ersten, vom 28. April 1336 (II, 398), verkaufen die von Stelle (zwei Brüder und zwei Söhne des einen derselben, unter Zustimmung von noch zwei andern Brüdern von Stelle) dem Kloster in Lilienthal mehrere Zehnten in Stelle, (den Zehnten eines Viertel Landes des Nicolaus von Stelle, gelegen in Stelle, welches »Verdendel« genannt wird, und den Zehnten eines Stückes Land desselben Nicolaus, welches »Stucke« genannt wird, gelegen in Stufle, ferner den Zehnten eines Viertels des Hermann Boghes, welches »Verdendel« genannt wird, in Stelle, welches jetzt Boyert bebaut, in beiden Feldern und Aeckern, welche »Ghest« und »Mersch« genannt werden, und den Kleinzehnten einer Wurt und eines Hauses, welches neben dem erwähnten Viertel Land des Hermann Boghes liegt . . . .). — Am 25. Mai 1375 verkauft (III, 476) der Knappe Willeken von Stelle mit Zustimmung seiner Vettern Johann und Diedrich dem Heyne Wobbeken »anderhalven crusekamp unde en stucke, dese alle dre gheleghen sint over den hoghen wort vor Steller Siele« für sieben Verding. — Erzbischof Albert bestätigt und beurkundet unterm 9. Oktober 1393 (IV, 156) die Gründung eines Altares im Dom durch den Bremer Bürger

Habe und seine Frau Elisabeth, welche jenen Altar mit Gütern in Altenesch und mit einem halben Lande (dimidia terra) in Stellerbruch (»Stellerbruke«) an einem Platze genannt: »uppe der hoefslaghe« dotiren, dessen eine Hälfte jetzt Christian Meyer und dessen andere Hälfte Monik bebauen. — Endlich bestätigt am 18. März 1395 (IV, 166) Erzbischof Albert die Stiftung und Dotation der Vicarie der heiligen Dreieinigkeit und der heiligen Caecilie im Dom durch die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Domcantors Rembert von Münchhausen; als Stiftsgüter dieser Vicarie werden aufgezählt: zwei und ein halbes Stück Land in Lesumbrook, welche früher dem Johann von Schönebeck gehörten, von denen das eine und das halbe Stück gelegen sind neben dem Besitzthume des Heinrich von Hude, welches »dat byscopes stuke« genannt wird, nach Osten zu und jetzt von Albert Stallingh bebaut werden, das andere Stück aber ist gelegen neben dem Meyerhof nach Osten, welchen jetzt bebaut Friedrich Rys — und ein grosses Viertel auf der Geest (»uppe der Ghest«) in Stelle, welches Viertel einst dem Gottfried von Stelle gehörte — und ein grosses Stück Land, gelegen »uppe dem Stufle«, welches auch dem genannten Gottfried gehörte, und besagtes Viertel und Stück bebaut jetzt Henneke Wend — sowie auch einen Meyerhof, gelegen in Arbergen mit allem seinem Zubehör, welcher früher dem Johannes Monik, auch genannt Scribbere, gehörte.«

Diese Urkunden sind in unserem Urkundenbuche und z. Th. auch von mir in meinem Buche über die freie Hansestadt Bremen (1882, p. 282, Anm. 3) auf unser Stelle im Niedervielande bezogen worden. Wenn man sie aber im Zusammenhange überblickt, so erkennt man leicht, dass dies nicht zutreffen kann. Namentlich die Erwähnung von Geest und Marsch in der ersten Urkunde lässt sich mit unserm, mitten in der Flussmarsch gelegenen Orte Stelle auf keine Weise in Uebereinstimmung bringen; ebenso deutete bisher Nichts darauf hin, dass ein Ministerialen-Geschlecht von Stelle mit unserm bescheidenen Dorfe Stelle Berührung gehabt habe. — Es lag daher

die Frage nahe, ob sich jene Urkunden nicht auf den adeligen Hof Stelle am Südrande der Osterstader Marsch bezögen, und dies hat sich wirklich bestätigt.

Etwa eine Meile nordwestlich von Blumenthal springt die Hohe Geest in Form eines Vorgebirges in die Marsch vor (man vergleiche eine gute Specialkarte, am besten die hannoversche Generalstabskarte). Auf diesem Vorsprunge liegt (dicht am Rande der Marsch) das Kirchdorf Neuenkirchen, im Mittelalter lange Zeit hindurch mit seiner Umgebung als »Gericht Neuenkirchen« ein werthvoller Besitz der Stadt Bremen. Der östliche Theil des Dorfes ist unter dem Namen Vorbruch bekannt. Etwa 1 km nördlich hiervon lag früher der adelige Hof Stelle, aus welchem das mehrfach verzweigte Geschlecht von Stelle stammte. Dieser Hof — er gehörte seit etwa 1600 der Familie von Sandbeck (Seitenlinie von Sandbeck bei Scharmbeck) — brannte im Jahre 1791 ab und wurde nicht wieder aufgebaut.[1]) Gegenwärtig ist Stelle daher nur noch der Name einer Weide und die v. Pape'sche Generalstabskarte ist insofern irrig, als sie den Hof als noch vorhanden angiebt. — Etwa 1 km nordwestlich von Stelle liegt in der Marsch der kleine Ort (einstellige Hof) Stellerbruch; dann folgt in etwas grösserer Entfernung der dicht hinter dem Weserdeiche liegende Ort Rade und weiter nach Norden der bekannte Ort Aschwarden. Bei Rade mündet ein aus der Gegend von Stelle herabkommender Bach, das Mühlenfleeth, durch ein Siel in die Weser. — Es erschien mir nun wichtig, darüber ins Klare zu kommen, ob die oben angeführten Lokalbezeichnungen sich noch jetzt in der Gegend von Neuenkirchen nachweisen liessen. Namentlich wichtig erschien mir dies für den »Steller Siel« und den »Krusecamp« der Urkunde vom 25. Mai 1375, da es bisher sehr nahe gelegen hatte, den »Steller Siel« für einen der Siele in der Feldmark unseres Dorfes Stelle im Niedervielande und den »Krusecamp« für das Areal an der Mündung

[1]) Ich verdanke diese Einzelheiten gütiger Mittheilung des Herrn Lüder Halenbeck hierselbst.

des Stellbaches anzusprechen, welches heute den Namen des Grossen Kampes führt. — Ich wandte mich daher mit der Bitte um Nachforschung an den Königlichen Landrath Herrn Berthold zu Blumenthal, welcher meinem Ersuchen denn auch in der freundlichsten Weise entsprach, indem er die Akten des Landrathsamtes durchforschte und bei den Kreis-Eingesessenen Erkundigungen einzog. Herr Landrath Berthold schrieb mir unterm 25. März 1886 über den Steller Siel Folgendes:

»Es hat ein altes Siel westlich von Stellerbruch im Weserdeiche gegeben, welches den Namen »Steller Siel« sehr wohl geführt haben kann und wahrscheinlich geführt haben wird. Etwa 2—300 m nördlich von Stellerbruch ging von der Landstrasse nach Westen auf den Deich zu ein altes verfallenes Fleeth, welches erst vor wenigen Jahren zugeschüttet wurde, und da, wo dieses Fleeth auf den Deich trifft, hat nach der bestimmten örtlichen Ueberlieferung in alten Zeiten ein Siel gestanden; zweifellos dasjenige Siel, durch welches der in den hiesigen Akten erwähnte Süd-Rader-Sielverband abwässerte. Auch erzählt man sich im Dorfe, dass dieses jetzt eingegangene Siel früher noch an einer andern Stelle, ein paar hundert Schritte weiter nach Süden, da gelegen habe, wo jetzt der sog. »Puhl vor dem Schweine-Helmer« liegt, ein ziemlich grosser, stellenweise angeblich bis 80 Fuss tiefer Sumpf binnendeichs, der entstanden sein soll, als im 16. Jahrhundert eine Sturmfluth den Deich durchriss. Es kann sehr wohl richtig sein, dass hier das Siel gelegen hat, da die Siele immer die schwachen Stellen des Deiches sind und in ihrer Nähe ein Deichbruch besonders leicht erfolgt. Mag aber diese letzte Ueberlieferung von dem Siel an der Stelle des Kolkes richtig sein oder nicht, ein Siel hat jedenfalls früher westlich von Stellerbruch bestanden.«

»Etwa 6—8 Minuten nördlich von dem Kolk liegt binnendeichs, zwischen Deich und Landstrasse, auf der Rader Feldmark ein Ackerstück: »der Krützkamp« und ein paar hundert Schritt weiter nach Rade zu wieder ein Ackerstück, die »hoge Worth« genannt.«

Hiernach ist also die Lokalität der Urkunde von 1375 ganz zweifellos fixirt.

Aber auch das »stufle« der beiden Urkunden von 1336 und 1395 ist durch Herrn Landrath Berthold fixirt worden. In dem Felde von Vorbruch (also südöstlich von Stellerbruch) führt noch jetzt eine Fläche Wiesenland (Bruchwiesen) die Bezeichnung »der Stüfel« oder »der Stiefel«.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Herrn Landrath Berthold auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Erläuterung zu den Karten.

Tafel I und II.

Die Terraindarstellung beider Karten ist aus der Karte des Gebiets der freien Hansestadt Bremen von H. Thätjenhorst und A. Duntze durch Ueberdruck hergestellt. Für die freundliche Erlaubnis dazu sei dem Verleger dieser Karte, Herrn Verlagsbuchhändler M. Heinsius, auch an dieser Stelle der gebührende Dank gesagt. — Nach Herstellung des Ueberdruckes wurde die Schrift von dem Steine entfernt (der Originalstein enthält die Schrift bis zu den einzelnen Flurbezeichnungen) und die für unsere Zwecke erforderlich scheinende Schrift, die Richtung nach Nord und Süd, sowie die Bezeichnung der alten Hofstellen (durch Sterne) eingefügt. Beide Karten haben natürlich den Masstab der Thätjenhorst - Duntze'schen Karte von 1 : 28 935. — Der Farbendruck wird sehr dazu beitragen, die Abgrenzung der alten Gebietstheile auch den der Sache Fernerstehenden klar zu machen.

Die drei Originalkarten im grössten Masstabe, welche Herr Kataster - Direktor Lindmeyer hat anfertigen lassen, sind von uns dem Staatsarchive übergeben worden.

Tafel I.

Ansiedelungen an der kleinen Wumme.

Die Ansiedelungen in den Feldmarken Wetterung, Hemme, Niederblockland, Walle und Wummensied sind hier zu einem

Gesammtbilde vereinigt. Sie beginnen in der Feldmark Wetterung auf dem rechten Ufer der kleinen Wumme. In der Feldmark Hemme sind drei Höfe noch jetzt vorhanden (die von Harjes, von Geerken und die sog. Kapelle); zwischen ihnen liegen 6 alte Hofstellen und eine zweifelhafte Erhöhung (in der Figur durch ein Fragezeichen angegeben), in der Nähe der Kapelle noch zwei Höfe auf dem linken Ufer der kleinen Wumme. Am untern Ende der Feldmark Hemme liegt bei der Mühlenbrake der Mühlenwarf (M. W.). Endlich haben sich im Niederblocklande noch vier und in Wummensied noch ein Hauswarf (dieser letzte dicht bei Dammsiel) constatiren lassen.

Tafel II.

Die Feldmark Strohm mit dem alten Dorfe Stelle.

Die Karte stellt fast die ganze Feldmark Strohm dar; nur zwischen der Mündung des Varlebaches und Köhler's-Brücke ist ein kleines Stück Aussendeichsland weggelassen. Farbig angelegt ist jedoch nur das Binnendeichsland, da das Aussendeichsland für unsere Zwecke kein grösseres Interesse darbot (dasselbe lässt sich übrigens leicht nach der unterbrochenpunktirten Grenzlinie verfolgen).

Das Binnendeichsland ist in seine alten Feldmarken: Hardenstrom, Malswarden, Stellfeld, Wiedbrook mit Wiedbrooks-Hören, Grosser Kamp mit Hasenbürener Meente, und Hove getheilt. Am Südrande der Hove lag auf einem dreieckigen vorspringenden Grundstücke das alte Gut die Hove (der Hove-Warf, H. W., ist durch einen Stern bezeichnet). Westlich davon liegt der Mühlenwarf (M. W., durch einen Punkt bezeichnet); dann folgt, den Windungen des Stellbaches folgend, das Dorf Stelle, von welchem 17 Hofstellen durch Sterne angegeben sind.

V.

Bremische Sectirer des 17. und 18. Jahrhunderts.

Von

W. von Bippen.

In seiner interessanten Schrift William Penn's travels in Holland and Germany in 1677 erzählt Professor Oswald Seidensticker, dass Penn und seine »Freunde« — es waren George Fox, Robert Barclay, George Keith, George Watts, John Furley, William Tallcoat, Isabella Yeomans (Fox's Stieftochter) und Elizabeth Keith — u. a. auch Bremen besuchten. Es geschah in der Absicht, um hier wie in anderen Städten Rheinlands, Westfalens und Niedersachsens Persönlichkeiten zu gewinnen, welche in der nach Penn benannten amerikanischen Colonie vom offiziellen Kirchenthum unabhängig ihren religiösen Ueberzeugungen leben wollten. Die »Freunde« hatten sich am 6. August in Amsterdam getrennt. Fox mit einigen anderen war direkt von dort nach Emden, Bremen, Hamburg gegangen, William Penn und seine Begleiter trafen am 18. September in Bremen ein und vereinigten sich hier wieder mit jenen. Sie fanden nach Penn's Bericht in Bremen verschiedene Personen, die viel Sympathie mit den »Freunden« gestanden, aber doch Besorgniss hegten, einen so unpopulären Namen öffentlich zu bekennen. Unter ihnen erwähnt Penn einen Geistlichen, der zwischen seiner Ueberzeugung und Furcht vor der Welt kämpfte (struggling between conviction and fear of the world); gewiss

mit Recht vermuthet Seidensticker in ihm Theodor Undereik.[1]) Denn dieser, seit 1670 erster Prediger an der Martinikirche, stand den religiösen Anschauungen der »Freunde« sehr nahe. Er war in Duisburg geboren, hatte die dortige Universität besucht und blieb fortdauernd in Beziehungen zu seiner rheinischen Heimath.[2]) Eben in Duisburg aber war Penn vor seinem Eintreffen in Bremen gewesen: es war natürlich, dass er von dort in erster Linie an Undereik empfohlen war. In religiöser Richtung konnten Penn und seine Genossen in Bremen kaum stärkere Anregung geben, als Undereik schon gethan hatte und fortfuhr zu thun: ob sie aber für ihre Auswanderungspläne hier an irgend einer Stelle geneigtes Gehör gefunden haben, bleibt zweifelhaft.

Penn hatte am Rhein die Bildung einer Gesellschaft zur Förderung deutscher Auswanderung nach Pennsylvanien angeregt. Es bedurfte aber mehrerer Jahre, bis dieselbe zu Stande kam: erst im Jahre 1682 trat sie in Frankfurt in's Leben. Sie zählte ursprünglich nur acht Theilhaber (stockholders), von 1686 ab aber deren zehn. Diese Gesellschaft ist es gewesen, welche Germantown in Pennsylvanien gründete, den ersten Ort, in welchem sich Deutsche auf dem amerikanischen Continent eine neue Heimath schufen.

Es hat von da ab bekanntlich noch ein Jahrhundert gedauert, bis Bremen in direkte Beziehungen zu Amerika trat und wieder noch eine geraume Weile, bis es einer der grossen Ausfuhrhäfen für die Besiedelung der neuen Welt wurde. Aber es ist für unsere Bremischen historischen Erinnerungen doch von Interesse, zu erfahren, dass unter den zehn Genossen der Frankfurter Gesellschaft im Jahre 1686 sich auch Dr. Gerhard von Mastricht befand, der in der Geschichte unserer Stadt ein gutes Andenken hinterlassen hat. Er war Professor der Rechte an der Universität Duisburg gewesen, als William Penn 1677 dort seine Bekanntschaft gemacht

[1]) Nach Reiz, Geschichte der Wiedergeborenen III, 118.

[2]) S. über ihn Iken, Joachim Neander (1880) S. 61 ff.

hatte; zehn Jahre später berief ihn der Rath unserer Stadt als Syndicus nach Bremen. Er siedelte im Frühjahr 1688 hierher über und ist von da ab bis zu seinem, in hohem Alter erst 1721 erfolgten Tode vorzugsweise in den diplomatischen Geschäften der Stadt verwandt worden. Aber auch am geistigen Leben derselben hat er, der sich fortwährend Zeit für wissenschaftliche Arbeiten abmüssigte, regen Antheil genommen. Und es ist nicht zu bezweifeln, dass die religiösen Anregungen, für welche seine Berührung mit William Penn Zeugniss gibt, auch hier, wo er durch Undereik und andere den Boden für eine vom Kirchenwesen unabhängige religiöse Fortbildung oder Erbauung vorbereitet fand, in dem Syndicus des Raths fortgewirkt haben; wir besitzen auch ein gelegentliches Zeugniss dafür.

Die Frankfurter Gesellschaft hatte es bei der Förderung der Auswanderung vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich, nur auf solche Personen abgesehen, welche sich in Folge religiöser Bedrückung aus ihrer Heimath vertrieben sahen. Ihre Wirksamkeit setzte also Zustände voraus, wie sie im Grossen und Ganzen doch glücklicherweise in Bremen, dem alten hospitium ecclesiae, nicht vorhanden waren, wie sehr auch die orthodox calvinische Geistlichkeit gegen die pietistische Richtung eines Undereik in langjährigen Kämpfen eiferte.

Dennoch kamen auch hier einzelne Fälle vor, in welchen die kirchliche Intoleranz bis zur Verweisung aus der Stadt führte, und dieselben sind um so bemerkenswerther, als sie Persönlichkeiten trafen, deren religiöse Richtung derjenigen Undereik's und wahrscheinlich auch Gerhard's von Mastricht nicht fern stand, ja in einem Falle wird eine Bekanntschaft des Letzteren — Undereik war schon 1691 gestorben — mit dem demnächst Ausgewiesenen bezeugt.

Im Anfang der neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts machte der Oberstlieutenant und Stadtcommandant von Bremen Christian Neubauer dem Rathe viel zu schaffen. Denn er war nicht nur ein Kriegsmann, sondern auch ein eifriger

Anhänger Speners und in Folge dessen ein kriegslustiger Gegner der lutherischen Geistlichkeit. Er selbst entstammte der lutherischen Confession, aber er liess, wie es scheint, die Calvinisten, unter denen er diente, wolweislich in Ruhe. In zahlreichen Streitschriften [1]) beleidigte er insbesondere die hiesige Domgeistlichkeit und gab dadurch Anlass zu diplomatischen Interventionen der schwedischen Regierung, die endlich dahin führten, dass der Rath ihm förmlich die weitere Schriftstellerei gegen die Lutheraner verbot. Das Verbot hat freilich keinen dauernden Erfolg gehabt, er hat auch fernerhin noch einige Schriften drucken lassen, die nach der Meinung der Gegner »klar genug sehen lassen, dass die meisten morbi intellectuales bei ihm ohngewehrt sich befinden und er ein Liebhaber confuser Concepten sei«.[2]) Er hatte freilich so unerhörte Dinge behauptet, wie die äusserliche Wassertaufe habe keine Kraft, von der Wiedergeburt und sonst von geistlichen Dingen habe man keine distinctos conceptus; er hatte die Auferstehung des Leibes geleugnet und die Meinung ausgesprochen, dass auch unter den Heiden Kinder Gottes seien, denn sie hätten einen eben solchen Geist empfangen, wie die Christen. Er hatte die Gnadenwahl und die mündliche Geniessung des Leibes Christi im Abendmahl sehr grob verworfen und wider den Bann gestritten, und endlich in seinen Bestrebungen zur Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen den kränkenden Vorschlag gemacht, das Werk solle von lauter Politicis vorgenommen werden und von Geistlichen höchstens Männer wie Dr. Spener und Constantin Schütze dabei betheiligt sein.[3])

---

[1]) Die meisten sind angeführt bei Rotermund, Lexikon aller Gelehrten 2, S. 62. Dass Neubauer »den Libertinismum für die einzig wahre Religion hielt«, wie Rotermund sagt, finde ich nicht.

[2]) Kritik der Schrift: Der fantastische Mensch, entgegen gesetzt dem klugen und rechtgläubigen, 1695, in den Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen, 1711, S. 440 ff.

[3]) Unter handschriftlichen historischen Notizen, welche rückseitig in

Indes dieser auf offenem Markte geführte Streit konnte doch höchstens unbequem werden, gefährlich erschien er dem Rathe und dem Ministerium nicht, und er hat nicht die Austreibung seines Urhebers zur Folge gehabt.

Für höchst bedenklich aber erachtete das Ministerium, was ihm im Herbst 1698 zur Kunde kam, dass hin und wieder verdächtige Bücher, insonderheit ein neu gedrucktes Scriptum von der Gnadenwahl, in der Stadt spargirt würden und dass sich etliche Personen aus der Fremde eingefunden, welche ziemlich gefährliche Glaubensprincipia führten. Auf eine deshalb an den Rath gerichtete Vorstellung ordnete dieser eine Untersuchung zunächst gegen Johann Gottfried Brunner an. Das über dieselbe erhaltene Protokoll vom 27. October 1698[1])

---

eine Abschrift der Bremischen Statuten vom J. 1563 eingetragen sind, findet sich folgendes Pasquill auf Neubauer: Nürnberg. 5. Febr. 1695. Durch eine à parte Staffette aus Venedig will verlauten, dass man auf alle Mittel und Wege bedacht seie, die Insul Scio gegen die Türcken mit aller Macht zu defendiren; wie dan zu solchem Ende selbige (Venetianische) Republiq an die Republiq Bremen einige Bittschreiben soll haben abgehen lassen, umb dero Commendanten Neubauern[a]) zu solchem Defensionswerk eiligst zu übersenden begeheret, welches er auch seiner Qualitäten halber nicht abschlagen wird, soferne ihme vorhero vergönnet sein solte, nach Anticyram[b]) sich zu begeben, umb daselbst noch etzliche doses von dem bewährten Helleboro[c]) zu sich zu nehmen, und vermeinet er an selbigem Orte sonderliche Gelegenheit zu haben, der Türken desseins zu spionieren, wiewol einige nicht glauben wöllen, dass seine bisherige Defensions-Anschläge eben die glücksäligsten gewesen, dass er also noch nacher Anticyram navigieren und wol gar Füchse vor Hasen, Kuhmist vor Pfefferkuchen und Kartenhäuser vor Dardanellen ansehen dürfte.

[a]) Hierzu die Note: Herr Christian Neubauer ist etzliche Jahre Stadts-Bremischer Commendant (sonsten Obrister Lieutenant) gewesen, hat unterschiedene theologische Tractaten in Druck herausgegeben, wormit er grosse Verwirrungen unter den Lutherischen Predigern gemacht und sowol sie gegen ihn als er gegen sie geschrieben, so dass er auch öffentlich von der Cantzel auf Befehl Ihr. Königl. Schwed. Majest. excommuniciret etc., hätte besser gethan, dass er seinen Degen tapfer gebrauchet, in seinem Beruf geblieben und die Herren Prediger in Frieden sitzen lassen.

[b]) Naviget Anticyram. [c]) Helleboro dignus.

[1]) Aus der Archivacte »Pietisten, Separatisten etc.«

ergiebt im wesentlichen Folgendes: Brunner stammt aus Nürnberg und ist 31 Jahre alt. Sein Vater, der »Arithmeticus und Buchhalter« war, hat sich von seiner Frau, Helena Tumlerin, eines Predigers bei Nürnberg Tochter, separirt und ist papistisch geworden. Der Sohn ist im Mai 1696 nach Bremen gekommen, nachdem er sich vorher »auf des Herrn Superintendenten Anrathen« acht Jahre lang im Oldenburgischen aufgehalten hatte. Er bekennt sich nominell zur lutherischen Religion, hat in Nürnberg Philosophie studirt, jedoch Universitäten nicht besucht. Er hat Verkehr mit seinem hospite Johan Wikers, mit Johann und Theodor Schermer, mit Monsieur Tissot und einigen anderen, auch zwei Frauen werden genannt. Sie reden in ihren Zusammenkünften »von göttlichen Dingen, erbauen sich unter einander mit wenig Worten.« Er hat auf Begehren Bücher verschrieben und ausfolgen lassen, in specie Desiderii Philadelphi Weg zum Ewigen Leben, dessen Autor, wie ihm gesagt worden, Rosenthal in Wesel sein soll. Auf die Frage, ob solche heimliche Zusammenkünfte nicht »wider Christi Regul, der vor dem Hohenpriester und den Aeltesten gesagt: ich habe frei öffentlich gelehret für jederman,« antwortet er: »sie wären keine Lehrer, sondern discipuli, suchten nur in der Liebe Gottes und des Nächsten sich zu erbauen.« Weiter sagt er noch aus, er gehe nicht zur Kirche noch zum Nachtmahl »ex instinctu, welcher von einer Gewissensfreiheit dependire«; von Jakob Böhms Lehre halte er viel, wie auch von allen scriptis mysticis.

Auf diese Aussage eines unschuldigen Pietisten, von dem weder behauptet noch erwiesen wurde, dass er die Ruhe der Stadt störe, beschloss der Rath acht Tage später, derselbe habe, da er kein Bürger sei, die Stadt zu räumen. Schon im December beschäftigte den Rath eine gleichartige Untersuchung gegen eine »frembde Person«, die muthmasslich den gleichen Ausgang hatte, über welche aber nähere Angaben fehlen.

Die oben genannten Brüder Johann und Theodor Schermer werden uns aus den Acten noch weiter bekannt. Sie scheinen den Mittelpunkt eines pietistischen Kreises gebildet zu haben,

der sich viele Jahre lang in der Stille erhielt, ohne einen Anlass zum Einschreiten zu geben. Johann hatte Jura, Theodor Theologie studirt, aber weder der eine noch der andere hatte einen seinen Studien entsprechenden praktischen Beruf erwählt. Sie lebten, wie es scheint, ganz ihren theologischen Betrachtungen und religiösen Erbauungen. Der lutherischen Kirche, in der sie geboren waren, standen sie nicht absolut feindlich gegenüber; Theodor hatte in früheren Jahren wohl Verkehr mit den Domgeistlichen gehabt, aber als er 1695 von Halle zurückkehrte, woselbst er der Inauguration der Universität beigewohnt hatte, eröffnete ihm der Superintendent Löchner in einer Unterredung, der König von Schweden habe jüngst ein scharfes Edict wider die der Pietisterei, Chiliasterei und Enthusiasterei Verdächtigen ausgehen lassen, und da auch er, Schermer, zu diesen gehöre, so könne er zu Beichte und Abendmahl nicht mehr zugelassen werden.[1]) So sahen sich die Brüder von der Kirche halb ausgestossen und mussten es bald erleben, dass sie öffentlich in den Predigten als Abtrünnige bezeichnet wurden. Streit und Händel aber suchten sie auch jetzt auf keinerlei Weise. Beide waren auch schriftstellerisch thätig: Theodor hatte eine Schrift »Vom Gebrauch des heiligen Abendmahls« publicirt, Johannes veröffentlichte im Jahre 1704 ein Büchlein unter dem Titel »Die nothwendige Vollendung der geistlichen Reinigung und Heiligung, entweder bei Leibes Leben oder nach dem Tode«,[2]) zwar anonym, doch war er als Autor bekannt. Auch in diesen Schriften scheint im Gegensatze zu dem üblichen Ton der Zeit ein friedlicher Geist gelebt zu haben, wenigstens hören wir seitens der Prediger keine andere Klage über sie, als dass die erstgenannte öffentlich unter dem Rathhause, wo die Buchbinder ihre Stände hatten, verkauft werde. Die Brüder hielten keine Conventikel, aber sie verkehrten natürlich vorzugsweise mit Gleichgesinnten, mit denen sie sich von religiösen Dingen unterhielten.

[1]) Löchner sagt: er könne sein heilig Amt an Schermer nicht weiter bedienen, was wohl nur in dem im Texte angegebenen Sinne verstanden werden kann.

[2]) S. Unschuldige Nachrichten 1703, S. 28 ff.

Da trat im Jahre 1703, von dem schon früher genannten Monsieur Tissot, einem Apotheker, zur Erziehung seiner Kinder hierher berufen, in ihren Kreis ein Mann namens Georg Henneberg. Er stammte aus Osterrode am Harz, hatte in Halle Theologie studirt, war dann in Hannover Hauslehrer gewesen und hier mit einem pietistischen Kreise in Berührung gekommen, in welchem u. a. ein Graf und eine Gräfin von Leiningen, ein Graf von der Lippe und einige andere vornehme Personen sich bewegten. Dieser Kreis nun wurde durch einen kurfürstlichen Befehl, in welchem auch Georg Henneberg namentlich aufgeführt wird, nach einem voraufgegangenen öffentlichen Tumult am 26. Januar 1703 der Stadt und des Landes verwiesen. Henneberg rettete sich nach Pyrmont und erhielt dort bald darauf die Einladung Tissot's nach Bremen. Er scheint ein vielseitig gebildeter Mann gewesen zu sein, der neben seinen wissenschaftlichen und theologischen Studien auch die Musik ausübte. Mit grosser Bescheidenheit sagte er, dass er zwar Jakob Böhms Weg zu Christo gelesen und viel Gutes darin gefunden habe, übrigens aber über Böhm's Schriften »wegen ihrer Hoheit« nicht urtheilen könne. Das Buch, an welchem er sich mit seinen Hausgenossen vornehmlich erbaute, war Arndt's Wahres Christenthum. Trotz seiner vielfach abweichenden Ueberzeugung besuchte er nicht selten den öffentlichen Gottesdienst, aber freilich, obwohl von Haus aus Lutheraner, nicht im Dom, sondern in einer der reformirten Stadtkirchen. Denn die Domgeistlichen, an deren Spitze jetzt der gelehrte aber zelotisch lutherische Dr. Gerhard Meier stand, hatten ihn als einen vom Hannoverschen Consistorium Verdächtigten und wegen Irrglaubens aus Hannover Vertriebenen förmlich in den Bann gethan, jedem Kirchendiener und selbst den Musikanten den Umgang mit ihm strenge untersagt. Auch Henneberg leugnete entschieden, Conventikel zu halten; seine religiösen Unterhaltungen mit Gleichgesinnten, von der täglichen Morgenandacht mit der Tissot'schen Familie abgesehen, fanden nur bei freundschaftlichen Besuchen im Kreise ganz weniger Personen

statt. Dieser Verkehr führte ihn auch mit der Jungfer Garbade, Tochter eines 1704 verstorbenen hiesigen Geistlichen, zusammen und aus dem Verkehr erwuchs bald Neigung und Verlobung. Im August 1705 suchte Henneberg, der schon vorher das Bürgerrecht erworben hatte, die kirchliche Proklamation nach. Sie wurde ihm verweigert. Er reichte eine Beschwerde beim Rath ein, und eben dieser in seinem und seiner Braut Interesse gebotene Schritt gab dem Ministerium die lange gewünschte Handhabe zu einem inquisitorischen Verfahren gegen ihn. Er wurde in mehreren Sitzungen vor einer durch Deputirte des Ministeriums verstärkten Commission des Rathes einem höchst umständlichen Verhöre unterworfen, welches schliesslich zu dem zweimal wiederholten Befehl führte, er solle ein Attestat darüber beibringen, dass er der reinen lutherischen Lehre anhange. Henneberg musste natürlich verstehen, was ein solcher Befehl zu bedeuten habe. Er entschloss sich kurz mit seiner Braut zu entfliehen. In der im Jahre 1621 von ausgewanderten niederländischen Remonstranten gegründeten Colonie Friedrichstadt in Schleswig fanden sie milder gesinnte Geistliche, welche die christliche Trauung nicht von der Orthodoxie des Glaubensbekenntnisses abhängig machten.

Die gegen Henneberg gerichtete Inquisition hatte auch das Verhör der beiden Gebrüder Schermer und eines Strumpfwirkers namens Fohrer im Gefolge. Ueber den Ausgang dieser Prozesse sind wir nicht unterrichtet. Doch ist bezüglich der beiden Ersten, welche das hiesige Bürgerrecht nicht besassen, zu vermuthen, dass auch sie Bremen haben räumen müssen, denn schwerlich wird die Drohung, sie möchten sich mit der lutherischen Geistlichkeit aussöhnen, sonst werde Amplissimus andere Resolution wider sie fassen, auf sie von Wirkung gewesen sein.[1]) Der Strumpfwirker Fohrer aber, aus Schaffhausen gebürtig, doch im Besitze des Bremischen Bürgerrechts, wird wahrscheinlich freiwillig die Stadt verlassen und ebenfalls in

[1]) Die »Unschuldigen Nachrichten« sagen freilich noch im J. 1708, dass sie in Bremen lebten.

Friedrichstadt eine Zuflucht gesucht haben, wiewol ihm dies von den Rathscommissarien ausdrücklich untersagt wurde. Denn trotz des ausführlichen demüthigen, aber nicht in allen Punkten orthodoxen Glaubensbekenntnisses, welches er auf Verlangen einreichte, hatte er mit etwas loser Zunge doch Dinge gesagt, für die er nicht leicht auf Vergebung rechnen konnte: er hatte alle Prediger des Ministeriums für falsche Propheten, Baals-Pfaffen, Bauchdiener und Verführer des Volkes erklärt. Es konnten sich eben nicht alle Glieder der kleinen pietistischen Gemeinde auf der Höhe einer gebildeten Ueberzeugung halten.

Henneberg hat mehrere Jahre später, im Jahre 1713, den Versuch gemacht, nach Bremen zurückzukehren und sein erworbenes Bürgerrecht zur Geltung zu bringen, indem er sich zugleich erbot, seine Zugehörigkeit zur lutherischen Kirche zu erweisen. Aber die Gemüther des Raths waren noch nicht versöhnt. Der Beschluss lautete kurz, er sei zum Bürgerrecht nicht zu admittiren, ihm auch kein Copulationszettel zu reichen.

Eben in diesem Jahre, 1713, machte noch ein anderer »Schwärmer« dem Rathe zu schaffen. Es war Christian Anton Römeling, ehemals Schloss- und Garnisonsprediger in Harburg, bis er im Jahre 1710 seiner »Irrlehren« halber des Dienstes entlassen und zugleich des Landes verwiesen wurde. Er begab sich nach Altona. Da er auch dort seine »Schwärmereien« fortsetzte, liess ihn der Kurfürst von Hannover einziehen und setzte ihn für längere Zeit in Harburg fest. Als er endlich wieder entlassen war, ging er 1711 oder 1712 nach Bremen. Erst nach etwa zwei Jahren erhielt der Rath amtliche Kunde von seiner Anwesenheit und alsbald trat die Frage an ihn heran, was mit diesem »Enthusiasten« anzufangen sei? Schon glaubte man Spuren der Einwirkung der »singulairen Lehren dieses Menschen« in der soeben erschienenen Schrift Friedrich Adolf Lampes, damals Predigers an der Stefanikirche, zu sehen »Grosse Vorrechte des unglücklichen Apostels Judas Ischariot«, »darin er von denen reformirten Predigern sehr verächtlich

schreibe, auch wegen der Schlüssel contra Senatum invehiret«. Nicht minder wollte man in den verächtlichen Worten, mit denen jüngst der Prediger an der Martinikirche, Peter Friedrich Detry, von dem äusserlichen Predigtamte in öffentlicher Predigt zum grossen Unwillen des Ministeriums geredet hatte, den Einfluss Römelings erkennen.[1]) Die Protokolle über die mit Römeling angestellten Verhöre ergeben wesentlich nichts anderes, als was auch in den früheren Fällen hervorgehoben ist. Der Inhalt von Römelings Aussagen lässt sich nicht kürzer wiedergeben, als mit den Worten, die Schiller 70 Jahre später gebrauchte:

Welche Religion ich bekenne? Keine von allen,
Die du mir nennst. Und warum keine? Aus Religion.

Die Rathsdeputirten glaubten indess doch aus seinen Aussagen die Andeutung entnehmen zu können, als ob er geneigt sei, sich öffentlich zur reformirten Lehre zu bekennen. Der Rath indess fand, auch wenn dies der Fall sein sollte, »seine sentiments so gefährlich, dass daraus ein Schisma in der Kirche nicht ohne Grund zu befürchten stünde, welches mit der Ruhe des hiesigen status politici nicht compatibel wäre, als davon in historia Bremensi viele Exempel vorhanden, dass durch solche und dergleichen Schismata die Republik öfters sehr sei zerrüttet worden«. Wenn der Rath trotzdem nicht sogleich seine Ausweisung beschloss, sondern ihm vierzehn Tage Zeit vergönnte, innerhalb deren er sich »zu einer oder anderen im Römischen Reich recipirten Kirche öffentlich bekennen und elective deren Grundsätze annehmen« sollte, so mag dabei eine persönliche Rücksichtnahme obgewaltet haben. Denn das erste mit Römeling angestellte Verhör hatte ergeben, dass unter den Männern, mit welchen er hier vorzugsweise verkehrte, und die er für aufrichtige und fromme Christen hielt, sich ausser den beiden genannten Predigern auch der Rathsherr Johann Lebrun und der Syndicus Dr. Gerhard von Mastricht befanden.

[1]) Das aus Anlass dieser Predigt gegen Detry eröffnete Verfahren führte am 17. December 1715 zu seiner Absetzung.

Römeling konnte begreiflicherweise dem Verlangen des Rathes nicht entsprechen. Er kenne keine andere Religion, als zu der Christus sich bekannt hätte, und diese sei eigentlich die nach Gottes Wort reformirte Religion; wolle man in dem Sinne die reformirte Religion verstanden haben, so bekenne er sich freilich zu derselben. So wurde ihm befohlen, nach Verlauf von 14 Tagen Bremen zu räumen, wozu er sich willig und bereit erklärte.

Römeling machte doch noch einen, freilich vergeblichen, Versuch, das Ministerium zu einem friedlichen Colloquium mit ihm zu bestimmen. Die Pfaffen des Jahres 1713 wollten und konnten sich so wenig in solches einlassen, wie die Pfaffen des Jahres 1523 es einem Heinrich von Zütphen zugestehen wollten. Römeling, durch einen Krankheitsfall noch eine Weile aufgehalten, musste den Wanderstab wieder zur Hand nehmen. Er wandte sich nach Leer in Ostfriesland. Auch von dort ist er durch das Hochfürstliche Consistorium in Aurich bald vertrieben worden.[1]) Sein ferneres Schicksal ist mir unbekannt.

Dem Rathe erwuchs aus dem Verfahren gegen Römeling noch ein rechter Aerger durch die unmittelbar nach seinem Fortgang von Bremen, angeblich von einigen Freunden Römelings publicirte »infame Schrift« »Process und Bann von E. E. Rath in Bremen auf Anlassen Ihres Ministerii an Christ. Anth. Römelingen, einem Knechte Christi und Zeugen der Wahrheit, fürgenommen und vollzogen in diesem 1713ten Jahre«. Die Schrift enthält drei von Römeling an den Rath und das Ministerium gerichtete Schreiben und dazu eine Einleitung, welche »ampl. Senatum und rev. Ministerium heftig traducirte«. Dieselbe ist eine beredte Vertheidigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber freilich ist es natürlich, dass der Rath, ohnedies nur Anschauungen zugänglich, die von der Geltung autoritärer Gewalt ausgingen, aus der Schrift nur die Schmähungen seines Verfahrens herauslas.

---

[1]) S. Unschuldige Nachrichten 1716, S. 661 ff.

Der Rath ist auch später noch ein und das andere Mal in die Lage gekommen, stille Leute um ihres abweichenden Glaubens willen aus der Stadt zu verweisen, so z. B. im Jahre 1715 einen Dresdener namens Friedrich Lehmann, der sich mit Frau und Kindern hier von dem kümmerlichen Geschäfte des Copirens ernährte. Niemals ist nach den Acten einem dieser Leute die Verletzung des öffentlichen Friedens oder ein Verstoss gegen die Gesetze nachgewiesen, nur selten, wie denn freilich nicht alle von geistigem Hochmuth werden frei zu sprechen sein, eine Schmähung, die doch meist, wenn nicht in jedem Falle, durch weit heftigere Angriffe der Gegner provocirt worden war. Aber Rath und Ministerium haben dennoch dem auf Vertiefung des religiösen Lebens gerichteten Pietismus die Thore nicht verschliessen können. In ihren eigenen Reihen gewann er immer auf's neue Freunde und die Anschauungen jener verfolgten Männer wurden das Heilmittel für die drohende Verknöcherung einer blind und taub geborenen Orthodoxie.

VI.

Der bremische Kirchenliederdichter Laurentius Laurenti.

Von

J. Fr. Iken.

Zu den kirchlichen Liederdichtern, die schon vor längeren Zeiten verstorben sind, aber deren Gesänge noch fortleben in den heutigen Gemeinden, gehört auch Laurentius Laurenti. Zwar sind es nur wenige von den 150 Liedern, die dieser ehrsame Domcantor zu Bremen im Jahre 1700 erscheinen liess, und Niemand dürfte daran denken, seinen Namen unter die allerersten und vorzüglichsten dieser Dichter zu setzen, aber einige seiner Erzeugnisse werden sich wohl so ziemlich in allen evangelischen Gesangbüchern Deutschlands wiederfinden und sichern ihm ein bleibendes Andenken. Das gilt vor Allem von seinem schwungvollen, freudigen Osterliede: »Wach' auf, mein Herz, die Nacht ist hin, Die Sonn' ist aufgegangen.« Dazu kommt dann sein ernstes Lied von den letzten Dingen, welches auf das Gleichniss Jesu von den zehn Jungfrauen Bezug nimmt: »Ermuntert euch, ihr Frommen, zeigt eurer Lampen Schein,« und für manche auch das sinnige, tiefbetrachtende Weihnachtslied: »Du wesentliches Wort, von Anfang her gewesen,« sowie einzelne andere. In manchen der heutigen Gesangbücher findet sich sogar eine ganze Reihe seiner Lieder, und in grösseren Anthologien noch weit mehr von ihm, und wenn darunter uns auch allerlei Veraltetes und wenig wirklich Ansprechendes begegnet, so ist doch klar, dass der Mann nicht ohne dichterische

Begabung von seinem Glauben Zeugniss zu geben vermochte, oder, wie er sich selber bescheiden in der Vorrede ausdrückte, dass ihm von dem Vater des Lichtes, von welchem alle gute und alle vollkommene Gaben kommen, ein geringes und unverdientes Talent verliehen sei, den Sinn des Geistes selber nach seinem Masse in Lieder zu verfassen. Jedenfalls ist es der Mühe werth, über ihn einigen Aufschluss zu suchen. Bremen hat auch sonst einige bekannte, ja berühmte Kirchenliederdichter sein genannt; wir nennen aus älteren Tagen vor Allen Joachim Neander (1650–1680) und Friedrich Adolf Lampe (1683—1729) — beide Zeitgenossen des Laurenti — und aus unserem Jahrhundert den kindlich frommen, feinsinnigen Friedrich Adolf Krummacher (1767—1845). Ueber aller dieser Männer Leben und Dichten ist viel geredet und geschrieben worden, während über Laurenti nur wenige ganz kurze Notizen gesammelt sind, die fast immer wörtlich von einem Buch in das andere übergingen. Freilich waren jene Männer auch interessante Persönlichkeiten, deren Leben zugleich des Erzählenswerthen manches bietet, was man von unserm Domcantor schwerlich sagen könnte. Aber was über ihn zur Klarstellung seines äusseren Lebensganges und zur Darlegung seiner inneren Eigenart beigebracht werden kann, das dürfte doch hier einmal seine Zusammenstellung finden, nicht minder aber, welche Aufnahme seine Lieder im vorigen und in unserm Jahrhundert in der deutschen Christenheit gefunden haben.

Laurentius Laurenti stammt aus Husum im Herzogthum Schleswig, wo er, übereinstimmenden Nachrichten zufolge, am 8. Juni 1660 das Licht der Welt erblickte. Sein Name ist ohne Frage die latinisirte Form von Lorenz Lorenzen — ein in jener Gegend noch heute nicht selten vorkommender Vor- und Zuname. Doch scheint es, als ob er nicht zuerst die Namensänderung vorgenommen, da sein Vater auch schon einmal als Jens Laurenti vorkommt, während er anderswo Jens Lorenzen heisst, und auch sein Bruder Enewold Laurenti genannt

wird.[1]) Von diesem Vater erfahren wir, dass er ein ansehnlicher Bürger von Husum und grosser Liebhaber der Musik gewesen; seine Mutter Catharina, geborene Sturm (oder Storm), wird bezeichnet als eine solche, die hernach im Wittwenstande an ihren Kindern und Enkeln viele Freude erlebt habe. Der älteste Sohn dieses Paares war unser Laurentius oder Lorenz. Von den jüngeren Kindern wird uns nur noch der eben erwähnte Enewold genannt.[2]) Beide sind später Cantoren geworden und hatten somit die musikalische Neigung und Begabung ihres Vaters geerbt. Derselbe liess es auch an nichts fehlen, was zur Entwicklung der Fähigkeiten und zur allgemeinen Ausbildung seiner Söhne dienen konnte. Unser Laurentius besuchte anfangs die Schule seiner Vaterstadt und dann diejenige zu Lüneburg,[3]) welche damals in gutem Rufe stand und öfter von Schleswig und Holstein her aufgesucht wurde. Sodann ging er Studierens halber nach Rostock, wo er sich der Theologie widmete.[4]) Auch hierher pflegten damals Viele aus seinem Heimathlande zu kommen. Hatte doch der Herzog von Schleswig-Holstein das Recht, an dieser mecklenburgischen Universität zwei Professoren zu ernennen und zu besolden, wie er denn auch für studierende Jünglinge seines Landes Stipendien dorthin ertheilte. Nachdem Laurenti dort zwei ein halb

---

[1]) S. Joh. Melch. Krafft: Holsteinisches zweihundertjähriges Jubelgedächtniss u. s. w., Hamburg 1730, S. 361 (die Cantores der Husumer Schule), und J. F. Johannsen: Histor. biograph. Nachrichten von älteren und neueren geistlichen Liederdichtern Schleswigs. Leipzig 1802, S. 152.

[2]) Enewold Laurenti besuchte die Husumer Schule und studierte dann in Kiel; er war später acht Jahre lang Cantor in Stade und von 1702 ab in seiner Vaterstadt, woselbst er aber bereits nach zehn Jahren starb (6. April 1712). Nach Krafft a. a. O.

[3]) So berichtet J. H. Pratje: Kurzgefasster Versuch einer Geschichte der Schule und des Athenäi bei dem königl. Dom zu Bremen (1771) drittes und letztes Stück, S. 51. Doch stimmt seine Angabe, dass Laurentius 1679–81 in Lüneburg gewesen, nicht mit den übrigen Zeitangaben überein; es muss früher geschehen sein.

[4]) Nach Pratje a. a. O., u. ihm folgend, Rotermund: Lexikon Bremischer Gelehrten s. v. Laurentius.

Jahre verweilt, ging er auch noch nach Kiel, der Hochschule seiner Heimath, woselbst sich sein Name am 19. April 1682 im Universitätsalbum eigenhändig eingetragen findet.[1]) Ist ein späterer Bericht richtig, so hat er hier bereits Vorlesungen gehalten, aber nicht als Angestellter der Universität, sondern in Privatkreisen, nämlich Collegia homiletica, hebraica und accentuatoria,[2]) wohl als sogenannter Privatdocent. Immerhin lässt sich denken, dass er nicht an eine völlige Ausbildung in der Theologie dachte, sondern in das Lehrfach übergehen und dabei seiner Musik treu bleiben wollte. So bewarb er sich denn auch nach Jahresfrist bei der Stader Regierung um die Stelle eines Cantors an der lateinischen Schule am königlichen Dom zu Bremen, welche am 17. Februar 1683 durch den Tod von Christoph Hasselbach erledigt war. Die Besetzung der Stelle zog sich etwas in die Länge, da eben damals an der Schule wichtige Veränderungen vorfielen. Erst im Sommer 1684 erhielt Laurenti, der inzwischen vor dem Consistorium genügende Beweise seiner Fähigkeiten darlegen konnte, den gewünschten Posten. In dem, uns noch erhaltenen, Anstellungsdekrete (vom 14. Juni 1684) heisst es:[3]) Da der Stud. theol. Laurentius Laurenti »ein gutes Specimen seiner erworbenen Erudition und Geschicklichkeit in Theologicis und Humanioribus« gezeigt, »auch insonderheit erwiesen, dass er zu denen exercitiis et lectionibus, welche zu dem Cantori Scholae Regiae Cathedralis Bremensis competiren, genugsam qualificieret«, so sei er hiemit »an Stelle des sel. Christophori Hasselbachen«

---

[1]) »Laurentius Laurentj, Huso Hols.« — ohne Angabe des Studiums. Dass Laurenti Theologie studiert, steht nach seinem späteren Anstellungsdekrete fest.

[2]) Pratje a. a. O. Unter denen, welche damals zu Kiel Vorlesungen hielten, findet sich des Laurenti Name nicht; es sind nur die der Professoren aufbewahrt. Auch bemerkt Pratje ausdrücklich, er habe privatim jene Collegien gelesen.

[3]) Rescript von »Gouverneur und Regierung« zu Stade — auf dem Staatsarchiv zu Bremen. Unterzeichnet ist dasselbe von Pufendorf, Christiani und Kuhla.

berufen. Es werden dann seine (unten zu erwähnenden) Verpflichtungen genau aufgezählt und ihm das hergebrachte Gehalt zugesichert, welches damals aus 180 Thalern bestand.

Damit trat Laurenti in ein neues Land ein, denn der Dom zu Bremen, obgleich mitten in dieser freien Reichsstadt gelegen, gehörte als ein Theil des ehemaligen Erzstifts, jetzt Herzogthums Bremen seit dem westfälischen Frieden bekanntlich zu Schweden. Seit er im Jahre 1638 von dem letzten Erzbischof Friedrich wieder eröffnet war, hatte an ihm das lutherische Dogma eine feste Stütze erhalten, während die Stadt nach und nach in das reformirte Lager übergegangen war. Um der lutherischen Gemeinde noch grösseres Gewicht zu verleihen, hatte man auch sofort nach Wiedereröffnung des Doms dem Schulwesen volle Aufmerksamkeit zugewandt. [1]) Ausser einer deutschen Volksschule, welche schon seit der Reformation bestanden hatte, und nun in der Folge verschiedene Nebenschulen erhielt, legte Erzbischof Friedrich auch noch eine lateinische Schule an, um es der gebildeten Bevölkerung möglich zu machen, ihre Jugend nicht mehr dem städtischen Gymnasium anvertrauen zu müssen. Der oben erwähnte Christoph Hasselbach war erster Lehrer an derselben mit dem Titel eines Cantors. Er fing 1642 mit 5 Schülern an, hatte aber bald so starken Zulauf, dass neue Lehrer hinzugefügt werden mussten, zumal er anfangs auch noch die Frühpredigten und Betstunden versehen musste. So stellte man einen Rektor, einen Conrektor und einen Subrektor an, ausserdem, da Hasselbach Cantor blieb, noch einen Subcantor und einen Infimus. Die Stelle des letzteren ging hernach wieder ein, dafür aber wurde noch die eines Grammatikus geschaffen (1683). Die Schule bestand in der Folge aus 5 Classen; die erste stand unter dem Rektor, die zweite unter dem Conrektor, welchen

---

[1]) Pratje a. a. O. Nach ihm Rotermund: Geschichte der Domkirche St. Petri u. s. w. 1829.

beiden der Subrektor auszuhelfen hatte; über die dritte Classe war der Grammatikus gesetzt, die vierte hatte der Cantor und die fünfte der Subcantor. Alle Lehrgegenstände damaliger Gymnasien wurden nun auch an dieser »königlichen, lateinischen Domschule« getrieben. Ja noch mehr. Weil die Stadt ihrerseits auch noch eine höhere Bildungsanstalt besass (seit 1610), das sog. Gymnasium illustre, in welchem die Wissenschaften der vier akademischen Fakultäten zur Vorbereitung auf das eigentliche Universitätsstudium gelehrt wurden, so wurde 1681 auch am Dome ein derartiges Institut hergestellt, welches anfangs den Namen »Publikum«, hernach aber »königliches Athenäum« erhielt.[1]) In demselben hielten die drei ersten Lehrer, der Rektor, Conrektor und Subrektor, Vorträge über Geschichte, Philosophie, Theologie, Physik und Mathesis, wobei auch der Superintendent, der die Leitung des Ganzen hatte, mit dogmatischen und exegetischen Fächern helfend eintrat. Hat auch dieses Athenäum nie die Bedeutung der städtischen Anstalt erreichen können, so half es doch mit zur Hebung des ganzen lutherischen Schulwesens in der Stadt und verlieh der Domgemeinde eine achtungswerthe Stellung.

An alle diese Verhältnisse muss man denken, um die nunmehrige Stellung des Laurenti zu verstehen. Bei der Notiz in den meisten Büchern, dass er »Cantor und Musikdirektor am Dom zu Bremen« geworden sei, ist man geneigt zu glauben, er habe ein lediglich kirchlich-musikalisches Amt bekommen. Das ist aber keineswegs der Fall. Zunächst empfing er garnicht zweierlei Aemter, sondern nur das des Cantors, womit die Leitung der Musik im Dom von selbst verbunden war, und dann wurde er vor Allem Schullehrer und war einer ganzen Classe vorgesetzt, wobei der Name Cantor nur die herkömmliche Bezeichnung bildete. Seine

[1]) S. m. Arbeit über das Bremische Gymnasium illustre im 17. Jahrhundert, Jahrb. XII, S. 1 ff., bes. S. 32 f.

Verpflichtung bestand, obigem Anstellungsdekrete zufolge, darin, an seiner Classe, »morgens und nachmittags in latina lingua, Catechesi Lutheri und Musica zu informieren und exercieren«, und daneben »bei den Versammlungen der Schulknaben, besonders Sonnabends bei der Vesper mit den anderen Collegen sich einzufinden«; in der Kirche aber an den Sonn- und Festtagen, sowie Mittwochs und Freitags, wenn gepredigt werde, zu erscheinen und »den Cantum der Psalmen gebührend zu ordinieren«; desgleichen »mit den an der Kirche bestellten Musikanten und Adjuvanten zur gewöhnlichen Zeit eine figuralem et instrumentalem Musicam nach bestem Vermögen nebst dem Organisten auf der Orgel oder sonsten allein anzustellen«; auch bei Begräbnissen, wenn die Domschüler und Knaben zum Totengesang erfordert würden, sich in Person einzustellen und den Gesang zu dirigieren. Sehen wir uns dies einen Augenblick, auf Grund der anderen darüber vorhandenen Nachrichten, an.[1]) Der Cantor und Lehrer der Quarta hatte als letzterer an den vier Hauptwochentagen (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag) zunächst den Katechismus Luthers nach der von den Dompredigern gebrauchten Ausgabe zu traktieren, sodann Lange's lateinische Grammatik mit Stücken aus den Briefen des Cicero und anderen Uebungsstücken, hierauf das Uebungsbuch des Cellarius und endlich den Cornelius Nepos; am Mitttwoch ausgewählte Sentenzen probater Schriftsteller und Wiederholungen, während Sonnabends der Unterricht ausfiel, um den Vorbereitungen auf den Sonntag, Gesangübungen, allgemeinen Versammlungen u. s. w. Platz zu lassen; es fanden jeden Sonnabend 2 Uhr die gemeinsamen öffentlichen Gebetsversammlungen der ganzen Schule (Preces publicae vespertinae) statt. Bei allen Gottesdiensten sodann, und diese wurden nicht bloss Sonntags,

[1]) Pratje a. a. O. 1. Stück, S. 49 f. Als Pensum wird hernach für den 4. Classenlehrer bemerkt: »Catechismum Lutheri cum uberiori explicatione et potioribus dictis, grammaticamque Langii a capite ad calcem tenebit, ostendetque primam notitiam linguae latinae in exercitio breviori«.

sondern auch Mittwochs und Freitags gehalten, musste der Cantor den Gemeindegesang leiten, und zwar nicht auf der Orgel — wozu man einen eignen Organisten hatte — sondern als oberster Leiter des Ganzen. Dazu kamen die erwähnten Chorgesänge mit Instrumentalbegleitung, die ihm aufgetragen waren. Eine derartige Einrichtung bestand bekanntlich seit der Reformation, als ein Rest des römischen Cultus, vielerwärts. Luther, selber sehr musikalisch, betrieb mit grossem Eifer solche Chöre, welche vor den Hauptpredigten zunächst die lateinischen Hymnen, später deutsche Kirchenlieder vortrugen und zu welchen man, nach seinem Wunsche, die lateinischen Schüler nehmen musste. An den Hauptkirchen der grösseren Städte im lutherischen Deutschland haben denn auch lange, zum Theil bis zur Gegenwart, solche Knabenchöre bestanden. Am Bremer Dom ging er hernach mit der Schule ein; der instrumentale Theil desselben musste seit 1737 Sonntags vom Thurm herabblasen, was auch noch bis in unsere Zeiten hin fortgedauert hat. Endlich musste der Cantor noch bei Beerdigungen erscheinen, aber, wie es scheint, nur bei besonderen und grösseren, den sogenannten Parentationen, wobei die Schüler einen Totengesang aufführten und einer von der Geistlichkeit eine hochfeierliche Rede hielt, wovon uns aus jenen Zeiten noch manche bewahrt worden sind.

So hatte Laurenti einen nicht unwichtigen Beruf empfangen und Arbeit genug zu verrichten. Keineswegs konnte er allein seiner musikalischen Neigung nachhängen, aber neben den sonstigen Schulaufgaben durfte er sich doch auch hinreichend hiermit beschäftigen. Mit welchem Eifer er das gethan, und wie sehr er sich namentlich um die Hebung des Gesanges in der Domkirche gekümmert, davon sind uns noch einige Beweise erhalten. In einer Eingabe vom 6. Nov. 1691 an die Stader Regierung [1]) beklagt er sich, dass er mit

[1]) Im Bremer Staatsarchiv.

seiner Einnahme von 180 Thalern nicht mehr auskommen könne, da ihm so viele Unkosten durch das Notenschreibenlassen erwüchsen; er habe nämlich zur Hebung seines Chors verschiedene Jahrgänge von Noten aufgesetzt und in Leipzig vervielfältigen lassen, wofür er trotz der grossen, ihm dadurch erwachsenen Auslagen, keinen Ersatz erhalte. Wir wissen nicht, ob Laurenti selber auch solche Melodien für seinen Chor verfasste; es mag immer sein, da er einmal von »neuen Melodien« spricht, im Gegensatz zu den bekannten Kirchenmelodien. Jedenfalls hat er sich den musikalischen Theil seines Berufes sehr angelegen sein lassen. Aber auch um die Texte für diese Chorgesänge kümmerte er sich. Uns liegt nämlich ausser der später zu erwähnenden Liedersammlung Laurenti's noch ein Büchlein vor, das den Titel führt: »Neuer musikalischer Kirchenjahrgang, bestehend in geistlichen Betrachtungen über die ordentlichen Evangelia, welcher in diesem 1704 ten Jahre von neuen auffgeleget, in der königl. Dom- und Hauptkirchen Sontags vor der Hauptpredigt wird gehalten und musiciret werden unter dem Directorio L. L. Cant. Bremen., gedruckt und verlegt bey Johann Wesseln, E. E. Hochw. Rahts Buchd. 1704.« Nach dem Titel scheint es, als ob Laurenti nicht selber diese Texte verfasst, sondern nur herausgegeben habe.[1]) Allein, wir glauben doch in ihm den Verfasser erkennen zu müssen. Wir sehen hieraus, auf welchem Wege der Musiker zum Dichter wurde.

Ueber das sonstige Leben des Laurenti sind wir wenig unterrichtet. Ob er verheirathet gewesen, ist unbekannt. So viel steht fest, dass er von nun an in Bremen geblieben ist und auch seine Stellung als Cantor bis an sein Lebensende nicht aufgegeben hat; sie mochte seiner Neigung am meisten entsprechen. Auch liess man ihn darin nicht darben. Als Laurenti 1691 jene Eingabe betreffend Gehaltszuschuss machte und darin auch er-

[1]) In der vorliegenden Ausgabe sind sie mit Laurenti's eigenen Liedern zusammengebunden und handschriftlich von J. P. Cassel als seine Lieder bezeichnet.

wähnte, seine Stelle betrage zwar 180 Thaler, aber davon habe er 156 Thaler mit dem folgenden Classenlehrer, dem Subcantor, gleich und mithin nur 24 Thaler für seine musikalischen Leistungen, während die Einnahme des Organisten allein 167 Thaler betrage, da erfolgte bald auch Hülfe. Die Stader Regierung wandte sich in einem Schreiben an den Strukturar Sarninghausen und forderte von diesem Vorschläge, wie bei den jetzigen vielen Auslagen dem berechtigten Begehren des Mannes zu willfahren sei, und dieser antwortete (4. Febr. 1692), es könnten aus verschiedenen Ersparnissen und eingezogenen Restanten dazu Gelder geliefert werden, worauf dann die Entscheidung erfolgte, Laurenti solle 40 Thaler Zulage haben (18. Febr. 1692). Ja später wird ihm noch viel mehr zu Theil. Wir kennen die Veranlassung nicht, aber wir besitzen ein Regierungsschreiben vom 4. März 1722, welches jene Zulage auf 100 Thaler erhöht und ihm ebenfalls eine Wohnungserleichterung zubilligt.[1]) Vielleicht dass man damit dem Manne, der „mit seinen sehr erbaulichen und so wohl gesetzten geistlichen Liedern über die sonntäglichen Texte sich bei allen rechtschaffenen Hertzen recht beliebt gemacht“ [2]), eine kleine Anerkennung und Aufmunterung erweisen wollte. Nach damaligen Verhältnissen hatte Laurenti nunmehr eine reichlich gute Einnahme und Stellung erhalten. Aber er sollte derselben nicht lange mehr froh werden. Denn eben damals fing er an zu kränkeln und sah sich genöthigt, schon einige Wochen nach Empfang dieser Auszeichnung, um Ostern, wegen seiner Entlassung einzukommen. Dieselbe wurde ihm dann auch bewilligt. Aber auch einen ruhigen Lebensabend sollte er nicht mehr geniessen, da er bereits am 29. Mai dieses Jahres 1722 vom Erdenleben abgerufen wurde. Er hatte nicht ganz 62 Jahre gelebt und die grössere Hälfte davon, nämlich etwa 38 Jahre, seiner neuen Heimat und seinem Wirkungskreise in Bremen angehört.

---

[1]) Die verschiedenen Originalschreiben im Bremer Staatsarchiv.
[2]) Joh. Melchior Krafft a. a. O. (1730) S. 361.

Es würde uns nun von besonderem Werte sein, wenn wir auch über den inneren Lebensgang unseres Dichters einigen Aufschluss hätten. Liest man nämlich seine Lieder, so merkt man, dass manche ein unverkennbar pietistisches Gepräge tragen und danach wird ihr Verfasser auch verschiedentlich der Gruppe der pietistischen Liederdichter jener Tage beigeordnet. Hiernach wäre anzunehmen, dass derselbe mit dem damals aufgekommenen Pietismus in Verbindung gestanden, und das wäre bei seiner Stellung in der lutherischen Domgemeinde eine jedenfalls interessante Erscheinung. Bekanntlich verbreitete sich gerade in jenen Jahrzehnten, die Laurenti in Bremen zubrachte, dieser Pietismus als eine mildernde und versöhnliche Zeitrichtung in der schroff dogmatisch gewordenen Kirche Luthers besonders durch Philipp Jakob Spener († 1705), rief aber zugleich einen heftigen Gegensatz und erbitterte Kämpfe hervor. In Bremen hatte man schon längst davon etwas verspürt, weil hier die reformirte Kirche herrschte und in dieser der Pietismus weit eher aufgekommen war. Hierher war er besonders durch den Prediger Theodor Undereyck (1670—93 in Bremen) gekommen, der die ganze Bewohnerschaft damit in Erregung brachte und so viele Streitigkeiten innerhalb der Stadtmauern hervorrief. Dann hatte ihn der berühmte Prediger und Gelehrte F. A. Lampe (1709—20 u. 1727—29 in Bremen wirksam) vorzüglich hier vertreten. Die lutherische Domgemeinde verhielt sich dagegen ablehnend, allein bei den vielen Berührungen mit den übrigen Stadtbewohnern und den auch in lutherischen Ländern starken Fortschritten der neuen Zeitrichtung konnte dieselbe nicht ohne allen Einfluss auf die hiesigen Lutheraner bleiben. Beweise davon liegen vor. Einer sei insbesondere erwähnt. An der Spitze der Domgemeinde stand während der längsten Wirkungszeit von Laurenti der hochgelehrte und sehr eifrige Superintendent Dr. Gerhard Meier.[1])

[1]) Dr. Gerh. Meier war geboren zu Hamburg am 26. Aug. 1664, eines Kaufmanns Sohn. Schon als Schüler schrieb er lateinische Disputationen,

Er war ein heftiger Gegner der Pietisten. Als daher sein College, der Prediger Ulrich Mente, wohl vom Pietismus beeinflusst, sich bei der Segenssprechung der Worte bediente: „Empfahet den Segen des Herrn, so viel euer dessen fähig sind", geriet er in grossen Zorn, verbot es ihm, und als das nicht half, verklagte er ihn beim Stader Consistorium; als die Sache auch damit nicht zu einer ihm genügenden Erledigung gelangte, brachte er sie an das schwedische Tribunal zu Wismar und forderte von vier theologischen Fakultäten ein Gutachten über die hochwichtige Sache, während welcher Zeit er selber die Worte gebrauchte: „Empfahet Alle und Jede, ohne alle Ausschliessung, ohne alle Einschränkung, ohne alle Ausnahme den Segen des Herrn! Empfahet ihn, ihr Gottlosen, dass ihr dadurch bekehret werdet; empfahet ihn, ihr Frommen, dass ihr dadurch gestärket werdet." Eine Fülle von Streitschriften, Gutachten und Verdächtigungen erfolgte hierzu von beiden Seiten. Die Sache fand nach vier Jahren (1706) ihren Abschluss damit, dass beiden Gegnern die Einleitungsworte zum Segen untersagt wurden. Wir finden keine Andeutung davon, wie sich Laurenti in dieser Angelegenheit gestellt, für welchen seiner Prediger er Partei genommen, dürfen aber annehmen, dass, wenn schon Mente sich scheute, offen für den Pietismus einzutreten, auch bei ihm davon keine Rede sein konnte. Ueberhaupt ist nichts

---

die gedruckt wurden; nach seinen Studienjahren zu Leipzig und Wittenberg wurde er 1685 Magister der Philosophie und begann 1686 an letzterer Universität philosophische Vorlesungen, 1689 auch theologische. 1691 berief ihn seine Vaterstadt Hamburg als Professor an das dortige Gymnasium, doch ging er 1692 nach Wittenberg zurück, um die weiteren akademischen Grade zu erwerben. 1698 wurde er Superintendent in Quedlinburg und verwickelte sich dort in heftige Streitigkeiten mit den Pietisten G. Arnold und Sprögel. 1701 kam er als Superintendent nach Bremen und blieb hier, trotz eines glänzenden Rufes zum Professor und Generalsuperintendenten in Greifswald 1715, bis an sein Lebensende am 25. Febr. 1723. Er war ein bedeutender Mann, dessen lateinische und deutsche Schriften von grosser Zahl sind, aber auch von heftiger, ungebändigter Leidenschaft. In Bremen hatte er viele Streitigkeiten, u. A. mit F. A. Lampe und L. G. Treviranus. S. Rotermund: Die Superintendenten der Domkirche zu Bremen 1804, S. 32 ff.

über seine Stellung zu dieser Zeiterscheinung bekannt, und wenn seine Lieder davon beeinflusst zu sein scheinen, so trugen bekanntlich die Kirchenlieder schon längere Zeit einen so subjektiven Charakter, dass man sie für pietistisch halten könnte; auch Paul Gerhardt und andere Confessionsmänner dichteten bereits in diesem Tone, ehe der Pietismus sich im Uebrigen geltend machte. Wir haben daher keinen Grund, Laurenti den Vertretern dieser Richtung beizuzählen. Sein Superintendent hätte ihn dann auch schwerlich in Ruhe gelassen.

Damit kommen wir im Besonderen zu den Liedern unsres Mannes, dem Einzigen, was seinem Namen Dauer verliehen. Grade mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts liess Laurenti ein Büchlein erscheinen, das den nach damaliger Weise weitläufigen Titel trägt: „Evangelia melodica, das ist: Geistliche Lieder und Lobgesänge, nach dem Sinn der ordentlichen Sonn- und Festtags-Evangelien zur Uebung und Beförderung der Gottseeligkeit, nach bekandten Melodien mit Fleiss eingerichtet; auch daneben zu einigen Musikalischen Jahrgängen nach neuen Melodien gewidmet, aufgesetzet und herausgegeben von Laurentio Laurenti, Direktore der Musik an der Königl. Dom- und Hauptkirchen in Bremen, Bremen gedr. und verlegt durch Johann Wessel, E. E. Hochw. Raths Buchdrucker 1700.“ Die Sammlung ist gewidmet den zwei ersten Vertretern der schwedischen Macht in jenem Landestheile, nämlich dem Kanzler der Herzogthümer Bremen und Verden Barthold Clemens von der Kuhla und dem Etatsrath Christoph Hinrich von Weissenfels. Auf diese zwei »Hochgebietende Herren und grossen Patrone« erfolgt zuerst ein langes Widmungsgedicht in steifen Versen, zwar nicht Alexandrinern, aber achtfüssigen Trochäen; darin heisst es u. A.:

„Wohlgeborne, wenn ich mich darf gehorsamst unterfangen,
Dero Namen, nach der Pflicht und mein Absehn zu erlangen,
Dieses Werk zu eignen zu, so bezeug' ich, dass der Trieb
Aus Devotion geschieht und aus unverfälschter Lieb'.“

und hernach:

„Aber weil des Höchsten Ruhm wird in Rührung vieler Seelen
Ausgebreitet allermeist, wenn sie aus den Lasterhöhlen
Des Verderbens gehen aus, so hab' ich in Geisteskrafft
Eingedrungen in den Grund, dass daselbst des Wortes Safft
Mög' erfüllen Seel' und Geist, dass sie kräfftig sich erheben,
Gott von Hertzen und Gemüht sich zum Opfer darzugeben."

u. s. w.

Hieran schliesst sich eine Vorrede in Prosa an den »Christlich gesinneten Leser«, deren Inhalt etwa folgender ist. Jeder Christ solle zur Erbauung der Anderen mithelfen, und das sei von jeher auch durch Lieder geschehen; so schon im Alten und Neuen Testamente, dann in der alten Kirche in Gestalt der Hymnen, Antiphonen u. a., dann durch »Vater Luther« und seither durch viele Männer und Frauen. Ihm sei es durch sein Amt und bei dem ihm verliehenen »geringen und unverdienten« Talente naheliegend erschienen, selber solche Lieder zu verfassen, daher habe er nach der Vermahnung Pauli und nach dem Beispiele so vieler Vorgänger, aber auch »auff Begehren und Gut-ersehen vornehmer Gönner und christlich gesinneter Hertzen« sich die Mühe nicht verdriessen lassen, über die Sonn- und Festtagsevangelien gegenwärtige Lieder nach bekannten Melodien zu verfassen. Er habe die Hoffnung, dass die Arbeit nicht vergeblich sei, sondern insbesondere der häuslichen Erbauung Nutzen bringe. Ein wesentliches Augenmerk sei ihm gewesen, alles Wortgepränge zu vermeiden und zu den Herzen zu reden, damit Jeder die Lieder dem Herrn von Herzen singen könne. Ob nun sein Werk auch wohl gering und nur mit »Dachs- und Ziegen-Fellen« zu vergleichen sei, so lebe er doch der Zuversicht, dass es der Kirche Gottes dienlich sein werde. Schliesslich spricht er die Hoffnung aus, dass, falls ihm Gott Leben und Gesundheit lasse, er »bald« ein ähnliches Werk über die sonntäglichen Episteln zu liefern im Stande sei, sowie auch eine andere Arbeit, nämlich geistliche Lieder theils auf gewisse

Sprüche der heiligen Schrift, theils auf allerlei Fälle im menschlichen Leben.

Die Sammlung selber umfasst 149 Nummern von Liedern, welche, wie angegeben, nach bekannten Melodien auf die herkömmlichen Sonntagsevangelien gedichtet sind und deren Inhalt theils genau wiedergeben, theils aber auch nur einen Hauptgedanken daraus entnehmen und poetisch verarbeiten; und zwar gehen auf einige Sonntage mehrere verschiedene, auf einige nur ein Lied. Vorn an befindet sich noch ein anderes Lied, aber nicht als Einleitung, sondern »weil auf diesem ersten, aber zuletzt gedruckten Bogen einige Columnen vakant geblieben, so hat man zum Complement derselben gewärtiges Lied einrücken lassen«; dasselbe wird dann erklärt »als eine Probe der in der Vorrede gepromittirten Lieder auf allerley Fälle«. Es trägt die Ueberschrift: »Jesus mein A und mein O, Jesus mein Alles in Allem«, und soll nach der Melodie: »Jesu, meines Lebens Leben« gesungen werden. Mit ihm wird somit die Zahl 150 voll.

Ehe wir uns weiter auf Inhalt und Art dieser Lieder einlassen, ist wohl die Frage zu beantworten, ob auch noch andere Liedersammlungen von Laurenti vorliegen. Wie wir eben vernahmen, hat er in seiner Vorrede solche angekündigt, nämlich eine auf die Sonntagsepisteln und eine andere auf allerlei Fälle nach gewissen Sprüchen der Schrift. Ja er hat dieselben in nicht allzuferne Aussicht gestellt, und die Beifügung eines Liedes davon zu der ersten Sammlung beweist, dass er bereits damit beschäftigt gewesen. Aber obwohl ihm noch 22 Lebensjahre und unseres Wissens auch bis auf die letzte Zeit Gesundheit verliehen war, scheinen weitere Liederwerke seinerseits nicht vom Stapel gelaufen zu sein, da nichts darüber bekannt ist. Woran das lag, wissen wir nicht. Mangel an Anerkennung kann nicht der Grund gewesen sein, da, wie sich zeigen wird, verschiedene seiner Lieder schon bei seinen Lebzeiten in auswärtigen Sammlungen und Kirchengesangbüchern abgedruckt wurden. Vielleicht hat unser Cantor

nicht mehr die geistige Kraft und Frische gefunden, die angefangenen Sachen zu vollenden. Nach Pratje [1]) und Rotermund [2]) hat er auch einige Gelegenheitsgedichte drucken lassen, die wir aber nicht mehr auffinden können. Anders steht es mit den schon früher erwähnten Texten zu neuen Melodien in dem »Neuen musikalischen Kirchenjahrgange« (1704). Wir vernahmen bereits vorhin in dem Titel der »Evangelia melodica«, dass Laurenti daselbst seine Lieder nicht nur als nach bekannten Melodien eingerichtet ankündigt, sondern »auch daneben zu einigen musikalischen Jahrgängen nach neuen Melodien gewidmet, aufgesetzt und herausgegeben«. In der Sammlung selber bemerken wir von Letzterem aber nichts; sämmtliche 150 Lieder sind nach bekannten alten oder gebräuchlichen Melodien gesetzt, und auch die Vorrede scheint nur darauf Bezug zu nehmen. Es scheint uns daher, dass mit diesem Büchlein zugleich als Anhang die erste Ausgabe der oben bereits erwähnten anderen Lieder erschien, welche auch die Sonntagsevangelien zum Gegenstand hatten, aber für den geschulten Kirchenchor bestimmt waren und daher auch in anderen Texten erschienen. Dieser Anhang muss davon getrennt gewesen sein, weil er auch einen anderen Zweck erfüllen sollte. Uns ist er erst aus der späteren Ausgabe von 1704 bekannt. Zwar wird dabei nicht gesagt, dass Laurenti der Verfasser dieser Texte war, und die Lieder stimmen inhaltlich mit den obigen auch nicht vollständig überein. Allein, da keine anderen Verfasser angegeben werden, und ihre Art und Weise mit der seinigen übereinkommt, so haben wir wohl keinen Grund, sie ihm abzusprechen. Die Anzahl dieser Lieder ist geringer, indem genau auf jeden Sonn- und Festtag ein Lied abgefasst worden. Uns scheint dieser »Kirchenjahrgang« neben jener Sammlung der »Evangelia melodica« keine besondere Berücksichtigung zu beanspruchen,

---

[1]) A. a. O.

[2]) Bremisches Gelehrtenlexikon.

nicht nur weil der Gegenstand beider Bücher derselbe ist, sondern vor Allem weil dieser »Kirchenjahrgang« nach nun wohl unbekannt gewordenen Melodien geht und daher keinen weiteren Werth hat. Als Probe daraus sei hier die erste Strophe des ersten Liedes, auf den ersten Adventssonntag mitgetheilt, dessen Inhalt Jesu Einzug in Jerusalem ist und das den Titel trägt: »Der bewillkommende Himmels-Printz«:

„Willkommen, grosser Printz, Gebieter dieser Erden!
Ist's möglich, dass sich Gott als Mensche stellet ein?
Will dir dein Sternen-Zelt hinfort zu einsam werden?
Soll deine Residentz mein kranckes Hertze seyn?
Auff Seel! und empfange den König der Ehren,
Trag' alles Vermögen
Ihm eilend entgegen,
Lasst itzund den fröhlichen Jubelschall hören!"

Und dazu noch eine Strophe aus dem Pfingstliede:

„O werther Heil'ger Geist,
Von dessen Kraft sonst Alles heilig heist,
Komm, heil'ge meinen Mund,
Damit ich dir zu Ehren
Was Gutes lasse hören,
Komm, lege selbst den Grund!
Die sündliche Schwachheit, die muss sich verliehren,
So bald du wirst Lippen und Zunge berühren."

Wenden wir uns jetzt lediglich den Liedern der »Evangelia melodica« zu, welche allein dem Laurenti einen Platz unter unsern Kirchenliederdichtern errungen haben. Das evangelische Kirchenlied war durch Luther und seine Zeitgenossen, wie Eber, Speratus, Graumann, Decius, N. Hermann, Schneesing u. And., zu einer kräftigen Lebensmacht der neuen deutschen Christenheit geworden und hatte sich auch in der Folge unter Ringwaldt, Selnecker, Schalling, Nikolai, Herberger, Rinkart u. And. schön und reichhaltig weiter entwickelt. Aber in der Noth des grossen Krieges verlor es mehr und mehr von seiner alten welterobernden Kraft, welche im Vertrauen auf Gottes Hülfe freudig von seiner Hülfe zeugt, und wurde dafür

eine Darstellung des persönlichen Gnadenstandes und der eignen Heilserfahrung. Damit gewann aber das Lied zugleich an Innigkeit. Es ward zum Erbauungslied, und zwar noch nicht einseitig subjektiv, wie später, sondern noch aus dem allgemein anerkannten Glaubensbewusstsein heraus, und daher kirchlich populär wie die früheren. Ebenso kam ihm der Aufschwung zu Gute, den die deutsche Sprache und Versbildung im 17. Jahrhundert, insbesondere unter dem Einfluss von Opitz und der ersten schlesischen Dichterschule, machte. Die besten Dichter dieser neuen Periode waren Paul Gerhardt († 1676), Joh. Heermann, Paul Flemming, Georg Neumark, Joh. Frank, Chr. Homburg, J. G. Albinus u. s. w. Ihre Lieder stehen sprachlich hoch über denen von Luther und seinen Nachfolgern, aber auch inhaltlich sind sie meistens inniger und ansprechender, ja einige derselben, namentlich die von Gerhardt, erreichen eine klassische Höhe, wie sie das deutsche Kirchenlied nie wieder gewonnen. Es ist das um so bemerkenswerther, als das ganze Zeitalter sonst so widerwärtig steif erscheint in allen seinen Aeusserungen und auch die weltliche Dichtung es zu nichts Besonderem brachte, ja bald darauf in Schwülstigkeit und Perrückenthum verfiel. Hier im Kirchenliede redete der innere Mensch die Sprache des Herzens, von Reifrock und Allongeperücke war nur ganz selten etwas zu verspüren. Auch von der damaligen Streit- und Verketzerungssucht der Theologen merkte man in ihren Liedern so gut wie nichts; derselbe Gerhardt, welcher als Propst an der Nicolaikirche zu Berlin die endlosen, steifen Gutachten des geistlichen Ministeriums gegen die Gebote des Grossen Kurfürsten abfasste und sich lieber absetzen liess, als das Versprechen gab, den »Nominal-Elenchus«, d. h. die namentliche Bezeichnung und Verketzerung der abweichenden Lehrer auf der Kanzel zu unterlassen, derselbe Mann hat die innigsten, wohlthuendsten Lieder gedichtet. In diesen Kirchenliedern aus der Mitte des 17. Jahrhunderts fand der nachherige Pietismus seine Vorausdarstellung; er übertrug nur auf Leben

und Lehre. was hier bereits im Liede erklang, nur dass die eigentlichen pietistischen Dichter. wie Joachim Neander, J. A. Freylinghausen. G. Arnold, F. A. Lampe, G. Tersteegen u. s. w. die subjektive Innigkeit noch steigerten und vielfach individualisierten.

Dahinein ist nun auch unser Laurenti zu rechnen. Seine Lieder tragen ganz den subjektiv innigen und erbaulichen Charakter der damaligen kirchlichen Dichtung; wir finden in ihnen nichts von dem objektiven Lehrton und der kraftvollen Sprache der altprotestantischen Zeit, sondern auf Grund des kirchlichen Glaubens eine Darlegung der Empfindungen. Die Seele betrübt sich über Sünde und Leiden, ergiebt sich in den göttlichen Willen, erquickt sich in Gottes tröstender Gemeinschaft und jubelt über seine Verheissungen und die erfahrene Hülfe, oder sie sieht ihren Heiland an als Kind in der Krippe, als Gekreuzigten und Auferstandenen, als erhöheten Gottessohn und freut sich des durch ihn empfangenen Heiles. Obwohl sämmtliche Lieder an die Sonntagsevangelien anknüpfen und somit fast immer eine Erzählung zum Gegenstande haben, so wird doch diese wenig berücksichtigt, sondern gewöhnlich nur die darin enthaltene Nutzanwendung. Nehmen wir z. B. das zu Anfang erwähnte und bekannteste von Laurenti's Gedichten, das Osterlied, das auf die Geschichte von dem Grabesgang der Jüngerinnen zurückgeht. Da wird zuerst in 5 Strophen das Herz aufgefordert, fröhlich sich zu erheben und mit Maria Magdalena und Salome zum Grabe zu eilen, um sich von der Auferstehung Christi zu überzeugen. Dann erst kommt in der 6. Strophe die eigentliche Osterthatsache:

„Es hat der Leu aus Juda's Stamm'
Heut' siegreich überwunden,
Und das erwürgte Gotteslamm
Hat uns zum Heyl gefunden
Das Leben und Gerechtigkeit,
Weil er nach überwund'nem Streit
Die Feinde Schau getragen."

Dann wird wieder in 2 Strophen das Herz zum kräftigen Ueberwinden ermahnt, und schliesslich in den beiden letzten der Herr selbst um Hülfe dazu angerufen. Der herrliche Gesang schliesst mit den Worten:

„Sey hochgelobt zu dieser Zeit
Von allen Gotteskindern,
Und ewig in der Herrlichkeit
Von allen Ueberwindern,
Die überwunden durch dein Bluht:
Herr Jesu, gieb uns Krafft und Muht,
Dass wir auch überwinden!"

Oder blicken wir auf das weniger hervorragende Lied zum 20. Sonntag nach Trinitatis, welches das Gleichniss von der königlichen Hochzeit behandelt (Evang. Matth. 22. 1—14): Da heisst es (wir meinen das 2. Lied für diesen Sonntag):

„Der König ladet gross und klein
Zu seines Sohnes Hochzeit-ein,
Allein wie wenig kommen:
Ihr Seelen, dencket doch hiebey,
Dass böss die Welt und Gott getreu
Und dass nur wenig Frommen."

Der letztere Gedanke wird dann, unter einzelnem Hinblick auf das Gleichniss, ausgeführt und daran die ernste Mahnung zum Kommen geknüpft, mit der Bitte:

„O Jesu Christ, bewahre mich
Und alle Frommen kräfftiglich,
Die sich im Geist erfreuen
Zu deinem süssen Freudenmahl,
Dass sie nach diesem Thränenthal
Sich ewiglich verneuen."

u. s. w.

Bei dieser Art, die objektive Erzählung nicht einfach zu versificieren, sondern echt lyrisch und subjektiv zu gestalten, geräth der Dichter, wie auch die meisten anderen, selbst Paul Gerhardt, nicht selten in einen empfindelnden Ton, der ganz nach der neuen pietistischen Zeitrichtung schmeckt

und auch deren besondere Ausdrücke wiedergiebt. So z. B. in dem Liede vom 3. Sonntage nach Trinitatis, wo das Gleichniss vom verlorenen Schafe behandelt wird; da heisst es Strophe 4:

„Es sucht der liebste Jesu Christ,
Das Schäfflein, das verlohren ist,
Biss dass er's hat gefunden:
So lass' dich finden, liebste Seel'
Und flieh' in Jesu Wundenhöhl':
Noch sind die Gnadenstunden."

Und zum Schluss (Str. 9):

„Ach nimm dein armes Täublein ein
Und lass' es sicher bey dir sein
In deinen Wunden-Höhlen.
Bewahre mich für Sünden-Werk
Und gieb mir deines Geistes Stärk'
An Leib und an der Seelen."

Diese und ähnliche Wendungen haben Verschiedene veranlasst, unsern Laurenti den »Dichtern der pietistischen Schule« beizuzählen.[1]) Wir können diese Auffassung nicht theilen, da, wie wir sahen, eine Beziehung zu den Pietisten bei ihm nicht aufzufinden ist, derartige Wendungen aber schon längst vorher vorkommen. Man denke nur an Paul Gerhardt's Weihnachtslieder, wie sie im Originale lauten, und Aehnliches. Laurenti wandelt gewiss noch völlig in den Bahnen der kirchlichen Orthodoxie, hat aber auch die ganze Wärme der bisherigen Lyrik, wie sie der kommende Pietismus vertrat, von dem er auch einzelne Ausdrücke geborgt haben mag.[2]) Von den besonderen Einseitigkeiten und Eigenthümlich-

[1]) Koch: Geschichte des Kirchenliedes (1852) Bd. I, S. 394 f. und Carstens: Allgemeine deutsche Biographie (Artikel »Laurenti«); letzterer sagt: »Der Verfasser zählt zu den besten Dichtern der pietistischen Schule«.

[2]) So sind die oben erwähnten Ausdrücke: »Täublein« und »Wundenhöhlen« unseres Wissens grade durch den Pietismus zur Geltung gekommen.

keiten dieser Zeitrichtung finden wir bei unserm Dichter im Uebrigen nichts.

Um sodann den Werth dieser Lieder festzustellen, so dürfen wir sie gewiss nicht im Allgemeinen zu den ersten und besten jener Tage zählen. Was Gerhardt und seine Zeitgenossen, was dann noch die vorzüglichen kirchlichen Dichter aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts erreicht haben, ist bei Laurenti nur in ganz wenigen Liedern und auch hier nur in geringerem Maasse zu finden. Die meisten der 150 uns überlieferten Gesänge sind wenig bedeutend und gehören kaum zum Mittelgut. Zuweilen sinken sie auch noch unter diese Stufe und sind recht prosaisch und einfältig, z. B. im Liede zum Epiphaniastage, Strophe 7:

„Auch heisst nicht nach Jesum fragen,
Wenn man nur zur Kirchen geht
Und in der Versammlung steht,
Oder eine Beicht' hersagen
Und darauff zum Nachtmahl geh'n,
Meinend, dann sey g'nug gescheh'n."

Im Ganzen lässt sich den Liedern eine wohlthuende Wärme nicht absprechen. Anzuerkennen ist ferner die Kunst, den Gedanken der Schrifttexte lyrisch zu erfassen, ohne allzu sehr mit den herkömmlichen Nutzanwendungen und mit trocknen Lehren zu ermüden. Auch findet sich bei aller Wärme selten etwas Ueberschwängliches, ebenso wenig wie etwas Gemachtes und Steifes; in ruhigem, klarem Flusse schreitet das Lied dahin. Die Sprache ist meistens rein und edel, einzelne Verrenkungen um des Verses und des Reimes willen nicht ausgeschlossen. Wegen ihrer guten Eigenschaften wurden die Lieder auch bald beliebt bei den Zeitgenossen und theilweise in andere Sammlungen aufgenommen. Später hat man sie freilich wieder gering geschätzt. Der mehrfach citierte Pratje, Generalsuperintendent in Stade, sagt (1771)[1]:

[1]) A. a. O.

»Krafft (in der Husum'schen Kirchenhistorie) rühmet seine (Laurenti's) Lieder. Herr Dr. Ernesti hingegen hält ihn für einen sehr schlechten Liederverfasser. Und er hat Recht, wenn man ihn mit Gellert, Klopstock, Münter, Cramer und Schlegel aus unsern jetzigen Zeiten vergleicht.« So dürfte man gegenwärtig schwerlich mehr urtheilen. Freilich giebt es auch jetzt noch Hymnologen, die selbst von den besten Liedern Laurenti's geringschätzig reden,[1]) während Andere sie sehr hochzustellen geneigt sind.[2]) Die Gesammtheit der Lieder freilich wird heute wohl Niemand mehr preisen, und eine neue Ausgabe derselben zu veranstalten, wäre nicht anzurathen, aber unter dem vielen Mittelgut und mancherlei Heu und Stroh finden sich doch einige bessere und sogar vorzügliche Sachen. Als solche könnte man mit leichter Mühe etwa ein Dutzend und noch mehrere namhaft machen. Wir heben darunter die folgenden hervor, die auch am meisten anderswo abgedruckt sind: zunächst die drei zu Anfang genannten, nämlich das Osterlied, das Weihnachtslied und das von den zehn Jungfrauen; sodann die Lieder: [3])

S. 48: »Wer im Hertzen will erfahren«;
S. 94: »Fliesst ihr Augen, fliesst von Thränen«;
S. 98: »Kommt ihr Blinden, kommt am Wege«;
S. 135: »Nun ist es Alles wohlgemacht« (auf Charfreitag);
S. 158: »Du bist ein guter Hirt' und wirst es ewig bleiben«;
S. 184: »Komm, Tröster, komm hernieder«;
S. 223: »Ihr armen Sünder, kommt zuhauf«;

---

[1]) So J. P. Lange im Kirchenliederbuch (1843). Hier ist kein allgemeines Urtheil gefällt, aber gerade einzelne der besten Lieder unseres Dichters werden als »matt«, »ohne lyrische Kraft« u. s. w. bezeichnet.

[2]) So R. Stier in seinem Buche: »Die Gesangbuchsnoth« (1838), der einzelne seiner Lieder als »vortrefflich«, »eigenthümlich tief«, »altbeliebt« u. s. w. hervorhebt.

[3]) Da die Lieder in der Sammlung nicht numeriert sind, so müssen wir die Seitenzahl angeben.

S. 291: »Warum willst du doch für morgen
Armes Herz immerwärts, wie ein Heide sorgen«;
S. 346: »Wenn dort des Allerhöchsten Sohn«;
S. 370: »Die Engel, die im Himmelslicht«.

In diesen und einigen anderen Liedern finden sich echt christliche Gedanken in oft sehr ansprechender Gestaltung, und sie dürften darum ihrem Verfasser den Namen eines guten kirchlichen Liederdichters sichern.

Blicken wir schliesslich auf die Verbreitung dieser Lieder, so ist bereits erwähnt, dass schon zu Lebzeiten Laurenti's manche derselben anderswo gedruckt wurden und weiterhin, ja bis auf den heutigen Tag, geachtet und gesungen worden sind. Den Vorgang hiemit machte der Prediger Johann Anastasius Freylinghausen, einer der Hauptvertreter des neuen Pietismus an der Universität Halle. Er liess 1704 sein, so viel Aufsehen machendes, »Geistreiches Gesangbuch« mit 758 Liedern erscheinen, worin neben alten, mehrfach veränderten Kernliedern eine grosse Fülle von neuen, mehr den Geist des Pietismus athmenden (auch eigenen) Gesängen aufgenommen ist; hierin sind 18 Nummern von Laurenti enthalten. Später fügte derselbe, besonders um der vielen Angriffe willen, einen 2 Theil unter dem Titel: »Neues Geistreiches Gesangbuch« hinzu mit 815 Liedern, worin wiederum 14 Lieder des Laurenti (und zwar andere als jene 18) abgedruckt sind. Es ist keine Frage, dass die Eigenart des Laurenti dem Pietismus zusagte. Doch konnte auch die alte Orthodoxie nichts an ihm aussetzen. Daher finden wir in der Folgezeit seine Lieder, oder wenigstens einige derselben, auf beiden Seiten verbreitet. So ergiebt ein Blick auf die vorzüglichsten Gesangbücher des vorigen Jahrhunderts.[1]) So hat das Hallesche Stadtgesangbuch

[1]) Bei diesen Angaben, sowie bei den folgenden gründen wir uns theilweise auf das vorzügliche »Kirchenliederlexikon« von A. F. W. Fischer (1878); Manches aber musste durch eigene Durchsicht der betreffenden Gesangbücher oder durch gütige Mittheilung auf schriftliche Anfragen in Erfahrung gebracht werden.

(1711) 3 Lieder von Laurenti, das Halberstädter (1712) 10, das Porst'sche (Berlin 1713) 4, das Heilbronner (1719) 10, das Corbacher (1721) 9, das von Marperger (Leipzig 1725) 3, das Dresdener (1731) 2, das Tondernsche (1731) 16, das Altmärkisch Priegnitzische (1734) 4, das Wernigeroder (1735) 6, das von Rambach herausgegebene (1735) 1, das Quedlinburger (1736) 7, das Magdeburger (1737) 15, das Klosterbergische (von Steinmetz 1738) 8, die verschiedenen Auflagen des (allerorthodoxesten) Wittenbergischen 1, das Struenseesche (1757) 8, das Marburger (1752) 2, das Schleswig-Holsteinische (1752) 17 (die erste Auflage von 1712 hat noch kein Lied von Laurenti), das Lübecker (1766) 3, das Altonaer (1767) 10, der Liedersegen von Schöber (1769) 12 u. s. w. Einige, aber wie es scheint nur wenige, Sammlungen verhielten sich passiver gegen unseren Dichter. So enthält das Rendsburger Gesangbuch (1719) kein Lied von ihm, während das Flensburger von 1729 (desgl. die 2. Auflage von 1742) zwar ein Lied des Heimathsgenossen bringt (No. 514: Warum willst du doch für morgen«), aber seinen Namen dabei verschweigt.

Als aber im Laufe dieses 18. Jahrhunderts der Pietismus mehr und mehr zum Rationalismus sich fortentwickelte und daneben die alte Orthodoxie ihre frühere Kraft eingebüsst hatte, als in den Gesangbüchern mehr die Lieder von Gellert, Uz, Klopstock, Cramer, Ramler, Zollikofer, Dieterich, Lavater u. s. w. durchdrangen, da musste mit vielen Anderen auch Laurentius Laurenti mehr und mehr als veraltet erscheinen und schliesslich ganz aufgegeben werden. So bringt das Altonaer Gesangbuch von 1781 kein Lied mehr von ihm (während, wie bemerkt, die frühere Ausgabe deren 10 enthielt), desgleichen das Braunschweigische von 1780 und das von 1782, das Göttinger 1788 u. s. w. Eine Ausnahme bildete das Weimarsche von 1795, das unter Herders freisinnigen Auspicien überhaupt alle gleichzeitigen Gesangbücher weit überragte, es enthält 4 Lieder von Laurenti.

In unserem Jahrhundert kam allmählig wieder der Geschmack

an den alten Kernliedern empor, und das musste auch einigen Dichtungen unseres Cantors zu Gute kommen. Anfangs freilich wusste man von ihm noch nicht. Das Württemberger Gesangbuch von 1819 hat noch kein Lied von ihm und ebenso das Bückeburger von 1834. Aber schon das Frankfurter von 1824 bringt deren 2 [1]), das Hallesche (1834) 5, das Elberfelder (1857) 2, desgleichen das Minden-Ravensberg'sche (1882) 2, das neue Württembergische (1859) 5, desgleichen das gegenwärtig (1886) in Schleswig-Holstein eingeführte 5, das Gesangbuch der fünf reformierten Gemeinden des (Hannoverschen) Herzogthums Bremen (1857) gar 9 u. s. w. Bei grösseren Liedersammlungen ist unser Dichter im Ganzen noch mehr berücksichtigt. So enthält Bunsens »Allgemeines evangelisches Gesang- und Gebetbuch« (1846) zwar nur 3, aber der »Unverfälschte Liedersegen« (1851) 6, der »Berliner Liederschatz« von Elsner (erste Auflage 1832, sechste 1865) 21 und Knapps »Evangelischer Liederschatz« (3. Auflage 1865) 11. In Koch's »Geschichte des Kirchenliedes« (1852) werden 17 und in Fischer's »Kirchenliederlexikon« (1878) 41 Lieder von Laurenti hervorgehoben und bei Letzterem kurz bezeichnet.

Auch in eine andere Sprache sind einzelne Lieder unseres Cantors übersetzt und werden darin gesungen. Wie uns nämlich mitgetheilt worden, enthält das dänische Gesangbuch für Schleswig von Erich Pontoppidan in seiner neuen Bearbeitung (1879) 5 Lieder von Laurenti, und das in Dänemark approbirte »Psalmebog« (1844) giebt deren 2. In letzterem wird bei dem einen dieser Lieder: »O süsses Gnadenwort« der bekannte dänische Liederdichter Hans Adolf Brorson († 1764) als Uebersetzer bezeichnet. Derselbe hat auch sonst viele deutsche Kirchenlieder in's Dänische übertragen, und dabei auch unseren Laurenti nicht vergessen.

[1]) Das eine ist das bekannte Osterlied; bei dem anderen stehen die Namen: »Laurentius. Schlegel«. Es ist dasselbe eine völlige Umarbeitung des Laurenti'schen Charfreitagliedes (»Nun ist es Alles wohlgemacht«) und beginnt: Mein Jesus ruft: Es ist vollbracht«.

In der Holm'schen Wiederausgabe seiner Gedichte (1851) sind 8 Nummern von dem Letzteren zu finden. Es ist allerdings zu verstehen, dass man in Schleswig und Dänemark für einen aus Husum stammenden Dichter besonderes Interesse haben konnte und seine Lieder auch in der eigenen Sprache lesen und singen wollte. Davon, dass seine Lieder auch in andere Sprachen übersetzt wären, ist nichts bekannt.

Bei vielseitiger Anerkennung im ganzen Vaterlande und über dasselbe hinaus muss es auffallen, wie wenig die Stadt, in welcher der Dichter seine Lieder dichtete und herausgab, sich um ihn gekümmert hat. Wir finden in den Bremer Gesangbüchern des vorigen Jahrhunderts nur hier und da ein einzelnes Lied von ihm. Das Domgesangbuch von 1755, sonst sehr reichhaltig an älteren und neueren Gesängen, bringt nichts von dem eigenen Cantor, und das spätere von 1778 nur sein Osterlied. Dass man auf reformierter Seite in Bremen wenig nach ihm fragte, ist eher zu begreifen. Und doch wurde hier noch eher als dort ein Laurenti'sches Lied aufgenommen, indem das vom Ministerium edierte Gesangbuch von 1767 für die reformierten Gemeinden ein solches enthält, und zwar nicht gerade eines der besten, nämlich das Busslied: »Ach Gott, es hat mich ganz verderbt«. Die spätere Ausgabe desselben von 1812 enthält es nicht mehr. In dem gegenwärtigen »Evangelischen Gesangbuch« (1873), zu welchem sich alle, lutherischen und reformierten, Gemeinden von Stadt und Land Bremen vereinigt, finden wir nur das eine Osterlied. Gewiss hätte hier der eigene Landsmann noch etwas mehr Berücksichtigung verdient, da man sonst die hiesigen Kirchenliederdichter wie Neander, Meister, Krummacher (F. A. Lampe weniger) nicht wenig berücksichtigt hat. Werden doch mehrere seiner Dichtungen noch länger dem Schatze einfacher, guter Kirchenlieder angehören, den wir besitzen, und stehen mindestens auf gleicher Linie mit vielen solchen, die in unbestrittenem Gebrauche stehen.

VII.

Literarische Besprechungen.

1. Heinrich von Zütphen. Von J. Fr. Iken.

Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 12. Halle 1886.

Der Verfasser hat auf Grund seiner langjährigen Studien über die Bremische Reformationsgeschichte eine neue Darstellung des Lebensganges und Wirkens Heinrichs von Zütphen unternommen, nachdem er in kürzerer Form schon vor einigen Jahren in der Allgemeinen deutschen Biographie[1]) Bd. 11 S. 642 über ihn gehandelt hat. Das Unternehmen war um so mehr an der Zeit, als einmal die Quellen für den wichtigsten Theil von Heinrichs Leben, unter Mitwirkung des Verfassers selbst, jetzt im 1. Bande der 2. Serie unseres Jahrbuches gesammelt vorliegen und als zweitens, von Herwerdens Niederländischer Schrift Het Aandenken van Hendrik van Zutphen (1864) abgesehen, keine neuere, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Biographie des denkwürdigen Mannes existirte. Denn der von Iken in der Vorrede und gelegentlich auch später citirte sog. »Historische Essay« von O. Wiesner, Heinrich von Zütphen, ein Märtyrer der Reformation, Berlin 1884, verdiente sicherlich nicht einmal der Erwähnung. Er ist ein ohne jegliches

[1]) Iken citirt das Werk auffallender Weise zweimal als „Biographie deutscher Männer", das erste Mal mit dem Zusatze „von Lilienkorn" (sic!), obwol bekanntlich der Freiherr von Liliencron weder der alleinige Herausgeber, noch als solcher auf dem Titel genannt ist.

Quellenstudium aus einigen neueren und älteren Schriften und Zeitungsartikeln kritiklos zusammengesetztes Machwerk ohne irgend einen Werth.

Iken hat seine Darstellung in sieben Capitel getheilt, was angesichts der doch nur dürftigen Ueberlieferung von Heinrichs Leben und Wirken als sehr reichlich bemessen erscheinen muss. Drei Capitel, deren erstes unsre Kunde über Heinrichs Vorleben zusammenfasste, deren zweites seine Wirksamkeit in Bremen und deren drittes seinen Tod und dessen unmittelbare Folgen schilderte, hätten meines Erachtens dem Stoffe besser entsprochen.

Die erste Kunde über Heinrich haben wir aus dem Sommer 1508 durch seine Eintragung in die Wittenberger Universitätsmatrikel, die nächste[1]) angeblich aus dem October 1516 durch einen Brief Luthers an Johann Lang, worin es heisst: Prior est ibidem (sc. in Dordrecht) lector Henricus, noster olim, ut illi dicunt, constudens, antea secundarius Coloniensis. Herwerden scheint diese Notiz zuerst auf Heinrich von Zütphen gedeutet zu haben, nach ihm, aber unabhängig von ihm, hat es Krafft gethan[2]) und Iken folgt beiden in der Annahme, ohne einem Zweifel an ihrer Richtigkeit Ausdruck zu geben. Nun wissen wir durch den genannten Lang, der erst 1511 nach Wittenberg kam, dass er dort mit Heinrich »gar naher drei oder vier jar lang« in vertrauter Studiengemeinschaft gelebt hat. Hiernach nimmt Iken für Heinrichs Aufenthalt im Wittenberger Augustinerkloster die ganze Zeit von 1508 bis etwa 1514 in Anspruch und meint, dass er dort auch Lector gewesen sei, wie Luther jenen Heinrich oben bezeichnet. Nichts desto weniger soll sich nach Iken (S. 7) Luther im October 1516 »nur mit Hülfe Anderer«

[1]) Die Inscription in die Kölner Universitätsmatrikel 1509, 22. Oct. Henricus Zutphanie ad artes juravit et solvit wollen Krafft (s. nächste Note) und Iken nicht auf unsern H. beziehen, und da er hier nicht, wie schon 1508, frater genannt wird, so wird man dem beistimmen müssen.

[2]) Briefe und Documente aus der Zeit der Reformation. Elberfeld 1875, S. 49.

Heinrichs erinnert haben. Er schliesst dies aus den angeführten Worten: noster olim, ut illi dicunt, constudens. Mir scheint eine solche Gedächtnissschwäche Luthers einem Manne gegenüber, mit dem er nach Iken jedenfalls während mehrerer Jahre »täglich an der gemeinsamen Mahlzeit des Konvents« theilnahm, ganz undenkbar. Also entweder ist das »ut illi dicunt« (wofür vielleicht zu lesen wäre ut ita dicam) als eine der geläufigen Entschuldigungsphrasen für das Wort constudens zu nehmen, oder es muss ein Irrthum sein, dass Heinrich schon vor 1516 mehrere Jahre in Wittenberg geweilt hat, oder endlich es ist weder in dem Briefe Luthers an Lang von 1516, noch in dem Luthers an Staupitz vom 3. October 1519 (Spripsit mihi uterque prior inferiorum partium, Jacobus et Henricus, Iken S. 112 note 18) von unserm Heinrich die Rede.

Die nächste unumstösslich sichere Nachricht[1]) nach der Immatriculation von 1508 bringt uns über unseres Heinrich Leben erst die Notiz des Wittenbergischen theolog. Dekanatsbuches: anno d. 1520 sub decanatu hiberno rev. patris dni Martini Lutheri respondit pro bibliis pater[2]) Henricus Zutphanien. Augustin. feria 6ta post epiphan. (d. i. der 11., nicht der 12. Januar wie Iken annimmt), anno 1521, feria 6ta proxima (also am 18. Januar) promotus. Aus den 12 bis 13 dazwischen liegenden Jahren wissen wir mit Sicherheit nur, dass Heinrich drei bis vier Jahre lang mit Johann Lang zusammen in Wittenberg studirt hat. Bezüglich aller übrigen von Iken im 1. Capitel erwähnten Verhältnisse müssen wir, wenn sie auch einige Wahrscheinlichkeit für sich haben, doch bis auf weiteres ein non liquet aussprechen.

Auf sichreren Boden treten wir erst mit dem 2. Capitel. Es steht fest, dass Heinrich jetzt längere Zeit, wahrscheinlich

---

[1]) Iken sagt freilich S. 111 Note 14 nach Herwerden, es gebe ausser der Luther'schen noch eine Nachricht, dass H. 1515 Prior zu Dordrecht gewesen sei; eine Quelle dafür ist aber nicht angeführt.

[2]) Diese Bezeichnung Heinrichs fällt mir auf, er heisst später immer wieder frater, broder; liegt vielleicht nur ein Druckfehler vor?

bis zu seiner Rückkehr in die Niederlande Sommer 1522, in Wittenberg weilte, dass er mit Luther, Melanchthon, Wenzeslaus Link u. A. befreundet war, und dass seine Gedanken, wie schon aus diesen Beziehungen selbstverständlich ist, aber durch seine uns erhaltenen Thesen noch besonders bezeugt wird, sich ganz in den reformatorischen Anschauungen bewegten. In einem Briefe an Melanchthon von der Wartburg, 26. Mai 1521, lässt Luther u. a. Henricus Zutphan. grüssen, am 11. Oct. 1521 unter Karlstadts Dekanat respondirte f. Henricus Zutphan. pro sententiis, womit er das Baccalaureat erlangte und wahrscheinlich hat er mittelst der uns ebenfalls erhaltenen Thesen, über welche er an einem nicht näher bezeichneten Freitag unter dem Doctor theol. Johan Doelsch disputirte (Jahrbuch 2. Serie I S. 300, er heisst hier f. Henricus Zutphan. baccalari.) sich im Winter 1521 auf 1522 die Licentiatur erworben (Iken S. 17). Ueberall wird ihm hier, wie auch später regelmässig, nicht nur in den offiziellen Aufzeichnungen, wie schon bei der Immatriculation 1508, sondern auch in Luthers Briefe, die unterscheidende Bezeichnung Zutphaniensis gegeben. Dies ist in den Briefen Luthers von 1516 und 1519 nicht der Fall und vermehrt die Zweifel, ob dort unser Heinrich gemeint sei, wenn dieselben damit auch keineswegs unumstösslich begründet werden.

Zu Pfingsten 1522 disputirte Heinrich, wie wir aus dem nur etwa drei Jahre jüngeren Zeugniss Links wissen, gelegentlich des Augustiner Capitels zu Grimma, und zog gleich darauf, auf die nach Wittenberg gedrungene Kunde von den Verfolgungen, denen die Augustinerbrüder in Antwerpen ausgesetzt waren, dorthin. Ich übergehe das 3. Capitel, in welchem Iken Heinrichs dortige Thätigkeit, Gefangennahme, Befreiung und Flucht aus den Niederlanden darstellt, und wende mich zu Heinrichs Bremischem Aufenthalt.

Derselbe dauerte von Anfang November 1522 bis etwa Ende November 1524. Aus dieser Zeit besitzen wir in Briefen, Urkunden und gleichzeitigen (Daniel von Bürens Denkbuch)

oder wenig späteren historischen Aufzeichnungen ein ziemlich umfassendes Material für eine Schilderung dieses wichtigsten Theiles von Heinrichs Leben.

Der springende Punkt zur Beurtheilung desselben scheint mir das Verhalten des Raths gegen ihn zu sein. Leider hat der Verfasser dies, wie ich glaube, nicht richtig aufgefasst. Ueber eine zwiespältige Strömung im Rathe haben wir erst eine späte Nachricht (Iken S. 42), doch ist dieselbe an sich wahrscheinlich. Das aber ist gewiss, dass Heinrich nicht vor seiner ersten Predigt am 9. Nov. 1522, wie Iken (S. 36 und noch zweimal S. 42) behauptet, eine Erlaubniss des Raths zum Predigen erwirkt hat und dass der Rath ihm später nicht, wie Iken (S. 43) meint, »die bürgerliche Freiheit zu theil werden« liess. Heinrich sagt in seinem Briefe vom 29. Novbr. an Luther: Innotui civibus aliquot christianis, quibus sermonem a me petentibus non potui non obtemperare. Dominica die ante Martini, verbo per me evangelizato, citor a magistratu civitatis. Das sagt deutlich genug, dass Heinrich lediglich der Aufforderung einiger Bürger folgte und erst nach gehaltener Predigt vom Rathe citirt wurde; weshalb? ergeben die unmittelbar folgenden Worte: et canonicis interrogantibus, cur et qua auctoritate predicassem, respondi, quoniam petitur (sic!). Es heisst dann noch weiter, der Rath habe auf die Forderung der Canoniker, Heinrich zu vertreiben, geantwortet: se neque precepisse neque prohibituros me unquam.[1]) Diesen klaren Worten gegenüber kann die Wendung Luthers in seinem Briefe an Link vom 19. Decbr. 1522, Heinrich lehre in Bremen jubente senatu, invito episcopo,[2]) nicht von Belang sein. Selbst der Erzbischof hat nicht behauptet, dass Bruder Heinrich eine Erlaubniss zum Predigen vom Rathe gehabt habe, sondern nur, dass der Rath jenen, dem Erzbischof zuwider, »geleidet« und ihn auf Befehl des Erzbischofs nicht

[1]) Brem. Jahrb. 2. Serie I S. 243.

[2]) ebd. S. 249.

ausgeliefert habe.[1]) Heinrich behauptet ebenfalls nichts anderes, als dass er »Geleit« vom Rathe erhalten habe,[2]) und völlig übereinstimmend melden das die übrigen Quellen. Ohne Zweifel beweist dieser conductus eine freundliche Gesinnung mindestens der Mehrheit des Raths gegen Heinrich, aber wie er nichts mit »bürgerlicher Freiheit«[3]) zu thun hat, ebenso wenig bedeutet er eine so frühzeitige Einmischung des Raths in die rein kirchlichen Angelegenheiten. Woher nun Iken (S. 42) weiss, Bruder Heinrich habe erklärt, er sei auf Befehl der städtischen Obrigkeit bereit vom Predigen abzustehen, oder gar, der Rath habe nicht nur die Erlaubniss zum Predigen ertheilt, sondern »auch seine darauf folgende Anstellung bestätigt«, ist mir unbekannt.[4]) Selbst wenn spätere Quellen (Iken führt keine an) etwas derartiges sagen sollten, so würde es entschieden zu verwerfen sein, es wäre nichts als eine Präsupposition der viel später entwickelten Episcopalgewalt des Rathes. Der Rath hat sich nach unseren Quellen streng innerhalb der Grenze seiner weltlichen Befugnisse gehalten.

---

[1]) Brem. Jahrb. 2. Serie I S. 175, 178, 181. Nur einmal hat Dr. Kilian König bei der Verhandlung zu Basdahl, Sept. 1524 (ebd. S. 186) behauptet »ein raid to Bremen anneme zick der bischupliken gewalt unde hadden einen monnick angenamen unde de predeke bevolen tiegen alle billicheid unde recht«, worauf aber die Rathssendeboten sofort replicirten: »de monnick en were vam rade to Bremen nicht gesath to predeken«. Der vom Erzbischof angenommene Rechtsgelehrte, der sich auch ein Jahr später bei den Verhandlungen auf dem Capitelssaal in Bremen als ein ziemlicher Rabulist erwies, hat offenbar versuchen wollen, wie weit er die Bremer in's Unrecht zu setzen vermöge.

[2]) Brief an Gerhard Heeker: impetrato mihi sub fide publica conductu ab oppidi magistratu; ebd. S. 247.

[3]) Iken hat diesen Ausdruck der mit Links Schrift über Zütphens Tod gedruckten Uebersetzung seines Briefes an Luther entnommen (ebd. S. 243 note 2); aber der misverstandene Ausdruck kann doch nicht massgebend sein.

[4]) Auch was Iken auf derselben Seite von schriftlichen Verhandlungen zwischen der Geistlichkeit, den Bauherren und dem Rathe weiss, findet in den Quellen keine Bestätigung.

Die Sache ist meines Erachtens klar genug; die Aufforderung zur Predigt ist an H. lediglich zuerst durch einige ihm von früher bekannte Männer, dann, als sein Wort gefallen hatte, durch die Gemeinde (welche, ist nicht gesagt: Iken nimmt auf Grund einer alten und glaubwürdigen Ueberlieferung an die Anschariigemeinde) ergangen. Es war das nach dem Zeugnisse des Raths ein altes Herkommen. Dewile nu, sagt er in einem Schreiben an Stade und Buxtehude aus dem Sommer 1523[1]) van langen ungetalden jaren her vaken gebort, wanner fromede prediger hir torstede kemen, dat worth gades van one to horende, woll geleden unde dartegen nene besperinge vorgenomen, deme nach hebben unse gementhe den monnick na older frigheit predigen laten. Da sich die Geistlichkeit dagegen aufsetzte, wandte sich die Gemeinde um Schutz für den Prediger an den Rath und nachdem sich Heinrich vor diesem zu Rechte erboten hatte, gab ihm der Rath »up instendige anfordernt unser gementhe« Geleit, doch nur »vor unrecht unde averfall«, »so unse voorfarne vor velen jaren dat in rechticheit gehatt unde gedaen hebben.«[2]) Der Rath fügt noch hinzu, dass nicht in seiner Macht gelegen habe, der Predigt zu widersprechen. Auf dieser Linie hat sich der Rath, soviel wir wissen, während Heinrichs Aufenthalt in Bremen beständig gehalten. Allerdings hat er dem Erzbischof gegenüber die Aufrechthaltung des Geleites davon abhängig gemacht, dass Heinrich nicht ketzerischer Lehre überführt werde, er selbst aber, der anfänglich sogar nicht zu wissen vorgab, ob der Mönch von Martins Secte wäre[3]), hat sich niemals ein Urtheil über diese religiös-kirchliche Frage angemasst, sondern nur ein ordnungsmässiges, unter seinem weltlichen Schutze vorzunehmendes Verfahren gefordert, in welchem die vom Erzbischof zu bestellenden Geistlichen Heinrich die behauptete Ketzerei nachweisen sollten. Würde er ketzerisch befunden edder sine lere tiegen dat hillige evangelium, so willen

[1]) Jahrb. Ser. 2, 1, S. 7.
[2]) Ebd.
[3]) Ebd. S. 176.

unse borger one nicht beschutten, sunder helpen verfolgen.[1]) Allerdings fügten der Rath oder seine Bevollmächtigten in den Verhandlungen mehrmals ihre persönliche Ueberzeugung hinzu, dass H. nichts als das reine Wort Gottes lehre, aber das ändert nicht den ganz correkten Rechtsstandpunkt des Raths, der nur so argumentirt: unsere Bürger haben in Ausübung eines herkömmlichen Rechtes uns um Geleit für den Mönch gebeten, wir haben, da kein Gegengrund vorlag, wol aber die Gefahr inneren Unfriedens, wenn der Mönch gegen den Willen der Bürger entfernt wurde, das Geleit gegeben und können es nicht ohne rechtmässige Ursach brechen, folglich auch den Mönch nicht an den Erzbischof ausliefern.[2])

Diesem städtischen Standpunkte gegenüber berief sich der Erzbischof auf das Wormser Edikt, der Rath aber konnte noch im December 1522 jede Kenntniss dieses Edikts ableugnen[3]), und drehte später, unter Berufung auf den Nürnberger Reichstagsabschied von 1523, den Spiess um, indem er in sehr ironischen Wendungen, den Erzbischof aufforderte, dem Abschiede gemäss fleissiges Aufsehen auf die Prediger zu haben, damit die evangelische Wahrheit nicht unterdrückt werde.[4])

Dass der hier skizzirte rein formale Standpunkt des Raths von einer religiösen Ueberzeugung gestärkt wurde, ist ja ganz zweifellos und auch durch die Quellen mehrfach bestätigt, nichtsdestoweniger hätte jener, in Uebereinstimmung mit den Quellen, vom Verfasser klar hervorgekehrt werden sollen, da nur von ihm aus die Lage der Dinge zu Heinrichs Lebzeiten sowol wie später verständlich wird.

Aus dem Folgenden kann ich, um diese Besprechung nicht über die Gebühr in die Länge zu ziehen, nur noch Einzelnes, was mir aufgefallen ist, hervorheben. Bei Wiedergabe des erzbischöflichen Berufungsschreibens zum Buxtehuder Provinzial-

[1]) Ebd. S. 176.
[2]) togesechte love en wille nicht liden overleveringe des monnicks; ebd.
[3]) Ebd. S. 176.
[4]) Der Rath an den Erzbischof 1524; ebd. S. 12 f. Vgl. auch das. S. 180.

concil vom 24. Februar 1523 [1]) heisst es bei Iken (S. 52 f.): sie (die Geistlichen) werden aufgefordert, den Mönch sechsmal zu zitieren, während das Original nur sagt: infra sex dierum spatium nach Empfang des Schreibens sollen sie ihn citiren. In dem Geleitsbrief des Erzbischofs für Heinrich [2]) wird dieser nicht, wie bei Iken (S. 53), aufgefordert, »mit ihm disputiren zu lassen, auf dass er keine Ursach habe Ausflucht zu nehmen«; sondern er wird zu der Disputation aufgefordert und ihm mitgetheilt, damit er keine Ursach habe Ausflucht zu nehmen, werde der Erzbischof ihn durch seine Gesandten von Bremen geleitlich abholen lassen. Auch ist in dem Berufungsschreiben nicht gesagt (Iken S. 55), das Concil solle, auch wenn der Mönch nicht erscheine, gehalten werden — denn das verstand sich von selbst, der Erzbischof wird ja nicht sein Concil von diesem Erscheinen abhängig machen — sondern es werde, ob er erscheine oder nicht, zur Discussion und Verurtheilung seiner Irrlehren geschritten werden. Wenn Iken (S. 65) die Wahl Jakob Probst's zum Prediger an der Liebfrauenkirche, 1524, durch den Rath bestätigt werden lässt, so fehlt es dafür nicht nur an jedem Beweise,[3]) sondern es ist nach dem oben Gesagten auch entschieden unrichtig. Dass Johann Timann schon zu Lebzeiten Heinrichs und »sicher durch seine Vermittlung« nach Bremen gekommen sei (Iken S. 65), findet auch in unseren Quellen keine Bestätigung. In der Chronik wird seine Berufung, wie Iken S. 117 Note 48 anführt, erst zu 1525 berichtet.[4]) Der Ausdruck Ikens (S. 68), die Dominikaner hätten »das Wort Gottes selber angegriffen«, kann jedenfalls

[1]) Ebd. S. 3 ff.

[2]) Ebd. S. 5 f.

[3]) Wahrscheinlich hat Iken die Chronikstelle zu 1525 (Jahrb. a. a. O. S. 228) im Sinne: her Jacob Prawest wart in sine (sc. Hinrich Stange's) stede thom godtliken ampte bestediget, aber einmal ist dieses Wort dem Sinne nach nicht mit unserm bestätigen identisch und zweitens ist nicht gesagt, dass er vom Rathe bestediget sei.

[4]) Ich habe selbst früher Iken's Meinung getheilt. Aus Bremens Vorzeit S. 103.

leicht zu Missverständniss Anlass geben. In der von ihm als Beleg angeführten Stelle heisst es: »kegen das gottlich wort offentlich gesagt und gelehrt«, d. h. aber nach dem Sinne der Zeit doch nur gegen die evangelische Lehre, nicht gegen das Wort Gottes. Die Händel, welche ein paar Minoriten aus Celle in Bremen anstifteten (Iken S. 68), fallen erst in den Spätsommer 1525, also drei Vierteljahre nach Heinrichs Tode, denn in dem von Iken citirten Briefe der Herzogin Margarethe von Lüneburg an den Rath vom 6. October 1525, aus dem wir allein Kunde über diesen Vorgang haben, heisst es ausdrücklich, derselbe habe »jüngst« stattgefunden. Die von Iken dagegen angerufene Stelle aus den Verhandlungen vom 1. Sept. 1524 bezieht sich aber auf ganz hetoregene Dinge. Endlich will ich noch anführen, dass der Erzbischof auf dem Landtage zu Basdahl an dem eben genannten Tage nicht 100.000 Gulden als Schadenersatz für die Zerstörung des Paulsklosters gefordert hat (Iken S. 70), es heisst vielmehr »he achtede den hon uppe hundert dusent gulden«, d. h. die behaupteten Eingriffe des Raths in die erzbischöflichen Hoheitsrechte.

Die drei folgenden Capitel, welche Heinrichs Tod in Ditmarschen, die Folgen dieses Todes und die Erneuerung seines Andenkens behandeln, können hier füglich übergangen werden. Ich hebe nur hervor, dass sich im 6. Capitel eine sehr gelungene und schöne Uebersetzung des in unsern Quellen zur Reformationsgeschichte im lateinischen Original abgedruckten Gedichtes Melanchthons auf Heinrich von Zütphen findet. Sie gibt nicht nur den Sinn, sondern auch den Ton des Originals in feiner Weise wieder.

Es wäre nicht uninteressant gewesen, wenn Iken an geeigneter Stelle nach Reusch, Index der verbotenen Bücher I S. 278 bemerkt hätte, das sich Zütphens Name seit Paul IV 1559 im römischen (auch im spanischen) Index befindet, wiewol damals, soviel bekannt, nichts von ihm gedruckt war, als die

1526 zu Bremen publicirte plattdeutsche Version seiner Thesen (s. Jahrbuch 2. Serie 1. S. 286), und wiewol Heinrich selbst anscheinend niemals eine für den Druck bestimmte Schrift verfasst hat. Wenn man bei der Eintragung seines Namens in den Index überhaupt eine Schrift im Auge gehabt hat, so wird es die fälschlich ihm zugeschriebene Brevis commemoratio rerum Coloniae gestarum in causa Lutheri 1520 gewesen sein, die, wie Köstlin, Leben Luthers I, 792, nachgewiesen hat, garnicht von Heinrich von Zütphen herrührt. Muthmasslich aber ist sein Name, wie die vieler anderen, die nie ein Buch geschrieben haben, nur aus Lutzenburgs Catalogus hereticorum in den Index gekommen.

W. v. Bippen.

2. Wilhelm von Bippen. Aus Bremens Vorzeit. Aufsätze zur Geschichte der Stadt Bremen. Bremen. Schünemann 1885.

Der verdiente Herausgeber des Bremischen Urkundenbuches Dr. W. von Bippen, von dem Wunsche beseelt, auch weitere Kreise für die Geschichte ihrer Vaterstadt auf's Neue zu interessiren, hat eine Sammlung von Aufsätzen erscheinen lassen, die nicht nur den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen, sondern zugleich auch die Resultate der Forschung in einer ausserordentlich ansprechenden Form zur Darstellung bringen. Zwar ist es noch keine Gesammtgeschichte Bremens, nur »Aufsätze zur Geschichte der Stadt Bremen«, aber dieselben eröffnen doch die Aussicht auf eine in nicht allzu ferner Zeit erscheinende Geschichte der Stadt.

Von den sieben grösseren Aufsätzen beschäftigen sich die drei ersten mit dem Mittelalter. Aus der langen Reihe von bremischen Erzbischöfen, die zum Theil eine hervorragende politische Rolle gespielt haben, aber heute selbst der Mehrzahl der Gebildeten nicht einmal mehr dem Namen nach bekannt sind, behandelt der erste Aufsatz zwei, Willehad und Anskar, die nie aufgehört haben, im Gedächtniss der Bremer zu leben, schon wegen der Kirchen, die nach ihnen benannt sind; die ihnen neuerdings gesetzten Statuen aber werden dafür sorgen, das Andenken an dieselben wach zu erhalten. Freilich beruht ihre Bedeutung mehr auf der Wirksamkeit, die sie in ihrer Diöcese oder gar im heidnischen Norden übten, als auf ihrer Fürsorge für die Stadt, die sich noch in den ersten Stadien der Entwickelung befand.

Von den beiden folgenden, ihrem Umfang und Inhalt nach bedeutendsten Aufsätzen, giebt der eine: »Geschichte des Raths

und der demokratischen Bewegungen bis 1433« eine Uebersicht über die mittelalterliche Verfassungsgeschichte der Stadt, während der andere ein culturgeschichtliches Bild von den Zuständen in Bremen um das Jahr 1400 entrollt. Wir zweifeln nicht, dass namentlich der letztere allgemein gern wird gelesen werden. Einzelne unscheinbare Nachrichten der Urkunden, wie über die Anlage eines Weinberges am Paulsberge 1387 oder die Errichtung eines Wasserrades 1394, werden aufs Geschickteste in allgemeine Schilderungen verwoben, die sich auf Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, Geistlichkeit und Bürgerthum, Leben im Krieg und Frieden erstrecken.

Die drei nächsten Aufsätze behandeln die Reformationszeit, zuerst die Einführung der neuen Lehre durch Heinrich von Zütphen und den lebhaften Antheil, den Luther in Folge seiner persönlichen Beziehungen zu den massgebenden protestantischen Geistlichen Bremens an dem Fortschritt des Evangeliums daselbst nahm, sodann die Folgen, welche die Reformation in der politischen Stellung Bremens hervorrief und die Thätigkeit des Syndicus von der Wyck, endlich die Theilnahme Bremens am schmalkaldischen Kriege, die vergebliche Belagerung der Stadt im Jahre 1547 und die daran sich anschliessende Schlacht bei Drakenburg.

Die neueste Zeit ist vertreten durch eine Arbeit über die Censur, welche an den Predigten des lutherischen Geistlichen an der Ansgariikirche Draeseke im Jahre 1819 geübt wurde und für die Regierung der Stadt mit grossen Unannehmlichkeiten verknüpft war.

Es liegt nicht in meiner Absicht an Einzelheiten eine Kritik zu üben, wozu sich übrigens in den meisten Aufsätzen nur wenig Gelegenheit bieten würde. Der zweite Aufsatz jedoch geht von einer Auffassung der städtischen Entwicklung aus, die ich nicht für die richtige halten kann. Eine Begründung meiner gegentheiligen Ansicht im Einzelnen findet sich in einer Abhandlung dieses Bandes S. 38 ff. Hier beschränke ich mich auf allgemeine Gesichtspunkte.

Bippen's Darstellung wird beherrscht von dem Gedanken, »dass der Kampf um die Theilnahme am Stadtregimente bedingt sei durch den Gegensatz zwischen Grundbesitz und beweglichem Vermögen«. (S. 16). »Die Ministerialen und einheimischen freien Geschlechter, deren sociale Stellung auf ihrem Grundbesitz beruhte, nahmen an dem mehr und mehr sich entwickelnden Handels- und Industrieleben anfangs noch keinen direkten Antheil, aber sie verstanden es sich allmählich in den Besitz eines grossen Theils der ursprünglich bischöflichen Rechte und damit des Stadtregimentes zu setzen«. (S. 21). »Weder der Kaufmann, wie reich er auch war, noch gar der Handwerker, der um diese Zeit (gegen 1200) meist noch nach strengem Hofrecht lebte, hatte einen Antheil an der Leitung der städtischen Geschäfte. Noch entsprach es den herrschenden Anschauungen, dass nur der grundangesessene Mann die vollen Ehren des Gemeinwesens genoss.« (S. 24). »Am Ende des 13. Jahrhunderts war es jedenfalls ein kleiner Kreis meist ritterbürtiger Familien, der die Stadtherrschaft in Händen hielt. Ihr Ansehen beruhte auf ihrem ausgedehnten Grundbesitz, wenn auch mancher von ihnen daneben sich schon an kaufmännischen Geschäften betheiligte«. (S. 29). Im Jahre 1304 aber werden diese Geschlechter vertrieben, ihre Güter in und bei der Stadt eingezogen. »Die Alleinherrschaft des Grundbesitzes war dahin, mindestens gleichberechtigt stand fortan das bewegliche Vermögen neben ihm«. (S. 30).

Entkleidet man diese Auseinandersetzungen ihrer vorsichtigen Form und gewisser Einschränkungen, so ist der Kern derselben, dass die Stadtregierung bis zum Jahre 1300 in den Händen des grundbesitzenden Adels ruhte, der am kaufmännischen Gewerbe keinen Antheil hatte, während die Handel treibenden Geschlechter vom Stadtregiment ausgeschlossen waren. Erst durch die Vertreibung der adligen Geschlechter (1304) trat in diesen Verhältnissen ein Wandel ein, erst seit der Zeit werden auch Kaufleute in den Rath berufen. Man braucht diesen Gedanken nur in seiner ganzen Schärfe aus-

zusprechen, um die Unmöglichkeit desselben einzusehen. Wir kennen die Ministerialenfamilien, die im bremischen Gebiet und in der Nachbarschaft begütert waren, aber nicht diese werden 1304 vertrieben, sondern Leute, die zum Theil erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Rathsliste erscheinen und deren Name schon ihren bürgerlichen Ursprung erweist. Anderswo freilich ist der Hergang ähnlich gewesen, wie Bippen ihn schildert. Aber Bremen war von je her eine Kaufmannsstadt. Die Kaufleute nun, welche in den Besitz von Reichthümern gelangt waren, legten ihre Capitalien, als vorsichtige Männer, in Grund und Boden an. Da derselbe rings um die Stadt sich grösstentheils im Lehnsverbande der Kirche befand, so waren sie gezwungen in diesen Lehnsverband einzutreten, sie wurden Ministerialen des Erzbischofs und treten damit in die selben Rechte und Pflichten, wie der grundbesitzende Adel, der nicht am städtischen Leben Theil nahm. Aus diesen grundbesitzenden kaufmännischen Ministerialen wurden die Rathsherren genommen.[1]) Und darin trat auch durch die Vertreibung der Geschlechter keine Aenderung ein, sondern erst durch das Rathswahlgesetz von 1330. Dasselbe bestimmt, dass in Zukunft schon der Besitz von Grundeigenthum innerhalb der Stadt im Werthe von mindestens 32 Mark zur Theilnahme am Rath befähige. Erwägt man, dass ein Viertel Landes leicht 30—40 Mark kostete, und dass die Rathsherren um 1300 häufig im Besitze mehrerer Viertel gefunden werden, so erscheint die Forderung von 32 Mark städtischen Eigenthums als eine wesentlich günstigere Bedingung. Mochte doch jetzt auch den Amtleuten – es werden namentlich Brauer, Fleischer, Bäcker in Betracht kommen[2]) — der Eintritt in den

[1]) Das ergiebt sich aus ihrer Stellung als Schöffen in dem Grafschaftsgericht, das oben S. 71 ff. nachgewiesen wurde.

[2]) Das sind die ursprünglichen Amtleute in der Stadt. Die Bezeichnung der Innungen als Aemter ist erst allmählich eingedrungen, freilich ist schon Br. Urkdb. I, 510, 511 (1300) von einem officium corrigiariorum und allutariorum die Rede.

Rath offen stehen. Freilich mussten sie dann auf ihr Amt verzichten und, wie ein Statut bei Oelrichs S. 146 ergiebt, 200 M. Vermögen besitzen.[1]) Der conservative Zug, der die bremische Verfassungsgeschichte charakterisirt, zeigt sich auch hier. Die Handwerker haben nicht wie anderswo unmittelbar Antheil am Regiment gefordert, oder war das doch der Fall, so haben sie sich mit geringen Zugeständnissen begnügt.

Im Zusammenhang mit dem neuen Rathswahlgesetz steht nun aber die Erweiterung des Raths von 36 auf 114 Personen. Bippen meint, es sei nicht zweifelhaft, dass diese Veränderung einer Bewegung der Handwerkerinnungen ihre Entstehung verdanke. Und darin kann man ihm Recht geben. Wenn er aber weiter die Ansicht zu hegen scheint, die er in der Einleitung zum zweiten Bande des Urkundenbuchs gradezu ausspricht, dass die neugewählten Mitglieder zum grossen Theile dem Handwerkerstande angehört hätten, so erheben sich doch dagegen allerlei Bedenken. Der Eintritt einer grossen Anzahl von Handwerkern in den Rath war nur möglich bei einem völligen Siege der Innungen. Wie aber die siegreiche Partei ein Gesetz sollte erlassen haben oder, wie Bippen annimmt, ein vom alten Rath erlassenes sollte angenommen haben, durch welches in Zukunft die Handwerker vom Rath so gut wie ausgeschlossen wurden, dieselben Handwerker, die soeben ihre Theilnahme am Rath erzwungen hatten, ist schwer einzusehen. Die Schwierigkeiten werden gehoben, wenn man, wie oben geschehen, die Bedeutung des Gesetzes von 1330 nicht darin findet, dass die Handwerker in den Rath eintreten, sondern darin, dass fortan nicht mehr ein bedeutender ländlicher Grundbesitz, sondern ein städtischer im Werthe von 32 M. genügte, um Rathmann zu werden. Dass in der That die Annahme Bippens unhaltbar ist, ergiebt sich.

---

[1]) Das gilt zunächst nur für die Bäcker und hat mit dem Eintritt in den Rath unmittelbar nichts zu thun. Aber wer Rathsherr werden wollte und den Bedingungen des Wahlgesetzes gemäss auf sein Amt verzichtete und sich »herliken« hielt, musste begreiflicherweise im Besitz eines bedeutenden Vermögens sich befinden.

wenn man die Namen der neuen Rathmänner mustert. Zum grössten Theil sind es solche, die auch schon vorher im Rathe vertreten sind, nur wenige, bei denen die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ihre Träger dem Handwerkerstande angehört haben.

Wenn nun aber die grosse Zahl der Rathsherren nicht auf dem Eintritt vieler neuen Elemente beruht, weswegen hat denn die Gemeinde sich veranlasst gesehen, eine so ausserordentliche Erweiterung des Rathes eintreten zu lassen, eine Erweiterung, die von vorne herein nur auf kurze Zeit ins Auge gefasst wird, nämlich nur für so lange, bis der Rath auf die alte Zahl von 36 durch den Tod reducirt sei. Bippen geht von seinem Standpunkte aus consequent zu Werke, wenn er die letzten Sätze des Wahlgesetzes von: Oc is dat gheset an für einen späteren Zusatz erklärt. Aber eine derartige Vermuthung zu dem Zwecke Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, ist immer bedenklich. Versuchen wir auf anderem Wege eine Lösung.

Von grosser Bedeutung scheint mir der Umstand, dass die neuen Rathsherren sich nicht gleichmässig auf die vier Kirchspiele vertheilen. Es kommen nämlich von den etwa 80 neuen Personen nur 5 auf Liebfrauen, dagegen 31 auf Martini, 32 auf Ansgarii, 13 auf Stephani. Wären die neugewählten Rathsherren aus dem Handwerkerstande genommen, so könnte man vermuthen, dass die Zahl derselben etwa der grösseren oder geringeren Menge von Handwerkern entspräche, die in den einzelnen Kirchspielen wohnten. Da diese Annahme ausgeschlossen ist, so bleibt nur die Möglichkeit, dass die Zahl der Neugewählten im Verhältniss steht zu der Zahl der nach dem neuen Gesetz Wahlfähigen in jedem Kirchspiel, d. h. in Liebfrauen gab es sehr viel weniger Leute, die städtisches Eigen im Werth von 32 M. besassen, als in Stephani und hier wieder weniger als in Martini und Ansgarii. Allein auch mit dieser Annahme wäre weder die ungewöhnlich grosse Zahl des neuen Rathes erklärt, noch die Bestimmung, dass man auf die alte

Zahl von 36 allmählich zurückkehren wolle. Erst ein Blick auf andere Städte, in denen um 1330 ähnliche Bewegungen stattfanden, führt uns dem Verständniss näher. Namentlich Mainz kommt in Betracht.[1]) Hier waren es finanzielle Schwierigkeiten der Stadtregierung, welche eine Erhebung der Zünfte hervorriefen. Auch Bremen scheint unter einer beträchtlichen Schuldenlast gelitten zu haben. Daher die Anordnung, dass jeder neugewählte Rathsherr eine Mark von den ausstehenden Renten der Stadt löse. Indem man nun 80 neue Rathsherren wählte, wurden dadurch 80 Mark Rente eingelöst, die einem Capital von etwa 1200 Mark entsprachen (nach unserem Gelde ungefähr 90 000 Mark).[2]) Man war sich aber von vorne herein der Unzweckmässigkeit eines so grossen Collegs als Regierungsbehörde bewusst und bestimmte daher, zu der alten Ordnung baldmöglichst zurückkehren zu wollen.

Noch einige andere Punkte in der Darstellung Bippens könnten Veranlassung zu einer Polemik geben, vielleicht komme ich darauf bei anderer Gelegenheit zurück. Ich schliesse diese Besprechung mit dem Wunsche, dass die Aufsätze in weitesten Kreisen die Anerkennung finden, die sie verdienen.

E. Dünzelmann.

---

[1]) Hegel, Verfassungsgeschichte der Stadt Mainz, S. 72 f. (Chroniken der deutschen Städte Band 18, Abth. 2.)

[2]) Eine ähnliche Finanzoperation aus späterer Zeit (1437) erwähnt Hegel, a. a. O. S. 79: Um das Deficit zu decken, wurde bestimmt, dass die Alten (der alte Rath) . . . für sich allein die Summe von 10 000 Gulden in den nächsten 14 Jahren mit 500 Gulden und in gleicher Weise die Gemeinde den Restbetrag von 22 000 Gulden verzinsen sollten.

Gegenbemerkung.

Zu der vorstehenden Besprechung meines Aufsatzes »Geschichte des Raths u. s. w.« füge ich, mit Erlaubniss des Herrn Dr. Dünzelmann, einige Bemerkungen hinzu, denen ich indes die Erklärung vorausschicken will, dass mir die Schwächen vornemlich dieses Aufsatzes nie entgangen sind, und dass insbesondere die oben abgedruckten Untersuchungen Dünzelmanns über die Bremische Verfassungsgeschichte, wenngleich ich deren Resultaten keineswegs in allen Stücken beipflichten kann, mich heute zu vielfachen Modificationen der von mir ausgesprochenen Ansichten führen würden.

Die Frage, aus welchem Kreise der Bevölkerung um das Jahr 1300 der Rath gebildet war, muss ich einstweilen noch als unentschieden ansehen. Ich habe die Meinung ausgesprochen, dass nur grundangesessene Männer in ihn gewählt wurden, und eben zu dieser Meinung kommt auch Dünzelmann; nur betont er die kaufmännische Qualität dieser grundbesitzenden Ministerialen, während ich die Qualität derselben als Ministerialen des Erzbischofs betonen zu müssen glaubte. Im Jahre 1233 (Ukdb. I, 172) gab es in Bremen Kaufleute, die nicht Ministerialen und solche, die Ministerialen der Kirche waren; die ersteren befreit damals Erzbischof Gerhard II von der Pflicht des Heerbanns, den letzteren gewährt er das Recht, ihre Heerespflicht durch Stellung eines wolgerüsteten Mannes abzukaufen. Nach Dünzelmann wären nur die letzteren rathsfähig gewesen, und ich habe dieselbe Ansicht ausgesprochen nur mit dem Zusatze, dass neben ihnen auch altfreie Grund-

besitzer, so viel es deren noch gab, im Rathe sassen. Ich hob nur hervor, dass selbst der reiche Kaufmann, dafern er keinen Grundbesitz hatte, dem Rathe nicht angehören konnte; und man wird bis zum Beweise des Gegentheils zugeben müssen, dass es im 13. Jahrhundert so gut wie im 19. solche Männer gegeben habe, denn die Behauptung, dass reiche Kaufleute »ihre Capitalien als vorsichtige Männer in Grund und Boden anlegten«, wird als allgemeine Regel damals so wenig wie heute gelten können. Mir scheint, dass die Ansicht, die ich ausdrücken wollte, von Dünzelmann noch viel stärker urgirt wird, wenn er das Novum des Rathswahlgesetzes von 1330 darin erkennt, dass »fortan nicht mehr ein bedeutender ländlicher Grundbesitz, sondern ein städtischer im Werthe von 32 M. genügte, um Rathmann zu werden.« Ich habe die erstere Nothwendigkeit bisher nicht angenommen, wenn ich den ländlichen Grundbesitz freilich auch als die Regel auffasste. Bis zum Jahre 1330 hin kennen wir schlechterdings keine Bedingungen für die Rathswahlfähigkeit, abgesehen von der durch Stat. 19 von 1304 (Oelrichs p. 52) dem gekorenen Rathmanne auferlegten Verpflichtung, zu der Stadt Behuf ein Pferd im Werthe von drei Mark zu halten und selbst zu füttern, ohne Anspruch auf Entschädigung, auch wenn das Pferd im Dienste der Stadt verdirbt. Es bleibt also durchaus zweifelhaft, ob nicht auch vor 1330 der Besitz eines oder mehrerer städtischer Grundstücke ohne den gleichzeitigen Besitz ländlicher Grundstücke die Pforten des Raths erschliessen konnte und ebenso zweifelhaft, ob Dünzelmann mit Recht den Kern des Gesetzes von 1330 darin erkennt, dass erst von jetzt an ein städtisches Erbe von 32 M. die Rathswahlfähigkeit verlieh, oder ob die frühere und von mir getheilte Ansicht richtig ist, die das Hauptmoment der Neuerung darin sehen will, dass fortan auch »Amtleute«, Handwerker, zu Rathe gekoren werden konnten.

Nun kann ich Dünzelmann darin beistimmen, dass muthmasslich unter den zahlreichen neuen Rathsmitgliedern von 1330 ff. sich nur eine geringe Zahl von Handwerkern befunden

habe[1]), und dass somit die Bewegung, welche zu dem Erlasse des oft erwähnten Gesetzes führte, den Innungen einen noch bescheideneren Sieg brachte, als ich anzunehmen geneigt war. Wenn aber Dünzelmann die Vermehrung der Zahl des Rathes um 88 Personen als eine Finanzmassregel auffassen will, so kann ich dieser Ansicht nicht beipflichten. Darüber hat wol nie eine Meinungsverschiedenheit bestanden, dass die in ihrem Verlaufe gänzlich verdunkelte Bewegung von 1330 hier, wie in anderen Städten, in Finanzcalamitäten ihren Grund gehabt habe, wie denn nachweislich auch die späteren revolutionären Bewegungen des 14. und 15. Jahrhunderts jedesmal von der Finanzlage der Stadt ihren Ursprung nahmen; aber dass man zur Beseitigung der finanziellen Schwierigkeiten die grosse Zahl von Rathsherren creirt habe, kann ich nicht glauben. Man kann freilich den finanziellen Erfolg für die Stadt noch günstiger berechnen, als Dünzelmann thut, denn ohne Zweifel mussten nicht nur die ganz neu in den Rath Eintretenden, sondern auch die jetzt von der Gemeinde wiedergewählten alten Rathsherren je eine Mark Rente einlösen: es wurden also 114 mal 15—16 Mark Capital oder ca. 1760—1770 Mark Capital von den städtischen Schulden im Verlaufe von 15—16 Jahren getilgt (denn so lange erhoben die Rathsherren oder ihre Erben noch die Rente von der Stadt). Aber um dieser vergleichsweise sehr geringen Summe willen hätte man schwerlich zu einer für die städtische Verwaltung und Politik so gewagten Massnahme seine Zuflucht ergriffen. Für gering aber kann ich die Summe nur erachten: sie repräsentirt freilich den 55fachen Betrag der Summe, die als Mindestbetrag des dem Rathsherrn an einem städtischen Erbe zustehenden Eigenthums in dem Gesetze verlangt wird (32 Mark), aber nach dem, was wir über die Differenz des Silberwerthes einer damaligen und einer heutigen Mark

[1]) Ich habe doch das Gegentheil auch in der Vorrede zum 2. Bande des U. B. S. X nicht ausdrücklich gesagt, sondern es nur als Ziel der Bewegung hingestellt, dass die Handwerker möglichst zahlreich im Rathe sitzen wollten.

wissen und über die Differenz der Kaufkraft von damals und jetzt muthmassen können, wäre es nicht erlaubt, der Summe von 32 M. den heutigen Mindestwerth von etwa 20 000 M. zu substituiren und mithin die eingelöste städtische Schuld von ca. 1760 M. einem gegenwärtigen Capitalwerth von 1 100 000 M. zu begleichen; sie wird vielmehr, wie auch nach Dünzelmanns Berechnung sich ergiebt, nur etwa dem zehnten Theile dieser Summe gleich kommen. Es ist offenbar, dass die 32 M. nicht den Werth eines geringen städtischen Erbes bezeichnen, sondern nur den Antheil an einem solchen, der jedenfalls nicht mit Renten beschwert sein soll. Wenn schon nach einigen fünfzig Jahren die Stadt für den Bau der Brücke, des Damms und des Thurms an der Lesum ein Capital von 6000 M. verwenden konnte, ja wenn schon im Jahre 1366 der revolutionäre Rath dem Erzbischof die Summe von 20 000 M. verschreiben konnte, so müssen 17—1800 M. Schulden im Jahre 1330 als ein geringes für die Stadt erscheinen.[1]) Wollte man aber dennoch die Summe für eine vergleichsweise hohe halten, so dass sie eine so seltsame Finanzmassregel zu rechtfertigen im Stande wäre, so würde die Erwählung zum Rathsherrn gradezu als eine Strafe erscheinen, welche am Vermögen der Erwählten exequirt wurde. In diesem Falle würde man jedenfalls eine Bestimmung haben treffen müssen, welche die Wahl in den Rath als unablehnbar bezeichnet hätte; statt dessen hören wir nur von Strafbestimmungen gegen solche Personen, die eine Wahl in den Rath acceptirt haben, obwol sie nicht alle für diese aufgestellten Bedingungen erfüllen; diese werden mit 20 M. bedroht.

---

[1]) Das von Dünzelmann angeführte Beispiel aus Mainz stimmt nicht mit der hiesigen Operation überein. Dort mussten die alten Rathsherren, eben die, denen man die Schuld an der Finanzklemme gab, auf 14 Jahre 10 000 Gulden zinsfrei vorstrecken; dann aber übernahm die Stadt die Schuld. Hier bürdete man den Rathsherren, und zwar den an der Schuldencontrahirung unbetheiligten neuen so gut wie den alten, einen Theil der Capitaltilgung auf und zahlte ihnen nur 15—16 Jahre lang die Zinsen für das aufgewendete Capital, um alsdann dieses selbst für die Stadt zu consumiren.

Ich kann die Bestimmung über die Einlösung von einer Mark Rente nur als einen Theil des Census auffassen, den man für die Wahl in den Rath aufstellte. Man wollte nur einigermassen wohlhabende und also in gewissem Grade unabhängige Leute im Rathe sehen. Daher verlangte man u. a., dass sie im Stande seien 15—16 M. Capital für die Erlangung eines Amtes aufzuwenden, welches ihnen auch Nutzen brachte, denn jedes Amt war ein nutzbares. Es ist freilich richtig, dass die Finanzen der Stadt Vortheil davon hatten, aber ein anderes ist es, wenn man dem Rathsherrn für die Ehre und den von ihm erwarteten Nutzen ein solches Opfer zumuthet und ein anderes, wenn man, um solchen Vortheil für die Stadt zu erlangen, einen hundertköpfigen, auch nach Dünzelmanns Meinung von vornherein als unzweckmässig erkannten, Rath wählt.

Ich glaube daher doch, dass andere, wenn auch für uns nicht völlig durchsichtbare Motive zu der Wahl des grossen Rathes geführt haben. Und dabei muss ich noch auf einen andern von Dünzelmann berührten Punkt eingehen.[1]) Er meint, ich hätte den letzten Satz des Wahlgesetzes, durch welchen die künftige Reducirung des Raths auf die alte Zahl von 36 angeordnet wird, für einen spätern Zusatz erklärt, um Schwierigkeiten des Verständnisses des Gesetzes aus dem Wege zu räumen, und er erachtet dieses Verfahren, mit Recht, wenn seine Voraussetzung richtig wäre, für bedenklich. Ich meine aber nicht in das Gesetz, wie es uns vorliegt, hinein, sondern aus ihm heraus interpretirt zu haben. Ich habe vornemlich formale Gründe für meine Erklärung der Urkunde beigebracht: ich fand, dass der erste Theil derselben, welcher die Bedingungen für die Wahlfähigkeit aufstellt, in der gesetzlichen Form als von Rath, Wittheit und Gemeinde beschlossen, eingeführt werde, dass sich daran ein zweiter Theil reihe, der ein reines Internum des Raths enthalte, nämlich Bestimmungen über die

[1]) Es handelt sich hier freilich nicht sowol um den Aufsatz über die Geschichte des Raths als um die Auseinandersetzung im Vorworte zum 2. Bande des Urkundenbuchs.

Rathskost, welche der neu erwählte Rathmann zu geben habe, und dass dieser ebenso formell richtig als von Rath und Wittheit, ohne die Gemeinde, beschlossen bezeichnet sei, dass endlich aber in ganz formloser Weise mit den Worten »oc is dat gheset« die wichtige Bestimmung über die erwähnte Reduction sich daran schliesse, während man hier, wie in dem ersten Theile, eine gesetzliche Feststellung durch Rath, Witheit und Gemeinde hätte erwarten müssen. Ich schloss daraus, dass die Urkunde, die uns in ihrer jetzigen Gestalt vollständig nur aus einer etwa vierzig Jahre jüngeren Abschrift bekannt ist[1]) — nur ein Theil des ersten Theils ist durch ziemlich gleichzeitige Aufzeichnung überliefert — ursprünglich eben-sowenig zeitlich, wie inhaltlich ein Ganzes gebildet habe. Bei diesen rein formalen Einwänden gegen die Urkunde muss ich auch jetzt beharren. Erst von ihnen aus bin ich zu der Meinung geführt, dass der letzte Absatz einem spätern Stadium der politischen Bewegung angehöre, von welcher uns das ganze Document Zeugniss giebt. Nach meiner Auffassung ist er das erste Anzeichen der beginnenden Reaction, und dass diese so schnell erfolgte, denn sie muss vor 1333 eingesetzt haben, wird um so verständlicher, wenn Dünzelmanns Ansicht, die ich nicht bestreiten kann, richtig ist, dass nämlich die Handwerker doch höchstens in schwacher Anzahl in den Rath gekommen sind.

W. v. Bippen.

---

[1]) Die im Urkdb. 2, S. XI nach Oelrichs wiederholte Ansicht, dass der 2. Codex der Statuten schon um 1340 geschrieben sei, ist von mir im Br. Jahrb. 10, S. 167 ff. berichtigt worden.

3. Franz Buchenau, die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. 2. Auflage, Bremen, Heinsius 1882.

Der Mangel eines genügenden Leitfadens für die Heimathskunde war die nächste Veranlassung für Herrn Professor Buchenau vor fast 25 Jahren eine Arbeit über die Topographie Bremens und seines Gebietes zu veröffentlichen, die nunmehr in zweiter, wesentlich umgearbeiteter Auflage erschienen ist.

Wurde der Zusammenhang mit dem mittelalterlichen Bremen noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts durch eine lebendige Tradition, sowie durch unmittelbare Anschauung aufrecht erhalten, so ist das in der jüngsten Zeit völlig anders geworden. Den Bedürfnissen der Gegenwart fällt das alte Bremen zum Opfer. Die starke Einwanderung und manches Andere trägt dazu bei mit der Kenntniss auch das Interesse für die Vergangenheit zu vernichten. Mehr und mehr werden wir in unserer eigenen Heimath zu Fremdlingen. Darin liegt aber eine grosse Gefahr.

Unzweifelhaft wird in einer so alten Stadt wie der unseren bei der Jugend das historische Interesse mächtig angeregt durch die Umgebung, in der sie aufwächst. Alterthümliche Kirchen und Häuser, Statuen und andere Denkmäler der Vergangenheit, vor allem auch auffällige Strassennamen und dergl. reizen die Wissbegierde. Die Eltern, an die sich die Kinder zunächst wenden, sind entweder gar nicht oder doch nur sehr ungenügend im Stande Auskunft zu ertheilen. Eine Fülle von Bildungselementen bleibt auf diese Weise unbenutzt. Ja was schlimmer ist, man gewöhnt sich an seiner Umgebung gleichgültig, theilnahmlos, stumpfsinnig vorüberzugehen.

Hier kann nur auf anderem Wege geholfen werden; an die Stelle der Tradition muss das Buch treten. Von diesem Gesichtspunkte aus begrüssen wir das Buchenau'sche Werk, als einem dringenden Bedürfniss entsprechend. Freilich, über den Rahmen eines Schulbuches geht es weit hinaus. Aber der Lehrer, und nicht nur der aus der Fremde kommende, wird aus demselben eine gründliche Kenntniss alles Wissenswerthen schöpfen können, wenn auch nicht ohne sehr eingehendes Studium.

Denn mit ausserordentlichem Fleisse hat der Verfasser fast Alles, was sich für seine Zwecke eignete, zum Theil aus ungedruckten Quellen zusammengetragen. Sein Werk wird dadurch zu einem unentbehrlichen Hülfsmittel für jeden Historiker, der in die Lage kommt, sich mit topographischen Fragen zu beschäftigen. Ein sorgfältig gearbeitetes Register erleichtert den Gebrauch. Man wird sagen müssen, dass erst durch Buchenau eine Menge dunkeler Einzelheiten aufgehellt sind, dass er es zugleich verstanden hat die Resultate dieser Detailuntersuchungen zu einem ansprechenden Gesammtbilde zu vereinigen. Grade die letzteren Partien, in denen in grossen Zügen die historische Entwickelung z. B. des Deichwesens, der Stadt Bremen und ihrer Befestigung, vor allem des Gebietes gezeichnet wird, bieten auch für weitere Kreise ausserordentlich viel Interessantes. Die beigegebenen Karten sind sehr werthvoll und erleichtern das Verständniss.

Wenn sich auch gegen manche Annahmen Buchenau's begründete Einwendungen erheben lassen, so thut das dem Verdienst, das der Verfasser sich auch um die Geschichtsforschung erworben hat, keinen Eintrag. Hier möchte ich nur einen schwachen Punkt hervorheben, das ist die Etymologie. Wenn wir lesen, dass Wisurraha[1]) das weisse Wasser bedeute (S. 18), der Gau Wigmodia[2]) nach der Wumme benannt sei

[1]) Förstemann, deutsche Ortsnamen S. 134, deutet Weser als Westfluss.

[2]) Wig gleich Kampf, mod gleich Muth, die Wigmodier also die Kampfesmuthigen.

(S. 25), Scorve [1]) wohl so viel heisse wie 's Korb (S. 210) und vieles Andere derart,[2]) so müssen wir solche Deutungen für unmöglich erklären. Ich weiss nicht, woher im einzelnen Falle der Verfasser seine Erklärung schöpft; das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch, das gelegentlich erwähnt wird, ist in Bezug auf Etymologien gänzlich veraltet. Wenn sich nicht inzwischen eine sprachwissenschaftlich gebildete Kraft finden sollte, welche die vielen unerklärten Namen einer gründlichen Untersuchung unterzieht, so dürfte es sich für eine dritte Auflage empfehlen auf Deutungsversuche gänzlich zu verzichten.

E. Dünzelmann.

---

[1]) Schorf gleich scabies, vergl. die Obedienz Scorvedehove, Br. Urkdb. I, 354, die der später Parvae oder Magnae Scabies genannten Obedienz (Br. Urkdb. 1, 155, Anm. 10, 15) entsprechen muss.

[2]) Bei diesem Anlasse erlaube ich mir auf die Erklärung eines Namens aufmerksam zu machen, welche ich Herrn Dr. Joh. Focke verdanke. Die kleine von der Martinistrasse zur Schlachte führende Gasse »Uhlenstein« gibt Buchenau S. 66 durch Hochdeutsch Eulenstein wieder; Herr Dr. Focke hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass das irdene Geschirr, Töpferwaare noch heute im Rheinlande Ule (oder ähnlich mit einigen vokalischen Differenzen) heisse. Nach Dornbusch, die Kunstgilde der Töpfer in der abteilichen Stadt Siegburg, Köln 1873, S. 10, hiessen in Siegburg die Töpfer Ulner »von dem altdeutschen ul, lateinisch olla«. Der Name hat sich später in uylner, oilner, aulner u. s. w. abgewandelt. Die Strasse, in welcher sie in Siegburg hausten, heisst noch heute die Aulgasse. Nun wissen wir dass ein Platz auf der Schlachte, nicht fern von Einmündung des Uhlensteins auf dieselbe, bis in unser Jahrhundert hinein die Krukenbörse hiess (Buchenau S. 44), weil dort die irdenen Töpfe verkauft wurden. Diese aber wurden, worauf ebenfalls Dr. Focke aufmerksam macht, vornemlich aus dem Rheinlande importirt. Es liegt daher sehr nahe anzunehmen, dass der bislang unerklärliche Name Uhlenstein von den rheinischen Ulen, Töpfen (ollis) abgeleitet sei. (Bippen).

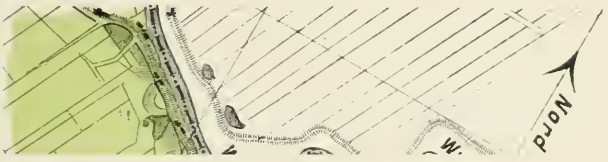
Nord

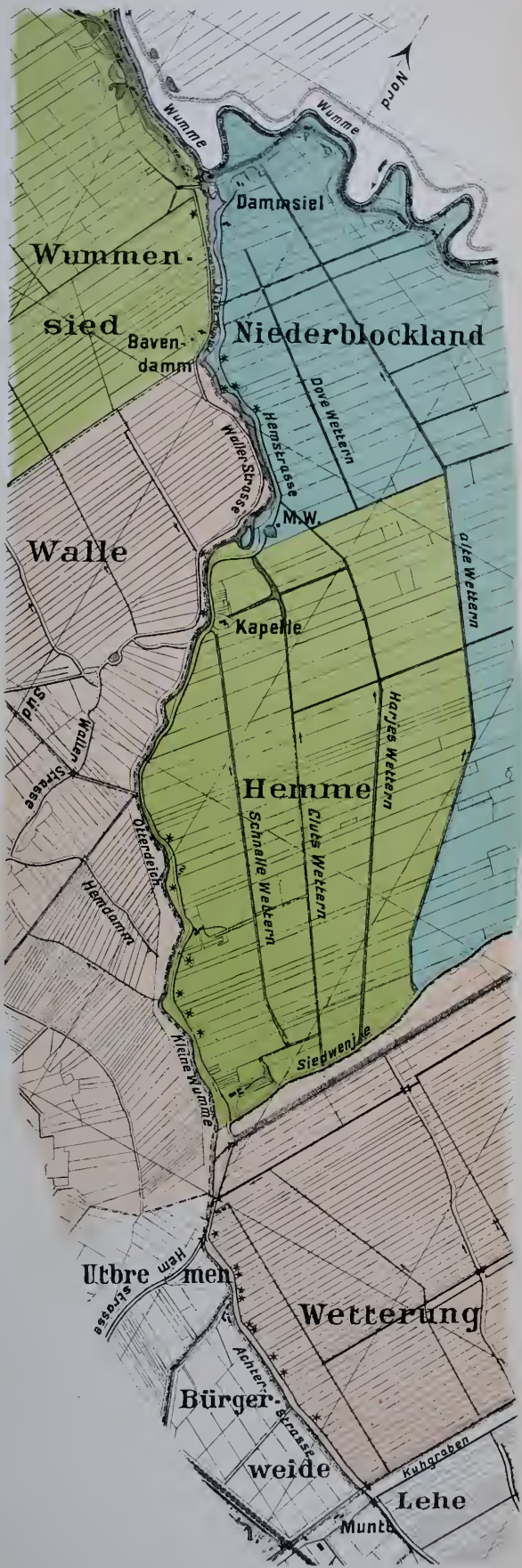
Nord
Wumme
Wumme
Dammsiel
Wummen-
sied
Baven-
damm
Niederblockland
Dove Wettern
Hemmstrasse
Waller Strasse
M.W.
Walle
alte Wettern
Kapelle
Süd
Waller Strasse
Harjes Wettern
Hemme
Clus Wettern
Schmale Wettern
Osterdeich
Hemdamm
Siepwenjke
Kleine Wumme
Utbre men
Hem strasse
Wetterung
Achter-
Bürger-
weide
Kuhgraben
Lehe
Munte

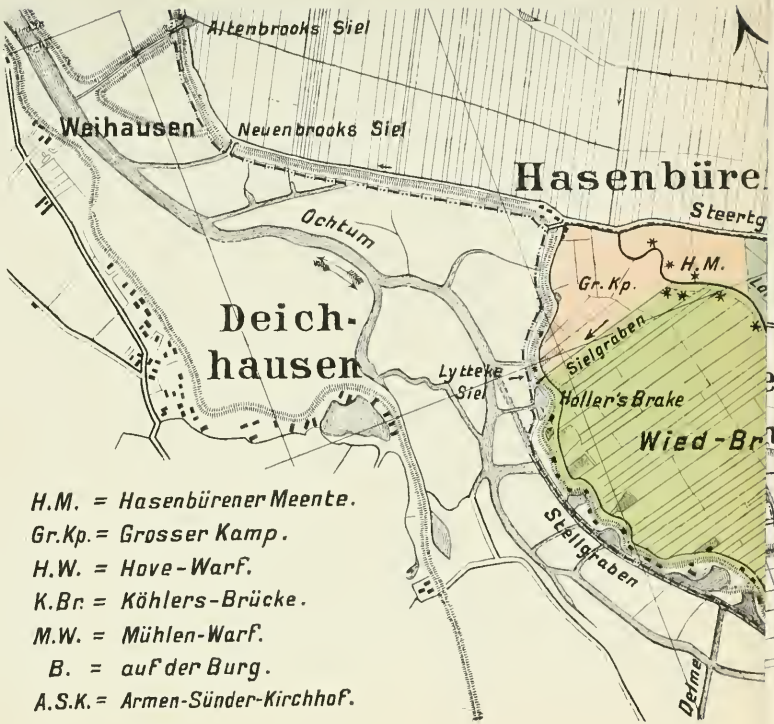
Altenbrooks Siel
Weihausen
Neuenbrooks Siel
Hasenbüre
Steertg
Ochtum
H.M.
Gr.Kp.
Deich-
hausen
Sielgraben
Lytteke
Siel
Holler's Brake
Wied-Br
Stellgraben
H.M. = Hasenbürener Meente.
Gr.Kp. = Grosser Kamp.
H.W. = Hove-Warf.
K.Br. = Köhlers-Brücke.
M.W. = Mühlen-Warf.
B. = auf der Burg.
A.S.K. = Armen-Sünder-Kirchhof.

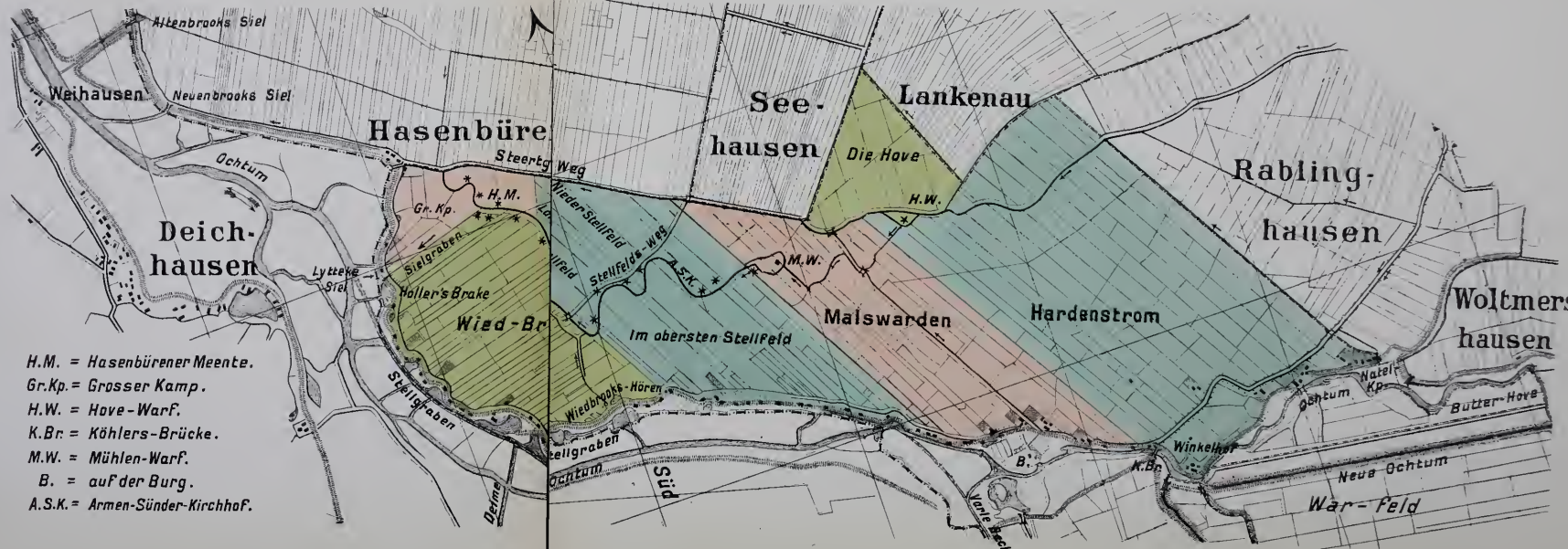

H.M. = Hasenbürener Meente.
Gr.Kp. = Grosser Kamp.
H.W. = Hove-Warf.
K.Br. = Köhlers-Brücke.
M.W. = Mühlen-Warf.
B. = auf der Burg.
A.S.K. = Armen-Sünder-Kirchhof.

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

VIERZEHNTER BAND.

MIT SIEBEN PHOTOLITHOGRAPHISCHEN TAFELN.

BREMEN.

VERLAG VON C. ED. MÜLLER.

1888.

12856

Inhalts-Verzeichniss.

Dreiundzwanzigster und vierundzwanzigster Bericht des Vorstandes 1885—1887 ..... S. V

Anlage: Protokoll über die 211. Sitzung der historischen Gesellschaft vom 19. März 1887 ..... S. X

Unteranlage: Stiftungsurkunde betr. die Bearbeitung der Bremischen Geschichte ..... S. XI

I. Die Epochen der Bremischen Geschichte, Vortrag, gehalten am 5. November 1887 von Archivar Dr. W. von Bippen ..... S. 1

II. Die topographische Entwickelung der Stadt Bremen, von Dr. E. Dünzelmann ..... S. 27

III. Die neueren Arbeiten für Bremische Geschichte, Vortrag, gehalten am 19. März 1887 von Minister-Resident z. D. Dr. H. A. Schumacher ..... S. 52

IV. Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen, von Rechtsanwalt Dr. A. Kühtmann S. 86

V. Die Werkmeister des Rathhausumbaus, von Senatssecretär Dr. Joh. Focke ..... S. 129

VI. Goethe und die Anlage des Bremer Hafens, nach einer Mittheilung des Geh. Reg.-Raths Klein in Berlin ..... S. 172

VII. Neue Untersuchungen zur Baugeschichte des Doms, von Archivar Dr. W. von Bippen ..... S. 177

Hierzu 7 Tafeln.

Berichtigung.

Auf S. 17 Z. 16 von unten ist ein sinnentstellender Druckfehler stehen geblieben, statt Uebergriffe ist zu lesen Unbegriffe.

Dreiundzwanzigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1885 — October 1886.

Die erste Versammlung der historischen Gesellschaft fand statt in Gemeinschaft mit dem naturwissenschaftlichen Verein bei Gelegenheit eines Vortrages, den Herr Bürgermeister Freudenthal aus Soltau über Steinwerkstätten hielt. Im übrigen ist die Gesellschaft in der Zeit vom 7. Nov. 1885 bis zum 27. Febr. 1886 sechsmal zusammengetreten.

Es hielten Vorträge:

Herr Dr. v. Bippen über Bremen und die Niederlande 1654, an zwei Abenden.

Herr Professor Dr. Buchenau über ehemalige Ansiedelungen in der Wetterung.[1])

Herr Dr. Dünzelmann über den Ursprung der bremischen Ratsverfassung, an zwei Abenden.

Derselbe über das bremische Landgebiet und seine Bewohner, an zwei Abenden.

Ausserdem berichtete Herr Dr. Herzberg in gewohnter Weise über die neu eingegangenen Schriften und machte auf einzelne interessante Arbeiten besonders aufmerksam.

Die Sitzungen wurden durchschnittlich von 10 Personen besucht.

Ein neuer Band des Jahrbuchs, der 13. der ersten Serie, ist im Druck begriffen und wird voraussichtlich im Laufe des November erscheinen. Wie üblich, sei auch an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht auf die Vollendung des IV. Bandes des bremischen Urkundenbuches, welches bis zum Jahr 1410 reicht.

Die dauernde Verminderung der Mitgliederzahl veranlasste den Vorstand zu versuchen, ob nicht durch eine direkte Aufforderung einer grösseren Anzahl von Mitgliedern des Künstlervereins, die nicht unserm

[1]) Siehe Bd. 13 S. 85 ff.

Verein angehören, Wandel geschaffen werden könnte. Der Versuch hat leider nicht ganz den Wünschen entsprochen. Immerhin haben von etwa 50 Herren, an welche die Aufforderung gerichtet wurde, zehn ihren Beitritt erklärt.

Diesem Zuwachs steht nun aber ein Ausfall teils durch den Tod, teils durch Austrittserklärung von gleichfalls 10 gegenüber, so dass die Zahl der Mitglieder auf 126 geblieben ist.

Unter den verstorbenen heben wir besonders Herrn Dr. Lib. Post hervor, der bis auf die letzten Jahre, wo Krankheit ihn hinderte, an den Sitzungen des Vereins sich lebhaft betheiligte und durch Mitteilungen aus dem reichen Schatze seiner Erlebnisse, die er mit grosser Anschaulichkeit und vielem Humor vorzutragen verstand, die Mitglieder oft erfreute.

Die Rechnung, die von den Herren Dr. jur. J. Kulenkampff und Dr. jur. Grote revidirt und richtig befunden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ	756.—
Lesezirkel	„	48.—
Zinsen bis 31. Decbr. 1885	„	231.75
	ℳ	1035.75

Ausgabe:

Unkosten der Verwaltung	ℳ	259.20
Lesezirkel	„	50.—
Bücher und Schriften	„	136.90
	ℳ	446.10
Vermögensstand 1. Sept. 1885 .	ℳ	6815.40
„ 1. Sept. 1886 .	„	7405.05

Vierundzwanzigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1886 — October 1887.

Im Laufe des verflossenen Jahres, seit dem 6. November 1886, trat die historische Gesellschaft zu sechs Sitzungen zusammen, welche durchschnittlich von 12 Mitgliedern besucht waren. Die letzte derselben, am 19. März 1887, war der Feier des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft gewidmet.*)

Abgesehen von kleineren Mittheilungen wurden folgende Vorträge gehalten:

Die falschen Privilegien der Stadt und die Fälschungen der Chronik von Rinesberch-Schene, Herr Dr. v. Bippen,[1])

Das erste kaiserliche Privileg von 1186 und das Weichbild, Herr Dr. Dünzelmann,

Die topographische Entwicklung der Stadt Bremen, Herr Dr. Dünzelmann,[2])

Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit (an zwei Abenden), Herr Dr. Kühtmann.[3])

Endlich hatte unser correspondirendes Mitglied Herr Dr. Schumacher die Güte, den Vortrag am 19. März zu übernehmen, in welchem er in übersichtlicher Weise ein Bild entwarf von der Thätigkeit des Vereins, die bisherigen Arbeiten der Gesellschaft charakterisirte und die Aufgaben bezeichnete, welche für die Zukunft zu lösen seien.[4])

An die Sitzung schloss sich eine gesellige Vereinigung in Gemeinschaft mit dem Künstlerverein, der an dem Tage sein Stiftungsfest feierte.

Bei Gelegenheit dieser Feier wurden die um die bremische und hansische Geschichte besonders verdienten Herren Professor Dr. D. Schäfer in Breslau, Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck und Dr. Koppmann, Stadtarchivar in Rostock, zu Ehrenmitgliedern, die Herren Professor Dr. Hugo Meyer in Freiburg i/Br. und Dr. A. Wohlwill in Hamburg zu correspondirenden Mitgliedern der Gesellschaft ernannt.

*) S. das Protokoll über diese Sitzung in der Anlage.
1) S. Jahrbuch Bd. 13, S. 23 ff.
2) Gedruckt im vorlieg. Bande.
3) Gleichfalls im vorlieg. Bande gedruckt.
4) Ebenso.

Das 25jährige Bestehen der Gesellschaft hat nach verschiedenen Richtungen sehr erfreuliche Anregungen gegeben. Mit lebhafter Freude nahm der Vorstand die Mittheilung des Herrn Senator Ehmck entgegen, dass eine Anzahl Bremischer Mitbürger, von dem Wunsche geleitet, die Herstellung eines zugleich wissenschaftlich gediegenen und populären, die Geschichte Bremens darstellenden Werkes zu fördern, dem Vorstande der historischen Gesellschaft am 25. Jahrestag ihrer Begründung eine Geldsumme zur Verfügung stelle, welche denselben in den Stand setze, einen geeigneten Gelehrten für ein solches Werk durch Zusicherung eines angemessenen Honorars zu gewinnen.[1])

Der Vorstand fühlt sich veranlasst, auch an dieser Stelle seinen wärmsten Dank auszusprechen und bemerkt, dass er die von den Stiftern gewünschten Schritte gethan hat. Es ist Aussicht vorhanden, dass in nicht allzu ferner Zeit der erste Band einer Bremischen Geschichte im Druck erscheinen kann.

Sodann gab die Feier Veranlassung, eine historische Ausstellung zu veranstalten, welche Archivalien, Portraits, Stadtpläne, Ansichten und andere für die Bremische Geschichte interessante Gegenstände umfasste. Für dieselbe hatte der Senat zu unserer Dankverpflichtung den östlichen Theil der oberen Rathhaushalle uns zur Verfügung gestellt. Die Ausstellung wurde unter Theilnahme einer grossen Zahl von Mitgliedern des Senats, des Richtercollegs und anderer Bremischer Behörden und Corporationen am 18. April eröffnet und fand zu unserer grossen Freude eine so lebhafte Theilnahme, dass ihre Dauer von 4 Tagen, wie ursprünglich festgesetzt war, auf 7 Tage verlängert werden musste, und dass nicht nur die Kosten gedeckt wurden, sondern sich auch ein erheblicher Ueberschuss herausstellte. Die Zahl der Besucher belief sich auf etwa 3500 Personen, der Ueberschuss beträgt 662 Mark.

Der Umstand, dass auf der Ausstellung verschiedene Portraits ehemaliger Rathsherren vertreten waren, rief den Gedanken hervor, diese Portraits, soweit möglich, zu sammeln, um mit ihnen das Sitzungszimmer des Senats zu schmücken. Ein in diesem Sinne gemachtes Anerbieten der historischen Gesellschaft, sowie das fernere Anerbieten, dem Senate zwei im Besitze der Gesellschaft befindliche Portraits zu schenken, wurde indes vom Senate abgelehnt.

Die Mitgliederzahl der Gesellschaft hat sich von 126 auf 114 verringert.

Durch den Tod verloren wir Herrn Steuerdirector Dierking, unsern langjährigen Rechnungsführer, einen trefflichen Kenner bremischer Münzen, der sich namentlich um die Ordnung und Katalogisirung der Schellhass'schen Münzsammlung grosse Verdienste erworben hat.

---

[1]) S. die Widmungsurkunde in der Unteranlage.

Die Rechnung des Jahres, die von den Herren Richter Cordes und Halenbeck revidirt und richtig befunden ist, ergiebt folgende Resultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ.	684.—
Lesezirkel	„	48.—
Zinsen bis 31. Decbr. 1886....	„	236.30
	ℳ.	968.30

Ausgabe.

Unkosten der Verwaltung	ℳ.	211.05
Lesezirkel.....	„	40.—
Bücher und Schriften	„	683.—
Honorar für das Jahrbuch	„	348.65
	ℳ.	1282.70
Deficit	ℳ.	314.40

Historische Ausstellung.

Einnahme	ℳ.	1657.05
Ausgabe	„	995.05
Ueberschuss	ℳ.	662.—
ab obiges Deficit..	„	314.40
bleibt Ueberschuss	ℳ.	347.60

Vermögensstand 1. Sept. 1886..	ℳ.	7405.05
„ 1. „ 1887..	„	7752.65

Anlage.

Protokoll über die 211. Versammlung der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

Feier des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft.

Sonnabend 19. März 1887.

Der Vorsitzende Herr Dr. Dünzelmann, gab bei Eröffnung der Sitzung dem Präsidenten des Künstlervereins Herrn Heinrich Müller das Wort, welcher im Namen des Vorstandes des K.-V. die Gesellschaft zur Feier ihres 25jährigen Bestehens als Abtheilung des Vereins beglückwünschte und ihr den Dank dafür aussprach, dass sie durch Pflege der historischen Interessen allezeit im Sinne des Künstlervereins gewirkt, dessen Namen insbesondere auch durch die Herausgabe der „Denkmale der Geschichte und Kunst Bremens“ weit über die Mauern unsrer Stadt hinaus rühmlich bekannt gemacht habe. Der Künstlerverein habe zum Zeichen seines Dankes, dem Wunsche der Gesellschaft entsprechend, die bisherigen correspondirenden Mitglieder der Gesellschaft, die Herren Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck, Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock und Professor Dr. Schäfer in Breslau zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt. Herr Müller schloss mit dem Wunsche, dass die historische Gesellschaft fortfahren möge, die geistigen Interessen Bremens im Sinne des Künstlervereins zu pflegen.

Indem der Vorsitzende dem Herrn Präsidenten des Künstlervereins den Dank der Gesellschaft aussprach, erinnerte er daran, dass der Künstlerverein schon einmal, bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier des hamburgischen historischen Vereins, auf Wunsch der historischen Gesellschaft einen um die hansische Geschichtsforschung hochverdienten Mann, den Archivar Dr. Lappenberg, zum Ehrenmitgliede ernannt habe.

Der Herr Vorsitzende legte sodann in einem kurzen Vortrage die vielfachen Wechselwirkungen der auf die allgemeine und auf die lokale Geschichtsforschung gerichteten Arbeiten dar.

Herr Senator Ehmck theilte im Namen einer Anzahl Bremischer Mitbürger mit, dass sie, von dem Wunsche geleitet, die Bearbeitung einer gemeinverständlichen Geschichte der Stadt Bremen thunlichst zu fördern, der historischen Gesellschaft zur Feier ihres 25jährigen Bestehens mit einer, von Herrn Senator Ehmck verlesenen, Stiftungsurkunde[1]) ein Capital zu überreichen beschlossen hätten, mit dem Ersuchen, dass der Vorstand gegen Zusicherung eines angemessenen Honorars einen geeigneten Bearbeiter für das gewünschte Werk gewinnen möge. Die Gesellschaft acceptirte das Geschenk mit einem von dem Herrn Vorsitzer ausgesprochenen warmen Dank an die Stifter.

Auf Antrag des Vorstandes wurde die Ernennung der Herren Professor Dr. Hugo Meyer in Freiburg i. Br. und Dr. Adolf Wohlwill in Hamburg zu correspondirenden Mitgliedern der Gesellschaft einstimmig beschlossen.

Der Unterzeichnete machte Mittheilung über die für den April d. J. geplante Ausstellung bremisch-historischer Gegenstände, insbesondere Bilder, Karten, Pläne, Urkunden, Siegel, Briefe u. dergl. und fügte hinzu, dass die Absicht bestehe an diese Ausstellung einen Vortrag über die Epochen der Bremischen Geschichte zu knüpfen.[2])

Zum Schlusse hielt das correspondirende Mitglied der Gesellschaft, Herr Ministerresident z. D. Dr. H. A. Schumacher einen Vortrag über die während ihres 25jährigen Bestehens von der Gesellschaft gethanen Arbeiten und die ihr noch obliegenden Aufgaben.[3])

W. von Bippen.

Unteranlage.

Bremen, im März 1887.

Noch immer fehlt uns eine lesbare Geschichte Bremens. Ein solches Geschichtswerk, auf der Höhe der heutigen wissenschaftlichen Forschung stehend, dabei durch edle Form, anregende Darstellung, sowie durch richtige Abwägung und geschickte Behandlung der wirklich bedeutsamen Vorgänge und Persönlichkeiten auch weitere Leserkreise zu fesseln geeignet, ein Werk, das den bremischen Familien und namentlich auch der heranwachsenden Jugend die Kenntnis der reichen Vergangenheit unserer Vaterstadt vermitteln, ihre Liebe zu derselben befestigen und sie mit Lust, an ihrem Gedeihen mitzuwirken,

[1]) S. Unteranlage.

[2]) Diese Absicht konnte erst im Herbste des Jahres verwirklicht werden. Siehe den Abdruck des Vortrages im gegenwärt. Bande.

[3]) Gedruckt im vorlieg. Bande.

erfüllen kann, wäre des Dankes Vieler gewiss. Damit es thunlichst bald ins Leben gerufen und zugleich durch einen mässigen Anschaffungspreis eine weite Verbreitung des Buches unter unsern Mitbürgern erleichtert werde, ist angeregt worden, dass dem Vorstande der historischen Gesellschaft des Künstlervereins am fünfundzwanzigsten Jahrestage ihrer Begründung, dem 19. März dieses Jahres, eine Geldsumme übergeben werde, welche denselben in den Stand setze, für eine solche Aufgabe einen derselben gewachsenen Gelehrten durch Zusicherung eines angemessenen Honorars zu gewinnen. Nach Aeusserungen aus dem Kreise des genannten Vorstandes darf angenommen werden, dass eine in jeder Beziehung befähigte Kraft für die Arbeit gerade jetzt zu erlangen ist und dass der Vorstand selbst die ihm beiwohnende Sachkunde bereitwilligst zur Verfügung stellen wird, um das Erforderliche über die Art der Ausführung mit dem Verfasser und dem Verleger zu vereinbaren und auf die Durchführung des Unternehmens in dem angegebenen Sinne mit jeder nach der Natur der Sache zulässigen Beschleunigung zur Ehre Bremens hinzuwirken.

In Rücksicht hierauf erklären die Unterzeichneten sich bereit, die neben ihren Namen angegebenen Beiträge für den bezeichneten Zweck dem Vorstande der historischen Gesellschaft des Künstlervereins mit dem genannten Tage zur Verfügung zu stellen.

(Folgen die Namen und Beiträge.)

I.

Die Epochen der Bremischen Geschichte.

Vortrag, gehalten am 5. November 1887 im Conventsaale des Künstlervereins

von

W. von Bippen.

Wenn ich es unternehme, im Laufe einer Stunde die mehr als tausendjährige Geschichte unsrer Stadt an Ihren Gedanken vorüberzuführen, so ergibt sich von selbst die Pflicht, mich auf eine kurze Charakteristik der Hauptepochen der Entwickelung zu beschränken. Die Jahrhunderte werden an uns vorüberziehen, wie die Erinnerungen eines fernen Tages, dessen Einzelerlebnisse nur theilweis in unserm Gedächtnisse haften geblieben sind, während doch der Eindruck des Ganzen uns lebendig vor der Seele steht.

An der Grenzscheide zweier Bildungsepochen des sächsischen Volkes tritt der Name Bremen im J. 782 zum ersten Male an's Licht: die erste That, die uns in Verbindung mit ihm gemeldet wird, ist die Niederstreckung christlicher Priester. So weit über diesen Zeitpunkt hinaus unser Auge in das Dämmerlicht der Vorzeit eindringen kann, sehen wir Germanen in dieser Gegend sitzen. In kampferfüllten Jahrhunderten, deren Widerhall noch im Namen unsres heimischen Gaues, des Wichmodesgaues, d. h. des Gaues der Kampfesfreudigen, uns entgegentönt, ist der Name der Chauken mit denen der anderen deutschen Völkerschaften verschwunden, er hat dem der Sachsen und Friesen Platz gemacht. Aber die Enkel mit dem neuen Namen bauen doch auf derselben Scholle, auf der die Urgross-

väter sassen. Sie haben wol Scharen ihrer Brüder über's Meer ziehen sehen, an dessen andrer Seite diese neue Reiche gegründet haben, aber sie haben in all den Jahrhunderten des Völkergedränges, in dem die alte Welt zu Grunde ging, immer ihren Boden behauptet. Und mit dem Boden haben sie am längsten unter allen deutschen Stämmen die Religion ihrer Väter bewahrt.

Nun aber ist der Franke in's Land gebrochen und mit ihm ist der stammverwandte Angelsachse Willehad gekommen, um den Sachsen zugleich ihre Freiheit und ihre Götter zu rauben. Zweiunddreissig Jahre lang, ein volles Menschenalter, hatten sie mit den Heeren Karls des Grossen gerungen, längst lag Willehad schon in seinem, inzwischen muthmasslich wieder zerstörten Dom zu Bremen begraben, als endlich Erschöpfung den Frieden brachte. Mit ihm war die für die Zukunft der deutschen Nation bedrohliche Gefahr beseitigt, dass die Sachsen auf die Dauer ein von den anderen deutschen Stämmen getrenntes Dasein führen möchten. Bremen wurde mit dem ganzen Sachsenlande ein Glied des fränkischen Reichs um die gleiche Zeit, da Karl der Grosse durch die Erneuerung des weströmischen Kaiserthums dem Abendlande einen auf Jahrhunderte wirkenden Impuls gab.

Es beginnt die erste Epoche der Bremischen Geschichte, ein Zeitraum von fast vier Jahrhunderten. Von einer Geschichte der Stadt kann in ihm jedoch noch kaum die Rede sein. Wie es, trotz der nun rasch erfolgten Umwandlung des Landes in eine fränkische Provinz und trotzdem die Nachfolger Willehads ohne entschiedenen Widerstand eine christliche Kirchengewalt organisiren konnten, lange Zeit erforderte, bis in den Tiefen der Volksseele die Erinnerung an die untergegangene Götterwelt der Väter vor dem Christenthum erlosch und die alten Cultusgebräuche dahinstarben, deren Reste Erzbischof Unwan noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts in den Wäldern seiner Kirchenprovinz fand, so hat es auch einer langen Folge von Generationen bedurft, bis der sächsische und friesische Bauer

sich zum Kaufmann umwandelten und aus den älteren Volkselementen ein Bürgerthum erwuchs, der Träger neuer politischer Aufgaben, mit deren Auftreten erst die selbständige Geschichte unserer Stadt beginnt.

Schon die äussere Umwandlung des Ortes Bremen in eine Stadt nahm lange Zeit in Anspruch. Denn die ersten Menschenalter, welche unser Gau in Gemeinschaft mit der deutschen Nation verlebte, waren unerfreulichster Art und dem Wachsthum nicht günstig. Alle Schicksalsschläge, welche das fränkische Reich unter den Epigonen des grossen Karl zu erdulden hatte, musste er mit durchkosten. In fürchterlichen Plünderungszügen ergoss sich die wilde Jugend Nordeuropas über unsre offnen Küsten. Und doch wurde diese Drangsal von entscheidender Bedeutung für Bremen; denn die Zerstörung Hamburgs durch die Nordmannen im Jahre 845 gab den Anlass, dass der Sitz des kurz zuvor von Anskar begründeten nordischen Erzbisthums hieher verlegt und Bremen nun der Ausgangspunkt für die christliche Mission in Nordeuropa wurde. Der Missionar und der Händler haben damals wie heute einander die Wege geebnet und oft übertraf jener diesen an unerschrockenem Muthe und an Ausdauer in der Verfolgung seiner Ziele.

Bessere Tage kamen erst herauf, als der Sachsenherzog die Krone des Reichs empfing und unser Volksstamm, der zuletzt in die Gemeinschaft der Nation eingetreten war, die Führung derselben übernahm.

Es begann zugleich die Zeit, wo die deutschen Bischöfe den wichtigsten Einfluss auf die Reichsgeschäfte gewannen, nachdem sie von ihrem rein geistlichen Amte zur Begründung weltlicher Herrschaften fortgeschritten waren. Für die Bremische Kirche hat diese Entwickelung Erzbischof Adaldag eingeleitet, der mehr als fünfzig Jahre den Stuhl des heiligen Anskar innehatte. In der Mission hat keiner grössere Erfolge erzielt als er, aber er war zugleich der Vertraute der drei Ottonen, drei Jahre lang der ständige Begleiter Ottos des Grossen in Italien, ein Zeuge der Kaiserkrönung, Theilnehmer der Concilien, welche Päpste

ab und einsetzten, ihm wurde vom Kaiser der entthronte Papst Benedikt übergeben, um ihn nach Hamburg zu führen. Die Fülle ausserordentlicher Ereignisse, die einen sächsischen Fürsten zum ersten Manne des Jahrhunderts machten und unter Theilnahme unsres Erzbischofs das Angesicht Europas verwandelten, musste in geistiger und in materieller Hinsicht von nachhaltigstem Einflusse auch auf die Wesermetropole des Erzbischofs sein.

Von nun ab blieb der Weg nach Italien durch alle Jahrhunderte hier bekannt und langsam zwar und so leise, dass nur geringe nachweisbare Spuren uns erhalten sind, aber unaufhörlich doch strömte eine unerschöpfliche Fülle von Bildungselementen aus der Welt des Südens, aus den Ruinen des Alterthums zu uns herüber.

Für das materielle Gedeihen aber wurde die Erstarkung des Reichs, das Ansehen, dessen es sich in Europa erfreute, von unschätzbarem Werthe. Nun erst konnten Sachsen und Friesen, seit uralter Zeit mit der Meeresschiffahrt vertraut, mit England und Skandinavien in einen einigermassen regelmässigen friedlichen Waarenaustausch treten. Das Marktprivileg, welches der Erzbischof am Ende des 9. Jahrhunderts für Bremen erworben hatte, liess Adaldag von Otto dem Grossen und seinen Nachfolgern sich erneuern.

Um den Markt erst erwuchs aus dem Orte Bremen die Stadt, um die Stadt Wall und Graben, welche dem friedlichen Erwerbe einige Sicherheit gewährten; denn auch am Ende des 10. Jahrhunderts waren unsere Küsten noch den wilden Plünderungszügen der nordischen Wikinger ausgesetzt. Im J. 994 erfolgte bei Stade die grausame Niedermetzlung der sächsischen Landwehr durch die Nordmannen, welche Adam von Bremen ein Jahrhundert später als eine Schmach des Reiches bezeichnet.[1]) Noch damals lebte die

[1]) Adam II, 29: pyratae . . . omnes quos in vinculis tenuerunt, meliores ad ludibrium habentes, manus eis pedesque truncarunt, ac nare praecisa deformantes, ad terram semianimes proiciebant. Ex quibus erant aliqui nobiles viri, qui postea supervixerunt longo tempore, o b p r o b r i u m i m p e r i o et miserabile spectaculum omni populo.

Erinnerung an jene Zeit in dem Liede auf den tapfern Sachsen Heriward fort, der Tausenden von Askomannen in einem unsrer grossen Moore den Untergang bereitete.[1]) Aber die befestigte Stadt Bremen wurde von diesen Kriegsunwettern nicht mehr heimgesucht. Und gewiss musste das für Viele ein Reizmittel sein, um ihr von Urväterzeiten her ererbtes Leben auf dem platten Lande mit der Sicherheit, welche Wall und Mauer boten, zu vertauschen. Die Entstehung der ersten Pfarrkirche neben dem Dom im Beginn des 11. Jahrhunderts[2]) beweist die Zunahme der städtischen Bevölkerung. Einigermassen sichere Spuren über die Ausdehnung des Verkehrs haben wir doch erst aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, aus der Zeit des grössten unsrer Erzbischöfe, Adalberts.

Es ist hier nicht der Ort, auf seine Geschichte einzugehen, aber wir müssen uns wenigstens vergegenwärtigen, welch' unermesslichen Einfluss diese grossartige Persönlichkeit auf die Entwickelung unsrer Stadt geübt hat. Wir verdanken es seinem jüngern Zeitgenossen, dem schon genannten Meister Adam, mit dessen Namen so unzertrennlich wie mit dem seines grossen Herrn der Name unsrer Stadt verbunden ist, dass wir in den Zustand Bremens um diese Zeit einen wenn auch oberflächlichen Einblick gewinnen. Wir sehen Adalbert, freilich nicht aus Interesse für das heranwachsende Bürgerthum, sondern zur Erhöhung des Glanzes seiner Kirche bemüht, die Stadt zu heben.[3]) „Der Erzbischof war, sagt Adam, so gütig, so freigebig, so gastlich, so begierig nach göttlichem und menschlichem Ruhm, dass das kleine Bremen durch seine Tugend gleich Rom namhaft und von allen Theilen der Erde ehrerbietig aufgesucht wurde, am meisten von allen Völkern des Nordens. Unter ihnen waren die entferntesten die Isländer, die Grönländer, die Gesandten

[1]) Das. cap. 30: Heriward nomen habet, perenni Saxonum laude celebratur.

[2]) Das. cap. 46: (Unwanus, 1013—1029) basilicam sancti Viti extra oppidum construi . . . jussit.

[3]) Adam III, 9: (Metropolitanus) magnis animi et sumptuum conatibus pugnans, ut Bremam similem ceteris efficeret urbibus.

von den Orkneys, welche um Prediger baten.“ [1]) „Aus allen Ländern, fügt er an anderer Stelle hinzu, besuchten die Kaufleute mit ihren Waaren den Bremischen Markt.“ [2])

Das aber dauerte nur so lange, wie Adalbert als Vertrauter Kaiser Heinrichs III. und als Regent des Reichs für den unmündigen Heinrich IV. im Glanze seines unerhörten Glückes stand. Da konnte er es wagen, unter Hintansetzung der Sicherheit seiner Stadt deren Mauern niederzureissen, um den kurz zuvor eingeäscherten Dom, dessen Neubau schon von seinem Vorgänger begonnen war, in glänzenderer Weise wieder aufzuführen, da plante er zur Erhöhung des Ruhms seiner Metropole die Errichtung mehrerer Propsteien, da vermass er sich sogar, die Natur des Landes zu zwingen und in unserem nebligen Norden den Rebstock zu pflanzen.

Nun aber schlug auf jenem Reichstage zu Tribur das Unglück über ihn zusammen, und mit ihm stürzte Bremen in den Abgrund, den eigne Schuld und der Hass seiner Feinde dem königlichen Manne gegraben hatten. Ein düstres Bild hat Meister Adam von den Zuständen gezeichnet, die in Adalberts letzten Jahren in unsrer Stadt herrschten: ein System der Erpressung, welches bis zur Vernichtung jeglichen Besitzes ging. Noch zehn bis fünfzehn Jahre später war nach Adams Behauptung die Stadt von Bürgern, der Markt von Waaren verödet.[3])

Noch war das Geschick der Stadt auf's genaueste mit dem ihres Herrn verknüpft. Von dem Kampf der Städte um ihre Freiheit von fürstlicher Gewalt, der eben in den Tagen Heinrichs IV. in einigen süddeutschen Bischofsstädten begann, ist Bremen erst mehr als ein halbes Jahrhundert später berührt worden, und

---

[1]) Das. cap. 23. Fast dieselben Worte finden sich noch einmal in dem Zusatze am Schlusse des 3. Buches.

[2]) Das. cap. 57: negotiatores, qui ex omni terrarum parte Bremam solitis frequentabant mercibus.

[3]) Das. cap. 57: Cerneres eo tempore lamentabilem Bremae tragoediam in afflictionibus civium etc. . . . Ita civitas a civibus et forum mercibus usque hodie defecisse videtur.

auch dann dauerte es noch ein Menschenalter bis er in hellen Flammen ausschlug.

Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als Kaiser Friedrich der Rothbart auf dem deutschen Throne sass, beginnt die Bremische Bürgerschaft sich politisch geltend zu machen. In dem Kampfe, den der grosse Welfe, Heinrich der Löwe, um die herzoglichen Rechte in Sachsen führte, ergreift sie gegen ihn Partei, um nach ihrer Unterwerfung Plünderung und schwere Busse über sich verhängt zu sehen.[1])

Um die gleiche Zeit, da die letzten Fäden für immer zerrissen, welche das Erzbisthum Anskars mit dem Norden Europas verbunden hatten, beginnt die Hauptstadt des Stifts ihr selbständiges Leben. Während der Erzbischof, losgelöst von den idealen Aufgaben, die ihm einst in der Heidenmission diesseits und jenseits der Meere gestellt waren, sich mehr und mehr und endlich ausschliesslich seinen weltlich fürstlichen Pflichten widmet, und zunächst aus den Trümmern des Reiches Heinrichs des Löwen sein Territorium abzurunden bestrebt ist, eben in dieser Zeit beginnt die Herrschaft über seine Hauptstadt ihm zu entschlüpfen.

Der grosse Kampf zwischen Staufern und Welfen, von dem Europa widerhallte, hat auch Bremen auf's tiefste berührt. Kurz nach Beginn dieses Kampfes empfing die Stadt im J. 1186 noch von Friedrich Barbarossa zur Belohnung für die kaiserliche Gesinnung der Bürger, wie ausdrücklich anerkannt wird, ihr erstes kaiserliches Privileg. Mit ihm beginnt die zweite Epoche der städtischen Geschichte, die des Kampfes um die Selbständigkeit der Stadt, um ihre Freiheit von bischöflicher Gewalt.

Formell hat diese Entwickelung erst in sehr später Zeit ihren Abschluss gefunden, materiell ist das Ziel in wenig mehr als einem Jahrhundert in der Hauptsache erreicht worden; in jedem Falle müssen wir diese zweite Epoche abschliessen mit dem Eintreten jenes völlig neuen Elements in die europäische Geschichte, welches durch die Reformation bezeichnet wird.

[1]) S. die Auszüge aus Helmolds Chron. Br. Ub. I Nr. 51.

Das bischöfliche Fürstenthum, einst von den Ottonen begründet, um dem drohenden Zerfall der Reichsgewalt Einhalt zu thun, war jetzt ein Spielball der beiden grossen Parteien geworden, welche Deutschland zerklüfteten. Eine ganze Reihe streitiger Bischofswahlen, in denen die Bürger Bremens durchweg auf der gibellinischen Seite standen, gab ihnen die erste Handhabe zur Erringung politischer Rechte. Und als endlich wieder ein Erzbischof kam, Gerhard II., der mit kräftiger Hand die Zügel der Herrschaft in dem verwüsteten Erzstifte ergriff, waren die Bürger seiner Hauptstadt schon zu einer partikularen Macht geworden, die unbeirrt auch durch gelegentliche Rückschläge ihre selbständigen Ziele verfolgte. Inmitten des staufisch-welfischen Kampfes hat sich als sicherstes Kennzeichen für die Mündigkeit der Bürger in unserer Stadt die Rathsgewalt entwickelt, deren natürliches Bestreben die Beschränkung, wo nicht Vernichtung der Gewalt des Erzbischofs in Gericht und Verwaltung der Stadt war.

Gleich am Beginn seiner langen und ruhmreichen Regierung hat Gerhard II. die Kraft des jungen Bürgerthums empfinden müssen. Als er, um den zerrütteten Finanzen seines Stifts aufzuhelfen, das Schloss Witteborg an der Weser erbauen und von dort aus einen Zoll erheben liess, griff im J. 1220 die Bürgerschaft zum ersten Male und mit Erfolg zu den Waffen für die Freiheit ihres Stromes. Und diese Kämpfe um die Freiheit und die Sicherheit der Weser füllen die inhaltreichsten und ruhmvollsten Blätter der Bremischen Geschichte der nächsten Jahrhunderte. Denn grosse Aufgaben erwuchsen dem jungen Gemeinwesen aus dem Widerstreit seiner Interessen mit denen des Bischofs. Wie es daheim Verwaltung und Rechtspflege zu usurpiren begann, so musste es auch draussen für die Sicherheit seiner Handelsstrassen sorgen, und das brachte zu den Conflikten mit dem Bischof andere mit den benachbarten Herren, den Grafen von Hoya, von Bruchhausen, von Oldenburg und in noch stärkerem Masse mit den friesischen Völkerschaften, die um die gleiche Zeit, da Bremen sich aus dem erzbischöflichen

Verbande zu lösen anfing, die alte Grafengewalt karolingischen Andenkens abschüttelten und in dem gährenden Ringen nach neuer politischer Gestaltung ihre im Kampf mit einer tumultuarischen Natur erprobten Kräfte zu einer beständigen Gefahr des Seehandels machten. Bremen hat diese Aufgaben im Grossen und Ganzen mit einer Consequenz im Auge behalten, die überraschen muss, wenn man sich vergegenwärtigt, wie leicht ein vielköpfig regiertes republikanisches Gemeinwesen in Schwankungen geräth. Und freilich hat es an solchen auch bei uns nicht gefehlt. Noch unter Gerhards II. Regierung hat die kurzsichtige Politik, welche die Stadt 1233 zur Theilnahme an dem sog. Kreuzzuge wider die Stedinger bewog, ihren Freiheitsbestrebungen einen Rückschlag gegeben, der sich länger als ein Menschenalter fühlbar machte.[1]) Im 14. Jahrhundert haben schwere innere Kämpfe unter den verschiedenen Elementen der Bevölkerung ernste Krisen über die Stadt gebracht.

Ein lebhafter demokratischer Zug tritt stärker als in anderen norddeutschen Städten, wenn ich mich nicht irre, seit Alters in Bremen zu Tage. Wenn er sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch damit begnügte, die ausschliessliche Herrschaft einiger Familien durch deren Vertreibung zu brechen, ohne auf den herkömmlichen Bestand der Rathsgewalt Einfluss zu erwerben, so machte er sich schon 25 Jahre später durch einen Umsturz der Verfassung bemerkbar. Ein mehr als hundertköpfiger Rath bot, wenn auch die Handwerker nur in geringer Zahl in ihn eindrangen, im zweiten Drittel des Jahrhunderts jeder Laune einer unbeständigen Bürgerschaft einen bereiten Tummelplatz. Die sozialen Erschütterungen, welche der in der Mitte des Jahrhunderts auch hier in furchtbarem Masse herrschende schwarze Tod im Gefolge hatte, wirkten, auch nachdem der Rath auf seine ehemalige Zahl zurückgeführt war, lähmend auf seine Autorität. Erst die blutige Revolution von 1366, deren unmit-

[1]) 1246 erzwang Gerhard II. die Beseitigung des ersten codificirten Stadtrechtes, welches erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts wiederum aufgezeichnet werden konnte. Brem. Ub. I. Nr. 234.

telbare Früchte nicht den siegreichen Revolutionären, sondern dem mit ihnen verbündeten Erzbischof zuzufallen drohten, liess die Bürgerschaft zur Besinnung kommen und brachte für zwei Menschenalter der Stadt den innern Frieden wieder.

Und schnell wie die Krankheiten des jugendlichen Körpers sehen wir die Spuren des Jahrzehnte langen Haders überwunden und eine glänzende commerzielle und politische Entfaltung der Stadt nach aussen eintreten.

Wenn im 13. und 14. Jahrhundert Bremen sich damit hatte begnügen müssen, die wilde Kraft der Friesen durch Verträge zu binden, die doch immer nur auf kurze Zeit sich bewährten, so konnte es im 15. Jahrhundert dazu fortschreiten, die Gestade der Weser unter seine eigene Herrschaft zu bringen. Man kann das erste Drittel des 15. Jahrhunderts wol als die Heldenzeit der Bremischen Geschichte bezeichnen. Wie wenig wir auch im Stande sind, die Mittel zu bemessen, welche die Stadt einzusetzen hatte im Kampfe mit zahlreichen feindlichen Mächten, dem Erzbischof, fremden Grafen und Herren, den friesischen Häuptlingen, dem wilden verwegenen Volk der Seeräuber, der Erfolg zeigt jedenfalls, dass ihre Anwendung die denkbar kühnste und grossartigste war. Am linken Weserufer gelang der Stadt die Gewinnung der Herrschaft, freilich nur für eine kurze Spanne Zeit, am rechten Ufer aber hat sie die damals erworbenen ausgedehnten Besitzungen durch zwei und ein halbes Jahrhundert behauptet.

Solche Erfolge wurden aber nicht allein mit dem Schwerte, mit den Feldschlangen und dem Bussenkrut, dem Pulver, das damals seine grosse Rolle zu spielen begann, und nicht allein mit den reichen Geldmitteln der Stadt erreicht, sondern nicht minder durch eine intelligente Diplomatie, die unter den vielfach sich durchkreuzenden Interessen der benachbarten Gewalten zu einer Kunst sich entwickelte.

Es waren selbstverständlich die grossen materiellen Interessen der Stadt, welche sie zu so ausserordentlichen Anstrengungen aufforderten; aber die Grösse dieser Interessen gaben ihnen

doch einen idealen Schwung, dessen Zeugen in mannigfacher Gestalt noch heute unter uns leben.

Ihm verdanken wir unser Rathhaus, d. h. dessen alten Kernbau mit den noch heute an ihm prangenden Statuen des Kaisers, der Kurfürsten, der Weisen des Alterthums, ein stolzer Ausdruck des selbstbewussten freien Bürgerthums, ihm den reich gezierten Rathsstuhl, von dem freilich nur ein paar Trümmer erhalten sind, ihm die Inschrift des Rolandschildes, welche die Freiheit, die sie den Bürgern verkündet, kühn auf den grossen Sachsenbezwinger Karl zurückführt, ihm jenes köstliche Lied, welches die Kämpfe unsrer Heldenzeit besingt und den Namen Bremens von der See bis an den Rhein erklingen liess, ihm die erste deutsche Chronik unsrer Stadt, die durch warmherzigen Patriotismus sich so liebenswürdig auszeichnet. Unter diesen Denkmalen ist keins merkwürdiger als die Statuen des Kaisers und der Kurfürsten aus dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. So lebte also doch, trotz des grossen Risses den das sog. Interregnum durch Deutschland gemacht hatte, der Zusammenhang mit dem Reiche auch hier noch lebendig im Bewusstsein? Wir dürfen wol kaum sagen noch lebendig, aber er begann eben jetzt in der Zeit tiefer Erniedrigung des Kaiserthums sich wieder zu beleben. Das 15. Jahrhundert hat uns eine ganze Reihe von Zeugnissen dafür erhalten. Und möglich ist es immerhin, wenn auch meines Wissens nirgendwo ausgesprochen, dass schon damals der Gedanke, die bischöfliche Herrschaft durch die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit ganz und für immer abzuschütteln, die Köpfe unserer Rathsherren bewegt hat.

Auch nach einer andern Seite sehen wir Bremen jetzt auf der Höhe seiner Macht aus der abgesonderten Stellung heraustreten, in der es sich unter den Städten lange gehalten hatte. Es war bisher ein sprödes Glied des Hansebundes gewesen. Seine Weigerung sich den Beschlüssen des Bundes zu unterwerfen hatte schon am Ende des 13. Jahrhunderts Bremens Ausschluss aus der Hanse zur Folge gehabt, in die es, nachdem der Bund selbst ein paar kritische Jahrzehnte durchlebt hatte, erst

nach siebenzig Jahren wieder aufgenommen wurde.[1]) Dann hat es an dem unglücklichen und an dem ruhmvollen Kriege der Hanse gegen König Waldemar IV. von Dänemark, aus dem der Bund durch den Stralsunder Frieden von 1370 erst als dauernde mächtige Organisation hervorging, freilich Antheil, aber doch nicht ohne Widerstreben, genommen. Erst die gemeinsamen Gefahren, welche der hansische Handel seit dem Ende des 14. Jahrhunderts unter der Blüte des Seeraubes der Vitalienbrüder zu bestehen hatte, haben Bremen langsam und auch jetzt nicht ohne manchen unerquicklichen Widerstreit an die hansische Gemeinschaft gefesselt. Der seit uralten Tagen rege Wettstreit zwischen den gleichartigen Interessen Bremens und Hamburgs, der auch in dieser Zeit noch gelegentlich in drastischer Form hervortrat, hat, wenn ich mich nicht irre, diese Zurückhaltung Bremens vorzugsweise beeinflusst.

In ihren inneren Angelegenheiten besass unsere Stadt seit der Niederwerfung der Revolution von 1366 eine fast völlige Unabhängigkeit von ihrem gnädigen Herrn, dem Erzbischof.

Und diese Unabhängigkeit bewährte sich auch, als im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts eine neue Revolution die Stadt in schwere Gefahren brachte. Höchst lehrreich würde ein Vergleich dieser Revolution mit der ungleich gewaltsameren sein, die sechszig Jahre früher den Bestand unseres Gemeinwesens erschüttert hatte. Jetzt herrschte unter den Leitern der Bewegung eine ebenso kühle Besonnenheit, wie damals fantastische Wildheit; von einer einzigen, doch im strengen Rechte begründeten Ausnahme abgesehen, der Hinrichtung des Bürgermeisters Johann Vasmer, hielten sie sich frei von jeglicher Gewaltthätigkeit; und dennoch wurden nicht nur, wie damals, die Hansestädte und einige benachbarte Fürsten, sondern auch

[1]) Der Ausschluss Bremens aus den hansischen Privilegien hatte in Folge seiner Weigerung, am Kampfe gegen Norwegen theilzunehmen, 1285 stattgefunden; seine Wiederaufnahme, man muss eigentlich sagen, seine erste Aufnahme in die hansische Gemeinschaft, die inzwischen auf ganz neuen Grundlagen sich ausgebildet hatte, geschah 1358.

Kaiser und Reich und selbst jener grosse europäische Congress, das Baseler Concil auf diesen Handel aufmerksam. Die durch die Revolution beseitigten Rathsherren und dann die Kinder des hingerichteten Bürgermeisters waren es, welche mit den Mitteln der Verhansung, der Reichsacht, des kirchlichen Interdikts, ja mit direkten feindlichen Angriffen die Schlagadern des Lebens ihrer Heimathstadt unterbanden. In diesem Treiben offenbart sich eine das ganze Mittelalter beherrschende Krankheit, ein Mangel an jener männlichen Gesinnung, die das Leben der Vaterstadt oder des Vaterlandes höher stellt als die persönlichen Schicksale. Aber wie wäre es möglich gewesen, dass in den lokalen Streit, dessen Ursache die finanziellen Schwierigkeiten bildeten, die aus den ungeheuren Anstrengungen der letzten Jahrzehnte erwachsen waren, die fernen grossen Gewalten hereingezogen wären, wenn nicht ein moderner Zug der Interessengemeinschaft durch Deutschland, ja durch Europa gegangen wäre, wenn es sich in der Bremischen Angelegenheit nicht doch um mehr als die Finanzcontrole der Stadt, um einen der zahlreichen Ausbrüche jenes demokratischen Geistes gehandelt hätte, gegen den alle konservativen Mächte in Staat und Kirche sich verbündeten? Vor ihnen musste auch die Bremische Bewegung zurückweichen, um erst nach einem vollen Jahrhundert unter ganz veränderten Lebensbedingungen sich auf's neue zu regen.

Aber, man konnte wol eine „Eintracht" schliessen und die Vollmächtigkeit des Raths zur Ecksäule der Stadtverfassung machen, die Geister konnte man doch nicht beherrschen. Die gährende Unruhe, welche das 15. Jahrhundert erfüllte, und in der Wiederbelebung des klassischen Alterthums, wie in der Entdeckung neuer Welttheile, in der Erfindung des Buchdrucks und der Oelmalerei, in dem reformatorischen Wirken eines Huss wie in den Reformbestrebungen der grossen Kirchenversammlungen, in der inconstructiven Ausartung des gothischen Baustils wie selbst in grotesken Modenarrheiten zum Ausdruck kam, sie liess sich durch keine Gesetze eindämmen; sie riss die Herrscher wie die Beherrschten mit sich fort, um endlich un-

gesättigt von allen Erweiterungen der sinnlichen Welt und der Welt des Wissens und Könnens, aus den tiefsten Tiefen des deutschen Idealismus ein neues Zeitalter über Europa aufsteigen zu sehen.

Die mittelalterliche Religiosität hatte auch in unsrer Bischofsstadt sich völlig ausgelebt. Es gab Kirchen genug und Welt- und Ordenspriester genug sie zu besingen; an Glanz und Pracht fehlte es nicht, auch nicht an frommen Stiftungen, von denen manche noch heute segensreich unter uns fortwirken. Aber rasch, wie durch ein Erdbeben, versank jene Pracht, verödeten die Messaltäre, verschwanden die Priester, als das erlösende Wort von Wittenberg hieher drang. Im Norden Deutschlands gehörte Bremen zu den ersten Kindern der Reformation, und Rath und Bürger beeilten sich um die Wette, die neue evangelische Freiheit in Sicherheit zu bringen.

Wir stehen in der dritten Epoche der Stadtgeschichte, der Zeit der religiösen Kämpfe. Und mit ihnen trat nun ein, wozu das voraufgegangene Jahrhundert doch nur tastende Ansätze gemacht hatte, eine enge Verbindung unserer Stadt mit den Angelegenheiten Deutschlands.

Das krause Durcheinander der Stände des deutschen Reichs, das durch Maximilians Kreisverfassung eine Art von noch unfertiger Organisation erhalten hatte, war nicht darnach angethan, die nationale Fiber zu erregen. Es brachte nur das Gefühl des Gegensatzes der in zahllosen Punkten sich kreuzenden Interessen zu deutlicher Erscheinung, aber es enthielt kein Moment, welches trotz diesen Gegensätzen die Vorstellung von der Einheit der Nation hätte erhalten können. Erst Luther gab der Nation wieder das Gefühl der Zusammengehörigkeit er gab dem nationalen Leben erst wieder einen Inhalt, der die Grenzscheiden überfluthete, ein Interesse das für den Augenblick alle anderen verschlang. Darum wurde Luther so rasch der Held der Nation. Schwerlich ist je zuvor auch in unseren Mauern ein Name so populär gewesen, wie der seine.

Die erste evangelische Predigt kam freilich auf dem Um-

wege über die Niederlande in unsere Stadt, aber Heinrich von Zütphen war lange in Wittenberg gewesen, ein vertrauter Freund des Reformators, und die Verehrung, welche er ihm zollte, spann sich schnell zu den Herzen seiner Zuhörer hinüber. Seit dem 9. November 1522 war Bremen für die Reformation gewonnen, und in demselben Augenblicke war es wieder, was es seit Jahrhunderten nicht gewesen war, ein Glied der Nation im vollen Sinne des Wortes. Alle grossen Angelegenheiten, die seit dem Erlöschen des staufischen Kaiserhauses die Nation bewegt hatten, waren nur wie fernes Wellenrauschen an das Ohr Bremens geschlagen, neue Impulse hatten sie der Stadt garnicht oder nur in geringem Masse gegeben. Erst von nun an sollte unsere Stadt jeden Pulsschlag des nationalen Lebens mitempfinden.

Nicht als wenn sie ihre eigenen Interessen auch nur für einen Augenblick ausser Acht gelassen hätte. Nein, im Gegentheil, jetzt, wo von dem zäh am alten Glauben hangenden Erzbischof neben allen politischen Gegensätzen auch noch eine unüberbrückbare Kluft der geistigen Lebensauffassung sie trennte, trat um so stärker das Verlangen völliger Unabhängigkeit von ihrem Herrn hervor. Zum ersten Male, soviel wir wissen, wurde nur sieben Jahre nach Heinrichs von Zütphen Auftreten das Wort Reichsunmittelbarkeit offen als das Ziel der Stadt ausgesprochen. Aber es fiel gerade in dem Augenblicke, da die katholischen Mächte nach der sie völlig überraschenden Hochfluth der reformatorischen Bewegung sich zu besinnen und zum Kampfe zu rüsten begannen. Es sollten noch Generationen dahinsterben, ehe die Reichsunmittelbarkeit zur Anerkennung kam.

Bremen aber zögerte nicht, in die Rüstungen zum bevorstehenden Kampfe um seinen Glauben und um seine Freiheit von der „grausam tyrannischen Gewalt des Erzbischofs“ sofort mit einzutreten. Es gehörte — neben Magdeburg die einzige norddeutsche Stadt — zu den Stiftern des Schmalkaldischen Bundes. Freilich wollte Bremen, wie jedes andere Mitglied des Bundes, durch denselben auch seine besonderen Interessen wahren, aber wir dürfen nicht vergessen, dass es zugleich zum Kampfe

für eine grosse Idee, die Freiheit des Evangeliums, sich verpflichtete. Und es ist bekannt, wie Bremen diese Verpflichtung in harter Bedrängniss glänzend eingelöst hat.

Ehe es aber dazu kam, hatte die stürmische Bewegung der Geister, welche die Reformation entfesselt hatte, noch einmal — zum letzten Male für lange Zeit — die politische Ordnung des Gemeinwesens erschüttert. Wie aus den früheren Revolutionen so ging auch aus dem Aufruhr der 104 Männer die Rathsgewalt neu gekräftigt hervor: die Hoffnungen auf eine constitutionelle Mitwirkung der Demokratie am Stadtregiment waren auf's neue vereitelt; und gewiss zum Glücke der Stadt, die bei den mannigfachen von Aussen drohenden Gefahren einer geschlossenen Leitung bedurfte. Zwar war gleichzeitig mit der neuen Eintracht von 1534 ein vorläufiger Vergleich mit dem Erzbischof geschlossen worden und durch die ebenfalls gleichzeitige Verkündigung der ersten evangelischen Kirchenordnung der Bestand der lutherischen Kirche in unseren Mauern anscheinend gesichert, aber noch kurz zuvor hatte der Erzbischof am burgundischen Hofe in Brüssel eine Intrige angesponnen, welche sein Erzstift einschliesslich der Stadt Bremen in die Hände Karls V. spielen sollte, um mit den furchtbaren Mitteln, welche in den Niederlanden erprobt waren, die katholische Reaktion auch in den Norden Deutschlands zu tragen. Auch nach dem Friedensschlusse verstand es der Erzbischof, seine Hauptstadt fortwährend in Bedrängniss zu erhalten, während sie gleichzeitig noch einmal eine Fehde mittelalterlicher Art um die Sicherheit ihres Stromes gegen einen der kleinen friesischen Dynasten zu führen hatte. Eben diese Fehde brachte die Stadt in freundliche Beziehungen zum Kaiser, der in einem Moment des Friedens sie 1541 mit einer Fülle von Privilegien überschüttete, die freilich nicht den Namen, aber doch das Wesen der Reichsunmittelbarkeit enthielten.

Wenn nur pergamentene Betheuerungen in der heftigen Fluth- und Ebbebewegung der Zeit sich hätten behaupten können! Sie wurden so leicht zurückgenommen, wie gegeben.

Und als nun die Stadt, von einem wahrhaften religiösen Hochgefühl getragen, 1547 im schmalkaldischen Kriege den kaiserlichen Heeren erfolgreichen Widerstand leistete, verwandelte rasch die Gnade des sonst überall siegreichen Kaisers sich in die Reichsacht. Erst nach sieben Jahren hat Bremen unter schweren Opfern den Frieden des Reichs wieder gewonnen, kurz ehe der Augsburger Religionsfriede 1555 die allgemeine Waffenruhe brachte.

Mit dieser Waffenruhe trat überall in Deutschland die Erschöpfung der Geister nach der ungeheuren Bewegung des letzten Menschenalters grell zu Tage. Sie enthüllte sich in Bremen nicht anders, als in fast allen Theilen des protestantischen Deutschlands. Es begann das dogmatische Gezänk der Theologen, eine der unerquicklichsten Perioden nicht nur der bremischen, sondern der deutschen Geschichte. Freilich war das Gezänk nicht ohne tieferen Hintergrund weit von einander abweichender Lebensauffassungen: Zwang und Freiheit waren auch hier, wenn auch unausgesprochen, die Losungen der Parteien, aber in der Haarspalterei der Begriffe, man ist versucht zu sagen der Uebergriffe, in welche der Kampf immer auf's neue und immer schärfer ausartete, ging das ihm zu Grunde liegende ethische Moment nur zu bald verloren. Theologische Klopffechter, wie jener Tilemann Hesshus, der ob seines ungezügelten Eifers für die subtilsten Unterscheidungslehren des Lutherthums in 20 Jahren achtmal aus amtlichen Stellungen, darunter auch aus einer bremischen, sich verjagt sah, gehörten sicherlich nicht zu den Förderern echter Religiosität und humaner Bildung.

Hesshus ist freilich eins der extremsten Produkte dieses unfruchtbaren Zelotenthums, aber kleine Hesshuse haben wir nur zu viele auch in unseren Mauern gehabt. Wenn trotz ihnen sich die lutherische Orthodoxie in Bremen nicht hat festsetzen können, so verdanken wir das in erster Linie dem Bürgermeister Daniel von Büren dem jüngeren. Er vermochte freilich nicht zu hindern, dass Albert Hardenberch, gleich ihm selbst

ein Schüler und Freund Melanchthons, der erste, der hier dem starren Lutherthum entgegentrat, aus Bremen verwiesen wurde, wol aber verhalf er gleich darauf der gemässigten Lehre zum Siege. Vor Bürens imponirender und von der Gunst der Bremischen Bürger getragener Persönlichkeit wich fast der gesammte orthodoxe Rath aus Amt und Stadt. Noch einmal wiederholte sich das Schauspiel, dass die Rathsherren die Ausstossung ihrer Stadt aus der Hanse bewirkten, noch einmal zogen sie die inneren Streitigkeiten vor den Richterstuhl des Kaisers, hier freilich diesmal nicht mit dem Erfolge einer neuen Reichsacht; aber Bürens ruhige Besonnenheit behielt völlig den Sieg. Als er 1591 hochbetagt nach 53jähriger Amtswirksamkeit sich zur Ruhe setzte, um zwei Jahre darauf zu sterben, hinterliess er seiner Vaterstadt inmitten einer streng lutherischen Umgebung das Erbe eines weitherzigen und doch von warmer Religiosität getragenen Melanchthonismus, er hinterliess daneben die Anfänge einer gelehrten Hochschule, die bestimmt war, jener anticonfessionellen Strömung Bahn zu schaffen. Es ist nicht Bürens Schuld, wenn dieses Erbe in anderer Weise realisirt wurde, als in seinem Sinne gelegen hatte.

Die Welt verlangte nach herberer Kost, als der praeceptor Germaniae sie darbot und als sie einem edlen Humanisten wie Daniel von Büren mundete. Mitten hineingestellt in den lodernden Hader des Lutherthums und des Calvinismus musste Bremen, ob es wollte oder nicht, in das Lager des Letzteren übergehen, dem die historische Entwickelung zuneigte.

Der Rath hat sich zwar lange gesträubt, formell den Schritt zuzugestehen, aus der Besorgniss, dass Bremen mit ihm aus dem Religionsfrieden werde ausgeschlossen sein, sachlich aber war der Uebergang entschieden, als der Rath, weit mehr aus politischen als aus religiösen Motiven, im Jahre 1618 der Einladung der Republik der Niederlande zu der grossen reformirten Synode in Dordrecht Folge zu leisten beschloss. Es half nichts, dass der Rath noch lange hinterher versicherte, die Bremische Kirche stehe auf dem Boden des Augsburgischen Bekenntnisses,

im Lutherischen Lager war die hiesige Geistlichkeit längst als nicht rechtgläubig verrufen, und in ihren eigenen Reihen mehrte sich die Zahl derer, die in's Lager eines orthodoxen Calvinismus, der strengen Prädestinationslehre, drängten. Der Umstand, dass der letzte Erzbischof von Bremen, der streng lutherische Dänenprinz Friedrich, gegen den entschiedenen Protest des Raths den Bremischen Dom im Jahre 1638 dem lutherischen Gottesdienste wieder öffnete, dass dann der schwedische, demnächst der hannoversche Besitz des ehemaligen Erzstifts unsern Dom und einen Theil der Stadt in ebenfalls streng lutherische Hände brachte, hat religiöse und politische Motive vermischt, um den Calvinismus allmählich bei uns zur Staatsreligion sich ausgestalten zu lassen. So wurde Bremen kirchlich von seiner Umgebung isolirt und diese Isolirung hat manche bittre Frucht getragen.

Mit dieser Ausschau sind wir schon weit vorausgeschritten in eine neue Epoche der Stadtgeschichte, deren Signatur zwar auch noch unter confessionellen Motiven steht, aber doch nur in so weit, als diese auf die gegenseitige Anziehung und Abstossung der grossen europäischen Mächte einwirkten. Wir begleiten Bremen zwei Jahrhunderte lang durch den Kampf dieser grossen Mächte.

Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts lag die Erwartung eines baldigen blutigen Zusammenstosses der Parteien über dem Welttheile. Gross und Klein rüstete sich, so gut wie möglich gegen die künftigen Eventualitäten.

Bremen befand sich nach einer langen, äusserlich vergleichsweise friedlichen Epoche, in blühendem Zustande: Zeuge dessen der herrliche Schmuck, den man zu Beginn des Jahrhunderts unserm Rathhause gab, das stattliche Haus, das sich gleich darauf die Gewandschneider am Anscharii-kirchhofe erbauten, nicht minder eine Reihe schöner Privatbauten jener Zeit und prachtvolle Epitaphien die noch unsere Kirchenmauern schmücken; den überzeugendsten Beweis liefert das grosse Befestigungswerk, welchem demnächst die Bremische Neustadt ihre Entstehung verdankte.

Aber die Blüte der Stadt weckte die Begehrlichkeit der

Nachbaren: der Oldenburger Graf begann seine Zollprätensionen auf der Weser, die Ursache eines vierzigjährigen Streits und einer zweihundertjährigen Handelsplage; demnächst erneuerte der letzte Erzbischof die Ansprüche auf die Unterthänigkeit seiner ihm längst entwachsenen Hauptstadt. Die drohenden allgemeinen Gefahren hatten eine Anzahl der alten Hansestädte zur Erneuerung ihres nur noch an dünnen Fäden hangenden Bundes vermocht, in welchem Bremen eine lebhafte Thätigkeit entwickelte, und dieser neue Hansebund hatte dann mit der aus furchtbaren Kämpfen phönixgleich emporsteigenden Kraft der unabhängigen Niederlande ein Bündniss geschlossen. Nun aber brach das Elend des verderblichsten aller Kriege über Deutschland herein, alle Berechnungen kluger Politiker über den Haufen werfend. Der Sieg Tillys über König Christian IV. bei Lutter brachte 1626 die Kriegsfurie in die nächste Nähe unserer Stadt.

Bald drohte das Restitutionsedikt alle Errungenschaften der Reformation zu vernichten. Da erschien Gustav Adolf, der Erretter, auf deutschem Boden. Auch Bremen beeilte sich, freundschaftliche Beziehungen zu ihm anzuknüpfen, nicht ahnend, wie schwere Kämpfe es einst mit seinen Nachfolgern zu bestehen haben werde. Im Grossen und Ganzen kam Bremen noch glimpflich genug durch das dreissigjährige Kriegsunwetter hindurch; aber noch während seiner Dauer entwickelte sich jene heftige publicistische Fehde über die staatsrechtliche Stellung unsrer Stadt, für welche schon zu Beginn des Jahrhunderts einer unserer ausgezeichnetsten Publicisten, Heinrich Krefting, die Materialien gesammelt hatte. Sie hatte zur Folge, dass die schwedische Diplomatie im Münsterschen Frieden die Anerkennung der bereits vom Kaiser ausgesprochenen Reichsunmittelbarkeit Bremens verhinderte. Bremens staatsrechtliche Lage blieb in schwebendem Zustande, während der Friede uns die schwedische Grossmacht nicht nur zum Nachbarn gab, sondern auch zur Besitzerin eines Theils der Stadt machte und gleichzeitig den Weserzoll des oldenburgischen Grafen unter die Garantie Europas stellte.

Aus dieser Lage erst erwuchs unserer Stadt eine der schwierigsten Perioden ihrer langen Geschichte. Ihr fortgesetzter Widerstand gegen den Zoll brachte sie noch einmal unter die Reichsacht; doch da gleich darauf Schweden Miene machte, feindselig gegen Bremen vorzugehen, musste sich die Stadt entschliessen, durch die Anerkennung des Zolls, jenes Krebsschadens ihres Handels, den Frieden des Reichs zu erkaufen. Und nun, im Jahre 1653, konnte Bremen, unter lebhaftem Proteste Schwedens freilich, zum ersten Male Sitz und Stimme auf dem Reichstage einnehmen. Dem diplomatischen Proteste dagegen liess Schweden sogleich den mit den Waffen in der Hand folgen. Die Bremische Frage trat eine Zeit lang in den Vordergrund der europäischen Politik: in ihr spannen sich die Fäden zusammen, welche die Interessen der grossen wie der kleinen Mächte zusammenschürzten oder auseinander rissen.

Während Bremen zweimal 1654 und 1666 hinter seinem Festungsgürtel den Angriffen der schwedischen Macht kühnen Muthes trotzte und selbst draussen keck manchen Strauss mit den feindlichen Truppen bestand, setzte die Diplomatie des Raths unter Führung eines Johann Wachmann und eines Heinrich Meier die europäischen Cabinette in Bewegung: Kaiser Ferdinand III., der grosse Kurfürst, die Niederlande, Oliver Cromwell, die hannoverschen, die westfälischen und die rheinischen Fürsten wurden mit Hülfs- oder Vermittelungsersuchen bestürmt. Eine Zeit lang schien es, als sollte an der Frage, ob Bremen ein schwedischer Landstand oder ein Reichsstand sei, noch einmal die Welt in Flammen gesetzt werden.

Und eben diese Gefahr kam bei dem allseitigen Friedensbedürfniss der unglücklichen Stadt zu Hülfe. Wie immer die Mächte gesinnt waren, niemand war doch gemeint, der verhassten schwedischen Macht auch noch diese Stadt zu gönnen, von der einst Tilly gesagt hatte, dass ihr Besitzer dem Reiche viel zu schaffen machen könne. Freilich hat Bremen im Stader Vergleich, der den ersten schwedischen Krieg abschloss, seine

grossen, durch ein Vierteljahrtausend behaupteten, Besitzungen an der Unterweser opfern müssen und auch im Habenhauser Frieden von 1666 seine Anerkennung als Reichsstand bei Schweden nicht erreicht. Thatsächlich aber hat es die Reichsstandschaft von nun an besessen, da die Bedingung des Friedens von 1666, dass sich die Stadt vom Schlusse des gegenwärtigen Reichstags ab bis zum Ende des Jahrhunderts des Sitzes im Reichstage enthalten solle, dadurch gegenstandslos wurde, dass der damalige Reichstag erst nach 140 Jahren mit der Auflösung des Reiches selbst seinen Schluss fand.

Auch in der Folge hat die schwedische Nachbarschaft unserer Stadt manche Unbequemlichkeit, ja Gefahr verursacht: die Lebensbedingungen einer Reichsstadt waren eben überall ungleich schwierigere geworden, seit an Stelle viel gespaltener kleiner Staatswesen grosse Territorialmächte sich gebildet hatten, deren Interessensphäre, wie zumal diejenige der schwedischen Grossmacht, von mannigfachen, dem städtischen Kreise fremden, Motiven bewegt wurde.

Dennoch hat Bremen von jetzt an bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts eine im ganzen sehr ruhige Entwickelung genossen. Selbst der nordische Krieg Karls XII. und in seinem Gefolge der Uebergang des Herzogthums Bremen aus den Händen Schwedens in diejenigen des kurz zuvor auf den englischen Thron gelangten hannoverschen Kurhauses haben die Stadt nicht tief berührt. Die hannoversche Nachbarschaft brachte nicht viel weniger kleine Reibereien, als zuvor die schwedische. Nur in einem Punkte zeigte sie sich freundlicher gesinnt, denn nun endlich im Jahre 1731 erlangte unsere Stadt durch König Georg II. ihre volle Anerkennung als freie Reichsstadt. Die Gefahren der grossmächtlichen Nachbarschaft blieben die gleichen und machten sich bei der ersten grossen Bewegung, welche das Centrum Europas wieder ergriff, im siebenjährigen Kriege, alsbald fühlbar. Sie machten sich um so tiefer fühlbar, je mehr die Gemüther seit langer Weile in die philisterhafte Enge sich eingeschlossen hatten, welche die Zeit der Perücken-

herrschaft vor anderen auszeichnet. Man hatte sich an die Routinewege gewöhnt: selten für den Kaufmann, noch seltener für den Staatsmann, niemals für den Handwerker gab es einen Impuls zu freierer Bewegung der geistigen Kräfte. Doctoren- und Professorenstreitigkeiten nicht um grosse Probleme des Menschenlebens, sondern um nichtigste Nichtigkeiten und Bönhasenjagden bildeten die kümmerliche Unterhaltung der Bürger der freien Reichsstadt. Unsanft wurden sie durch die Lärmtrommel des siebenjährigen Krieges aus dem Schlafmützenleben aufgeschreckt. Englische, französische, deutsche Einquartierungen mit all ihrem Unbehagen, ihren Unordnungen und ihrem Lotterleben zwangen die reichsstädtischen Bürger aus ihrem Stillleben wieder in den Interessenkreis der grossen Welt hinein.

Und der Hubertsburger Friede, der dem Kriegsgetümmel für fast dreissig Jahre wieder ein Ende machte, schläferte doch die Gemüther nicht wieder ein. Mochten auch breite Volksschichten in den alten Schlendrian der Zunft- und Zopfstreitigkeiten zurückfallen, in anderen blieb doch das durch Friedrich den Grossen angeregte öffentliche Interesse um so mehr lebendig, als nun die grosse Periode unserer Literatur einsetzte, an der man auch in unsern Mauern regen Antheil nahm. Es entwickelte sich ein geistiges Leben in unserer alten Stadt, wie man es doch früher nicht gekannt hatte, ein verjüngter Humanismus, der mit Bewusstsein den allzu breit ausgetretenen Bahnen eines den Geist in Fesseln schlagenden Dogmatismus den Rücken wandte, um bei den beiden grossen Lehrmeisterinnen, der Natur und der Geschichte, in die Schule zu gehen. Insbesondere haben die Naturwissenschaften sich damals in Bremen einer fruchtbaren Förderung zu erfreuen gehabt, deren Resultate noch das Leben der Gegenwart bereichern.

Und nun begann gleichzeitig der Amerikanische Unabhängigkeitskampf, der die Blicke über den Ocean lenkte, und die einmal erwachte geistige Lebendigkeit brachte durch ihn der Handelsstadt reichen Gewinn, indem sie unsere Kaufmannschaft zu raschem Beschreiten der neueröffneten Handelswege nach

der jungen Republik antrieb. Erst das Ende des vorigen Jahrhunderts hat Bremen, wie Hamburg, auf die Bahnen des Welthandels geführt, den andere schon seit drei Jahrhunderten beschritten hatten.

Mitten in diese glückliche Entwickelung fiel die Kunde vom Ausbruche der französischen Revolution, hier wie in grossen Theilen Europas anfänglich mit jenem Jubel begrüsst, zu dem befreiende Thaten empfängliche Gemüther stimmen. Hatte man auch bei uns freilich nicht über einen blutsaugerischen Despotismus zu klagen, dem nun das wolverdiente Ende bereitet werden sollte, so hatten doch Literatur und Wissenschaft, die neuen Handelswege und die Theilnahme an dem grossen politischen Leben ein Gefühl des Weltbürgerthums erzeugt, das aus den ersten Stürmen der Revolution wahlverwandte Klänge zu vernehmen glaubte.

Die Enthusiasten mussten bald verstummen unter dem furchtbaren Ernst der Erschütterungen, die das alte Europa über den Haufen warfen. Eine Zeit lang wähnten die Hansestädte, dass die Garantie ihrer Neutralität dem Weltensturze an ihren Grenzpfählen Halt gebieten werde. Aber es war eben ein Wahn. Nun aber fassten inmitten des allgemeinen Zerfalls unsre Staatslenker den kühnen Entschluss, aus der Theilung der Welt auch für Bremen einen Gewinn zu ziehen. Es hat freilich Müh und Arbeit und manchen tiefen Griff in den Staatssäckel gekostet, Jahrelang musste Georg Gröning in Rastatt, Paris und London, andere in Berlin, andere auf dem verlöschenden Reichstage in Regensburg die Interessen unseres kleinen Gemeinwesens begehrlichen Fürsten und Ministern gegenüber ins Licht setzen. Aber endlich gelang es doch, durch den Reichsdeputationshauptschluss des Jahres 1802 die mitten in die Stadt und in das städtische Gebiet hineinragenden hannoverschen und oldenburgischen Besitzungen für Bremen zu erwerben und nun zum ersten Male dem Bremischen Staatswesen einen wol abgegrenzten Körper zu verschaffen. Unter fortdauernden Kriegswettern stürzte wenige Jahre darauf das alte deutsche Reich

zusammen, und Bremen sah sich auf dem sturmgepeitschten Ocean der Zeit als ein souveräner Staat umhergeworfen. Nicht Viele theilten die Zuversicht des alten Senators Vollmers, der damals meinte: „wi boosseln dar wol dör". Wenn diese Zuversicht, freilich nach schwersten Erfahrungen, endlich nicht trog, so war das in erster Linie, wie allgemein bekannt ist, das Verdienst des Mannes, der zu Beginn des Jahrhunderts als 27jähriger an das Steuerruder unseres Staates mitberufen war, Johann Smidts. Freilich vermochte auch er dem Sturm nicht zu gebieten, der nach mannigfachen Versuchen, den Hansestädten inmitten der sich überstürzenden Neugestaltungen eine selbständige Zukunft zu sichern, endlich im Spätherbst 1810 erbarmungslos sie hinwegfegte, nachdem die Grundlagen ihrer materiellen Existenz durch Napoleons Prohibitivsystem längst erschüttert waren. Aber kaum hatte die Befreiungsstunde geschlagen und den Vierzigjährigen am 6. November 1813 wieder auf den Rathsstuhl seiner geliebten Vaterstadt erhoben, als für diese mit dem Willen auch die Thatkraft gewonnen war, ihr ein neues, ihrer langen Vergangenheit entsprechendes Leben zu schenken.

Die schicksalsreiche Epoche unserer Stadtgeschichte, die im 17. Jahrhundert mit dem Kampfe um die Reichsunmittelbarkeit begann, konnte nicht schöner enden, als durch die selbständige Theilnahme der Söhne unserer Stadt an dem grossen nationalen Befreiungskriege, aus dem das neue Deutschland hervorging, freilich nicht so hervorging, wie es dem Ideal der Zeit und der Nachwelt entsprach, immerhin doch der Anfang zu der Neugestaltung, der wir uns heute erfreuen.

Ich würde Ihre Aufmerksamkeit ermüden, wenn ich Sie aufforderte, mich auch noch durch die neueste Epoche unserer Geschichte zu begleiten. Ihre wesentlichsten Züge stehen vor Ihrer Aller Augen: die Beseitigung des drückenden Weserzolls, die Gründung Bremerhavens, die Umwandlung unsrer Verkehrs-Mittel und -Wege, die inneren Verfassungskämpfe, die Hinwegräumung der alten Schranken wirthschaftlicher Freiheit, die

Theilnahme an den Kämpfen um die Neugründung des deutschen Staats. Arbeitsreich und mühevoll sind auch die letzten zwei Menschenalter unsrer Vergangenheit gewesen, aber selten im langen Laufe ihrer Geschichte hat unsere Stadt eine im ganzen so friedliche Epoche durchlebt und, wenn ich richtig urtheile, niemals eine glücklichere.

Arbeitsreich und mühevoll wird auch die Folgezeit, will's Gott, immer bleiben. Wir stehen eben jetzt vor materiellen Aufgaben, wie sie grösser und einschneidender kein früheres Jahrhundert gekannt hat. Auch wir könnten im Hinblick auf sie und auf die dornigen Wege, die hinter uns liegen, wol mit Göthe dem Schwager Kronos zurufen:

Nun schon wieder
Den erathmenden Schritt
Mühsam Berg hinauf?

Aber wir wollen auch mit ihm hinzufügen:

Auf denn, nicht träge denn,
Strebend und hoffend hinan!

II.

Die topographische Entwickelung der Stadt Bremen.

Von

Ernst Dünzelmann.

Die Bisthümer in Sachsen sind, wie wohl allgemein zugegeben wird, von Karl dem Grossen an Orten errichtet, welche bis dahin als heidnische Cultusstätten berühmt gewesen waren. Nicht minder darf es als ausgemacht gelten, dass diese Cultusstätten ihren Ursprung und ihre Bedeutung der günstigen geographischen Lage, d. h. dem Umstande verdankten, dass sie den Kreuzungspunkt zweier oder mehrerer Hauptheerstrassen bildeten.

Schwieriger ist es sich von den Bedingungen Rechenschaft zu geben, von denen die Richtung der Strassen abhing. Denn nicht überall liegen die Gründe so zu Tage, wie etwa bei der uralten Strasse, welche den von der Natur vorgezeichneten Weg durch die Pässe von Minden und Bielefeld einschlug. Für die Beurtheilung der Frage, weswegen gerade Bremen zum Knotenpunkt wichtiger Heerwege geworden ist, dürften folgende Gesichtspunkte massgebend sein.

Von der Unterelbe her erstreckt sich, eine Zeit lang neben der Oste, in fast südlicher Richtung ein ausgedehntes Sumpf- und Moorgebiet, welches in immer breiteren Massen sich zwischen die östliche und westliche Geest schiebt, um in der Nähe von Bremen die gleichfalls sumpfige Wummeniederung und das

rechte Weserufer zu erreichen.[1]) So würde das Land zwischen Lesum und der Elbmündung gegen die östlichen Gebiete fast völlig abgeschlossen sein, wenn nicht an zwei Stellen die Pässe von Hechthausen und Bremervörde eine bequeme Verbindung nach Osten darböten. In ähnlicher Weise erschwerte im Westen die Weser den Verkehr oder machte ihn unmöglich; denn gleich unterhalb Vegesack tritt auch auf der rechten Seite das hohe Geestufer zurück, nachdem es auf der linken sich schon oberhalb vom Flusse entfernt hatte. Dadurch wird dem Strom die Möglichkeit gewährt mit zahlreichen breiten, verhältnissmässig tiefen Armen ein weites Flachland einzunehmen und zu Zeiten völlig zu überschwemmen. Wer also die inselartig abgeschlossene Geest zwischen Unterweser und Unterelbe verlassen wollte, um nach Westen oder Süden zu ziehen, für den gab es nur einen einzigen Weg. Es ist die Dünenkette zwischen Lesum und Achim, welche wie eine natürliche Brücke den Uebergang über die Niederung ermöglicht und die Verbindung zwischen dem östlichen und westlichen Geestrücken herstellt. Auf dieser Dünenkette liegt Bremen.

Nicht minder wirkte die natürliche Bodenbeschaffenheit auf die Richtung der west-östlichen Strasse bestimmend ein. Von der unteren Ems ostwärts ist zwischen den Mooren Ostfrieslands und des Saterlandes nur ein Weg möglich, der von Leer nach Oldenburg führt und in seiner Verlängerung ungefähr Bremen trifft. Allein die Leer-Oldenburger Heerstrasse ist nur von lokaler Bedeutung; wichtiger war ein alter Handelsweg zwischen dem Rhein und der unteren Elbe und weiter bis zur Ostsee. Von der mittleren und oberen Lippe aus lässt sich die Elbe bei Hamburg am bequemsten auf einem Wege erreichen, der durch den Pass von Bielefeld und Minden läuft und die Umgegend von Bremen nicht berührt. Aber schon die Bewohner des Gebiets an der unteren Lippe mussten, wenn sie den kürzesten Weg einschlagen wollten, eine andere Verbindung suchen. Dasselbe gilt selbstverständlich für die weiter nach Norden

[1]) Vergl. W. O. Focke, Bremer Nachrichten vom 29. Dec. 1882.

Wohnenden. Für diese war nun aber das am linken Emsufer sich ausdehnende Bourtanger Moor ein absolutes Verkehrshinderniss. Erst am südlichen Ende desselben bei Rheine war eine Verbindung nach Osten möglich.

Im Westen sperrten die weiten Moore zwischen dem Dümmer und der Weser den Weg und liessen nur einen schmalen Raum für die Strasse Diepholz-Lemförde, welche weiter in südwestlicher Richtung nach Osnabrück lief und mittelst des Passes von Iburg den Teutoburger Wald überschritt. So war das ganze Land nordwärts der Lippe für seinen Verkehr nach der Unterelbe und Ostsee auf die Strassen angewiesen, welche über Osnabrück und Rheine nach Hamburg führten. Ihre Richtung im Einzelnen war wieder durch die Hindernisse bedingt, welche Moor und Sumpf boten. Doch kommt es darauf weniger an als auf das Anerkenntniss, dass beide Wege in der Gegend von Bremen — nehmen wir eine weite Strecke — zwischen Vegesack und Verden die Weser überschreiten mussten. Nun scheint es, dass der Weg Osnabrück-Diepholz erst später Bedeutung gewann, während in früherer Zeit der Verkehr von Osnabrück in nördlicher Richtung über Wildeshausen ging. Hier traf die Osnabrücker Strasse mit der von Rheine kommenden zusammen, um vereint mit ihr bei Delmenhorst in den Oldenburger Heerweg einzumünden.

Heutigen Tages läuft die Chaussee von Delmenhorst über Huchtingen in grader Linie auf Bremen. In der Voraussetzung, dass es früher ebenso gewesen sei, hat man die Ansicht ausgesprochen, Bremen habe sich deswegen vorzüglich zum Uebergang über den Fluss geeignet, weil die Flussmarsch, die oberhalb und unterhalb Bremens etwa 12–15 km. breit ist, hier so sehr eingeengt wird, dass die Entfernung von den Dünen bei Bremen bis zum gegenüberliegenden Huchtinger Sande nur etwa 8 km. beträgt.[1]) Allerdings hat dieser Gesichtspunkt seine Berechtigung und lässt namentlich die Gegend von Verden,

[1]) s. W. O. Focke, a. a. O.

die Thedinghauser Marsch, als ungeeignet für eine Heerstrasse erscheinen, allein dass er nicht den Ausschlag giebt, erhellt aus einer Urkunde[1]), durch die wir zufällig wichtige Auskunft über die hier erörterten Fragen erhalten. Im Jahre 1311 nämlich verpflichten sich die Grafen von Delmenhorst die Strasse von Delmenhorst nach Huchtingen für Wagen und Fussgänger in Stand zu setzen und zu befrieden, wogegen die Bremer sich zu einer gleichen Leistung für die Strecke von Huchtingen bis zu ihrer Stadt erbieten; der bisher gemeinschaftlich unterhaltene Weg durch das Stedingerland soll in Zukunft in seiner bisherigen Eigenschaft als Heerweg eingehen. Zwar bezeichnet die Urkunde nicht näher, welche Ortschaften des Stedingerlandes die alte Strasse berührt habe, aber da im 13. Jahrhundert wiederholt Ochtum[2]) als Malstätte bei Verhandlungen zwischen den Oldenburger Grafen und Bremen genannt wird, so kann kein Zweifel sein, dass bei Ochtum der Uebergang über den gleichnamigen Fluss stattfand. Eine Bestätigung erhält diese Annahme durch eine Nachricht der Rasteder Jahrbücher bei Ehrentraut, Friesisches Archiv II, S. 265: Unde pro suis propugnaculis fossatum magnum, Stengrave dictum ab Oghtmunde euntem usque Lintov fodientes ad instar magnae domus in altitudine, littus eius intrinsecus posuerunt, feceruntque pontem supra Oghtmundam valde fortem. Die Ereignisse, von denen die Rede ist, fallen um das Jahr 1230. Auch hier ist nicht ausdrücklich Ochtum als der Ort genannt, wo die Brücke gebaut wurde, doch ergiebt der Zusammenhang, dass es nur Ochtum selbst oder die nächste Umgebung gewesen sein kann.[3])

Welches waren nun die Gründe, dass die alte Strasse, statt den nächsten Weg einzuschlagen, in einem grossen Umweg

---

[1]) Br. Urkb. II. 115.

[2]) Br. Urkb. I. 223 vom Jahre 1243: Si vero predictorum articulorum aliquis infractus fuerit, proinde infra XIIII dies in Ochtmunde conveniemus. Vergl. I. 260, 307, 470.

[3]) Vergl. Schumacher, die Stedinger S. 234 ff. Nicht weit unterhalb Ochtum ist die Mündung des Flusses, etwas oberhalb die Grenze Stedingens. Vergl. Buchenau, S. 28.

über Ochtum Bremen erreichte? Der gerade Weg über Huchtingen durchschneidet im rechten Winkel die Ufer der Ochtum, eines ehemaligen Weserarmes, und würde in einer Zeit, wo man noch keine Deiche kannte, den winterlichen Fluten seine volle Breitseite geboten haben. Noch heute verursacht grade diese Strecke trotz aller Eindeichungen grosse Kosten; in alter Zeit, wo die Strassen in sumpfigen Niederungen auf Dämmen laufen mussten, wäre der Strassendamm alljährlich von den Fluten fortgeschwemmt. Dämme, welche neben dem Flusse herliefen, waren nicht in gleicher Weise der Vernichtung preisgegeben. Man blieb daher bis Ochtum, in dessen Nähe sich ein Geeststreifen erstreckt, auf dem linken Ochtumufer, überschritt hier den Fluss und brauchte jetzt nur auf kurzer Strecke zwischen Ochtum und Weser die Strasse der vollen Gewalt des Wassers auszusetzen. Einen Uebergang über die Weser in der Richtung auf Vegesack verbot ohne Zweifel die Breite und Tiefe des Stromes. So zog man stromaufwärts am linken Weserufer, um bei der ersten bequemen Furt auf das rechte Ufer hinüber zu gehen. Ein seichtes Flussbett und die nahe ans Ufer tretenden Dünen empfahlen Bremen. Man darf sich durch den heutigen Anblick des Stromes, der zwischen hohen und engen Ufern eingezwängt mit reissendem Lauf an den Pfeilern der alten Weserbrücke vorbeieilt, nicht täuschen lassen. Vor der Anlage von Deichen, die frühestens in das 12. Jahrhundert zu setzen ist, ergoss sich die Weser in einer grossen Anzahl von Armen durch das Bremische Gebiet[1]), so dass der einzelne Flussarm wenigstens im Sommer nicht allzu tief sein konnte, im Winter und Frühjahr aber war der Verkehr ohnehin durch Ueberschwemmungen unterbrochen.

Die zweite Hauptheerstrasse, von der oben die Rede war, führte von Osnabrück über Diepholz nach Bremen. Ob sie schon in ältester Zeit vorhanden war, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls erkannte man im späteren Mittelalter ihre Bedeutung,

---

[1]) Buchenau, die freie Hansestadt Bremen, S. 23 ff.

wie die Anlage der Veste Diepholz beweist. Heutigen Tages läuft sie über Brinkum und Kattenthurm. Allein die früher erörterten Gründe verbieten die Annahme, dass diese Richtung die ursprüngliche gewesen ist, vielmehr wird sie Weyhe berührt haben. Wie Ochtum für die Grafen von Delmenhorst, so war Weyhe für die Grafen von Hoya die Malstätte, wo sie ihre Streitigkeiten mit der Stadt Bremen schlichten liessen.[1]) Schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts wird es als Zollstätte erwähnt[2]), lag also an einer besuchten Strasse. Bei Weyhe rückte die Geest nahe an die Ochtum; überschritt man sie, so gelangte man zwischen Ochtum und Weser und in gleicher Richtung mit den Flüssen über Arsten nach der Furt, welche zu den Dünen bei Bremen führte. Ein sofortiger Uebergang über die Weser bei Dreye empfahl sich nicht, weil die ausgedehnte Arberger Marsch zwischen Fluss und Dünen sich ausbreitet.

In ihrem weitern Lauf nach Osten schlug die Heerstrasse den Weg über Borgfeld und Lilienthal ein[3]); doch ist darauf in diesem Zusammenhang nicht weiter einzugehen. Ohne Frage musste jeder Ort, an dem so wichtige Verkehrswege sich kreuzten, eine hervorragende Bedeutung gewinnen. Bremen war noch dadurch besonders ausgezeichnet, dass es unmittelbar an einem breiten, schiffbaren Fluss, in nicht zu grosser Entfernung vom Meere gelegen war. Und doch verdankte Bremen sein Emporblühen noch einem anderen Umstande. Denken wir uns statt der schmalen Dünenkette, auf der Bremen lag, eine breite, unfruchtbare Fläche, von etwa einer halben Stunde Ausdehnung, so würde hier schwerlich eine bedeutendere Stadt erwachsen sein. Erst die grossen Weiden, die theils auf den vom Fluss

---

[1]) Br. Urkb. III. 134, 135 vom Jahre 1359: Vortmer ys jhengherleyge scele twischen us unde den vorenompden borgeren, dar scole wy twe to setten unde de borghere ock twe, de scolen riden to Weyge unde uns dar umme vorscheden in mynne ofte an rechte bynnen achte daghen . . .

[2]) Hodenberg, Hoyer Urkb. VII. 40.

[3]) Buchenau, S. 45.

gebildeten Werdern und Marschen sich befanden, theils im Nordosten der Stadt lagen und unter dem Namen der Bürgerweide bekannt sind, machten überhaupt die Entstehung eines grösseren Ortes möglich. Ja, man kann sagen, selbst in heidnischer Zeit würde Bremen sich nicht zu einer Malstätte geeignet haben, wenn nicht die trefflichen Weiden bei den mehrere Tage dauernden religiösen und politischen Versammlungen Unterhalt für die Pferde der oft aus grösserer Entfernung kommenden Volksgenossen gewährt hätten.

Es ist schon an einer anderen Stelle[1]) darauf hingewiesen worden, dass die mancherlei Spuren, welche noch heute Bremen als alte Cultusstätte erkennen lassen, die Hoffnung erwecken, dass wir in diesen Abschnitt der Vorgeschichte Bremens noch einmal eine genauere Einsicht erhalten. Hier sei nur daran erinnert, dass die Aufgrabungen beim Bau der neuen Börse mehrere Urnen aus der Domsdüne zu Tage förderten[2]) zum sicheren Beweise, dass hier einst eine heidnische Begräbnissstätte gewesen ist.[3]) Die Domsheide trug in älterer Zeit den Namen Wulferichsheide[4]) und war eine Malstätte, auf welcher wiederholt zwischen dem Erzbischof oder dem Capitel und dem Rathe Verhandlungen gepflogen wurden. Dass dieser Platz mit seiner grossen Linde, der innerhalb der Domimmunität lag, für dieselbe als Gerichtsstätte diente, ist anzunehmen, aber nicht nachweisbar. Welche Bedeutung aber der Wulferichsheide[5]) im

---

[1]) Brem. Jahrbuch XIII, S. 39 f.

[2]) Brem. Jahrbuch I S. 29.

[3]) Das gleiche wird über den Domshügel in Münster berichtet S. Tibus, die Stadt Münster, S. 4.

[4]) Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen S. 136: Des quam die erczebisscup binnen Bremen. Dar quam die rad by eme under der linden uppe der Wulverickes heyden. Dass die Wulferichsheide gleichbedeutend sei mit der Domsheide, wird nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus mehreren Stellen von Daniel von Bürens Denkelbuch, vergl. auch Louwe, Aufruhr S. 51: Myt des quam de erb. radt uth deme radtstole up de heyde by de groten linden.

[5]) Auch in Dortmund wird auf dem Wulferichskampe Gericht gehalten. S. Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. XCII Anm. 9.

heidnischen Alterthum zukam, ist nicht ersichtlich, einstweilen nicht einmal zu vermuthen.

Seit die Sachsen zum Christenthum übergetreten waren, wurde die Domsdüne und die Wulferichsheide, bisher Stätten heidnischer Gottesverehrung, der Mittelpunkt des neuen kirchlichen Lebens. Eine christliche Kirche und die Wohnung der Geistlichen wurde hier erbaut. Noch dauerte es fast 200 Jahre,[1]) bis auch eine Laienbevölkerung von Kaufleuten und Handwerkern sich zwischen der Dünenkette und der Weser ansiedelte. Und wieder etwas später aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts erhalten wir die erste Kunde über Befestigungen, durch die man Bremen gegen Feinde zu schützen suchte. Adam von Bremen berichtet nämlich II. Cap. 31 aus der Zeit des Libentius, der von 988—1013 Bischof war: In metu erant omnes Saxoniae civitates; et ipsa Brema vallo muniri coepit firmissimo.

Ferner II. Cap. 46: Ipso tempore (des Unwan 1013—1029) ferunt aggerem Bremensis oppidi firmatum contra insidias et impetus inimicorum regis.

II. 66: Tunc magnum opus et utile ingressurus murum civitati circumdare voluit (Hermannus 1032—1035.)

II. 67: Deinde (Bescelinus 1035—1045) murum civitatis ab Herimanno decessore orsum in giro construens, in aliquibus eum locis usque ad propugnacula erexit, alias quinque aut septem cubitorum altitudine semiperfectum dimisit. Cui ab occasu contra forum porta grandis inhaesit superque portam firmissima turris, opere Italico munita, et septem ornata cameris ad diversi oppidi necessitatem.

Endlich III. Cap. 3 von Adalbert: Statim murum civitatis a decessoribus orsum et quasi minus necessarium destrui fecit iussitque lapides in templo poni. Nam et turris speciosa, quam diximus septem cameris ornatam fuisse, tunc funditus est diruta.

So erwünscht diese Angaben an sich sind, so fehlt doch viel, dass man aus ihnen ein Bild von dem Umfang der Be-

[1]) Bis 965. S. Brem. Jahrbuch XIII, S. 42.

festigungswerke gewinnen könnte. Dazu kommt, dass das richtige Verständniss der angeführten Stellen Adams durch eine auf angeblich alte Ueberlieferung sich stützende Annahme erschwert wurde, wonach das von der Balge umflossene Gebiet als der älteste Stadttheil, die Balge selbst als Befestigungsgraben zu betrachten sei. Da mit dieser Annahme die einzige genaue und desshalb werthvolle Ortsangabe Adams, dass die Mauer im Westen gegen den Markt hin ein hohes Thor gehabt habe, nicht in Einklang zu bringen war, blieb sie unverstanden und unbeachtet. Und doch lassen sich aus ihr die wichtigsten Aufschlüsse gewinnen. Es ergibt sich zunächst, dass das von der Mauer umgebene Gebiet im Osten des Marktes lag, d. h. die Domfreiheit, wenigstens einen Theil derselben, umfasste. Es ergibt sich ferner, dass der Markt und der im Westen an den Markt stossende Stadttheil nicht ummauert war. In das rechte Licht treten diese Ergebnisse allerdings erst bei einem Vergleich benachbarter Bischofsstädte.

Für Münster ist nachgewiesen, dass die Domimmunität seit dem 11. Jahrhundert mit einer Mauer umgeben war, deren Ueberreste sich bis in die neueste Zeit erhalten haben.[1]) Der Graben, der sich um die Mauer zog, gab im 13. Jahrhundert Anlass zu langwierigen Streitigkeiten zwischen den Bürgern und den Bewohnern der anstossenden Curien.[2]) Spuren des Grabens sind an manchen Stellen noch jetzt zu erkennen. Die weitere Frage, ob auch die älteste eigentlich städtische Ansiedlung, die den Prinzipalmarkt und die angrenzenden Strassen, die spätere Lambertipfarre, umfasste, eine besondere Befestigung gehabt habe, lässt Tibus unentschieden.[3]) Doch sprechen manche Gründe dafür, wie denn Kindlinger es für unzweifelhaft hält.

Umgekehrt ist durch die Untersuchungen von Stüve[4]) nachgewiesen, dass in Osnabrück die Domfreiheit und das Markt-

[1]) Tibus, die Stadt Münster, S. 61 f.
[2]) Wilmans, Westf. Urkb. III. 751.
[3]) A. a. O. S. 211.
[4]) Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück IV. S. 321 ff.

gebiet durch einen Graben umschlossen wurden. Ob die Domfreiheit besonders befestigt war, wird nicht weiter erörtert.

Diese Nachrichten im Verein mit der aus Adam oben angeführten Stelle machen es höchst wahrscheinlich, man kann wohl sagen ziemlich sicher, dass auch in Bremen die Domfreiheit oder ein Theil derselben, d. h. die Domsheide mit dem angrenzenden Gebiet, durch eine Mauer abgeschlossen war, obgleich wir nicht in der Lage sind, Ueberreste derselben oder Spuren eines alten Grabens noch heute zeigen zu können. Jedoch ist kaum zu bezweifeln, dass die Fundamente, von denen Barkhausen in seinem Bericht über die Aufgrabungen beim Bau der neuen Börse spricht, Theile der alten Immunitätsmauer gewesen sind. Es heisst darüber im Brem. Jahrbuch I. S. 30: »Ich erwähne noch zweier tiefliegender Fundamente, deren eines der Wachtstrasse gegenüber, das andere mehr nach dem Markte hin sich befand, aus Feldsteinen und einem sehr festen Mörtel in Dimensionen erbaut, welche annehmen liessen, dass sie etwa einem in der vaterstädtischen Geschichte unbekannten Festungsthurme als Unterlage gedient hätten.« Man könnte auf den Gedanken kommen, dass sich hier die porta grandis und firmissima turris befunden hätten, von der Adam spricht. Bedenken erweckt nur die südliche Lage, zu welcher kaum die Worte: cui ab occasu contra forum porta grandis inhaesit, zu passen scheinen. Verlegt man aber jenes grosse Thor der von Adalbert niedergebrochenen Mauer etwa an die Strasse zwischen der neuen Börse und dem Dom, welche jetzt westwärts zum Markt führt, so würden die bei den Aufgrabungen aufgedeckten Grundmauern möglicher Weise einem Thore angehört haben, das nach der Weser hin sich öffnete. Wie dem auch sei, diese alten Bauüberreste liefern eine höchst erwünschte Bestätigung der Annahme, dass einstmals die Domfreiheit ummauert war und geben zugleich unerwarteten Aufschluss über den Lauf der Mauer, wenigstens für eine kurze Strecke. Denn es fehlt über den weiteren Umfang derselben völlig an Nachrichten. Vermuthlich lief sie bis zum Osterthor.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Domfreiheit, schon ehe sie ummauert wurde, mit Wall und Graben umgeben war. Wann das geschehen ist, bleibt ungewiss. Die oben angeführten Worte Adams II. 46: Ipso tempore ferunt aggerem Bremensis oppidi firmatum sind schwerlich auf die Immunität zu beziehen. Wie sollte man, nachdem erst vor wenigen Jahren ein Wall — gewiss unter grossen Kosten — angelegt war, alsbald das Bedürfniss nach einer stärkeren, noch kostspieligeren Befestigung empfunden haben? Auch darf man annehmen, dass Adam im Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter oppidum die bürgerliche, bis dahin unbefestigte Ansiedlung verstanden habe.

Dagegen steht nichts im Wege, Adam II 31: et ipsa Brema vallo muniri coepit firmissimo auf die Befestigung der Immunität zu deuten. Dann würde die Domfreiheit um das Jahr 1000, die Stadt um 1020 mit einem Wall befestigt sein. Und wieder einige Zeit später hätte man den Erdwall der Immunität durch eine steinerne Mauer ersetzt; und endlich auch die Stadt mit einer Steinmauer. wir wissen nicht wann, umgeben.

Es fragt sich, ob auch in Bremen, ähnlich wie etwa in Osnabrück, Spuren dieser ältesten Stadtmauer gefunden werden. Ich glaube diese Frage bejahen zu sollen.

In einer Urkunde vom Jahre 1157 [1]) schenkt Jemand dem Domcapitel domum suam secus vallum in superiori platea civitatis, sein Haus an der Obernstrasse nahe dem Wall. An welchem Theile der Obernstrasse die Befestigung vorbeiführte, darüber fehlt es an jeder Andeutung. Doch können wir über die Richtung der Mauer auf Grund einiger weiterer Nachrichten Vermuthungen äussern. Adam II 46 bemerkt, dass die basilica sancti Viti, d. h. die jetzige Liebfrauenkirche, extra oppidum erbaut sei. Sie lag also ausserhalb der Befestigung. Da nun das alte Rathhaus an der Ecke der Sögestrasse, Obernstrasse und des Liebfrauenkirchhofs innerhalb der Befestigung gelegen

[1]) Brem. Urkb. I 45.

haben muss, so würde die Mauer hinter den an der Nordseite der Obernstrasse befindlichen Häusern, hinter dem alten Rathhause über den Liebfrauenkirchhof, dann hinter dem jetzigen Rathhause gelaufen sein und etwa vor dem nördlichen Domsthurm beim kleinen Domshof die Immunitätsmauer erreicht haben.

Eine Bestätigung dieser Annahme glaube ich in einer unscheinbaren Bemerkung zu finden, welche zufällig in den Rechnungen über den Bau des neuen Rathhauses aufbewahrt ist. Es wird dort eine Mauer von Feldsteinen erwähnt[1]), deren Wegräumung besonders verdungen wird, nachdem im Uebrigen die Abbruchsarbeiten beendet waren. An die Mauer eines Hauses oder Gartens ist offenbar nicht zu denken; schon das Material weist auf hohes Alter und zeigt, dass es mit dem Gemäuer eine besondere Bewandtniss gehabt haben muss. Ich stehe nicht an, in dieser Mauer ein bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts stehen gebliebenes Stück der alten Stadtmauer zu sehen, dessen Abbruch seiner ausserordentlichen Festigkeit wegen verhältnissmässig grosse Kosten verursachte.

Wo mag nun die Mauer, deren Nordseite wir fast in ihrer ganzen Länge verfolgen können, ein Thor gehabt haben? Unzweifelhaft da, wo der Weg zur Weide ging, der durch die Sögestrasse bezeichnet wird, also am Eingang dieser Strasse von der Obernstrasse her. Grade dort lag das alte Rathhaus, dessen Schwibbogen, unter dem die Strasse her lief, wiederholt erwähnt wird.[2]) Ich bin geneigt, diesen Schwibbogen mit dem alten Stadtthore in Zusammenhang zu bringen. Dann würde hier die porta civitatis zu suchen sein, welche einmal Brem. Urkb. I 155 erwähnt wird. Es ist dort die Rede von einem Garten iuxta portam civitatis, der im Stader Copiar als area infra portam sancti Anscharii et portam gregum bezeichnet wird. Wäre mit dem Stadtthor das Herdenthor gemeint, so

[1]) Brem. Jahrbuch II 273: vor brekent de muren van keserlinghe, s. auch S. 322.

[2]) Zuerst Brem. Urkb. I 150: usque ad domum theatralem et per arcum ipsius domus, ubi transitus est communis.

würde das Stader Copiar, wenn es den ungewöhnlichen Ausdruck porta civitatis vermeiden wollte, kurz iuxta portam gregum gesagt haben. Der gewählte Ausdruck zeigt die Verlegenheit, eine entsprechende Bezeichnung zu finden, nachdem die porta civitatis verschwunden war.

Dass auf der Südseite der ältesten Stadt die Weserlinie für die Befestigung nutzbar gemacht wurde, ist von vorne herein anzunehmen. In der That lehrt eine Urkunde aus dem Jahre 1297[1]), dass zwischen der Martinistrasse und der Weser, etwa 16 Ellen vom Flusse entfernt, die alte Stadtmauer lief. Diese alte Mauer wird aber auch später noch für die neue Befestigungslinie gebraucht und daher in der erwähnten Urkunde dem Käufer eines angrenzenden Grundstücks die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Theiles der Mauer auferlegt.

Wie weit sich die alte Stadtmauer nach Westen erstreckte, lässt sich mit Sicherheit nicht angeben und bleibt daher einstweilen unerörtert.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass die Balge nicht als Festungsgraben zu betrachten ist; vielmehr hat sie wie in Hamburg die Flethe, Verkehrszwecken gedient und ist ebenso wie diese kein natürlicher Flussarm, sondern ein künstlich gegrabener Canal. Ich nehme an, dass ihre Entstehungszeit in den Anfang des städtischen Lebens, d. h. in das Ende des 10. Jahrhunderts vor die Erbauung der Mauer fällt, so dass sowohl die Immunitäts- als auch die Stadtmauer auf sie Rücksicht zu nehmen hatte.

Durch die gegebenen Verhältnisse war die städtische Entwickelung Bremens vorgezeichnet. Indem der weite Marktplatz sich im Westen der Domfreiheit ausdehnte, wurde dem Anbau seine Richtung nach Westen angewiesen. Allein die grosse Ausdehnung der Stadt längs der Weser bei geringer Breite erklärt sich doch nicht völlig daraus. Nicht indem der Anbau langsam nach Westen vorrückte, wurde die Steffensstadt be-

[1]) Brem. Urkb. I 515.

siedelt, sondern gleich in den ersten Jahrhunderten städtischer Geschichte ist der Steffensberg Mittelpunkt einer Ansiedelung geworden, die schon im Jahre 1139 so bedeutend war, dass sie den Grundstock einer eigenen Pfarrei bilden konnte. Welche Gründe mögen die Bürger veranlasst haben soweit vom Marktverkehr ihre Wohnungen aufzuschlagen, während in unmittelbarer Nähe des Marktes Bauplätze genug zu haben waren?

Ich wage darauf keine Antwort zu geben, glaube aber, dass religiöse Gründe, d. h. die seit Alters bestehende Heiligkeit des Ortes die Veranlassung gegeben haben und werde in dieser Meinung durch einen Blick auf ähnliche Verhältnisse in Osnabrück und Münster bestärkt.

In Osnabrück war um die weit vom Dom und dem Markt gelegene Johanniskirche eine so bedeutende Ansiedelung erwachsen, dass schon im Jahre 1147 ebenfalls eine eigene Parochie für sie gebildet werden musste.[1]) Auch in Münster theilt sich im 12. Jahrhundert die 20 Minuten vom Dom entfernte Mauritzkirche mit der Lambertikirche in den diesseits der Aa gelegenen alten Dompfarrbezirk.[2]) Während aber in Osnabrück und Bremen die Johannes- und Steffensgemeinde bei fortschreitender Entwickelung als ein neuer Stadttheil der Altstadt hinzugefügt wird, bleibt das Mauritzstift dauernd ausserhalb der Stadtmauer.

In Bremen also wird im Jahre 1139 der westliche Theil der Stadt[3]) dem auf den Steffensberg verpflanzten Wilhadikapitel als Pfarre zugewiesen. Allein bei Erbauung der neuen Mauer (vermuthlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts) wird nur ein kleiner Theil des Stephani-Kirchspiels in die Befestigung hineingezogen. Ueber den Umfang dieses neuen Werkes verweise ich auf Buchenau S. 52 und 59. Im Jahre 1308 wird den Be-

[1]) Möser, Osnabrückische Geschichte IV, Urk. 54.

[2]) Tibus, S. 84.

[3]) Br. Urkb. I. 32: Quin etiam cives illos seu habitatores omnes, quorum domus a domo Elverici et uxoris eius Deden versus sepe memoratum montem sancti Stephani site sunt . . . ecclesiae illi omnino concedimus. Später wird die Grenze des Stephanikirchspiels durch die Düsternpforte (Langenstrasse 94) bezeichnet. S. Buchenau S. 67, Anm. 8.

wohnern der Steffensstadt das Bürgerrecht[1]) ertheilt und zu derselben Zeit der neue Stadttheil mit einer Mauer umgeben.[2])

Endlich sei hier einer Befestigung gedacht, welche als Landwehr nicht nur für die Stadt, sondern für das ganze Gebiet zwischen Bremen und Lesum eine Rolle spielt; es ist der sogenannte Kuhgraben. Aeltere Karten zeigen, dass der Name nicht nur an dem im Osten des Bürgerparks, der ehemaligen Bürgerweide laufenden Graben haftet, sondern dass auch der Dobben diesen Namen führt, desgleichen eine Fortsetzung des Dobbens, welche längs der Strasse „an der Weide" sich hinzog und in der Nähe der Düsternstrasse aufhörte, während ein anderer wie es scheint, der Hauptarm etwa dem Heerdenthor gegenüber in Krümmungen quer durch die Weide lief.

Man sieht zugleich, dass die ganze Strecke von der Weser bis zur Schleifmühle durch einen Erdwall mit vorspringenden Schanzen gedeckt war. An zwei Stellen hatte diese Linie Thürme, da wo die Heerstrasse von Hastedt her den Dobben schnitt, den Steinthurm, beim Uebergange des Schwachhauser Weges, am Zusammenstoss der Schleifmühle und Rembertistrasse den Pagenthurm. Meiner Ansicht nach sind nun alle die erwähnten Wasserläufe, mit Ausnahme des durch die Weide fliessenden, künstlich gegraben.[3]) Bis vor Kurzem nämlich war hinter der Bismarckstrasse neben dem Eisenbahndamm in der Richtung auf das Klatte'sche Haus an der Herderstrasse eine breite Vertiefung im Boden sichtbar, die sich als ein altes Flussbett zu erkennen gab, das etwa aus der Gegend der Friedenskirche und dann weiter von der Weser her zu kommen schien. Ist das richtig, so ist anzunehmen, dass dieser alte Weserarm ehemals von dem Klatteschen Hause im Bogen weiter geflossen ist nach Westen, von dem Punkte, wo jetzt Dobben-

[1]) Br. Urkb. II 90.

[2]) Lappenberg, Geschichtsquellen S. 82.

[3]) Buchenau, S. 24, hält den Dobben für einen natürlichen Weserarm, was wenig Wahrscheinlichkeit hat, wenn man ins Auge fasst, dass Dobben und Kuhgraben ungefähr einen rechten Winkel mit der Weser bilden.

weg und Dobben sich treffen, in nordwestlicher Richtung die Weide erreichte und diese durchströmte. Dann ist aber dieser Weserarm nichts anderes als die aqua Widel, welche in der Urkunde von 1159 als die südliche Grenze der Bürgerweide angegeben wird Endlich ist mit Widel höchst wahrscheinlich Fedelhören in Zusammenhang zu bringen, nur muss man dann annehmen, dass der Schreiber der Urkunde irrthümlich Widel für Videl gesetzt hat, denn ein Uebergang von W zu F ist sprachlich nicht möglich.

Als Landwehr erscheint der Kuhgraben[1]) schon im Jahre 1288[2]): volumus, quod purgetur fossatum quoddam vicinum dictae civitati, quod in vulgo Cograve nuncupatur, pro necessitate, utilitate et firmitate totius terre, desgleichen der heute Dobben genannte Theil desselben 1355[3]): campum . . situm infra acgerem qui dictur proprie lantwere et cimiterium nostrum (des Paulsklosters). Als Landwehr nicht bloss der Stadt Bremen, sondern des ganzen Landes bis zur Lesum musste der Kuhgraben auch von sämmtlichen Dörfern dieses Gebietes in Ordnung gehalten werden.[4])

Begreiflicher Weise haben die verschiedenen Befestigungswerke Veränderungen in dem Lauf der alten Strassen hervorgerufen, die nicht ohne Bedeutung sind. Den geringsten Einfluss hat die Immunitätsmauer geübt. Von den drei Hauptheerstrassen, die von Norden, Osten und Westen her bei Bremen die Weser überschritten, liefen die nördliche und östliche über den Markt an der Domfreiheit vorbei. Dagegen scheint es, dass der südliche Heerweg im Bogen nordwärts um die Immunität herum lief, falls er dieselbe nicht durchschnitt. Auch durch die älteste Stadtmauer ist hierin keine wesentliche Veränderung

---

[1]) Kuhgraben hat mit Kuh, wie man mit Rücksicht auf die nahe Weide vermuthen könnte, nichts zu thun. Vergl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1[4] S. 574.

[2]) Br. Urkb. I 441.

[3]) Br. Urkb. III 66.

[4]) Br. Urkb. IV 423.

eingetreten. Dagegen wurde nun die Verbindung mit der Ansiedlung beim Stephaniberge unterbrochen; doch wissen wir nicht, ob in der alten Mauer nach Westen hin ein Thor war oder der Verkehr auch mit jener Gegend durch die porta civitatis stattfand.

Die Umwallung des 12. Jahrhunderts aber hat den alten von Norden kommenden Heerweg gesperrt. Man glaubt noch heute auf der Karte erkennen zu können, wie der Weg von Walle und Utbremen in seiner Verlängerung auf die Pelzerstrasse trifft. Indem die Mauer aufgeführt wurde, ward die Verbindung unterbrochen, der Weg war, wenn man aus der Stadt kam, plötzlich zu Ende, man befand sich am „Wegesende".

Wichtiger als diese Dinge ist die Verbindung, welche durch die Thore theils mit der Bürgerweide, theils mit Redingstede, Jerichow, Tevekenbuttel und der vor dem Osterthor liegenden Ansiedlung unterhalten wurde. Sind jene drei alte bäuerliche Niederlassungen, so ist die Osterthors-Vorstadt mit der Steffensstadt zu vergleichen. Ihre Entstehung ist, wie es scheint, an das Paulikloster geknüpft.

Schon um 1350 war der Anbau vor dem Osterthor sehr beträchtlich, wie Rinesberch-Schene bezeugt:[1] wente dat bebuwet was also ene lutteke stad mit holtenen husen unde ock een deel stenhuse. Dar woneden alle hantwerkeslude unde hokere also in ener stad. Nach und nach treten die Hauptstrassen urkundlich hervor, deren Bezeichnung freilich von den heute üblichen in der Regel abweicht. So erscheinen[2] vor dem Osterthore zwei Strassen versus occidentem se contingentes, quarum una vocatur Santstrate, alia Krummestrate. Die Sandstrasse ist die heutige Bleicherstrasse.[3] Dann kann die Krummestrasse (curva platea) nichts anderes sein als der Osterthorssteinweg. Zwischen

[1] Lappenberg, S. 96.

[2] Br. Urkb. II 505.

[3] S. Buchenau S. 75. Ihre Verlängerung stromaufwärts heisst Br. Urkb. IV, 70 Fischerstrasse.

der Stadt und dem Paulskloster lag die Kostrate.[1]) die von Nord nach Süd etwa in der Gegend der Mozartstrasse lief. Westwärts von ihr befand sich der campus Rosendal.[2]) von dem es heisst: situs inter duas vias ante valvam s. Pauli contra aquilonem.[3]) Es ist wahrscheinlich, dass die beiden Wege die Sandstrasse und Krummestrasse sind. Erwähne ich noch, dass die Mühle bei St. Pauli,[4]) nach der die heutige Mühlenstrasse ihren Namen hat, der Steinthurm als torn bis s. Paule,[5]) die Landwehr am Sielwall[6]) und die Paulistrasse[7]) in den Urkunden genannt werden, so ist damit so ziemlich aufgezählt, was etwa bis zum Jahre 1400 in der östlichen Vorstadt an Localbezeichnungen vorkommt.

Obgleich vor dem Bischofsthore[8]) seit alter Zeit das Dorf Jerichow bestand und die Bürger schon früh im Fedelhören ihre Kämpe besassen, so ist doch im ganzen Mittelalter nie von einem Wege die Rede, der vom Bischofsthore in jene Gegend geführt hätte, kaum dass eine Wurt oder ein Kamp als vor dem Bischofsthore gelegen bezeichnet wird.[9]) Vielmehr geschah die Verbindung durch das Herdenthor auf einer Strasse (Stenstrate genannt), welche zum Leprosenhaus bei St. Remberti führte.[10])

[1]) Br. Urkb. III 38 Anm.: De area quadam inter civitatem et monasterium iacente mit einem freilich erst dem 16. Jahrhundert angehörigen Zusatz: unde licht bi der Kostrate.

[2]) Br. Urkb. III, 235: in campo contra Rosendale iuxta plateam, que dicitur Kostrate.

[3]) Br. Urkb. I 522.

[4]) A. a. O. IV 243.

[5]) A. a. O. IV 96.

[6]) A. a. O. III 66.

[7]) A. a. O II 158.

[8]) Das Bischofsthor wird bald als porta nostre civitatis, que acus episcopi vocatur bezeichnet (Br. Urkb. I 359, II 156) bald als turris dicta Biscopesnatle (II 593).

[9]) Vielleicht sind die due pecie terre site ante portam nostre civitatis que acus episcopi nunc vocatur, welche unter den Besitzungen des Klosters Lilienthal (I 359) genannt werden, dieselben, wie die due aree in Jhericho (I. 530); dagegen III 138: inter pastoralem et orientalem valvas.

[10]) Das ergibt sich namentlich aus der Urkunde III 313: gelegen vor dem Herdenthore zwischen einem dem Leprosenhaus gehörigen Felde und der zu diesem Hause führenden öffentlichen Strasse, verglichen mit III 120 u. 141.

Ob diese Steinstrasse durch den Rövekamp und die Gerhardstrasse lief, wo auf Karten des 17. Jahrhunderts ein breiterer Weg angegeben ist, oder südwärts in den Anfang der Rembertistrasse mündete, ist nach dem gedruckt vorliegenden Material nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Dagegen lässt sich die Lage der Rosenstrasse und Mühlenstrasse wegen ihrer Beziehung zum Mühlengraben bestimmen.

Der Mühlengraben wird schon bei Rinesberch-Schene[1]) als bei der Weide gelegen erwähnt. Es kann nur das Wasser gemeint sein, welches später die Schleifmühle[2]) trieb. Dann ist die Mühlenstrasse[3]) ausserhalb des Herdenthors neben der Weide die Strasse, welche heute „an der Weide" heisst. Die Rosenstrasse aber entspricht der Rembertistrasse.[4])

Die einige Male erwähnte Selslagere strate (platea funificum) muss sich nach dem Kuhgraben, d. h. dem Dobben hin erstreckt haben;[5]) wo, ist ungewiss.

Der Fedelhören oder wie man im Mittelalter sagte die Veddelehorne begann etwa bei der Biegung des Dobbens am Dobbenweg[6]) und dehnte sich, wenn man einer Bemerkung Stövers[7]) schon für das Mittelalter Giltigkeit beimessen darf, mindestens bis zum steinernen Kreuz aus.

Im Uebrigen gehörte das Land zwischen der Rembertikapelle und dem Dobben zur Feldmark Jerichow und wurde mit Ausnahme der Kämpe, die in den Händen einzelner Bürger waren, in bäuerlicher Weise bewirthschaftet.

---

[1]) Lappenberg S. 84: in den molengravene by der weyde.

[2]) Buchenau, S. 70.

[3]) Br. Urkb. II 243: campum situm extra portam pastorum in fine platee, que vulgariter nuncupatur Molenstrate iuxta pascua civitatis.

[4]) Br. Urkb. II 484: area dicta Calingescamp, sita prope lacum dictam (l. dictum) Molengrave in fine platee dicte Rosenstrata.

[5]) Br. Urkb. II 332: petiam terre, sitam iuxta plateam funificum apud fossatum dictum kograve extra muros Brem.

[6]) Br. Urkb. IV 423: De Utbremere schullet eren slach untfan van den Paghentorne to der Veddelehorne wart na mantale, also dat dem manne tobore dre rode.

[7]) Kriminalgesch. I S. 42.

Zweifelhaft bleibt die Lage der Meinstrasse, welche einerseits in Veddelehorne[1]) liegt, andererseits in der Nähe des Paulikloster[2]) zu suchen ist.

Bei den meisten Ländereien, die als ausserhalb des Herdenthores gelegen bezeichnet werden, ist durch irgend eine Bezeichnung ersichtlich, dass sie ostwärts desselben zu suchen sind. Die andern, bei denen derartige nähere Angaben fehlen, könnten also zwischen Herdenthor und Anschariithor gelegen haben. Doch wird das mit einer einzigen Ausnahme nie gradezu gesagt, und in diesem einen Falle ist es fraglich, ob mit der area sita inter portam sancti Anscharii et portam gregum[3]) nicht eine Wurt innerhalb der Stadt gemeint ist. Jedenfalls wird nie ausdrücklich eine Strasse zwischen diesen beiden Thoren ausserhalb der Stadt genannt. Um so reichlicher fliessen die Nachrichten über die Vorstadt vor dem Anschariithor, die Gegend der alten Michaeliskapelle.[4])

Der Anschariithorssteinweg wird bezeichnet als platea quae protenditur a valva (sancti Anscharii)[5]). In ihrer Verlängerung liegt die Bornstrasse, die unter diesem Namen schon früh vorkommt[6]), während links ab eine Strasse nach der Kapelle des heiligen Johannes auf dem Kaufmannsmühlenkampe führte.[7]) Es ist dies der alte Heerweg von Utbremen, der wohl schon damals des Stadtgrabens wie später der Contrescarpe wegen seine Richtung etwas hatte verändern müssen und ursprünglich

---

[1]) Br. Urkb. II 521 aream . . sitam in Veddelehorne, quae area a Meynstate usque ad campum qui vulgariter Borchercamp dicitur se extendit.

[2]) Br. Urkb. III 305: Ein Stück Land gelegen bei St. Paul zwischen der Meyenstrate und einem zum Bau der Kirche U. L. Frauen gehörigen Lande.

[3]) Br. Urkb. I 529.

[4]) Buchenau, S. 137.

[5]) Br. Urkb. II 384, III 231 heisst sie publica strata ante valvam sancti Anscharii. III 194 die vom Anschariithore sich in grader Richtung erstreckende Strasse.

[6]) Zuerst Br. Urkb. II 336 (im Jahre 1332).

[7]) Br. Urkb. III 231 aream . . protensam in longum a fossa civitatis usque ad plateam qua itur lunaliter ad capellam s. Johannis. III 363: platea qua itur de valva s. Anscharii ad capellam s. Johannis. III 443.

vom Ende des alten Doventhorssteinweges aus in grader Linie auf die Pelzerstrasse gelaufen war.

Von der Bornstrasse nach der alten Michaeliskirche ging eine Strasse, die heutige Falkenstrasse, früher Obernstrasse, welche ohne Namen erwähnt wird.[1])

Weiter westwärts erscheint die Utbremerstrasse[2]) und in ihrer unmittelbaren Nähe der öfter genannte Hartwichs-Kamp; ausserdem die nach Redingstede führende Strasse, die Hempstrasse.[3]) In Redingstede lag die curia Hilgengrave[4]) (sanctum sepulcrum). Neben ihr befand sich nach IV 16 ein campus canonicorum ecclesie sancti Anscharii. Wahrscheinlich ist dieser Kamp der Hartwichskamp, von dem es II 271 heisst: Super campo in Redingstede apud sanctum Michahelem, und der nach II 275, 358, 513 an das Anscharii-Capitel verkauft wurde. Wäre das richtig, so hätte die curia Hilgengrave etwa in dem Winkel gelegen, den Utbremerstrasse und Hempstrasse mit einander bilden, und grade dort finden wir noch auf Karten des vorigen Jahrhunderts das räthselhafte Monumentum mortuum (d. h. mortuorum) angegeben.

Die Düsternstrasse wird weder mit ihrem jetzigen, noch mit einem andern Namen, noch überhaupt so bezeichnet, dass sie erkennbar wäre. Sie ist wohl vorzugsweise mit der allgemeinen Bezeichnung apud sanctum Michaelem gemeint.

Von den Strassen, die in süd-nördlicher Richtung laufen, folgt nach der Bornstrasse die Ellhornstrasse, die auch ohne

---

[1]) Br. Urkb. IV 88: in der strate, zo men gheyt van zunte Michahele to der Bornstrate.

[2]) Br. Urkb. II 271 Hartwighescamp cum quodam spacio inculto quod iacet ante dictum campum, extendens se ad communem stratam in Utbremen.

[3]) Br. Urkb. II 35, IV 85: iuxta viam, que ducit ad villam Redingstede. S. Buchenau, S. 79.

[4]) Was Br. Jahrbuch XIII, S. 40, Anm. 4 vermuthungsweise ausgesprochen wurde, bestätigt sich durch Br. Urkb. IV 16, wo eine Hand des 15. Jahrhunderts von campus situs prope Hilgengrave bemerkt: By sunte Mychels by der borger weyde.

Namen[1]) deutlich bezeichnet wird als platea qua itur de valva vulgariter dicta Abbendore ad pascua communia civitatis Bremensis.[2])

Zweimal kommt die Michaelisstrasse[3]) vor, ohne dass sich ihre Lage mit Sicherheit bestimmen liesse. Findet man aber auf Plänen des vorigen Jahrhunderts die kleine Helle als Michaelisstrasse bezeichnet, so darf man wohl annehmen, dass auch schon früher dieser Name für dieselbe Strasse üblich war.

Welches aber ist die Strasse iter quo itur de fossa civitatis nostre ad capellam s. Johannis baptiste?[4]) Die obenerwähnte, vom Anschariithor ausgehende Strasse kann es nicht gewesen sein, weil bei dieser schwerlich der Ausdruck gebraucht wäre quo itur de fossa, sondern de valva s. Anscharii. Auch würde man kaum gesagt haben: ein Grundstück gelegen zwischen Doventhor und Anschariithor, da zwischen beiden das Abbenthor und die von diesem zur Weide führende Strasse lag. Es bleibt nur die Annahme möglich, dass eine Strasse gemeint sei, welche zwischen dem Abbenthor und Doventhor lief, etwa eine südliche Verlängerung der kleinen Helle, die ungefähr auf die Töferbohmstrasse trifft. Erwägt man nun, dass die Strasse Doventhors alter Steinweg mit dem heutigen Doventhor nichts zu thun hat, so drängt sich die Vermuthung auf, dass dieser alte Steinweg nicht wie jetzt beim Wandrahm aufgehört, sondern sich südwärts weiter gewandt habe, um bei der Töferbohmstrasse das ehemalige Doventhor zu erreichen, das später aus unbekannten Gründen weiter westwärts verlegt sein müsste. Bei der Verlegung des Thores hörte die unmittelbare Verbindung der Johanniskapelle mit der Stadt auf, die Strasse führte nur noch bis an den Graben.

---

[1]) Von der Br. Urkb. IV 289 vorkommenden Ellhornstrasse ist fraglich, ob die jetzt so genannte Strasse damit gemeint sei.

[2]) Br. Urkb. III 171, 420.

[3]) Br. Urkb. II 188, 481.

[4]) Br. Urkb. III 317: campus situs extra muros civitatis inter semitam seu iter quo itur de fossa civitatis nostre ad capellam sancti Johannis baptiste et plateam dictam Scharlakenstrate, qua itur ad valvam dictam Dovedor.

Die in derselben Urkunde III 317 genannte Scharlakenstrasse würde der Bürenstrasse (früher Doventhors neuer Steinweg) entsprechen.

Werfen wir endlich einen Blick auf die Gegend des Stephanithores, so finden wir vor demselben gleichfalls eine bäuerliche Ansiedlung, Tevekenbuttel genannt, die zur Feldmark von Utbremen gehört und sich etwa vom Rosenkranz[1]) bis zur Weser[2]) erstreckt. Strassennamen oder sonstige Localbezeich nungen, abgesehen von Kipelberg, werden hier nicht erwähnt.

Man sieht, wie rings um die Stadtmauern von Ost nach West eine neue städtische Besiedlung sich anbahnt, die vor dem Osterthor gradezu als kleine Stadt erscheint mit hölzernen Häusern, zum Theil auch mit Steinhäusern, während anderswo die Kämpe überwiegen, welche als Gärten und Gemüseländereien dienten. Es war ein empfindlicher Verlust, als durch die Vertreibung der Geschlechter ein grosser Theil dieser Besitzungen der Stadt entfremdet wurde.[3])

Im Grossen und Ganzen sind die Verhältnisse in den Vorstädten bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts geblieben, wie sie oben geschildert wurden, oder haben sich in der angegebenen Richtung weiter entwickelt. In dieser Zeit aber erhob sich hier wie anderswo Unwille gegen die Geistlichkeit und ihren Güterbesitz, weil die Bürgerschaft sich in ihren Rechten gekränkt glaubte. In Bremen wurde namentlich das St. Paulikloster betroffen. Die Zäune, mit denen die Mönche ihre Gärten und Kämpe umgeben hatten, riss man nieder und verbrannte sie; herrliche Bäume, die in den Gärten gepflanzt waren, wurden umgehauen, das Kloster selbst abgebrochen.[4]) Und man liess

---

[1]) S. Buchenau, S. 76.

[2]) Br. Urkb. III 230.

[3]) A. a. O. S. 85: Alle die kempe unde wurde van sunte Paule an wente to deme Tevekenbutle, meer dan dat gancze halve dorp to Walle, to Utbremen unde andere alto vele dorpe sint die van Bremen van der slechte vordrifft wegene quyt gewurden, dat der stat alto groten scadet.

[4]) Br. Jahrbuch II. Serie, Band I, S. 224.

es nicht bei Angriffen auf die Klostergüter bewenden, die Besitzungen der reicheren Bürger fielen derselben Verwüstung anheim; viele hundert Häuser, so erzählt der Chronist, wohl mit Uebertreibung, wurden dem Erdboden gleichgemacht.[1])

Die Gründe, die diesen Zorn erregten, waren dieselben, welche bald nachher zu dem Aufruhr von 1530 führten. Der Rath hatte auch in Bremen, wie in anderen Städten, erlaubt oder stillschweigend geduldet, dass reichere Bürger und die Geistlichkeit ihr Anrecht an der Bürgerweide dadurch geltend machten, dass sie ihren Antheil aus der Gemeinschaft herauszogen, diese abgesonderten Kämpe mit Gräben umgaben und als Privateigenthum besassen. Die Gemeinde wollte dies nicht ferner dulden und verlangte, dass die entzogenen Grundstücke an die Weide zurückfielen; allein da man von den ursprünglichen Grenzen der Bürgerweide völlig falsche Vorstellungen hatte, so kam man zu der ungerechten Forderung, dass alles Land bis zum Stadtgraben und westwärts bis zum Galgenberg zur Bürgerweide geschlagen werde.[2]) Es war nur eine Folge dieser Forderung, dass man auch den Abbruch der Häuser in den Vorstädten verlangte.

Noch ein anderer Grund kommt in Betracht. Bei der drohenden Kriegsgefahr der zwanziger Jahre schien die Nähe eines festen Platzes wie es das Paulskloster war für die Stadt selber gefährlich; wenigstens erklärt der Rath später hiermit seine Einwilligung zum Abbruch des Klosters.[3])

Nicht minder wünschenswert war es für den Fall eines Krieges auch die in der Nachbarschaft gelegenen Häuser zu entfernen. Hierauf bezieht es sich, wenn der Rath den 104[4]) antwortet, dass vor kurzen Jahren der Rath und die Wittheit mit den verordneten Sorten vor der Stadt gewesen und abge-

[1]) A. a. O. Im folgenden Jahre wurden auch die Michaeliskirche und die Kaufmannskirche, die nach dem h. Johannes genannt war, abgebrochen. S. 226 f.

[2]) Louwe, Aufruhr, S. 189 ff.

[3]) Br. Jahrbuch, II. Serie, B. I S. 26.

[4]) Louwe, S. 181.

steckt hätten, wie weit man die Häuser abbrechen solle. Das sei damals ausgeführt, und man habe beschlossen, dass die Häuser jenseits der Schlagbäume[1]) stehen bleiben sollten, da sie weit genug von der Stadt entfernt lägen.

Wenn jetzt die aufgeregte Bürgerschaft viel weiter gehende Forderungen stellte,[2]) so war weniger die Rücksicht auf die Sicherheit der Stadt massgebend, als der Wunsch ihre Ziele betreffs der Bürgerweide zu erreichen. Auch beschränken sie ihr Verlangen, als der Rath sich unnachgiebig zeigt, alsbald dahin, dass sie die Vorstadt bei St. Paul, Vollmershusen genannt, bestehen lassen wollen, dagegen die Häuser in Utbremen, die in ihrer Weide lägen und der Reichen und der Pfaffen Vorwerke und Ruffhäuser (Bordelle) wären, die könnten und wollten sie dort nicht leiden.[3]) Zu einer Ausführung ihrer Vorhabens ist es jedoch nicht gekommen. Andererseits wird schwerlich bei der Ungunst der Zeiten eine neue Bebauung der zerstörten Theile der Vorstädte vorgenommen sein. Vielmehr ist anzunehmen, dass namentlich in den Zeiten des 30jährigen Krieges der noch vorhandene Rest von Häusern sehr zusammenschmolz.

An Untersuchungen hierüber fehlt es einstweilen. Dagegen lässt sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aus den Karten, die nun immer zuverlässiger und genauer werden, ein klareres Bild des Anbaus in den Vorstädten gewinnen. Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt auch die Neustadt. Die neuere Entwickelung der Vorstädte seit 1848 ist bekannt. Eine Darstellung der ganzen Zeit von der Reformation bis auf die Gegenwart muss eingehenderen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

[1]) S. Buchenau, S 298. Die hier abgedruckte Verordnung des Rathes aus dem Rathsdenkelbuch lässt die Gegend, wo sich die Schlagbäume befanden, mit einiger Sicherheit erkennen.

[2]) Louwe, S. 180. Sie wollten alle Häuser rings um die Stadt abgebrochen wissen.

[3]) Louwe, S. 182..

III.

Die neueren Arbeiten für Bremische Geschichte.

Von

H. A. Schumacher.

Vortrag vom 19. März 1887.

Wenn die Bremische historische Gesellschaft am Tage ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens auf die vorangehenden, ihrem Wirken entsprechenden Arbeiten einen prüfenden Rückblick werfen will, so darf ihr Gesichtskreis ebenso wenig durch das Jahr 1862 begrenzt sein, wie das Gedächtniss der Mitarbeiter durch eine etwa noch bestehende persönliche Erinnerung.

Gewiss sind in den letzten Jahrzehnten Bremische Geschichts-Forschung und Geschichts-Schreibung mehr gefördert worden, als in irgend einem vorangehenden Zeitraume, das schreibselige Ende des vorigen Jahrhunderts eingeschlossen; allein die Keime für die modernen Arbeiten der fraglichen Art zeigen sich schon viel früher als die Begründung jener Gesellschaft; auf ihr bisher einziges Ehrenmitglied, auf den Hamburger Staats-Archivar Johann Martin Lappenberg († 1865), führen sie zurück.

Aus den immer grundlegenden, oft auch bahnbrechenden Arbeiten dieses Gelehrten ist in einem grossen Theile des nördlichen Deutschlands die neuere Geschichtsarbeit entsprossen; mit glücklicher Wahl und verdienter Massen wurde sein Name auch schon früh von den Bremischen Mitarbeitern wie ein Wahrzeichen ihres Schaffens betrachtet. Als Lappenberg.

dessen frühester Beitrag zur Bremischen Geschichte schon 1829 erschien, im Jahre 1840 sein noch heute unerschöpftes, Bremens Vergangenheit zuerst in wirklich historischer Weise darlegendes Quellenwerk veröffentlichte, verleugnete er keineswegs die Bremischen Gehülfen. Inmitten der Arbeiten für das Hamburger Urkundenbuch, das mit Vorwort vom 16. August 1841 an's Licht trat und der älteren Bremischen Geschichtsforschung als Grundstein dienen musste, schrieb er liebenswürdiger Weise das Verdienst der Herausgabe seiner Erzstift und Stadt Bremen umfassenden Studien vorzüglich Gerhard Caesar zu, welcher als Archivar, urkundlicher Geschichte kundig und wohlgeneigt, schon seit 1830 für die Sache sich eifrig bemüht habe; Dank gebüre auch Heinrich Smidt, von welchem der Druck des Werkes nicht nur bewirkt, sondern sogar geleitet sei; Johann Kohlmann in Horn bei Bremen habe durch sehr werthvolle Mittheilungen sich verdient gemacht, sowie Elard Meyer, der Stadtbibliothekar, u. A. Auch besitze Bremen verschiedene gediegene, ältere und neuere Arbeiten über einzelne Zweige seiner Geschichte, unter welchen namentlich das Werk von Ferdinand Donandt über das Bremische Stadtrecht »als ebenbürtig mit den besten Leistungen in dieser Gattung zu bezeichnen ist.« »Es ist Bremens Geschichte keineswegs so arm, wie sie uns erscheint; sie ist nicht ärmer als diejenige anderer Metropolen und reicher als die anderer Städte, selbst Lübeck nicht ausgenommen; möge dereinst Bremen eine umfassende Bearbeitung seiner urkundlichen Geschichte erhalten, welche den jetzt dargebotenen Grundstein nicht ganz zu verwerfen hat.«

Der Grundstein ist, wie gesagt, keineswegs verworfen worden; er hat vielmehr seit 1841 sämmtlichen grösseren oder kleineren Bauversuchen gedient.

Lappenberg's Worte vom 6. März 1840 geben noch heute mancherlei zu denken. Sie sagen, Bremens Geschichte sei keineswegs arm. Lokalgeschichtliche Bestrebungen werden jetzt oft von tüchtigen, den Anforderungen der Gegenwart ganz sich widmenden Männern als Auswüchse des Philisterthums be-

trachtet; dem Spiessbürger erscheine sein Kirchthurm als der höchste, der sich denken lasse, und der kurzsichtige Blick halte Begebenheiten, die ihm näher ständen, für ebenso bedeutend, wie National- oder gar Welt-Historisches. Solche Vorwürfe treffen die neuere Bremische Geschichtsarbeit nicht im geringsten; sie darf ihnen gegenüber nicht bloss auf jenes Wort von Lappenberg sich berufen, sondern auch auf ihre Leistungen, denen nie die Bescheidenheit gefehlt hat.

Sodann sind von den Namen, die Lappenberg anführte, zwei im Kreise der Bremischen Mitarbeiter fast unbekannt geworden, weil von ihnen keine eigene historische Veröffentlichungen herrühren: Caesar († 1874) und Meyer († 1862), die 1840 neben den bewährten Schriftstellern über Bremische Geschichte genannt wurden, neben Donandt, Kohlmann und Smidt. Dass von den Männern, welche für die heimische Geschichte ein lebhaftes Interesse fühlen, in einer Stadt, wie Bremen, nur wenige dazu kommen, Erlebtes oder Erforschtes zum Besten der Geschichte zur Veröffentlichung zu bringen, ist eine noch heute fortdauernde Erfahrung.

Lappenberg behauptet drittens, dass Bremen noch andere gediegene, ältere und neuere Arbeiten über einzelne Zweige seiner Geschichte besitze. Er nennt die Verfasser derselben nicht; aber es ist nicht zweifelhaft, dass er an Männer, wie Theodor Berck, Arnold Deneken, Johann Fr. Gildemeister, Christian Abr. Heineken und Aehnliche dachte. Auch später hat es an gelegentlicher Hülfe arbeitsfreudiger Männer nicht gefehlt.

Naturgemäss ist der Kreis der historischen Mitarbeiter in einer von praktischen Sorgen überlasteten Stadt während der letzten Zeitläufte nicht grösser geworden; erklärt doch schon der erste Vorstandsbericht der historischen Gesellschaft mit Recht: Bremen habe an Freunden seiner Geschichte nie Mangel gehabt, „nur dass in der Regel diejenigen, welche am meisten Talent und Neigung auf diesem Gebiet zu wirken, mitbrachten, behindert durch öffentliche und andere Berufsgeschäfte, nicht

die dazu erwünschte Musse fanden, sodass sich um so natürlicher das Bedürfniss geltend machte, durch Vereinigung zu erstreben, was den Kräften des Einzelnen nicht oder nicht genügend gelingen zu wollen schien."

In der That hat die Association auch hier genützt; allein bloss nebenbei, nur in gelegentlichen Mussestunden, lässt sich der gewichtigste Theil der Heimathkunde, der historische, höchstens dann betreiben, wenn die Rahmen für die Geschichtsbilder bereits festgezimmert und auch die Grundfarben der Gemälde richtig gewählt sind, sodass es sich nur darum handelt, hier oder dort die Bildfläche auszufüllen oder weiter auszuarbeiten. Solange es noch gilt, die ersten Anfänge zu machen, ist zusammenhängende Arbeit und systematisches Vorgehen erforderlich, und dieser Entwicklungsgang ist glücklicher Weise der Bremischen Geschichte zu Theil geworden, ganz nach Lappenberg's Wünschen.

Die norddeutschen Städte sind sämmtlich dem Mittelalter entsprossen und für das Studium mittelalterlicher Geschichte bildet die Brauchbarmachung der urkundlichen Materialien die Vorbedingung.

Die sachkundige Bearbeitung der von Alters her aufbewahrten Schriftstücke, der Rechtssammlungen, der öffentlichen und der privaten Rechnungs-Bücher, der einzelnen Urkunden von den Privilegien aus königlichen Kanzleien bis zu den Geschäften des gewöhnlichen Bürgers, von den Satzungen der Handwerkergilden bis zum Lehnbrief oder Lassungsakt — diese mühevolle Sichtung und Klärung der verschiedensten handschriftlichen Reste erscheint dem grossen Publikum meist nur in der Gestalt einiger höchst gelehrt dreinschauenden Werke, von denen die dicksten die Urkunden-Bücher zu sein pflegen. Das feine Aeussere lässt selten die aufgewendete Arbeit erkennen. Die Urkunden-Edition zeigt, wenn sie fertig ist, nur dem Eingeweihten, wie zum Verständniss einer Einzelheit die verschiedensten Materialien, sprachliche, chronologische, geographische

zu verwenden waren, wie das hier Befindliche mit dem anderweitig Erhaltenen zu vergleichen, aus dritten Angaben zu ergänzen und zu vervollständigen war, bis der todte Buchstabe der alten Pergamente und Papiere sich beleben liess.

Die Bremischen Urkunden mussten aber nicht bloss so mühsam bearbeitet, sondern zu grossem Theile vorher noch entdeckt werden; denn der Umstand, dass Bremen eine erzbischöfliche Stadt war, welcher Lappenberg zu dem oben angeführten Ausspruch über den Reichthum der Bremischen Geschichte veranlasste, führte auch zu dem geringen Besitz an Urkunden. Die Bürgerschaft stand dem Erzbischofe fast zu allen Zeiten in dem Aufbewahren und Verwerthen der niedergeschriebenen Dinge nach. Von wichtigen Papieren erhielt oder behielt die Stadt nur wenig; das Meiste ging natürlich mit dem Erzbischof in die Fremde. Von diesen Materialien kehrte ein kleiner Theil nach Bremen zurück, indem die Bremisch-Hannoversche Convention vom 7. Juni 1823 dazu führte, dass 1826 eine Anzahl alter Akten aus Stade, wo sie bis dahin aufbewahrt waren, hieher gesandt wurden. Der grössere Theil des Erzbischöflich-Bremischen Archivs findet sich, wie es den politischen Verhältnissen entspricht, in Hannover. Mithin hat die Bremische Geschichte einen grossen Theil ihrer Quellen nicht dem Rathhaus-Archiv zu entnehmen, sondern ausserhalb Bremens zu suchen, namentlich in Stade und in Hannover.

Die für die Bremische Geschichts-Forschung und Geschichts-Schreibung grundlegende Urkunden-Bearbeitung hat viel eher begonnen, als jetzt die Jahreszahlen der vier Bände des Urkundenbuchs, ihres hauptsächlichsten Repräsentanten, erkennen lassen. Nicht bloss gehen ihr die Publikationen unseres Lappenberg und Wilhelms von Hodenberg voran; Leistungen, welche als Vorbilder ersten Ranges dienen konnten — sie begann auch früher, als allgemein bekannt ist — nämlich zuerst, wie so manches andere Bremische, ganz im Stillen.

Am 7. September 1855 traten die Männer zusammen, welche die Geschichte ihrer Vaterstadt durch die Brauchbarmachung

ihrer Archiv-Quellen ermöglichen wollten. Es waren, ausser Donandt und Smidt, die schon genannt sind, der im Amte befindliche Archivar Otto Gildemeister und sein Vorgänger Daniel Noltenius, der jenes den wissenschaftlichen Interessen noch nicht dienende Amt 1844—1852 bekleidet hatte, sowie Wilhelm Focke, von welchem 1846 der vergebliche Versuch gemacht war, den damals eben begründeten Bremer Advokaten-Verein zur Stiftung einer historischen Gesellschaft zu veranlassen.

An der Versammlung dieser fünf Männer nahm Reinhold Pauli Theil, welcher schon als Historiker durch sein schönes Buch vom Englischen König Alfred und durch seine Fortsetzung von Lappenberg's Englischer Geschichte bekannt geworden war; er kehrte aus England zurück, um in der Heimath den Geschichtswissenschaften zu dienen. Man dachte an einen dem Lübecker ähnlichen Verein zur Herausgabe eines Urkundenbuches; Pauli erklärte sich zu den damit verbundenen Arbeiten bereit, sodass die neue Aera für Bremische Geschichte schon zu tagen schien — allein erquicklicher, als das Versenken in die Archivalien war dem 32jährigen Gelehrten, welchem Männer, wie Bunsen und Pertz, fördernd zur Seite standen, die Professoren-Laufbahn, die er nach der Habilitation in Bonn so erfolgreich 1857 in Rostock begann.

Damit war der Plan, der vaterstädtischen Geschichte die erste Grundlage zu verschaffen, keineswegs vereitelt. Er wurde vielmehr von zwei in merkwürdiger Weise sich ergänzenden, genialen Persönlichkeiten weitergeführt: Johann Smidt, der alte Bürgermeister, brachte ihn Januar 1857 im Senat zur Sprache, der schon erwähnte junge Archivar Gildemeister im März desselben Jahres in die Form eines mustergültigen Berichts. Alsbald wurde ein Bremer Studiosus, der bei Professor J. G. Droysen in Jena Geschichts-Collegien hörte, für die Arbeit in's Auge gefasst; der 84jährige Smidt trieb den Studirenden an, die Universitätszeit abzukürzen, als müsse er selber durchaus noch den Anfang der neuen Archiv-Arbeiten erleben; im Juli sollte darüber verhandelt werden und im October das

Werk beginnen, aber am 7. Mai schied der rastlose Bürgermeister aus dem Leben. Trotzdem gedieh die Saat, und ein Jahr nach Smidts Tode begann Diedrich Ehmck seine Arbeit. Kaum anderthalb Jahre vergingen, bis dass der Senat — November 30, 1859 — den von Heinrich Smidt verfassten Antrag um Erhöhung des Archiv-Budgets behufs Bearbeitung der alten Urkunden an die Bürgerschaft richtete. Diese bewilligte am 4. Januar 1860 die Mehrausgabe, zumal sie mit Befriedigung ersähe, dass „für die Ausführung des Unternehmens eine sich ihm ausschliesslich widmende Arbeitskraft gewonnen sei.“ Zwei weitere Jahre verflossen: da lag die erste Probe eines Bremischen Urkundenbuches vor, ein stattliches Heft mit einem Vorbericht vom November 1862, mit zahlreichen geschichtlichen Bemerkungen zu jeder der 89 bis zum Jahre 1200 reichenden Urkunden. Das so begonnene Werk ist rüstig fortgesetzt worden; zuerst von Diedrich Ehmck allein, dann durch ihn und durch Wilhelm von Bippen; als jener am 7. Februar 1875 in den Senat gewählt wurde, verblieb die Arbeit dem Letzteren ausschliesslich. Die jetzt vorliegenden vier Bände erscheinen als im Juli 1873, im September 1876, im Februar 1880 und im Februar 1886 herausgegeben; sie tragen sämmtlich die Namen beider Männer, wie es Recht ist, da sie eben nur eine Form bilden, in welcher die viel weiter gehende, schon früher begonnene Urkunden-Bearbeitung sich ausprägt.

Diese wissenschaftliche Leistung ist allen gleichzeitigen Arbeiten des gelehrten Deutschlands ebenbürtig und vielen überlegen. Es bieten sich ihre einzelnen Stücke in brauchbarer Gestalt, geordnet, gesichtet, gedeutet; über die vorhandenen Materialien wird genau und ausführlich berichtet, namentlich in der inhaltreichen Vorrede zum ersten Bande, der für die Bremische Geschichts-Arbeit wichtigsten Urkunde. Ueberall, wo es Noth that, ist Nicht-Einheimisches herbeigeschafft worden; was sich nicht erlangen liess, wie z. B. die Vatikanischen Urkunden über die „Bremischen Processe“ von 1326 bis 1332 und 1333 bis 1342 ist genügend festgestellt; mit Umsicht wurde die

Echtheits-Kritik geübt, welche kürzlich von dritter Seite eine so glänzende Hülfe in dem Nachweise erhalten hat, dass das vom 4. März 1396 datirte Privileg des Königs Wenzel ein mit grosser Klugheit angefertigtes Kunstwerk des beginnenden fünfzehnten Jahrhunderts ist: eine für die Kampfweise jener Zeit ausgezeichnete Vertheidigungswaffe, deren Tüchtigkeit sich länger bewährt hat, als ihr Meister ahnen konnte, nämlich bis in unsere Tage.

Die Vorreden zu dem 2., 3. und 4. Bande enthalten Abrisse der betreffenden Zeitgeschichte; Regesten zeigen den Zusammenhang zwischen der Stadtgeschichte und den Vorgängen des Erzstifts; endlich erläutern Verzeichnisse die Details.

Das Bremische Urkundenbuch soll die mittelalterlichen Urkunden umfassen; es bestand daher die Hoffnung, dass die bearbeiteten Urkunden bis zum Jahre 1500 veröffentlicht würden. Wenn auch bereits viel weiter reichende Forschungen für jene Bearbeitung angestellt waren, sollte die Veröffentlichung doch mit 1500 aufhören; neuerdings erhebt sich die Sorge, dass die unerwartete Stoffmenge einen früheren Abschluss herbeiführen werde. An drei Bände wurde ursprünglich gedacht; es zeigt sich aber, dass der fünfte höchstens die Zeit der Eintracht vom 9. April 1433 erreichen wird. Die Weiterführung ist jedenfalls geboten; sie wird aber wohl eine neue Einrichtung wünschenswerth machen, weil jene von der Bürgerschaft begrüsste, „ausschliesslich“ der Herstellung des Urkundenbuchs sich widmende Arbeitskraft nicht mehr vorhanden ist, seitdem von Bippen zum Archivar ernannt wurde (1875); es ist eben der Bremische „Archivar“ seit Alters etwas ganz Anderes, als ein für die wirkliche Verwerthung der Archivalien berufener Beamter.

Freilich ermöglicht die sachkundige Bearbeitung von Geschichtsquellen, welche schon 1802 Johann Fr. Gildemeister bei seiner Betrachtung, warum Bremen noch nicht eine Geschichte habe, hervorgehoben und so dringlich ersehnt

hat, die historische Arbeit: dies Herbeischaffen von brauchbaren Bausteinen reicht aber für sich allein keineswegs aus. Ein Interesse für diese Dinge muss in weiteren Kreisen vorhanden sein. In dieser Beziehung hat über Bremen ein günstiges Geschick gewaltet; zur richtigen Zeit bildete sich ein empfängnissfähiger Kreis, nicht etwa aus Freude über die ersten bekannt werdenden Druckbogen der Urkunden-Edition, sondern aus einem ganz anderen Beweggrunde aus der Erkenntniss einer Bildungslücke, dem Gefühl eines praktischen Bedürfnisses. Als nämlich Architekt Heinrich Müller die Vorarbeiten für den Bau einer neuen Börse in dem vielleicht ältesten Theil der Stadt Bremen begann, als dabei die Reste des alten, dem Bremischen Kirchenstifter Willehad geweihten Gotteshauses aufgedeckt und vernichtet, die Fundamente noch heute nicht vollständig erklärter Bauten der Vorfahren blossgelegt, ja bis in's heidnische Alterthum hinabreichende Bestattungsplätze mit Todtengebeinen ans Licht gebracht wurden: da überkam Viele die Beschämung, dass von der Vergangenheit im Bewusstsein der Gegenwart so wenig fortlebe. Diese Beschämung führte zum Besserwerden und der genannte Architekt half getreulich zu solchem Fortschritt. Auf die zehnjährige Thätigkeit der historischen Gesellschaft zurückblickend, sagte von Bippen heute vor 15 Jahren mit Recht: „Für Bremen ist dies charakteristisch: als der grösste Kunstbau, den die Neuzeit hier hat entstehen lassen, ein redendes Zeugniss für den ausserordentlichen Aufschwung unserer Stadt in den letzten Jahrzehnten, gegründet wurde, da erweckten die tief in der Erde gefundenen Reste einer weit zurückliegenden Vergangenheit, deren Spuren bis in das heidnische Alterthum hinabreichten, in einem grossen Kreise die Begierde, die unter der rasch voranschreitenden Umgestaltung der Stadt immer mehr verschwindenden Denkmale der Vorzeit zu sammeln und den künftigen Geschlechtern so viel wie möglich zu erhalten — während man den grossen materiellen Interessen einen neuen Vereinigungspunkt schuf, welcher einer gedeihlichen Zukunft unserer Stadt dienen sollte, regten sich

zugleich die ideellen Interessen, die in der Erforschung der Vergangenheit Anregung und Belehrung suchen."

Der erste Versuch, diesen Interessen Rechnung zu tragen, ging aus dem am 4. Mai 1856 als Mittelpunkt für Bremens geistiges Leben begründeten „Künstler-Verein" hervor. Es erliessen nämlich sieben seiner Mitglieder, ausser Ehmck und Gildemeister, Heinrich Müller, Hermann A. Müller, Friedrich Pletzer, Friedr. W. Schweitzer und Heinrich Strack im März 1861 einen Aufruf zur Beschickung einer Ausstellung von historischen und Kunst-Denkmälern. Für diese Veranstaltung war der obere Saal des Künstler-Vereins ausersehen; sie sollte, „soweit ihr lokaler Charakter es gestatte, sämmtliche Zweige der Kunst- und Gewerbe-Thätigkeit umfassen und daher namentlich Alles vorführen, was an Skulpturen, Gemälden, Glasmalereien, Kupferstichen, Holzschnitten, Porträts, Stadtansichten und ähnlichen Arbeiten, an Münzen und Medaillen, Prunk- und Haus-Geräthen, Waffen, Manuskripten, Miniaturen, Chroniken, alten Drucken, Bildstücken u. s. w. aufzufinden sei."

Die Ausstellung dauerte vom 27. Mai bis 9. Juni 1861. Jene Sieben blieben nicht allein; bereits am 13. Juli jenes Jahres traten Sechszehn zu einem Verein für Bremische Geschichte und Alterthümer zusammen. Der Verein gab sich am 11. September eine Verfassung und hielt Berathungen, welche freilich ihren Hauptgegenstand in jenem Theile der Stadt fanden, der ehedem zwischen dem Markte, dem Dome, den Domkurien und der Brückenstrasse lag bald aber auch weiter reichende Stoffe heranzogen. Dass dieses Interesse, für das Georg Barkhausen besonders anregend wirkte, eine ephemere Erscheinung bleiben werde, wie Bremen früher auf idealem Gebiet schon so viele kraftlose Versuche gesehen hat: diese Gefahr wurde dadurch wirksam beseitigt, dass der neue Kreis als dienendes Glied jener grösseren Genossenschaft sich anschloss, die von den tüchtigsten Männern Bremens getragen wurde, als eine Abtheilung dem erwähnten Künstlerverein. Den ersten Vorstand dieser 466 Mitglieder zählenden Abtheilung bildeten

Ehmck, H. A. Müller, Ferd. Nielsen, Pletzer und Herm. Schaffert. Jene am 19. März 1862 eingegangene Verbindung, die später durch die Statuten vom 6. November 1871 weiter ausgestaltet wurde, hat mit glücklichen Ergebnissen fortgedauert wenn auch in ihr keineswegs sämmtliche neuen Geschichts-Bestrebungen Bremens begriffen sind. Zuerst gab es allgemein ganz frische Anregungen, bisher nicht gesehene Geschichtsreste und bisher nicht erörterte Geschichtsfragen; eine Art Begeisterung charakterisirt den neuen Aufschwung dieser Arbeiten; sie wurden auch ganz ausnehmend begünstigt, nicht bloss durch jenen Verein und dessen Anschluss an eine grössere, in voller Kraft dastehende Organisation, sondern ausserdem durch eigenartige Hülfen.

Die erste sehr bedeutende Hülfe schuf jene kleine Sammlung von Geschichts- und Kunst-Denkmälern, welche eine Art reichsstädtischen Stolz hervorgerufen hatte. Die Ausstellung im oberen Saale des Künstlervereins ging freilich schnell vorüber; aber von ihr blieb auch nach dem 9. Juni 1861 als Wegweiser und Rathgeber für viele weiterreichende Bestrebungen der von Ehmck herausgegebene Katalog, ein unscheinbares Büchlein, das schüchtern die Hoffnung aussprach, „einen bleibenden Werth zu behalten, sowohl für die Freunde der Bremischen Geschichte, denen es einen Nachweis über das ausser den handschriftlichen und gedruckten Quellen vorhandene Material derselben gebe, als auch für Diejenigen, welche im Interesse der allgemeinen Kultur- und Kunst-Geschichte Auskunft über die in unserer Stadt erhaltenen Reliquien der Vergangenheit begehren möchten."

Diese Hoffnung ist erfüllt worden; jene Ausstellung rief alsbald den Gedanken hervor, ein ständiges historisches Museum einzurichten. Man gedachte zuerst für diesen Zweck den sogenannten Oblatenboden der Domkirche zu gewinnen; allein dieser Plan zerschlug sich. Schon am 2. April 1862 erging ein öffentlicher Aufruf an alle Mitbürger, ein zu begründendes Geschichts-Museum zu beschicken, dessen Kreise, wenn auch lokal

begrenzt, bald immer weiter gezogen werden könnten. Es begann sofort auf diesem Gebiete eine rührige Thätigkeit. Sie richtete sich zunächst auf Manuskripte und Bücher wegen des Vorhandenseins einer werthvollen, von Gerhard Meyer († 1854) der Domkirche vermachten Bremensien-Sammlung, die am 4. Februar 1863 dem Studium übergeben werden konnte, nachdem wegen ihrer Verwaltung bereits im December 1862 ein Uebereinkommen getroffen war. Dann gingen die Bemühungen dahin, werthvolle Reste der Vergangenheit sicher zu stellen, wie die beim Börsenbau gefundenen Todtenbäume und Baureste, die Bruchstücke vom Kathedral- und vom Rathhaus-Gestühl, Glasmalereien und Holzschnitzereien, alte Zeichnungen, neue Aufnahmen oder Nachbildungen in Vergessenheit gerathener Dinge, Münzen, Wappen, Siegel, Kleines wie Grosses; der erste Vorstandsbericht der historischen Gesellschaft versprach die baldige Veröffentlichung eines Museums-Katalogs. Obwohl diese nie erfolgt ist, richtete sich Jahre lang die Aufmerksamkeit mit Vorliebe auf diese Antiquitäten und gab dadurch den Bestrebungen ein eigenthümliches lebhaftes Gepräge. Der neuerweckte Sinn für künstlerische und kunstgewerbliche, oder sonst des Alters wegen ehrwürdige Repraesentanten der Altvordern-Zeit sammelte nicht blos in Bremen, was sich noch sammeln liess; er suchte auch manches Entfremdete wieder aufzuspüren, z. B. in München den Hemeling'schen Altarschein und in Wien den sog. Carolingischen Psalter. Das ersehnte, einer alten Reichsstadt würdige Museum, das der Jugend-Enthusiasmus Bremischer Geschichtsfreunde damals plante, liess sich trotz allen Anstrengungen nicht verwirklichen; zu wenig war von den früheren Zeiten übriggeblieben. Das allmälig Gesammelte wurde nach reiflicher und oft zagender Ueberlegung in zweckmässiger Vertheilung an städtische und andere öffentliche Institute abgegeben, welche gute und brauchbare Bewahrung gewährleisteten.

Die Stadtbibliothek empfing die Bücher und verwandten Sachen, wie ihr auch jene Meyer'sche Sammlung und die

von J. L. Thiermann († 1870) überwiesen war; sie erhielt ausserdem die Münzen und Medaillen, welche zu dem von ihr schon verwalteten ausgezeichneten Münzkabinet von Karl E. Schellhass (1788—1864) hinzukamen, dessen Bearbeitung hinsichtlich der nicht-bremischen Sachen 1870 durch Julius und Albert Erbstein in Dresden bewerkstelligt wurde, während die der Bremensien (1875) durch Hermann Jungk in sehr erfreulicher Weise erfolgt ist. Die in diesen Beziehungen von den Stadtbibliothekaren Georg Kohl und Heinrich Bulthaupt geleisteten Hülfen werden allgemein dankbar anerkannt.

Das ethnographisch-naturwissenschaftliche Museum hat, abgesehen von einigen im „Bleikeller" der Domkirche niedergelegten Reliquien, die praehistorischen Sachen erhalten, welche in der betreffenden Abtheilung, von Albrecht Poppe gut verzeichnet, geeignete Stelle gefunden haben. Schwerlich werden sie sich erheblich vermehren, da die grossen, mit Hafenbau und Flussvertiefung in Verbindung stehenden, neuen Umwälzungen bis jetzt nur wenige Funde von Werth ans Licht gebracht haben.

Das Kunstgewerbe-Museum weist jetzt aus jener Sammlung viele Reste altbremischer Hauseinrichtung auf: Geräthschaften, Schmucksachen, Wappen, Siegel, Prunkstücke der Gewerke und der Künste, deren Zugehörigkeit zu Bremen dem Kundigen sich zeigt, selbst wenn der Bremische Charakter nicht mehr besonders bemerkt ist.

Das Handels-Museum des kaufmännischen Vereins Union hat trotz der Schwierigkeiten, die seinem Bestehen sich darbieten, die ihm überwiesenen Modelle und Zeichnungen von Schiffen, Seetonnen, Baken, Hafenschleusen, Leuchtthürmen, Instrumenten und dergleichen in gebürende Obacht genommen.

Nur mit den eigentlichen Kunstsachen, deren Zahl übrigens eine geringe ist, steht es noch schlecht. Die Bremische Kunsthalle scheint die ihr zukommenden Stücke noch nicht vollständig erhalten zu haben, obwohl sie für die von Bremischen Künstlern herrührenden „Schildereien", sowie auch für die Bildnisse angesehener Bremischer Persönlichkeiten die richtige Stätte sein würde.

Andere Städte haben in ihren Rathhäusern eigene Räume, um die Portraits ihrer hervorragenden Bürger, namentlich ihrer Rathsherren, würdig zu bewahren — in Bremen ist dafür bis jetzt kein besonderer Platz vorhanden; auch haben die ausgedehntesten Bemühungen, dem Familienbesitz die ehrwürdigen Andenken abzunehmen, bislang nur geringen Erfolg gehabt.

Abgesehen von diesen letzten bedauerlichen Punkten, sind die Bestrebungen für Erhaltung Bremischer Geschichtsreliquien von gutem Erfolg gekrönt gewesen.

Ein überaus reges Interesse für die stummen Zeugen der Vergangenheit bildete die erste Hülfe, welche die neueren Geschichtsstudien in Bremen erfuhren; dazu kamen aber noch zwei Wiegengeschenke für jene historische Gesellschaft, nämlich von zwei selbstständig arbeitenden Forschern herrührende Arbeiten, welche in der Bremischen Literatur ganz eigenartige Stellen einnehmen; ihre Verfasser sind Franz Buchenau und Hermann A. Müller.

Vom 7. September 1862 datirt Buchenau's Vorrede zu seinem Buche »Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet: Beitrag zur Geographie und Topographie Deutschlands.« Es ist dies Buch, das in Adolf Storck's unvollendet gebliebenen »Ansichten von Bremen« (1822) eine Art Vorläufer hat, ohne Zweifel die praktisch-nützlichste Schrift unter allen neueren, Bremen betreffenden Privat-Arbeiten, zuverlässig und inhaltreich; es ist auch für viele Studienbereiche, namentlich für das historische, epochemachend gewesen. An seiner Hand sind Jahre lang sehr viele lokale Fragen der neueren Geschichtsarbeit erledigt worden; diese waren meist auf die Stadt, ihre Strassen, Gebäude, Mauern, Denkmale, ihren Güter- und Land-Besitz beschränkt, oft aber auch ausgedehnt auf die weitere Umgebung, die Unterweser-Gegend, ja auf einen grossen Theil von Nordwest-Deutschland.

Wie günstig verschiedene Kräfte dazu mitgewirkt haben,

dies Werk in den historischen Partien zu fördern, lehrt dessen neue, am 3. October 1882 vollendete Auflage, in welcher fast alle auf örtliche Verhältnisse bezugnehmende Arbeiten des letzten Vierteljahrhunderts sich verzeichnet finden; auch der Geschichte dienende Karten und historische Bilder — die Stadtansicht von Johann Landwehr aus dem Jahre 1661 — sind hinzugefügt; es zeigt sich, dass hinsichtlich des Bremischen Landgebietes von den alten Stadtthoren bis zu den äussersten Grenzen hier bereits eine für abgeschlossene Geschichtsdarstellung ziemlich ausreichende Vorarbeit geliefert ist: eine bei der Sprödigkeit des Materials sehr hoch stehende Leistung. Nach so langer Vorbereitung sollten die in Buchenau's Werk niedergelegten Ergebnisse der historischen Forschungen jedem geläufig sein, der um Bremens Lokalentwicklung überhaupt sich bekümmert; in der That beruhen auf ihm auch mehrere kleinere, dem Volksunterricht oder dem Fremdenverkehr sich widmende Schriften, welche, meist an historischen Reminiscenzen sich erfreuend, früher ganz unmöglich gewesen wären, z. B. Emil Böttcher, Bauten und Denkmale im Staatsgebiete der Freien und Hansestadt Bremen (1886). Besonders wichtig ist das aus dem topographischen Studium der Umgebung Bremens entsprossene bessere Verständniss vieler aus anderen Quellen nur wenig ersichtlicher Verhältnisse, wie Eigenthümlichkeit des Entwässerungs- und Bedeichungs-Wesens, Reste verschollener Ansiedlungen, ja ganzer untergegangener Dörfer.

Die andere Gabe, welche der historischen Gesellschaft gleich in ihren ersten Zeiten zu Theil wurde, bot Hermann A. Müller in seiner kunstgeschichtlichen Behandlung der hervorragendsten Bremischen Kirchenbauten (des Domes, der Gotteshäuser der heiligen Marie, St. Ansgars und St. Martins 1860—64), sowie der interessanten Klosterkirche zu Hude. Mit Hülfe dieser fleissigen Arbeiten liess sich eine Menge bisher unbeachteter Gesichtspunkte und längst vergessener Thatsachen mehr oder weniger feststellen.

Durch sie und ein von Theodor Krone vorbereitetes

Inschriftenwerk wurde der Anstoss zu einem sehr hochstrebenden historischen Unternehmen gegeben. Unter Ehmck's Führung traten nämlich die »Denkmale Bremischer Geschichte und Kunst« ins Leben, welche 1862- 1876 in drei stattlichen Bänden erschienen sind, geschmückt mit zahlreichen Bildern, an denen heimische Künstler sich versucht haben, versehen mit einem lehrreichen Text, der von einheimischen Autoren stammt. An der Publikation haben, ausser Ehmck und dem Verleger C. Ed. Müller, mitgearbeitet: von Bippen, H. Deneke, A. Fitger, C. Gildemeister, Chr. Grabau, L. O. Grienwaldt, P. Hardegen, C. Junghans, J. G. Kohl, Th. Krone, D. Kropp, S. Loschen, die beiden mehrgenannten Müller, H. A. Schumacher, H. Strack und Joh. Wetzel. Das grossartig angelegte, 15 Jahre in Anspruch nehmende Werk gereicht allen Mitarbeitern gewiss zur Ehre; allein es erscheint doch, abgesehen von seinem durch H. A. Müller vorbereiteten dritten Theile, als frühreif; ward doch der erste, hauptsächlich dem Rathhause geltende Band geschrieben, ehe die Baugeschichten hinreichend festgestellt waren, und der zweite Theil, der sich »Episoden aus Bremens Kultur- und Kunst-Geschichte« betitelt, ohne genügend weitgehende kritische Vorarbeit verfasst. Derartiger Schwächen ungeachtet, ist das Werk, welches die Verbindung der historischen Studien mit dem »Künstlerverein« in so schöner Weise darstellt, in Bremen, wie namentlich auch im Auslande, von Segen gewesen. Es hat bei den in der Fremde lebenden Bremern die Liebe und Anhänglichkeit zur Geburtsstadt erhöht; es hat daheim die Achtung vor den Denkmälern früherer Zeiten befestigt und diesen zugleich in der deutschen Kunstgeschichte den gebührlichen Platz gesichert, der zu Zeiten von Franz Kugler's ersten Wiederbelebungs-Versuchen (1853) beinahe verloren gegangen zu sein schien.

Den Wegen, welche die beiden angeführten Werke zu weisen schienen, sind die Bremischen Geschichtsstudien während der

letzten Jahrzehnte keineswegs ausschliesslich gefolgt; sie haben nicht bloss die topographischen und artistischen Anfänge weitergeführt — im Gegentheil sind sie auf den verschiedensten Gebieten bemüht gewesen. Schon beim zehnjährigen Jubiläum der historischen Gesellschaft sagte ihr damaliger, um die Vertiefung des Bremischen Geschichtsverständnisses sehr verdienter Schriftführer von Bippen, es würde eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Richtungen in Gruppen eine lebhafte Vorstellung davon geben, wie mannigfaltige Interessen in dieser Gesellschaft sich conzentrirten, gemeinsam bemüht, die Vergangenheit unserer Stadt allseitig der Erkenntniss zu erschliessen; da zeigten sich Arbeiten aus acht verschiedenen Feldern: historisch-geographische, antiquarische, kunstgeschichtliche, sprachwissenschaftliche, juristische, kirchenpolitische, handelsgeschichtliche und kulturhistorische. Manche dieser Versuchsfelder sind freilich nur wenig bestellt worden; richtig ist es aber, dass die historischen Studien der jüngsten Zeit in Bremen, wenn auch lokal eingegrenzt, keineswegs einseitig oder engherzig gewesen sind.

Bei dem langsamen Keimen der bürgerlichen Entwicklung in Deutschland ist eine mittelalterliche Stadtgeschichte zu grossem Theile Verfassungsgeschichte. Dies gilt namentlich dann, wenn die geographische Lage vor äusseren Feinden ziemlich geschützt hat, also Kriegshändel und dergleichen seltener vorgekommen sind; so haben sich in Bremen denn auch den Fragen der Verfassungsgeschichte die neueren Studien mit Vorliebe zugewendet, unterstützt durch bisher nicht genügend bekannt gewesene Thatsachen. Der 1830 erschienene erste Band des Donandt'schen Werkes, der bekanntlich als Einleitung zur „Rechtsgeschichte", den Spezialtitel: „Versuch einer Geschichte der städtischen Verfassung Bremens bis 1433" trägt, — 1836 und dann 1848 überarbeitet — ist in erheblicher Weise verbessert worden durch die Arbeiten von Ernst Dünzelmann und von Bippen.

Nicht in gleichem Masse ist ein Fortschritt bei den speziell rechtshistorischen Materien erkennbar, obwohl die sehr wichtige

Thatsache festgestellt ist, dass das älteste Stadtrecht Bremens von vielen Fränkischen oder Flandrischen Elementen durchsetzt ist. Jene Arbeit von Donandt ist 1830 der praktischen Absicht entsprungen, eine Uebersetzung des neuesten Bremischen Stadtrechts, des von 1433, mit erklärenden, auf Sprache und Inhalt sich beziehenden Anmerkungen herauszugeben; aus solchen Anfängen entstand der Plan des grossen Werkes, von dessen fünf Abschnitten aber nur geringe Bruchtheile fertig geworden sind. Jene Abschnitte sollten enthalten: 1) das Recht von den ersten Spuren bis 1303, 2) die Fortentwicklung desselben im Laufe des 14. Jahrhunderts, 3) die Sammlung von 1428, 4) das Gesetzbuch von 1433 und 5) die Weiterbildung des Rechts unter dem Einfluss Römischer Ansichten. Donandt hat diesen Plan nur in 3½ Abtheilungen vom ersten Abschnitt und in den auf das bürgerliche Verfahren des angegebenen Zeitraums bezüglichen Abtheilungen des zweiten durchgeführt; alle sonstige noch nicht veröffentlichte, aber handschriftlich vollendete Arbeiten Donandt's betreffen einzelne Rechtsinstitute. Die letzten Worte, die Donandt veröffentlicht hat, lauten: „Ueber Klagen um Gut, über Besetten oder Bekummern in einem späteren Bande"! Ebenso beschränken sich auf Specialfragen, erbrechtliche, pfandrechtliche, meierrechtliche, deichrechtliche u. s. w., die Beiträge, welche Johann Höpken, Alfred Kühtmann, Schumacher und namentlich Hermann Post geliefert haben: letzterer der erste systematische Bearbeiter des Bremischen Privatrechts, welchem auch historische Stoffe, wie Handfestenrecht, Testamente, Meierwesen, Verlassung, Deichlast und vor allem das eheliche Güter-Recht, angehören. Mit Recht sagt Post, er habe freilich nur das moderne Bremische Particularrecht darstellen wollen; aber dies sei nicht immer möglich gewesen: „Da das bunte historische Material hier noch unverarbeitet in Bibliotheken und Archiven ruht, so musste der Verfasser die ganze historische Vorarbeit selbstständig vornehmen und es liessen sich die Resultate derselben, obgleich er sie so kurz wie möglich zusammengefasst hat, nicht aus

diesem Werke verbannen, da es keine andere Werke giebt, auf die er sich beziehen konnte."

Aus dem mit dem Rechte nahe verwandten Gebiete der Sitte haben die Hausmarken eine gute und ausführliche Bearbeitung erfahren; im Uebrigen hat das genannte Gebiet einen besonderen Freund in Georg Kohl gefunden, dem Reisenden und Geographen, welcher mit grosser Liebe den verschiedensten Erscheinungen des Kultur-Lebens seiner Heimat nachgegangen ist. Kohl, seit 1862 Bremischer Stadtbibliothekar, verfolgte, wie er 1871 sagte, längere Zeit den Plan, „Materialen zu einer Bremischen Kultur- und Sitten-Geschichte zu sammeln und zu einem eingehenden Werke zu gestalten, um in demselben an einem speciell ausgeführten Beispiele einen Beitrag zur allgemeinen Geschichte des deutschen Bürgerthums zu liefern." Er setzt hinzu, dass er bald die Wahrheit des alten Spruchs von der Länge der Kunst und der Kürze des Lebens empfunden und daher beschlossen habe, nur einzelne Partien und Kapitel seines Themas zu bearbeiten, auf die er ein etwas helleres Licht glaubte werfen zu können. Die Episoden, die behandelt, und die Bilder, die gezeichnet wurden, entsprachen nur theilweise den Vorbedingungen wissenschaftlicher Geschichtsforschung, noch seltener vollem historischem Verständniss, sodass es kaum zu beklagen ist, wenn solche Versuche nur Stückwerk blieben. Sie begannen in einer Zeit, welche unter „Kulturgeschichte" die Zusammenstellung von allerlei nicht in andere Fächer fallende Nachrichten aus der Vergangenheit verstand, meist äussere Sonderbarkeiten, die ohne Zusammenfügung mit Zeit und Umgebung nur Curiositätenwerth hatten. Der unermüdliche Kohl brachte zur Freude des grossen Publikums das Verschiedenste zusammen über Wohnweise- und Familienleben, Kleidung und Bewaffnung, Strassen und Befestigungen, Hochzeiten, Taufen und Begräbnisse, Wappen und Genealogie, Zünftiges und Fürnehmes — allein ausser der Sichtung fehlte auch die Vollständigkeit. Das auf diesem Gebiete bisher Dargereichte verlangt eine vollständige historische Umarbeitung; ausserdem ist auch manches

Neue noch herbeizubringen: vom Schodüvellopen des 15. bis zum Trachtenwechsel des 16. und des 18. Jahrhunderts, vom Buchdruck bis zum Kanonenguss, von den Katheder-, Kanzel- und Rathsstuhl-Manieren bis zum Handwerksburschen-Willkommen.

An diesen kulturgeschichtlichen Wunsch schliesst sich eng die Hoffnung auf eine Bremische Kunst- und Gewerbe-Geschichte, für die bis jetzt kaum die ersten Anfänge vorhanden sind. Wir wissen noch nicht, welche Bewandtniss es eigentlich habe mit Johann dem Buschener, Lüder von Bentheim, Franz Wulfhagen, Johann Valkenburg, Jean Baptiste Broebes, offenbar zu ihrer Zeit nicht unbekannten Handwerkern. Studien solcher Art wären gewiss zugleich die besten Vorläufer für eine biographische Kunst- und Literatur-Geschichte Bremens, die noch fehlt. Die seit dem Buche von Heinrich Wilhelm Rotermund (1818) fast nur in den Kreisen des Staates, der Kirche und der vier Fakultäten sich bewegende sogenannte Gelehrtengeschichte hat besonders hinsichtlich der bei der Kirchen-Reformation hervortretenden Persönlichkeiten einige Fortschritte gemacht, theils durch die Arbeiten für die seit 1875 erscheinende „allgemeine deutsche Biographie", unter deren Mitarbeitern Hermann Krause, korrespondirendes Mitglied der Bremischen historischen Gesellschaft, durch besonderen Eifer für Bremen sich ausgezeichnet hat, theils durch den Bremischen Naturwissenschaftlichen Verein, der seit seiner Begründung (1864) es sich vorzüglich hat angelegen sein lassen, die in seiner Sphäre hervorragenden Bremischen Charakterköpfe zu zeichnen: interessante Gestalten aus den letzten drei Jahrhunderten, deren Bedeutung schon einleuchtet, wenn die Namen Euricius Cordus und Wilhelm Olbers genannt werden.

Wenig befriedigend sind die bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Bremischen Handelsgeschichte, welches ganz besondere Schwierigkeiten nicht bloss in den älteren, sondern auch in den neueren Epochen darbietet. Der mit der Geschichte der Bremischen Islands- und Grönlands-Fahrten von Moritz Lindeman gemachte Anfang zeigt, wie noch manches Wissens-

werthe in der Vergangenheit zu entdecken sein mag, wenngleich die stillen Pfade des Geschäftslebens, die unscheinbaren Keime kaufmännischer Unternehmungen, selbst in dem vorigen Jahrhundert, nur bei grössester Sorgfalt bloss gelegt werden können. Regerem Interesse ist die Entwicklung der Schiffahrts-Verhältnisse, der Häfen, Seezeichen, u. s. w. begegnet, die besonders von Schumacher und Smidt studirt worden sind.

Alles dieses ist noch Stückwerk; allein auf das Leben und Treiben einer einzelnen Stadt sich beschränkende Geschichtsstudien werden immer den Charakter der Special-Forschung und der Detail-Malerei an sich tragen. Dies ist kein Schade; denn gerade die individuellen Formen liefern für die allgemeine Geschichte die brauchbarsten Bausteine; und die allgemeine Geschichte ist, was Deutschland anbelangt, in den meisten der erwähnten Richtungen ausschliesslich auf die Einzelerscheinungen der verschiedensten Art angewiesen: auf ihre kritische Zusammenstellung und wissenschaftliche Verwerthung.

Trifft unser Rückblick vielfache Lücken, wenn er die geschichtliche Behandlung der verschiedenen Lebenskreise überschaut, so wird die Lückenhaftigkeit noch grösser, wenn die verschiedenen Zeitepochen ins Auge gefasst werden.

Dank den Anregungen des Urkundenbuchs und namentlich der daraus erwachsenen weiteren Arbeiten seiner beiden Herausgeber, ist die mittelalterliche Zeit, sowohl die früheste, als auch die spätere, verhältnissmässig deutlich der Gegenwart vorgeführt worden. Diese betrachtet nicht mehr das Bremen von Willehad und Ansgar wie etwas Fremdes; sie hat am 3. Februar 1865 die tausendste Wiederkehr des Todestages von Ansgar gefeiert, als sei ein vaterstädtischer Gedenktag zu begehen, und ist jetzt ganz daran gewöhnt, Vertreter einer um ein Jahrtausend zurückliegenden Vergangenheit, von denen unsere Grosseltern kaum noch gesprochen haben, auf öffentlichen Plätzen als Zeugen Bremischer Kindheitsgeschichte zu verehren.

Das heutige Bremen gedenkt noch lebhaft seines ehemaligen Bürgermeisters Heinrich Doneldey; zur Erinnerung an die unter seiner Führung 1335 veranstalteten Lustbarkeiten ward am 21. Februar 1861 ein grosses Fest begangen, welches noch heute nicht vergessen ist, weil es zur Begründung eines für den Umbau der Domsthürme bestimmten Fonds geführt hat. Heinrich Doneldey's Bild ist in den Prachtfenstern der Nordseite des Doms seit 1884 verewigt. Heute kann man sich »Bremen um 1400« in anschaulicher, ein Mitleben mit den Altvordern ermöglichender Weise vor die Seele rufen; Kaiser und Kurfürsten an der Marktseite des Rathhauses reden verstehbare Sprache, ebenso wie das mit so bedeutsamer Inschrift versehene Kaiserschild an der Rolandssäule. Die Bearbeitung des Bremischen Mittelalters ist, ausser den eigenen Anstrengungen, besonders noch durch den Hansischen Geschichtsverein gefördert worden, an dessen bei Gelegenheit der Stralsunder Feier am 14. Mai 1870 erfolgter Begründung die Bremische Gesellschaft ehrenvollen Antheil genommen hat; der so segensvoll wirkende Gelehrtenverein hielt zu allgemeiner Freude in Bremen seine vierte Jahresversammlung am 24. und 25. Mai 1874 ab.

Die dem Mittelalter folgenden Epochen haben eine planmässige Weiterbearbeitung bis jetzt entbehrt; es wurde bald dies, bald jenes Stück herausgegriffen, wie eben ein geeigneter Stoff sich darbot.

Als die neuen historischen Studien begannen, war ein halbes Jahrhundert seit Deutschlands tiefster Erniedrigung und glorreichster Erhebung verflossen. Den Jahren 1810 bis 1815 schauten die Jahre 1860 bis 1865 in's Auge und die Erinnerung an die Franzosenzeit, an die Noth, die ihr in nächster Nähe voranging und in nächster Nähe folgte, zog viel persönliches Interesse auf sich. Das erste Stiftungsfest der historischen Gesellschaft ward durch eine Rede über »Bremens Befreiung« begangen; eine Menge anerkennenswerther Leistungen ist in dieser Richtung zu Tage gefördert, z. B. von Hermann Lampe, H. Smidt, Schumacher; viele nicht an historische Arbeiten

Gewöhnte vertieften sich damals gern in Jugend-Erinnerungen oder in Erzählungen des Elternhauses. Die Vorliebe für jene Zeit hat unter Anderem den Erfolg gehabt, dass die jüngere Generation lebhaft an Johann Smidt, den schon Eingangs erwähnten grossen Bremischen Bürgermeister (1773—1857), erinnert worden ist, wenngleich dem sehr vielseitigen biographischen Stoff noch nicht in allen Beziehungen vollständig hat entsprochen werden können. Die schon 1862 begonnenen Versuche, Smidt's Wirken darzustellen, fanden am 5. November 1873, dem Tage der Säkularfeier von Smidt's Geburt, vorläufigen Abschluss in einem Gedenkbuche, an welchem von Bippen, Constantin Bulle, Hugo Meyer und Heinrich Smidt mit gutem Erfolge gearbeitet haben. Eine ausgezeichnete Lebensskizze aus der Feder Otto Gildemeister's leitete diese Publikation in würdiger Weise ein.

Aehnliche Vorliebe, wie die Franzosenzeit, hat im Verlauf der neueren historischen Arbeiten weder die ihr folgende, noch die ihr vorangehende Epoche erfahren.

Der mit dem Jahre 1813 beginnenden modernen Zeit Bremens ist es eigen, dass mit dem Wiederbeleben althergebrachter Staatsordnung und liebgewordener angeborener Verhältnisse das Auferstehen zahlloser, längst ausgelebter, längst starr gewordener Formen sich verband. Kaum war der Bestand aus alter Zeit wieder hergestellt, so trieb das Leben zu Umbau, Abbruch und Neubau. Bremens jüngste Vergangenheit ist, die »Denkwürdigkeiten« von Arnold Duckwitz ausgenommen, den historischen Studien beinahe ganz fremd geblieben, trotz des guten Vorsatzes, auch ihr ein Recht auf Historie einzuräumen. Nur bei einzelnen Gelegenheiten (bei der modernen Entwicklung der Häfen und der Schifffahrtszweige, bei dem Zusammenbröckeln der alten Zünfte, bei den Biographien einzelner hervorragender Mitbürger) dringt die Geschichtsschreibung bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein. Die wenigen Versuche beweisen, wie verdienstlich es sein würde, dem Gedächtniss unserer raschlebigen Generation gute Anhalte zu schaffen. Die Geschichte der in

Bremen sehr charakteristisch verlaufenen Bewegung von 1848 sollte, obwohl für sie bereits eine Sammlung aller Einzelnheiten von Heinrich L. Grommé angelegt ist, sichergestellt werden, bevor ihre urtheilsfähigen Augenzeugen sämmtlich dahin sind; jene lokalgeschichtlich höchst merkwürdige Zwischenzeit muss besser dargelegt werden, als bisher geschehen ist; denn die vorliegenden Arbeiten leiden theils unter principieller Tendenz, theils unter dem Schwergewicht augenblicklicher Eindrücke.

Solche Mängel verbinden sich leicht mit dem Festhalten der zeitgeschichtlichen Thatsachen. Trotzdem ist dies sehr wünschenswerth, wenn auch die Form des Chronikschreibens nicht mehr anwendbar sein mag. Bremens letzter Chronist wird wohl Bürgermeister Heineken († 1816) gewesen sein; es giebt aber auch andere Formen, der Zeitgeschichte für kleinere Kreise gerecht zu werden Bis jetzt ist in keiner Gestalt das von der historischen Gesellschaft gegebene Versprechen erfüllt worden, „eine Chronik jedes abgelaufenen Jahres zu liefern, welche eine Zusammenstellung und Erörterung der wichtigsten Ereignisse und Erscheinungen auf dem politischen und socialen Gebiete des Bremischen Staates bilde und eine Vorarbeit für die künftige Geschichtsschreibung ausmachen könne."

Von den Epochen, welche jener Franzosenzeit vorangingen, war eine für Bremens Geschichte von allergrösster Wichtigkeit. Es ist dies die Schwedenzeit, welche nach Jahrzehnten, nicht nach Jahren rechnet, wenn Vorbereitungen und Nachwirkungen genügend erwogen werden. Hinsichtlich dieses Zeitraumes ist, abgesehen von einem kurzen Blick auf die Reichsunmittelbarkeitsfrage, einigen Details über die jüngere Befestigung und die Neustadts-Anlage, die Lösekamme-Speckhan'sche Affaire, Nennenswerthes in Bremen nicht geschehen, obwohl eine eingehende Bearbeitung in zwei Beziehungen sehr lohnend gewesen wäre.

Einestheils hat Bremen zu den grossen weltgeschichtlichen Aktionen nur selten in so enger Verbindung gestanden, wie damals. Diese Verbindung ist in sehr beachtenswerther Weise beleuchtet durch die urkundliche Darstellung, welche Adolf

Köcher 1882 in den Hansischen Geschichtsblättern veröffentlicht hat; sie bildet einen Auszug aus der „Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648—1714“, deren erster, bis 1668 reichender Theil seitdem (1884) als Band 20 der Publikationen aus den königlich Preussischen Staats-Archiven erschienen ist. Unter den archivalischen Quellen, welche für diese ausgezeichnete, aber in Bremen bis jetzt kaum verwerthete Arbeit benützt sind, finden sich die Materialen des Bremischen Archives nicht. Der Verfasser sagt: „Was diesem Kampfe Bremens mit Schweden, der dem letzten Akte der deutschen Städtekriege angehört, ein besonderes Interesse verleiht: das ist die europäische Tragweite, welche derselbe gewann; denn alle grossen Fragen spielten hinein und der Ausgang wirkte auf die Machtstellung der Krone Schweden ein . . . Für diese Dinge können natürlich die städtischen Geschichtsquellen, mögen es amtliche Akten oder private Aufzeichnungen sein, nur eine sekundäre Bedeutung haben; in erster Linie kommen die Akten der anderen, bei dem Kampfe interessirten Potenzen in Betracht; — Manches davon liegt in den Friedens- und Reichstagsakten von Meiern und Pachner, in Pufendorf's, Carlson's, Droysen's und Erdmannsdörffer's Arbeiten zur Schwedischen und Brandenburgischen Geschichte und in der französischen Memoirenliteratur zu Tage.“

Den Bremischen Geschichtsfreunden sind früher derartige weiterreichende historische Darstellungen, z. B. über die Entwicklung des alten Herzogthums Sachsen. über die Eingriffe der Politik des grossen Kurfürsten u. s. w. durch besondere Bearbeitungen näher gebracht und mit den örtlichen Vorgängen verbunden worden; bei dem Köcher'schen Werke fehlt bis jetzt eine solche Vermittlung, obwohl sie doppelt werthvoll gewesen wäre; denn für die Schwedische Zeit sind neben den grossen allgemeinen Bezügen in zweiter Linie die Bremen betreffenden kriegsgeschichtlichen und sonstigen Ergebnisse noch immer nicht so dargestellt, dass der Zusammenhang des Kleinen mit dem Grossen leicht fasslich und klar erkennbar wäre. Dabei ist zu bedenken, dass gerade im 17. Jahrhundert Bremen als

solches von historischem Interesse ist. Es hat damals — in der Zeit, aus der die lateinischen Chroniken von Esich und Dilich, die ersten Stadtansichten und so viele Familienreliquien stammen — in seinen Mauern eine Menge auffallend tüchtiger Personen gesammelt. Da ist ja Heinrich Krefting, der Verfasser des Discursus de republica Bremensi, Bearbeiter der Dilich'schen Chronik, Urheber der Statuta reformata; da sind die beiden Johann Wachmann, von denen jeder, namentlich aber der jüngere, eine eingehende Würdigung verdient; da ist Heinrich Meier, der charaktervolle Autor der Assertio libertatis und der einen merkwürdigen, von Matthäus Merian veröffentlichten Beschreibung der Stadt Bremen. Solche Gestalten, scheinbar kalt und immer ins Lateinische fallend, von Gelehrsamkeit strotzend, mit den grossen fremdartigen Perücken versehen, mögen für die Gegenwart etwas Undeutsches haben: allein ihr wesentlicher Kern, der von der Geschichtsschreibung hervorzukehrende Theil, enthält doch eine grosse Tüchtigkeit; ihre Bewegungen sind selbst dann interessereich, wenn sie das unschöne Kleid damaliger Gelehrten-Disputation annehmen; dies gilt sogar von dem weitgewanderten Gegner der Stadt, von Hermann Conring, jenem vaterlandslosen Habsburg-Feinde, welcher, trotz seines erbärmlichen Charakters, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte geworden ist und für letztere sehr viel gelernt hat durch das Ordnen des Bremischen Archivs in Stade und die Kritik der Bremischen Kaiser-Privilegien. Um diese Kämpfer gruppiren sich endlich Gelehrte, wie Melchior Goldast, Johann Justus Winkelmann, Heinrich Meibom, die eine grössere literarische Bedeutung haben, als bei ihrer Berührung mit der Bremischen Geschichte hervortritt. Zweifellos bieten sich aus jener Zeit noch viele dankbare Stoffe für die Geschichtsforschung, mag sie von den Individuen ausgehen oder von den grossen Strömungen.

Ist diese Periode der vaterstädtischen Historie fast unbeachtet geblieben, so hat einer anderen glückliche und erfolgreiche Arbeit sich zugewendet, dem Zeitalter der Kirchen-

reformation. An die Rückkehr der Kämpfer aus der Drackenburger Schlacht vom 23. Mai 1547 erinnerte ein grosses historisches Fest, das jener Künstlerverein am 12. Februar 1882 zur Feier seines 25jährigen Bestehens in den eigenen grossartigen Räumen und denen der Börse veranstaltete; es belebte diese Lustbarkeit den historischen Sinn der Bremischen Bevölkerung, trotz der Ungunst der Zeitläufte, fast ebenso stark, wie das etwa zwanzig Jahre vorher begangene Doneldey-Fest — allein diese Reminiscenz war trotz aller äusseren Pracht kleinlich und dürftig gegenüber der grossen Gedenktage, welche das folgende Jahr brachte.

Das historische Bewusstsein wurde, wie 1863 durch die Erinnerung an die Freiheitskriege, 1883 durch das Gedächtniss der Reformation vom nationalen Gedanken wunderbar gehoben. Das Deutsche Lutherfest hat in Bremen nicht bloss zu machtvoller Begeisterung, sondern auch zu geschichtlicher Sammlung und Erhebung geführt. Von jener grossen Volksfeier zeugen über den Resten des alten Domsklosters noch heute die Bildnisse der Geisteskämpfer, und an die Grössten reihen sich als Bremische Gestalten würdig: Heinrich von Zütphen und Daniel von Büren. Die Gelehrtenarbeit hat damals aber auch nicht geschlafen; die Geschichte hat in höchst erfreulicher Weise Luther's und Melanchthon's Beziehungen zu Bremen erörtert und die Bedeutung jener Heinrich von Zütphen und Daniel von Büren darstellenden Bilder klar gelegt. Sehr erfreuliche Leistungen sind die drei mittleren Abschnitte in von Bippen's Aufsatzsammlung: Luther und die Bremische Reformation, neue Bahnen und der Syndikus Johann von der Wyck, Bremen im Schmalkaldischen Kriege. Daran schliessen sich dem Stoffe nach die Darstellungen aller mit Albert Hardenberg in Verbindung stehenden Ereignisse: Kämpfe, in denen unter dogmatischem Mantel um wichtige Freiheiten und grosse Ideen gefochten wurde. Neben von Bippen und B. Spiegel hat Friedrich Iken auf diesem Gebiete der Reformationsgeschichte, wie auch, weitergehend, auf dem der Bremischen

Kirchengeschichte überhaupt, eine dankenswerthe Thätigkeit entwickelt. Dies neuerdings so erfreulich vollbrachte Hineintreten in das Reformations-Zeitalter hat eine Art Anschluss an die früher bevorzugte mittelalterliche Periode geboten, sodass den Meisten, welche heute auf die Bearbeitung der verschiedenen Epochen Bremischer Geschichte zurückschauen, die noch vorhandenen Lücken keineswegs so scharf in die Augen springen, wie beim Vertheilen der Studien auf die verschiedenen Lebensgebiete.

Die Bearbeitung des Bremischen Reformations-Zeitalters ist nicht bloss materiell, sondern auch formell eine höchst erfreuliche gewesen; sie hat nämlich dazu geführt, dass bisher unbekannte Bremische Geschichtsquellen in brauchbarer Weise herausgegeben worden sind. Seit langer Zeit haben die Bremischen Geschichts-Studien daran gelitten, dass — abgesehen vom Urkundenbuche — keine neue Quellen-Editionen von nennenswerther Bedeutung stattfanden; October 1884 boten aber von Bippen, Dünzelmann und Iken den ersten Theil einer Quellensammlung zur Bremischen Reformations-Geschichte dar: einen Band, welcher eine grosse Menge von Urkunden und Briefen umfasst, dazu Auszüge aus Daniel von Büren's Denkelbuch, aus der Historie vom Märtyrertode Heinrichs von Zütphen und aus verschiedenen, ihrem Ursprung und Zusammenhang nach noch dunklen Bremischen Chroniken, endlich die Thesen jenes Glaubenszeugen und Melanchthon's Trauergedicht.

Es steht zu hoffen, dass die bei dem Erscheinen dieses ersten Bandes eröffnete Aussicht auf Weiterführung solcher Editionen sich erfülle, zunächst durch eine Bearbeitung der Geschichtsquellen über die interessanten, unter dem Namen der Hundertundvier-Männer bekannten bürgerlichen Bewegungen von 1529—1533, dann auch durch die schon 1864 ins Auge gefasste Herausgabe der nach Entstehung und Inhalt so wichtigen Kirchenordnung von 1534.

Im Allgemeinen ist die Veröffentlichung der Bremischen

Geschichtsquellen, soweit nicht bloss Urkunden in Betracht kommen, gegen die berechtigten Erwartungen zurückgeblieben, die bei der historischen Gesellschaft namentlich durch einen Bericht vom 15. Juli 1870 ihren Ausdruck gefunden haben.

Zunächst hat die Urkundensammlung die Stadtrechts-Bücher ausgeschlossen, obwohl deren 1772 von Gerhard Oelrichs veranstaltete Herausgabe nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt. Wenn auch das älteste Bremische Stadtrechtsbuch, wie Ferdinand Frensdorff 1877 in Aussicht stellte, in die Stadtrechts-Sammlung der Monumenta Germaniae historica Aufnahme finden mag, so kämpft doch dieser Theil des genannten grossen Nationalwerkes noch mit manchen Schwierigkeiten, sodass ein selbstständiges Vorgehen sehr angezeigt zu sein scheint; ausserdem würde eine Herausgabe jener Statuten von 1303 die Bearbeitung der nachfolgenden von 1428 und 1433 durchaus nicht überflüssig machen. Dazu käme die Herausgabe der Schedebücher, d. h. der Urtheilsammlungen, die mit den Jahren 1368, 1418 und 1436 anheben. Der bereits erwähnte, über diese Dinge 1870 erstattete Bericht hat keine Früchte getragen; selbst die für viele Lokalfragen höchst interessanten älteren Erbe- und Rheder-Bücher sind bisher fast ohne Beachtung geblieben.

Viel besser steht es mit der Edition der nächstliegenden Geschichtsquellen, der Chroniken; denn dieselbe ist in so umfassender Weise vorbereitet worden, dass die Erreichung des Zieles nahe bevorsteht, sofern nicht ganz neue Hindernisse sich darbieten, Wie der geschichtliche Werth der Bremischen Erzbischofs-Historie durch Karl Koppmann's Untersuchungen ziemlich ausreichend festgestellt worden ist, so hat die erste deutsch geschriebene Bremische Chronik, das ehrwürdige Werk, welches Lappenberg noch nicht vollständig durchschaute, bereits eine so fruchtbringende Kritik erfahren, dass der Herausgabe kaum noch Schwierigkeiten gegenüberstehen; es haben nämlich die durch Ehmck und von Bippen begonnenen Forschungen in Theodor Lindner's Bearbeitung der soge-

nannten Bremischen Königsprivilegien von 1252 und 1396 einen sehr erheblichen Halt gefunden; es unterscheiden sich jetzt ziemlich deutlich die Arbeiten von drei höchst interessanten Männern: die von Gerd Rinesberch († 1406), von Herbord Schene († 1414) und von Johann Hemeling († 1428); ihre Tendenzen lassen sich im Einzelnen erkennen. In ähnlicher Weise hat die spätere Bremische Chronik von allgemeiner Bedeutung eine Vorbereitung für die wissenschaftliche Edition erfahren, wie sie besser nicht gedacht werden kann. Während die Aufzeichnungen von Heinrich Wolters und Arend Sparenberg und mehrere andere von geringerem Werth noch so unbekannt daliegen, wie vor Jahrzehnten, sind hinsichtlich der grossen Bremischen Chronik von Johann Renner († 1583), deren Original sogar bis 1862 unbeachtet geblieben war, die Vorarbeiten beinahe vollendet worden; denn die Untersuchungen, welche über desselben Verfassers Livländische Historien von Georg Kohl 1871 begonnen und von Richard Hausmann und Konstantin Höhlbaum 1876 fortgesetzt worden sind, haben nicht bloss den Lebensgang von Renner in allen Hauptsachen festgestellt, sondern auch die Art und Weise, wie der schreibeifrige Mann seine historischen Aufzeichnungen zu machen pflegte. Nur eine kritische Durchsicht verschiedener namenloser Chronikstücke, welche der Renner'schen Schrift theils vorangehen, theils gleichzeitig sind, theils nachfolgen, steht noch aus, um auf würdige und brauchbare Weise die so lang ersehnte Herausgabe des bisher nur handschriftlich oder in allerlei Auszügen und Ueberarbeitungen bekannt gewordenen Werkes zu ermöglichen.

Eine Edition der älteren Bremischen Chroniken würde etwa bis zum Jahre 1600 führen. Daran schliessen sich dann nicht bloss die in Chronikform gekleideten Tendenzschriften, welche die Schwedischen Händel vorbereiten und begleiten, sondern auch die Arbeiten zweier Bremischer Geschichtsfreunde und Geschichtskenner von ganz besonders interessanter Art: Hermann Post schrieb die Bremische Chronik der Jahre 1601 bis 1755, Christian Heineken die der Jahre 1751—1811, und beide

Schriften sind reich an Einzelheiten aus der Bremischen Vergangenheit, an Berichten über die Entstehung und Umgestaltung merkwürdiger Unternehmungen, an Wandlungen der politischen Ansichten und Hoffnungen, an treffenden Charakteristiken von Personen und Einrichtungen. Es verlohnte sich wohl, Auszüge aus diesen inhaltreichen Bänden zu veranstalten, nicht bloss zum Nutzen der Geschichtskunde, sondern auch zu Ehren der für ihre Zeit vorzüglichen Historiker. Die bisher in dieser Beziehung gemachten Versuche der Lokalpresse entbehren der wissenschaftlichen Behandlung, zeigen aber die Möglichkeit einer praktischen Verwerthung.

Natürlich ist der hauptsächlichste Träger dieser verschiedenen Bremischen Geschichts-Bestrebungen die vielgenannte historische Gesellschaft gewesen, welche unter dem Präsidium von Pletzer, Heinr. Müller, Ehmck, von Bippen und Dünzelmann gestanden hat. Freilich sind die Mitglieder dieses Vereins von zuerst einem halben Tausend auf kaum mehr als Hundert zusammengeschmolzen und die Sitzungen nicht bloss immer seltener, sondern auch immer kleiner geworden; freilich hat das anfänglich weite Arbeitsfeld mehr und mehr sich zusammenziehen und der bunte Wechsel von Unterhaltungen in sachlichere und trocknere Arbeit sich umwandeln müssen; allein eine derartige Entwicklung ist natürlich, nachdem die Hauptsache erreicht ist: die Erweckung weiter Kreise für einen mit Pietät gegen die Vorfahren verbundenen Geschichtssinn. Es ist nicht bloss die Kurzsichtigkeit beseitigt, welche lokalgeschichtliche Bestrebungen in einer praktischen Handelsstadt und in unserer neuen Reichszeit nur für Liebhabereien von Einzelnen erachtet; nein, das historische Bewusstsein hat sich in Bremen gesunder ausgebildet, als in vielen Schwesterstädten, in welchen selbst die Steine von einer dem Wesen und dem Wandel nach reichen Vergangenheit predigen. Trotz der Armuth an äusseren historischen Zeugen, welche fast ganz Nordwest-Deutschland charakterisirt, sind an der Weser die

reichen Bildungselemente, welche die Geschichte der engeren Heimath in sich birgt, vollständig erkannt worden. Fast in allen öffentlichen Vereinen Bremens giebt es jetzt Vorträge aus der Vergangenheit der Vaterstadt. Nicht bloss in ihr allein, sondern auch überall in Bremens Umgebung bezeugt die Tagespresse und die sonstige Thätigkeit der Journalistik, ja sogar die Novellistik, einen lokal-historischen Zug, welcher noch vor wenigen Jahrzehnten unmöglich gewesen wäre. Dies ist um so beachtenswerther, als bei dem bisherigen Zustande der wissenschaftlichen Studien noch keine ausreichende populäre Bremische Geschichte entstehen konnte; haben doch ebenso, wie der Versuch von Hermann Duntze (1845—51), die Schriften von Johann Krüger (1855) und L. W. Rose (1860) ihr gutgemeintes Ziel verfehlen müssen.

Auch die Unverdrossenheit, mit der die historische Gesellschaft weiter gearbeitet hat, verdient volle Anerkennung; denn manche Schwierigkeiten gab es zu überwinden, namentlich weil trotz ihres Bestehens kein örtlicher Mittelpunkt für die Bremische Geschichtsarbeit geschaffen worden ist. Zwar schien es, als jene Gesellschaft am 9. November 1869 von ihrem Präsidenten Heinrich Müller in das Oktogon des Künstlervereins, in dies mit alter Bremer Hauseinrichtung prächtig ausgestattete Gemach und das darüber befindliche Zimmer, die alten Kapitelstuben des Domes, eingeführt wurde, dass hier ein fester Sitz für Bremische Geschichtsforschung sich gestalten werde; allein gar zu bald wurden an diese Räume ganz andere Anforderungen gestellt; die vielen persönlichen Anregungen, welche ein eigenes Lokal mit sich zu bringen und zu erweitern pflegt, haben sich in Bremen nie vollständig entwickeln können. Dieser Mangel erscheint auch als der Hauptgrund, wesshalb die Zahl derjenigen Besucher der Versammlungen sich verringert hat, welche das mangelnde Verständniss für wissenschaftliche Geschichte durch regen Sinn für die Details der Vergangenheit ersetzen.

Die historische Gesellschaft hat durch das 1866 erfolgte Eingehen des Bremer Sonntagsblattes ihr wöchentliches Publi-

kations-Organ verloren und seitdem mehr und mehr zur Veröffentlichung ihrer gelehrten Arbeiten ihre wissenschaftliche Zeitschrift benutzt: das »Bremische Jahrbuch«, das übrigens keineswegs alljährlich erschienen ist, — für 25 Jahre nur 13 Jahrgänge — und bald ausserordentlich reichhaltiges Material, bald recht dürftiges bietet. Während in die ersten Bände dieser Zeitschrift nur selten das in den historischen Sitzungen Vorgebrachte aufgenommen, vielmehr mit Vorliebe Neues und Fremdes herangezogen wurde, bestehen die späteren Jahrgänge fast ausschliesslich aus der Wiedergabe der in jenen Versammlungen gehaltenen Vorlesungen. Dadurch mag der Werth der Jahrbuchs-Bände gewachsen sein, das Interesse an den Zusammenkünften hat darunter leiden müssen. Die Bremische historische Zeitschrift, die der eigentlichen Urkundenpublikation bloss in geringem Masse dienen konnte, brachte ausser selbstständigen Arbeiten auch verschiedene zeitgenössische Aufzeichnungen, die eines Detmar Kenckel, Christoph Widekindt, Heinrich Zobel, oder auch Briefe, Gedichte, Inschriften, Memoiren-Auszüge und Aehnliches, was ohne schwerfälliges Beiwerk ziemlich leicht sich würdigen liess, selbst einige auf Geschichte bezügliche Arbeiten der vorangehenden Generation, z. B. eines Johann Smidt, Friedr. W. Heineken. Derartige Mittheilungen haben ein ganz besonderes Interesse und bieten für weitere Forschungen gute Anhaltspunkte.

Durch Gedächtnissblätter sind in der genannten Zeitschrift nur Lappenberg, Wilhelm Hertzberg, Pletzer und H. Smidt, nicht Kohlmann oder Donandt gefeiert, worden; Bilder sind im Jahrbuch sehr selten gegeben, an Portraits nur das von Hardenberg, obgleich nicht bloss die Restauration der oberen Rathhaushalle (1864), sondern auch die neue Ausschmückung der Hauptzugänge zum Künstlervereins-Saalbau (1884) Bremische Gestalten aus der alten Zeit vor die Augen geführt hat.

Die historische Gesellschaft wird, wie es scheint, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, dass ihr Gebiet nicht gar zu sehr durch die Veröffentlichungen der befreundeten Bremischen

Vereine, des naturwissenschaftlichen und des geographischen, geschmälert werde; hätte es ihr doch z. B. obgelegen, die Arbeit von Wilhelm Focke über alte Ortsnamen in Nordwest-Deutschland, die auch den Weserstrom in lehrreicher Weise darstellende Karte von Lorenz Michaelis (1579) und Aehnliches ihrerseits zur Publikation zu bringen. Ausserdem würde das Jahrbuch durch die Aufnahme der auswärtigen, Bremische Sachen betreffenden Kritiken wesentlich gehoben werden; es fehlt ihm z. B. bedauerlicher Weise sogar eine sachverständige Besprechung des Urkundenbuchs. Bislang sind Sitzungsberichte der historischen Gesellschaft nur in der Tagespresse veröffentlicht, aber nicht in einer benutzbareren Weise gesammelt worden, sodass es schon jetzt bisweilen schwierig geworden ist, frühere Vorgänge wieder festzustellen, namentlich hinsichtlich derjenigen Jahre, über die nur dürftige Vorstandsberichte geliefert sind, wie hinsichtlich der letzten.

Preisausschreiben der Bremischen historischen Gesellschaft haben theils direkt, theils indirekt zur Herausgabe folgender Schriften geführt:

1865: H. A. Schumacher: die Stedinger, Beitrag zur Geschichte der Wesermarschen.

1877: Georg Dehio: Geschichte des Hamburg-Bremischen Erzbisthums bis zum Ausgange der Mission.

1879: Dietrich Schaefer: die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376.

Als bezeichnend erscheint es, dass keine dieser Arbeiten lokalen Charakter trägt. Es wird der Bremischen Geschichtsforschung und Geschichtschreibung immer zum Segen gereichen, wenn sie ihren Kreis, ohne in vollständig abgelegene Gebiete und Zeiten zu gerathen, möglichst weit greift; denn, so richtig auch Lappenberg's Ausspruch über die Reichhaltigkeit der Bremischen Vergangenheit ist, darf er doch nicht beschränkt werden auf die wenigen Quadratmeilen, welche heute „die freie Hansestadt Bremen" genannt werden.

IV.

Geistliches Recht und geistliche Gerichtsbarkeit in Bremen.

Von

A. Kühtmann.

Heute ist es durchaus kein unanfechtbarer Lehrsatz mehr wie vor fünfzig Jahren, dass die Reception des römischen Rechts ein Kulturfortschritt gewesen sei und unser einheimisches Recht in Folge seiner Unvollkommenheit mit Fug zum grossen Theil den Untergang erlitten habe.

Manche skeptische Gemüther meinen, das mittelalterliche Deutschland habe sich recht wohl wie die Schweiz des römischen Rechts als einer lex scripta erwehren können, indem sie sich der Ansicht des Professor Franklin anschliessen[1]):

„Nicht eine Mangelhaftigkeit des Rechtszustandes an sich war zu beklagen und führte die Aufnahme des fremden Rechts herbei, sondern der Rechtszustand wurde erst mangelhaft, als das römische Recht sich verbreitete und ungelehrte Urtheiler sich genöthigt fanden, sich mit demselben abzufinden."

Wie man sich aber auch zu der Frage stellen mag, darüber herrscht allgemeines Einverständniss: der Vorgang der Reception der fremden Rechte ist einer der culturgeschichtlich wichtigsten, dessen Darstellung und Erklärung durch die bisher gelieferten

[1]) Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Seite 120.

Arbeiten keineswegs schon als fertig und abgeschlossen gelten kann. Denn neben einer Reihe von politischen und wirthschaftlichen Ursachen, welche für ganz Deutschland wirksam gewesen sind, treten in den einzelnen weltlichen, geistlichen und städtischen Territorien besondere Ursachen hinzu, welche die Reception ihrem Inhalt wie ihrem Umfang nach verschieden gestalten, so dass aus der Verbindung des römischen Rechts mit dem einheimischen die mannichfaltigsten Mischungsverhältnisse hervorgehen.

Erst durch fortgesetzte Untersuchungen in kleineren Rechtsgebieten wird der Stoff zu einer allgemeinen Geschichte der Aufnahme des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland gewonnen werden können.

Die Vorgänge, welche in Bremen zur Aufnahme der fremden Rechte geführt haben, sind in den Einzelheiten noch wenig bekannt und der Versuch ihrer Darstellung dürfte keine ganz undankbare Aufgabe sein. Freilich sind dazu selbständige Urkundenforschungen erforderlich; denn das bisher gedruckte Material reicht bei weitem nicht aus. Doch haben wir in Bremen die keineswegs sich überall bietende Erleichterung, Anfangs- und Endpunkt der Forschung begrenzen zu können.

Unser Gesetzbuch von 1433 ist rein deutsch, unbeeinflusst vom römischen Recht.

Die statuta reformata des Jahres 1606 vom Bürgermeister Krefting enthalten eine nach den damaligen Anschauungen verbesserte Umarbeitung des Gesetzbuches von 1433 auf Grundlage des römischen Rechts.

Diese reformirten Statuten haben bekanntlich nie Gesetzeskraft erlangt; aber sie liefern in Verbindung mit den von Krefting, Almers und Wachmann zu den Statuten von 1433 geschriebenen römisch-rechtlichen Glossen einen urkundenmässigen Nachweis der im Anfang und um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch in Bremen herrschenden Ueberzeugung, dass das römische Recht die Kraft eines gesetzlichen habe.

Auf die Zeit von 1433—1606 kann sich also die Unter-

suchung des Receptionsprozesses beschränken, deren Schwerpunkt in der Beantwortung folgender Frage liegt:

> Wann ist die Auflösung der alten germanischen Gerichtsverfassung eingetreten? wann sind die Urtheilsfindungen durch die Volksgenossen und die ungelehrten Rathsherren durch die Sentenzen des gelehrten Richterthums verdrängt worden?

Hier soll uns diese Frage nicht beschäftigen, aber eine damit im engen Zusammenhang stehende.

Ueberall, wo deutsche Stämme das Christenthum angenommen, tritt neben das nationale, in den Volksgerichten angewandte Recht, das kosmopolitische Recht der katholischen Kirche in den geistlichen Gerichten.

Hier ist der Punkt, wo die Erklärung jenes wunderbaren Actes der Verdrängung des kräftig entwickelten und weiter entwicklungsfähigen deutschen Rechts durch das römische beginnen muss.

Früher als das römische Recht wurde das kanonische Recht auf den Universitäten studirt; Theile des römischen Privatrechts fanden in den geistlichen Gerichten früher als in den weltlichen Anwendung; die Aufnahme des römisch-kanonischen Processes ging zumeist der Aufnahme des römischen Privatrechts in den weltlichen Gerichten voran, sodass Stintzing in seiner Geschichte der Rechtswissenschaft mit Recht sagt:

„Bis zum vierzehnten Jahrhundert hatte die geistliche Jurisdiction im deutschen Leben eine Bedeutung gewonnen, welche die der weltlichen Gerichte, wenn nicht überwog, so doch ihr jedenfalls gleichkam."

Als Karl der Grosse das Bisthum Bremen gründete, war bereits ein ziemlich umfangreicher geistlicher Rechtsstoff vorhanden; auch die Ausbildung der kanonischen Gerichtsverfassung in ihren Grundzügen vollendet.

Die späteren Jahrhunderte freilich schufen erst die Allgewalt des Papstes als Richter und Gesetzgeber, die grossartigen

Sammlungen des kirchlichen Rechts und die detaillirte Ausbildung der Verfassung und des Verfahrens der geistlichen Gerichte.

Wenn ich nun eine Schilderung des geistlichen Rechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Stadt Bremen und das Landgebiet versuchen will, so wird der historische Sinn darin die genetische Entwicklung vermissen. Könnten wir, vom ersten bremischen Bischof an, die fortlaufende Entwicklung des geistlichen Rechts verfolgen, könnten wir insbesondere veranschaulichen, wie das immer steigende geistige und materielle Uebergewicht des Klerus sich den bedeutenden Umfang des geistlichen Jurisdictionsgebiets gegenüber dem sächsischen und fränkischen Recht allmählig erobert hat, so würden die Ergebnisse dieser Untersuchung bedeutender ausgefallen sein.

Aber die vorhandenen Quellenzeugnisse reichen dafür nicht aus!

Die in den vier Bänden des Bremischen Urkundenbuchs von 787—1410 enthaltenen Urkunden genügen wohl, uns einen richtigen Grundriss für das in Bremen geltende geistliche Recht des Mittelalters zu entwerfen, nicht aber die ersten Anfänge seiner Ausübung, seine Festigung und allmählige Kraftentfaltung, seine Conflicte mit dem nationalen Recht in feineren Ausführungen zu zeichnen.

Wohl aber ermöglicht es die auf Schaffung einheitlicher Rechtsnormen für die gesammte Christenheit gerichtete kirchliche Gesetzgebung und Wissenschaft im Gegensatz zu der individuellen Vielgestaltigkeit des deutschen Rechts eine Uebersicht über kirchliche Verfassung und kirchlichen Rechtsverkehr zu geben, wie beide mit geringen Abweichungen in sämmtlichen deutschen Diöcesen sich gestaltet haben.

Auch in dem beschränkten Gebiet der Stadt und des Landgebietes Bremen erscheint der Rechtsverkehr der mittelalterlichen Kirche nur als ein verkleinertes Abbild des in allen deutschen Territorien mit imposanter Machtfülle emporstrebenden kirchlichen Rechtslebens.

Dies an der Hand der Urkunden zu erhärten, ist der Zweck dieser Arbeit.

Schauen wir daher kurz auf die historischen Thatsachen zurück, durch welche das kanonische Recht für ganz Deutschland einen so ausgedehnten Wirkungskreis erhalten hat.

Nachdem die christliche Religion zur Staatsreligion geworden, wurde dadurch das Verhältniss der Geistlichkeit zur Staatsgewalt an sich nicht verändert. Die Synoden wurden von den christlichen Kaisern des römischen Reichs einberufen und ihre Beschlüsse bestätigt; die weltlichen Gesetzbücher (codex Theodosianus und codex Justinianeus) enthielten kirchliche Rechtsnormen. Ebenso ist das Kirchenrecht der fränkischen Monarchie in den Kapitularien und in den von den Frankenkönigen berufenen und in karolingischer Zeit von ihnen bestätigten Concilienschlüssen niedergelegt.

Aber schon seit dem fünften Jahrhundert tritt in den Decretalen der Päpste das Streben der Kirche hervor, sich eine selbständige Gesetzgebungs- und Richtergewalt dem Staate gegenüber zu sichern, ein Streben, welches in der bald nach Mitte des 9. Jahrhunderts erschienenen pseudo-isidorischen Sammlung fälschlich als eine vollendete Thatsache dargestellt wird. Denn erst in der Zeit vom 11.—13. Jahrhundert gelang es der Kirche, sich als ein selbständiges und dem Staat übergeordnetes Gemeinwesen zu organisiren.

Wenn aber auch in den nach der Völkerwanderung gegründeten Reichen die Kirche sich dem Amtsrechte des Königs vorerst nicht zu entziehen vermochte, von dem in den sogenannten leges barbarorum codificirten Volksrecht wusste sie sich frei zu halten.

Ecclesia vivit lege Romana Lex Rip. 58 c. 1.

Das römische Recht galt der Kirche als sicheres Mittel, die Ausbildung des Klerus als einer vom Laienthum geschiedenen Personenklasse zu befördern, welche durch Eintritt in den geistlichen Stand aus allen weltlichen Beziehungen treten sollte.

Das römische Recht ist daher vor der Wiedererweckung seines Studiums in Italien in der Kirche fort und fort überliefert worden; theils fertigte man besondere Zusammenstellungen

für den kirchlichen Gebrauch an, wie in der sog. lex Romana canonice concepta aus dem 9. Jahrhundert, oder man fügte die römischen Stellen kirchlichen Rechtssammlungen in gesonderten Abschnitten an, wie in der collectio Anselmo dedicata (etwa 890), wogegen es dem um 1150 verfassten Rechtsbuche, dem decretum Gratiani, nach systematischen Gesichtspunkten eingereiht ist.

Die späteren Decretalen-Sammlungen der Päpste, Gregors IX. (1234), Bonifaz' VIII. (1298), Clemens' V. und Johanns XXII. (1317), welche im Gegensatz zum Decret eigentliche kirchliche Gesetzbücher waren, nahmen dagegen das römische Recht nicht mehr in formeller Selbständigkeit, sondern als integrirenden Bestandtheil und in modificirter Gestalt in sich auf, wodurch, um einen Ausdruck von Sohm (Fränkisches und römisches Recht) zu wiederholen, eine zweite Auflage des römischen Rechts für das Mittelalter geschaffen wurde.

An das Decret und die Decretalen schloss sich sogleich eine wissenschaftliche Literatur.

Gratianus selbst, Mönch im Kloster St. Felix, war der erste Lehrer des kanonischen Rechts zu Bologna, ungefähr zu derselben Zeit als durch Irnerius als Lehrer des römischen Rechts zu Bologna das Studium der justinianischen Rechtsbücher zu neuem Leben erweckt wurde.

Seit ca. 1150 bestehen auf den italienischen Universitäten die beiden Schulen der Legisten und Decretisten, von denen erstere das römische, letztere das geistliche Recht lehren und glossiren.

Da nun im Mittelalter weltliche und geistliche Rechtsverhältnisse in einander flossen, so stand auch der Laienstand dem kanonischen Recht nicht völlig fremd gegenüber und erlangte damit zugleich eine gewisse oberflächliche Bekanntschaft mit dem, einen Bestandtheil des kanonischen bildenden, römischen Rechte.

Sehen wir unsere bremischen Urkunden an! Da ist nicht, wie in unseren Statuten und Schedungen die Rede von vorkopen und vorhuren, sondern von vendere und locare, nicht von to pande setten, sondern von obligare, nicht von leende penninge,

sondern vom mutuum; da heisst es nicht druppenfall sondern stillicidium, nicht hebbende were, sondern possessio, nicht echtlich egen, sondern dominium, nicht borghe sondern fidejussor, nicht vullencomen sondern probare u. s. w. Alles Ausdrücke, welche in den römischen Rechtsquellen vorkommen und dem Begriffe nach in den Urkunden ungefähr dasselbe wie dort bedeuten, wenn auch die ausgebildeten römischen Rechtsinstitute, welche durch die eben genannten Namen bezeichnet werden, den Ausstellern der Urkunden unbekannt waren.

Hier sind die Keime für die spätere Aufnahme und Anwendung des römischen Rechts zu suchen.

Schon eine weitere Entwicklung, wenn vielleicht auch nur in höchst unbestimmten Grundrissen, zeigen Rechtsausdrücke in den Urkunden, wofür sich im gleichzeitigen deutschen Rechtsverkehr keine congruente Rechtsbegriffe finden.

1. quieta et pacifica possessio Brem. Urkundenbuch IV. 110.
2. bona castrensia ..... III. 106.
3. restitutio in integrum ..... II. 159.
4. exceptio non numeratae pecuniae ..... II. 159.
5. exceptio doli ..... III. 461.
6. heredis institutio ..... III. 276.
7. rationabilis consuetudo ..... II. 146.
8. sub hypotheca omnium bonorum ..... IV. 198.
9. prima possessio ..... I. 116.
10. fructus percepti et qui a tempore motae litis percipi potuerunt ..... I. 403.
11. cedere omni actioni et juri ..... I. 452.
12. consuetudo cujus initii in memoria hominum non existit.

Es war nicht eine völlig neue Welt von Rechtsausdrücken und Rechtsbegriffen, in welche der Deutsche eintrat. Bekannte Begriffe brauchte er nur mit einem volleren rechtlichen Inhalt aus dem römischen Recht zu erfüllen und die Reception nahm ihren Anfang.

Aber nicht allein für die Geistlichen boten die Urkunden

eine Gelegenheit sich des Fortbestehens des römischen Rechts zu erinnern; auch der Rath, welcher fast täglich Urkunden auszustellen hatte, wurde dadurch mit römischrechtlicher Terminologie vertraut; ja selbst in den Privatverkehr mochten Spuren römisch-kanonischer Weisheit eindringen, da auch Privatpersonen nicht selten Urkunden in lateinischer Sprache ausstellten oder durch Notare ausstellen liessen. — Diese, wohl immer Geistliche, nahmen in die Formeln und Clauseln ihrer Urkunden mit Vorliebe Ausdrücke und Sätze der römischen Rechtsquellen auf, wie jure codicillorum seu cujuslibet alterius generis ultimae voluntatis; justae emtionis titulus; libera potestas disponendi; liber sit stilus ultimae voluntatis; omni metu, dolo, fraude vel errore exclusis; in solidum promittere u. s. w.

Werfen wir jetzt kurz einen Blick auf die Art und Weise, wie die Deutschen die fremden Rechte zu erlernen bestrebt waren.

Die ersten Deutschen, welche italienische Universitäten bezogen (1230), waren Theologen, welche zur Stütze ihrer Kenntniss des kanonischen Rechts sich mit dem römischen vertraut machen wollten. Erst viel später begannen weltliche Studenten nach Italien, vor Allem nach Bologna zu wandern, welcher Universität aber bald Padua und Pavia an die Seite traten. An ersterer bekleidete schon 1261 ein deutscher Propst das Rectorat. Im 16. Jahrhundert erlangt Perugia grossen Ruf und auch Siena wird einzeln von Deutschen besucht; schon früher die französischen Universitäten Paris, Bourges, Orleans.

Weit wichtiger für uns sind aber die deutschen Universitäten, und die folgendeu Notizen, welche Stölzels Geschichte des gelehrten Richterthums entnommen sind, werden zeigen, von welch' grosser Bedeutung das Studium des kanonischen Rechts im 13. und 14. Jahrhundert gewesen ist, wogegen dasjenige des römischen Civilrechts erst Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eine ständige Vertretung auf den deutschen Universitäten gefunden hat.

Prag (1348 gegründet.) Die Juristenfacultät pflegt das römische Recht nur zur Ergänzung des kanonischen.

Von 1372—1408 befinden sich unter den Studirenden: 1 Bischof, 1 Abt, 9 Erzdechanten, 23 Dompröpste, 4 Dechanten, 209 Domherren, 187 Pfarrer, 25 Ordens- und 75 Weltgeistliche. Fast jedes Kapitel des deutschen Reichs, Ungarns, Polens ist vertreten.

Interessant ist die Notiz, dass 1373 Wilhelm, Decan von Hamburg, Rector der Prager Universität ist.

Cöln (1388 gegründet.) Seit 1398 bestanden hier facultates utriusque juris. Aber als Zweck der civilistischen Studien galt: „ut sic quisque clericus juris canonici intellectum levius carpere valeat“ und das Rectorat lag meistens in den Händen von Dompröpsten und Dechanten.

Erfurt (1392 eröffnet.) Vor 1404 sind die Rectoren ausschliesslich Kanonisten; 1429 erscheint der erste Doctor juris utriusque. 1457 ist Arnold von Bremen, ein Lübecker Canonicus, u. j. doctor, Rector.

Heidelberg (1386 gegründet.) Hier scheint dass römische Recht verhältnissmässig früh gelehrt worden zu sein. Schon 1387 wird ein Legist als Rector genannt, ein Pariser; 1450 kommt der erste deutsche doctor legum vor.

Leipzig (1411 gegründet.) Hier sei nur bemerkt, dass bis 1504 sich 33 doctores decretorum, 18 doctores utriusque juris und 7 doctores legum in der Matrikel finden.

Rostock (1421 gegründet.) Für die Gründung dieser Universität scheint hauptsächlich Lübeck thätig gewesen zu sein. Sie diente dem Bedürfniss der Geistlichkeit Lübecks, Mecklenburgs, Holsteins und Liflands namentlich des deutschen Ordens, Ausbildung im römischen Recht zu empfangen. Der Rector Johannes Voss (1421) war Secretarius des Lübecker Rathes. Unter 15 Rechtsgelehrten aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts befanden sich 10 Decretisten, 3 Legisten und 2 doctores juris. —

Das Verhältniss zwischen Legisten und Decretisten ist aber nicht so zu denken, als ob die ersteren stets Weltliche, die letzteren stets Geistliche gewesen seien. Vielmehr sind im 14.

Jahrhundert nur Kleriker Rechtslehrer, auch des Civilrechts, und erst weit später, meist gegen Ende des 15. Jahrhunderts tritt neben sie eine Minderzahl weltlicher Professoren.

Es erklärt sich dies daraus, dass die meisten der neu gegründeten Hochschulen die Mittel zu ihrer Existenz dadurch erhielten, dass man ihnen kirchliche Präbenden mit Einwilligung des Papstes incorporirte und daraus die Professoren besoldete, welche natürlich Kleriker sein mussten, da die ursprüngliche Bestimmung der Präbende sich durch die Incorporation nicht änderte.

Fragen wir nun, welche bremischen Geistlichen haben die Doctorwürde auf deutschen oder ausländischen Universitäten im 13., 14. und 15. Jahrhundert erworben, so kann ich diese Frage nur in sehr ungenügender Weise beantworten.

Unter den Bremischen Domherren finden sich folgende:

Albert Cock, Dompropst, doctor decretorum 1478;

Johann Rode, der spätere Erzbischof, decretalium et pandectarum doctor 1474;

Franz Grambeke, Dompropst, doctor legum c. 1500;

Dethard Sleter, Decan, legum doctor 1444;

Gerhard Oldewage, Decan, doctor am gestliken rechte 1488;

mester Dyrck van Rijswyk, Cantor, doctor 1483;

Paul Bähr, Cantor, legum doctor 1508;

Otto Bramstede, Archidiakon von Hadeln und Wursten, doctor decretorum 1496.

Sodann habe ich bei Muther in seinem Verzeichniss der Juristen der Universität Erfurt im 14. und 15. Jahrhundert einen Arnoldus Somernat de Brema, utriusque juris doctor gefunden (1457).

Unter den Erzbischöfen sind zwei berühmte Juristen hervorzuheben: nämlich ausser dem bereits oben genannten Johann Rode noch Balduin von Wenden 1434, doctor juris canon, welcher vom Papst als judex delegatus ernannt wurde, als die Rostocker 1428 ihren Bürgermeister vertrieben hatten und dieser sich klagend an den Papst wandte.

Endlich finden sich in verschiedenen Urkunden eine Reihe notarii civitatis, stets Geistliche, meist den Kapiteln der Collegiatstifter entnommen und den Titel magister führend, welche vom Rath mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften, mit auswärtiger Processführung und mit der Führung des Protokolls in geeigneten Fällen betraut wurden.

Bremisch. Urkundenb. II 27. magister Johannes,

II 418 Wernerus de Ride canonicus ecclesiae Bremensis et notarius civitatis.

III 461, 495. Johannes Hotnatel canonicus eccles. s. Willehadi.

IV 33, 336, 425. Reynerus dictus Salun clericus Bremensis dioecesis, protonotar.

Das Stadtnotariat scheint nach III 429 ein ständiges lebenslängliches gewesen zu sein; denn hier wird bestimmt, dass die Vicarie s. Jacobi majoris stets der das städtische Notariat bekleidende Priester geniessen soll.

In III 147 wird magister Gieselbert, in III 194 Eilert Pingel, scholasticus zu St. Anscharii, als Schreiber (scriba) des Rathes erwähnt; auch werden die geistlichen Notare, wenn sie den Rath in Rechtsangelegenheiten vertreten, wohl syndici (III 461) genannt.

Diese bis 1410 wohl immer nur als Nebenamt ausgeübte Thätigkeit des Notarius und scriba wurde mit dem Erstarken der Rathsgewalt eine selbständige; Rathsschreiber und Syndicus werden Beamte der Stadt, welche nicht mehr sub dispositione ihrer geistlichen Oberen stehen.

In dem erhaltenen Verzeichniss der Syndiker des Raths erscheint als der erste: magister Hermannus 1492, sodann Johann von Rheyne (1496), dem sich 1515 Jebernus Grote doctor juris canonici et licentiatus juris civilis anschliesst. Von da an sind fast sämmtliche syndici graduirte Juristen.[1]) Es drängt sich bei

[1]) Die häufigen Conflicte in den nach Selbständigkeit strebenden deutschen Städten mit der geistlichen Gewalt innerhalb der Mauer veranlassten die Stadtobersten, sog. Stadtadvokaten, Doctoren des geistlichen Rechts, in ihre Dienste zu nehmen, um in den vor den geistlichen Gerichten geführten Prozessen besser gerüstet zu sein. Ein höchst ergötzliches Bild

weiterer Betrachtung unseres Gegenstandes die Frage auf: waren denn wirklich alle Geistliche, welche mit der Ausübung von Jurisdictionshandlungen betraut waren, gelehrte Juristen, doctores oder doch wenigstens licentiati oder magistri? hatten sie alle auf italienischen Universitäten studirt? Gewiss nicht. Das Stu-

---

eines solchen geistlichen Doctors giebt ein in lateinischen gereimten Hexametern von einem unbekannten Verfasser im 13. Jahrhundert verfasstes Gedicht, welches 1861 von Professor Höfler in Wien unter dem Namen: carmen historicum occulti autoris saec. XIII. veröffentlicht worden ist. Held des Gedichts ist der Graf Heinrich von Kirchberg, welcher auf italienischen Universitäten für schweres Geld seine Rechtsgelehrsamkeit erworben und sich für 5 Jahre der Stadt Erfurt verpflichtet hat, ihr als Anwalt in ihren Rechtsstreitigkeiten mit dem Erzbischof zu dienen. Er ist der Typus eines rabulistischen, eigennützigen, in den Formen des gerichtlichen Verfahrens bewanderten Advokaten und sein Lebenslauf eine treffende Satire auf die scholastische Gelehrsamkeit und Gesetzeskrämerei der aus Italien heimkehrenden, das einheimische Recht verachtenden Studirenden.

Ein in Erfurt über ihn in Umlauf gesetztes Pasquill giebt von Heinrich von Kirchberg folgende Schilderung:

»Glaubst du, dass Jemand dächte, du wärest ein Doctor der Rechte?
Du philosophischer Laffe, du geiziger, schmutziger Affe!
Heuchelnd schliesst du Vergleiche, doch wissen es Arme und Reiche,
Dass du die eignen Interessen dabei hast nimmer vergessen.
Wenn die Prozesse dir winken, verdrehst du das Rechte zum Linken;
Pfui über die Schande, du Dreck in dem geistlichen Stande,«

und über sein Examen wird berichtet:

Wurde mir neulich erzählet, es habe sich Heinrich erwählet
Bei der Examensplage die schwierigste, kitzlichste Frage,
Welche die weisesten Leute erwägen, bedenken, noch heute:
Titius, munter und wacker, besass schon lange 'nen Acker,
Zwanzig Jahr und so weiter; »geglückt die Ersitzung« schreit er;
Plötzlich da kommet mit Schnaufen zum Acker ein Schweinchen gelaufen;
Titius ruft: Dies Fressen es ist mit dem Acker ersessen,
Will es der Sejus holen, ich werde den Burschen versohlen.
Wer ist von ihnen im Rechte? Mit glänzendem Zungengefechte
Häufet er Gründe auf Gründe, wodurch er die Lösung finde;
Aus den verwickeltsten Schlüssen vermeinte er folgern zu müssen:
Nein! man kommt bei dem Schweine niemals mit der Sache in's Reine!

Die Wirklichkeit wird Muster für Rechtsgelehrte dieser Art geliefert haben, wie aus Duhn, zur Geschichte der Reception des Römischen Rechts in Lübeck und Hamburg zu ersehen ist. (Duhn, deutschrechtliche Arbeiten, Seite 157.)

dium in Italien war nur den höheren, reicheren Ständen möglich und wer es erfolgreich absolvirt hatte, dem waren hohe geistliche und weltliche Würden gewiss. Aber auch das Studium des Rechts an den deutschen Universitäten war keineswegs eine unerlässliche Bedingung für die geistlichen und weltlichen Kreise,

Der Lübecker Syndicus Felix befindet sich in Rom; inzwischen wird Lübeck von dem Bischof von Serken verklagt und verschiedene Geistliche von Bonifaz VIII. im Wege der Delegation mit der Entscheidung beauftragt. Für das Verfahren vor diesen delegirten Richtern giebt Felix nun folgenden Rath: »Erbittet Euch die Klage zur Beantwortung und tragt dann Eure Einreden vor, indem Ihr alle möglichen Gegengründe vorschützt und die Sache möglichst in die Länge zieht. Gebt Acht, dass die Zwischenbescheide auf die Einreden für Euch günstig ausfallen und sorgt Euch nicht um die Appellation des Gegners. Sucht jedoch den Erlass von Zwischenbescheiden so weit als möglich durch allerlei Sophistereien (cavillationes) und Cautelen bis zu meiner Rückkehr aufzuschieben.«

Die Arbeit von Duhn schöpft aus dem Lübecker Urkundenbuch, dessen Durchsicht allerdings einen weit reicheren Stoff für die Ausbildung des kanonischen Rechts in der gerichtlichen Praxis und den im Wege des kanonischen Prozesses durchgefochtenen Conflicten der weltlichen und geistlichen Obrigkeiten bietet, als er im Bremischen Urkundenbuch zu finden ist. Die im Mittelalter so höchst bedeutende politische Stellung Lübecks, die grossen Capitalien seiner Kaufherren, welche die weiteste Ausdehnung seines Handelsverkehrs ermöglichten, verstärkten die in den norddeutschen Städten vorhandenen Bestrebungen, die rechtlichen Befugnisse der geistlichen Gewalt möglichst einzuschränken, jedem Uebergriff aber ernsthaft zu begegnen und liess hier schon früh (1299) die Anstellung ständiger Syndiker, welche im kanonischen Recht bewandert waren, erforderlich erscheinen. — In Bremen, wo man bis in das 15. Jahrhundert hinein die Rechtsbeistände für den kanonischen Prozess aus den bremischen Geistlichen selbst nahm, wird dieser Gegensatz des Raths als Vertreter des einheimischen Rechts und der einheimischen Interessen gegen die päpstliche Gesetzgebung und die geistliche Gerichtsbarkeit weniger sichtbar, obschon er gewiss vorhanden war.

In Lübeck aber lassen die Bestallungsurkunden der Syndiker darüber keinen Zweifel. Beispielsweise sei aus der 1341 (Lübecker Urkundenbuch Bd. II No. 419) an Magister Beverstedt ausgehändigten Urkunde Folgendes mitgetheilt: »recepimus . . . in nostrum et nostrae civitatis - clericum ad omnia nostra negotia terra marique peragenda, ubicumque et quorumcumque nobis visum fuerit expedire, et ad agendum pro nobis nosque defendendum contra quemcumque et coram quocumque judice ecclesiastico in omnibus et singulis causis praesentibus et futuris nos et nostram civitatem tangentibus quoquomodo.«

welche sich berufsmässig mit der Ausübung der Rechtspflege zu beschäftigen hatten. Die Elemente des geistlichen Rechts konnte man schon in den Klosterschulen lernen, und eine reiche Literatur ermöglichte es den Geistlichen nicht minder als den Weltlichen sich durch Selbststudium das für die Praxis erforderliche Wissen anzueignen.

Nun ist es interessant, sich einmal die Literatur etwas genauer anzusehen, durch welche die Rechtssätze des corpus juris canonici in die Praxis der deutschen Gerichte eingeführt worden sind.

Es ist ein grosses Verdienst von drei Forschern: Stintzing, Muther und Stölzel[1]), die Frage nach der Reception des kanonischen und speciell des römischen Rechts realistischer, wenn ich so sagen darf, als ihre Vorgänger aufgefasst zu haben. Lange Zeit galten nur die eigentlich wissenschaftlichen Werke, insbesondere die gelehrten und überaus umfangreichen Schriften der italienischen und deutschen Glossatoren und Commentatoren der Beachtung werth. Aber ein Blick in diese gelehrte Jurisprudenz zeigt die Unmöglichkeit, dass danach der gewöhnliche Schultheiss, Landrichter, Amtmann, Archidiaconus oder wie die Bezeichnungen der mittelalterlichen Richter lauten mögen, Recht gesprochen oder sich daraus seine juristische Bildung geholt hat. Nur jemand, dem nicht bloss eine besondere Befähigung, sondern auch eine sehr lange Zeit zum Studium zu Gebote stand, konnte sich in diese umfangreichen Werke hineinarbeiten; für den gewöhnlichen Praktiker waren sie unbrauchbar.

So stellen die italienischen Werke weit mehr die Reception dar, wie sie in den Köpfen der gelehrten Theoretiker als in den Gerichtsstuben vor sich ging. Wollen wir der letzteren

[1]) R. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, 1867. Muther, zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses in Deutschland, 1872, verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 4, 8; Römisches und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter, 1871. Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, 1872. L. Rockinger, über Formelbücher aus dem 13.—16. Jahrhundert, 1855.

nachspüren, so müssen wir uns an eine ganz andere Klasse von Schriften halten, welche für die Halbgelehrten, die pauperes und minores, bestimmt waren. Damit sind insbesondere gemeint: die Stadtschreiber, Notarien, Advokaten, Consulenten, welche Functionen ausübten, für die sich der doctor juris viel zu vornehm dünkte. Die für diese Leute, sowie für den niederen Richterstand bestimmte Literatur füllte die Lücke aus, welche zwischen der von Italien überkommenen Jurisprudenz und dem deutschen Rechtsleben bestand. Sie befasste sich gleichmässig mit den geistlichen wie mit den weltlichen Rechten und ist äusserst mannichfaltig. Da sind zunächst die summae, kurze Zusammenfassungen des wesentlichen Inhalts der Abschnitte, der sog. Titel der Rechtsbücher; Vocabularien, die wir heut zu Tage Lexica nennen würden, Anleitungen zur Erlernung des Notariats, deutsche und lateinische Formelbücher, flores und margaritae, Sammlung von allgemeinen Sätzen in sprichwörtlicher Form und Legaldefinitionen, endlich förmliche Rechtscompendien wie der Klagspiegel (ca. 1440) und der Laienspiegel (ca. 1511).

Die Wichtigkeit der Formelbücher und der darin enthaltenen Urkunden ist hier ganz besonders hervorzuheben. Schon ca. 660 verfasste der Mönch Marculfus eine lateinische Formelsammlung und in ununterbrochener Folge bis auf unsere Zeit hat sich diese für die Erkenntniss des practisch angewendeten Rechts so hülfreiche Literatur fortgesetzt. In Italien ist ihre Heimath. Die Notariatskunst und die Abfassung von Notariatsformularen zu lehren, verschmähten sogar die Glossatoren nicht. In Deutschland waren es zunächst die Geistlichen, welche sich dem Notariatsberufe widmeten und zur Vornahme von Handlungen sowohl vor den weltlichen als den geistlichen Gerichten die nöthige Anleitung gaben. Für unsere Gegenden wird namentlich die summa dictaminis Saxonici aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, wahrscheinlich von einem Geistlichen der Halberstädter oder Hildesheimer Diöcese verfasst, häufig benutzt worden sein. Im 15. Jahrhundert kamen deutsche

Formelbücher hinzu, oft eine Darstellung der wichtigeren Lehren des Privatrechts und des Prozesses mit den erläuternden practischen Formeln verbindend.

Wenn die lateinischen Formelbücher zum Theil die Belege dafür bieten, wie die Praxis der geistlichen Gerichte in die der weltlichen übergegangen ist (summa notariae in foro ecclesiastico 1337), so schöpfen wir aus deutschen Formelbüchern Belehrung über die allmähliche Durchdringung des deutschen Rechtslebens mit römischem Rechtsstoff (insbesondere aus Heynreius Gessler v. Freyburg, schüler der keyserlichen rechten: formulare und tütsch rethorica 1502).

Die bremische Urkundensammlung giebt in jedem Bande zahlreiche Beispiele von Notariatsinstrumenten, deren Aufzählung hier füglich unterbleiben kann; auch über die juristischen Hülfsbücher der Kanoniker sind wir nicht so ganz ununterrichtet. Urkunde III 74 giebt ein Verzeichniss der Bücher des Wilhadicapitels, von denen die juristischen hier folgen mögen: 1. das Decret, 2. die Decretalen, 3. die summa Ganfredi, 4. als Leitfaden für Anfänger: regula juris secundum ordinem alphabeti, 5. die berühmte summa des Tancred, 6. ars notaria sancta — Notariatsanleitung.

Vom römischen Recht: die Institutionen — instituta genannt.

Aus dem Gebiet der Bussgerichtsbarkeit: 1. summa de casibus poenitentiae, 2. summa de absolutionibus quae incipit quoniam ignoramus, 3. Liber parvus medicinalis.

Zur Erleichterung im Erlernen brachte man allerlei merkwürdige mnemotechnische Kunstgriffe zur Anwendung. Um die Stellen in den verschiedensten Rechtsbüchern, worin die gleichen Gegenstände behandelt werden, zu finden, verfasste man versifizirte Rechtsconcordanzen, zum Auswendiglernen bestimmt.

Die Verse sind sinnlos und aus sonderbaren Wörtern zusammengesetzt; den Buchstaben aber, aus welchen die sinnlosen Wörter gebildet, kommt nach einem complicirten mnemotechnischen System eine gewisse Bedeutung zu, mittelst welcher sie auf die verschiedenen Rechtsbücher und ihre Unterabtheilungen

hinweisen, z. B. der Hexameter: sum tri aba ba ba scom Surbam scibo lumca bab tascon.

Wer diesen Hexameter auswendig gelernt und die nöthigen mnemotechnischen Regeln sich zu eigen gemacht, der erfuhr daraus an welchen Stellen der weltlichen und geistlichen Rechtsbücher de summa trinitate et de fide catholica gehandelt wird.

Endlich brachte man auch Theile der Rechtsgelehrsamkeit in Verse, insbesondere waren die Prozessualisten die poetisch angelegten Naturen und eine dieser Arbeiten hat für Bremen ein besonderes Interesse.

Es handelt sich um eine Schrift, welche Professor Siegel in Wien 1864 in der dortigen Königl. Bibliothek aufgefunden hat, einen ordo judiciarius in Hexametern, dessen Verfasser sich Eilbert von Bremen nennt.[1]) Die Abfassungzeit der Schrift fällt zwischen 1195 und 1204. Zweck und Inhalt wird in der Vorrede dahin bezeichnet:

utilitas carminis est plena et perfecta judiciarii ordinis cognitio et ejusdem circumspecta discretio. . . . . Quia in ipsis canonibus sparsim et quasi sine delectu de ordine judiciario quaedam edita comperi, dehinc ordine compendiosam traditionem cudere curavi.

Von der Persönlichkeit des Eilbert wissen wir so gut wie nichts. Aus dem Verse: hinc Eilbertus ego Bremensis origine Saxo und aus einem anderen, worin der Erzbischof H. von Bremen Appellation gegen ein von Eilbert gefälltes Urtheil einlegt, schliessen wir, dass er in Bremen gewesen ist oder sich doch längere Zeit in Bremen aufgehalten hat. Bekannt ist, dass Erzbischof Hartwig II gegen den ihm die Einkünfte des erzbischöflichen Stifts vorenthaltenden Grafen Adolf von Holstein beim Papst Klage erhoben hat, welcher die Bischöfe von Verden und Minden zu Richtern delegirte. Es ist möglich, dass diese den Eilbert subdelegirt haben, gegen dessen Richterspruch sich Hartwig dann wieder an den Papst wendet.[2]) Es ist aber auch

[1]) Siegel, Ueber den ordo judiciarius des Eilbert v. Bremen. Wien 1867.

[2]) H. A. Schumacher in einem ungedruckten Aufsatz „Eilbert v. Bremen."

möglich, dass Eilbert seine richterliche Thätigkeit nur fingirt hat, wofür dessen niedere Stellung in der geistlichen Stufenordnung spricht, welche es bedenklich erscheinen lässt, dass die Bischöfe ihn mit der Entscheidung eines zwischen so vornehmen Personen schwebenden Processes betraut haben.

Das Gedicht hat Eilbert seinem Gönner dem Bischof Wolfker von Passau gewidmet, den er in sehr devotem Tone anredet:

carmina facta mihi tibi se debere fatentur
sensus; ego verba, vim verborum generasti.

Einige kurze Proben mögen eine Vorstellung von der Art, wie Eilbert seinen Stoff behandelt, geben.

Das Gedicht beginnt folgendermassen:

Bleibe o Muse mir fern, den Rechtsgang will ich besingen,
Weil in der Menge so oft mit gleissendem Scheine der Wahrheit
Wirket des Irrthums Macht und verführet zu thörichten Reden.
Fromme Gedanken sowohl, als viele und eifrige Bitten
Leiteten mich zu dem Plan, zu besingen den Gang der Processe.
Eilbert nenne ich mich, bin Bremer, aus sächsischem Stamme.
Waffne mit vier Personen Gericht und gerichtliche Handlung.
Ist es gewaffnet also, dann geht auch der Schwache in Waffen.

Diese vier Personen sind:

Papst Fabianus er spricht: es gehöret zum rechtlichen Streite
Immer die Vierzahl: Kläger, Beklagter, der Richter, der Zeuge.

Eilbert bittet seine Leser, wissenschaftliche Ansprüche an seinen ordo nicht zu stellen:

Neues verspreche ich nicht, nur was durch Alter geweihte
Sitte verlangt, die gesunde Vernunft und weise Gesetze.

Ueber Appellation und Strafverfahren gegen Geistliche handeln die folgenden interessanten Stellen:

Justinianus setzte als Frist für die Appellationen
Das decendium fest, o hüte dich vor der Versäumniss:
Kommst du zu spät, so bleibet in Kraft für immer das Urtheil.
Greifst du zur Appellation, so rede die folgenden Worte:
Ich, H. bremischer Bischof, nehme zur Hand die Berufung,
Weil mich das Urtel beschwert, das du Eilbertus gesprochen.
Auch in der folgenden Form wird dir das Berufen gelingen:

Ich H. will appelliren nach Rom an den heiligen Vater.
Wenn der Diaconus, oder der Bischof, oder der Priester
Von dem Gerüchte, dem üblen, beschuldiget wird des Verbrechens,
Halt' er vom Amte sich fern und reinige sich vom Verdachte.
Klagst du den Bischof an, er stellt zwölf Helfer des Eides,
Während der Priester mit sechs, der Diaconus aber mit dreien
Frei sich schwört vor dem Volk, wenn die Unthat Allen bekannt ist.
Kennen sie wenige nur, so schwört er im kleineren Kreise.
Merke, die Art sich vom üblen Verdacht zu befreien ist vierfach:
Schwöre den Eid und erfasse das glühende Eisen und tauche
Muthig die Hand in die wallende Wog' und fordre zum Zweikampf.
Aber von diesen erlaubt dir die heilige Schrift nur den Eidschwur.
Strenge verbietet sie dir, mit den andren den Herrn zu versuchen.

Heiterkeit erwecken die Verse über die Zeugenschaft:

Altes und neueres Recht es gleicht apostolischer Satzung:
Zeugen bedarf man zwei oder drei zum Beweise der Sache.
Einzeln findest du wohl, dass mehrere Zeugen gefodert:
Ein Privilegium ist's für die Geistlichen römischer Kirchen.
Böse Gesellen, sie hatten in Rom mit wüstem Gebahren
Schändlicher Thaten beschuldigt die respectabelsten Priester.
Dass nun Keiner so leicht von den Geistlichen Uebeles rede,
Forderet Rom zum Beweis ungewöhnliche Mengen von Zeugen.

Endlich der Schluss des Gedichts:

Somit ist Alles erklärt und des Rechtsgangs Regeln beschrieben,
Nützlich werde das Buch schuldlosen und armen Beklagten,
Aber den drängenden Kläger versetze es selbst in Bedrängniss.
Dienet es dir o Leser zum Heil, so fördre das meine,
Falte die Hand zum Gebet für die sündige Seele des Dichters.

Wichtiger noch als die Normen des materiellen Rechts in den kanonischen Rechtsbüchern sind für die spätere Entwicklung des gelehrten Richterthums in den weltlichen Gerichten die Verfassung der geistlichen Gerichte und die Formen des vor ihnen sich abspielenden gerichtlichen Verfahrens geworden. Auf die erstere sei hier zunächst mit einigen Worten näher eingegangen.

Die Bedeutung der geistlichen Gerichte für den mittelalter-

lichen Rechtsverkehr beruhte einmal darin, dass es ihnen gelang, den gesammten Klerus und eine Reihe von weltlichen Rechtsverhältnissen der Competenz der weltlichen Gerichte zu entziehen, andererseits darin, dass sich durch sie das Volksbewusstsein allmählig vertraut machte mit dem Gedanken des selbständig nach objectiven Beweisregeln urtheilenden Richters im Gegensatz zu dem bloss processleitenden Richter und der Rechtsfindung durch die Schöffen.

Im fränkischen Reich wird schon im 6. Jahrhundert der Bischof in Strafsachen nur durch die Synode gerichtet und ein Edict Chlotars (614) befreit den Presbyter und Diacon in gleicher Weise vom Arm der weltlichen Gerichtsbarkeit. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlangen in karolingischer Zeit Bischöfe und Aebte das Privileg, sich durch ihren Vogt vor den weltlichen Gerichten vertreten zu lassen. In Fällen dagegen, wo ein Rechtsfall zugleich weltlichen und geistlichen Rechts ist, bleibt die Competenz des ersteren, nur ist dem geistlichen Gericht die Befugniss eingeräumt als Compromissinstanz eine aussergerichtliche Erledigung anzubahnen. Auch in Ehesachen schliesst die nicht geistliche Gerichtsbarkeit die weltliche nicht aus.[1])

Aber schon im neunten Jahrhundert ist es der Kirche, insbesondere durch die gefälschte Decretalensammlung des Pseudo-Isidor gelungen für ihr Gebiet die Selbstgesetzgebung durchzusetzen und die Competenzen der geistlichen Gerichte zu regeln.

„Nach ihren, in den Decretalensammlungen niedergelegten Ansprüchen, welche, wenn auch nicht in allen Punkten, aber doch im Grossen und Ganzen praktisches Recht des Mittelalters geworden sind, hatte die Kirche zunächst und zwar sogar nach später ausdrücklicher Anerkennung des deutschen Kaisers die Kognition über alle Disziplinar- und gewöhnlichen Kriminalvergehen sowie in allen Civilstreitigkeiten der Geistlichen, denen in letzterer Hinsicht die Kreuzfahrer und auch die sog. personae

[1]) Diese Darstellung ist nach Sohm geistl. Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Zeitschrift für K. R. IX 193 gegeben, dessen Ausführungen aber nicht allgemein beigepflichtet wird.

miserabiles (Wittwen, Waisen u. s. w.), sofern das weltliche Gericht letzteren keine Rechtshilfe gewähren wollte, gleichgestellt waren. In sachlicher Hinsicht gehörten nicht nur diejenigen Sachen, welche die Sakramente und die Heilsgüter betrafen (die sog. causae spirituales), sondern alle diejenigen, welche eine kirchliche oder religiöse Beziehung darboten, ja selbst solche, für welche die oben erwähnten Streitigkeiten nur eine präjudizielle Bedeutung hatten, vor das Forum der geistlichen Gerichte. Daher verhandelten diese in Ehesachen, Zehnt-, Testaments- Patronatsstreitigkeiten, Prozessen über kirchliches Eigenthum, Ansprüchen aus Gelübden und eidlich bestärkten Verbindlichkeiten, über civilrechtliche, des Wuchers verdächtige Kontrakte, Dotal-, Legitimitäts- und Erbschaftsstreitigkeiten, ja jede Civilstreitigkeit durfte, sofern das Unrecht der einen Partei als Sünde aufgefasst werden konnte, unter diesem Gesichtspunkt vor das Forum der Kirche gezogen werden. In kriminalrechtlicher Hinsicht übte sie endlich die Kognition über diejenigen Vergehen, welche allein wegen der Verletzung der eigenthümlichen Lebensbedingungen der Kirche ihre Strafbarkeit erhielten, nämlich über die sog. geistlichen Verbrechen, d. h. die Ketzerei, das Schisma, die Apostasie, die Simonie, sodann über die sog. gemischten Delicte, welche eine Beziehung zu der Lehre und den Einrichtungen der Kirche hatten oder ein besonderes sittliches Aergerniss zu erregen geeignet waren, hinsichtlich deren aber der weltliche Richter mit dem geistlichen konkurrirte, namentlich über Blasphemie, Sakrilegium, Ehebruch, Bigamie, Stuprum, Fleischesvergehen, Zauberei, Eidbruch und Meineid, Fälschung von Mass und Münzen, Wucher; ja mitunter ist die Praxis einzelner Gerichte hierüber noch hinausgegangen und hat eine Reihe anderer Vergehen nicht nur im Gewissensforum, sondern im Wege der Kriminaljustiz gestraft." (Hinschius in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 178.)

Der Bischof galt überall als der ordentliche Richter in seiner Diöcese. Die Diöcesen zerfielen in Archidiaconalsprengel und der ordentliche Richter dieser kleineren Bezirke war der Archi-

diacon, welche Würde meistens an die Propstei der bischöflichen Kirche bezw. an die Praepositur in den Collegiatstiftern geknüpft war. „Das Amt begriff seiner Grundidee gemäss die Rechte der Beaufsichtigung, Visitation, Correction und Vollziehung; auch war die Ausübung eines Theils der bischöflichen Jurisdiction so fest an dasselbe gekommen, dass die Archidiakonen wie Gerichtsherren im eigenen Namen auftraten und sich dafür selbst Stellvertreter oder Officiale hielten.“ [1])

Die Tendenz des kanonischen Rechts ging aber auf Verdrängung der selbständigen Gerichtsbarkeit der Archidiacone, an deren Stelle vom Bischof bestellte Officiale mit mandirter (übertragener) Gerichtsbarkeit traten. Der Bischof übte seine Jurisdictionshandlungen häufig durch einen am Bischofssitz wohnenden vicarius generalis. Regelmässig wurde also eine Streitsache in erster Instanz beim Archidiacon oder Official, in zweiter beim Bischof angebracht; von diesem ging die Berufung an den Erzbischof, die letzte Instanz bildete der Papst. Nichts characterisirt aber besser die sich von Gregor IX. bis zu Bonifaz VIII. zu absolutmonarchischer Regierungsform entwickelnde Macht des Papstes, als der Rechtssatz, dass der Papst der ordentliche Richter jedes Einzelnen ist, woraus dann folgt, dass Rechtssachen unmittelbar in erster Instanz beim Papst angebracht werden können.

Die Häufigkeit des Anrufens, sowie die weite Entfernung des Papstes gestattete natürlich nicht, dass derselbe in allen Fällen selbst die Entscheidung traf, vielmehr übertrug er dieselbe an der Sache näher stehende Geistliche, welche judices delegati hiessen und innerhalb ihres Auftrages vollständig selbständig waren.

Wenn also z. B. gegen einen deutschen Bischof eine Klage in Rom angestrengt wurde, so betraute der Papst meistens auch in Deutschland wohnende Bischöfe oder sonstige höhere Geistliche mit der Untersuchung und Entscheidung des Rechtsfalls. Diese Delegaten konnten ihrerseits die ihnen für den concreten

[1]) Walter, Kirchenrecht. S. 276.

Fall verliehene Gerichtsbarkeit an andere Geistliche übertragen, was Subdelegation genannt wurde.

Charakteristisch für die hervorgehobene Einheittendenz der katholischen Kirche ist aber wiederum, dass die Berufung gegen den Spruch des Subdelegaten, nicht an den Delegaten, sondern an den delegirenden Papst ging.

Ueber die erste Einrichtung der bremischen Synodalsprengel ist keine historische Urkunde vorhanden.

Die Zahl derselben scheint geschwankt zu haben; im 15. Jahrhundert finden wir ihrer 12. Sie tragen verschiedene Namen: Archidiaconate, Praeposituren, Obedienzen; ein Sprengel heisst scholastria, ein anderer decanatus.

Sechs dieser Sprengel wurden de jure stets von den Mitgliedern des Domcapitels verwaltet; factisch auch wohl meistens der grösste Theil der übrigen.

Das Domcapitel hatte sich aus einer Mönchscongregation zu einer die Rechte des Bischofs beschränkenden, mitregierenden Korporation von 24 Domherren herausgebildet. Aus den reichen Besitzthümern wurden den Mitgliedern ständige Einkünfte zugewiesen, deren sie sich in eigenen Curien erfreuten; den Chordienst aber besorgten besondere Vicare.

Diese Entwicklung ist eine in allen deutschen Bischofsstädten gleichförmige.

Auch in Bremen bekleideten hohe vornehme Herren die Dignitäten im Stift, von denen uns vor Allem der Propst, der Dechant und der Scholaster interessiren.

Des Propstes Archidiaconalsprengel war die praepositura Bremensis, der wichtigste und ausgedehnteste. 78 Kirchen waren ihm unterstellt, darunter die 4 Stadtkirchen. Er übte die Archidiaconalgerichtsbarkeit in der Stadt Bremen und präsidirte den Sendgerichten.

Der Domdechant, die zweitbedeutendste Dignität, verwaltete den decanatus Bremensis genannten Sprengel, der die Gegend um Jever und Hohenkirchen umfasste.

Der Domscholaster, dem die jüngeren Kanoniker im Dom

stift unterstellt waren, hatte den Scholastria Bremensis genannten Sprengel, welcher Ostfriesland umfasste, inne.

Die Haupteinkünfte zogen die Geistlichen des Domstifts und der Collegiatstifter aus den sog. Obedienzen und den Zehnten, welche an die Kirche zu entrichten waren. Die Obedienzen sind Einkünfte aus Dörfern, welche einzelnen Geistlichen angewiesen waren. Für das Domstift bestanden 12 Obedienzen, unter ihnen Redingstede und Utbremen. (Bremisches Urkundenbuch I 155, 156, 160, 161.)

Die Dörfer müssen theils Naturalleistungen, theils Geldleistungen machen. Kohlmann hat einen Speisezettel des Wilhadi-Capitels für ein ganzes Jahr ausgearbeitet, der sehr amüsant zu lesen ist.[1])

Hinweise auf eine Gerichtsordnung, die den geistlichen Gerichten unterworfenen Personen und Sachen, sowie Zuständigkeitsbestimmungen für die richterlichen Aemter enthaltend, wie sie Stölzel für andere Städte aus den Jahren 1342—1422 anführt, habe ich nirgends gefunden; ich schliesse daraus, dass eine solche nicht existirt hat. Die Grundsätze der Decretalen, Statutar- und Gewohnheitsrecht der Stifter werden die Quellen gewesen sein, nach denen man sich richtete.

Der Domdekan ist der ordentliche Richter der Domgeistlichen, der Dekan in den Collegiatstiftern für deren Mitglieder, jedoch in wichtigeren Sachen nur unter Mitwirkung des Capitels. Decanus et capitulum habuerunt jurisdictionem ordinariam immediatam in canonicos, vicarios et personas ecclesiae ejusdem. Brem. Urkb. IV 412, 414, 276.

In IV 50 entscheidet das S. Anschariicapitel ohne dass des Dekans Erwähnung geschieht, in III 483 dagegen der Dekan des Wilhadicapitels allein in einem Rechtsstreit zwischen dem Capitel und den Thuribularien. Dagegen wird in IV 134 der Official der Dompropstei judex ecclesiasticus ordinarius immediatus des Domcapitels genannt und in IV 110 der scholasticus

[1]) Kohlmann, Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte. S. 114.

zu S. Wilhadi judex et conservator communium vicariorum ecclesiae s. Anscharii.

In Streitsachen zwischen Geistlichen, die nicht ein und demselben Stift angehören und zwischen Geistlichen und Weltlichen trifft entweder der Erzbischof in erster Instanz selbst die Entscheidung (II 295) oder er ernennt Geistliche zu Richtern, z. B. einen Abt, einen Archidiacon, einen cellerarius, II 22, 72, oder er lässt die Sachen durch seinen Official entscheiden. II 309, 549; III 154, 297, 381.

Auch Entscheidungen des Dompropstes, I 321, finden sich, sowie des Propstes von S. Anscharii, I 523. Dem Propst steht wie dem Erzbischof ein Official zur Seite III 511, 51; IV 134. Auch die Fälle, wo die Parteien sich direct an den päpstlichen Stuhl wenden und dieser die Richter delegirt, sind nicht selten II 201, III 97; ebenso finden sich Beispiele der Subdelegation III 181, 55; IV 98. Weit häufiger als vor den gesetzlichen Richter bringen aber die Parteien, seien es Geistliche oder Weltliche, ihre Rechtsangelegenheiten vor erwählte geistliche Schiedsrichter III 40, 106, 452, 531.

Die Bischöfe durften sich durchaus nicht in die Gerichtsbarkeit der Capitelherren einmischen, und der Grundsatz der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist in Urkunde II 69 so scharf formulirt, wie in einer modernen politischen Verfassung. Die Bischöfe hatten das Recht, einen Geistlichen mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu betrauen; im Urtheilsprechen aber war der Delegat unumschränkt.

»Wenn der Erzbischof in einer geistlichen Sache einen Richter ernannt haben wird, so darf er diesen beim Urtheilen nicht hindern, auch nicht nach der ersten Citation die Sache an sich ziehen oder sich hineinmischen, es sei denn, dass in gesetzlicher Form an ihn appellirt worden wäre.«

Sehr wichtig für die Strafgerichtsbarkeit der Kirche im früheren Mittelalter waren die Sendgerichte.

In den einzelnen Parochien wurden unbescholtene Männer — Synodalzeugen — eidlich verpflichtet, auf das sittliche Leben

Acht zu haben und wahrgenommene Laster und Sünden den Visitatoren anzuzeigen, welche an gewissen Terminen die Beschuldigten vernahmen und in Busse setzten.

Die Abhaltung des Sendgerichts entwickelte sich zu einem ordentlichen Amtsrechte des Archidiakonen, welcher auch in Bremen der einzige Sendrichter ist. Dies ersieht man deutlich aus den die Stifter S. Anscharii und S. Stephani betreffenden Urkunden, worin dem Decan die Gerichtsbarkeit gegeben, die Sendgerichtsbarkeit aber immer ausgenommen wird; diese bleibt dem Dompropst, welcher stets das Archidiakonat in der Stadt bekleidete, vorbehalten.

Ob dagegen auch hier, wie es meistens in Deutschland der Fall war, die Vornehmeren, insbesondere der Adel von dem Sendgerichte des Archidiakonus befreit wurde und unter einem besonderen, vom Bischof präsidirten Sendgericht zusammentrat, habe ich nicht ermitteln können.

Schon im 13. Jahrhundert bildete sich eine Reaction der weltlichen Gewalt gegen die Sendgerichte und im 14. gingen sie ihrem Verfall entgegen. Es hefteten sich mancherlei Bedrückungen und Erpressungen an diese Gerichte, als man den überaus thörichten Schritt that, die Synodalzeugen für ihre Denunciationen zu besolden. Die Sendgerichte wurden schliesslich, wie der Kirchenrechtslehrer Dove sagt, zu einer »Landplage.«

Hodenberg, »Die Diöcese Bremen«, theilt aus dem registro ecclesiarum von 1420 mit, dass der Dompropst zweimal im Jahre in Liebfrauen, zweimal in der Anschariikirche und zweimal in S. Martini ein Sendgericht abhalte.

Die Parochianen, welche sich aus der Umgegend einfanden, mussten allerlei Victualien ihrem Propst mitbringen. (Die Sendgerichtsbarkeit war, wie die Gerichtsbarkeit im Mittelalter überhaupt, ein nutzbares Recht.) Die aus Trupe und Borgfeld beispielsweise zehn Aale, die aus Burg zehn Hühner, aus Grambke drei.

In I 27 Vertrag des Erzbischofs mit holländischen Ansiedlern über Urbarmachung des Bruchlandes heisst es: ad

sinodalem justitiam secundum sanctorum decreta patrum et canonicam justitiam nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt.

I 56 heisst es von den Ansiedlern zu Rockwinkel: Ter in anno synodo intererunt.

Beispiele der Ehejurisdiction enthält das Urkundenbuch nicht. Es ist aber zweifellos, dass sie vor der Reformation in geistlicher Hand lag; denn in der Bremischen Kirchenordnung von 1534 werden einige Rathsherren mit der Entscheidung in Eheprocessen betraut, weil der erzbischöfliche Offizial ruhe.

Der Rechtssatz, dass die Geistlichkeit ihre eigenen Gerichte und ihre eigene Gerichtsverfassung hat, der auch die Laien in den wichtigsten sog. gemischten Rechtsangelegenheiten unterworfen sind, führte sodann zu der Consequenz, dass den Geistlichen vor den weltlichen Gerichten überhaupt keine Gerichtsstandfähigkeit gegeben wurde.

Die sog. papen, d. s. diejenigen Geistlichen, welche mindestens die niederen Weihen und eine Pfründe empfangen haben, konnten vor dem Vogtsgericht nur unter Mitwirkung eines Vormundes Rechtshandlungen vornehmen. Ord 46, 1303 sagt: nen pape . . . . ne mach nemende vortughen vor mines heren voghet, it ne si eme lovet idher untvanghen mit vormumde.

Freilich höchst wunderbar. Demnach hätte der Erzbischof vor dem von ihm besetzten Vogtsgericht nicht in Person haben erscheinen können und ebensowenig die hohen Würdenträger des Domcapitels.[1])

Anders verhält es sich mit dem bloss tonsurirten, nicht geweihten Pfaffen, von dem Donandt, Br. Civilprocess S. 46 sagt: »Wie ein Capitel es sich wohl zur Ehre rechnete, hohe regierende Herren in seine Matrikel eintragen zu dürfen, so werden andererseits in der erzbischöflichen Stadt Söhne angesehener bürgerlicher Familien nicht selten, nachdem sie den erforderlichen Lehrcursus

[1]) Donandt, Bremisches Jahrbuch Bd. V. Der Bremische Civilprocess.

durchgemacht, sich haben tonsuriren lassen. Manche Eltern mochten stolz sein auf einen Sohn, der gelehrt war, schon der geistlichen Gerichtsbarkeit angehörte, ein »Herr« geworden und zu kirchlichen Beneficien gelangen konnte, ohne dass es irgend schwer gewesen wäre, von dieser Vorstufe zum geistlichen Stande, solange keine Weihe hinzugekommen war, ganz in den Laien- und Bürgerstand zurückzutreten.«

Diese nicht geweihten Pfaffen können auch vor dem Vogtsgerichte erscheinen, wenn sie einen bremischen Bürger als Bürgen stellen, der bei der Vollstreckung ganz an die Stelle der Pfaffen tritt. Doch führte diese Frage, ob, weil die eine oder die andere Partei »Pfaffe« sei, das Volksgericht als competent anzusehen, mitunter zu ergötzlichen Verhandlungen; siehe z. B. die Schedungen bei Oelrichs 134, 228. 134: Ein »Botmaker« ist in seinem Schiffe misshandelt worden. Einer der Angeschuldigten behauptet, das Gericht sei nicht competent: es wird ihm der Eid auferlegt, dass er zur Zeit der That Pfaff gewesen und es jetzt auch noch sei. 228: Martin Hemling klagt, Johann Grove habe ihn an die Ohren geschlagen. Nun behauptet der Beklagte, Kläger sei ein Pfaffe. Dieser bestreitet es. Es wird dem Kläger der Eid auferlegt, dass er zur Zeit, als er die Ohrfeige bekommen, kein Pfaffe gewesen und auch jetzt keiner sei und to dinghen gegangen und gestanden.

Die Tonsur scheint demnach nicht immer sichtbar gewesen zu sein; denn wozu sonst der Eid über die bestrittene Eigenschaft?

Noch heute streiten sich die Juristen, wer das Rechtssubjekt des katholischen Kirchenvermögens ist: die Gesammtkirche, das einzelne Institut (Bisthum, Pfarrei), der Papst oder am Ende der Herr Christus selbst?

Aber diese rechtliche Zweifelhaftigkeit über die Persönlichkeit des Eigenthümers hat nicht gehindert, dass die mittelalterliche Kirche in dem Bewusstsein, dass zur Durchführung der geistlichen Herrschaft materielle Machtmittel unentbehrlich seien, sich im rechtlich geschützten Besitz eines grossen Theils des deutschen Grund und Bodens befand, dessen Befreiung von

Steuern und Staatslasten verlangend. Fast das gesammte Kirchenvermögen an Grundstücken und nutzbaren Rechten wurde als Dotation mit bestimmten Kirchenämtern bleibend verbunden (Pfründen), während die Fürsorge für die Armen auf Klöster und besondere Stiftungen überging.

Karl der Grosse dotirte die bremische Kirche mit 70 Hufen Land, und ein flüchtiger Blick in das Bremische Urkundenbuch beweist, wie durch Schenkung, Kauf, Tausch, Verpfändung u. s. w. hier wie überall das Grundvermögen der Kirche sich bis in's Ungemessene zu vermehren drohte.

Mit dem Erstarken des Stadtregiments nahm dieses aber auch hier wie in anderen aufblühenden Städten den Kampf gegen die geistliche Begehrlichkeit auf und die Constitution Karls IV. von 1359 (III 146), gegen die Bedrückung der Kirchen in der bremischen Kirchenprovinz gerichtet, vermochte durch die Nichtigkeitserklärung derjenigen Verbote des Stadtrechts, wonach Geistliche vor dem weltlichen Gericht als Kläger und Zeugen nicht auftreten und weltliches Grundeigenthum nicht in geistliche Hand kommen dürfe, diesen Kampf nicht aufzuhalten.

Nach sächsischem Recht wurde das Eigenthum an Grundstücken in öffentlicher Gerichtssitzung durch den Richter dem Käufer übertragen (verlassen). So war es auch in Bremen schon vor 1303.

Eigenthum an Weichbilden konnte nur im echten Ding durch die Lassung des erzbischöflichen Vogtes erworben werden. Das Wort Weichbild hat eine doppelte Bedeutung: die weitere des Gerichtssprengels des Vogts, soweit der Frohnbote geht, die engere: die Grundstücke innerhalb der Stadtmauern. Soweit meine Kenntniss der Urkunden reicht, ist der engere Begriff der weitaus häufigere. Wieweit der Gerichtssprengel des Vogts gegangen ist, habe ich nicht ermitteln können. Donandt stellt es in's Ungewisse.

Bis 1303 kann ein Weichbild im engeren Sinn (wicbeld) durch Erwerb seitens der Kirche zu kirchlichem Eigenthum

(wedem) werden, doch wird eine Lassung durch den Vogt nicht stattgefunden haben, I 45. 207. 209.

Wohl aber war eine solche erforderlich, wenn Geistliche ein Weichbild als Privateigenthum erwarben. I 202. II 347.

Mit dem Jahre 1303 hört die Möglichkeit für die Kirche auf, Weichbilder im engeren Sinn zu erwerben. Das 5. Statut verbietet die Veräusserung derselben an die Geistlichen. Wenn trotzdem ein solcher Erwerb noch stattfindet, wie in der Urkunde III 124, so wird ihm die Bedingung hinzugefügt: quod domus sub jure municipii quod wichbelde dicitur in perpetuum manebit, ita videlicet quod inhabitantes facere debebunt in exactionibus, contributionibus, vigiliis et aliis oneribus debitis, prout aliae domus nostrorum civium facere tenebuntur. Ebenso III 440.

In ordel 112 der Statuten von 1303 findet sich die weitergehende Bestimmung: kein Bürger darf liegende Gründe (erve) dem Geistlichen zuwenden. Diese Bestimmung scheint aber nicht beachtet zu sein; wir haben viele Beispiele, wo liegende Gründe in unmittelbarer Nähe der Stadt von der Kirche zu Eigenthum erworben sind. I 197, II 203, II 124, 505. III 178.

Lassung (dimissio) vor dem Vogtsgericht fand hierbei nicht statt; vielmehr vor einem Notar oder einem kirchlichen Capitel, häufig unter Anwendung symbolischer Investitur. 1391 erschien ein Spezialgesetz, welches die Veräusserung liegender Gründe (erve, ervegut), im Umkreis einer Meile von der Stadt gelegen, an Nichtbürger verbot (IV 135) und seit dieser Zeit habe ich kein Beispiel gefunden, dass Grundeigenthum innerhalb der Bannmeile von der Kirche erworben worden ist. Im Gesetzbuch von 1433 findet sich das Gesetz wieder im Statut 29, während Statut 30 Verkauf und Verpfändung von Weichbildgrundstücken an Geistliche verbietet; Statut 32, dass Bürger auf geistlichem Grund und Boden wohnen; Statut 11 wiederholt ordel 112 der Statuten von 1303.

Wie verhielt sich nun die Sache, wenn geistlicher Boden an Weltliche veräussert wurde? Ich kann dafür kein Beispiel

aus den Urkunden anführen. „Kirchengut hat eiserne Zähne," sagt ein mittelalterliches Sprichwort.

Wohl aber kommen Tauschhandlungen vor, wo Weichbildboden zu Wedemboden, Wedemboden zu Weichbildboden gemacht wird: IV 417.

Ein Domvicar und ein Rathsherr tauschen ihre Häuser aus, welche beide in der Buchtstrasse gelegen sind. Das Haus des Rathsherrn wird aus wicbild zu wedem, dasjenige des Domvicars aus wedem zu wicbild. Für das zu wicbild gewordene wedem scheint mir eine Lassung vor dem Vogtsgericht erforderlich gewesen zu sein, nicht aber für das zu wedem gewordene wicbild.

Die Lassungen im Landgebiet kommen in der verschiedensten Form und vor den verschiedensten Personen vor. So vor einem Notar II 606; vor dem Erzbischof, wenn Weltliche an Geistliche Eigenthum übertragen I 243, II 271; aber auch vor dem Rath kommen Lassungen dieser Art vor: II 102, 418; um so mehr, wenn Weltliche an Weltliche veräussern II 224, III 195, II 119; endlich coram capitulo ecclesiae Bremensis, wie II 214, III 25. Die Investitursymbolik zeigt die manichfaltigsten Formen: Hut, Messbuch, Kaputze, ja auch der berühmte Schoosswurf (III 25) fehlt nicht, von dem es im kanonischen Recht heisst: (c. 2 X lib. 1. 4), hujusmodi sigmum quod scotatio dicitur, sit evidens argumentum traditae possessionis.

Der Rentenkauf ist das hypothecarische Darlehn des Mittelalters. Das kanonische Recht hatte das Zinsnehmen als unchristlich verboten. Wer sein Capital verzinslich anlegen wollte, half sich damit, dass er sich von einem Hauseigenthümer eine Rente aus dessen Hause kaufte, wodurch ihm das Grundstück pfandweise verhaftet wurde. Die Auflassung war hier ursprünglich erforderlich; jedenfalls bei Landgrundstücken; wahrscheinlich auch bei Weichbildgrundstücken. Streitig, ob vor dem Vogt (Höpken[1]) oder vor dem Rath (Donandt). Aber schon im

[1]) Höpken, Pfandrecht am liegenden Gute. Bremisches Jahrbuch Band VII. Seite 124.

14. Jahrhundert genügte die handfestarische Beurkundung des Rentenkaufs und die Lassung kam in Abgang.

Wenn Geistliche Renten verkaufen, stellt der Decan oder das Capitel den Rentenbrief aus. Häufig verkaufen Rath und Stadt Renten an Geistliche.

III 368: Die Stadt erhält 100 Mark vom St. Anscharii-Capitel und zahlt 6½ Mark Rente pro Jahr. Der Sache nach ein reines Darlehn gegen 6½ %. Irgendwelche Grundstücke, aus denen die Renten gekauft werden, sind garnicht erwähnt. Das Capitel hatte sein kanonisches Recht völlig vergessen und machte sich die Verlegenheit des Raths zu Nutze, indem es ihn verpflichtete, sich wegen dieser Rentenschuld dem geistlichen Forum zu unterwerfen. Aehnliche Urkunden III 503, 530.

Einen wesentlichen Theil des Einkommens der Geistlichen bildeten die Zehnten. Die Entstehung derselben gründete sich auf die mannichfachsten historischen Rechtstitel: Anordnung durch Synodalschlüsse, Schenkungen, Reservationen bei Landausleihungen u. s. w.; doch war es das eifrigste Streben der Kirche diese Abgabe als eine nur ihr nach göttlichem Rechte gebührende darzustellen. Die Laien, in deren Händen sich ebenfalls viele Zehnten befanden, sträubten sich aber gegen diese Rechtsauffassung und es gelang der Kirche nicht die ihrige praktisch durchzusetzen. Theoretisch freilich hielt sie immer den Satz fest, dass schon der Besitz des Zehnten in den Händen eines Laien eine Sünde und ein Verstoss gegen die göttlichen Gesetze sei.

In diesen Kampf der Kirche um den Zehnten führt uns nun eine Urkunde I 250. Erzbischof Gerhard II. überträgt dem Kloster Osterholz einen Zehnten, welchen die Ritter von Bederkesa von ihm bisher zu Lehen getragen.

»Wir aber in der Erwägung, dass den genannten Rittern die Aufgabe des Zehnten, deren Nutzung und Besitz den Laien durch die kanonischen Vorschriften nicht gestattet ist, zum Heile gereichen, den frommen Dienerinnen Gottes in gedachtem Kloster

aber wegen Dürftigkeit nur nützlich sein kann, übertragen hierdurch das Eigenthum des Zehnten an das gedachte Kloster etc.«

Wenn ein Zehntpflichtiger den Zehnten weigerte, so gerieth die Kirche stets in die äusserste Entrüstung. So heisst es in Urkunde II 395 über den Ritter von Wersebe, welcher die Entrichtung des Zehnten geweigert hatte:

»O über die verabscheuungswürdige Schändlichkeit der Ungerechten, welche sich von verbotenen Dingen nicht fern halten können: sie hat in der Bremischen und auch in anderen Diöcesen so zugenommen, dass sie weder die Kirche noch die Praelaten schont. Denn die Söhne Belials scheuen sich nicht, ihre kirchenschänderischen Hände an die Gesalbten des Herrn und an geweihte Priester mit verdammungswürdiger Dreistigkeit zu legen. . . . Da es nun aber ganz und gar notorisch ist und durch keine List verborgen bleiben kann, dass Christian von Wersebe der sich auch Vosloghe nennt, dem Paulskloster seinen Zehnten in Driftsethe gegen Gott und Gerechtigkeit weigert und die Fruchterträgnisse gegen die Beschlüsse der Synode zurückbehält, so befehle ich Euch (nämlich den Geistlichen der Stadt und des Stifts), dass ihr von den Kanzeln ihm und seinen Helfern aufgebt, die Früchte dem Kloster zu restituiren oder sich vor uns in einem festgesetzten Termin zu verantworten.«

Wenn die Ermahnung nicht hilft, dann soll die Excommunication verkündet werden. Hilft die Verkündung der Excommunication nicht, so sollen in den Kirchen die Glocken geläutet und die Kerzen ausgelöscht und diejenigen Kirchen und Kapellen, in denen Wersebe sich aufhält, mit dem Interdict belegt werden.

Einer der wichtigsten Coincidenzpunkte der weltlichen und geistlichen Interessen sind die sog. Altarstiftungen und Memorien, worüber eine ungemein reiche Fülle von Urkunden vorhanden ist. IV 97, 125, 126, 156 u. s. w.

Der Aufmerksamkeit der bremischen Geschichtsforscher sind diese Stiftungen nicht entgangen; namentlich hat Kohlmann ganz vortrefflich ihre Bedeutung erfasst, so dass auf dessen

Arbeit: Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte, hier verwiesen werden kann.

Durch diese Stiftungen wurde es ermöglicht einer Anzahl von Söhnen wohlhabender Bremer Familien, die eben zu nichts aussergewöhnlichem bestimmt waren, eine bequeme, anständige Existenz zu sichern. Grosse Kenntnisse wurden nicht verlangt: ein bischen Latein und die Messe lesen, das war so ziemlich Alles.

Beispielsweise wird in Urkunde II 453 in der St. Anscharii-kirche für die 11000 Jungfrauen ein Altar gestiftet von Heinrich Gröning, dessen acht Söhne und Töchter den Altarpriester zu präsentiren haben, und erst wenn sämmtliche de hoc saeculo migraverunt, geht das Besetzungsrecht auf den Thesaurar der St. Anscharii-kirche über.

Die Dotation erfolgt durch Anweisung auf die Einkünfte verschiedener Güter im Landgebiet, wobei dieselben dem geistlichen Forum unterworfen werden.

IV 18 bona . . . . . ad jura spiritualia reducentes nexi-mus ad forum ecclesiasticum. Ebenso I 314.

Die Zahl der ins Urkundenbuch aufgenommenen letzwilligen Verfügungen ist keine grosse. I 381, 382. III 276, 300. IV 47. Wenn es auch in sämmtlichen heisst, dass der Testator sein Testament mache (condere testamentum), so fehlt doch darin eine eigentliche Erbeinsetzung im römisch rechtlichen Sinne.

Es wird über einzelne Vermögensstücke verfügt, meistens mit den Worten donavit, legavit et assignavit, und die Bestellung von executores testamenti mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt. Sie erscheinen als Mandatare mit den weitgehendsten Vollmachten, nicht aber als eigentliche sog. Treuhänder (Salmannen), denen der Testator seine Vermögensstücke durch Investitur mit dem geheimen Auftrag überträgt, dieselben nach seinem Tode an die Erben, Vermächtniss- und Schenknehmer herauszugeben.[1])

Die Beglaubigung des Testaments geschieht entweder durch

[1]) Zöpfl, Rechtsgeschichte S. 121.

den Rath oder durch einen Notar und sieben oder acht Zeugen. Fast in keinem Testament fehlt die Codicillarclausel.

Der namentlich für Vergebungen an die Kirche so häufig angewendeten kanonischen Form vor Pfarrer und zwei Zeugen zu testiren, bin ich bei Durchsicht der Urkunden nicht begegnet.

Den früheren Erörterungen über die kanonische Gerichtsverfassung und ihre Ausbildung in Bremen wollen wir jetzt Einiges über das gerichtliche Verfahren in den geistlichen Gerichten Deutschlands nachfolgen lassen. Dasselbe hat sich an dasjenige, welches sich durch Constitutionen der Kaiser, insbesondere des Justinian, im römischen Reiche herausgebildet hatte, angeschlossen, wurde aber durch die päpstliche Gesetzgebung den Bedürfnissen der geistlichen Gerichte gemäss und unter theilweiser Berücksichtigung germanischer processualer Rechtssätze und Gebräuche weitergebildet. Die italienischen Glossatoren und Commentatoren schlossen sich in ihren Arbeiten bald mehr dem reinen römischen Recht, bald mehr dem kanonischen an und Wilhelm Durantis nahm in seinem 1272 erschienenen speculum judiciale das Brauchbarste aus den Arbeiten seiner Vorgänger auf. In dieser den weltlichen Verhältnissen angepassten Gestalt fand der Prozess der Italiener seinen Eingang in die weltlichen Gerichte Deutschlands. Aus dem umfangreichen und nicht leicht zu verstehenden speculum judiciale schöpften nun eine Reihe der vorhin besprochenen, für Lernende und Praktiker bestimmten Schriften.

In Beziehung auf seine Vorbildlichkeit für die weltlichen Gerichte nennt Gneist den kanonischen Prozess mit Recht eine Encyclopädie des gemeinen Civilprocesses, wofür der beste Beweis in der Thatsache liegt, dass das Reichskammergericht in den ersten fünfzig Jahren nach seiner Einsetzung (1495) ohne Processordnung nach kanonischen Processvorschriften verfahren hat.

Der kanonische Prozess hatte unzweifelhaft Vorzüge vor dem germanischen Rechtsverfahren: ein rationelles Beweisrecht (durchgeführter Zeugen- und Urkundenbeweis), leichtere Formen

in Anrufung des Gerichts und Einleitung des Streits, energische Executionsmittel in den geistlichen Censuren und der Excommunication, Vorzüge, welche im späteren Mittelalter, wo die Zersetzung des Grafschaftsamts und die Zersplitterung der Gerichtsbezirke mehr und mehr überhand nahm, auf dem platten Lande ganz besonders willkommen sein mussten, weniger innerhalb der Stadtmauern, wo die Fortbildung des Statutarrechts und der Gerichtsverfassung eine ungestörtere blieb, sodass Schöffen und Rath, wie wir gesehen, sich gegen Cavillationen und Cautelen der fremden Rechte kräftig wehren konnten.

An zahlreichen Processbeispielen unseres Urkundenbuchs kann man die Gegensätze des kanonischen Verfahrens zu dem statutarrechtlichen von 1433 studiren und den durchaus modernen Bau des ersteren, seine grosse Aehnlichkeit zu dem späteren bei uns zur Geltung gelangten gemeinen Civilprocess erkennen.

In Urkunde IV 276 sind Zeugenaussagen enthalten, betreffend das ehemalige Verhältniss des St. Antoniusboten zu dem Dombaumeister.

Dekan und Capitel befehlen den Hebdomedarien des Domcapitels und ersuchen die Hebdomedarien des Anscharicapitels, die Ladungen zu vollziehen: ad nostram citetis praesentiam peremptorie. In die Citation wird der Gegenstand der Vernehmung ausführlich aufgenommen. Ausserdem ergeht eine öffentliche Ladung an alle die, welche ein Interesse am Prozesse haben, im Termine zu erscheinen ad videndum jurare et ad dandum interrogatoria.

Die Zustellung der Citationen ist folgendermassen geordnet: Executione facta, reddite literas vestro sigillo sigillatas, modum et formam vestre executionis continentes.

Im Termin weist dann der Dombaumeister zunächst die Ladung der Zeugen nach. Sodann wird ein Notar und Beneficiat an der Wilhadi-Kirche committirt, die Zeugen zu vernehmen. In Gegenwart der Parteien und bei vollbesetztem Gericht dagegen werden die Zeugenaussagen eröffnet und verlesen. Die nach der Vernehmung an die Zeugen gerichteten Fragen sind ähnlich

wie die vor 1879 bei den hiesigen Civilgerichten in Gebrauch gewesenen formulirt.

Item interrogatus, cui parti magis faveret, an nuntio sancti Antonii vel structurario?

Item interrogatus, an informatus vel instructus deposuit quae dixit?

Item interrogatus, an precio, odio, amore vel timore deposuisset quod dixisset?

Item interrogatus, quot annorum esset?

In Urkunde IV 152 bevollmächtigten die Domvicare zwei Procuratoren bei der Römischen Curie, als Kläger oder Beklagte zu reden, zu excipiren und zu repliciren, Schriften zu überreichen und in Empfang zu nehmen, litem zu contestiren, den Gefährdeeid zu leisten und jeden anderen erlaubten Eid in die Seele des Auftraggebers zu schwören, auf Positionen und Artikel zu antworten und zu verlangen, dass auf die von ihnen aufgestellten geantwortet werde, Beweis durch Zeugen, Urkunden und durch Beweismittel jeder Art anzutreten, um ein Urtheil nachzusuchen, dagegen die Appellation einzulegen und dieselbe zu prosequiren, um die Apostel zu bitten, die Vollmacht auf andere zu übertragen, cautio judicio sisti und cautio judicatum solvi zu leisten. Schliesslich versprechen die Vicare: bei Verband von Habe und Gütern Alles zu genehmigen, was die Procuratoren dieser Vollmacht gemäss vornehmen werden.

Einen vollständigen Prozess schildern uns die Urkunden II 22, 23, 24, 27, 28, 32 aus dem Jahre 1302, desshalb besonders erwähnenswerth, weil er uns einen Blick in die allmählig zur vollständigen Schriftlichkeit sich entwickelnden kanonischen Processstadien gewährt.

Das Anscharii-Capitel klagt beim Erzbischof in erster Instanz gegen die Gebrüder Doneldey. Der Erzbischof bestellt den Abt von St. Pauli und den Archidiacon von Hadeln zu Richtern.

Das Capitel stellt eine Spolienklage an. Es sei widerrechtlich von den Gebrüdern Doneldey aus dem Besitz eines Hauses gesetzt, welches früher dem Alexander von Staden gehört habe.

Beklagte machen einredeweise geltend: es sei richtig, dass sie sich in den Besitz des Hauses gesetzt hätten; aber sie hätten dies nur gethan, weil das Kapitel nicht ordentlich für Instandhaltung des Hauses gesorgt, insbesondere die Fensterscheiben des Hauses eingeschlagen habe. Das könne nicht geduldet werden.

Das Capitel erwidert: per confessionem intentionem suam esse probatam; durch das Geständniss sei der Anspruch bewiesen; es bitte um Verurtheilung.

Beklagte scheinen einzusehen, dass es mit ihrer Sache schlimm steht und legen sich aufs Chicaniren. Zunächst schützen sie die exceptio judicis suspecti vor; der Archidiacon von Hadeln sei parteilich. Das Capitel wendet ein: post confessionem in jure sei eine solche Einrede nicht mehr zulässig.

Das Gericht kann nicht sofort entscheiden, quia consiliarios sive assessores in dicto termino non habuimus, und setzt neuen Termin zur weiteren Verhandlung an.

In diesem neuen Termin erscheint das Capitel und sagt, es habe seine Klage schriftlich aufgesetzt (in scriptis redigere petitionem) und solche bereits den Beklagten mittheilen wollen, diese hätten sich aber geweigert die Klage entgegenzunehmen, die Richter möchten die Zustellung der Klage übernehmen.

Gebrüder Donoldey begründen dann mündlich die Einrede der Verdächtigkeit sehr weitläufig. Das Gericht will sich die Sache überlegen und setzt neuen Termin an.

Im neuen Termin beantragt das Anscharii-Capitel, die Beklagten zu verurtheilen: 1. weil sie trotz richterlicher Aufforderung die Klage nicht entgegen genommen hätten und desshalb contumaces seien, 2. weil die Beklagten confessi in jure seien.

Sodann bittet das Capitel inständig, doch Assessoren zur Abfassung des Richterspruchs herbeizuziehen, die von Kläger und Beklagten gleichmässig zu besolden seien. Auch ersuchen sie acta judicialia vestris sigillis consignari, cum non sit hic usus tabellionum (Notare).

Das Urtheil ergeht dahin: Kläger seien mit der Klage abzuweisen.

Im ersten Termin hätten Beklagte die Einrede der Verdächtigkeit des Richters, des Archidiakonus von Hadeln vorgeschützt; in Folge dessen jurisdictionem ad archiepiscopum esse devolutam; die Sache sei wieder an den Erzbischof zur Entscheidung zurückgefallen. Das Gericht sei nicht competent.

Der eine Richter Abt Werinbert von St. Pauli bemerkt dann noch: nos acta judicialia nolle sigillare nisi accedente consensu partis utriusque. Der andere Richter, der Archidiakon, ist aber entgegengesetzter Meinung als sein College, er erklärt: per nos non stetit, quominus pars appellans suam fuerit justitiam consecuta.

Das Anscharii-Capitel appellirt nämlich gegen das Urtheil und fügt seiner Appellation nach Rom dies Zeugniss des Archidiaconus bei.

Das Capitel beschwert sich namentlich darüber, dass keine Assessoren herangezogen seien, dass die Richter die Akten nicht hätten besiegeln wollen und vor Allem, dass nicht zwei Männer hinzugezogen seien, welche die gerichtlichen Verhandlungen niedergeschrieben und die Protocolle den Parteien ausgehändigt hätten. Sie verlangen also schriftliche Beurkundung des Rechtsstreits. Die Schriftlichkeit des Verfahrens ist nämlich 1216 durch eine Decretale von Innocenz III. obligatorisch gemacht worden.

Sie geht dahin, dass alle gerichtlichen Akte von einer glaubwürdigen Person oder von zwei glaubwürdigen Männern getreulich und in entsprechender Ordnung aufgezeichnet werden sollen, damit wenn über das Verfahren des Richters Streit entstünde, die Wahrheit durch das aufgenommene Protocoll bekundet werde. 11 X de prob. 2. 19.

Auf diese Decretale beruft sich das Anscharii-Capitel offenbar in seinen Anträgen.

Schliesslich wird die Sache durch einen vor Schiedsrichtern unter Vermittlung des Raths geschlossenen Vergleich aus der Welt gebracht.

Das fragliche Haus des Alexander von Staden, welches auf geistlichem Boden stand, soll den Doneldeys überlassen werden und zwar zu Weichbildrecht; das Haus des Sigfried Doneldey aber, welches in der Nähe der St. Anscharii-Schule liegt und bisher Weichbildboden war, soll in die kirchliche Immunität gezogen und dem Anscharii-Capitel titulo proprietatis übertragen werden.

Ich komme nun zum letzten, aber nicht zum unwichtigsten Momente, welches die Verdrängung des alten germanischen Rechtssatzes, dass der Richter kein Urtheiler, sondern nur Prozessleiter sein solle, vorbereitet hat. Es handelt sich um das Sacrament der Busse und dessen Verwaltung durch die Beichtväter. Der Beichtstuhl hatte die Bedeutung eines forum internum erlangt. Der Beichtende legte seinem Beichtiger nicht selten Fragen vor, welche nicht nur dem sittlichen Gebiet, sondern auch dem rechtlichen Gebiet angehörten, und häufig musste dieser entscheiden, ob und was der Büsser in Folge seiner früheren Vergehungen zurückzugeben habe. Ein katholischer Geistlicher Dr. Jochem, Professor zu Freising, sagt darüber: »Um in solchen Fällen richtig entscheiden zu können, muss der Geistliche das strenge Recht kennen und feste Grundsätze sich erwerben, die auf das strenge Recht gegründet sind. Er darf an den Büsser keine Forderungen stellen, die nicht strenge nach den Anforderungen der Gerechtigkeit begründet werden können, sonst handelt er ungerecht. Hier schlägt die Sittenlehre in die Rechtslehre um«, und der Domcapitular München in seinem kanonischen Gerichtsverfahren (1. Band Seite 10): »Als Spendung des Sacraments ist sie eine Handlung der priesterlichen Weihegewalt, als Sündenvergebung aber, daher als Lossprechung von der Schuld und mit ihr von der Sündenstrafe, ist sie eine Handlung der Jurisdiction, wie das ganze Beichtverfahren seiner Form nach ein Accusationsverfahren auf dem Grund der Selbstanklage ist.«

Die Literatur für den Beichtvater besteht in den sog. summae confessorum und den tractatus; erstere gewisser-

massen Rechtscompendien, letztere einzelne Abhandlungen enthaltend.

Die Dominicaner und Franziscaner, welche bekanntlich in Concurrenz mit der Pfarrgeistlichkeit das Recht hatten, Beichte zu hören, waren die hauptsächlichsten Schriftsteller auf dem Gebiet der geistlichen Jurisprudenz. Die berühmteste summa war die des spanischen Dominicaners Raymund v. Peñaforte, welche für Deutschland von dem Dominicaner Joh. v. Freiburg bearbeitet wurde, von welchem Werke wiederum ein Dominicaner Adam einen Auszug in Versen, eine summula für die pauperes et minores jurisconsultorum anfertigte.

„Für die Gelehrten bestimmte ich nicht dies winzige Büchlein,
Solche, die arm an Vermögen und Geist, sie mögen es lesen,
Jegliches finden sie hier, was tägliche Praxis erfordert."

Stintzing giebt in seiner Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts einige Proben aus den Werken der geistlichen Summisten. Eine Frage, welche sie besonders stark beschäftigte, war die Verjährungslehre, vor Allem, wann und wodurch der gute Glaube, die bona fides beim Verjährungsberechtigten erschüttert werde, worüber verschiedene Meinungen unter den Schriftstellern herrschten. So verlangt frater Astesanus in seiner summa keinen guten Glauben für die Verjährung der persönlichen Klagen. In der Regel — sagt er — wird der Eine dem Anderen nur mit dessen Einwilligung verpflichtet, z. B. wenn du mir eine Sache für 10 Pfund verkaufst oder mir die gleiche Summe leihest, so habe ich Beides mit deiner Einwilligung. Da kann es leicht geschehen, dass ich es ganz aus den Gedanken verliere, dir etwas schuldig zu sein oder, fällt es mir ein, so setze ich voraus, wenn du mich nicht mahnst, du willst es mir schenken oder mir Frist zur Rückzahlung geben; daher sündige ich nicht und bin nicht im bösen Glauben. Wenn du mich aber mahnst und ich nicht zahlen will, obschon du aus Furcht mich nicht verklagst, so kann die Klage niemals verjähren.«

Die Jurisprudenz des Beichtstuhls trug das ihrige dazu bei,

die germanische Vorstellung von der Rechtsfindung durch die Standesgenossen zu zerstören. Dem Beichtkinde trat der seinen Beruf und seinen Lebensanschauungen fremde, geweihte Priester gegenüber, der seine Entscheidungen aus einem Wissen höherer Art, als es das Volksrecht war, schöpfte. Es wird nichts Seltenes gewesen sein, dass der Beichtvater das Rechtsgefühl des Bürgers in Verwirrung gesetzt, seinen Glauben an das, was in seinem kleinen Kreise Recht und Sitte vorschrieb, erschüttert und in ihm aus dem römischen und kanonischen Rechte geschöpfte Rechtsvorstellungen geweckt hat.

Stintzing äussert sich darüber folgendermassen:

»Erwägt man den unermesslichen Einfluss, welchen die Geistlichkeit übte, so wird man die Bedeutung dieser Werke für die Reception des römischen Rechts in Deutschland nicht gering anschlagen. Sie machten den Priester mit den römischen Principien vertraut, die ja in vielen Beziehungen die Basis des kanonischen Rechts waren: und auf dem Wege der Belehrung und Anweisung im Beichtstuhl sowohl, wie bei häuslicher Berathung in wichtigeren Fällen des Lebens mussten diese Anschauungen bei dem Volke allmählig Eingang finden. Beherrschte doch der Priester durch das Sacrament der Busse nicht bloss das Privatleben, sondern auch die amtlichen Thätigkeiten der Obrigkeiten, des Richters und der Schöffen; er war in manchen Hülfsbüchern auf die eingehende Prüfung der Erfüllung dieser besonderen Amtspflichten ganz speziell hingewiesen.[1])

Auch unser Urkundenbuch lässt uns über die Bussgerichtsbarkeit nicht ganz im Unklaren.

I 155 (1230) werden für das Domcapitel zwei Beichtväter bestellt, an welche sich die Priester der Diöcese in Zweifelsfällen, wenn ihnen solche bei der Bussgerichtsbarkeit aufstossen, wenden können; und IV 264 bevollmächtigt Erzbischof Otto den Baumeister und Dekan des Doms, in Bestätigung einer alten Gewohnheit, Beichtväter zu wählen, welche im Stande sind, in

[1]) Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts S. 492.

Beichtfällen zu entscheiden, wo es sich um gestohlene und geraubte Güter, um wucherischen und anderen unerlaubten Gewinn handelt, denen in IV 177 gebrochene Gelübde, Beleidigungen der Eltern, leichtsinnige Eide hinzugefügt werden. Sind die Beschädigten oder deren Erben nicht mehr am Leben: bona in usum fabricae nostrae ecclesiae sunt convertenda.[1])

So hatte sich die Geistlichkeit des Mittelalters durch ein detaillirtes Process- und Strafrecht die Herrschaft über die äusseren Handlungen der Menschen, durch den Beichtstuhl über die moralischen Beweggründe erobert und Papst Bonifaz VIII. konnte in cap. de const. in VI^to^ I 2 aussprechen, dass alles Recht im Schreine seiner Brust enthalten sei. Diese Theorie ist selbstverständlich nirgendwo ausserhalb Roms verwirklicht worden. Am allerwenigsten in Bremen, dessen politischer Gegensatz zu dem Bischofthum schon dahin führen musste, hier mit der Aufnahme privatrechtlicher, aus geistlichen Quellen stammender Rechtsnormen möglichst sparsam vorzugehen.

Die mitgetheilten Proben werden aber ergeben haben, dass selbst auf ungünstigem Boden es dem geistlichen Recht und der geistlichen Gerichtsbarkeit des Mittelalters in erheblichem Umfange gelungen ist, die weltlichen Rechtsverhältnisse ihrem Machtbereich zu unterwerfen.

---

[1]) Die Kirche meine lieben Frauen kann ungerechtes Gut verdauen.

V.

Die Werkmeister des Rathhausumbaus.

Von

Joh. Focke.

Die Veränderungen, welche das Rathhaus im Anfang des 17. Jahrhunderts erfuhr, sind sowohl nach ihrem Umfange wie nach der Art ihrer Ausführung so bedeutende, dass die Geschichte derselben gewiss noch eine nähere Aufklärung verdient, als ihr bis jetzt zu Theil geworden ist. Denn die dankenswerthen Mittheilungen, welche der 2. Band des Brem. Jahrbuchs S. 433 ff. über den Renaissancebau des Rathhauses enthält, werden eher als eine Anregung zu weiteren Forschungen denn als eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes zu betrachten sein, zumal sie auch räumlich nur als Anhang zu der voraufgehenden ausführlichen Besprechung des Rathhausneubaus erscheinen und sich darauf beschränken, nur einen Theil des nächstliegenden Quellenstoffs wiederzugeben. Hierdurch sind sie aber dem Verhältnisse, welches der Umbau der Renaissancezeit zu dem Bauwerk der Gothik einnimmt, nicht ganz gerecht geworden, denn unser Rathhaus *ohne* die ändernden Gestaltungen des 17. Jahrhunderts würde uns als eine ehrwürdige Antiquität erscheinen, während es *mit* dem Schmucke des Umbaus ein stolzes Denkmal bürgerlicher Pracht und Stärke geworden ist. Somit dürfte ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Renaissancebaus, wie ihn die folgenden Zeilen zu liefern bestimmt sind, nicht unwillkommen sein.

Die Bautheile, welche der Umbau der Jahre 1609—1616 betraf, lassen sich etwa durch die Stichworte: Grausteinarbeit, Dachstuhl, Schnitzwerk der Güldenkammer, wiedergeben und dementsprechend wird auf die diese Arbeiten leitenden drei Meister einzugehen sein, von denen wir unter 1. als den hervorragendsten Meister Lüder von Bentheim, unter 2. mit einigen Worten Johann Stolling besprechen werden, um daran anschliessend in Betreff des unbekannten Verfertigers des Holzschnitzwerks in der obern Rathhaushalle eine Vermuthung vorzutragen und zu begründen.

Freilich nennen die Quellen [1]) noch andere Namen von Handwerkern, welche bei dem Umbau thätig waren, so z. B. die Schmiede, die Maler, den Dachdecker, den Kupferschmied und Andere mehr, aber sie bieten kein selbständiges Interesse und nur Einer derselben, der neben Lüder von Bentheim als Steinhauermeister beschäftigte Johann Prange wird weiter unten bei Erörterung eines anderen Punktes zu erwähnen sein.

1. Lüder von Bentheim.

Das Wenige, was wir bisher über diesen Meister wussten, ist im Band 2 l. c. des Jahrbuchs niedergelegt und beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass die beiden, lange nach ihm lebenden Chronisten Peter Koster (um 1700) und Dr. Herm. Post (noch etwa 40 Jahre später) übereinstimmend ihm die Verfertigung der Bild- und Steinhauerarbeit bei dem Umbau zugeschrieben haben und dass weiter nach den abgedruckten Auszügen aus den Rhederbüchern Meister Lüder von Bentheim 1) am 17. April 1610 zum Einkauf von Graustein für das Rath-

[1]) Als solche kommen nur die Rhederbücher, d. h. die Kassenbücher des Staats, welche alle Einnahmen und Ausgaben desselben enthielten, soweit nicht das praktische Bedürfniss zu einer gesonderten Buchhaltung einzelner Verwaltungszweige geführt hatte, in Betracht. Die Rhederbücher besitzt das Archiv in einer stattlichen Reihe von Bänden, welche von den als Rheder fungirenden Rathsherren eigenhändig und musterhaft geführt, drei Jahrhunderte, 1511—1810, umfassen. Für die hier fragliche Periode fehlen dem Archiv leider die gesonderten Rechnungsbücher des Bauhofs.

haus 515 ℔ 20 ß, 2) am 6. Februar 1612 für geliefertes Grauwerk pro resto 56 ℔ 21½ ß, 3) am 27. Nov. 1612 für Grauwerk, welches er theils zum Rathhausbau, theils nach Bederkesa — wo ein Befestigungsthurm gebaut wurde — geliefert hatte, pro resto 1322 ℔ 9½ ß empfangen hat. Endlich ist angeführt, dass 4) am 19. April 1614 einem Johannes von Bentheim für Graustein zum Rathhaus 687½ ℔ bezahlt worden sind. Damit schliessen die mitgetheilten urkundlichen Nachrichten, von welchen wir es dahin gestellt sein lassen, ob sie eine ausreichende Begründung für den an sie geknüpften Satz: dass als der eigentliche Schöpfer der neuen Gestalt des Rathhauses Lüder von Bentheim hervortrete, zu bieten vermögen. Zum Schluss ist dann noch auf die hohe Wahrscheinlichkeit hingewiesen, dass unser Meister der bekannten bremischen Rathsherrenfamilie von Bentheim zuzuzählen sein werde, und in dieser Beziehung an die Post'schen Stemmata Familiarum Bremensium, welche auf Seite 36 den Bentheimschen Stammbaum darstellen, erinnert worden. Diese Post'sche Tafel lässt sich, nach Auffindung einer Anzahl verstreuter Notizen, in mehreren Punkten ergänzen und berichtigen, so dass sie bezüglich der uns hier allein interessirenden älteren Generationen der Familie folgendes Bild gewährt:

Wilhelm von Bentheimb, Natus ? gest. ? Hochgräflich-Bentheimischer Rentmeister zu Rehda, verheir. mit Helena von Dincklag.

Hermann, Natus ? gest. 1572, Steinhauermstr., Bürger in Bremen, verheir. m. Hille Meyers, Eltermanns filia, so auf der Tiefer über der Balgebrücke gewohnet.

1. Lüder, Natus ? gest. 1613, Rathssteinhauermeister, Bürger in Bremen (Bürgerregister 1579 Seite 192), verheirathet mit ?

NB. Anno 1613 Lyra (?) a Bentheim collectae Scholasticae legavit 100 marcas, quas filius ejus Johannes, in paedagogio praeceptor, circa pascha numeravit.

Johannes, Natus 1584, gest. 1653 Juni 7, mit Hinterlassung der Witwe und mehrerer Töchter (cf. Leichenprogramm.)

Ab anno 1612 secundae et dein classis primae 36 annos collega. Anno 1648 Pastor ad S. Rembert., Canon. S. Stephani; verh. m. a) ? gest. vielleicht Nov. 1633 (cf. U. L. Fr. Kirchenrechnungsbuch.) b) 1637 Jan. 24 Margareta Hoyers, Henrici Bartels vidua.

2. Wilhelm, Natus 1569, gest. 1625 Mart. 29, Erzbischof Joh. Frid. zu Ihro Kaiserliche Maj. Rudolph II Gesanter, nachher hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Rath und Syndicus des Thumcapitels zu Verden; Senator Brem. 1609 April 7, Scholarcha, verheir. 1598 Mai 16 mit Agnesa Slüters, Conradi filia, nata 1579 Juli 16, gest. 1661 Febr. 23.

Hujus viri singularia merita et virtutes praedicantur in programmate Viduae ejus Agnesae Slüters.

Neun Kinder, 4 Söhne und 5 Töchter. Von letzteren war eine mit dem bekannten Statius Speckhan verheirathet. Ein Sohn Johannes war Rathssekretär, ein anderer Wilhelm Rathmann und später Bürgermeister.

Das Einzelne und Weitere s. bei Post.

Der wesentlichste Unterschied zwischen dieser Aufstellung und der Postschen Tafel besteht darin, dass Post Lüder und Hermann als Brüder aufführt, dass er den Beruf dieser beiden

nicht gekannt und dass er Wilhelm als einzigen Sohn des Hermann angegeben hat. Es wird gestattet sein, zunächst die Aenderungen und Ergänzungen zu begründen, um daran anknüpfend die Wirksamkeit Lüders in's Auge zu fassen.

Im Jahre 1566 tritt Meister Harmen von Bentem[1]), Steinhauer, in den Schüttingsrechnungsbüchern mit Lieferungen für die Elterleute, 1569 in den Rhederbüchern mit Arbeiten für den Rath hervor. Anfangs sind es mässige Summen von 40—50 Br. Mark, die er vom Rath empfängt. Im August 1571 erhält er 107 ℔ 6 ß, im Februar 1572 noch 153 ℔ 25 ß. Damit endigt aber auch bereits seine kurze,in Bremen nachweisbare Thätigkeit, denn schon am 16. Mai 1572 begegnen wir der Notiz: »Harmen van Bentems nagelatene wedewen betalt etlicke gehawen werck, so noch gekamen is in de Huser up den Domeshave na ludt der murherren reckenschup, is 71 ℔ 9½ ß.«

Die Witwe löste aber das Geschäft keineswegs auf, setzte es vielmehr fort und erhielt sich, wie die Rhederbücher zeigen, noch jahrelang die werthvolle Kundschaft des Raths. Wurde sie in den ersten Jahren nach ihres Mannes Tode als Harmen van Bentems Wedewe bezeichnet, so fanden die rechnungsführenden Rathsherren vom Jahre 1575 an es für gut, sie die »Stenhowersche Bentemansche« oder gar schlechtweg die »Bentemanske« zu nennen und so die zweite Silbe ihres Namens in eine dem Bremischen Ohre geläufigere Form umzumodeln. Auch ihr Vorname ist uns erhalten; die Elterleute beziehen 1577 Steine von »Hylle van bentten«, und die in der Zunftakte der Bild- und Steinhauer befindliche Abschrift der Steinhauer-Ordnung von 1576 trägt mit den Unterschriften anderer Meister auch diejenige der »Hille, seligenn Harmen vonn Benten Wedewe.« In den Rhederbüchern begegnet sie uns zuletzt im Februar 1580: »der Bentemansken betalt nach Her Sweder Schulten toschrivent als

[1]) Oder Benten, auch Benthem und Bentum. Diese Schreibweisen sind für Lüder noch durchweg, für den Rathsherrn Wilhelm, wenigstens theilweise, noch bis 1618 angewandt.

murher 37 ℔ 18 ß«, in demselben Jahre, in welchem Lüder von Bentheim auftritt, der am Schluss der Rechnung[1]) mit dem Posten

»Luder Benteman, Stenhouwer, nach toschrivent Her Borchert Hemeling betalt 37 Dal. 15 ß, 57 ℔ 4 ß«

zum ersten Male erscheint, während er nach den Bürgerregistern (S. 192) schon ein Jahr vorher, 1579, den Bürgereid und zwar nicht in der vorstehenden, sondern in der üblichen Namensform als »Luder von Benthem« geleistet hatte. Es ist interessant und für den Nachweis des Zusammenhangs zwischen Harmen und Lüder gewiss von Wichtigkeit, dass Harmens Witwe mit dem Auftreten Lüders aus den Rechnungsbüchern ganz verschwindet und dass Lüder bei seiner ersten Erwähnung in diesen Büchern dieselbe entstellte Namensform erhält, unter welcher man Harmen von Bentheims Witwe in den vorhergehenden Jahrgängen zu bezeichnen gewohnt geworden war. Für diese Umstände giebt es nur eine naheliegende und natürliche Erklärung, nämlich die, dass Lüder der Sohn des Hermann und der Eltermannstochter Hille Meyer gewesen ist und dass nach des Vaters Tode seine Mutter das Geschäft so lange fortgesetzt hat, bis ihr Sohn, nach inzwischen vollendeter Ausbildung, im Stande war, dasselbe zu übernehmen. Wenn wir auch leider nicht wissen, wann Lüder geboren und an welchem Orte oder bei welchen Meistern er seine Lehrjahre zugebracht hat, so vermögen wir ihn in seinen Lebensjahren nach 1580, wo er etwa 25—30 Jahre alt gewesen sein mag, doch insofern zu verfolgen, als wir seinem Namen in den Ausgabevermerken der Rhederbücher alljährlich begegnen und daraus schliessen können, dass er seitdem Bremen auf längere Zeit nicht wieder verlassen hat. Auch über weitere Familienbeziehungen des Meisters geben die Rhederbücher uns einigen Aufschluss. Um Ostern 1587 ertheilt nämlich der Rath dem Helmecke von Benthen das Segebade Freytag'sche Stipendium für arme Studenten mit 25 Thaler jährlich und zwar von Ostern 1588 an. In letzterem Jahre wiederholt sich dieser Vermerk mit dem Zusatz, dass die

[1]) S. 207; der Posten ist nicht datirt.

Summe freilich eigentlich erst Ostern 1590 fällig werde, »doch up der Herren anordnung sinen Broder Luder erlecht 25 Ricksdaler[1]), 43 ℔ 2 ß. Zum dritten Mal findet sich die Notiz am 21. März 1589 in folgender, noch schlüssigerer Form:

»Luder vonn Benthem betalet van wegen sines Broders Helmecken vor ein Stipendium, darmede he van Einem Erbaren Rade bolenet 25 Ricksdaler. und ist dis sin dritte und letste Jar, anno 91 Ostern bedagt, 43 ℔ 2 ß.«

Wenn es gegen den Schluss desselben Jahres, am 5. December, heisst:

»Wilhelmus von Benthem verehret wegen eines Tractats dem Rade gedediceret, 10 Ricksdaler. thut 17 ℔ 7 ß«,

so können wir kaum bezweifeln, dass der hier Genannte und der frühere Stipendiat ein und dieselbe Person sind und dass es nur den klassischen Studien zuzuschreiben ist, wenn das frühere deutsche Studentchen Helmcke sich in den gelehrten lateinischen Wilhelmus verklärt hat, als es galt dem Rathe in Dankbarkeit für die empfangene Unterstützung ein Lobescarmen oder einen juristischen Traktatus zu widmen. Von dem späteren Rathsherrn Wilhelm von Bentheim, oder wie er sich selbst mit Vorliebe, etwas geschmacklos, schreibt: von Bentheimb, ist bekannt, dass er 1569 geboren war und dieses Alter stimmt mit den vorstehenden Nachrichten so vollständig überein, dass es kein gewagter Schluss sein wird, wenn wir in den beiden berühmten Bentheims, in dem Steinmetzen Lüder und in dem späteren Rathsherrn Wilhelm leibliche Brüder, welche in einem Altersunterschiede von 12 bis 14 Jahren gestanden haben mögen, erblicken. Dass Wilhelm von Bentheim »eines Bürgers Sohn,

[1]) Die Summe war nicht so klein, wie sie uns heutzutage erscheinen mag. Dies zeigt sich, wenn wir, um die darin steckenden Tagelohneinheiten zu ermitteln, sie durch den Tagelohn jener Zeit dividiren und das Ergebniss mit dem heutigen Tagelohn multipliziren. Der (Sommer-) Tagelohn des Handwerkermeisters betrug um 1590 etwa 11 bis 12 ß, gegenwärtig kann man denselben doch auf mindestens 3 bis 4 Mark ansetzen. Hiernach würde das Stipendium von damals 43 Bremermark jetzt ein solches von über 420 Reichsmark bedeuten.

dessen Vater Hermann[1])« erst 1596 den Bürgereid schwor, kann, weil derselbe bekanntlich längere Jahre in auswärtigen Diensten stand, nicht auffallen, vielmehr ist diese Notiz in den Bürgerbüchern wegen Anführung des Vaternamens, welcher wieder mit unserer Annahme übereinstimmt, werthvoll.

Lüder von Bentheim lässt sich bis zum 27. November 1612, an welchem Tage er für Grauwerk zum Rathhause und für einen Thurmbau in Bederkesa eine grössere Summe empfing, verfolgen. Zu dieser Zeit war ein volles Menschenalter seit seinem ersten Auftreten abgelaufen und wir gehen gewiss in der Annahme nicht fehl, dass der damals etwa 60jährige Meister bald nach jenem Datum, also in der ersten Hälfte des Jahres 1613, das Zeitliche gesegnet haben wird. Denn schon am 4. August 1613 erhält Johannes von Bentheim für Grauwerk zum Rathhause 200 Thaler, ein Vorgang, der sich 1614 nochmals wiederholt. 1615 und 1616 empfängt derselbe »laut Rechnung« und zum Einkaufen von Graustein noch beträchtliche Summen, um dann zum letzten Mal 1617 am 22. März genannt zu werden, als der Rath ihm ein Ehrenfenster — zu dieser Zeit eine immerhin noch sehr begehrte Auszeichnung — bezahlte:

> »Mr. Cort Kock bezahlet eine Luchtfenster, welche Einem hochweisen Rathe auf Befehl des vorigen Herrn Präsidenten Johan Herden Johannes von Bentheimb in seinem Hause setzen lassen, laut Zettels 22 ℔ 4 ß.«

Man beachte hierbei einmal, dass der rechnungsführende Rheder dieses Jahres Herr Wilhelm von Bentheim war, welcher, wie er seinem eigenen Familiennamen ein b anzuhängen pflegte, dies auch bei Johannes von Bentheim, folglich einem Familiengenossen, gethan hat, sowie ferner den Umstand, dass in den eigenhändigen Vermerken, mit welchen der präsidirende Bürgermeister die Rhederrechnung zugeschrieben hat, er den Rechnungs-

[1]) Harmen oder Herman von Bentheim ist im Bürgerbuch nicht zu finden. Dies hat indessen keine Bedeutung, da die älteren Bürgerbücher offenbar unvollständig sind. Es finden sich, nach Herrn Dr. von Bippens Mittheilung, nicht einmal alle Rathsherren in denselben verzeichnet.

führer noch ruhig mit der alten Namensform »Benthen« oder »Benthem« bezeichnet.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Post'sche Stammtafel, so können wir annehmen, dass Post von denjenigen beiden Bentheims ausgegangen ist, welche in Schriften und Akten die deutlichsten Spuren hinterlassen haben müssen, nämlich von dem älteren Rathmanne Wilhelm sowie von dem Gymnasiallehrer und Pastoren Johannes. Er führt richtig Lüder als Vater des Johannes und ebenfalls richtig Hermann und Hille, die Eltermannstochter, als Eltern des Wilhelm an. Dagegen irrt er sich in Betreff des Verwandtschaftsverhältnisses von Lüder und Hermann zu einander, wie ihm auch deren beider Lebensumstände im Uebrigen unbekannt geblieben sind. Dagegen haben wir den Beruf Hermanns (Harmen), dessen Frau Hille hiess, nachgewiesen und seine kurze Bremische Thätigkeit gezeigt, wir haben ferner dargelegt, wie viel dafür spricht, Lüder und Wilhelm für die Söhne des Hermann und der Hille zu halten und haben endlich in der Fortsetzung und Liquidation des umfangreichen Lüder'schen Steinhauergeschäfts durch Johannes [1]) einen triftigen Grund dafür beigebracht, dass der Gymnasiallehrer Johannes des Steinmetzen Lüder Sohn gewesen sein muss. Den bei Lüders Namen angebrachten Post'schen Vermerk — dessen Quelle noch nicht ermittelt ist — wonach Lyra a Bentheim der Schulkollekte 100 Mark vermacht hat, möchten wir insofern anzweifeln, als Lyra ein ganz ungewöhnlicher Vorname sein dürfte und schon der Gleichklang mit Lüder oder Lür [2]) den Verdacht erregt, dass man es hier mit einem Schreib- oder Lesefehler zu thun habe. Nimmt man aber an, dass statt Lyra vielleicht Luderus oder Lyr a Bentheim zu setzen ist, so stimmt die Post'sche Jahreszahl 1613 wieder durchaus mit dem wahrscheinlichen Todesjahr des Rathssteinhauers überein.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass zu Anfang des

[1]) Vergl. über diesen die Note auf Seite 142.

[2]) Nicht im Rhederbuch, wohl aber in andern Quellen (Schüttings- und U. L. Frauen Rechnungsbuch) wird Lüder von Bentheim auch Lür genannt.

17. Jahrhunderts der Graf zu Bentheim mit Bremen — wo Lüder und Wilhelm in hohem Ansehen standen — so angenehme Beziehuugen pflegte und es so oft besuchte, dass man geneigt sein könnte, der freundlichen Anschauung Raum zu geben, dass das gute Verhältniss zwischen dem Ahnherrn der Bremischen Bentheims, dem Rentmeister zu Rheda, und seinem gräflichen Herrn sich auch noch auf die Kindeskinder der beiden Letzteren vererbt habe.

Wenn auch Bentheims Thätigkeit, wie es scheint, in fast allen grösseren Bremischen Verwaltungen, welche umfangreichere Bauten auszuführen oder zu unterhalten hatten, sich nachweisen lässt, so tritt sie doch, was dem Umfange des städtischen und staatlichen Bauwesens zuzuschreiben ist, nirgends in einer so bedeutsamen und langen Kette von wichtigen Arbeiten hervor wie in den Rhederbüchern. Es ist daher erforderlich, uns in diese Register durch Vorführung der bezüglichen Notizen, welche wir unter Weglassung alles Unwesentlichen nachstehend wiedergeben, einen Einblick zu verschaffen.

1580.	Ende Dezember. Luder Benteman Stenhouwer	57 ℔	4 ß
1581.	Sept. 6. „up sine Arbeit“	91 „	8 „
	Dez. 27. „wegen der Stadt, ock vor dem Anschariesdhoer“	196 „	15 „
1582.	Sept. 1. „up die arbeit vor dem Anschariesdhoer“	153 „	4 „
1583.	Jan. „bi der Stadt Arbeide“	245 „	12 „
	Juni „to behof des grawenstens to der muren vor der brügge“	76 „	8 „
	Aug. „to behof des grawenstens to der muren umme die brudt“	76 „	8 „
	Sept. „up reckenschup“[1]	45 „	30 „

[1] Dieser Ausdruck, welcher, wenn man das gebräuchlichere a conto vermeiden will, mit „auf Rechnung“ oder „auf Abschlag“ im Hochdeutschen wiederzugeben sein würde, findet sich bei den aufgeführten Zahlungen sehr häufig. Die Abschlagszahlungen sind meistens in runden Thalersummen berechnete Beträge, was bei der hier abgedruckten Zusammenstellung, welche sich auf Angabe der Posten in Bremer Mark beschränkt, weniger hervortritt.

1583.	Nov.	„to behof des grawenstens to der muren umme die brudt“	153	℔ 4 ℋ	
1584.	Jan. od. Febr.	„bi der Stadt arbeide“	596	„ 13½ „	
	Dez.	„Fensterposten, Utlucht, Schorsten, Hoffsprenge, Gaddersten“ in Rathshäusern; „vor dem Doventhor und sonst hen und wedder“	131	„ 22 „	
1585.	Mai.	„Meister Lüder von Benthen des Erbaren Rades Stenhower to behof des Grawenstens und wegen des Rades arbeide up reckenschup	91	„ 28 „	
	Aug.	„wegen des Rades arbeide“	91	„ 28 „	
	Sept.	„bi dem Markte die Kuttelbank, vor dem Anschariesdhoor u. sunst hen u. wedder“	237	„ 23 „	
1586.	Nov.	„vor der Holtportten, dem Thorn längest der Wesser in der Blecke und sunst hen und wedder, 50 Tinnen nedden längest der Wesser an der nien muren“	581	„ 28 „	
1587.	März.	„to behof des Grawenstens to der Stadt Gebawtte“	153	„ 4 „	
	Juni.	„wegen der Stadt gebawtte, ok to behof des Grawenstens tom Wagehuse“	153	„ 4 „	
	Juli.	„up sine arbeit“	122	„ 16 „	
	Oct.	„to behof des Grawenstens wegen der Stadt arbeide“	306	„ 8 „	
	Dec.	pro resto der Arbeiten von 1587: „aver der Brügge, vor dem Anscharies doer, ok so na Berxsa gekomen, Dove doer,“ zusammen 443 Thaler 39 ℋ, ferner 303 Tage Taglohn à 12 ℋ, 74 Thaler 10 ℋ, dazu Trinkgeld und Kosten des Eisenschärfens, alles in Allem 528 Thaler, worauf die Rheder bezahlt haben 500 Thlr.[1]) also Rest 28 Thaler	42	„ 28 „	
1588.	Jan.	„up rekenschup des grawenstens to der Stadt Gebowte“	382	„ 26 „	

[1]) Anscheinend sind nur 480 Thaler gebucht.

1588.	April.	„up rekenschup des grawenstens to der Wage und andere der Stadt gebowte".	306 ℔ 8 ß
	Nov.	„wegen des Wagehuses und sunsten tor Stadt nottorft an Grawen Stein, mit der arbeit 1139 Thlr. 25 ß," darauf von den Rhedern bereits bezahlt 450 Thlr. (689 ℔ 2 ß), Rest 689 Thlr. 25 ß. .	1055 „ 26 „
	Dez.	„to den halven Maen und sunsten"	451 „ 16 „
1589.	Juli.	„up rekenschup des grawenstens to der Stadt gebowte".	306 „ 8 „
	Oct.	„up rekenschup des Grawen Steins tor Stadt Bouwte"	306 „ 8 „
	Dez.	„dit Jar an Grawen Steen to der Stadt gebouwte mit arbeidslohn".	988 „ 14 „
1590.	Juni.	„up rekenschup des Grawen Steins" zur Stadt Mauer	183 „ 24 „
	Dez.	„vor Grawensteen" pro resto	316 „ 6 „
1591.	Juli.	„up rekenschup des Grawen Steins tor Stadt gebowte".	163 „14½„
	Oct.	„up rekenschup des Grawen Steins tor Stadt gebowte".	153 „ 4 „
1592.	März.	„wegen seiner Arbeit und Grawen Sten anno 91 to des Rahdes gebuwte: vor den Doven Door und sunst".	599 „ 3 „
	Sept.	„up sine arbeit dut Sommer".	76 „ 18 „
1593.	Febr.	„wegen siner arbeit und to der Stadt gebuwte gesettet Grauwerk".	194 „ 15 „
	Oct.	„up sine arbeit an der Stadt gebuwte".	153 „ 4 „
1594.	Jan.	„an sten und arbeid der Stadt anno 93", pro resto.	520 „ — „
	Mai	„up sine arbeit an Grawen Steen, vorerst entrichtet"	172 „ 8½ „
	Aug.	„up sine arbeit an Grawen Steen, noch entrichtet"	306 „ 8 „
1595.	April	„an grawen Stein und arbeidsloen to E. Erb. Rades Husen, Ziseboden, Apteken, Astrack up den Markte" etc. 780 Thlr. 7½ ß; empf. 312½ Thlr., den Rest entr."	716 „ 3 „

1595.	Juni.	Graustein, um den Markt damit zu belegen	102	℔ 2 ℌ
	Nov.	„up rekenschup der Stadt Arbeit und Grawen Steen“	172	„ 8½ „
1596.	April.	Graustein und Arbeitslohn	478	„16½„
1597.	Febr.	Graustein, Arbeitslohn und „sin Jargelt“	316	„ 31 „
1598.	Febr.	„up rekenung siner Arbeid bi der Stadt“	153	„ 4 „
	Mai.	„was em von der Stadt gebuwte nastendich“	103	„15½„
1599.	April.	Stadtarbeit für 1598	451	„ 5 „
	Jan. 1600.	„up rekenung to behof der Stadt“.	172	„ 8½„
1600.	Juni.	„to der Stadt behof an grauen Steen“.	113	„ 3½ „
	Dec.	„up sine arbeit an grauen Stein“	344	„ 17 „
1601.	Febr.	„up sine arbeit an der Stadt gebowte“	258	„12½„
	April	laut Abrechnung	182	„ 11 „
	Aug.	„up sine arbeit bi der Stadt vorgestrecket“	172	„ 8½ „
	Dec.	„disses Jares bi der Stadt Arbeit“	466	„ 30 „
1602.	Juni.	„up sine Arbeit an der Stadt“	344	„ 17 „
1603.	Jan.	„wegen des afgelopenen Jares“ der Rest	196	„ 28 „
	Juli.	„up rekenung des grawen Stens“	209	„24½„
1604.	Febr.	„wegen der nien muren bi der Wesser am Steffensthor Zwinger“	2009	„20½„
	Dec.	„an der Stadt gebouwte und Blomendaler Kercke“	212	„ 9 „
1605.	Dec.	„up rekenung wegen des gewelves up der Wachstraten (Balge)“	206	„ 8 „
1606.	Jan.	„bi der Stadt gebuwte und den Rest wegen der Balge“	363	„11½„
1607.	Jan.	„bi der Stadt gebouwte an Grawen Stenen nevenst sinem salario“	182	„22½„
1608.	Jan.	„bi der Stadt gebouwte“	464	„ 2 „
1609.	Jan.	„vergangen Jar an grawen Stein und arbeidt an der Stadt muren“ u. s. w. und „10 Rthlr. salarii“	188	„ 7 „
1610.	Jan.	„grawenstein bi dusser Stadt gebowte, und darto 10 Rthlr. Jahrgelt“	512	„ — „
	April.	„to inkopung grawensteins to dem Rathuse“	515	„ 20 „
	Oct.	„to behof des Rathuses to Grawenstein“	515	„ 20 „
1611.	Jan.	„Grawenstein und arbeideslon, darto 10 Rthlr. salarii“	264	„ 11 „

1611. Sept.	„up des Ehrbaren Rahts arbeidt am Rathuse“	516 ℔ 25½ ß	
1612. Febr.	„an grauwerk“ pro resto	56	„21½„
Nov. 27.	„vor grawerk to dem Rathuse u. na Bederkesa gekamen, wat em noch quam to de 900 Thlr., so he 1610 u. 1611 darup entfangen, pro resto“	1322	„9½„

Johannes von Bentheim[1]) erhielt folgende Summen für Graustein u. s. w.:

1613. Aug. 4.	„Grauwenstein to behof des Rathuses“	343 ℔	24 ß
1614. April.	„Grauwenstein tom Rathuse up rekenung“	687 „	16 „
Juli.	für eins der Häuser des Raths	24 „	14 „
Dez.	„Grausten u. Astrich to des Rades gebuwten pro resto“	397 „	21 „
1615. Juni.	„Grauwensten davor intokopen 800 Rixthl.“	1378 „	4 „
1616. Juni.	Zum Einkauf von „streckstücken“ für die Stadtmauer	921 „	28 „

[1]) Wer Angesichts der Zahl und langen Fortsetzung der von Johs. v. Bentheim bewirkten Steinlieferungen daran zweifeln möchte, ob wirklich der Gymnasiallehrer und dieser Steinlieferant ein und dieselbe Person gewesen seien, möge Folgendes beachten. Die Auflösung eines Geschäfts, wie das hier fragliche, ging früher gewiss weit langsamer von statten, als heutzutage. Dazu kommt, dass das Bentheim'sche Steinhauergeschäft, schon früher ohne Zweifel das grösste in Bremen, sich in Folge des Rathhausbaus noch bedeutend erweitert haben musste. Daher fand sich bei Lüders Tode nicht leicht Jemand, der es übernehmen konnte, zumal vermuthlich ein Theil des Rathhausgrauwerks erst halb vollendet, über einen anderen noch grösseren Theil noch nicht abgerechnet war. Ebenso hatte wahrscheinlich nur dieses, als das grösste Geschäft, die geeigneten Verbindungen mit den oberländischen Steinlieferanten, woraus sich der Einkauf von Graustein 1616 erklärt. Auch pflegten die Rheder die Zahlungen für Lieferungen keineswegs immer sehr prompt zu leisten, so dass die Liquidation des Geschäfts im Wesentlichen schon 1615 recht wohl beendigt gewesen sein kann. Dass übrigens diese Thätigkeit des Johs. v. B. eine Gefälligkeit gegen den Rath enthielt, dafür kann man als Beleg die 1617 erfolgte Bewilligung eines Ehrenfensters ansehen. Endlich ist zu bemerken, dass ein Johs. v. B. in den Zunftakten und Ladenbüchern des Steinhaueramts durchaus fehlt und dass er bei seiner Erwähnung in den Rhederbüchern — auf welchen Umstand besonderes Gewicht zu legen ist — kein einziges Mal »Meister« genannt wird.

1616. Sept. Grawenstein laut Rechnung..... 169 ℔ 28 ℌ
Oct. laut seiner Rechnung 700 Thlr. 6 ℌ,
zu je 55 ℌ ..... 1203 „ 10 „

Weitere einschlägige Posten kommen bis 1619 einschliesslich nicht vor.

Dieses Verzeichniss besagt wenig, wenn man die Posten mit ihrem dürftigen Inhalt einzeln in Bezug auf dieses oder jenes Bauwerk betrachtet; es gewinnt aber an Bedeutung, wenn man es im Zusammenhange überblickt und wird nach unserer Meinung entscheidend für die Beurtheilung der Wirksamkeit, welche Bentheim ausübte, wenn man noch das Folgende berücksichtigt.

Während der langen Jahre, in denen Bentheim thätig war, kommt ein Ausgabeposten für einen Architekten oder eine in ähnlicher Stellung thätige Persönlichkeit, von welcher man annehmen könnte, dass ihr die technische Bauleitung obgelegen hätte, nicht vor. Erst mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts erscheinen fremde Techniker öfter in Bremen, aber sie kamen nicht wegen des Häuserbaus, sondern um wegen der Erneuerung der Festungswerke ihre Rathschläge zu ertheilen. Ausser dem bekannten Johann Valkenburg wird zu diesen Männern auch Johan von Rysswick zu zählen sein, welcher, als »Ingenieur und der Staaten Münsterher (ein militärischer Titel) und Bawmeister« bezeichnet, sich zum ersten Mal im Jahre 1601 während 27 Tage in Bremen aufhielt und »vor sine arbeidt, so he an der Stadt gebowte gewandt« vom Rathe 100 Reichsthaler erhielt. Von einem Zeichner bei Bauausführungen erfahren wir in der uns beschäftigenden Zeit nur ein einziges Mal, bei dem Rathhausumbau, wo es 1612 März 27 heisst: »Jeronimo van der Elste vor etliche Stucke, so he to des rathhuses gebuwete affgereten hadde, ut befeel gegeven 2 dubbelde dukaten, 11 ℔ 14 ℌ.[1]) Dieser Posten ist aber durchaus vereinzelt, die Summe auch an sich zu gering, endlich die Persönlichkeit im Uebrigen

[1]) Der etwa 25—30fache Tagelohn eines derzeitigen Handwerkermeisters, demnach in heutigem Gelde ungefähr 100 M.

ganz unbekannt, so dass man in ihr unmöglich einen Bentheim etwa übergeordneten Kunstverständigen erblicken könnte.

Aber auch Seitens seiner eigenen Amtsgenossen brauchte Lüder offenbar keinen Konkurrenzkampf um die begehrteste und bedeutendste Kundschaft, d. h. um die Arbeit für den Rath zu bestehen. Der einzige gleichzeitige Steinhauer von Bedeutung wird der ebenfalls vielfach vom Rathe beschäftigte Karsten Husman gewesen sein; dieser war aber bereits ein Zeitgenosse von Lüders Vater, da er schon 1559 Steinhauerarbeit für den Kaak (dessen zierlichen Bau wir von den älteren Abbildungen des Marktplatzes her kennen) lieferte und wahrscheinlich im Jahre 1562 den Ostgiebel des Schüttings erbaute, demnach schon ein alter Mann war, als Lüders Thätigkeit sich entfaltete. Husman wurde neben Lüder noch längere Jahre mit kleineren Arbeiten vom Rathe beschäftigt und wurde 1590 von demselben, um die »Stadt gebowte to ordineren angenamen«, wofür er bis 1592, in welchem Jahre er gestorben sein wird, ein Jahrgehalt von 10 ℔ erhielt. Jedenfalls war diese an Husman übertragene Funktion eine untergeordnete und nicht etwa gleichbedeutend mit der Rathssteinhauerschaft, welche Bentheim, wie die obigen Auszüge zeigen, mindestens schon 1585 besass und, obwohl diese Bezeichnung ihm später nicht wieder beigelegt wird, ganz gewiss bis an sein Lebensende behalten hat. Uebrigens mag es sein, dass Bentheim nach Husmans Tode in dessen Jahrgehalt und die damit vermuthlich verbundene Pflicht der allgemeinen Bauaufsicht über die Rathsgebäude eingerückt ist, da sein »Jahrgeld« ja schon 1597 erwähnt und 1609 und 1611 auf 10 Reichsthaler angegeben wird. Ausser Husman kommt zu Lüder von Bentheims Zeit in der Rathsarbeit, aber nur beim Rathhausbau, der Steinhauermeister Johan Prange[1]) vor. Er war anscheinend der erste Meister aus jener Familie, welche während der folgenden zwei Jahrhunderte dem Bremischen Steinhaueramte so zahlreiche Mitglieder lieferte.

---

[1]) Vergl. Jahrbuch 2 S. 437, 438.

Jedoch kann man ihm eine irgendwie grösere Rolle, auch beim Rathhausbau, nicht zusprechen. Denn da bekannt ist, dass er erst 1601[1]) ins Amt gelangte, so war er beim Beginn der Rathhausarbeiten 1609 neben Lüder von Bentheim viel zu jung, um eine selbständige Stellung einnehmen zu können. Ferner aber hat Prange auch, einschliesslich der im Jahre 1618 an seine Witwe gezahlten 90 Thaler, »welche ihr seliger Mann an bildt- und steinhauwen einem Ernvesten Rathe abverdienet« im Ganzen vom Rathe in nur vier Posten 1100 ℔ erhalten, während die Bentheim'sche Werkstatt allein für Rathhausarbeit gewiss an 3900 ℔, wahrscheinlich aber noch bedeutend mehr, empfangen hat. Somit können wir Johann Prange lediglich als einen jüngeren Gehülfen Bentheims bei dem schwierigen Rathhausbau auffassen, immerhin aber in einer Stellung, um welche ihn seine übrigen Amtsgenossen nicht wenig beneiden konnten. Endlich wird drittens im Rhederbuch 1587 noch einmal »Mester Cornelius« (ohne Zweifel ist Cornelius Vos gemeint) erwähnt, welcher für das in Stein gehauene Bremische Wappen, welches für das Thorgebäude in Bederkesa bestimmt war, 15 ℔ 10 ß erhielt. Ausser diesen drei Genannten kommen andere Steinhauer in den Rhederbüchern von 1580—1613 nicht vor.

Schliesslich müssen wir uns vergegenwärtigen, welche Stellung unser Meister zu den übrigen, bei Bauten nothwendig vorkommenden Handwerksmeistern eingenommen hat. Dabei können, weil es Architekten in unserem heutigen Sinne derzeit nicht gab, nur der Zimmermeister und der Mauermeister in Betracht kommen. Alle drei, der Steinhauer, der Zimmermann, der Maurer waren, wie wir meinen, Bauverständige in dem Sinne, dass sie Bauten zu leiten im Stande waren; wem von ihnen aber im Einzelfall die Leitung, deren man bei grösseren Bauten, wie uns technischerseits angegeben wird, doch benöthigt sein musste, zufiel, hing von der Art des Baues und von dem Umstande, welche Arbeiten dabei überwogen, ab. Die Zimmerleute haben

[1]) Ausweislich eines alten im Besitz der Steinhauer-Innung befindlichen Amtsbuchs.

nun in Bremen, wo der Fachwerkbau wegen des Holzmangels verhältnissmässig wenig und immer nur bei unbedeutenden Bauten angewandt wurde, gewiss niemals — wir kommen unten noch auf diesen Punkt zurück — eine grosse Rolle gespielt und die Glanzzeit der Maurerkunst, von welcher unsere alten Kirchengiebel Zeugniss ablegen, lag im 16. Jahrhundert schon recht weit zurück. Rathszimmermann war zu Bentheim's Zeit bis etwa 1589 Johan Hoffmeier, später bis 1603 Dirick Hoffmeier, welchem dann Johan Stolling folgte; als Rathsmauermeister lässt sich von 1571 bis 1592 Jacob Helleman nachweisen. Unbeschadet der Tüchtigkeit dieser Männer in ihrem Fache kann man doch bezüglich der für Bentheim in Betracht kommenden Kunstbauten (mit Sandsteinverzierungen) nicht annehmen, dass sie dem ihnen weit überlegenen Steinmetzen Anleitungen geben durften, sondern es ist nothwendig, umgekehrt davon auszugehen, dass der kunstreichere Meister, also Bentheim, seinen unkünstlerischen Mitarbeitern die erforderlichen Vorschriften zu ertheilen hatte. Wenn man daher trotzdem in den Akten etwa findet, dass hier einem Zimmermeister, dort einem Mauermeister ein Bau verdungen wurde, so ist dies, falls bei dem Bau reicherer Grausteinschmuck verwandt wurde, nur dahin zu verstehen, dass der Zimmermeister die ganze seinem Fache angehörende Arbeit (»wat tor bylen gehort«) und der Mauermeister ebenso nur die gesammte Mauerarbeit (»wat tor kellen gehort«) verrichtete, nicht aber, dass einer von ihnen den ganzen Bau zu leiten hatte. Als selbstverständlich muss man bei derartigen Gebäuden die Unterordnung der geringeren Bauhandwerker unter den die Ornamentik allein beherrschenden Steinhauer gelten lassen, wenn auch nichts Ausdrückliches darüber angegeben ist. Ein solches Verhältniss finden wir denn auch schon beim Rathhausneubau, wo Meister Johan, der Stein- und Bildhauer, die Hauptrolle spielte, obwohl damals die Maurerkunst noch eine weit höhere Bedeutung besass als im 17. Jahrhundert.

Vergegenwärtigen wir uns dies an einem Beispiel. Bei der Betrachtung eines Gebäudes, wie es die Stadtwaage ist,

zeigt sich, dass die gesammten reichen Verzierungen: die Einfassungen der Ecken des Unterbaus und des Giebels, die Thür- und Fensterbögen, die Pilaster und Gurtgesimse, aus mehr oder minder kunstvoll bearbeitetem Sandsteinwerk bestehen, während nur die glatten nichtdekorirten Flächen Ziegelmauerwerk aufweisen. Vom Zimmermann, der bei diesem Bau wohl nicht in Frage kommen kann, einmal abgesehen, erscheint es völlig unmöglich, dass hier der Maurer dem Steinmetzen die Menge, die Vertheilung und die Form des den ganzen Bau gleichsam durchdringenden Grausteinschmuckes habe vorschreiben können, vielmehr wird man sich sofort darüber klar werden, dass nur der Steinhauer sowohl die Zeichnung eines solchen Gebäudes zu entwerfen als auch den Bau desselben zu leiten vermochte, mit andern Worten, dass der Steinhauer zugleich die Rolle des Architekten zu übernehmen hatte.

Wir vermögen daher, sowohl wenn wir uns die Bauverständigen als auch wenn wir unsere monumentalen Gebäude aus jener Zeit uns vorstellen, nur den Schluss zu ziehen, dass Bentheim als leitender Baumeister aller derjenigen Bauten, bei denen das Grauwerk eine Hauptrolle spielte, nicht aber etwa als blosser Lieferant verzierter Sandsteinstücke angesehen werden muss.

Nach dieser Feststellung können wir auf seine Thätigkeit im Einzelnen, zunächst an der Hand des obigen Verzeichnisses, näher eingehen.

1581 und 1582 arbeitete er an einem Bau vor dem Anscharithor. Derselbe muss sich auf die Befestigungsanlagen vor der alten Stadtmauer bezogen haben und betraf vielleicht das von zwei Thürmchen flankirte Thor[1]) bei der Brücke über den Stadtgraben oder aber die dort vorspringende kleine Thorbastion (vergl. Dilichs Chronik Tab. XIII).

1583 folgte wiederum ein Festungsbau, aber bedeutenderer Art. Derselbe verwandelte den alten Brückenwärter, die Braut,

[1]) Dasselbe veranlasst eine Reihe von Ausgaben im Anfange der 80ger Jahre.

in eine weitläuftige Befestigungsanlage. In der ersten Auflage des Dilich von 1601 S. 24 heisst es: »Antiquitus nuda turris erat, nunc campum versus vallo fossisque cincta in hac meridionali parte firmum urbis propugnaculum merito dicatur.« Diese Angabe hat die neuere Auflage von 1603/4 durch bildliche Darstellung des früheren Zustandes dieses Kastells, zu welcher Bentheim das Material hergegeben haben mag, ergänzt, so dass der Leser »tam ea forma, qua superioribus annis conspiciebatur, quam qua hodie« sich zu ergötzen Gelegenheit fand. (Vergl. auch Buchenau, Bremen, S. 64). Vielleicht entsprach es dem Gange dieser Arbeit, wenn sie im Rhederbuch zuerst »de muren vor der brügge«, nachher »de muren umme die brudt« genannt wird.

1584 und 1585 folgen kleinere Arbeiten in des Raths Häusern am Domshof, vor dem Anschari- und Doventhor, an den Fleischbänken auf dem Markt vor dem Schütting. Aber schon 1586 nahm ihn wieder der Festungsbau in Anspruch. Die Mitte der Stadt war nach der Weser zu freilich durch das Brückenkastell der Braut gedeckt, nun wurde aber auch die Wesermauer oberhalb und unterhalb der Brücke verstärkt und erneuert. Auf den Dilich'schen Karten meint man deutlich die neuen Mauern nebst Zinnen, welche von der Holzpforte weseraufwärts bis zum Stadtgraben und ferner von der Aschenburg (Strasse »hinter der Mauer«) bis gegen den Stephanithorszwinger reichten, erkennen zu können. Auf sie passen genau die Worte: »vor der Holtportten dem Thorn längest der Wesser in der Blecke« und die »50 Tinnen nedden längest der Wesser an der nien muren.« Dass das Terrain an der Weser unweit der Holzpforte noch lange als Bleiche benutzt wurde, zeigt der Murtfeldt'sche Stadtplan von 1796.

1587 und 1588 liefert Bentheim dann das Grauwerk für sein erstes grosses monumentales Gebäude, für die Stadtwaage. Zu Michaelis 1586 war das Haus von Hinrich Sagers Witwe,

welches neben Johan Esichs Haus lag »to behof des Wagehuses« vom Rathe angekauft und man muss sehr rasch mit dem Neubau vorgegangen sein, da schon im Mai des folgenden Jahres die »9659 Vinsterwalder dackpannen to dem Wagehuse« bezahlt und am 24. Juni einem »Leiendecker, so am Rathuse und der Wage etlike Brunsten, so entwei und utgeschaten, gebetert und nie wedder ingesettet« $1^1/_2$ Reichsthaler entrichtet wurden. Die Rechnung des Glasers wurde im Juni 1588, diejenige der übrigen Handwerker (Maler, Schmied, Tischler) im December desselben Jahres beglichen.

Wenn wir den Bau der Stadtwaage Lüder von Bentheim zuschreiben, so dürfen wir eine Bemerkung Kohls über den angeblichen Baumeister dieses Gebäudes nicht ohne Widerlegung lassen. In den Bremischen Denkmalen II. S. 28 wird bei Besprechung des Waagebaus gesagt: »Da mit diesen Vorbereitungen den auf unserm Archive vorhandenen Schriften zufolge der Stadtbaumeister Her Gerd Weszels beschäftigt war, so ist dieser Mann wahrscheinlich auch der Architekt gewesen, der 1587 das ganze Gebäude ausführte.« Diese Vermuthung ist eine irrige. Schon die Titulatur »Herr«, welche dem Gerd Weszels in den archivalischen Urkunden beigelegt ist, genügt — da dieselbe nur Mitgliedern des Raths zukam — um ihn als Rathsherrn[1]) erkennbar zu machen. Die Bezeichnung »Stadtbaumeister« hat keine andere Bedeutung als die üblichere des »Holt bowmesters«, mit welcher wir Gerd Wessels Namen unzählige Male in den Rhederbüchern verbunden sehen und welche er als Vorstand der Bauhofverwaltung führte. Einen Stadtbaumeister in der Bedeutung eines obersten Technikers des städtischen Bauwesens hat es damals weder in Bremen noch auch wohl sonst in Nord-Deutschland gegeben, die

[1]) Er war im Rathe von 1570 bis 1595. Ganz ebenso werden, laut Rhederbuch von 1511: »Alberde Vagede, dem bowmester tor Brugge, XV Mark« gegeben; Albert Vagt war Rathsherr von 1509 bis 1524.

Verwechslung Kohls zeigt aber wieder, wie vorsichtig man bei der Auslegung des Wortes Baumeister zu verfahren hat.

Während einer Reihe von Jahren, bis 1595, hebt sich nun aus den Rhederbuchnotizen kein grösserer Bau deutlich hervor. Ende 1587 fand eine Gesammtabrechnung wegen kleinerer Aufträge aus den vorhergehenden Jahren mit Bentheim statt und dabei werden Arbeiten jenseits der Brücke, vor dem Anschari- und Doventhor, sowie für Bederkesa genannt; Ende 1588 wird der »halve Maen« — welcher der mehreren gemeint ist, erfahren wir nicht — erwähnt und 1592 tritt auch das Dovethor wieder auf. Bentheims Thätigkeit ruhte aber während dieser Jahre keineswegs, denn in diese Zeit fällt

1591 der von ihm herrührende Bau des neuen Kornhauses beim Fangthurm. Dass er auch bei diesem Bau thätig war, lehrt das Rechnungsbuch der Kornhausherren[1]), welches die vollständige Baurechnung der gewaltigen neuen »Kornscheuren«, wie sie auf der an der Front angebrachten merkwürdigen Steintafel heisst, enthält. Freilich wird Lüder von Bentheim auch in dieser Rechnung überaus kurz abgethan. Während man 1590 S. 110 findet:

»Den 4. Jan. mester tollick Hardenacke angenamen vor »enen bowmester, geven up de handt ene Malleresenn mit »enen olden Daler ..... 4 ℔ 11 ß«

und unmittelbar folgend:

»Item tor sulvigen tidt angenamen Mester Jacop« (gemeint ist der Rathsmauermeister Jacob Helleman) »vor enen Murman, geven up de handt ene Mallerysenn »mit enen olden Daler ..... 4 ℔ 11 ß«,

wonach dann die langen Lohnlisten der Zimmerleute (stets mit Hardenacke an der Spitze), der gewöhnlichen Arbeitsleute, der Maurer, der Bürgerwerkskinder[2]) unter nament-

[1]) Am Archiv.

[2]) Man sieht aus den Vornamen, dass sowohl Mädchen als Knaben beschäftigt worden sind.

licher Aufzählung aller einzelnen Personen beginnen und sich weitläuftig fortsetzen, sind die Steinmetzen nur summarisch: »5 stenhowers 3 Dage« oder »2 stenhowers 6 Dage« aufgeführt. Bentheim selber erscheint bei dem ganzen Bau auch nur mit einem einzigen[1]), dafür aber allerdings auch um so kräftigeren Posten 1592 S. 292:

»Den 29. November mit Mester Luder van Bemten (sic) »gerekent, wes he by deme Nigen korne (ausgelassen: »huse) gedaen und gelevert an grauenstein, belop sick »1210 Daler 10 ß, is ..... 1853 ℔ 4 ß«

Zwar kommt auch. was wohl die Verschiedenheit der Maurer- von der Zimmerarbeit mit sich bringen mochte, Meister Jacob zum Unterschied von Hardenacke in den Lohnlisten nicht vor, sondern er erhält seine Bezahlung ebenfalls in einer Summe 1593 S. 332:

»Item geven mester Jacop dem murman vor dat nige »kornehus to muren verhundertdusen murstene to leggen, »vor jder dusent 2 ℔, ... 800 ℔«,

aber nach der oben angeführten Notiz war er doch förmlich für die Mauerarbeit engagirt, hatte zur Bekräftigung die übliche Daraufgabe empfangen und war, als er den ersten Stein legte, mit noch einer Malleresen, d. i. 2 ℔ 20 ß, bedacht worden. Dennoch kann nach den früher entwickelten Darlegungen ein Zweifel darüber nicht obwalten, dass der Bearbeiter und Lieferant des Grausteins (verbis: »gedan und gelevert«), also Bentheim und kein Anderer, der Baumeister auch dieses ebenso vorzüglich wie das Wagehus ausgeführten Gebäudes ist und dass die Bezeichnung Hardenackes nur auf die Zimmerarbeit »wat tor bylen gehort« bezogen werden darf. Es ist erwähnenswerth, dass sich, zufolge freundlicher Mittheilung der Hochbauinspektion, am Kornhause und zwar am Vordergiebel im Bandgesims unter-

[1]) Nicht in Betracht kommt seine Erwähnung 1590 S. 112, wo er für 12 Mühlsteine eine unbedeutende Summe empfängt.

halb der Windenkappe neben der Fiale ein Steinhauerzeichen eingehauen findet, welches seinem Charakter nach offenbar sehr alt ist und auf Lüder von Bentheim gedeutet werden könnte. Ob diese Vermuthung indess zutrifft, wird nur die Auffindung desselben Zeichens an anderen von ihm herrührenden Baulichkeiten zu erweisen vermögen.

Wir folgen nach dieser Abschweifung den Rhederbüchern weiter und stossen

1595 auf die interessante Notiz, dass Bentheim auch für das Grauwerk zum Ziseboden und zur Apotheke Bezahlung erhalten hat. Dass diese Baulichkeiten zu jener Zeit erneuert worden sind, zeigen die vielen darauf bezüglichen Ausgabeposten [1]) und ferner die Formen, welche diese Häuser einerseits auf dem ältesten Stadtplan (in Brun und Hogenbergs Städtebeschreibung) von ungefähr 1588 [2]) und andererseits auf den Dilich'schen Plänen und Ansichten von 1602—4 aufweisen.

Es kommt nunmehr wieder eine Lücke, d. h. eine Reihe von Jahren, wo uns wenigstens die Rhederbücher mit Notizen über Einzelbauten in Stich lassen. Auch sind wir z. Zt. nicht im Stande, diese Lücke auszufüllen, zweifeln aber nicht daran, dass eine vollständige Durchsicht aller einschlägigen Quellen auch für diese Periode die Ausführung manches Bentheim'schen Baues erweisen wird.

1604 treffen wir wieder auf ein grösseres Bauunternehmen, die neue Befestigung zwischen Doventhor und Stephanithorszwinger, deren Charakter und beträchtlichen Umfang uns

---

[1]) Die Absicht zur Vornahme dieses Baues bestätigt ein Ausgabeposten im Schüttingsrechnungsbuch 1593 Juli 12, wonach der Rath die Elterleute wegen eines Zuschusses begrüsste, wenn er »de sysebogen unde abbetecken affbrecken« liesse.

[2]) Der Plan enthält nämlich deutlich erkennbar die neue Stadtwaage freilich mit drei Thüren), nicht aber das neue Kornhaus.

eine Vergleichung der Dilich'schen Karte von 1601 mit derjenigen von 1603/4 veranschaulicht. Zwei neben einander liegende so bedeutende Bastionen, wie sie Bremen bis dahin noch nicht besessen, wurden geschaffen und bildeten den Anfang jener nach neuen Grundsätzen der Befestigungskunst ausgeführten Verstärkungen, an deren Vollendung mehr als ein halbes Jahrhundert gearbeitet wurde. Wenngleich Bentheim die Ausführung dieser Arbeiten im Westen der Stadt besorgt hat, so möchte man doch glauben, dass deren Projektirung, weil sie eben den ersten Schritt zur Annahme des von den niederländischen Technikern ausgearbeiteten Fortifikationssystems Bremens sind, schon auf Valkenburg oder Rysswick zurückgeführt werden muss. Auf diese neue Anlage bezieht sich Dilichs Satz Seite 272:

»Hoc quoque anno (1602) cum jam ante de urbe accuratius munienda diu multumque cogitatum et peritiores in consilium advocati essent, aggressa civitas est munitionem novam, que extra Stephani portam est.«

Die unwichtigeren Arbeiten für die Blumenthaler Kirche (1604), für die Ueberwölbung der Balge bei der Wachtstrasse (1605, 1606), für Bederkesa (1612) kann man übergehen, um mit der Erinnerung an die Jahre

1610—1614, in welchen die Zahlungen für die Rathhausarbeit, theils noch an Lüder, theils schon an seinen Sohn Johannes erfolgt sind, diesen Kommentar zu schliessen.

Mit einer ebenso schwierigen wie glänzend gelösten Aufgabe: die ernsthafte, schlichte Bürgerburg der Gothik in das heitere Prachtgewand der Renaissance zu hüllen, hat Lüder von Bentheim, der grösste Baumeister, welchen Bremen besessen, sein irdisches Tagewerk beschlossen. Wohl tragen seine Skulpturen am Rathhause die Ziffern des Jahres 1612, welches er noch durchlebte, aber es ist ungewiss, ob ihm der Anblick der ganz vollendeten Arbeit zu theil geworden ist. An dem reizvollen Spiel der Sonnenstrahlen um den zierlichen Schmuck

der drei Giebel hat er sich vielleicht nicht mehr erfreuen können, aber er starb doch, ein Geschenk der Götter, in vollster Arbeit nach langer fruchtbarer Thätigkeit und in der Gewissheit, dass sein grösstes Werk vollendet und seinen Schöpfer lange überleben werde. In seinen Werken ist Lüder von Bentheim das seltene Loos beschieden, dass die der Stadtbefestigung dienenden Bauten und Anlagen, an welchen wohl des Künstlers Hand, aber nicht sein Herz gearbeitet hat, rasch der Zerstörung anheim gefallen sind, während seine besten Arbeiten, die Waage, das Kornhaus und das Rathhaus Jahrhunderte glücklich überdauerten und hoffentlich noch lange der Stadt zur Zierde und den Menschen zur Freude gereichen werden.

Wenn wir nun noch einen Blick auf Bentheims sonstige Thätigkeit werfen, so geschieht dies mehr der Vollständigkeit halber als weil wir noch Besonderes hinzuzufügen hätten. Laut des Anscharii-Rechnungsbuches baute er 1580 an einem auf dem Kirchhofe errichteten Hause und erhielt für das Grauwerk an demselben 120 Thaler 28 ℳ = 207 ℔ 4 ℳ. Mit kleinen und kleinsten Arbeiten, Ofenfüssen, Pfortensteinen, Fenstersäulen kommt er daselbst 1581, 1582, 1590 vor; eine Fensterbekleidung in des Buchhändlers Jonas Preusser Laden und gar nur ein Gossenstein veranlassen seine Anführung im Rechnungsbuch der U. L. Frauen Kirche 1609 und 1611; die Kornhausherren erwähnen an ihn geleistete kleinere Zahlungen 1595 und 1596; der Dekan zu St. Anscharii, Johan Wedemeyer, entrichtet ihm laut seines Diarium 1601 zwölf Thaler für einen Leichenstein mit zwei Wappen nebst Helm und Schild sowie der Grabschrift auf Lüder Kenckels Grab und ferner 2 Thlr. für einen steinernen Kump; die Elterleute beziehen häufig von ihm die schweren Steine, an welche die wind- und wassergepeitschten Seetonnen in der Wesermündung gekettet werden. So geringfügig diese Arbeiten an sich sind, so gestatten sie doch einen Schluss auf die Vielseitigkeit und den Umfang der Bentheim'schen Werkstatt. Dass letztere aber auch für Privatleute thätig gewesen ist, kann man als sicher annehmen. Einen dies bestätigenden Fingerzeig ent-

hält das erst kürzlich wieder aufgefundene, interessante alte Amtsbuch[1]) der Steinhauer, welches 1589 die Bestrafung des Johan Kordes registrirt, weil er, ausser andern Unthaten, Lüder von Bentheim aus Hinrich Hoppes Arbeit verdrängt habe. Wenn auch keine grosse Aussicht dafür vorliegen dürfte, auf diesem Gebiete noch vorhandene namhafte Werke Bentheims nachzuweisen, so wäre es doch vielleicht noch möglich, allmählig die Verfertiger einer bestimmten Gattung von Privatarbeiten, der Epitaphien nämlich, welche unsere altstädtischen Kirchen schmücken, wieder an's Licht zu ziehen. Sollte dies gelingen, so sind wir gewiss, dass die schönsten dieser Bildnereien dem Manne zuzuschreiben sein werden, über welchen wir einiges Wenige in Vorstehendem zusammengetragen haben, Lüder von Bentheim. —

Die Nachfolger Bentheims waren Epigonen. Wenige Jahre nach seinem Tode, schon mit dem von Johan Nacke[2]) herrührenden Bau des Krameramthauses, klingt die kurze Periode monumentaler Bauthätigkeit in Bremen aus.[3]) Die späteren Bremischen Steinhauer bieten wenig Anziehendes. Und als unter ihnen wieder die erste interessante Persönlichkeit, Theophilus Wilhelm Frese, im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts auftrat, da hatte sich die Stellung der Steinmetzen

[1]) In diesem von Herrn stud. G. Pauli im Besitz der Steinhauer-Innung entdeckten Buche ist uns auch die Handschrift Bentheims, welcher 1592, 1597, 1604 und 1607 Verwalter der Amtslade war, überliefert. Das Buch ist weiter noch in zwiefacher Hinsicht wichtig, 1) weil sich in ihm eine ganze Suite von Steinhauermarken bis zur Entartung derselben zum blossen Monogramm und bis zum vollen Erlöschen des ständigen Gebrauchs dieser Zeichen vorfindet und 2) weil es das einzige hiesige Dokument zu sein scheint, welches den Hans Winters, einen geschickten Bremischen Steinhauer, der 1594 ein grosses Epitaph für den 1592 in Celle verstorbenen Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg verfertigte, erwähnt (vergl. Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Handwerker, 1885).

[2]) Siehe aber unten die Note auf Seite 159.

[3]) Das Wester- (Hohe-) Thor, vom Steinhauermeister Hinrich Bartels 1630 im Verding für 750 Thaler erbaut, wird man nicht mehr mitrechnen wollen.

völlig verändert; Frese war kein Baumeister mehr; wenn er auch Grausteinarbeiten für Gebäude lieferte, so nahm er doch keine leitende Stellung beim Bau ein, denn über ihm stand der Architekt.[1]) Freses beste Arbeiten bestanden in Marmorwerken und Elfenbeinschnitzereien, aber für Vertreter einer solchen Kunst, welche an Höfen weltlicher und geistlicher Fürsten blühen konnte und blühte, war im abgelegenen bürgerlichen Bremen kein Boden.

2. Johann und Reinecke Stolling.

Ueber den Mann, welcher den neuen Dachstuhl des Rathhauses zimmerte, haben wir nur wenige Worte zu sagen. Es war, wie bekannt[2]), Johan Stolling aus Stolzenau, welcher seit 1603 in den Gehaltslisten der Rhederbücher als Rathszimmermann vorkommt und der dem Dirick Hoffmeier, für welchen der Rath im nämlichen Jahre »sinem Schaden to bathe« ärztliches Honorar bezahlte, in seinem Amte gefolgt sein wird. Sein Gehalt bestand lediglich aus 22 ℔ jährlicher »Hushür« d. h. Wohnungsmiethe, die ihm halbjährlich entrichtet wurde. Der geringe Betrag dieses Gehalts zeigt, dass die Gegenleistung des Rathszimmermanns, ausser in dem Treuverhältnisse, in welches er zum Rathe trat, wohl im Wesentlichen nur darin bestanden haben wird, dass die Rathsarbeit den privaten Aufträgen vorgehen musste, wozu dann noch etwa eine Beaufsich-

[1]) Das Auftreten der Architekten wird in Bremen durch den verunglückten Börsenbau gekennzeichnet. Nach Peter Koster war über die Ausführung dieses Baus mit Steinmetzen verhandelt. Da kam der Architekt Broebes und wusste es durchzusetzen, dass ihm die Bauleitung übertragen wurde. Für diese Verdrängung rächten sich die Steinhauermeister, indem sie im Verlaufe der Bauarbeiten einen förmlichen Streik in Scene setzten, so dass sie aus der Arbeit entlassen werden mussten. Vergl. Bremer Nachrichten vom 2. Januar 1888.

[2]) Vergl. Jahrbuch 2 l. c.

tigung des Zimmerwerks der öffentlichen Gebäude treten mochte. Ueber die Tageslöhnung Stollings fehlen Nachrichten, da diese in den verlorenen Rechnungsbüchern des Bauhofs niedergelegt sein werden.

Der Familienname Stolling war zu jener Zeit auch in Bremen anderweitig vertreten, da Cort Stolling bis 1602 Rathskoch war und von einem Jost Stolling um 1614/15 Mühlsteine und dergl. bezogen wurden. Auch hat der Rath mit Johann Stolling schon vor dessen Anstellung Verbindungen gepflogen, wie daraus hervorgeht, dass er 1594 zwei Boten »na der Stoltenaw mit brewen an Mr. Johan den timmerman« gesandt hat. Es wäre möglich, dass der Rath schon damals versucht hat, Johann Stolling nach Bremen zu ziehen, dass aber die derzeitigen Verhandlungen sich wieder zerschlagen haben.

Von Arbeiten Stollings ist uns nur die Ausführung des Rathhausdachstuhls bekannt. Dass unser Rathhausdach, an den Charakter des Dachs der niedersächsischen Bauernhäuser erinnernd, seine »Hahnenbalken« enthalte, wird weniger auffallen als der Umstand, dass einem Theile des Dachs — man kann nur annehmen, dem mittleren Ziergiebel — auch die Bezeichnung »Bergfried« beigelegt wurde. Der Rathsherr und Bauhofsverwalter H. Esich bestätigt uns dies aber in folgender Aufzeichnung:[1])

> »Anno 1608 ist van Hinrik Blomen« (einem Schiffer) »gelevert to behof des Rathuses to bouwen an balken von 54, 44 unde 33 foutt lanck, stucke 72.
>
> Noch to den Barchfrede unde Hanenbalken gelevert mit den 4 stucken, so M. Johan stullinck Blomen halver schal leveren, iss to samende 79.
>
> Noch liggen im Werder usw. H. Esick.«

Der Dachstuhl wurde 1609 errichtet und schon bald nachher, im Herbst 1611, gab Stolling sein Amt als Rathszimmermeister wieder auf. Die Rhederbücher enthalten folgende, bisher übersehene Notiz vom October 1611:

[1]) Beleg zu den Rhederbüchern.

»Des Raths gewesenen Timmerman Meister J. Stholling to synem Affschede verehrt ut befehlich 10 Rthlr.«

Ueber die Gründe dieses Abschieds erfahren wir Nichts, indess scheint das ihm verliehene Geldgeschenk zu beweisen, dass der Rath mit Stollings Leistungen zufrieden gewesen ist. Ehe er aber ging, muss er es gewesen sein, welcher die hölzerne Tafel anfertigte, welche seinen Antheil am Rathhausbau verewigte und die er am Dachgebälk, wo sie noch heute zu sehen ist, aufhing. Wir glauben die Inschrift dieser Tafel, obwohl sie schon zweimal (Br. Jahrbuch 2 S. 434 und Brem. Denkmale I S. 10) abgedruckt ist, aus einem gleich anzuführenden Grunde hier nochmals wiederholen zu sollen:

»Anno 1609 haben dise beiden itz gewesen Bauwherren dit Rathhaus hir zu Bremen bauen, newbauen laten, als Her Johan Wachmann und Herman Esich, und dorch Meister Johan Stollinck von der Stolzenau, des erbaren Rades timmermeister, auf das new renoveren laten.«

Wir meinen, dass, wer unbefangen und ohne Kenntniss der näheren Umstände diese Inschrift liest, unbedenklich zu der Ansicht kommen m u s s, dass der Rathhausumbau im Jahre 1609 stattgefunden habe und durch Meister Stolling geleitet worden sei. Nun wissen wir aber bestimmt, dass der künstlerische Theil dieses Umbaus erst 1612 errichtet ist, kennen als Meister desselben Lüder von Bentheim und wissen ferner, dass Johann Stolling vor Fertigstellung der Sandsteinarbeiten, nämlich schon im Oktober 1611, sein Amt aufgab. Unmöglich kann man nun doch glauben, dass Stolling in jener Inschrift — was ja auch selbstverständlich nie geduldet worden wäre — sich ein Mehreres habe anmassen wollen, als was ihm nach seinen Leistungen wirklich zukam. Daher bleibt wohl nur die Auslegung der Inschrift übrig, dass nach dem früheren Sprachgebrauch das Wort bauen, wenn es ein Zimmermann von seiner Arbeit bei einem Gebäude anwendete, eben nur bedeutete, dass er die Zimmerarbeit verfertigt habe. Somit ist diese Stolling'sche Tafel ein weiterer guter Beleg für unsere oben bei der Be-

sprechung der Stellung der verschiedenen Bauhandwerker zu einander vertretene Ansicht.[1])

Reinecke Stolling, Rathszimmermeister von October 1611 bis zu seinem Tode[2]) im April 1634, war nicht, wie im Brem. Jahrbuch 2 S. 442 gemuthmasst ist, identisch mit Johann Stolling, sondern dessen Nachfolger. Wie man aus den Gehaltszahlungen schliessen kann, ist er seinem Vorgänger im Amte unmittelbar gefolgt. Seine Herkunft erweist das Bürgerbuch, demzufolge am 11. Juni 1619: »Mr. Reinicke Stolling von der Stoltenow, eines Erbaren Raths timmermeister« den Bürgereid

---

[1]) Eine auf Johann Stolling bezügliche Notiz, deren Quelle trotz mehrfacher Bemühungen noch nicht wieder hat aufgefunden werden können, welche aber, wenn sie zutreffend sein sollte, geeignet wäre, Stollings Antheil an der Dachstuhlarbeit noch zu vermindern, lässt sich nicht ganz übergehen. In dem Werke: Deutsche Renaissance, Abth. 34 Heft 5, findet sich im Texte zu Blatt 49 und 50 (Krameramthaus) erwähnt, dass Diedrich Pralle, derselbe, »der beim Rathhausumbau den neuen Dachstuhl konstruirte«, der Erbauer des Krameramthauses sei. Nun unterliegt es nach den dort bezeichneten Gewährsmännern keinem Zweifel, dass sich eine Notiz ähnlicher Wortfassung, wie sie der vorstehende Zwischensatz hat, irgendwo befinden muss, was wir dagegen sehr in Zweifel ziehen möchten, würde der aus ihr etwa zu ziehende Schluss sein, dass der erst wenige Jahre vorher von auswärts berufene Rathszimmermeister, welcher, wie feststeht, den Dachstuhl ausgeführt hat, nicht im Stande gewesen wäre, die Konstruktion zu entwerfen, sondern dass zu diesem Zweck ein anderer Meister hätte herangezogen werden müssen. Das liesse sich mit den früheren Handwerkerverhältnissen nicht reimen und würde es Stolling unmöglich gemacht haben, in seiner Inschrift die Mitwirkung Pralles gänzlich zu übergehen. Eher glaublich wäre die Annahme, dass unter mehreren Entwürfen für die Dachkonstruktion der Pralle'sche zur Ausführung ausgewählt worden sei, obwohl auch dies nicht für wahrscheinlich zu halten ist, sondern nur etwa an eine zeichnerische Mitwirkung Pralles — wenn nicht etwa ein Missverständniss vorliegt — zu denken sein möchte, worüber indessen nur die einstweilen verschollene Quelle Aufklärung schaffen kann. Den Zweifel an der Richtigkeit jener Notiz verstärkt der Umstand, dass in dem am Archiv befindlichen Manuscript eines (unvollendet gebliebenen) Aufsatzes über das Gewerbehaus Diedrich Pralle ausdrücklich als Maurermeister bezeichnet ist, womit stimmt, dass im U. L. Fr. Rechnungsbuch von 1633 ein Maurer gleiches Namens vorkommt.

[2]) Ein zweiter Reyneke Stolling war Rathszimmermeister während der Jahre 1655—57.

ableistete, wodurch die naheliegende Vermuthung, dass Johann und Reinecke Verwandte gewesen seien, fast zur Gewissheit wird.

Der beiden Rathszimmermeister haben wir aus dem Grunde hier ausführlicher gedacht, als ihre Leistungen zu verdienen scheinen, weil wir in Reinecke Stolling den Verfertiger oder wenigstens den leitenden Meister bei der Ausführung des Güldenkammerschnitzwerks vermuthen. Erscheint es nicht wie eine der seltsamen Launen des Schicksals, dass die oben citirte Dachstuhltafel, welche Johann Stolling an einem Nagel im Gebälk auf dem Rathhausboden lose aufhing, bis jetzt, also bald drei Jahrhunderte, unangetastet ihren Platz bewahrt, und so den Namen des Verfertigers einer uns wenig interessirenden Arbeit der Nachwelt urkundlich überliefert hat, während in dem Raume unmittelbar darunter sich ein gleichzeitiges, aber höchst kostbares Schnitzwerk befindet, welches, zwar häufig genug aber immer vergeblich durchmustert, das Geheimniss seines Meisters sorgsam bis auf den heutigen Tag gehütet hat? Freilich fehlt der Schnitzerei ein nicht unwichtiges Stück, an welchem der vielgesuchte Namenszug sich recht wohl hätte befinden können! Von dem Portale der Güldenkammer, von dem neben der Thür stehenden, Stämmen vergleichbaren Säulenpaare ausgehend, umrankt das Kunstwerk mit seinem dichten, laubwerkähnlichen Formenschmuck den ganzen, in die Rathhaushalle vorspringenden Holzbau, es klettert lustig die Wendeltreppe empor, hängt mit voll entfalteten Blüthenzweigen schwer am Geländer des Vorplatzes, umzieht mit seinen zarteren Ranken nicht nur das obere, früher der Festmusik bestimmte Geschoss, sondern schickt auch seine Triebe und Sprossen in wechselvollem Linienspiel tief in das Innere dieses Raumes. Sind wir so dem Aufbau und der Entwickelung dieser reichen Schöpfung mit Entzücken gefolgt und versuchen nun, die edle Hülle für den noch edleren Kern lüftend, in das Innere selbst zu dringen und betreten die Güldenkammer, so fühlt sich hier das Auge auf das schwerste beleidigt. Et hic Dii erant! Aber das Erbe, welches die Väter

hinterliessen, ist grauenvoll verwüstet und von all dem ehemaligen Glanz und Schimmer ist nur im Namen des Raumes noch eine matte Erinnerung geblieben. Einst stand an der westlichen Schmalwand statt des plebejischen Eisenofens der vornehme Marmorkamin, in den Fenstern glühten die Wappenscheiben des Raths und der Kaiserliche Adler, von der Decke hing eine funkelnde Glaskrone, die Wände bedeckte das Goldleder kostbarer Tapeten und das Schnitzwerk hatte von draussen durch die Thür sicherlich nicht sein gröbstes Geäst in diesem Prunkzimmer des Raths ausgebreitet. Im Jahre 1798 aber fand man für gut, dem Rathsdiener Burchard »einiges alte Gebälk, welches bey Ausbesserung (sic!) der Güldenkammer unbrauchbar befunden«, für 13 ℔ 24 ß zuzuschlagen und damit den Baum des Schnitzwerks auf immer eines werthvollen Zweiges zu berauben. Es wäre durchaus nicht unmöglich, dass gerade an diesem Aste der Meister seinen Wappenschild aufgehangen, d. h. sein zierliches Monogramm eingegraben hätte. Dass wir dies indess für wahrscheinlich hielten, können wir nicht behaupten. Lieber neigen wir zu der Ansicht, dass, guter deutscher Sitte entsprechend, der Künstler mehr Gewicht auf den Bestand und die Dauerhaftigkeit seines Werkes als seines Namens gelegt und daher es verschmäht oder vielmehr gar nicht daran gedacht hat, seine Person an der Holzschnitzerei zu verewigen. Und damit setzte er sich nur in Einklang mit Bentheims Sitte, welcher nirgend, so oft sich ihm die Gelegenheit auch bot und so vielfach ihn hier ein Zierschild, dort ein anderes Ornament dazu einlud, persönlichen Anspielungen Raum gegeben hat.

Nichtsdestoweniger kann man es uns Nachlebenden nicht verdenken, wenn wir gern wissen möchten, wer es war, der uns mit dieser schönen Gabe seiner Kunst, die einzige ihrer Art in unserer Stadt, beschenkt hat. Da die verlorenen Rechnungen des Bauhofs, welche Auskunft geben würden, uns nicht den Gefallen thun werden, wieder aufzutauchen und da das Werk selbst sowie andere Quellen, namentlich auch die Tischleramtsakten,

völlig schweigen, so sind wir auf Vermuthungen und Kombinationen angewiesen.

Weil nun ein zweites ähnliches Werk in Bremen nicht existirt und weil es feststeht, dass Künstler mancher Art, Aufträge suchend, das Land durchwanderten und auf ihrem Zuge bald in dieser Stadt bald an jenem Fürstensitz Zeugnisse ihrer Fertigkeiten hinterlassen haben, so wird man vielleicht die Frage damit beantworten, dass man den Meister in einem auswärtigen Schnitzkundigen suchen möchte. Indessen muss man zunächst bedenken, dass sich selbst kleinere Werke der nämlichen Zeit und Stilrichtung im Privatbesitz nicht durch Jahrhunderte in einer Stadt wie Bremen, welche niemals ganz still gestanden, sondern sich stets in einer, wenn auch vielleicht oft verlangsamten Entwickelung befunden hat, erhalten konnten, sowie dass die Art und Weise, wie jene Holzbildnerei aussen um einen gesonderten Raum in der grossen öffentlichen Rathhaushalle angebracht ist, — was an sich für die Erhaltung des Kunstwerks ein äusserst günstiger Umstand war — sich so leicht in irgend einem andern Gebäude nicht wieder geboten hat. Die vielen Zimmertäfelungen, welche früher überall sich fanden, mussten den veränderten Anschauungen über geschmackvolle Raumausstattung weichen, wie dies ja auch innerhalb der Güldenkammer geschehen ist, dagegen an die geschnitzte Aussenbekleidung zu rühren fand Mode und Laune keinen unmittelbaren Anlass. So, glauben wir, erklärt es sich recht wohl, warum unser Kunstwerk das einzige in der Stadt nicht war aber geworden ist. Dazu kommt, dass die Steinbildnerei aussen am Rathhause ebenfalls vergeblich ihres Gleichen sucht und der Umstand, dass hie und da vielleicht Uebergänge zu ihr vorhanden sind, in der Verschiedenheit der Grundstoffe, Holz und Stein, und in der abweichenden Art der Verwendung seine genügende Erklärung findet.

Aber auch innere Gründe scheinen uns gegen den auswärtigen Meister zu sprechen, vor allem die ähnliche Formensprache[1])

[1]) Aber anscheinend abweichender Ansicht Mittelsdorf in der D. Renaissance Abth. 34 Heft 1.

der Steinskulpturen und der Holzbildnerei. Ein auswärtiger Meister würde nimmermehr, auch wenn er es vermocht hätte, sich so eng, wie es der Holzschnitzer hier gethan hat, an die in der Steinhauerarbeit gegebenen Vorbilder gehalten haben, im Gegentheil, er würde darnach gestrebt haben etwas Eigenartiges und Apartes zu schaffen um seine Arbeit von jener abzuheben, den Gegensatz zu der einheimischen Leistung zu betonen und letztere womöglich zu übertrumpfen. Somit bleibt nach unserer Meinung für den auswärtigen Künstler kein Raum, vielmehr ist ein recht naheliegender Gedanke der, dass die Hand, welche die Steindekoration der Güldenkammer entworfen hat, auch den Plan des Holzschmucks um diesen Raum verfertigt haben wird. Weder der Umstand, dass das Schnitzwerk erst von 1616 datirt noch der Einwand, dass Bentheim Steinhauer war, steht diesem Gedanken entgegen und zwar ersterer nicht, weil die Ausführung des Planes, welche Bentheim's Tod noch verzögert haben mag, jedenfalls Jahre erforderte, letzterer nicht, weil im Holzschnitzen geübte Steinhauer in Bremen keineswegs selten waren, wofür aus der damaligen Zeit eine Reihe von Beispielen (Karsten Husman, Servas Hoppenstede, Marten von Damme) angeführt werden kann. Solange indess nicht stilkritische Gründe oder urkundliche Anhaltspunkte zur Verfolgung dieser Idee auffordern, wird es unfruchtbar sein, derselben weiter nachzugehen. Keinenfalls hat ja Bentheim das Schnitzwerk ausgeführt und wir suchen hier zunächst den ausführenden, nicht den entwerfenden Meister. Dass aber dieser ausführende Meister der Rathszimmermann Reinecke Stolling gewesen sei, dafür dürfte einige Wahrscheinlichkeit sprechen. So befremdlich dies auf den ersten Blick erscheinen mag, wollen wir doch versuchen es im Folgenden näher zu begründen.

In weit höherem Grade, wie wir es uns heute vorstellen können, griff früher das Zimmerhandwerk in die Tischlerei hinüber. Will man sich dies vergegenwärtigen, so muss man die alten Bauten solcher Städte ansehen, in welchen die Fachwerkskonstruktionen eine grosse Rolle spielen. Manche nord-

deutsche Orte, mit denen Bremen in lebhaftester Verbindung stand: Braunschweig, Hildesheim, Hannover, sind geradezu klassische Stätten der deutschen Holzarchitektur. Dort findet man nicht einzelne, sondern zahlreiche Gebäude, an denen die Holztheile der Strassenfront ganz mit Schnitzereien bedeckt sind, Arbeiten, welche, wie man weiss, die Zimmerleute verfertigten und welche deutlich zeigen, eine wie innige Verbindung die Schnitzkunst mit dem Zimmermannshandwerk eingegangen war. Von auswärts aber und gewiss zum guten Theil aus den genannten und benachbarten Städten rekrutirten sich die hiesigen Zimmerleute, indem sowohl Bremische Lehrlinge dort arbeiteten und das Schnitzmesser zu führen lernten, als auch indem fremde Gesellen aus jenen Gegenden in Bremen Beschäftigung fanden und sesshaft wurden. Wenn auch das Zimmerhandwerk in Bremen immer eine verhältnissmässig sehr geringe Bedeutung gehabt hat[1]), so mussten doch dessen Vertreter in Folge des allgemein üblichen Wanderns der Gesellen im Grunde nicht geringere Fertigkeiten besitzen, als ihre auswärtigen Kollegen und die unfreiwillige Musse, welche der Wechsel der Jahreszeit allen Bauhandwerkern und so auch den Zimmerleuten periodisch regelmässig auferlegt, enthielt für sie eine stets sich wiederholende Aufforderung, Arbeiten der Kleinkunst zu verfertigen.

Es lässt sich nun nachweisen, dass Rathszimmermeister und speziell Reinecke Stolling Tischlerarbeiten in grösserem Umfange mit Gehülfen verfertigt haben und es ist ferner ein sicherer Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass der Rath für seine Zwecke solche Arbeiten durch den Rathszimmermeister machen liess.

Die Nachweise bestehen in Aktenstücken — zwei Beschwerden und drei Senatsbescheide — aus den Zunftakten des Tischleramts und rühren her aus den Jahren 1617 bis 1635, wobei wir uns erinnern wollen, dass die Güldenkammerschnitzerei die

[1]) In den Zunftakten heisst es einmal 1753, alle fremden Zimmergesellen hätten erklärt, »dass bei der hiesigen massiven Bauart die Zimmerarbeit allhier so wenig als je an einem Orte« sei.

Jahreszahl 1616 trägt. Wir sehen in diesen Dokumenten einmal das Nachgrollen der Verstimmung der Schnitker, wie die Tischler bezeichnenderweise früher hiessen[1]), darüber, dass jene kunstvolle Arbeit nicht von Genossen ihres Amtes ausgeführt worden sei, und ferner die Wirkung der empfindlichen Konkurrenz, welche sich den Tischlern drückend bemerkbar machen musste, als mit Fertigstellung der Güldenkammer eine Anzahl geübtester Schnitzkünstler sich anderweitige Arbeit zu verschaffen suchte. Unser Material ist zwar nicht schlüssig genug, um eine eingehende Besprechung zu verdienen, wohl aber dürfte eine auszugsweise Mittheilung desselben sich rechtfertigen.

Das erste Aktenstück, ein Senatsbeschluss vom 5. Juni 1617, lautet wörtlich wie folgt:

»To wehten, nachdem Einen Ehrbahren und Wolweisen Rade dieser Stadt Bremen die samptliche Meistere des schnitker Ampts Inholds öhrer underm dato des 28. Aprillis jungst avergevenen supplikation sich aver M. Reineken Stolling I. W. Timmermann und Andere, de sich sunsten der Handtbile dageliches ernehret, höchlich beschwerdt, welcher gestalt desulve sich understunden ehnen und ehres Amptess mitgenahten to sonderen merklichen präjuditz, nachdeill und schaden sich des schnitker Ampts und darto gehörigen Arbeidt to gebruken, to dero behoff ock Knechte und Jungen in Deenst up und antonehmende, mit wiederen und der angehengten denstlich bede, hierin ein gebörliches insehen to doende, als fernern Inholds angedinter (?) von Ihnen avergevener supplikation,

dat darup wolgemelter Erbahr Rath sich darhen erklährt, dat I. E. W. bemeltes schnitker Ampt bi der Ehnen gegevenen Ampts Rulle und gerechtigkeit to manutinieren und to handthaven gemeindt und demnach sowoll gedachter Mr. Reinken stolling alse andern Timmerleuten und welche

[1]) Der Ausdruck kommt vereinzelt bis 1723 vor.

sich sonsten buten Ampts des schnitken und wat vor arbeidt darto gehörig sein mag to gebruken understahn, sich dessen bi ernster wilkörlicher straffe henferner to entholden undersagt werden schole und solches also to protocoleren, ock Ehnen, den schnitkern, dissen schin mit to delen bevohlen.

Actum den 5. Juni Anno 1617.«

Daran schliesst sich eine schon im guten Hochdeutsch geschriebene zweite Beschwerde der Tischler gegen Reinecke Stolling vom 21. Juni 1620, deren charakterische Stellen auszugsweise mitgetheilt werden mögen. Nach der üblichen Anrede beruft das Amt sich auf seine alte Rolle, erwähnt des Schutzes, welchen der Rath mittelst seiner häufigen Urtheilssprüche den Gerechtsamen der Zunft habe angedeihen lassen, führt dann aber weiter aus, dass, obwohl auch die Morgensprachsherren Eingriffe in die Amtsprivilegien bestraft und den Amtsmeistern häufig das Pfänden der Uebelthäter erlaubt hätten, dennoch dem allem zuwider sich in facto zutrage,

»dass M. Reinecke Stolling, unangesehen der am 5. Juny anno 1617 wider ihn und andere derentwegen publicierte Sententz, wovon ebenmässig Copia nebenangelegt, nicht allein seinen Knecht Ronnich — (dessen Person, Leben, Handel und Wandel dennoch vielen ehrlichen Leuten in dieser Stadt gutermassen bekandt, von uns aber vor diesmal dahin verstalt und verschwiegen wirdt, ausserhalb, dass derselbige Ronnich vor diesem von E. E. Rahts Arbeyde aus des Herrn Syndici D. Johanssen Preusswerks jetzigem Wohnhause mit schaden wegkgewiesen und hingegen ezlichen Ambtsmeistern des Schnitkeramts solcher arbeit Verfertigung befohlen und angetragen, wie E. E. Raht solches Alles wohl bewusst, überdiess dass auch er Ronnich weder dieser guten Stadt Bürgerrecht noch das Schnitkerambt gleich andern gebührlich gewonnen) — sich in unser Ambt eindringen und denselben allerhand Schnitker Arbeit machen und verfertigen lässet, sondern auch unsere

Jungen und Knecht dergestalt an sich zeucht, dass sie sich wol offentlich vernehmen lassen dürffen — wan wir sie zu der gebühr und fleissigen Arbeit anhalten wollen — von uns wegk zu laufen und bei M. Stolling sich zu begeben, bei welchem sie ihr tagliches Arbeitslohn haben können, darunter er, Stolling, wie mannigklich bewusst, nicht E. E. Raths Beste sondern seiner selbst eigenen Vortheill und Nutz suchet und gebrauchet.« Es wird nun des Ferneren kläglich und beweglich auseinandergesetzt, wie die Morgensprachsherren dem Amte die Pfändung der Geräthschaften des Ronnich gestattet hätten, darnach aber dem Amte die Restitution des Pfandobjekts auferlegt worden sei, welcher Auflage die Beschwerdeführer aber nicht zu entsprechen vermöchten, weil sie das weggenommene Werkzeug schon zum Verkauf gebracht hätten. Sie bitten daher den Rath »nach dem Exempel dero löblicher Vorfahren« die ganze Sache nicht nur an die Morgensprachs- oder Schottherren zu verweisen, »sondern auch M. Reinecke Stolling zur straffe und abfindung wegen der wider vorige Sententz vorgenommene muthwillige Verhandlung« anzuhalten, zumal das Schnitkeramt für die Schosskammer und das Zeughaus zum allgemeinen Besten so vielfache und werthvolle Arbeiten ohne Vergütung leisten müsse. Auch bitten sie dass

»Ermeltem M. Stolling der Gebühr nach anbefohlen, auferlegt und eingebunden werden möge, dass er keinen von unsern Knechten und Jungen uns abspannen und auch keine, welche das Schnitkerhandtwerk gelernet, in seinen Dienst aufnehmen und in das Schnitkerambt, zumahlen, weil sie weder Burger noch Burger Kinder seien, noch weniger dabei aufzusetzen, sondern auf einen oder andern Fall wir mit ihnen mit Worten oder Wercken zu schaffen bekomen, leicht feldflüchtig werden konnen, heimblich oder offentlich treiben lassen. Oder ja zum wenigsten, da er welche derselben auf- und annehmen wurde, dass er die nur schlechterdings zu dem Zimmerhandtwerck

an- und in den Terminis ihrer Vocation Ambts und Berufs behalte nnd nicht, wie jetzo geschehen, zugebe, dass sie Brautt- und Bräutigams- oder auch ander Schnitker-Werk, wie das immer Namen haben magk, den burgern in ihren selbsteigenen Häusern zu verfertigen unterstehen, welches uns zu gänzlichen Verderb und Untergangk, auch Entziehung unser Nahrung kundtlich gereichet, wie denn ebenmässig demselben zu Verhütung anderer Ungelegenheit ernstlich auch bei einer namhaften Poen zu gebieten, dass er und seine Gesellen, für denen wir sambt unsern Diensten und Gesellen auch auf offentlicher Gassen nicht sicher sein konnen, sich alles Schampffirens, Bespottens, Auslachens und Anschreyens enthalten, dabei sich ihrer Zahll und Macht, darauf sie sich sonderlich verlassen, nicht missbrauchen, noch zu einigem Unglück Uhrsach geben, dann in Verpleibung dessen wir auf allen Fall, da ein Unglück hieraus entstunde, entschuldigt sein wollen.« Endlich versichern die Beschwerdeführer, dass sich niemals Jemand wegen Ueberforderung über ihre Preise zu beklagen Grund haben solle und schliessen ihre »höchst ab- und aussgedrungene Notturft« in den devotesten Phrasen, indem sie sich noch »zu allem Menschmuglichen, willigsten, getreulichen und gehorsamen Diensten anerbietig machen.«

Diese gallige Beschwerde, in welcher übrigens die Klagpunkte gegen Stolling ganz ungenügend begründet erscheinen, macht ersichtlich, wie weit es mit der Konkurrenz der Zimmerleute schon gekommen war, wenn man auch ein gut Theil Uebertreibung dabei voraussetzen mag. Indess müssen die Schnitker mit dieser Eingabe doch nicht viel erreicht haben, denn bereits am 8. April 1621 folgte eine dritte (nicht mehr vorhandene) Supplik, auf welche sie folgenden, ihnen gewiss sehr erfreulichen Bescheid empfingen:

»Zu wissen, Nachdeme zur gantzen Erbaren Witheidt dieser

stadt Bremen die Meistere dess schnitker Ampts sich inhalts ihre unter dato dess 8. Aprilis jungst datirter sublication beschwerdt und beclahgedt, welcher Gestalt, ob woll E. E. Rath auf ihr instendiges Anhalten in Anno 1617 am 5. Juni dero bestalten Zimmermanns Mr. Reineken Stolling und dessen unterhabenden Dienstgesellen ernstlich anbefohlen und aufferlegdt, sich alles Schnitkens und wass sonsten zum Schnitker Ampt gehörich, bey wilkürlicher straffe gensslich zu enthalten, dass doch dessen ungeachtet derselbe davon nicht abstunde, sondern noch anitzo nach wie vor dergleichen Arbeit sich unterfinge, auch also, dass er sich verweigern solte, einige Beilenarbeit anzunehmen, wan er zugleich auch nicht die Schnitker Arbeit solte mügen vorrichten, Als haben I. E. und E. W. sich einmuhtiglich dahin verglichen und ercleret

dass das Ampt bei ihrer frey- und gerechtigkeidt manuteniert und demnegst ihme Mr. Reineken und dessen unterhabenden Volcke sich der schnitker Arbeit gensslich zu enthalten, nochmals untersagt und darüber ernstlich gehalten werden sollen.

Signat. Bremen den 4. Maj. Anno 1621.«

Damit scheint der ungleiche Kampf des mächtigen und zahlreichen, seit 1555 privilegirten Tischleramts gegen Stolling und seine Gesellen, welche allein standen und noch keinem Zunftverbande angehörten, da das Zimmergewerk erst 1672 — nachdem es in einem langwierigen Kriege mit dem Tischleramt dem Letzteren unterlegen war — eine Rolle erhielt, beendigt worden zu sein. Aber als Reinecke Stolling im April 1634 gestorben und Philipp Günther ihm als Rathszimmermeister gefolgt war, wird des Letzteren Liebhaberei zu Schnitkerarbeiten den Tischlern doch wieder so verdächtig gewesen sein, dass sie auch gegen diesen sich sichern zu müssen glaubten. In der Beschwerde gegen Günther vom 29. Mai 1635 wird vorgetragen, dass derselbe zwei fremde Knechte,

»die alhier keine Burgere und dahero E. Herrl. und Gestr. mit Aydtspflichten oder sonst im geringsten nicht verwandt sein, uf das Schnitker Handtwerk halten und durch dieselben auf der Newen Cammer am Rathhause wie auch in andern Häusern das Panneelwerk und andere Schnitker-Arbeit verfertigen und machen lassen haben soll«

und schliesslich gebeten, Mr. Philipsen und seinen Gehülfen anzubefehlen, sich der Schnitker-Arbeit zu enthalten. Der Rath entsprach dem Gesuche und konkludirte schon am 12. Juni desselben Jahres, dass das Amt bei seiner Rolle und Gerechtigkeit zu schützen sei, Meister Günther auch befohlen werde, sich dessen, »was wider der Schnitker Amtsrulle lauffet« zu enthalten, er fügt aber zum Schluss den bemerkenswerthen Vorbehalt hinzu: »doch ob wolgedachten E. E. W. Raht wegen dero selbsteigenen Arbeit hierinne Nichts begeben.«

Denn zum ersten Male hatte das Amt, wie es scheint, gewagt, die Freiheit des Raths, seine Arbeiten machen zu lassen durch wen er wolle, anzutasten. Diese Anmassung wies der Rath in jenem Schlusssatz zurück, machte dadurch aber auch deutlich, dass allerdings sein Zimmermann ihm Tischlerarbeit verrichte. Wir finden gar nicht selten, dass der Rath Handwerkern, welche von den Zünften als Pfuscher und Böhnhasen verfolgt wurden, Arbeit gab, wodurch er zeigte, dass er selber über den Zunftprivilegien stand, welche er ja aus seiner Machtvollkommenheit verlieh. Was aber die Schnitker 1617 und 1621 noch nicht gewagt hatten zu berühren, griffen sie 1635 keck an, und was der Rath in jenen Jahren als selbstverständlich nicht nöthig gehabt hatte in seinen Bescheiden gegen Stolling zu betonen, das musste er 1635 ausdrücklich hervorheben. Die Engherzigkeit und Begehrlichkeit des Zunftgeistes war eben gewaltig fortgeschritten.

Es liegt uns fern, zu glauben, unsere Ansicht über den Verfertiger der Schnitzerei im Rathhause bewiesen zu haben, wohl aber meinen wir, dass dem vorgetragenen Material einige

Gründe für unsere Vermuthung zu entnehmen sind. Wir sehen in der kunstvollen Holzarbeit der Güldenkammer das letzte bedeutende Erzeugniss unzünftlerischen Handwerksfleisses und erblicken gerade hierin einen der Hauptgründe dafür, dass der Name des Meisters dieses Werkes in der freiheitsfeindlichen Stickluft der späteren Zunftzeit in ein so tiefes Dunkel der Vergessenheit begraben werden konnte.

VI.

Goethe und die Anlage des Bremer Hafens

nach einer Mittheilung
des Geheimen Regierungs-Raths **Klein** in Berlin.*)

Die jetzt im Werke befindliche Umgestaltung der Handels- und Verkehrsanstalten der Weser ruft die Erinnerung daran wach, dass schon Goethe älteren verwandten Arbeiten eine besondere Theilnahme gewidmet hat.

In den Eckermann'schen Gesprächen findet sich unter Dienstag, 10. Februar 1829 (Reclam'sche Ausgabe 2 S. 41) folgender Vermerk: »Ich fand Goethe umringt von Karten und Plänen in Bezug auf den Bremer Hafenbau, für welches grossartige Unternehmen er ein besonderes Interesse zeigte.« In Uebereinstimmung mit dieser Notiz enthält, nach gefälliger Mittheilung des Direktors des Goethe-Archivs, Professors Dr. Suphan, Goethes Tagebuch vom 9. Februar 1829 eine Eintragung des Inhalts, dass Goethe sich »Weser-Charten« verschafft habe, um die mitgetheilten Nachrichten über die neuen

*) Die nachstehende Mittheilung ist im wesentlichen der wortgetreue Abdruck einer von dem Herrn Verfasser mittelst Schreiben vom 10. Februar 1888 an den Senat der freien Hansestadt Bremen gerichteten Eingabe, welche wir nach eingeholter Erlaubniss des Senats und des Herrn Verfassers veröffentlichen dürfen. Es ist uns dabei eine besonders angenehme Pflicht, dankbar der Bereitwilligkeit zu gedenken, mit welcher die Frau Grossherzogin von Sachsen, laut einer Mittheilung des Geh. Regier.-Raths Klein, die Veröffentlichung des im Goethe-Archiv aufbewahrten Briefes unseres Landsmannes Nicol. Meyer zu gestatten geruht hat. (Die Redaktion.)

Bauten bei Gesendorf und dem Löhrhafen (lies: Geestendorf und Leherhafen) besser einsehen zu können.

Diese Karten waren Goethe durch Vermittlung des Bremers Dr. Nicolaus Meyer[1]) zugekommen mit dem folgenden im Goethe-Archive bewahrten, undatirten Schreiben:

»Dem Wunsche Ew. Excellenz zu Folge habe ich mich bemüht, einige Notizen über den Bremer Hafen zu erhalten,

[1]) Dr. Nicolaus Meyer, geboren zu Bremen 29. December 1775 als Sohn des Senators Dr. Heinrich Hermann Meyer und der Sophie Katharine geb. Mindemann, studirte Medicin in Halle, Kiel und Jena, machte Goethes Bekanntschaft 1798 und verbrachte den grössten Theil des Winters 1799 auf 1800 in Goethes Hause, dessen naturwissenschaftliche Sammlungen er bei Ausarbeitung seiner Dissertation Prodromus anatomiae murium benutzte. 1801 liess sich M. als praktischer Arzt in Bremen nieder; 1806 besuchte er mit seiner jungen Frau Goethe wieder in Weimar. Dahin gedachte er ganz überzusiedeln, als er sich einige Jahre später Kränklichkeits halber entschloss, Bremen zu verlassen. Doch musste der Plan aus verschiedenen Gründen aufgegeben werden und M. zog nun nach Minden, wo er als Arzt, Kreisphysikus und Geheimer Medicinalrath, daneben als Redakteur des Mindener Sonntagsblattes, Conservator des Museums, Mitstifter der Westphälischen Gesellschaft für vaterländische Cultur bis zu seinem Tode, der am 24. Februar 1855 erfolgte, eine vielseitige Thätigkeit entfaltete. Mit Goethe und seiner Freundin und Gattin Christiane Vulpius blieb er bis zu beider Tode in freundschaftlichem brieflichem Verkehr, der beiderseits von zahlreichen Sendungen geistiger und materieller Produkte verschiedenster Art begleitet zu sein pflegte. Meyer ist selbst mehrfach als Dichter hervorgetreten. 1806 veröffentlichte er »Schillers Todtenfeier auf dem Theater zu Bremen« mit einem Widmungsgedicht an Schillers Gattin. Das kleine Stück, in welchem das Drama und Thespis als Personen auftraten, und jenes diesem einige der ergreifendsten Scenen aus Wallensteins Tod vorführte, war am 28. Januar 1806 auf der hiesigen Bühne zur Aufführung gebracht worden. 1814 erschienen »Bardale. Gedichte aus der Zeit des Krieges für deutsche Freiheit«, Bremen gedr. bei Georg Jöntzen. In demselben Jahre eine umfangreiche Sammlung »Gedichte«, Bremen bei J. G. Heyse 1814, mit dem Porträt Meyers. Ferner »Hennike der Hahn« aus dem niederdeutschen Original in hochdeutsche Hexameter übertragen, Bremen 1813, 14 mit 12 radirten Blättern (selbstverständlich angeregt durch Goethes Ueberarbeitung des Reineke Fuchs). Ueber andere z. Th. unter dem Pseudonym Corti und Victor erschienene poetische Arbeiten, sowie über anonyme Artikel in verschiedenen Journalen und über seine medicinischen Schriften siehe die von Meyer selbst stammende Mittheilung in Rotermunds Lexikon Bremischer Gelehrten 2 S. 35 f.

(Die Redaktion.)

und mich deshalb an meinen Vetter den Senator Dr. Heineken gewendet, der die obere Leitung dieses Baues hat, und von diesem habe ich gestern eine Zeichnung und allgemeine Nachrichten über den Hafenbau erhalten, denen künftig speziellere folgen dürfen. Ich kann nicht besser thun, als den Brief des Freundes direkt zu übersenden, und wünsche, dass er vorläufig als erste Notiz ausreichen möge, wie er wenigstens den Beweis giebt, dass ich nicht gesäumt habe Ihren Wunsch zu erfüllen.«

Der Brief Heinekens und die Karte haben sich im Goethe-Archiv nicht gefunden, auch findet sich von der zugesagten Nachsendung, die bei der Promptheit, mit welcher Meyer die mannigfachen Wünsche Goethes zu erfüllen stets bemüht war, ohne Zweifel erfolgt ist, keine Spur. Dagegen ist uns das Antwortschreiben Goethes an Meyer, d. d. Weimar, den 10. Februar 1829, glücklicher Weise erhalten geblieben. Es lässt erkennen, wie praktisch und national Goethe das Bremer Unternehmen aufgefasst hat. Wir finden das Schreiben in der Sammlung »Freundschaftliche Briefe von Goethe und seiner Frau an Nicolaus Meyer«, Leipzig, Herm. Hartung 1856[1]) S. 57, 58 mit folgendem Wortlaut:

»Die Notizen mit dem Interims-Riss der neuen Anstalten an der Einmündung des Weserflusses sind von mir höchst dankbar empfangen worden; sagen Sie das ja Ihrem theilnehmenden Freunde und bitten denselben von Zeit zu Zeit mir das nähere wissen zu lassen. Ich habe dabei kein anderes Interesse als das allgemein Deutsch-Continentale. Seit der Casseler Zusammenkunft und den dortigen Beschlüssen[2]) muss uns höchst wichtig sein, eine Unternehmung, die der Weser erst ihre Würde giebt, vorschreiten zu sehen; und wenn an jenem westlichen Ende etwas Bedeutendes der

[1]) Der Einleitung zu dieser Briefsammlung sind vornemlich die biograph. Notizen über Meyer auf der vorigen Seite entnommen. (D. Red.)

[2]) Goethe erinnert an die Gründung des Mitteldeutschen Handelsvereins 1828.

Art eingeleitet wird, so muss es bis zu uns herauf in die Werra bis Wanfried wirken.

»In Erwartung des Weiteren bitte mir die Orte zu nennen, durch welche der Weg von der neuen Anlage bis Bremen geführt wird; ich habe drei Special-Charten vor mir, und es würde mir angenehm sein mich näher zu orientiren. Müssen wir doch so viel von den englischen Docks, Schleussen, Canälen und Eisenbahnen uns vorerzählen und vorbilden lassen, dass es höchst tröstlich ist an unsrer westlichen Küste dergleichen auch unternommen zu sehen etc.

treulichst

J. W. v. Goethe«.

Das lebhafte Interesse, welches hiernach der Dichter dem damaligen, verhältnissmässig kleinen, aber Grund legenden Unternehmen entgegen getragen hat, sollte gerechter Weise im jetzigen Augenblicke, wo es sich in Folge des Zollanschlusses Bremens um ganz grossartige Anlagen auf diesem Gebiete handelt, um so weniger vergessen sein, als das für Bremen so werthvolle Gesetz über den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses Bremens vom 31. März 1885 den besten Beweis liefern dürfte, wie fruchtbringend die von Goethe ausgesprochenen Gedanken über den innigen Zusammenhang der Interessen des »deutsch-continentalen« Gebietes mit denjenigen der Wesermündung und über das damals tröstliche, jetzt freudige Gefühl, den deutschen Strom leistungsfähig zu wissen, im deutschen Volke gewirkt haben.[1])

Wohl dürfte es daher an der Zeit sein, die Frage einer pietätvollen Prüfung zu unterziehen, ob nicht jetzt, wo es sich nach menschlichem Ermessen um eine definitive Gestaltung der

[1]) In gleichem Masse kann hier auf das für Bremen und den Weserhandel nicht minder werthvolle Reichsgesetz über die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser, vom 5. April 1886 Bezug genommen werden. (Die Red.)

bezüglichen Verhältnisse handelt, in dankbarer Erinnerung an das lebhafte Interesse, welches Goethe den schwierigen Anfängen entgegen getragen hat, in Bremen oder in Bremerhaven, an welchen beiden Orten ausweislich der bezüglichen Pläne eine an Goethe erinnernde Stätte bisher nicht vorhanden[1]), etwa einem neu angelegten Hafen oder einem neu errichteten Kai der unsterbliche Name des Dichters beizulegen sein möchte.

Gar manches Denkmal ist dem grossen Manne in deutschen Städten aus Erz und Marmor errichtet worden, hier wäre Gelegenheit geboten, ihm »an unsrer westlichen Küste«, deren Eintritt in den Wettbewerb um den Preis für grossartige, den Handel und die Industrie fördernde Unternehmungen ihn wenige Jahre vor seinem Hinscheiden »höchst tröstlich« berührte, ein Denkmal zu setzen, welches nicht minder würdig, nicht minder dauernd, als solche von Erz und Marmor sein dürfte.

---

[1]) In Bremen führt eine Strasse der östlichen Vorstadt den Namen Goethestrasse. (Die Red.)

VII.

Neue Untersuchungen zur Baugeschichte des Doms

von

W. von Bippen.

Mit sieben Tafeln.

Die nachfolgenden Untersuchungen wollen nicht eine neue vollständige Baugeschichte unsres Doms geben, denn eine solche wäre nach dem Werke H. A. Müllers Der Dom zu Bremen, 1861 und der erst vor zwölf Jahren von unsrer Gesellschaft herausgegebenen Darstellung Arthur Fitgers (Denkmale der Geschichte und Kunst III, 1) überflüssig. Seit einem Jahre aber hat der Dom aufs neue die besondere Aufmerksamkeit der Bremischen Bevölkerung auf sich gezogen, weil jetzt endlich begründete Aussicht vorhanden ist, die argen Schäden geheilt zu sehen, welche das 17. Jahrhundert der alten Kathedrale gebracht hat; und dieser erfreuliche Anlass hat zu erneutem Studium ihrer Baugeschichte aufgefordert, aus welchem sich doch manche von den beiden genannten Darstellungen abweichende Resultate ergeben haben. Auch sie sind freilich, so wenig wie die früheren, recht befriedigend. Wichtige Fragen können auch jetzt nur hypothetisch beantwortet werden. Allein ich hoffe doch, dass die hier vorgetragenen Vermuthungen der historischen Wirklichkeit näher kommen, als die bisher geäusserten. Ich konnte

dabei einige urkundliche Ueberlieferungen heranziehen, welche früher von der Baugeschichte nicht beachtet worden sind. Und schon dies wird einer künftigen, hoffentlich von technischer Sachkenntniss unterstützten Darstellung der gesammten Baugeschichte unsrer ehrwürdigen Kathedrale die Wege ebnen helfen. Die Durchsicht einer ganzen Reihe von Copialbüchern des Domcapitels, die jetzt im Staatsarchive zu Hannover aufbewahrt werden, hat freilich leider nur sehr geringe Ausbeute für die Baugeschichte geliefert, und damit ist die Hoffnung geschwunden, aus urkundlichen Zeugnissen noch irgend erhebliche Erweiterung unsrer Kenntniss zu gewinnen. Wol aber kann, wie ich glaube, eine sorgfältige technische Untersuchung des Doms durch eine mit der mittelalterlichen Kunstgeschichte genau vertraute Persönlichkeit mit Hülfe des jetzt vorliegenden urkundlichen Materials noch manche Dunkelheiten erhellen. In einem wichtigen Punkte kommen die folgenden Blätter den vor mehr als dreissig Jahren von Kugler geäusserten Ansichten näher, als Müllers und Fitgers Darstellung. Hoffentlich findet sich einmal ein neuer Kugler, der mit dessen scharfer Beobachtungsgabe die Kenntniss der historischen Ueberlieferung verbindet, auf deren Mittheilung und, so weit es ihm möglich ist, Beurteilung der Historiker sich beschränken muss.

1. Der ursprüngliche Bau des heutigen Doms.

Ueber den ursprünglichen Bau des heutigen Doms sind wir im Vergleiche mit dem, was wir über seine späteren Umgestaltungen wissen, sehr gut unterrichtet. Indes darf man bei Erwägung der Schilderung Adams nicht vergessen, dass er Bremen erst 25 Jahre nach dem Brande betrat, durch welchen am 11. September 1043[1]) die alte domus sancti Petri zerstört worden war. Es ist nicht zweifelhaft, dass Adam über jenen Brand sehr übertriebene Nachrichten empfangen oder überliefert hat, und es muss fraglich erscheinen, in wie weit seinen nur

[1]) Nach der Annahme, welche Bezelins Tod in das J. 1045 setzt.

auf mündlicher Tradition beruhenden Angaben über den Fortgang des Baues voller Glaube beizumessen ist. Man darf insbesondere nicht ausser Acht lassen, dass Adam, als er in den letzten Jahren des Erzbischofs Adalbert nach Bremen kam, bei Clerus und Volk eine sehr gereizte Stimmung gegen den Erzbischof vorfand, und dass diese, wie sehr auch Adam sich bemühte, zu einer unbefangenen Beurteilung seines grossen Herrn zu gelangen, doch getrübte Bilder der Vergangenheit ihm lieferte, dass sie namentlich auch dazu führte, das Gedächtniss an Adalberts unmittelbaren Vorgänger Bezelin-Alebrand in einen glänzenden Gegensatz zu dem Bilde zu setzen, welches die in allen Richtungen hochfahrenden und dann zertrümmerten oder doch nur halb zur Ausführung gelangten Pläne Adalberts darboten.

Unter diesen Erwägungen kann es einigermassen zweifelhaft erscheinen, ob Bezelin wirklich in dem einen Sommer des J. 1044, der ihm allein zum Bau übrig blieb, das Werk so weit gefördert hat, wie Adam berichtet. Denn er soll nicht allein die Fundamente gelegt, sondern auch die Pfeiler und Arkadenbögen aufgerichtet und die Seitenwände (oder die Kreuzarme?) in die Höhe gebracht haben.[1]) Gegen Ende April 1045 starb der Erzbischof in Bücken. Sein Leichnam wurde nach Bremen geführt und in der Mitte der von ihm begonnenen Basilika bestattet, an der Stelle, wo der erste Hochaltar neben dem Mausoleum des h. Vaters Willehad gestanden hatte.[2]) Es folgte Adalbert, welcher, da er sah, dass das angefangene Werk sehr grosse Mittel erfordere, die von seinen Vorgängern begonnene Stadtmauer nebst dem gegen den Markt gerichteten Thurm niederreissen und die Steine in der Kirche verwenden liess. Ebenso liess er das von Bezelin aus behauenem Stein auf-

[1]) Adam II, 78: sola aestas, quae inceperat hoc opus, fundamenta ecclesiae jacta, columpnas et arcus earum lateraque in altum erecta vidit. Sind unter latera vielleicht die Kreuzarme zu verstehen?

[2]) Ebd.: in medio novae, quam ipse orsus est, basilicae tumulatum est. In quo scilicet loco primum altare majus situm fuerat juxta mausoleum s. patris Willehadi.

geführte Kloster zerstören,[1]) in der Absicht demnächst, wenn sich Musse fände, ein schöneres an die Stelle zu setzen. Inzwischen erhoben sich die Mauern der Kirche, deren Gestalt, von Bezelin nach dem Vorbilde des Kölner Doms begonnen, er nach dem des Beneventer fortzuführen gedachte.[2]) Im siebenten Jahre nach Beginn des Werks wurde es auf der Frontseite in die Höhe gebracht (moles a fronte levata est) und der Hauptaltar des Chors (sanctuarii) der Maria geweiht.[3]) Einen zweiten Altar ordnete er in der westlichen Absis an, der dem h. Petrus, dem Schutzpatron der alten Basilika, geweiht werden sollte. Wegen der dem Erzbischof erwachsenen vielen Schwierigkeiten blieb das Werk bis in sein 24. Jahr (1068/69) unvollendet, als Adam nach Bremen kam. Damals wurden die Wände der Kirche geweisst und die westliche Krypta dem h. Andreas geweiht.[4])

Soweit die Berichte Adams. Es lässt sich nur noch die der Nachricht über Bezelins Begräbniss correspondirende hinzufügen: der (von Goslar) nach Bremen gebrachte Leichnam des Erzbischofs Adalbert wurde inmitten des Chors der neuen, von ihm erbauten Basilika begraben.

Aus Adams Worten scheint mir mit Bestimmtheit hervorzugehen, dass Adalbert nicht, wie Schumacher[5]) gegen H. A.

---

[1]) Diese ausdrückliche Angabe Adams, welche auf den II, 67 zum Beginn der Regierung Bezelins geschilderten Klosterbau zurückweist, ist einer der Belege dafür, wie sehr Adam II, 77 bei Schilderung des Brandes übertrieben hat, denn hier lässt er auch das Kloster cum officinis vom Feuer zerstört werden. Einen andern Beleg gibt Adam ebenfalls selbst an die Hand III, 45, wo er von dem Verkauf des Kirchenschatzes durch Adalbert spricht: tunc et tali modo thesauri Bremensis ecclesiae, a veteribus et suo tempore . . . collecti, . . . pro nichilo sunt pessundati, während er II, 77 erzählt hatte: ibi sacrae tesaurus ecclesiae, ibi libri et vestes, ibi omnia ornamenta consumpta sunt. In Bezug auf die Bücher ist dies auch eine Uebertreibung.

[2]) Adam III, 3: ipse . . ad exemplum Beneventanae domus cogitavit perducere.

[3]) Dieser Weihe gedenkt Adam III, 29 nochmals z. J. 1051.

[4]) Adam III, 4.

[5]) Zur Geschichte der Bremischen Kirchenarchitektur; Brem. Jahrb. 1 S. 292 ff.

Müller und nach ihm Fitger[1]) anzunehmen geneigt sind, den Bau Bezelins zu einem grossen Theile wieder niedergelegt und etwas ganz neues an seine Stelle gesetzt hat. Adam sah das Grab Bezelins in medio novae, quam ipse (Becelinus) orsus est, basilicae; er behauptet nur, dass Adalbert den Bau fortgeführt habe (perduxit) und er würde bei seiner Art der Beurteilung Adalberts sicherlich nicht versäumt haben als charakteristisch für diesen zu erwähnen, dass er den begonnenen Kirchenbau wieder niedergerissen habe, wie er es bezüglich des Klosters und der Stadtmauern ausdrücklich sagt. Schumacher und Fitger sind zu ihrer Annahme durch die Erwägung gekommen, dass Adalbert ein anderes Vorbild, als sein Vorgänger, für den Kirchenbau gewählt haben soll. Dem gegenüber ist aber erstens zu bemerken, dass wir viel zu wenig über den ehemaligen Kölner Dom und über die ehemalige Gestalt der Beneventer Kathedrale unterrichtet sind, um beurteilen zu können, ob die von Adalbert geplante Abweichung in einer veränderten Raumdisposition oder vielleicht nur in ornamentalen Unterschieden bestand, zweitens, dass Adam keineswegs sagt, Adalbert habe wirklich den Bau nach verändertem Plan fortgeführt, sondern nur, er habe dies beabsichtigt (cogitavit perducere). Es ist ebenso unerweislich, dass Adalbert bei Beginn seines Episcopats den Dom von Benevent schon kannte, wie dass er ihn 1047, als er mit Heinrich III vor der Stadt lag, gesehen hat.

Dass Adalbert den Dom vollendet habe, sagt Adam an keiner Stelle, denn dies aus dem Wortlaut des Berichts über des Erzbischofs Bestattung (quam ipse construxit) schliessen zu wollen, hiesse doch zu viel in das Wort hineinlegen. Es unterliegt auch keiner Frage, das Adalberts Nachfolger, Erzbischof Liemar, am Dome weiter gebaut hat. Die urkundlichen Beweise dafür sind schon von Schumacher angezogen worden.[2]) Ob wir indes in Liemars Bauthätigkeit nur eine Restaurationsarbeit nach einem neuen Brandunglück zu sehen haben, für

[1]) Denkmale III, 1 S. 13.

[2]) A. a. O. S. 295 nach Brem. Urkb. I No. 24 und 25.

welches in Alberts von Stade Angabe eine nur übertriebene Nachricht zu finden wäre[1]), oder ob sie nur auf eine Fortführung des noch unvollendeten Baus, oder aber auf beides gerichtet war, erhellt nicht. Sicher ist aber, dass der Dom auch durch Liemar nicht vollendet wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die minder nothwendigen Bautheile später zur Ausführung gebracht wurden, als die nothwendigen, und zu den ersteren gehört vornemlich die Aufführung der Thürme über die Mauerhöhe der Mittelschiffwände hinaus. Man darf nach Adams Worten »et tunc demum parietes dealbantur« gewiss schliessen, dass Adalbert das Langhaus der Kirche nebst dem Chor vollendet hatte; die Thürme aber hatte er muthmasslich nicht über ihren ersten Anfang hinausgeführt. Von dem nördlichen kann dies mit Sicherheit behauptet werden, denn nur die beiden untersten Stockwerke dieses Thurms gehören dem Bau des 11. Jahrhunderts an; schon im dritten ist die innere Verblendung zum Theil mit Ziegeln hergestellt, was frühestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts geschehen konnte. Für eine Beurteilung der Bauzeiten des eingestürzten Südthurms fehlt uns eine solche Handhabe. Die erhaltenen Abbildungen dieses Thurms aber, deren früheste aus dem 16. Jahrhundert stammt[2]), scheinen darzuthun, dass der Südthurm bis oben hinauf, noch in den Giebeln, über welchen sein niedriges Kreuzdach aufsetzte, frühromanische Formen zeigte. Ich bin geneigt, den Bau dieses Thurms im wesentlichen auf Liemar zurückzuführen. Einen

[1]) Die Nachricht Alberts zu 1089 enthält, darin stimme ich ganz mit H. A. Müller überein, während Schumacher sie nicht ganz verwerfen will, eine Absurdität. Wenn die basilica Adalberts de incendio ville parumper maculata war, so lag für Liemar in seinen höchst bedrängten Verhältnissen offenbar kein Grund vor, dass er sie funditus destruxit et a fundamentis hanc, que hactenus cernitur, construxit. Es kann überhaupt fraglich erscheinen, ob Albert hier vom Bremer Dom redet, da er doch sonst Bremen nicht als villa, sondern als civitas bezeichnet.

[2]) Auf dem Bilde in der oberen Rathhaushalle aus dem Jahre 1532, aber 1736 und öfter restaurirt.

hohen Thurm musste die Kirche zur Aufnahme der im 11. Jahrhundert schon allgemein verbreiteten gegossenen Glocken doch schon frühzeitig besitzen. Auch war dieser Thurm, muthmasslich aus den gleichen Ursachen, welche 1638 seinen Zusammensturz bewirkten, bereits im Jahre 1382 so baufällig, dass man schon damals seinen Fall besorgte[1]), wahrscheinlich also wird er schon damals ein sehr hohes Alter gehabt haben.

Im übrigen wird es schwerlich je gelingen, den Antheil mit einiger Sicherheit festzustellen, welchen jeder der drei Erzbischöfe, Bezelin, Adalbert und Liemar, an dem Bau unsres Doms gehabt hat.

Schumacher und Fitger haben freilich geglaubt, einige Theile des gegenwärtigen Baus mit Bestimmtheit der ursprünglichen, im übrigen von Adalbert wieder beseitigten Anlage Bezelins zuschreiben zu können: nämlich die drei westlichen Joche der Westkrypta und die jetzt vermauerten, rund geschlossenen Fensteröffnungen in dem westlichsten, zur Hälfte die jetzige Orgelempore einschliessenden Joche des Mittelschiffes und folglich dieses ganze Joch selbst und das schmälere westwärts an dieses sich schliessende, den ehemaligen Westchor.[2]) Fitger[3]) sieht in der angeblich geringeren Spannweite des Arkadenbogens Spuren einer »kleinlicheren Gesammtanlage«, die Adalbert verlassen habe. Aber die Spannweite ist auf der Südseite thatsächlich keine geringere als die zwischen den übrigen Arkadenpfeilern und nur auf der Nordseite erscheint sie so wegen der aus unbekannten Gründen muthmasslich erst später dem Arkadenpfeiler gegebenen bedeutenden Verstärkung von etwa 1½ Fuss. Und die vermauerten Fenster gehören keineswegs einer Raumdisposition an, welche von der des übrigen Langhauses abwiche. Man muss nur die Gewölbe hinweg denken und die seitliche

[1]) Brem. Urkb. IV., Nr. 11. Cum ecclesia nostra Bremensis . . . ruinam in suis tectis et turribus minetur, ac de casu altioris et majoris turris (d. h. damals des Südthurms) ipsius ecclesie formidatur.

[2]) Es sind die beiden auf Tafel 4 dargestellten Joche.

[3]) A. a. O. S. 14.

Stellung der Fenster wird nicht mehr ungewöhnlich erscheinen. Es ist wahr, sie liegen sehr viel höher, als die ursprünglichen Oberlichter des übrigen Langhauses lagen. Vielleicht sind sie erst gebrochen, als man die grade unter ihnen liegenden Joche der Nebenschiffe wölbte, was sehr viel früher geschah, als die Einwölbung der anderen Joche der Seitenschiffe. Vermauert aber sind sie erst, als man diese Schiffe völlig überwölbt hatte und in Folge dessen ihre Pultdächer wesentlich höher hinauf rückte. Denn die Vermauerung ist mit Ziegelsteinen ausgeführt. Es muss daher unentschieden bleiben, ob der erwähnte Bautheil von Bezelin oder von Adalbert stammt, und es ist möglich, dass insbesondere die Fenster erst viel später angelegt worden sind. In keinem Falle kann die Eigenthümlichkeit dieses Gewölbjochs als Beweis dafür dienen, dass Adalbert die Dispositionen des Bezelin'schen Bauwerks verändert habe.

Auf die genannten Gewölbjoche der Westkrypta komme ich sogleich in anderem Zusammenhange zurück und kann hier nur vorgreifend bemerken, dass sie meines Erachtens nicht von Bezelin herrühren.

2. Der im Jahre 1043 abgebrannte Dom.

Es ist von einigem historischem Interesse zu untersuchen, ob wir uns von dem im Jahre 1043 zerstörten Dom ein einigermassen zutreffendes Bild machen können. H. A. Müller und Fitger haben dies für unmöglich gehalten, Schumacher hat dagegen einige Notizen zur Beurteilung jenes Bauwerks beigebracht[1]), weitere hat er später in einer mir handschriftlich vorliegenden Arbeit über die Erzbischofsgräber hinzugefügt. Neuerdings haben die Untersuchungen der Fundamente der Westfaçade, wie ich glaube, ein weiteres werthvolles Argument für die ehemalige Gestalt des Doms geliefert.

Noch Adam wusste genau, wo der ehemalige Hochaltar gestanden hatte: er war grade an der Stelle gewesen, wo Bezelin

[1]) A. a. O. S. 287.

neben dem Mausoleum Willehads begraben wurde, in der Mitte der neuen, von Bezelin begonnenen Kirche.[1]) Darnach war also der alte Dom um nahezu die Hälfte kürzer, als der gegenwärtige.

Die erwähnte bauliche Untersuchung hat ergeben, dass die der Westkrypta zugekehrten Fundamente und aufstrebenden Mauertheile beider Thürme gelegentlich verstärkt worden sind[2]), und zwar ist diese Verstärkung, wie der Augenschein zeigte, ganz oder zu einem grossen Theile mit behauenen Steinen ausgeführt worden. Einer dieser Steine wurde aus dem Fundamente des Nordthurms herausgebrochen, und es fand sich auf ihm ein Sculpturornament, welches darauf hinzudeuten scheint, dass er einem Thür- oder Fenstersturz angehört habe. Die Verstärkung konnte nur den Zweck haben, den für eine bedeutende Höhe projektirten Thürmen eine sichere Grundlage zu geben, wie die bereits vor diesem Projekt vorhandenen Fundamente und Mauern sie nicht darboten, und sie wurde mit behauenen Steinen ausgeführt, um einen möglichst sichern Verband mit den bestehenden Mauertheilen zu gewinnen. Die Verstärkung kann nicht, wie das Gutachten vermuthungsweise ausspricht, bei Gelegenheit einer Höherführung der schon theilweis vorhandenen Thürme gemacht sein; denn einmal muss derjenige, der die beiden mächtigen Thurmquadrate anlegte, von vornherein den Bau so hoher Thürme beabsichtigt haben, dass die unverstärkten Mauern ihre Last nicht hätten tragen können, und zweitens müsste wenn jene Vermuthung richtig wäre, eine gleichartige Verstärkung in den anderen Fundament- und Mauertheilen der Thürme angetroffen werden, was nicht der Fall ist. Der Erbauer der unverstärkten Mauern kann überhaupt nicht die Absicht gehabt haben, auf diesen Mauern Thürme zu errichten, er kann also auch nicht die übrigen mächtigen Thurmfundamente und Mauern angelegt haben.

[1]) S. die Stelle oben S. 179.

[2]) S. Gutachten, betreffend die bauliche Beschaffenheit der Westfronte des St. Petri-Doms, abgedr. in den Bremer Nachrichten 4. Dec. 1887, 5. Blatt.

Die Mauerverstärkung reicht genau so weit, wie die drei westlichsten Joche der Westkrypta, welche Schumacher und Fitger, wie bereits erwähnt, Bezelin zuschreiben wollen. Darnach würde also Bezelin keine Westthürme projektirt haben und in der Umgestaltung der von seinem Vorgänger begonnenen Westfronte würden wir eine der grundsätzlichen Aenderungen der Baudisposition Adalberts zu sehen haben.

Gegen eine solche Auffassung wäre an sich nichts einzuwenden, ausser etwa die Vermuthung, dass auch die Kölner Kathedrale des 10. Jahrhunderts zwei Westthürme besass. Ich glaube aber, dass mehrere Gründe gegen die Annahme sprechen, der erwähnte Theil der Westkrypta sei von Bezelin erbaut worden: 1. erscheint es kaum möglich, dass Bezelin in der kurzen ihm vergönnten Spanne Zeit ausser den Arkadenpfeilern und ihren Bogen und den Seitenmauern der Kirche auch noch die Westkrypta hätte errichten und einwölben können; 2. ist es wenig wahrscheinlich, dass Adalbert, wenn er übrigens dem Westabschlusse der Kirche eine ganz veränderte Disposition gab, nur dies Stück der Krypta sollte geschont haben, dessen rohe Formen wahrlich nicht zu solcher Conservirung aufforderten;[1]) 3. sprechen eben diese sehr primitiven Formen der Pfeiler und Gewölbe gegen die Vermuthung, dass wir in ihnen ein Bauwerk des 11. Jahrhunderts zu suchen haben.

Ich bin vielmehr der Meinung, die bereits vor der Untersuchung der Fundamente von anderer Seite mündlich ausgesprochen wurde, dass die drei westlichsten Joche der Westkrypta

[1]) Schumacher a. O. S. 297 und Fitger S. 14, 15 sind freilich der Meinung, Bezelin habe die Westkrypta schon in ihrer jetzigen Ausdehnung angelegt, aber ihr östlicher Theil sei später von Liemar umgebaut; die Ansicht beruht aber nur auf einer irrigen Auslegung der im J. 1091 (Br. Ub. I No. 25) genannten vetus crypta, in welcher Schumacher, indem er die Worte in cripta veteri super altare als einen Begriff zusammen fasst, als hiesse es sub altari, die unter dem Hauptaltar belegene Krypta, die Ostkrypta sieht, während meines Erachtens zweifellos die Westkrypta gemeint ist, in welcher die in der genannten Urk. bezeugte Gutsübertragung »über dem Altar,« dem 1069 von Adalbert geweihten Andreasaltar, erfolgte.

aus dem alten im J. 1043 zerstörten Dom herstammen, und ich glaube, dass die in der vorigen Note angeführte Bezeichnung »vetus crypta« nur so zu verstehen ist.

Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese alte Krypta tiefer war, als das bestehende Gewölbjoch, d. h. ungefähr 5 m; man muss erwägen, dass der alte Dom nur halb so lang war, wie der heutige. Indem Bezelin sie aber in seinen Bauplan hereinzog, wird er, der grossen Verlängerung der Kirche entsprechend, sogleich eine Erweiterung der Krypta in's Auge gefasst und für diese die Fundamente und vielleicht einen Theil der Seitenmauern ausgeführt haben. Höchst wahrscheinlich hat er auch die Anlage zweier Westthürme geplant und vielleicht einen Theil ihrer Fundamente gelegt. Unwahrscheinlich aber ist es, dass schon Bezelin die erwähnte Verstärkung der südlichen und nördlichen Abschlussmauern der alten Krypta ausgeführt hat. Der in der nördlichen dieser Mauern gefundene sculpirte Block aus Hausberger Sandstein ist gewiss nicht der einzige seiner Art. Man kann mit Sicherheit annehmen, dass auch andere der zur Verstärkung verwandten behauenen Blöcke an ihrer Innenseite Sculpturornamente tragen. Woher stammen nun diese Blöcke? Zwei Möglichkeiten bieten sich für ihre Erklärung. Entweder gehörten sie dem früheren Dome an, oder aber dem von Bezelin im Anfange seiner Regierung erbauten und von Adalbert zum Zwecke des Dombaus wieder zerstörten Kloster.[1]) Mir scheint, dass bessere Gründe für die letztere Alternative sprechen: es ist wenig wahrscheinlich, dass der Dom des 9. Jahrhunderts aus behauenen Sandsteinblöcken errichtet war, dagegen können wir solche sehr wohl an dem von Adam kurz charakterisirten Kloster Bezelins suchen.[2]) In diesem Falle hätte also sicher erst Adalbert die Verstärkung der Kryptamauern

[1]) S. oben S 180 Note 1. Man könnte vielleicht auch noch an die turris opere Italico munita (Adam II, 67) denken, die Adalbert gleichfalls beseitigte.

[2]) Adam II, 67. claustrum, quod ipse, dum prius ligneum esset, lapideum fecit, forma, ut mos est, quadrangula, vario cancellorum ordine distinctum et visu delectabile.

ausgeführt. Aber mir scheint, dass man aus diesem hypothetischen Resultat keinen Einwand gegen die oben ausgesprochene Meinung entnehmen kann, Adalbert würde, wenn er im übrigen die Disposition der Westfronte völlig änderte, nicht den Kryptatheil geschont haben. Denn nach meiner Ansicht muss schon Bezelin die Westfronte genau in der demnächst ausgeführten Gestalt disponirt und die Erweiterung der Krypta vorbereitet haben.

Wenn nun wirklich der erwähnte Kryptatheil, die vetus crypta, aus dem 1043 zerstörten Dom stammt, so war dessen Mittelschiff beinahe von der gleichen Breite, wie das heutige.[1]) Und die Hauptzugänge zum Dom müssen, grade wie heute, durch zwei zu den Seiten der Krypta gelegene Vorhallen in die Nebenschiffe geführt haben. Ein atrium mit seinen fores wird, worauf schon Schumacher[2]) aufmerksam gemacht hat, von Anskar deutlich von den fores ecclesiae, also den innern Kirchthüren, unterschieden.[3]) Ueber den Vorhallen stiegen, wie die verhältnissmässig schwachen Mauern der Krypta beweisen, keine hohen Thürme auf: sie werden höchstens einen hölzernen Aufbau zur Aufnahme der leichten Glocken der alten Zeit getragen haben. Auch der alte Dom hatte die Gestalt der dreischiffigen Basilika mit zwei Krypten, glich also bei erheblich geringeren Dimensionen im wesentlichen dem Dom Bezelin-Adalberts. Und ich glaube, dass dieses Resultat unsrer Untersuchung geeignet ist, zu erklären, dass Bezelin den Neubau so rasch beginnen und in kurzer Frist so weit fördern konnte, wie nach Adams Berichte der Fall war.

Es bleibt noch übrig, die Behauptung zu erörtern, dass auch der ältere Dom zwei Krypten besass. An sich muss es für wahrscheinlich gelten, dass auch unter dem Hochaltar sich eine Kryptenanlage befand, wenn solche im Westen vorhanden

---

[1]) Es würde um etwa 1½ m., d. h. die Breitendifferenz zwischen dem ältern Kryptatheile und dem heutigen Mittelschiffe, schmäler gewesen sein.

[2]) a. a. O. S. 288.

[3]) Miracula s. Willeh. cap. 29.

war. Ich glaube aber, dass wir in der Ueberlieferung über die Gräber der Erzbischöfe einen genügenden Anhalt haben, um die Existenz einer Ostkrypta zu behaupten.

Adam kannte die Gräber, wie seine genaue Bezeichnung der Grabstätte jedes einzelnen Erzbischofs beweist, noch an ihrer ursprünglichen Stelle, wiewol er den alten Dom nicht mehr gekannt hat. Sie waren von dem Brande und von dem Neubau nicht berührt worden, und ich glaube nur deshalb nicht, weil sie durch ein Gewölbe geschützt gewesen waren. Adam bezeichnet freilich die Gräber als in medio chori gelegen: in parte altaris aquilonali (Willerich), ab australi parte altaris (Leuderich), ante altare s. dei genitricis Mariae (Anscar), ante gradus sanctuarii (Libentius I). Aber ich glaube, dass wir den chorus hier nicht als das sanctuarium, die pars tribunalis zu fassen haben, mit welchen Worten Adam den Hochchor zu bezeichnen pflegt: 1051 weiht Adalbert principale sanctuarii altare und denselben Altar bezeichnet Adam später als majus altare tribunalis. Unter diesem Tribunal begrub Erzbischof Hermann die aus der zerfallenen Michaeliscapelle in den Dom gebrachten Leichname Adalgars, Hogers und Reginwards.[1]) Auch scheint es nicht wahrscheinlich, dass schon im alten Dom der Hauptaltar der Mutter Gottes geweiht war, da Adam bei der Weihe des neuen Hauptaltars zu Ehren der Maria bemerkt, der ältere Dom solle sub invocatione sancti Petri erbaut worden sein. Darnach haben wir den Marienaltar, vor welchem Anskar begraben wurde, wahrscheinlich in der Krypta zu suchen und das Grab des Libentius vor der aus der Krypta zum Hochchor führenden Treppe.

In dieser alten Grabkammer waren, nachdem auch Bezelin noch in sie eingesenkt war, vierzehn Erzbischöfe bestattet, die sämmtlichen Vorgänger Adalberts, mit Ausnahme Willehads, dessen erhöhtes Grabdenkmal, mausoleum wie Adam es nennt,

---

[1]) Adam II, 66. Recondidit in majori basilica sub ipso tribunali.

im Hochchor gestanden zu haben scheint,[1]) und sie musste bei beträchtlicher Ausdehnung in der Mitte des neuen Doms ein arges Hinderniss bilden, zumal sie um etwa 8 Fuss über den Kirchenfussboden emporragte.[2]) Vielleicht hat sich daher schon Adalbert, wie man wenigstens im 15. Jahrhundert annahm, entschlossen, sie wegzubrechen und die Ueberreste seiner Vorgänger in einem kleineren Grabdenkmal, das aber an der gleichen Stelle in der Mitte der Kirche errichtet wurde, zu sammeln.[3]) Wahrscheinlich ist dies jedoch erst etwas später geschehen.

Das Aeussere des alten Doms müssen wir uns, wie schon Schumacher und Fitger bemerkt haben, aus Findlingsblöcken ziemlich roh ausgeführt vorstellen. Noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts verwandte Erzbischof Unwan dies spröde Material an der Veitskirche, wie der südliche Thurm der Liebfrauenkirche

---

[1]) Wir besitzen im ältesten bremischen Copiar im kgl. Archive zu Hannover eine Zeichnung der Gräber, die im 12. Jahrhundert gemacht zu sein scheint und schwerlich nach Adams Angaben, mit denen sie sehr gut übereinstimmt, sondern nach dem örtlichen Befunde hergestellt ist. Eine Urkunde vom 22. Februar 1242 in Hemelings diplomat. fabr. eccl. Brem. nennt die tumba quatuordecim Brem. archiepp. in medio monasterio sita. Hemeling liess 1420 dat grote stenene graff, dat in deme dome middest stund, abbrechen und erbaute ein neues an seiner Stelle.. Er fand in dem alten anstatt der 14 Erzbischöfe aber nur sechs mit Namen bezeichnet und ausserdem die namenlosen Gebeine von mehr als drei Personen. In der dem neuen Grabe gegebenen Inschrift sagt er, dass die reliquie patrum .. per Albertum magnum archiepiscopum Brem. laboriose recollecte seien. Aber man darf an dieser Tradition doch begründeten Zweifel hegen, der sich darauf gründet, dass 1. Adam die Gräber offenbar noch an ihrer ursprünglichen Stelle sah und dass er 2. der Herstellung eines Sammelgrabes durch Adalbert keine Erwähnung thut, obwol er III, 68 bei Erzählung des nächtlichen Traums, in welchem Adalbert sich von seinen vierzehn Vorgängern umgeben sah, eine besondere Gelegenheit dafür gehabt hätte; 3. spricht auch die erwähnte, sicherlich erst nach Adalberts Zeit gemachte Zeichnung dagegen.

[2]) So hoch liegt die Scheitelhöhe der Westkrypta über dem Kirchenboden, während ihre Sohle 7 Fuss unter dem Fussboden der Kirche sich befindet.

[3]) In der Note 1 erwähnten Zeichnung der Gräber fehlt das Mausoleum Willehads, was sich dann am leichtesten erklärt, wenn dieses an einer andern Stelle als jene lag.

noch heute zeigt. Die Steine haben beim Neubau in den mächtigen Thurmfundamenten und in den aufstrebenden Mauern, deren Inneres aus einem Gusswerk von Kalk und Felssteinen besteht, Verwendung gefunden. Das Dach der Kirche war mit Schindeln gedeckt (Adam I, 55).

Wer hatte den alten Dom, von dem wir eine ungefähre Vorstellung zu gewinnen versucht haben, erbaut? Müller und Fitger nehmen an, der Dom Willerichs habe bis 1043 gestanden, Schumacher ist geneigt, einen Neubau unter Anskar anzusetzen, der im J. 861 vollendet worden wäre. Er stützt sich dabei auf die von Anskars eigener Hand herrührende Bemerkung, dass er am 8. November 861 die Gebeine Willehads niedergesetzt habe in nova quam tunc dedicavimus basilica.[1]) Gewiss ist hiernach also die Kirchweihe durch Anskar. Aber ich glaube nicht, dass der Ausdruck nova basilica die Annahme eines Neubaus durch Anskar erzwingt. Neu konnte er eine vor etwa fünfzig Jahren begonnene Kirche sehr wol nennen, zumal im Zusammenhang mit Willehad, von dem seinen Lesern bekannt war, dass er einen ältern, inzwischen zerstörten Dom errichtet und dass in diesem ursprünglich sein Leichnam geruht hatte. Und das völlige Schweigen Rimberts in seiner vita s. Anscarii über einen Dombau seines Vorgängers ist doch beachtenswerth. Wie karg auch Rimbert an Mittheilungen über historisch denkwürdige Handlungen Anskars ist, so würde man doch ein Wort über den Bau einer neuen Kathedrale, derselben, nach welcher Rimbert sich nannte, erwarten können, zumal der Biograph bei Erzählung der Zerstörung Hamburgs im J. 845 des dortigen Dom- und Klosterbaus Erwähnung thut.[2]) Immerhin werden wir aus Anskars eigenen Worten schliessen müssen, dass er erst den alten Dom vollendet habe. Und wenn man sich einerseits die grossen Schwierigkeiten vorstellt, welche die Zustände des 9. Jahrhunderts dem Kirchenbau entgegensetzten und andrerseits die

[1]) Miracula s. Willeh. cap. 38.

[2]) Vita cap. 16: ibi ecclesia miro opere magisterio domni episcopi constructa una cum claustra monasterii mirifice composita igni succensa est.

doch immerhin recht beträchtliche Grösse dieses Baus, so wird man sich nicht wundern dürfen, dass seine Vollendung vielleicht ein halbes Jahrhundert erforderte.

3. Die Einwölbung des Doms.

Eine viel umstrittene Frage betrifft die Zeit der Einwölbung unsres Doms. Neuere Untersuchungen ergeben mit Sicherheit, was in den früheren Darstellungen übersehen ist, dass der älteste Theil der Wölbung die beiden Joche über der jetzigen Orgelempore, dem ehemaligen Westchor, und die anstossenden westlichen Joche des Südschiffs (wahrscheinlich auch des ehemaligen Nordschiffs) umfasste. Diese Gewölbe sind noch aus dem gleichen Material erbaut, wie das schneckenförmige Gewölbe des Treppenthurms neben dem zerstörten Südthurm, aus Tuffstein. Man wird sie daher um die Mitte des 12. Jahrhunderts ansetzen müssen, denn gleich darnach gewann die Ziegelfabrikation Eingang, die insbesondere auch für den Gewölbebau ein ungleich handlicheres Material darbot, als der unregelmässig gebrochene Tuffstein. Eine Folge der Einwölbung des westlichen Kirchentheiles musste die Höherführung des Westgiebels sein, dessen ornamentale Formen indes auf eine etwas spätere Zeit deuten. Wahrscheinlich verzögerte sich seine Errichtung unter den Wirrsalen der Epoche Heinrichs des Löwen bis an das Ende des Jahrhunderts. Die dürftige Ueberlieferung scheint uns für diese Annahme einen Anhalt zu bieten in einer um 1200 gemachten Aufzeichnung des Domcapitels, in welcher es heisst: Baldewinus dictus episcopus (gestorben 18. Juni 1178) fecit testamentum, dans . . . vestes suas ad turrim construendam. Die Bestimmung kann sich nur auf einen Thurmbau des Doms beziehen, und die mit Goldstickerei und Edelsteinen geschmückten Kleider eines Erzbischofs repräsentirten sicherlich einen Werth, der nicht ausser Verhältniss zu solchem Zwecke stand. Der nördliche Thurm hatte bis dahin nur zwei Stockwerke; der Aufbau mindestens zweier weiteren musste sich, sobald man

den Giebel erhöhte, dringend empfehlen. Die kleeblattförmigen Blendbogen des vierten Stocks beweisen, dass wenigstens dieser gleichzeitig mit dem Giebel erbaut wurde, und wahrscheinlich ist dies um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts geschehen, d. h. um die gleiche Zeit, in welcher auch mit der Einwölbung der Kirche ein bedeutender Fortschritt gemacht wurde.

Denn in diese Zeit haben wir, in Uebereinstimmung mit H. A. Müller und Fitger, die Einwölbung des südlichen und des ehemaligen nördlichen Seitenschiffs zu setzen. Die völlige Gleichheit des Gewölbes mit dem der Liebfrauenkirche ist der oft wiederholte Grund für diese Zeitbestimmung.

Wann aber ist die Wölbung des Mittelschiffs und die mit ihr in Verbindung stehende Veränderung seiner Seitenwände erfolgt? Für die Beantwortung dieser Frage lässt uns die historische Ueberlieferung völlig oder doch fast völlig im Stiche. H. A. Müller hat die Veränderung in das dritte oder letzte Viertel des 13. Jahrhunderts, Fitger sie bestimmter in das letzte Viertel verlegt, in die Zeit des Erzbischofs Giselbert. Ich kann mich nicht überzeugen, dass stilistische Gründe eine so späte Datirung erheischten. Gegen die Ansicht, dass erst Erzbischof Giselbert, der 1273 zur Regierung kam, die Einwölbung vorgenommen habe, spricht, wie ich glaube, auch ein negatives Zeugniss. Die Historia archiepiscoporum Bremensium, unmittelbar nach Giselberts im Jahre 1306 erfolgtem Tode verfasst, giebt eine genaue Aufzählung der von ihm veranstalteten zahlreichen Bauten. Darunter ist der in der Stadt Bremen erbaute Pallast genannt und selbst ein im Dom beim Grabe des Erzbischofs errichteter Altar nicht vergessen, aber mit keinem Wort der Umbau des Doms erwähnt, eine Arbeit, die doch bedeutend genug war, um sie neben den andern Bauten zu nennen, wenn Giselbert sie ausgeführt hatte.

Als unzweifelhaft ist auch von den früheren Darstellern angenommen, dass zur Zeit der Einwölbung der Seitenschiffe schon die Absicht bestanden habe, auch das Mittelschiff mit einer gewölbten Decke zu versehen. Der Umstand, dass man,

wie wir sahen, die Wölbung zuerst bei einem Theil des Mittelschiffs begonnen hatte, macht dies vollends zweifellos. Aesthetische und praktische Gründe sprachen gleichmässig für eine Fortführung der Wölbung. Denn die Feuersgefahr, welche die Holzdecke mit sich brachte, war durch die Sicherung der Seitenschiffe doch nur theilweis beseitigt. Nun hatte die Wölbung der Seitenschiffe eine Umänderung der Seitenwände des Mittelschiffs, wie ich glaube, schon unmittelbar veranlasst, ja diese war jener sogar vorangegangen. Die Lichtöffnungen des Mittelschiffs lagen ehemals, wie noch heute auch im Innern der Kirche deutlich erkennbar ist, viel tiefer als gegenwärtig, und zweifellos reichten sie nicht so weit hinauf wie jetzt, denn Fenster von solcher Höhe fanden sich niemals im romanischen Bau. Die tiefere Lage der Fenster wird auch durch die noch jetzt an der Aussenseite unter dem Dache des südlichen Seitenschiffs vorhandenen runden Einfassungsstäbe bestätigt. Sobald man nun die Seitenschiffe wölbte und über den hohen Gewölbkappen ein neues Pultdach errichtete, das erkleklich höher sich an die Mittelschiffswände legte, hätte man das Mittelschiff des Lichtes beraubt, wofern man nicht vorher seine Fenster höher hinaufgeführt hätte. Zwar bot sich ein anderes Auskunftsmittel dar, welches die bisherigen Lichtöffnungen des Mittelschiffs unberührt gelassen hätte, die Errichtung gesonderter Satteldächer über den Seitenschiffen, aber schwerlich wird man zu diesem Mittel gegriffen haben, das wahrscheinlich kostspieliger war, als die Höherführung der Fenster und sicherlich bei der Enge des Raumes, die zwischen den Mittelschiffmauern und den neuen Dächern nur für schmale Wasserrohre Platz gelassen haben würde, dem Bestand der Kirche gefährlicher. Da das flachgedeckte Mittelschiff, wie schon H. A. Müller nachgewiesen hat, dem jetzigen an Höhe nur wenig nachstand, so konnte die Hinaufziehung der Fenster keine erheblichen Schwierigkeiten machen.

Allein die hohe Lage der neuen Fenster, hart unter dem flachen Dachgebälk, musste der ästhetischen Forderung nach Einwölbung auch des Mittelschiffs einen bedeutenden Nach-

druck geben. Und ich sehe nicht ein, dass historische oder stilistische Gründe der Annahme entgegenständen, man habe jener Forderung viel früher Folge gegeben, als die bisherigen Darstellungen wollen. Schon Kugler hat in der kurzen Beschreibung unsres Doms[1]) sich dahin ausgesprochen, dass die Einwölbung der Seitenschiffe und die Umgestaltung der Wände des Mittelschiffs gleichzeitig geschehen sei, im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, wie er meint, »in der Uebergangsepoche«, wie er mehrmals betont. Nur das Gewölbe des Mittelschiffs selbst hält er für jünger; sie lassen, wie er sagt, »bereits die Epoche des entwickelt gothischen Stiles erkennen.« In seiner später (1858) erschienenen Geschichte der Baukunst[2]) setzt er den Umbau, den er früher durch die Bezeichnung »Uebergangsepoche« charakterisirt hatte, in die »spätest romanische Zeit«; an anderer Stelle[3]) reiht er unsern Dom »den spitzbogig romanischen Kirchengebäuden« Westfalens an. Es ergiebt sich von selbst, dass mit dieser, meines Erachtens völlig zutreffenden, Charakterisirung Kuglers die Verlegung des Umbaus in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts unvereinbar ist. Nach 1250 hatte auch bei uns die ein Jahrhundert früher in Frankreich entstandene Gothik die Alleinherrschaft errungen. Kugler, welchem historische Notizen garnicht, sondern nur seine geschulten Augen für die Beurteilung der Bauepochen des Doms dienen konnten, stand wahrscheinlich ganz unter dem Eindruck des Mittelschiffs, als er das zweite Viertel des Jahrhunderts für die Bauzeit erklärte. Dass dies für die Seitenschiffe nicht zutrifft, ist jetzt zweifellos. Ich meine aber, dass wir seine Ansicht für das Mittelschiff acceptiren können, ja müssen.

Schon Schumacher hat sich gegen H. A. Müller dafür ausgesprochen, dass Gerhard II. der Erbauer des Mittelschiffs gewesen sei,[4]) und hat sich dafür auf einen Ablassbrief Papst

[1]) Kl. Schriften II S. 641 f.
[2]) Bd. 2 S. 426.
[3]) Ebda. S. 442.
[4]) Brem. Jahrb. I S. 306.

Honorius' III aus dem J. 1224[1]) berufen, in welchem es heisst: cum Bremensis ecclesia, paupertate gravata et pressa onere debitorum, minetur pre vetustate ruinam et ad reparationem ejus proprie non sufficiant facultates. Dass die Kirche Alters halber den Einsturz drohe, werden wir als eine der auch sonst in Ablassbriefen vorkommenden Uebertreibungen ansehen dürfen, aber zweifellos ist doch, dass der Brief wirklich ein Baubedürfniss des Doms im Auge hatte, und sehr glaublich, dass die Kirche nach den voraufgehenden grossen Bauten mit Schulden belastet war.

Uebrigens scheinen einige Umstände darauf hinzudeuten, dass der Umbau des Ostchors älter sei, als das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts. Nach der Chronik von Rinesberch und Schene, d. h. nach der Angabe des Dombauherrn Johann Hemeling, welcher das Archiv seiner Kirche sehr genau kannte, weihte im J. 1187 Erzbischof Hartwig II. in der Ostkrypta einen Altar,[2]) und zwar, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1206 zeigt,[3]) zu Ehren der h. Maria. Dieser war vom Erzbischof Adalbert bekanntlich der Hochaltar gewidmet. Später aber, und zwar zum ersten Male ebenfalls im Jahre 1206,[4]) wird der Ostchor regelmässig als chorus s. Petri bezeichnet.[5]) Desshalb ist freilich, wie eine Notiz in Hemelings Diplomatar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts beweist, der Hochaltar der Maria nicht entzogen, aber neben ihr scheint Petrus zum Mitpatron des Altars gemacht zu sein, und dieser Umstand ist meines Erachtens nur erklärlich durch den Umbau, welchem man schon damals, also gleichzeitig mit dem der Seitenschiffe, auch den Chor unterzogen

---

[1]) Brem. Ub. I Nr. 129.

[2]) Lappenberg, Geschichtsqu. S. 67.

[3]) Br. Ub. I Nr. 101.

[4]) Br. Ub. I Nr. 102.

[5]) Adalbert hatte, wie oben S. 180 angeführt, den Westchor dem h. Petrus zu weihen wenigstens beabsichtigt. Im 13. Jahrhundert befand sich im Westchor ein Altar der Maria Magdalena, s. Ub. I Nr. 336 vgl. mit Nr. 383, und III Nr. 248.

hatte.[1]) Ob dieser auch seine Gewölbe schon so früh erhalten hat, oder ob deren Ausführung sich verzögerte, oder ob sie etwa später umgebaut sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Eine fachmännische Untersuchung wird hier vielleicht noch Licht schaffen können. Mir will scheinen, als ob die Gewölbkappen des Chors mit Ziegeln von gleicher Grösse, wie die des südlichen Seitenschiffes, hergestellt seien, während die des Mittelschiffs von etwas kleinerem Format zu sein scheinen.

Nach Erwägung aller Umstände komme ich zu dem Schlusse, dass um das Jahr 1200 der Umbau des Doms, mit Ausnahme des Mittelschiffs zwischen der östlichen Vierung und den beiden viel älteren Gewölbjochen des Westchors und mit Ausnahme der Kreuzarme, vollendet war; dass sodann das Mittelschiff gleich nach Beendigung der Wirren in Angriff genommen wurde, welche zwischen dem Tode Hartwigs II. (1207) und dem Regierungsantritte Gerhards II. (1219) lagen, und dass endlich der Beschluss des Umbaus muthmasslich noch unter Gerhard mit der Einwölbung der Kreuzarme gemacht wurde. Für die letzte Annahme spricht die veränderte Technik, welche die Gewölbkappen der Kreuzarme aufweisen. Während nämlich bei allen früheren Ziegel-Gewölben die Strecker nach oben und unten frei liegen, so dass also die Gewölbe die Stärke der Ziegellänge haben, liegen in den Gewölben der Kreuzarme die Läufer frei, die Gewölbe sind weniger als halb so stark. Diese veränderte Technik mag durch die Theilung der Kreuzschiffgewölbe in zwei langgestreckte schmale Rechtecke bedingt worden sein, aber sie setzt doch wol auch eine grössere Uebung in der Gewölbekunst voraus.

---

[1]) Eine gelegentliche Notiz Hemelings in der Chronik scheint ebenfalls auf einen Umbau des Chors gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu deuten. Er sagt nämlich anlässlich der im J. 1334 erfolgten Erhebung der Gebeine der hh. Cosmas und Damian, das Heiligthum sei vor den Zeiten Kaiser Ottos IV., also vor 1198, im Chor vermauert worden. Muthmasslich stand ihm für diese Zeitangabe eine schriftliche Notiz zu Gebote.

4. Die späteren Umgestaltungen des Doms.

Ueber die aus den früheren Darstellungen der Baugeschichte meist bekannten späteren Umgestaltungen des Doms bleibt noch einiges zu sagen übrig.

Abgesehen von der schon erwähnten Höherführung des Nordthurmes um zwei Stockwerke, welche Heinrich Doneldey um 1340 erbaute, handelt es sich zunächst um die Capellenanbauten. Heute sind in der Gestalt von Capellen nur noch die an das Südschiff angrenzenden fünf Nebenräume vorhanden, unter welchen sich zwei doppeljochige befinden. Ehedem gab es ohne Zweifel eine gleiche oder grössere Anzahl an der Nordseite der Kirche und ausserdem befanden sich solche noch in den Nebenräumen des Ostchors, nämlich in der jetzigen Wohnung des Kirchendieners an der Sandstrasse und in dem jetzt für Lagerung von Heizungsmaterial benutzten Raume unter dem Diakonenzimmer südlich vom Chor, wahrscheinlich auch in dem weiter südwärts an diesen grenzenden Raum, dem sog. Bleikeller. Die Zahl der Capellen wird also im 15. Jahrhundert 12—15 gewesen sein. Sie sind zu sehr verschiedenen Zeiten erbaut oder für gottesdienstliche Zwecke hergerichtet worden. Die älteste, welche erwähnt wird, ist die gegen Ende des 13. Jahrhunderts von dem Rathsherrn Hinrich Gerberti sub orientali parte chori ecclesie Bremensis erbaute[1]); der Ausdruck ist sehr unklar, da es sich aber sicherlich nicht um die Krypta handeln kann, so muss meines Erachtens das an die Nordseite des Chors grenzende Haus des Kirchendieners verstanden werden[2]). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird die Jacobicapelle im Dom genannt, über deren Lage nichts erhellt. Im Jahre 1388 wurde aus den Nachlassgütern des Domcantors Friedrich Odilien und des Magisters Conrad von Wennighusen eine Capelle an der Südseite erbaut und zwei

[1]) Ub. I No. 528, vgl. II No. 125.

[2]) Der südlich an den Chor grenzende Raum kann nicht gemeint sein, weil dieser entweder damals schon die Bibliothek des Domcapitels enthielt oder später für diese eingerichtet wurde.

Altäre in ihr errichtet: es war eine der beiden grösseren noch erhaltenen Capellen, da einer der Altäre prope columpnam, also an dem freistehenden Pfeiler erbaut wurde.[1]) Die Capelle unter der Tresekammer, dem jetzigen Diakonenzimmer, liess der Dombaumeister Johann Hemeling zu Anfang des 15. Jahrhunderts an Stelle der dort früher vorhandenen, aber wegen der Dunkelheit des Raums schlecht benutzbaren Bibliothek herrichten.[2]) Das ist so ziemlich alles, was uns über Capellenstiftungen überliefert ist; wir erfahren gelegentlich noch, dass in einer Capelle des Doms der heilige Rock verehrt wurde;[3]) über Ursprung, Namen und andere Besonderheiten der weitaus meisten Capellen fehlt uns jede Nachricht,[4]) während über Altarstiftungen im Dom eine sehr grosse Zahl von Urkunden erhalten geblieben ist.

Der Nordthurm erhielt einer glaubwürdigen chronikalischen Notiz zufolge im J. 1446 eine hohe Spitze. Es ist wahrscheinlich, dass diese über vier Giebeln errichtet wurde, deren Spuren, wie auch in dem oben erwähnten Gutachten der Sachverständigen bemerkt ist, noch heute im jetzigen obersten Geschosse des Thurms deutlich zu erkennen sind. Die Spitze aber hatte nur einen kurzen Bestand. Am 25. Juli 1483 wurde sie samt dem ganzen Kirchendache und zwei der an die Kirche angebauten Buden ein Raub der durch Blitzschlag entzündeten Flammen.

Diese Feuersbrunst, in den bisherigen Darstellungen der Baugeschichte völlig übersehen, ist zunächst durch eine gleich-

---

[1]) Ub. IV, 97. An demselben Pfeiler errichtete 1390 eine Witwe von Haren noch einen dritten Altar in dieser Capelle, welcher zugleich juxta sepulcrum bone memorie quondam Emme ancille Christi, der Gräfin Emma von Lesum lag; Ub. IV. No. 126.

[2]) Eine genaue Darstellung giebt Hemeling selbst in seinem Diplomatar fol. 66.

[3]) Hemeling im Diplomatar fol. 95: dat hilghe cleet, dat men dar eret in ener capellen.

[4]) Für eine oder die andere mag sich noch etwas aus den noch wenig durchforschten Urk. aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ergeben.

zeitige Niederschrift bezeugt[1]): Anno etc. 83, ipso die Jacobi post occasum solis circa horam 10 asperitate tonitruorum et fulminis ictu . . . .[2]) eminentissima turris ecclesie Bremensis, in altum (?) polite proportionabiliter erecta (?), fere cupro preciose perfecte et complete tecta, istius incendii flamma tectum tocius ecclesie consumpsit. Eine Urkunde des Domcapitels vom 28. September 1483 spricht davon, dass twe unser kerken boden, by unde an dem hoghen torne belegen, ... alsz den leyder unse kerke van weder vorbrandt is, ... vort van der kerken vormiddelst brande to nichte kamen syn.[3]) Auch noch 1484 Mitw. nach Judica heisst es in einer Urkunde des Capitels: so de kerke van wedders wegen brand is, ock vüres halven in groten vorderff gekomen is. Aber auch Renner hat die Nachricht in seine Chronik aufgenommen irrthümlich zum Jahre 1482: im sulven jare an s. Annen dage (d. i. Juli 26) entfengede de Domestorne van einem groten weder van donner unnd blixen, de wort bernen sampt dem Dome. Dat was ein groth fuir, also dat men forchtede de gantze stadt scholde vorbrandt hebben.[4])

Die Spitze des Thurms wurde bald erneuert: am Sonnabend nach Gregorius 1490 wurde, wie Post in das Archivexemplar der Renner'schen Chronik nachgetragen hat, »de tinnappel und de haen up den Domestorne gesettet, unde de tinnappel is with 2 elen.« Diese neue, 1490 vollendete Spitze hat bis zum Jahre 1656, wo sie dem Schicksal ihrer Vorgängerin anheimfiel, bestanden, sie ist durch die Abbildungen auf dem grossen Rathhausbilde, in Kosters Chronik und auf Stadtansichten des 17. Jahrhunderts bekannt. Aus ihnen ergiebt sich, dass sie nicht über Giebeln aufgeführt war, sondern mit einer geringen Ein-

[1]) In Handschr. B. 34 des Hannov. Archivs befindet sich ein loses Blatt, welches von gleichzeitiger Hand die oben angeg. Notiz und gleich darunter ebenfalls von gleichzeitiger Hand die Brandnachricht von 1553 enthält.

[2]) Am Schlusse der Zeile sind zwei oder drei Wörter verlöscht, die ganze Aufzeichnung ist sehr flüchtig geschrieben.

[3]) Copiar II des Hannov. Archivs p. 454.

[4]) Orig.-Handschr. auf der Stadtbibl. 1. S. 435 b. Auch in der Fortsetzung von Rinesberch-Schene bei Lappenberg S. 174, ebenfalls zu 1482.

ziehung grade auf die platt geschlossene Mauer des Thurms aufsetzte. Einen Grund für diese geschmacklose Neuerung vermag ich nicht anzugeben, es sei denn, dass man zwar das Thurmmauerwerk jetzt endlich zur vollen Höhe des Mauerwerks des Südthurms aufzuführen sich entschloss, aber sei es aus Sicherheits- oder Sparsamkeitsgründen sich nicht getraute, über dem nicht ganz neu aufgeführten, sondern unter Verwendung der alten Giebel nur vervollständigten siebenten Geschosse nochmals neue Giebel zur Aufnahme der Thurmpyramide anzubringen. Es war die Zeit der entarteten Gothik, welche dieses Ungeheuer von Thurm erschuf; die vierzig Jahre, welche seit Errichtung des früheren Thurms verflossen waren, hatten das Stilgefühl gänzlich vernichtet.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Feuersbrunst vom 25. Juli 1483, welche neben der Thurmpyramide das ganze Kirchendach vernichtete, auch zu der völligen Umgestaltung des nördlichen Schiffes Anlass gegeben hat. Freilich ist dieser Umbau erst im Jahre 1502, also neunzehn Jahre nach dem Brande, begonnen worden. Allein man muss doch annehmen, dass nicht Baulust oder Prachtbedürfniss allein zu einem so kostspieligen Unternehmen geführt haben, dass vielmehr eine praktische Nothwendigkeit dafür vorlag. Wenn die brennende Thurmpyramide auf das Dach des nördlichen Schiffs und der angrenzenden Kapellen herabgestürzt war, wie es ähnlich 1656 geschah, so mögen die Gewölbe und Mauern vom Feuer so stark gelitten haben, dass man sich nach längerem Zögern zum Neubau entschliessen musste. Der Umstand, dass auch die an den nördlichen Thurm angebauten Buden völlig vernichtet wurden[1]), während andere, die an die Südseite der Kirche grenzten, erhalten blieben[2]), deutet darauf, dass das Feuer vornemlich an der Nordseite des Doms hauste.

---

[1]) S. oben die angef. Urk. vom 28. September 1483.

[2]) 1484 Mitwoch nach Judica konnte der Baumeister ein Haus, beleghen up dem orde als men uth dem cruceganghe gheit na sunte Wilhades kerken verkaufen.

Beim Neubau beschränkte man sich nicht auf eine Wiederherstellung der zerstörten Theile, sondern beschloss nach dem etwa ein Jahrhundert früher von der Stephani- und Anscharii-kirche gegebenen Beispiele einen Umbau des Doms zu einer Hallenkirche. Zwanzig Jahre soll laut chronikalischer Notiz der Umbau des Nordschiffs zu seiner heutigen Gestalt in Anspruch genommen haben, ein Umstand der auf argen Geldmangel schliessen lässt und die Meinung bestärkt, dass nicht ein Luxusbedürfniss den Anlass zum Bau gegeben habe. Es ist bekannt, dass die inzwischen eintretende Kirchenreformation die Fortführung der Umgestaltung auf der Südseite der Kirche verhinderte.

Von nun ab bis in unsere Tage hat die Baugeschichte des Doms, abgesehen von den Unterhaltungsarbeiten, nur noch von Unglücksfällen zu reden.

Der erste traf sie bereits am 4. Mai 1553, abermals durch Blitzschlag. Auch diese Feuersbrunst ist in den früheren Darstellungen übersehen worden, obgleich auch sie in Renners Chronik verzeichnet ist[1]), und in einem Briefe Hardenbergs an Melanchthon vom 18. Mai des Jahres geschildert wird[2]). Auch über sie hat sich noch eine andere gleichzeitige Aufzeichnung erhalten[3]): Anno domini 1553, Maij 4ta hefft dat weder den avent twysschen 6 und 7 uren yn de domkerken tho Bremen geslagen, darvan de sulve affgebrandt, de torne unde olde syde turne (?) gereddet ys. Die Thürme also blieben diesmal unbeschädigt[4]), im übrigen findet sich in der Nachricht die gleiche Uebertreibung, wie sonst in alten Brandnachrichten. Denn die Zerstörung hat sich auch jetzt auf das Kirchendach beschränkt, wie aus dem vierzehn Tage später geschriebenen Briefe Hardenbergs hervorgeht. Freilich war auch das Gewölbe

---

[1]) Originalms. 2, S. 333.

[2]) In deutscher Uebersetzung gedruckt Brem. Jahrb. 4, S. 134 ff.

[3]) S. oben, S. 200, Note 1.

[4]) Renner freilich spricht auch von Entzündung des Thurms, den es indes bald zu löschen gelang.

so arg mitgenommen, dass das am Sonntag den 14. Mai im Dom versammelte Volk fürchtete, es möge herabstürzen. Die schon hiedurch hervorgerufene Angst wurde zu einer masslosen Verwirrung gesteigert, als die während des Gottesdienstes vorbeimarschierenden Soldaten vor dem Dom ihre Büchsen abschossen und zahlreiche Kugeln in das blosliegende Gewölbe fuhren.

Die schlimmeren Katastrophen des folgenden Jahrhunderts sind aus den früheren Darstellungen bekannt: der Einsturz des Südthurms am 27. Januar 1638[1]), der abermalige Brand des Nordthurms am 4. Februar 1656[2]). Im Gefolge des letztern wurde wiederum auch das Kirchendach, doch ohne das damals noch durch einen besonderen Giebel geschützte Dach des Ostchors, und die Reihe kleiner Gottes-Buden vernichtet, welche sich an die Nordseite der Kirche anlehnten[3]).

5. Die Krypten.

In den diesem Aufsatze beigefügten photolithographischen Tafeln werden zum ersten Male die beiden Krypten unsres Doms publicirt.

Die Tafeln 1—4 sind mit Erlaubniss der Herren Dombauherren nach Blättern angefertigt, welche dem Preisausschreiben für die Restauration des Doms beigefügt worden sind, die Tafeln 5—7 nach Zeichnungen, welche der Architekt S. Loschen auf Veranlassung der historischen Gesellschaft nach neuen Vermessungen aufgenommen hat. Jene stellen die West-, diese die Ostkrypta dar.

---

[1]) Ein anscheinend bald nach der Katastrophe gemaltes Oelbild, welches den eingestürzten Thurm darstellt, befindet sich im Diakonenzimmer des Doms.

[2]) Die ausführlichen Erzählungen nach Peter Kosters Chronik Denkmale III, 1, S. 34 ff.

[3]) Zwei kleine Lithographien von Johan Nutzhorn stellen den Zustand der Kirche nach diesem Brande dar, die eine die West- die andere die Nord-Façade. Beide befinden sich in der Stadtbibliothek. Die erstere auch im Original-Exemplar der Koster'schen Chronik am Archiv.

Den Beschreibungen, welche H. A. Müller (S. 13—16) von den beiden Krypten gegeben hat, ist wesentlich Neues nicht hinzuzufügen, von dem abgesehen, was bereits oben in der Baugeschichte gesagt worden ist. Eine Erläuterung der einzelnen Tafeln wird Gelegenheit geben, das Wichtigste kurz zusammenzufassen.

Taf. 1. Grundriss der West- oder St. Andreas-Krypta. Sie ist 15 m lang und in ihren beiden westlichen Gewölbjochen 9, im dritten Gewölbjoche fast 11 m breit. Die grössere Breite dieses Jochs, welche dem Grundrisse fast das Ansehen eines Kreuzes giebt, wird dadurch ermöglicht, dass die starken Thurmmauern, welche die beiden ersten Joche flankiren, nur bis hieher reichen. An das dritte Joch schliesst sich ostwärts eine Altarnische nebst zwei kleineren Seitennischen. Rechts und links von diesen führten Treppen, deren Spuren noch erkennbar sind, in das Mittelschiff der Kirche hinauf. Gegenwärtig sind diese Zugänge vermauert, und statt ihrer ist eins der drei in der Westmauer befindlichen Fenster in eine Thür verwandelt, durch welche man auf wenigen Stufen in die Krypta hinabsteigt. Ein Blick auf den Grundriss zeigt die völlige Verschiedenheit der Raumdisposition in der westlichsten Gewölbabtheilung und in den übrigen. Jener Theil ist es, von dem oben unter 2 wahrscheinlich zu machen versucht ist, dass er dem Dome des 9. Jahrhunderts angehörte. Die viereckigen Pfeiler, welche die Gewölbgrate aufnehmen, die übrigens wahrscheinlich keine constructive Bedeutung haben, sind nicht, wie Müller annahm, spätere Verstärkungen der Rundsäulen, die sich ostwärts in dem neuen Theile der Krypta an sie lehnen, sondern die ursprünglichen Träger. Die Bedeutung der Seitennische bei *a*, nach der schon Müller vergeblich forschte, ist auch jetzt nicht zu erklären. Einen, später etwa vermauerten Zugang kann sie nie gebildet haben, da ihre Verlängerung grade auf eine starke Pfeilervorlage in der nördlichen Thurmvorhalle stösst. Uebrigens scheint der Aufsatz der Gewölbgrate auf die die Nische flankirenden Säulen zu beweisen, dass diese zur ursprünglichen Anlage gehören und

nicht, wie Müller aus ihrem Ornament schloss, später eingefügt sind. Die punktirte Linie, welche die Seitenmauern der Krypta durchschneidet, deutet den Umriss des über ihr befindlichen Westchors mit seinen Pfeilervorlagen an.

Taf. 2. Längsschnitt der Westkrypta. Auch auf ihm tritt die Verschiedenheit des westlichsten Gewölbjochs von den anderen deutlich zu Tage. An dem erwähnten viereckigen Pfeiler zeigt sich das einfache nur aus schräger Schmiege und Platte bestehende Kämpfergesims, welches noch an den Arkadenpfeilern des 11. Jahrhunderts in der Kirche selbst Verwendung gefunden hat. Unser Blatt ergiebt, dass gegenwärtig der Fussboden der Krypta um reichlich einen halben Meter gegen die ursprüngliche Anlage erhöht ist. Die Basen der Pfeiler und Säulen sind dadurch völlig verschwunden. Nur die Basen der beiden Säulen, welche die Nische in der Nordwand der Krypta flankiren, liegen ganz zu Tage; die Nische muss also ursprünglich um einige Stufen gegen die Krypta erhöht gewesen sein.

Taf. 3. Querschnitt der Westkrypta, nebst Details der Kapitäler und Säulenbasen. Rückwärts sind die Zugänge zu den beiden kleinen Seitennischen erkennbar, links neben der nördlichen der ehemalige Zugang zur Treppe. In der Mitte der Altarnische ist die auch im Längsschnitte erkennbare Aussparung in der Rückwand zu sehen, die muthmasslich ehemals vollständig nach der Kirche zu geöffnet war. Die Kapitäler der Säulen sind heute, wie leider das gesammte Innere der Krypta, in Folge ihrer langen Verwendung für profane Zwecke mit einer dichten weissen Kalktünche überdeckt, durch welche die reizvollen früh-romanischen Ornamente nur theilweis noch durchscheinen. Mehrere Kapitäler, so insbesondere die mit Blätterornament geschmückten der beiden Nischenpfeiler an der Nordseite, sind — ob in Folge der vielfachen Ueberpinselung, muss dahin gestellt bleiben — arg beschädigt.

Glücklicherweise hat die gegenwärtige Dombauverwaltung in Aussicht genommen, im Zusammenhange mit der Wiederherstellung der Westfaçade des Doms auch der profanen Ver-

wendung der Westkrypta ein Ende zu machen. Eine würdige Restauration des historisch und künstlerisch interessanten Raumes kann keine erheblichen Schwierigkeiten verursachen, und die ziemlich zahlreichen, zum Theil recht schönen Grabplatten und sonstige historische Denkmale, welche der Dom besitzt, können dem heute kaum zugänglichen Raume auch einen seiner würdigen Inhalt geben.

Taf. 4 ist nur aus dem Grunde mit aufgenommen worden, weil das Höhenverhältniss und die horizontale Lage der Krypta zur Kirche auf ihm eine interessante Darstellung gefunden hat. Die Tafel ist im halben Massstabe der anderen Tafeln gezeichnet.

Taf. 5 Grundriss der Ostkrypta, der Marien-Krypta, im halben Massstabe des Grundrisses der Westkrypta. Sie ist etwas über 23 m lang und etwas über 11 m breit und dehnt sich unter der ganzen Länge des Kreuzes und der Vierung aus. Breite Pilastervorlagen, welche die darüber liegenden starken Halbsäulen tragen, scheiden sie in zwei gleiche Hälften, deren jede aus neun quadratischen Kreuzgewölbjochen gebildet wird. Von den zehn freistehenden Gewölbstützen sind die sechs östlichen glatte Rundsäulen, die vier westlichen quadratische, an den Ecken abgeschrägte Pfeiler. An den Wänden dienen stark vortretende Halbsäulen als Gewölbstützen. In der Mitte des zweiten Gewölbjochs von Osten her findet sich nochmals auf beiden Seiten ein weit vortretender viereckiger Pilaster zur Aufnahme des darüber im Chor liegenden Säulenbündels, welches den Quergurt des Chorgewölbes trägt. Der einzige Zugang zur Krypta führt jetzt von Osten her über eine tiefe Treppe. Ehemals befanden sich hier an der Ostseite drei Lichtöffnungen, zwei weitere waren, bevor der Chor Anbauten erhalten hatte, in der Süd- und Nordwand der östlichen Gewölbjoche. Endlich befand sich noch eine Lichtöffnung in der Südwand (auch auf Taf. 6 deutlich hervorgehoben), welche nach dem südlichen Kreuzflügel der Kirche hinführte. Diese Lichtöffnungen sind jetzt, mit Ausnahme der als Thür dienenden und der neben dieser in der Ostmauer liegenden sämmtlich vermauert. Die ehema-

ligen Zugänge zur Krypta befanden sich ganz im Westen, wo (beim Buchstaben d) der eine noch deutlich erkennbar ist, hier sind auch ein paar Stufen noch erhalten (s. Taf. 6); ein anderer scheint an der Nordwestseite in den nördlichen Kreuzarm der Kirche geführt zu haben.

Taf. 6 und 7 geben den Längen- und Querschnitt der Ostkrypta nebst Details der Säulen und Pfeiler. Die letzteren zeigen bei den Rundsäulen und den halbrunden Wandsäulen ein ganz schlichtes Würfelcapitäl und darüber bei einigen ein gewürfeltes Deckglied. Nur an einem der Capitäler, und zwar an einer der Halbsäulen der Südwand, konnte eine Verzierung gefunden werden, die auf Blatt 7 abgebildet ist. Es ist indes zu beachten, dass die Ostkrypta noch schlechter zugänglich ist, als die Westkrypta, und dass insbesondere die Säulen und Pfeiler zum Schutze gegen die in der Krypta liegenden Weinfässer zum Theil mit Bretterverhüllungen umgeben sind. Eigenthümlich sind die Basen der Säulen gestaltet, wie Aufriss und Grundriss auf Tafel 7 zeigen. Sie haben nicht, wie H. A. Müller annahm ein ausgebildetes Eckblatt, vielmehr scheint sich eine Art Sporn nach vier Seiten hin über den halbkugelförmigen Fuss zu legen. Die viereckigen Pfeiler entbehren einer eigenthümlich ausgebildeten Basis.

Müller wollte aus der Ungleichheit der Gewölbstützen auf eine verschiedene, wenn auch nicht weit von einander getrennte, Erbauungszeit des westlichen und östlichen Theils der Krypta schliessen. Auch Kugler (Gesch. der Baukunst S. 428) war der Meinung, dass die Krypta, deren östlichen, allein einigermassen zugänglichen Theil er offenbar nur im Auge hatte, erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts erbaut worden sei. Die bauliche Untersuchung, soweit sie jetzt ausgeführt werden konnte, hat doch keinen Anhalt für eine solche Trennung der Bauzeit der Krypta gegeben. Das gleiche Material und völlig die gleichen Formen finden sich in allen Theilen des Gewölbes. Auch würde die spätere Zeit der Erbauung des östlichen Theils der Krypta eine spätere Erbauung des Chors voraussetzen, wofür es ebenfalls

bisher an einem genügenden Anhalt fehlt. Bis auf weiteres werden wir die ungewöhnlich grosse Ostkrypta in ihrer ganzen Ausdehnung dem dritten Viertel des 11. Jahrhunderts, der Zeit des Erzbischofs Adalbert, zuschreiben müssen. Auch hier freilich können endgiltige Resultate erst von einer umfassenden technischen Untersuchung erwartet werden, und diese wird nicht eher möglich sein, als bis auch diese Krypta von den Lagerfässern befreit sein wird, die sie jetzt birgt. Man kann sie, so merkwürdig sie durch ihre Grösse und so einfach sie in ihrer Anlage ist, zur Zeit wol als den unbekanntesten Theil des räthselreichen Doms bezeichnen. Ich will nicht unerwähnt lassen, dass sich im Osten der Krypta dicht bei der Treppe auf dem Boden ein leider sehr zerstörter Grabstein befindet, der nach der eingehauenen Figur für einen Ritter bestimmt gewesen zu sein und dem 14. oder 15. Jahrhundert anzugehören scheint. Ob sich unter den Fässern noch mehr derartige Steine finden, ist zur Zeit nicht festzustellen.

WEST-KRYPTA.

Taf. 1.

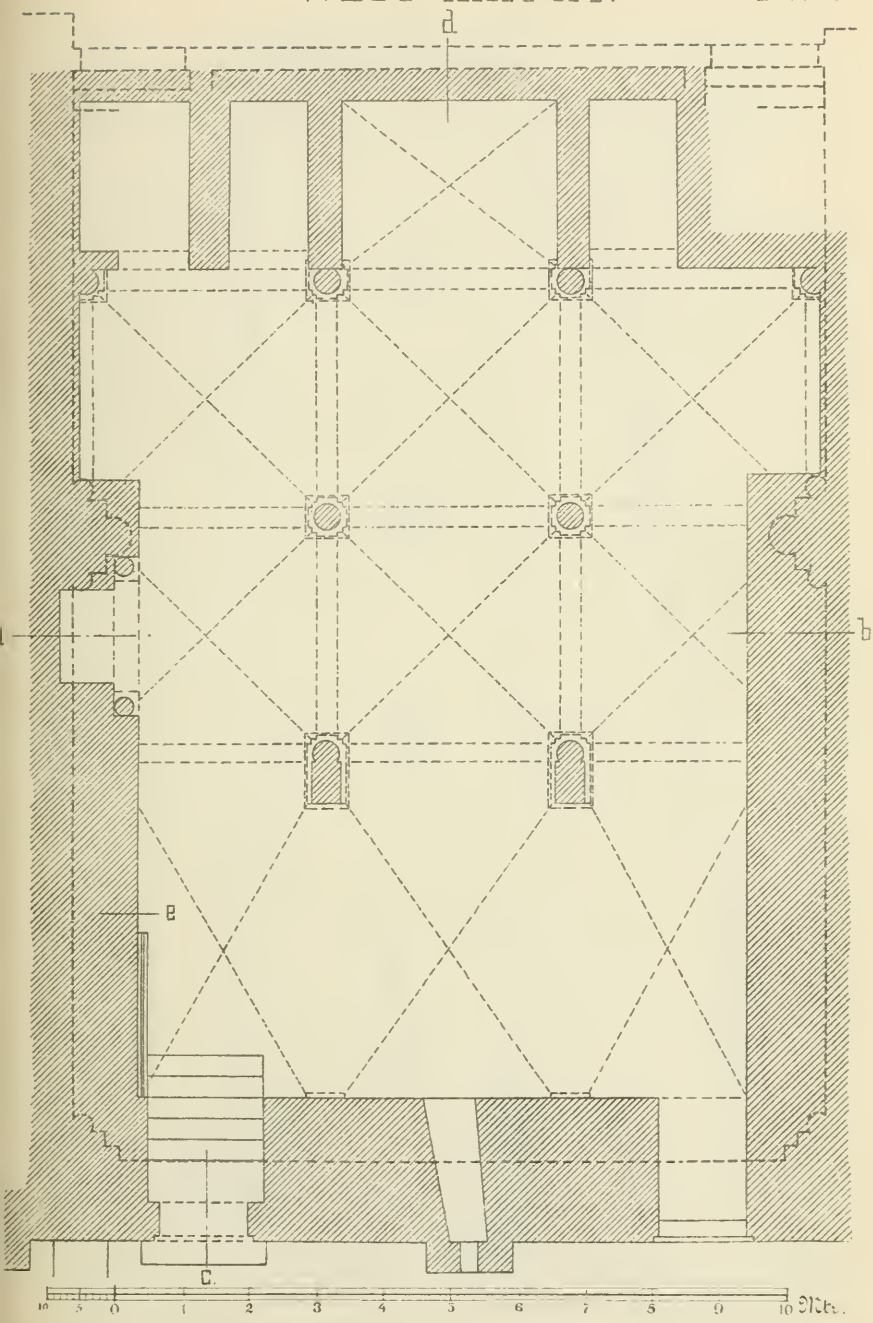

WEST-KRYPTA.

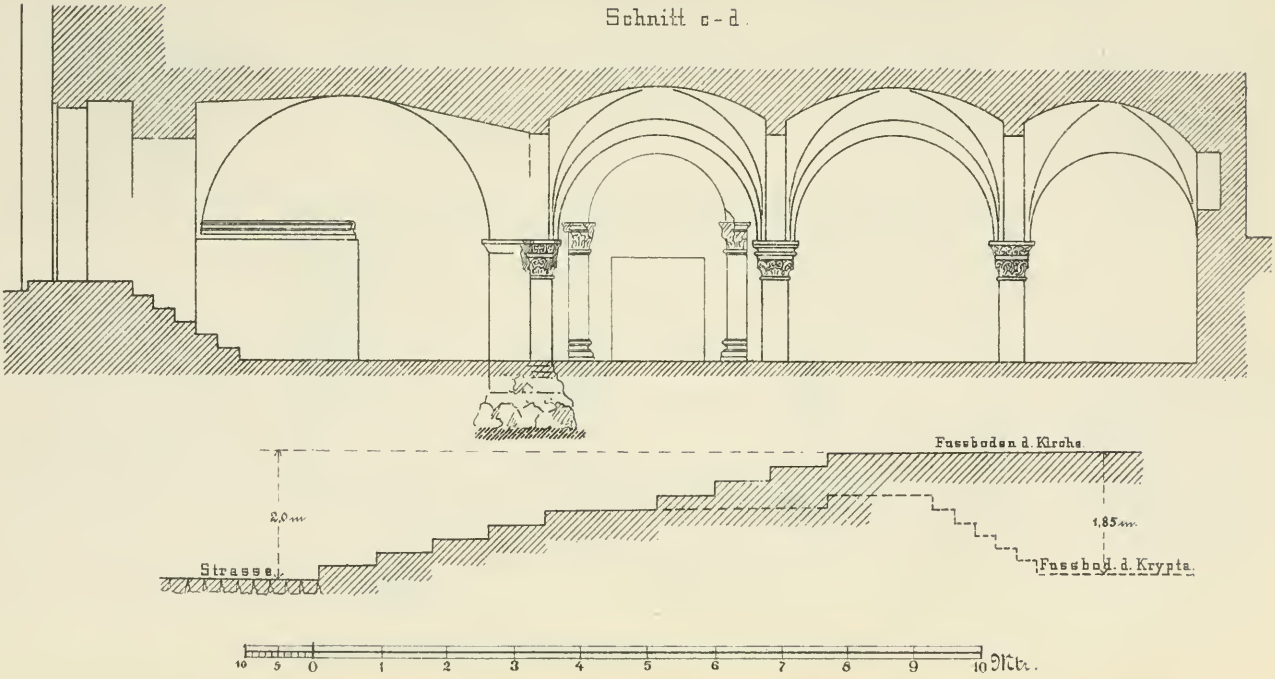
Schnitt c-d.
Fussboden d. Kirche
2,0 m
1,85 m
Strasse.
Fussbod. d. Krypta.
10 5 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Mtr.

WEST-KRYPTA.

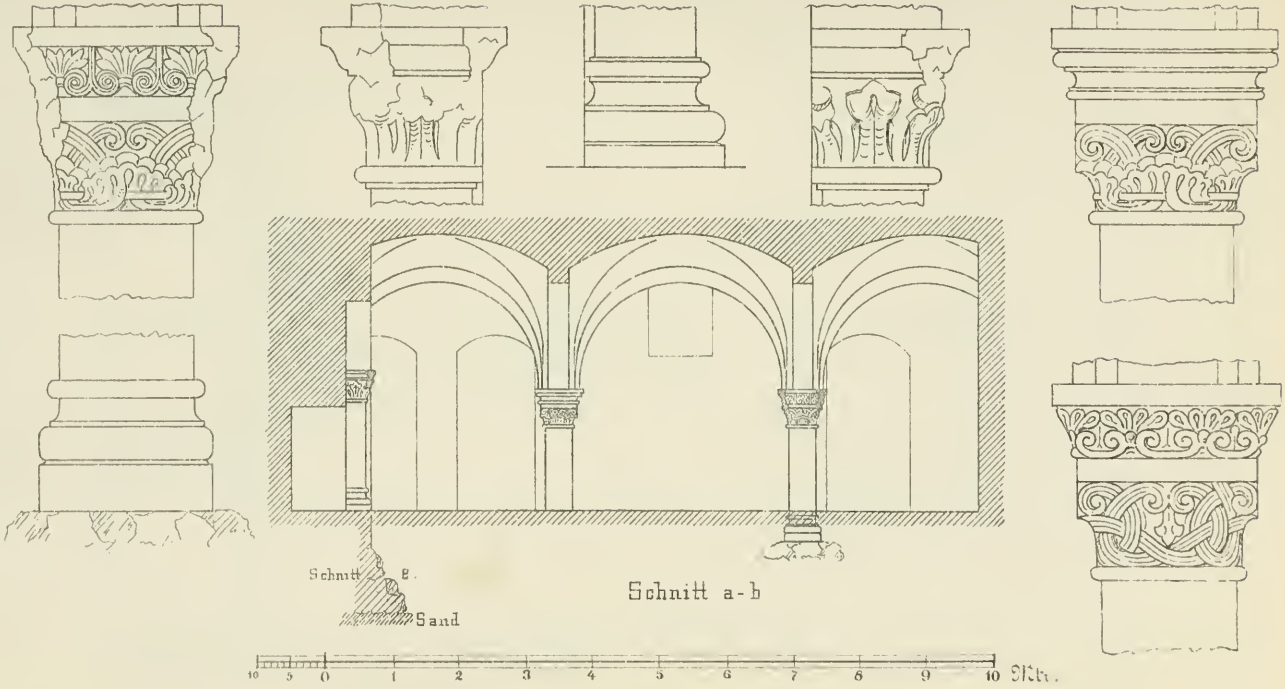

WESTCHOR mit KRYPTA. Taf. 4.

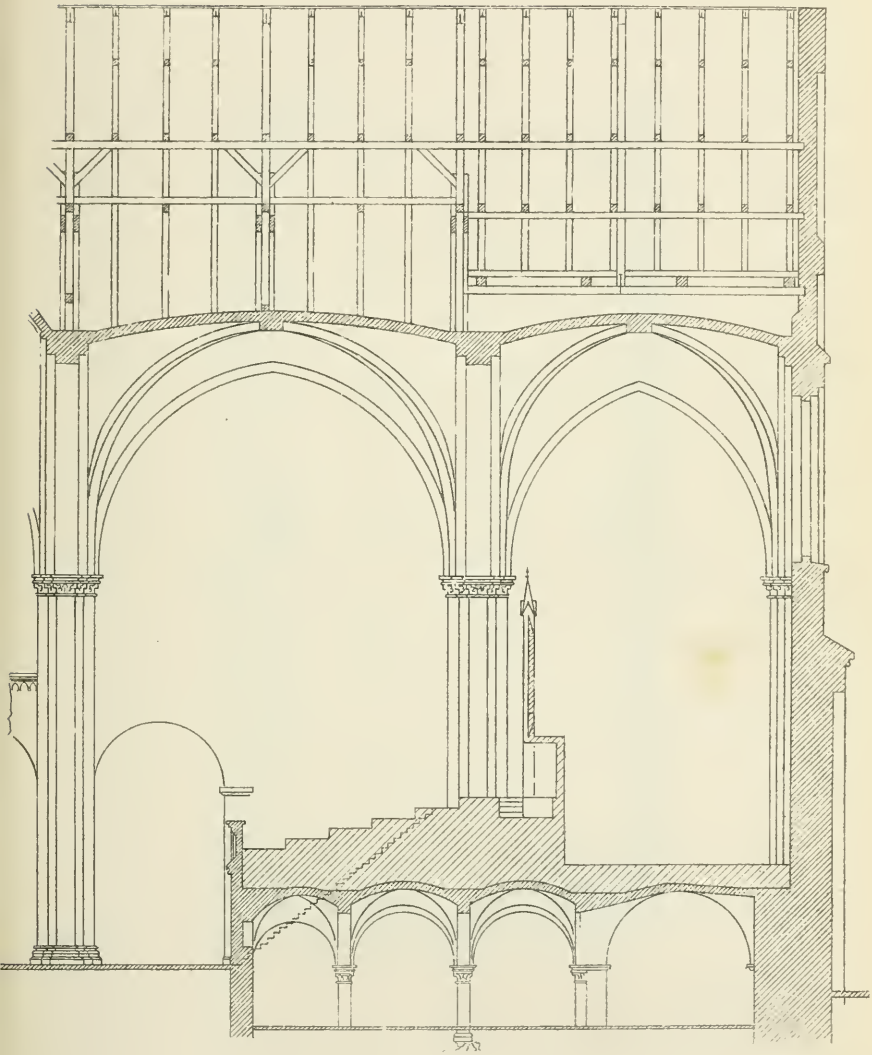

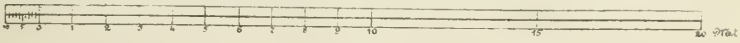

OST-KRYPTA.

Taf. 5.

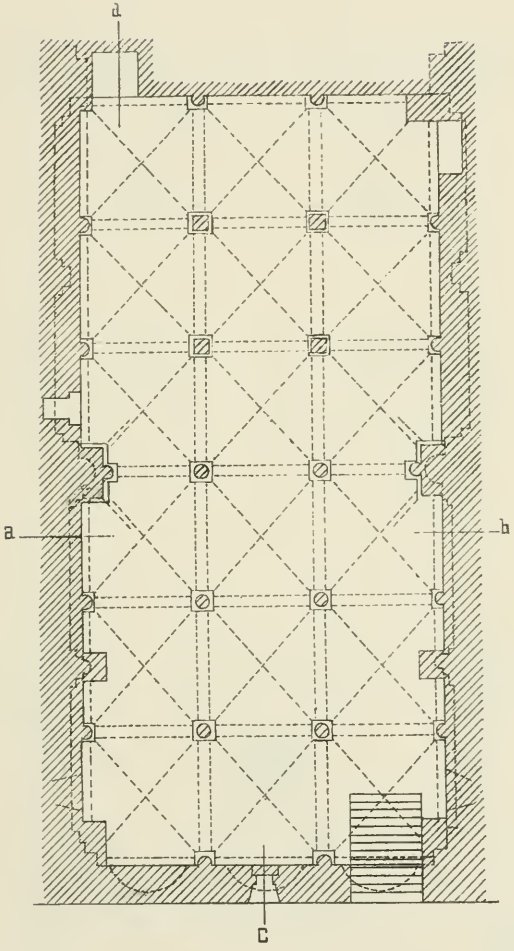

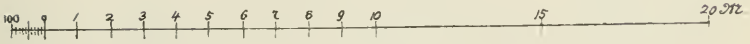

OST-KRYPTA.

Schnitt a-b.

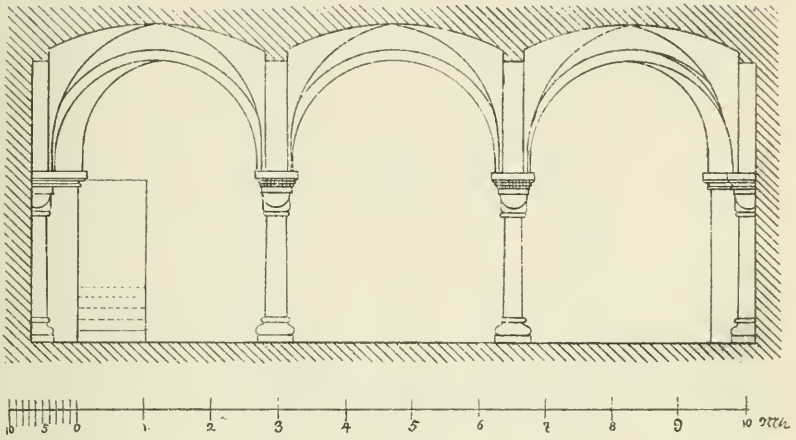

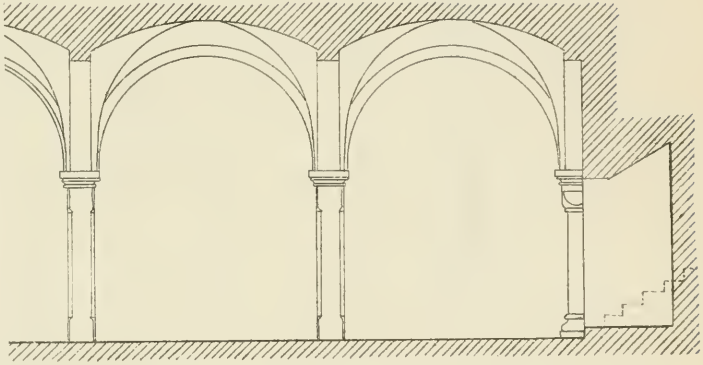

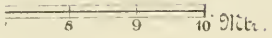
5
9
10 Mtr.

OST-KRYPTA.

Schnitt c-d.

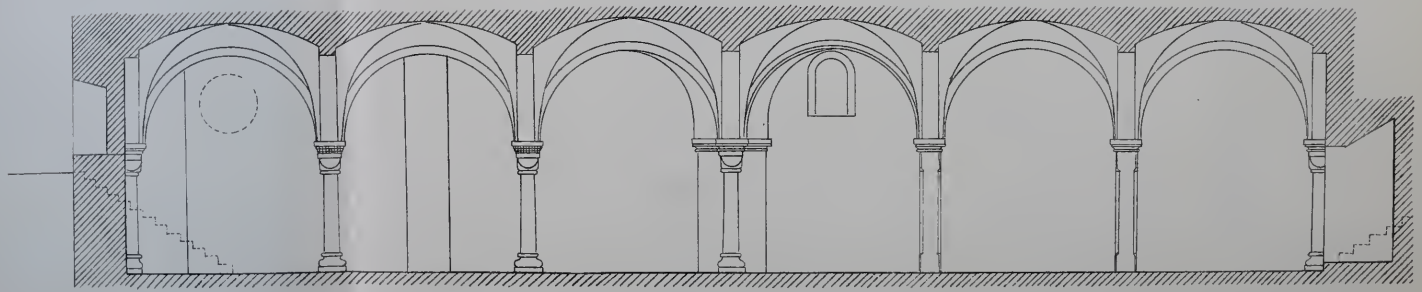

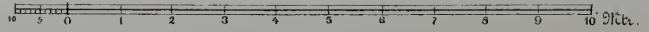

Inhalts-Verzeichnis.

Fünfundzwanzigster und sechsundzwanzigster Bericht des Vorstandes 1887—1889 . . . . . S. V

Verzeichnis der Vereine und Institute, mit welchen die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht . . . . . S. IX

I. Die Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung im 16. und 17. Jahrhundert, von Pastor J. Fr. Iken . . . . . S. 1

II. Bremens Krieg mit Junker Baltasar von Esens, 1537—1540, mit drei Urkunden-Beilagen, von Archivar Dr. W. von Bippen . . . . . S. 30

III. Gotschalk Remlinckrad als Seeräuber, 1537—1539, Anhang zu dem voraufgeh. Aufsatze, mit zwei Urkunden-Beilagen, von demselben . . . . . S. 75

IV. Zur Geschichte des bremischen Landgebietes, von Dr. E. Dünzelmann . . . . . S. 96.

V. Heinrich Oldenburg, der Secretär der k. Gesellsch. d. Wissensch. in London, und seine Vorfahren, von Archivar Dr. W. von Bippen . . . . . S. 118

VI. Bessel als Handlungslehrling in Bremen, 1799—1806, von Minister-Resident z. D. Dr. H. A. Schumacher . . . S. 141

VII. Bremen und die französische Revolution, von Rechtsanwalt Dr. A. Kühtmann . . . . . S. 200

Fünfundzwanzigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1887 — October 1888.

In der ersten Versammlung der Gesellschaft am 5. November 1887, zu welcher die Mitglieder des Künstlervereins und ihre Damen eingeladen und in grösserer Zahl erschienen waren, sprach Herr Dr. von Bippen über die Epochen der Bremischen Geschichte.[1]) Es war ursprünglich die Absicht gewesen, den Vortrag schon im Frühjahr im Anschluss an die Feier des 25jährigen Bestehens der Gesellschaft zu halten: doch hatte er damals aus äusseren Gründen vertagt werden müssen.

Ausserdem fanden bis zum 17. März 1888 sieben weitere Sitzungen statt, die durchschnittlich von 11 Mitgliedern besucht waren.

Von kleineren Mitteilungen abgesehen wurden folgende Vorträge gehalten:

Das Strafrecht der Sachsen zur Zeit Karls des Grossen (an 2 Abenden): Herr Landger.-Director Dr. Barkhausen.

Zur Baugeschichte des Doms: Herr Dr. von Bippen.

Die Hinrichtung der Sachsen an der Aller: Herr Dr. von Bippen.[2])

Der Bohlweg bei Hude: Herr Professor Dr. Buchenau.

Neuere Forschungen zur Geschichte der Varusschlacht: Herr Dr. Dünzelmann.

Holzmarken und Holzgerichte: Herr Halenbeck.

Referat über Lindner's Werk über die Veme: Herr Dr. Kühtmann.

Im Laufe des Winters erschien der 14. Band des Bremischen Jahrbuches.

Auf Antrag der anthropologischen Commission wurden von der Gesellschaft 100 Mk. bewilligt zum Ankauf einer Sammlung afrikanischer Gegenstände für die ethnographische Sammlung.

Der Plan einer Wiederherstellung des Doms rief auch im Kreise der historischen Gesellschaft ein lebhaftes Interesse hervor, zumal als bekannt

[1]) Gedr. Jahrb. Bd. 14.

[2]) Gedruckt in Quiddes, Deutscher Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. I, Heft 2, 1889.

wurde, dass die Absicht bestehe, die Westfaçade einschliesslich der westlichen Krypta völlig niederzulegen und durch einen Neubau zu ersetzen. Der Vorstand richtete deshalb an die Bauherren des Doms die Bitte um Mitteilung des vom Kirchenconvent beschlossenen Bauprogrammes, welcher bereitwilligst entsprochen wurde. Der Vorstand gab darauf, im Anschluss an eine Kritik der dem Programm beigefügten baugeschichtlichen Notizen den Dombauherren seine Wünsche auf Abänderung des Programms kund, welche im wesentlichen darauf hinausliefen, dass an Stelle des geplanten Neubaues eine Restauration der historisch überlieferten und dem innern Kirchenbau entsprechenden Formen der Westfaçade vorgeschrieben werden möge, falls die Untersuchung des Unterbaus dies als zulässig ergeben sollte. Da die von den Dombauherren zu Rate gezogenen Architekten gegen die Eingabe eine Antikritik richteten, die dem Vorstande zur Kenntnis mitgeteilt wurde, so sah sich dieser zu einer nochmaligen Antwort veranlasst. Und diese zweite Eingabe, wie insbesondere die inzwischen angeordnete sachverständige Untersuchung der Fundamente und des nördlichen Thurms, hatten den glücklichen Erfolg, dass in der That das Programm eine unsern Wünschen entsprechende durchgreifende Aenderung erfuhr. Wir dürfen mit gutem Grunde hoffen, durch die jetzt begonnene Ausführung des auf Grund des neuen Programms aus der Konkurrenz siegreich hervorgegangenen Restaurationsplanes des Architekten Salzmann das ehrwürdigste Kunstdenkmal unserer Stadt binnen wenigen Jahren in einer seiner kunstgeschichtlichen Bedeutung entsprechenden Weise wiederhergestellt zu sehen.

Die Mitgliederzahl hat sich von 114 auf 106 vermindert. Von den ausgeschiedenen Mitgliedern sind 5 verstorben, 4 ausgetreten, während ein neues Mitglied gewonnen wurde.

Die Rechnung des Jahres, die von den Herren Richter Delius und Halenbeck revidirt und richtig befunden ist, ergibt folgende Resultate:

Einnahme.

Mitgliederbeiträge	Mk.	636.—
Lesezirkel	„	44.—
Zinsen	„	239.45
	Mk.	919.45

Ausgabe.

Unkosten der Verwaltung	„	467.85
Lesezirkel	„	40.—
Bücher und Schriften	„	884.55
Honorare	„	480.60
	Mk.	1873.00
Mindereinnahme	Mk.	953.55

Vermögensbestand 31. August 1887	Mk.	7752.65
„ 31. August 1888	„	6799.10

Sechsundzwanzigster Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1888 — October 1889.

Die erste Sitzung der Gesellschaft fand am 3. November 1888, die letzte am 13. April 1889 statt. Im Ganzen wurden acht Versammlungen gehalten, die durchschnittlich von 12 Mitgliedern besucht wären. Durch grössere Vorträge erfreuten uns folgende Herren:

Herr Dr. v. Bippen: Der Krieg Bremens mit Junker Baltasar von Esens[1]).

Derselbe: Neues über Heinr. Oldenburg.[2])

Herr Professor Dr. Buchenau über von Oppermanns Atlas der vorgeschichtlichen Befestigungen in Niedersachsen.

Herr Dr. Dünzelmann: Die Varusschlacht.[3])

Derselbe berichtete über von Alten's Schrift, die Bohlenwege im Flussgebiet der Ems und Weser.

Herr Dr. Gerdes: Erzbischof Adaldag.

Herr Dr. Schumacher: Bürgermeister Heineken.

Ausserdem hatten drei Herren, die unserer Gesellschaft nicht angehören, die Freundlichkeit einen Vortrag zu übernehmen und zwar:

Herr Pastor Iken über die Entwicklung der Bremischen Kirchenverfassung im 16. und 17. Jahrhundet.[4])

Herr Dr. Heinrich Buchenau über die Entwicklung des deutschen Münzwesens, vornemlich im 13. Jahrhundert.

Herr Dombaumeister Salzmann über die Baugeschichte des Doms.

Die Herausgabe eines neuen Bandes des Bremischen Jahrbuchs hat sich etwas verzögert, wird aber voraussichtlich gegen Schluss des Jahres erfolgen.

---

[1]) Gedruckt im vorlieg. Bande des Jahrbuchs.

[2]) In erweiterter Gestalt gleichfalls im vorlieg. Bande gedruckt.

[3]) Die Studien des Herrn Dr. Dünzelmann über die Varusschlacht sind seither als besondere Schrift bei Perthes in Gotha erschienen.

[4]) Gedruckt im vorlieg. Bande.

Der Präsident des Künstlervereins, Herr Heinrich Müller, feierte am 2. Februar 1889 seinen 70. Geburtstag. Der Vorstand beauftragte zwei seiner Mitglieder, dem auch um unsern Verein verdienten Manne, der eine Reihe von Jahren hindurch auf Grund der ehemaligen Statuten des Künstlervereins Vorsitzer auch unsrer Abteilung war, die Glückwünsche der Gesellschaft auszusprechen und eine künstlerisch ausgeführte Adresse zu überbringen.

Einige Monate später, am 9. April 1889, beging der Verein für hamburgische Geschichte das Fest seines 50jährigen Bestehens. Die mannichfache Förderung, welche die Erforschung der bremischen Geschichte einzelnen Mitgliedern jenes Vereins und ihren Arbeiten verdankt, sowie die Verbindung, in welche unsere Gesellschaft wiederholt mit der Hamburger getreten war, liessen es wünschenswert erscheinen, durch eine Deputation dem befreundeten Verein unsere Teilnahme zu bezeugen.

Die zu diesem Zwecke abgeordneten Herren Dr. Dünzelmann und Dr. von Bippen überreichten bei der Beglückwünschung eine von Herrn Dr. von Bippen verfasste Festschrift: Seeversicherung und Seeraub eines hansischen Kaufmanns im 16. Jahrhundert.[1])

Die in Aussicht genommene Ausschmückung der oberen Rathaushalle nach den Plänen des Herrn Architecten Poppe veranlasste den Vorstand der Gesellschaft zu einer Eingabe an den Vorstand der Rohlandstiftung, in welcher der Wunsch ausgesprochen und begründet wurde, es möchte, bevor weitere Schritte zur Ausführung jener Pläne geschähen, das Urteil auswärtiger Sachverständigen eingeholt, oder beim Senat die Einholung eines solchen Gutachtens darüber beantragt werden, ob der Entwurf des Herrn Poppe einer Halle entspreche, welcher Gothik und Renaissance bisher ihren Charakter aufgeprägt haben und welche im eminenten Sinne eine öffentliche sei. Zugleich wurde in der Eingabe auf die Notwendigkeit hingewiesen, vor Restaurirung der Halle einen Plan über die künftige Gestaltung der Nebenräume des Rathauses und über einen neuen Treppen-Aufgang zur Halle festzustellen.

Von Seiten des Vorstandes der Nordwestdeutschen Gewerbe-Ausstellung zu Bremen 1890 ist an die Historische Gesellschaft die Aufforderung ergangen, sich bei der Ausstattung der Gruppe XXI: Kunstgewerbliche Altertümer zu beteiligen. Der Vorstand hat sich zur Mitwirkung bereit erklärt, soweit es sich um Bremische Altertümer handelt. Wie weit es möglich sein wird, einem später geäusserten, viel weiter gehenden Wunsch entgegen zu kommen, dass nämlich die Gesellschaft sich auch um die Herbeischaffung auswärtiger Kunstaltertümer bemühen möge, hängt von den noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit dem Vorsteher der Gruppe, Herrn Director Töpfer, ab.

---

[1]) Im wesentlichen wieder abgedruckt im vorliegenden Bande.

Die Mitgliederzahl hat sich von 106 auf 99 vermindert.

Die Rechnung des Jahres, die von den Herren Richter Delius und Senatssecretär Dr. Focke revidirt und richtig befunden ist, ergibt folgende Resultate:

Einnahme.

Mitgliederbeiträge	Mk.	594.—
Lesezirkel	„	44.—
Zinsen	„	228.10
	Mk.	866.10

Ausgabe.

Verwaltungsunkosten	Mk.	291.30
Lesezirkel	„	60.—
Bücher und Schriften	„	146.80
	Mk.	498.10
Mehreinnahme	Mk.	368.—

Vermögensbestand 31. August 1888	Mk.	6799.10
„ 31. August 1889	„	7167.10

Verzeichnis der Vereine und Institute, mit welchen die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht.

1. Aachener Geschichtsverein zu Aachen.
2. Det Jydske Historisk-Topografiske Selskab zu Aalborg.
3. Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
4. Koninklyk oudheidkundig Genootschap zu Amsterdam.
5. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
6. Gesellschaft für die Geschichte der Deutschen in Maryland zu Baltimore (U. S.).
7. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
8. Historische Gesellschaft zu Basel.
9. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Bayreuth.
10. Königl. Preussische Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
11. Verein für die Geschichte Berlins zu Berlin.
12. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
13. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Bern.
14. Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld.
15. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
16. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
17. Historischer Verein für Ermland zu Braunsberg.
18. Stadtbibliothek zu Braunschweig.
19. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens zu Breslau.
20. Historisch-statistische Section der mähr.-schles. Gesellschaft zu Brünn.
21. Verein für die Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
22. Norsk Historisk Forening zu Christiania.
23. Norske Rigsarchiv zu Christiania.
24. Kgl. Universität zu Christiania.
25. Historischer Verein für das Grossherzogtum Hessen zu Darmstadt.
26. Verein für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde zu Dessau.
27. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat.
28. Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark zu Dortmund.
29. Kgl. Sächsischer Verein für Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Altertümer zu Dresden.
30. Geschichts- und Altertumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
31. Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
32. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
33. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden.
34. Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.
35. Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Erfurt.
36. Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M.

37. Altertumsverein zu Freiberg in Sachsen.
38. Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg i. Br.
39. Oberhessischer Verein für Localgeschichte zu Giessen.
40. Historischer Verein für Steiermark zu Graz.
41. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Neuvorpommersche Abteilung, zu Greifswald.
42. Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung vaterländischer Altertümer zu Halle a. S.
43. Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
44. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
45. Verein für Siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
46. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde zu Jena.
47. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
48. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Vaterländische Geschichte zu Kiel.
49. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
50. Danske historiske Forening zu Kopenhagen.
51. Kgl. Dänische Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen.
52. Selskabet for Danmarks Kerkehistorie zu Kopenhagen.
53. Det Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab zu Kopenhagen.
54. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
55. Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer zu Leipzig.
56. Het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
57. Maatschapy der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
58. The Nebraska State Historical Society zu Lincoln (U. S.).
59. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau.
60. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde zu Lübeck.
61. Altertumsverein zu Lüneburg.
62. Section historique de l'Institut zu Luxemburg.
63. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
64. Histor. Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder.
65. Verein für Geschichte der Stadt Meissen zu Meissen.
66. Historischer Verein für das Herzogtum Westfalen zu Meschede.
67. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau.
68. Historische Commission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.
69. Redaktion des Literarischen Handweisers zunächst für das katholische Deutschland zu Münster i. W.
70. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Münster i. W.
71. Cercle archéologique du Pays de Waas zu St. Nicolas.

72. Germanisches Museum zu Nürnberg.
73. Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg zu Nünberg.
74. Oldenburger Altertumsverein für Landeskunde zu Oldenburg.
75. Historischer Verein zu Osnabrück.
76. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.
77. Commission impériale archéologique zu St. Petersburg.
78. Kgl. Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
79. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
80. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
81. Esthländische literarische Gesellschaft zu Reval.
82. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands zu Riga.
83. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte zu Salzwedel.
84. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
85. Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.
86. Verein für Meklenburgische Geschichte u. Altertumskunde zu Schwerin.
87. Verein für Hohenzollernsche Geschichte zu Sigmaringen.
88. Verein für die Geschichte von Soest und der Börde zu Soest.
89. Historischer Verein der Pfalz zu Speier.
90. Historischer Verein zu Stade.
91. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde zu Stettin.
92. Kong. Svenska Vitterhets Historia och Antiquitets-Akademie zu Stockholm.
93. Königl. Schwedisches Reichsarchiv zu Stockholm.
94. Schwedisches Ritterhaus zu Stockholm.
95. Svenska Fornminnesföreningen zu Stockholm.
96. Universitätsbibliothek zu Strassburg i. E.
97. Kgl. Statistisch-topographisches Büreau zu Stuttgart (in Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm, dem Historischen Verein für das württembergische Franken und dem Württembergischen Altertumsverein zu Stuttgart).
98. Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht.
99. Smithsonian Institution zu Washington (U. S.)
100. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde zu Wernigerode.
101. Kaiserl. Königl. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Classe zu Wien.
102. Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich zu Wien.
103. Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
104. Verein für Geschichte von Unterfranken u. Aschaffenburg zu Würzburg.
105. Antiquarische Gesellschaft zu Zürich.
106. Vereeniging tot beoefening van overysselsch regt en geschiedenis zu Zwolle.
107. Altertumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

I.

Die Entwicklung der bremischen Kirchenverfassung im 16. und 17. Jahrhundert.

Von

J. Fr. Iken.

Die Kirche Bremens hat im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts bekanntlich zweimal eine bedeutende Wandelung erlebt, zuerst als sie sich mit fester Entschiedenheit vom römischen Papsttum lossagte und gleich anderen Ländern und Städten die von Wittenberg ausgehende Reformation annahm, das andere Mal als sie sich nach Austreibung der Vertreter des schroffen Confessionalismus nach und nach (abgesehen vom erzbischöflichen Dome) der sogenannten reformierten Kirche zuwandte. Man könnte annehmen, dass beide Wandlungen auch auf die äussere Gestaltung des Kirchenwesens, auf die Kirchenverfassung, dem Charakter der jedesmal angenommenen neuen Confession entsprechend, von grosser Wirkung gewesen wären. Und bei der ersteren war das ohne Frage der Fall: mit der Lossagung von der Kirche Roms fiel die ganze Kirchenleitung aus den fremden in die eignen Hände zurück und musste mit den übrigen kirchlichen Verhältnissen nach ganz anderen Prinzipien geregelt werden. Anders aber war's bei der zweiten Wandlung. Hier erlitten wohl die Lehre und der Kultus, nicht aber die Verfassung der Kirche irgend eine Umgestaltung. Auch bedurfte es dessen nicht. Man hat freilich oftmals den Satz aufgestellt, dass zu der Besonderheit der reformierten Kirche auch die presbyteriale und synodale Verfassung derselben, d. h. eine konsequent durchgeführte Selbstregierung, gehöre. Allein das trifft doch nur teilweise zu, nämlich nur für diejenigen

reformierten Gebiete, in denen die Obrigkeit die Reformation (anfänglich oder auch hernach) nicht mitmachte, sondern sich feindlich dazu verhielt, und man somit zur Selbsthülfe greifen musste; so in den Niederlanden, in Frankreich, Schottland, bei den Presbyterianern Englands und am Niederrhein. Wo dagegen die Reformation von vornherein obrigkeitlicherseits begünstigt resp. durchgeführt wurde, wie in der Schweiz, in England und mehreren deutschreformierten Gebieten (Pfalz, Nassau, Hessen, Anhalt etc.), da behielt die Staatsregierung auch die Leitung der Kirche in der Hand, und es ist in dieser Beziehung kaum ein Unterschied von den lutherischen Gebieten zu erkennen.[1]) Somit war es eigentlich nur die Not, welche zu selbständig dastehenden Kirchenverfassungen führte, im Uebrigen wurde hieran im 16. Jahrhundert wenig gedacht, und man nahm oft genug mit den notdürftigsten und völlig provisorischen Einrichtungen vorlieb. Waren doch auch die Reformatoren, und zwar in erster Linie die deutschen, viel zu sehr mit der innerlichen Erneuerung und mit der Lehre beschäftigt, als dass sie für die äussere Ausgestaltung noch viel Zeit und Neigung übrigbehalten hätten. Luther, der grosse geniale Mann, war nichts weniger als ein Organisator, äussere Kirchenordnungen interessierten ihn wenig, er war völlig zufrieden, wenn eine wohlgesinnte Obrigkeit die Sache in die Hand nahm und erträglich gestaltete. Auch Melanchthon war vor allem ein Mann der Theorie, für solche praktische Bildungen konnte er sich weniger erwärmen. Daher fielen derartige Dinge, wenn man ihren Rat und Hilfe dabei begehrte, gewöhnlich den Mitarbeitern zweiten Ranges, wie Bugenhagen, Amsdorf, Jonas u. s. w., zu und wurden dann weniger nach einem festen Prinzip, als „wie die Notdurft es erforderte“ geregelt, wobei man sich dann natürlich, soviel es anging, an die gegebenen Verhältnisse anschloss. In jenen anderen, von Luthers Einfluss weniger abhängigen evangelischen Gebieten, die man später die reformierten nannte, tauchten allerdings manche organisatorische Talente auf und es kam zu ver-

[1]) Auch in der Pfalz und in Hessen wurden wohl Synoden eingeführt, doch übten die betreffenden Landesfürsten das eigentliche Kirchenregiment.

schiedenen Neubildungen, welche nach den im Neuen Testamente vorliegenden Anfängen eine eigene Ausgestaltung der Kirche versuchten. Aber Bremen ward hiervon nicht berührt. Die Form, welche unter dem anfänglichen Einflusse der Wittenberger sein Kirchenwesen erlangte, hat es beibehalten, auch als es ganz und gar die Lehre Calvins angenommen und mit den Generalstaaten der Niederlande viel tiefere Beziehungen hatte als mit den nächsten Nachbarn und den meisten Evangelischen im eigenen Reiche.

Andrerseits aber darf hieraus nicht gefolgert werden, dass die Kirchenverfassung Bremens in allen ihren Einzelheiten auf demselben Punkte stehen geblieben wäre, auf dem sie in der ersten Zeit der Reformation gestanden. Brachte auch jene Wendung zur reformierten Kirche keine wesentliche Neuerung zuwege, so mussten die im Laufe der Zeit hervortretenden Bedürfnisse doch noch zu manchen Abänderungen und Umgestaltungen führen. Vor Allem konnte auch hier der Kampf zwischen Staat und Kirche innerhalb der neuen Formen nicht ausbleiben, d. h. es musste sich zeigen, ob die Staatsleitung in Allem entscheiden, oder die geistlichen Vertreter des Kirchenwesens mitzuwirken resp. in Vielem allein zu bestimmen hätten, und das konnte hier wie überall nicht ohne Conflicte bleiben. Bremen hat solche Conflicte in mannigfacher Weise gehabt und damit manche Umänderungen und Wandlungen auf kirchlichem Boden erfahren, so dass z. B. schon 1601 die Kirchenordnung von 1534 als „bereits in desuetudinem gekommen“ von Syndikus Dr. Schaffenrath gegenüber dem Ministerium bezeichnet werden konnte. Aber so mannigfach auch derartige Neubildungen waren, in den Hauptzügen ist's doch so geblieben, wie es zu Anfang festgesetzt worden und den gegebenen Verhältnissen am besten zu entsprechen schien.

Wir beginnen jetzt unsern Ueberblick über den bezeichneten Zeitabschnitt, das 16. und 17. Jahrhundert, mit dem Anfang des ersteren, nämlich mit den damaligen vorreformatorischen Verfassungszuständen unserer Kirche, die für manches Spätere noch zur Erklärung dienen können.[1])

[1]) Bei der zunächst folgenden Ausführung möchten wir auf den Aufsatz von Dr. Kühtmann: „Geistliches Recht und geistliche Gerichts-

In der römisch-katholischen Zeit war die Stadt Bremen und ihr Gebiet bekanntlich in kirchlicher wie in politischer Hinsicht ein Glied des bremischen Erzbistums. Hatte sie aber in letzterer Beziehung sich manche sonstige Freiheiten zu erkämpfen gewusst, so war das in kirchlichen Dingen fast gar nicht der Fall und konnte vor der Reformation schwerlich angehen. Der archiepiscopus bremensis (wie er seit 1223 hiess) übte in allen Glaubenssachen eine unbedingte, nur dem Papste als Kirchenhaupt unterstehende Herrschaft, und hieran ernstlich zu rütteln fiel den Bremern, die sonst über alle möglichen Berechtigungen mit ihm fast unausgesetzte Kämpfe hatten, gar nicht ein. Aber der Erzbischof konnte, schon wegen dieser seiner politischen Stellung, nicht daran denken, die kirchlichen Dinge in seinem Sprengel selber zu leiten, und wie er in den drei zu demselben gehörigen Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Mecklenburg sich mit einer allgemeinen Oberaufsicht und indirecten Verwaltung begnügte, so musste es sich in dem ihm unmittelbar untergebenen Gebiete, dem bremischen Stifte, ebenfalls ähnlich gestalten. Hier war es nach verschiedenen Vorstufen unter Erzbischof Gerhard II. im 13. Jahrhundert zu folgender Ausbildung gekommen. Das ganze Stift zerfiel in 12 Synodalsprengel, die man Archidiakonate, Präposituren oder Obedienzien nannte und die von dem Clerus der Kathedrale, d. h. von den 12 ersten Mitgliedern des aus 24 Canonikern bestehenden Domstiftes zu Bremen, verwaltet wurden. Diese übten die vollständige kirchliche Macht in ihren Gebieten, sie hatten in denselben die Besetzung der Pfarreien, die Visitation und Inspektion der Geistlichen und was sonst dazu gehörte, wofür sie ihre bestimmten Einkünfte empfingen. Unsere Stadt gehörte mit dem grössten Teile des ihr politisch verbundenen Gebietes zu dem ersten dieser 12 Synodalsprengel, sie war ein Teil des dem Dompropsten untergebenen Gebietes, der praepositura bremensis, welche ausser Bremen und Umgegend noch einzelnes Andere, wie Stade und dessen Umgebung in der Elbegegend umfasste und damals d. h. kurz vor

barkeit in Bremen“ (Jahrb. XIV, S. 86 ff, besonders von S. 108 an) verweisen, in welchem die rechtliche Seite dieser mittelalterlichen Kirchenverfassung besprochen wird.

der Reformation 78 Kirchen zählte. Obgleich damit der Propst der eigentliche geistliche Herr hierselbst war, der im Namen des Erzbischofs sein kirchliches Regiment übte, so blieb seine Herrschaft doch nicht ganz unbeschränkt. So in der Stadt selber. Hier war er schon am Dome, an dem der Erzbischof selber gern bestimmte und die übrigen Capitelherren neben ihm standen, nur der primus inter pares. Sodann übten die zwei anderen Capitel, die Capitula inferioria zu St. Anscharii und zu St. Willehadi und St. Stephani, viele Rechte selbständig aus: sie wählten selber ihre Mitglieder und Untergeistlichen, verwalteten einige Pfarreien und waren nur in wenigen Punkten dem Propste unterthan. Ferner gehörten die Klöster ihrem eigenen grösseren Verbande an und waren vom kirchlichen Landesherrn ganz unabhängig. An einigen Kirchen der Stadt ferner, wie auch an einigen im Gebiete, gab es anderweitige, zum Teil weltliche Patrone, welche das Besetzungsrecht, jus collationis, hatten, so dass dem Propste nur das Einführungsrecht, jus institutionis, verblieb. So in St. Remberti, wo der Rat das Patronat besass, in Burg und Borgfeld, wo die Herren von Ritterhude, in Seehausen, wo die Grafen von Hoya es ausübten. Ebenso gehörte an der St. Jacobi-Kirche sowie zu Horn und Wasserhorst dem Anscharii-Capitel das ganze Bestallungsrecht, die Heiligengeistkirche gehörte zur Comthurei, die Maria-Magdalenen-Capelle ging als Hauscapelle des Erzbischofs den Propst nichts an, die Zwölf-Apostelkirche gehörte zur Dechanei, und die St. Jürgen-Capelle (Balgebrückstrasse) war 1328 an das Kloster Hude abgetreten. Auch die damals zum bremischen Gemeinwesen zu rechnenden Gebiete von Bederkesa und Lehe standen nicht unter dem genannten geistlichen Herrn, sondern gehörten zur hadelnschen Obedienz, archidiaconatus Hadeleriae, die ein anderer der Domherren verwaltete, und ebenso das schon genannte Wasserhorst zur Obedientia Reddinckstede. Diese Zustände, so bunt und mannigfaltig sie auf den ersten Anblick erscheinen, sind doch bei genauerer Betrachtung im Ganzen einfach und klar. Man kann sie auch, mit damaligem Massstabe, bemessen, nicht schlecht heissen, sondern sie beweisen das Organisationstalent der römischen Kirche und speziell des Erzbischofs

Gerhard II., dem wir bekanntlich auch die bis zum Jahre 1860 gültige Parochialeinteilung unsrer Stadt verdanken. Hätte nur ein guter Geist und wirklich kirchliches Leben diese Formen beseelt, so hätte das 16. Jahrhundert schwerlich daran gedacht, an ihnen zu ändern, wie man ja auch sonst in den römisch gebliebenen Ländern die alten kirchlichen Verfassungsformen im ganzen noch bis heute festgehalten resp. wiederhergestellt hat. Aber weil der Inhalt verrottet war und vollständig erneuert wurde, so mussten für den neuen Wein auch die alten Schläuche durch andere ersetzt werden. Wir gehen damit zur Reformationszeit über.

Als seit dem November 1522 infolge der Predigten des Augustinermönchs Heinrich von Zütphen unter den Bürgern Bremens eine mächtige Gährung entstanden und der Rat, anstatt ängstliche Vorsicht zu üben, sich von derselben mit hinreissen liess, und anstatt den Mönch auszutreiben ihn vielmehr unter seinen Schutz nahm und auch die Zerstörung des St. Pauliklosters im Sommer 1523 ruhig geschehen liess, da hatte die Reformation hier bereits feste Wurzeln geschlagen, und als dann im Dezember 1524 die Kunde von der grausamen Ermordung Heinrichs die Bürger in den furchtbarsten Zorn versetzte, da war an ein freiwilliges Zurücktreten zur alten Ordnung nicht mehr zu denken. Aber es galt zunächst, nur die wahre göttliche Lehre, das Abthun der Misbräuche und der verderblichen Papstherrschaft, noch nicht ein Umändern des ganzen Kirchenwesens. Hätten damals Erzbischof und Klerus sich der Bewegung angeschlossen, man hätte an ihrem kirchlichen Regimente wohl wenig gerüttelt, und es wäre denkbar, dass man, wie in der englischen Staatskirche und in Skandinavien, die bisherige Verfassungsgestalt beibehalten und sie mit evangelischem Leben zu erfüllen versucht hätte. Aber daran war hier nicht zu denken. Der Erzbischof blieb feindlich gesinnt und der weitaus grösste Teil seines Klerus, besonders der am Dome, in der ersten Zeit nicht minder. Und da also von daher keine Aenderung zu erwarten stand, so nahm sich notgedrungen die weltliche Obrigkeit der Sache an, oder vielmehr sie liess vorsichtshalber anfangs immer die Bürger zugreifen und that, als könne sie's nicht hindern. So wurde schon bald nach Heinrichs Auftreten derselbe von den

Kirchspielleuten zu St. Anscharii zum Prediger erwählt und trotz Einsprache des dortigen Capitels festgehalten. Und schon während seines hiesigen zweijährigen Wirkens folgten die Kirchspielleute zu U. L. Frauen dem gegebenen Beispiele, indem sie den Jacob Probst, und bald darnach die zu St. Martini, indem sie den Johann Timann zum gleichen Amt in ihren Gemeinden erwählten. In den beiden letzten Fällen hatten sich die Kirchspielleute, wie wir vernehmen, zunächst der Ordnung gemäss an den Dompropst gewandt und ihn um drei Dinge gebeten: 1) treue Prediger des Evangeliums, 2) Taufen in deutscher Sprache und 3) Abendmahl unter zweierlei Gestalt. Allein Franz Grambcke, der finstere Römling (der später sein Amt niederlegte, um nicht seinen Küster vielleicht zu einem evangelischen Gottesdienst läuten lassen zu müssen) schlug das entschieden ab, trotzdem man dreimal darum petitionierte. So griff man zur Selbsthülfe, und der Rat approbierte seinerseits das Geschehene. Nach Heinrichs Tode wurde noch viel rücksichtsloser vorgegangen. Eine schon vorher eingesetzte Kommission von zehn Bürgern, bestehend aus Ratsherren, Bauherren und anderen Leuten, suchte in allen Dingen Wandel zu schaffen. So wurden sämmtliche Stadtkirchen, mit Ausnahme des Doms, mit neuen Predigern besetzt (1525), und nach erfolglosem Verlauf des Gesprächs mit den erzbischöflichen Abgesandten (im October 1525) weitere kräftige Schritte gewagt. Diese waren vor Allem eine neue Ordnung des Armenwesens durch Erwählung von Diakonen an jeder der vier Hauptkirchen (1526), wodurch dieses wichtige Gebiet eine selbständige, kirchlichbürgerliche Gestaltung erhielt, sodann eine Sperrung der beiden Klöster (1528), deren eines, St. Catharinen, in eine lateinische Schule und das andere, St. Johannis, in eine Armenanstalt verwandelt wurde; ja endlich, als der Dom mit seinem römischen Gottesdienst dem Allem trotzte und von manchen Bürgern noch aus Gewohnheit frequentiert wurde, erfolgte sogar 1529 ein Verbot, ihn zu besuchen, bei 5 Mark Strafe. Bei allen diesen Schritten war, wie hernach die Kirchenordnung von 1534 durchblicken lässt, der Rat sich seines gewaltthätigen Eingreifens wohl bewusst; er that, was eigentlich nicht ihm, sondern dem Dompropst zukam, aber er that es, wie man sich

ausdrückte, „um der Seelen Notturft willen“. Ein verändertes Verhalten jenes Mannes hätte demselben vielleicht seine Rechte zurückerstattet und zu neuer Anerkennung bringen lassen, sein fortdauernder Widerstand liess die gewordenen Dinge und die angemassten Rechte eine bleibende Sanktion finden.

Freilich die soziale Revolution, welche gleich danach (1531 bis 1532) unsre Stadt erschütterte, hätte möglicherweise Alles wieder in Frage stellen können. Allein die Reformation war damals zu tief in Bremen gewurzelt, als dass durch diese Umwälzung ihr Bestand im Geringsten erschüttert worden wäre. Im Gegenteil, sie führte dazu, dass auch das letzte Bollwerk des Papsttums, der römische Gottesdienst im Dome, zusammenbrach, indem 1532 durch eine Gewaltthat der Bürger die Messe abgethan ward und die evangelischen Geistlichen eine Zeitlang dort predigen mussten, dann aber der Dom gänzlich verschlossen wurde. Und das Ende dieser Revolution führte ferner die vollständige Durchführung des Reformationswerkes hierselbst in Stadt und Land herbei, indem an die „Neue Eintracht“, welche die bürgerlichen Dinge zu fester Regelung brachte, sich die schon erwähnte „Bremische Kirchenordnung“ von 1534 anschloss, welche die gewordenen kirchlichen Dinge in eine feste, bleibende Gestalt zu bringen bestimmt war.

Werfen wir nun einen Blick auf dieses Werk, das die erste evangelische Kirchenverfassung Bremens enthält.[1]) Als sein Hauptverfasser erscheint der Prediger Johann Timann an St. Martini-Kirche. Aber dass derselbe es nicht nach eigenen Ideen und nur im Blick auf die hiesigen Zustände gemacht, beweisen viele Parallelen mit anderen Kirchenordnungen jener Jahre, z. B. mit der von Braunschweig (1528) und der von Hamburg (1529), die beide von Bugenhagen herrührten, sowie das von diesem Letztern, der es wohl auch an seinem Rat nicht hatte fehlen lassen, herrürende Vorwort zu unserer Kirchenordnung. Der ganze neue

[1]) Da eine Arbeit Kühtmanns über sie im Jahrbuch Bd. 8 vorliegt und da demnächst diese Kirchenordnung neu herausgegeben werden soll, so beschränken wir uns hier auf die für den Zusammenhang nötigen Punkte.

Aufbau wird auch jetzt noch (so ersehen wir aus der Kirchenordnung) als ein Provisorium behandelt, man will einem „freien christlichen Konzilium“ in keiner Weise vorgreifen, aber man ist sich auch bewusst, zu solchem Vorgehen ein göttliches Recht zu besitzen. Denn die Prediger erklären wohl in der Einleitung, hiermit keine „kaiserlichen und städtischen“ Rechte hindern zu wollen, aber von erzbischöflichen Rechten verlautet keine Silbe, vielmehr heisst es, es sei endlich an der Zeit gewesen, das falsche geistliche Wesen abzubrechen und ein neues auf Grund der heiligen Schrift aufzubauen. Der Inhalt der Kirchenordnung nun beschränkt sich keineswegs auf Anordnungen über das Kirchenwesen in Stadt und Land, vielmehr giebt dieselbe zugleich längere Ausführungen über die evangelischen Lehren von der Glaubensgerechtigkeit, von der Taufe, vom heiligen Abendmahl und vom Verhalten in Anfechtungen. In der Hauptsache sind es jedoch, wie auch in anderen Kirchenordnungen, Bestimmungen über die kirchlichen Zustände, das Schulwesen und die Armenpflege, wie es damit auf Grund der neuen Lehrerkenntnis zu halten sei. Wenden wir uns hiervon nun dem ersten Punkte zu und greifen das hier in Frage Kommende heraus, nämlich die Stellung der Prediger und die des Rates. Hinsichtlich der ersteren heisst es, dass die Prediger in den städtischen Gemeinden erwählt sind durch „des Carspels Buwmester unde verordnete Borgers, nicht ane willen unde vullborth des Ehrbaren Rades unde Superattendentes“ — womit also die ausgeübte freie Predigerwahl durch die Gemeinde, unter Mitwirkung d. h. Bestätigung der Obrigkeit, wie sie sich unter den vorhandenen Umständen gestaltet hatte, für die vier Hauptgemeinden der Stadt ihre Sanktion erhielt. Die Kirchherren auf den Dörfern dagegen werden vom Rate ernannt; war doch auch hier die Reformation nicht von den Gemeinden ausgegangen, sondern vom Rate oktroyirt. Zu den amtlichen Verrichtungen der Prediger gehört auch die Aufsicht auf die Schulen, auch auf die lateinische Schule im schwarzen Mönchskloster. Ueber denselben steht zunächst der erwähnte Superintendent, als deren erster fortan Jakob Probst erscheint. Wir wissen nicht, ob derselbe dieses Amt bereits vor 1534 geführt; jedenfalls wird er früher noch nicht so bezeichnet,

und daher mag die Kirchen-Ordnung etwa nach dem Vorbilde Hamburgs, wo seit 1531 Joh. Aepinus Superintendent war, diese Würde jetzt hier eingeführt haben. Derselbe blieb Prediger in seiner Gemeinde von U. L. Frauen; als Superintendent hatte er daneben im grauen Kloster öffentlich vor Jedermann den Katechismus zu erklären, dreimal die Woche im schwarzen Kloster für die Gelehrten eine lateinische Vorlesung zu halten, bei den Prediger-Wahlen mitzuwirken und sämtliche Dorfpfarrer, ein- oder zweimal im Jahre, selbst oder durch Andere, zu visitieren. Ueber ihm steht nun aber nicht, wie in anderen grösseren Gebieten, ein Konsistorium, sondern direkt der „Ehrbare Rat". Derselbe übt nicht nur die ganze äussere Ordnung auf kirchlichem und sittlichem Gebiet (Sonntagsheiligung, Bestrafung der Bösen, Vertreibung der Sakramentierer und Rottengeister etc.), sondern auch, wie gesagt, die Mitwirkung bei der städtischen Predigerwahl und die Ernennung der Dorfgeistlichen, dazu die völlige Entscheidung in Ehesachen, welche anderswo den Konsistorien zufiel. Es entspricht der gesteigerten Gewalt des Rates, wie sie infolge der überwundenen Revolution eingetreten war und ihren Ausdruck in jener „Neuen Eintracht" fand, dass derselbe jetzt möglichst absah von einem Mitwirken Andrer in kirchlichen Dingen, wie es in den ersten Jahren so sehr stattgefunden hatte, und statt dessen (bis auf jene teilweis freie Wahl an den vier städtischen Gemeinden) die ganze kirchliche Macht in seiner Hand behielt. Es ist klar, er sah sich damit als den eigentlichen Nachfolger des Dompropsten, resp. des Erzbischofs oder auch des Papstes an, wie auch anderswo die protestantischen Fürsten sich als rechtliche Nachfolger der Bischöfe betrachteten, und darum auch wohl „Notbischöfe" genannt wurden. Dass dieser Schritt damals auch anderswo seine Billigung fand, ersehen wir aus einem Briefe Melanchthons, der 1545 an Probst schreibt: „Quod Senatus vester jus constituendi sacerdotes a Pontifice ad se transtulit, recte fecit.[1]) Demgemäss erklärt auch hundert Jahre später (1659) der Syndikus Wachmann an Pastor Hinrich Flocke, es komme das „ab officio Magistratus

[1]) Corpus Ref. V, 856.

politici, vices Episcopi gerentis".[1]) Diese Allgewalt des „vollmechtigen Rades" auch in kirchlichen Dingen war durch den Superintendenten keineswegs beschränkt, vielmehr erscheint derselbe in Wirklichkeit nur als dessen Beauftragter, der auszuüben hatte, was jener als Nichtgeistlicher nicht vermochte. Indessen, da dies nicht weiter formuliert war, vielmehr der Superintendent dennoch in einer gewissen Selbständigkeit neben dem Rate auftrat, so konnten hieraus später Conflicte entstehen, die auch nicht ausblieben und zu einer Aufhebung dieser Würde führten. Selbstverständlich liess aber der Rat sonstige bestehende kirchliche Rechte, sofern sie sich in den neuen Rahmen aufnehmen liessen oder nicht zu beseitigen waren, unangetastet; wir meinen am Dom, wo Erzbischof und Domkapitel die Herren blieben, ferner bei den beiden Unterkapiteln St. Anscharii und St. Stephani, die ruhig mit ihren Namen und Rechten fortbestanden, und endlich bei den Patronaten.

Diese Kirchenordnung, von den Predigern Bremens dem Rate mit der Bitte um Annahme übergeben, fand ausdrückliche Bestätigung von Seiten desselben und wurde damit eingeführt. Ja, es gelang noch in demselben Jahre, von dem Erzbischof eine vorläufige Anerkennung zu erringen. In dem „Erbfrieden" von Michaelis 1534 verzichtete Christoph auf die Wiederherstellung seiner Rechte in Bremen, ja selbst auf Wiederherstellung des römischen Gottesdienstes im Dome „bis auf ein freies allgemeines Konzil und Vereinigung deutscher Nation". Damit hatte man ja noch nicht absolute Ruhe, aber einstweilen konnte man sich des Errungenen freuen und dem genannten Termin mit den übrigen Protestanten Deutschlands, die ebenfalls bis dahin bei Kaiser und Reich ihre Anerkennung gefunden, mit getrostem Mute entgegensehen. Bekanntlich aber ist dieser Termin niemals eingetreten. Wohl tagte 1545—1563 das Tridentiner Konzil und der Kaiser benutzte seine Eröffnung zu einem Religionskriege gegen die Protestanten. Aber wie diese es trotz ihrer Niederlage in dem Kriege niemals anerkannt haben, weil es nicht frei, sondern

[1]) Nach schriftlichen Archiv-Auszügen von Kohlmann.

päpstlich war, so hatten die Bremer zu seiner Anerkennung noch weniger Ursache, da sie sich in dem Kriege siegreich behaupteten. Von einem Zurücktreten des Rates aus seinen angenommenen kirchlichen Rechten war darum auch in Zukunft keine Rede mehr.

In den nächsten Jahrzehnten nach Aufstellung der bremischen Kirchenordnung begegnet uns nur Weniges, das als eine Weiterentwicklung der darin enthaltenen Aufstellungen bezeichnet werden könnte. Nur zwei Punkte fallen uns auf. Zunächst nimmt der Rat die Prediger-Visitation auf dem Lande allmählich selbst in die Hand. Dieselbe war, wie erwähnt, dem Superintendenten anbefohlen, und wurde, der Bestimmung gemäss, entweder von ihm selber oder, falls er verhindert war, durch einen oder zwei andere vom Rate dazu ernannte Stadtprediger abgehalten. So ist es, wie wir aus den Akten erfahren, noch 1548 geschehen. Dagegen wird 1551 berichtet, dass zwei Ratsglieder, Lüder von Belmer und Detmar Kenkel den Prediger Johann Timann zur Visitation nach Gröpelingen begleiteten, und die Art und Weise, wie diese Nachricht mitgeteilt wird, lässt erkennen, dass der Rat damit eine neue Einrichtung getroffen.[1]) Es waren ja bei diesen Visitationen allerlei Externa, besonders die Kirchenrechnungen, vorzunehmen, und dazu mochten die Geistlichen sich nicht immer geeignet erwiesen haben. Diese Teilnahme der Ratsglieder hört seither nicht mehr auf, ja, wie wir sehen werden, werden bald die Geistlichen für überflüssig hierbei erachtet. Der andere Punkt betrifft den Dom. Hier waren in den dreissiger und vierziger Jahren die Mitglieder des Kapitels, nachdem die eigentlichen Feinde (wie Franz Grambeke) verstorben, evangelisch geworden, und als solche wagten sie nach dem Siege von Drakenburg die Domkirche zu eröffnen und den evangelischen Gottesdienst herzustellen, indem sie 1547 den niederländischen Theologen Dr. Albert Hardenberg zum Prediger erwählten. Da der erzbischöfliche Con-

[1]) Kohlmann, Denkwürdigkeiten der Pfarre Seehausen XIII. (nach dem Gröpelinger Kirchenbuche): „Anno Domini 1551 hefft ein Erbar Radt der Stadt Bremen uth einer godtseligen unde nodigen Betrachtunge, yn öhrer Erb. Gebede eine gemene christlike und nuttlike Visitation edder Besichtiginge der Kercken-Gudere upgenamen“ u. s. w.

sens dazu nicht zu erwarten war, suchte man mit dem Rate ein Uebereinkommen hierüber herzustellen. So wurde festgestellt, dass Hardenberg nur predigen und Vorlesungen halten, nicht aber eine Amtshandlung vollziehen solle, um die städtischen Prediger in ihren parochialen Rechten nicht zu schädigen. Ebenso wurde eine gewisse offizielle Genehmigung des Rates gewünscht und erlangt. Es heisst nämlich, vor seinem ersten Auftreten wurde Hardenberg gebeten, vorher in der städtischen U. L. Frauenkirche zu predigen; nachdem das geschehen, führten ihn die Stadtprediger Probst und Timann auf das Rathaus; hier hiessen ihn die vier Bürgermeister willkommen, erklärten aber ausdrücklich, seine Ernennung sei lediglich Sache des Domkapitels.[1]) Darnach erst konnte Hardenberg auch im Dome predigen. Dies Ereignis ist sehr beachtenswert; erst nach dem Jahre 1803 hätte etwas Aehnliches in Betreff des Domes wieder geschehen können. Wären damals freilich die Erzbischöfe beim alten Glauben geblieben und hätten fernerhin nur protestiert, so hätte sich aus diesem kleinen Anfange möglicherweise ein Weiteres entwickelt, nämlich eine stärkere Anlehnung des Kapitels an den Rat, und damit dessen Oberherrlichkeit auch über die Domprediger. Aber bekanntlich wurde das anders, als nach Christophs Tode (1558) auf seinen mildgesinnten Bruder Georg die erzbischöfliche Würde überging und noch mehr unter dessen evangelischen Nachfolgern, vor Allem als mit dem Hardenbergischen Abendmahlsstreite ein neuer und, wie es schien, unheilbarer Riss zwischen Stadt und Dom entstand. Da konnte jener Anfang nicht zu weiterer Entwicklung gelangen.

Eben dieser letzterwähnte Streit aber sollte mit allen seinen bedeutsamen Folgen eine nicht unerhebliche Weiterentwicklung der kirchlichen Verfassung zuwege bringen. Hardenberg war zunächst durch seine exceptionelle Stellung in Bremen vor seinen Gegnern geschützt. Bekanntlich lehrte und predigte er nach der milderen Doktrin von Melanchthon, während fast alle übrigen hiesigen Geistlichen das genuine Lutherthum verkündigten und dabei die weitaus grösste Zahl der Ratsglieder auf ihrer Seite hatten. Wäre

[1]) Spiegel: Dr. Alb. Rizaens Hardenberg. Jahrb. IV. S. 88.

jener nun einfacher Stadtprediger gewesen, so hätte man kurzen Prozess mit ihm gemacht; der Rat konnte ihn dann von seiner Stelle entfernen. Nun aber stand er unter dem Domkapitel, das ganz auf seiner Seite war und ihn nicht fahren lassen wollte; auch sein höchster Oberherr, der Erzbischof Georg, obwohl Katholik, interessierte sich für ihn und hielt seine schützende Hand über dem Angefochtenen. So konnte der Rat, trotz der grössten Anstrengungen, ihn aus Bremen zu entfernen, nichts gegen ihn ausrichten, Hardenberg blieb und predigte mitten unter den Stürmen seiner Gegner noch etwa sechs Jahre lange bis 1561. Da erst gelang es auf einem anderen Wege. Der niedersächsische Kreistag nahm die Sache in die Hand und verbannte Hardenberg aus seinem Gebiete. Hiergegen gab's allerdings keinen Schutz mehr, und Hardenberg ging fort. Damals schien hier die strengconfessionelle Richtung fest gegründet und mit ihr auch die staatlichen Rechte gefährdet. Man berief nämlich eben jetzt (1561) als neuen Superintendenten anstatt des alternden Jakob Propst, der seinen Abschied nehmen musste, den eifervollen Simon Musaeus aus Jena, welcher im November d. J. sein Amt mit grossen Plänen antrat. Er hat dieselben niedergelegt in einer Reihe von Sätzen, betitelt „Articuli de instauratione Ministerii".[1]) Der Hauptgedanke derselben ist folgender. Die Bremer Geistlichkeit muss sich zu einem festen Corps zusammenschliessen und durch rücksichtslose Ausübung des Kirchenbannes gegen Hoch und Niedrig einen dominierenden Einfluss auf Obrigkeit und Bevölkerung erringen. Dieser Kirchenbann, d. h. die persönliche Ausschliessung Widerstrebender von aller und jeder Teilnahme am kirchlichen Leben und damit auch vom ewigen Heile, muss gegen alle dogmatischen Irrlehrer angewandt, der Rat aber unter Androhung desselben gezwungen werden, dieselben gänzlich auszuweisen. Diese Bestimmungen, deren Spitze sich vor Allem gegen den Freund Hardenbergs, den grossen Bürgermeister Daniel von Büren junior und dessen zahlreichen Anhang richtete, erregten durch ihre rücksichtslose und hierarchische Form beim Rate ernste Bedenken, unter den Bürgern aber weckten sie eine

[1]) Als Manuskript in der Stadtbibliothek. Abgedruckt bei Wagner: Gesch. Hardenbergs S. 361 ff.

tiefe Erbitterung und gaben den Anhängern Hardenbergs wieder die Oberhand. Schon nach einigen Wochen, im Januar 1562, trat daher ein Umschwung ein. Es gelang von Büren, die siegreiche Gegenpartei zu stürzen. Musaeus ward abgesetzt, acht Prediger, die meisten Ratsmitglieder und 150 Bürger grossenteils ersten Ranges verliessen die Stadt. Bremen kam damit in viele Ungelegenheiten, und erst nach sechs Jahren gelang es, diesem misslichen Zustande durch den Verdener Vertrag von 1568 ein Ende zu machen. Aber der neuerrungene Standpunkt war behauptet und damit zugleich der angebahnten klerikalen Herrschaft ein Ende bereitet. Mehr denn je wurde der Rat wieder Summus episcopus und wachte mit erneuertem Eifer über alle daraus resultierenden Rechte. Anfangs schien es sogar, als ob es eines neuen Superintendenten nicht mehr bedürfe; Büren sorgte mit Eifer für die Wiederbesetzung der vakanten Predigerstellen, aber für Musaeus wurde im ersten Jahrzehnt kein Nachfolger ernannt. Indessen war es doch nur ein Provisorium. Bei den fortgehenden dogmatischen Kämpfen nach Aussen hin und vor Allem bei den vielen Meinungsverschiedenheiten der eigenen, neuernannten Prediger that ein theologisch geschulter Leiter doch sehr not. So wurde 1571 der mildgesinnte, tüchtige Marcus Mening aus Calbe an der Saale zum Superintendenten herberufen, und nach dessen Tode 1584 der durchaus calvinistisch gerichtete Christoph Pezelius, unter welchem sich dann auch der Uebergang zu der früher tötlich gehassten reformierten Doktrin vollzogen hat.

Dieser Pezelius aber[1]) die bedeutendste geistliche Persönlichkeit, die Bremen in diesem 16. Jahrhundert besessen, suchte wieder der hiesigen Kirche eine gewisse selbständige Stellung gegenüber dem Rat zu erringen. Bei aller Anerkennung der herkömmlichen Rechte des Rates schien es ihm doch sehr nötig, die staatlichen und kirchlichen Gebiete möglichst auseinanderzuhalten und darum das letztere zu einer festen Organisation zu bringen. So gab er zuerst wieder dem „Ministerium“ (wie man hier wie anderswo die gesamte Stadtgeistlichkeit nannte) bestimmte Gesetze (1585), die zwar durchaus nicht auf die beabsichtigte Hierarchie

[1]) Genaueres über Pezelius s. Jahrb. IX., S. 1 ff.

des Musaeus hinausliefen, wohl aber dasselbe zu einer einheitlich geschlossenen, gemeinschaftlich handelnden Körperschaft ausgestalteten. Einmal im Monat, so schreiben diese Gesetze vor, hat sich das Ministerium der Stadtprediger regelmässig und sonst je nach Bedürfnis zu versammeln; jeder neueintretende Geistliche hat vor demselben die hier geltenden Bekenntnisse zu unterschreiben und ebenfalls durch Unterzeichnung dieser Gesetze sich zum Gehorsam dagegen zu verpflichten, wie auch zum Gelöbnis, nichts von den hier gefassten Beschlüssen und besprochenen Gegenständen eher anderswo zu besprechen als es ausdrücklich gestattet wird u. s. w. Die erste Fassung dieser Gesetze wurde dem Rate mitgeteilt[1]) und von ihm nicht beanstandet. Aber schon 1599 fand Pezelius nötig, dieselben noch schärfer zu fassen und im Einzelnen mehrfach abzuändern.[2]) Ausserdem wurde bestimmt, dass jeder neue Prediger vor seinem Auftreten in der eignen Gemeinde vor dem Ministerium (coram Ministerio) in der U. L. Frauenkirche predigen müsse — was nach dem oben bei Hardenberg Erzählten vielleicht schon eine hergebrachte Sitte war, nun aber erst seine gesetzliche Sanction empfing und sich hier auch bis 1848 gehalten hat. Pezelius setzte es ausserdem durch, dass auch mit den Landpredigern eine feste Verbindung hergestellt wurde. Wir besitzen noch die Ratsverordnung vom 28. April 1601, welche sämtlichen Geistlichen des Gebietes, auch denen der Herrschaften von Bederkesa und Lehe, anbefiehlt, sich alljährlich am Mittwoch nach dem Trinitatissonntage beim Ministerium einzufinden, um dort eine Predigt anzuhören und mit demselben ein Colloquium zu halten. Hieraus hat sich dann die sogenannte „Generalsynode“ sämmtlicher hiesiger Prediger entwickelt, die auch bis zu unsern Zeiten hin geblieben ist. Neben dieser offiziellen Zusammenkunft aber veranstaltete Pezelius noch eine sozusagen offiziöse, nicht vom

---

[1]) Sie befindet sich daher auch im Staatsarchiv.

[2]) Z. B. sollen die regelmässigen Sitzungen, vielleicht auf Veranlassung des Rats, nur alle Vierteljahr gehalten werden, eine Bestimmung, die sich aber nicht halten liess und in der Ausgabe von 1628 wieder vor der früheren Anordnung gewichen ist. Die Leges Venerandi Ministerii sind von Kohlmann in seinen schriftlichen Sammlungen zusammengestellt.

Rate anbefohlene Vereinigung, die alle Monate unter Stadt- und Landpredigern (aber nicht derjenigen aus dem ferneren, sondern nur dem nächstanliegenden Gebiete) in derselben Weise gehalten wurde, wobei man predigte, theologische Lehrsätze erörterte und gemeinsame Angelegenheiten besprach. Auch die Landprediger wurden angewiesen, vor ihrem Antritt auf ihren Dörfern zuerst coram Ministerio in der U. L. Frauenkirche zu predigen und dann die besonders für sie bestimmten Gesetze mit den Bekenntnissen zu unterschreiben, welcher Usus sich ebenfalls bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts erhalten hat. Die Stadtgeistlichkeit verpflichtete Pezelius ausserdem noch auf den sogenannten Consensus Ministerii von 1595, eine ganz und gar reformierte Bekenntnisschrift mit prädestinatianischen Sätzen, die damals erst behutsam als Privatschrift hervortrat, hernach vielen Streit veranlasste, aber schliesslich (1640) auch vom Rate anerkannt wurde. Mit dem Allen hatte der Genannte eine gewichtige Körperschaft hergestellt, die in der Hand eines kräftigen Superintendenten und bei dem grossen Einfluss, den damals die Kirche noch auf Hoch und Niedrig ausübte, wohl etwas auszurichten vermochte. Aber der Mann war damit noch nicht zufrieden. Er bemühte sich, noch eine andere kirchliche Körperschaft hier herzustellen, nämlich ein sogenanntes Presbyterium oder Consistorium ecclesiasticum (wie er es auch nannte), welches, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt, über die öffentliche Religiosität und Sittlichkeit wachen und hierin dem Ministerium, das sich ja mehr mit der Lehre beschäftige, beistehen, beim Rate aber, der vor Allem weltliche Beschäftigungen habe, Anträge stellen solle.[1]) Als Vorbild hat Pezelius hierbei wohl weniger an die Consistorien der meisten lutherischen Staaten gedacht, da diese ja für die Fürsten die gesammte Kirchen-

[1]) Pezelius spricht sich darüber mehrfach in dem von ihm 1595 verfassten Consensus Ministerii Bremensis (s. Jahrb. X, S. 84 ff.) aus. Es ertönt darin unter anderem die Klage, „dass wir noch heutiges Tages durch vielfältige Verhinderung zu keiner Anordnung eines rechtmässigen und ordentlichen Presbyterii oder Consistorii Ecclesiastici, viel weniger zu einer vollständigen Kirchendisziplin kommen mögen, die wir doch von Herzen wünschen."

leitung ausübten, eher vielleicht an Lübeck, das seit 1545 ein derartiges, zwischen Rat und Ministerium stehendes Consistorium mit solchen Aufgaben hatte (bis zum Jahre 1811), aber besonders wohl an das reformierte Genf, wo ein solches Consistoire bestand, das man dann (in diesem 17. Jahrhundert) im reformierten Hessen nachbildete. Doch der kluge, weitblickende Organisator drang diesmal nicht durch, der Rat mochte eine neue Auflage der Hierarchie fürchten und wies ihn mit seinen wiederholten, hierauf gerichteten Anträgen ab.

Ueberhaupt bemerken wir schon während des Lebens dieses Mannes eine entschiedene staatliche Reaktion gegen seine Bestrebungen. Man hatte ihn Anfangs gewähren lassen und fast in Allem nachgegeben, weil man seine hohen Verdienste um Kirche und Schule, und damit um das ganze bremische Gemeinwesen nur anerkennen und bewundern konnte. Aber der Rat schien mehr und mehr zu fürchten, darüber das Heft aus der Hand zu verlieren, und arbeitete besonders seit Anfang des 17. Jahrhunderts immer mehr dagegen an. Näheres darüber erfahren wir zunächst aus einem höchst umfangreichen und interessanten Manuskripte unsers Staatsarchivs, betitelt Gravamina Ministerii (lateinisch und deutsch) vom Jahre 1601. In dieser Schrift findet sich eine grosse Reihe von Beschwerdepunkten, welche die Stadtgeistlichkeit unter Pezelius dem Rate am 20. Februar jenes Jahres übergab. Darin erklärte das Ministerium vor Allem, dass es seit einiger Zeit vom Rate offenbar zurückgesetzt werde: früher hätten die Stadtprediger bei den Kirchenvisitationen im Gebiete mitgewirkt, jetzt thäten das die Herren vom Rate allein, ebenso würden jetzt Kirchen- und Schuldiener ohne Mitwirkung des Ministeriums berufen, bei öffentlichen Aufzügen und Zusammenkünften gingen die Ratsglieder nicht mehr wie früher mit ihnen zusammen, sondern abgesondert voran, am Gymnasium würde vielen Schülern das Lernen des Heidelberger Katechismus erlassen, und der neue Rektor stelle sich dem Ministerium fremd, beides dem Anscheine nach nicht ohne Vorwissen des Rates; überhaupt mache der Rat jetzt keinen Unterschied mehr zwischen Kirchendienern und sonstigen Staatsdienern und schicke bei seinen Botschaften dem Ministerium oft

nur gewöhnliche Stadtknechte oder „Diebsleiter“[1]) zu u. s. w. Hierbei betont das Ministerium, dass es durchaus nicht in die Rechte des Rates einzugreifen gedenke, aber die eigenartige Bedeutung des geistlichen Amtes mehr als in letzter Zeit geschehen anerkannt und gewürdigt sehen möchte. In seiner Antwort vom 24. März d. J. und bei den weiteren mündlich geführten Verhandlungen, die das betreffende Manuskript ebenso ausführlich mitteilt, vermeidet der Rat eine prinzipielle Erörterung der einzelnen Punkte, verhält sich überhaupt sehr zugeknöpft und lässt mehrfach durchblicken, dass ihm als dem Herrn auch in kirchlichen Dingen das Verfügungsrecht zustehe. Hinsichtlich der Visitationen z. B. heisst es einfach, das frühere Herkommen sei gutwillig geschehen und der Rat wisse auch jetzt damit (d. h. also ohne Zuziehung der Pastoren) fertig zu werden; eine Mitwirkung bei der Besetzung von Kirchen- und Schulämtern sei nicht weiter nötig als sie jetzt noch geschehe. Dabei wird die Berufung auf die Kirchenordnung von 1534 (wie bereits oben erwähnt) damit abgewiesen, dass dieselbe jetzt „in desuetudinem“ (ausser Gebrauch) gekommen sei. Ueberhaupt aber hält der Rat die ganze Klage über Zurücksetzung für ungehörig und giebt zu bedenken, dass mit demselben Rechte jeder Dorfprediger grössere Berücksichtigung verlangen könne, und dass aus demselben Gedanken die römische Kirche ihre Erhebung der Päpste über Kaiser und Könige abgeleitet habe. Die sämmtlichen Verhandlungen laufen, trotz aller angewandten Mühe und grossen Beredtsamkeit des Pezelius, auf eine Abweisung der Beschwerdeführer hinaus; nur in untergeordneten Punkten ist der Rat zum Nachgeben bereit, in allen wichtigeren will er sich von seinem Regimente nichts abbrechen lassen.

War damit schon während der Wirkungszeit des Pezelius eine solche Stärkung der Staatsgewalt über die Kirche eingetreten, so konnte dieselbe nach seinem Tode (1604) in weit grösserem Masse erwartet werden. In der That zeigt uns das 17. Jahrhundert einerseits ein immer mehr entwickeltes Bewusstsein der Zugehörig-

[1]) Lateinisch lictores.

keit zur reformierten Kirche, das sich nach Aussen bemerklich macht durch die Teilnahme an der Dordrechter Synode (1618 bis 1619) und durch das Verhalten bei der Wiedereröffnung des Doms (1638), andererseits aber auch eine immer entschiedenere Entwicklung des Staatskirchentums. Das offenbarte sich bald in Betreff des Superintendenten. Anfangs ernannte zwar noch der Rat einen Nachfolger des Pezelius in der Person des Anscharii-Predigers Urban Pierius. Als aber dieser 1616 starb, erfolgte gar keine Wiederbesetzung der Stelle, sondern dieselbe blieb zunächst 40 Jahre vakant. Wohl erwählte sich nun das Ministerium, und zwar wie es scheint mit Zustimmung des Rates, einen lebenslänglichen Senior, wie man ihn auch anderswo (z. B. in Lübeck neben dem Superintendenten) hatte, und zwar für's Erste in der Person des Johann Capito, nach dessen Tode (1624) in der des jüngeren Pezelius und dann (1631) des Ludwig Crocius. Aber dieser Senior Ministerii konnte, schon weil er nicht vom Rate ernannt war und keine Gehaltszulage erhielt, auf das Ansehen des Superintendenten keinen Anspruch machen. Es sollte das ja auch kein definitiver Zustand sein. Wie es scheint, wollte der Rat einmal sehen, ob man nicht auch ohne Superintendenten fertig werden könne. Vielleicht trugen hierzu auch bei die damals geführten dogmatischen Streitigkeiten innerhalb des Ministeriums über die schärfere oder mildere Prädestinationslehre, welche mehrere Jahrzehnte dauerten, und bei denen der Rat durch Ernennung eines Superintendenten die Gegenpartei verletzt haben würde. Die gewichtigste geistliche Persönlichkeit jener Tage war Ludwig Crocius, Pastor an U. L. Frauen, ein Vertreter der milden Richtung, aber dessen einseitige Bevorzugung hätten die anders Gesinnten sicher übel empfunden. Anders war's bei seinem Tode 1655. Der Rat hatte wieder freie Hand, und die erwähnten Streitigkeiten waren verschwunden. Auch mochte dem Dom gegenüber, an welchem vor einiger Zeit (1652) das Stader Consistorium einen lutherischen Superintendenten eingesetzt hatte, die Wiederernennung eines eignen wünschenswert erscheinen. So wird im Januar 1656 der Prediger Balthasar Willius zu U. L. Frauen, ein gelehrter, mild gesinnter Herr, Schwiegersohn des Bürgermeisters Hinrich

Hauken, zum Superintendenten erkoren. Es geschah das jedoch, wie ausdrücklich dabei erklärt wird, „absque augmento pecuniario et potestatis et citra consequentiam“ (ohne Zugabe von Gehalt und Macht, und ohne Folge). Man sieht, es sollte nur ein Versuch sein, der Rat wollte die wiederhergestellte Würde so bescheiden wie möglich erscheinen lassen und sich ganz vorbehalten, ob sie hernach weiterbestehen solle oder nicht.

Freilich hat dieser Versuch nicht zum Sammeln vieler Erfahrungen dienen können. Denn Willius wurde unvermutet schnell aus seinem Wirken abberufen, indem er, obwohl erst 50 Jahre alt, schon in demselben Jahre, da er ernannt worden, im August 1656 starb. Damit stand der Rat gar bald wieder vor der Frage, was zu thun sei, und diese Frage führte nach zweijähriger Erörterung zu einem ganz neuen Entschlusse. Man liess die Sache zunächst in der Schwebe und gab dem Ministerium anheim, sich wieder mit einem Senior zu behelfen, wozu dieses den ältesten der Stadtprediger, Johann Almers (an U. L. Frauen), und als dieser nach Jahresfrist resignierte, den Petrus Varenholt (an St. Martini) erwählte, der aber auch im folgenden Jahre (1658) vom Tode abberufen wurde. Als aber jetzt das Ministerium wieder zu einer Neuwahl schritt und den energischen Pastor Dr. Hinrich Flocke (St. Stephani) zum Senior erkor, erfolgte plötzlich von Ratswegen eine Inhibierung und zugleich eine gänzliche Neuordnung. Amplissimus knüpfte dabei an einen bestehenden Formenstreit an. Es waren von ihm nämlich seit einiger Zeit die ersten Geistlichen der vier Hauptkirchen, die Primarien, besonders bevorzugt und, dem Herkommen zuwider, bei öffentlichen Aufzügen, auch wenn sie keinen Doctorrang hatten, den übrigen, sogar den doctorierten, Predigern vorangestellt. Dies hatte in jener formseligen Zeit viel böses Blut erweckt, und in einem endlos langen und schwulstigen Schreiben vom 18. Juni 1658 (das ebenso uninteressant ist als das obige von 1601 interessant war) that das Ministerium darüber der Obrigkeit Vorhalt. Dieselbe liess sich in ihrer Beantwortung vom 5. August d. J. auf die lächerliche Aufbauschung der Sache garnicht ein, ordnete aber an, dass in Zukunft die vier Primarien an die Stelle eines Superintendenten resp. eines Seniors zu treten

hätten. Die beiden letzteren Würden wurden damit gänzlich abgeschafft und statt dessen ein ambulatorium Directorium eingerichtet. Hiernach sollen die vier Primarien, ganz wie die vier Bürgermeister im Rate, abwechselnd für je ein halbes Jahr das Direktorium im Ministerium führen, und zwar, wie genau dabei bestimmt wurde, von Dato an bis Neujahr 1659 Pastor Dr. Flocke zu St. Stephani, darauf, Januar bis Johanni 1659, Pastor Wilh. Schnabel zu St. Martini, dann, Johanni bis Januar 1660, Pastor Adam Preuel zu U. L. Frauen und endlich Pastor Gottfried Schachmann zu St. Anscharii, worauf derselbe Turnus wieder von vorn an unter ihnen, resp. ihren Nachfolgern, beginnen sollte.

Mit dieser Neuordnung, die seither geblieben ist und sogar noch jetzt bei dem sonst bedeutungslos gewordenen Ministerium fortbesteht, hatte der Rat ein Doppeltes erreicht: von einer ständigen Leitung der kirchlichen Dinge neben ihm war nun keine Rede mehr, und sodann war dem Ministerium jegliches eigene Wahlrecht eines Oberhauptes aus der Hand genommen. Der stetige Wechsel in der Führung musste allen planmässigen Bestrebungen nach Machterweiterung die Spitze abbrechen, und ein bedenkliches Wirken wie unter Pezelius konnte nun nicht mehr statthaben. Die Obrigkeit hatte das Divide et impera verstanden. Zugleich aber konnte diese Einrichtung nicht mehr als billig erscheinen, da ja auch im Rate ein solcher stetiger Wechsel stattfand und auch hier ein einheitliches persönliches Regiment nicht aufkommen konnte. Andererseits kann freilich auch nicht verkannt werden, dass mit diesem radikalen Vorgehen das Kirchenwesen Bremens gegen dasjenige der übrigen evangelischen Staaten in grossen Rückstand geriet. Auch in Hamburg hatte man, und zwar bereits 1593, die Superintendentenstelle abgeschafft,[1]) „weil der Rat sich durch dessen unabhängige Stellung beengt sah“, aber man liess den lebenslänglichen Senior bestehen und er besteht heute noch; in Lübeck blieb der Superintendent bis 1845, und dann trat auch der lebenslängliche Senior Ministerii an seine Stelle.

---

[1]) S. Mönckeberg: Hamburgische Geschichte S. 252.

Aehnlich entwickelte sich's in Frankfurt und in anderen derartigen Republiken, während in grösseren Gebieten das Kirchenwesen durch die, allerdings von den Fürsten eingesetzten, Konsistorien, Superintendenten resp. Generalsuperintendenten seine spezielle Leitung hatte. Hier in Bremen hatte sich damit das eigentliche Staatskirchentum entfaltet, die kirchlichen Dinge wurden direkt von der bürgerlichen Obrigkeit dekretiert und das Ministerium konnte bei seiner jetzigen Verfassung nicht mehr daran denken, einen selbständigen Einfluss auszuüben.

Aber noch in einem weiteren Punkte bestrebte sich der Rat in diesem 17. Jahrhundert, seine Herrschaft auch im Kirchenwesen durchzuführen. Es betraf das den sogenannte Homagialeid. Nach bisherigem Herkommen standen die Träger kirchlichen Amts in vielen Dingen exempt: sie leisteten keinen bürgerlichen Eid und genossen die Steuerfreiheit — bekanntlich ein vorreformatorisches Herkommen, das damals noch in den evangelischen Ländern sich gehalten und erst in den neueren Gesetzgebungen, soweit es dem Prinzip staatlicher Rechtsgleichheit widerstreitet, aufgehoben ist.[1]) Hieran suchte unser Rat bereits damals zu rütteln, zwar nicht mit Einführung von Steuern, aber mit der des Eides an die Obrigkeit. Es bedurfte dazu allerdings noch grosser Vorsicht, um nicht allzu grossen Lärm zu erregen. Der Rat benutzte dabei eine Fortsetzung der eben besprochenen Seniorenfrage. Der genannte Pastor Flocke nämlich, den das Ministerium ja zuletzt zum Senior erkoren hatte, war nicht gewillt, sich in die neue Ordnung der Dinge zu fügen, sondern erklärte sich heftig dagegen. Anfangs kümmerte sich der Rat nicht um seinen Protest, als aber derselbe im zweitfolgenden Jahre darauf (1660) auch mit einem seiner Bauherren, Carsten Meyer, in einen unangenehmen Streit geriet, suspendierte ihn jener für einige Zeit von seinem Amte. Infolge dessen beugte er sich, und nun legte ihm der Rat eine ungefähr folgendermassen lautende Erklärung zum Unter-

[1]) S. Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1889), S. 131 u. 322.

schreiben und Untersiegeln vor:[1]) „Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hiermit kräftigster Form Rechtens, dass E. E. Hochweisen Rats dieser Stadt einem Ehrwürd. Ministerio sowohl bereits intimierten als künftig zu intimierenden Decretis ich mich unterwerfen, denenselben ohnweigerlich parieren, auch sonst allen schuldigen Respekt und Gehorsahm Ihr. E. Weissheit als meiner ordentlichen von Gott mir fürgesetzten Obrigkeit erweisen, derselben und dieser Stadt treu und hold sein und bleiben, mich in meinem Amte und Leben nach allem meinen Vermögen ohnärgerlich verhalten und mit denen Baumeistern, Diaconis und Subdiaconis meiner Kirchen und sonst männiglich also umbgehen, und mich gegen dieselbe, imgleichen gegen alle meine künftige Herren Collegas im Ehrw. Ministerio hieselbst, dergestalt bezeigen will, dass mit Fuge keine Klage wider mich geführet werden könne, alles wohlbedächtlich, auch sonder arge List und Gefährde an Eidesstatt, fest, unverbrüchlich und wohl zu halten, sodann mit ausdrücklicher Bewilligung, dass widrigen ohnverhofften Falls ich ipso facto, wenn ich dessen erinnert und überführet würde, meines Amtes und Dienstes mich verlustig gemacht haben wolle. Dessen zu Urkund habe ich diese Verpflichtung eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pittschaft bedrucket. So geschehen in Bremen, den . . . . .“ Wir sagten, dass dem Pastor Flocke nur ungefähr diese Formel vorgelegt sei, denn die wirklich ihm unterbreitete muss noch ausführlicher und wohl persönlicher gelautet haben. Die vorstehende ist davon nur ein auch für Andere daraus präparierter und uns erhaltener Auszug. Bei der bevorstehenden Predigerwahl zu U. L. Frauen nämlich (1661) beschloss die Wittheit, einen Extrakt aus der Dr. Flocke vorgelegten Verpflichtung anzufertigen und in dieser Form allen jetzigen und künftigen eligendis pastoribus in allen und jeden dieser Stadt Kirchen ante confirmationem et admissionem zur Subscription und Subsignation vorzulegen. Zu diesem Zwecke ward dann auch die Formel in das Ratsdenkelbuch eingetragen. Damit wäre bei

[1]) Staatsarchiv (Collectio Postiana I, 49; Ratsdenkelbuch S. 478 u. 479).

der Geistlichkeit ein voller Bürgereid eingeführt, allein, wie die folgenden Verhandlungen zeigen, drang der Rat damit nicht durch. Ausser Flocke waren es nur noch zwei damals neuerwählte Prediger (Hinrich Bake zu St. Remberti und Hermann Garbade zu U. L. Frauen), die sich zur Annahme dieser Verpflichtung bereit fanden, während die übrigen es nicht mehr gethan haben. Wie es zu Letzterem kam, ob etwa das Ministerium dagegen mit Erfolg protestierte, weil es gegen das Herkommen war, erfahren wir nicht, weil die Ministeriumsakten von 1655—1667 fehlen, können es aber vermuten. Erst im folgenden Jahrhundert vernehmen wir darüber neue und lebhafte Verhandlungen zwischen Rat und Ministerium, besonders aus den Jahren 1700, 1712, 1714, namentlich aber 1779—1783; es kommt schliesslich zu einem Kompromiss, nämlich zu einem Revers ohne eidliche Verpflichtung. Aber war auch der Rat in diesem Punkte nicht zum Ziele gelangt, in der Hauptsache hatte derselbe doch das Staatskirchentum zur Durchführung gebracht. Von weiteren Ausbildungen oder Umbildungen desselben bemerken wir in diesem 17. Jahrhunderte dann nichts weiter. Auch die tieferen inneren Erschütterungen, die das Auftreten des sogenannten Pietismus in der Person des Predigers Undereyck (seit 1670) hervorbrachte und bei denen sich Rat und Ministerium so oft in Differenz befanden, haben, wie das ganze folgende Jahrhundert, an dem aufgeführten Gebäude äusserlich nichts verändert.

Ueberblicken wir schliesslich noch die Gestaltung, die Alles im Laufe der Zeit seit Einführung der Kirchenordnung von 1534 genommen, so finden wir, dass die Grundzüge gewahrt sind, während im Einzelnen Vieles weiter entwickelt und umgebildet worden ist. Die damals vom Rate übernommene Kirchengewalt war nicht allein bei ihm verblieben, sondern hatte sich durch Beseitigung mitwirkender und seither auftauchender Faktoren noch bedeutend vertieft und geklärt, er war nicht nur der Summus, sondern überhaupt der einzige Episcopus geworden. Freilich blieb seine Herrschaft nicht ohne Beschränkungen. Am empfindlichsten war wohl diejenige von Seiten des Doms, weil nicht allein dieser und was zu ihm gehörte mitten in der Stadt lag

und doch einem anderen Lande und einer anderen Konfession angehörte, sondern auch weil so viele der eigenen Unterthanen sich um des Glaubens willen zu diesem fremden Dome hielten. Eine ähnliche, wenn auch geringere Beschränkung fand statt in dem Dorfe Seehausen, in welchem das Patronatsrecht von Hoya auf das hannoversche Nachbarland (d. h. Braunschweig-Lüneburg) übergegangen war und von diesem stets geflissentlich in feindlichem Sinne ausgeübt wurde, indem man immer einen Lutheraner und oftmals einen sehr strengen auf diese bremische Pfarre erwählte, was bis zum Jahre 1804 zu nie aufhörenden Mishelligkeiten führte.[1]) Die Beschränkung durch den Superintendenten resp. Senior des Ministeriums hatte der Rat zu beseitigen gewusst, indessen bestand eine anderweitige noch fort, einerseits durch die Gemeinden und andrerseits durch das Ministerium. Die vier städtischen Hauptgemeinden hatten sich ja ihre Wahlfreiheit bewahrt, der Rat scheint dieselbe auch niemals angetastet zu haben. Die etwas formlose Bestimmung der Kirchenordnung, dass die Prediger erwählt werden sollten durch des Kirchspiels Bauherren und verordnete Bürger, nicht ohne Willen und Zulassung des Ehr. Rates und Superintendentes, hatte sich dahin gestaltet, dass die Gemeinde durch ihre Bauherren und sonstigen Deputierten das Wahlrecht (jus electionis) ausübten (zu welchem Zwecke schon im 17. Jahrhundert wirkliche Wahlpredigten vorkommen), der Rat aber die Bestätigung und Berufung (jus approbationis et vocationis) hatte, während der Superintendent resp. das Ministerium die erste Predigt des Gewählten vernahm und ihn auf die hier geltenden Bekenntnisse verpflichtete. Aber so war's nur an den erwähnten vier Gemeinden. An den Nebenkirchen zu St. Remberti, St. Michaelis, St. Johannis-Klosterkirche, St. Pauli in der Neustadt, am Armen- und Zuchthause sowie an allen Gebietskirchen (ausser Seehausen) hatte der Rat die volle Besetzung, und nur die erwähnten Rechte des Superintendenten resp, des Ministeriums galten auch hier. Indessen betrifft das allein die Ernennung der Prediger, die übrigen Beamten scheinen die Gemeinden immer

[1]) Sehr interessante Einzelheiten finden sich darüber bei Kohlmann, Denkwürdigkeiten der Pfarre Seehausen (1846).

selbst gewählt zu haben, und das Herkommen, dass unter den Bauherren der vier Hauptgemeinden sich mindestens je ein Ratsherr befinde, scheint bereits lange vor der Reformation bestanden zu haben. Auch sei hier nur kurz erwähnt, dass ebenfalls das Armenwesen, kirchlich und bürgerlich damals ungeschieden, zu welchem man bereits 1526 die Diakonen für die städtischen Gemeinden erwählt hatte, damals nicht unmittelbar unter dem Rate stand, sondern an die einzelnen Gemeinden geknüpft war. Wichtiger noch war die erwähnte Beschränkung des Rates durch das Ministerium. Er hatte die Ausbildung desselben geschehen lassen, er konnte nicht wohl anders und auch als er dessen Macht gebrochen hatte, behielt es eine wichtige Stellung im Kirchenwesen. Damit, dass es jeden neueintretenden Geistlichen zu vernehmen und zu verpflichten hatte, war ihm auch etwaigen Falls ein Veto-Recht zugestanden und wenn der Rat das auch nicht immer beachtet hat, er musste es doch berücksichtigen, und das konnte bei der isolierten Stellung der Kirche Bremens allerdings als sehr gerechtfertigt erscheinen. Daneben hatte das Ministerium die Prüfung und Ordination der Kandidaten, es verfertigte die kirchlichen Formulare, Gebete, Gesangbücher, Auswahl von Texten u. A., es übte durch seine regelmässigen Zusammenkünfte (teils allein, teils mit den Landpredigern) und durch die dabei gehaltenen Predigten, wissenschaftlichen Arbeiten und Disputationen eine wünschenswerte Aufsicht und Fortbildung der hiesigen Geistlichkeit. Auch finden wir, dass zu den Armensitzungen jeder Gemeinde das Ministerium einen der betreffenden Prediger zu ernennen hatte. Es war deshalb natürlich, dass letzteres sich bei alledem trotz zunehmender Beschränkungen dem Rate gegenüber wieder und wieder als die eigentliche Vertretung der hiesigen Kirche fühlte, und dass aus diesem Anspruch stets wiederholte Conflicte mit dem Rate entstanden, bei denen das Ministerium, wie vorauszusehen, stets den kürzeren zog.[1]) Aehnliche Conflicte gab's ja auch sonst genug zwischen dem Rate und den Corporationen der Kaufleute und der Handwerker. Der Rat dachte im Uebrigen

[1]) Als Beispiel sei hier hingewiesen auf den über Pastor Dr. Philipp Caesar (1616—1630) entstandenen Conflict, s. Jahrb. II, S. 14 ff.

nicht daran, die Stellung des Ministeriums als geistlicher Zwischenbehörde zu erschüttern. Als 1658 die Superintendenten- und Senioren-Würde aufgehoben ward, wurde von seiner Seite die ausdrückliche Erklärung beigefügt, er wolle das Ministerium qua corpus „mit hergebrachter Distinction, Respekt und Würde“ ehren. Und dass dies nicht leere Worte waren, lassen die Akten jener Zeit genugsam erkennen. Als z. B. 1686 der Rat eine neue Verordnung für die Prediger des Landgebietes erlassen wollte, wurde das Ministerium ersucht, dieselbe anzufertigen, was dann die Prediger Schachmann und Coccejus vollführten; in derselben findet sich auch eine besondere Hinweisung auf die Gesetze des Wohlehrwürdigen Ministerii, welche „von den Landpredigern zu halten und zu beobachten“ seien.

Ueberhaupt konnten tiefer gehende Conflicte eigentlich nicht entstehen, solange man einmal über das Prinzip, nämlich über die Episcopalwürde des Rates, keine Meinungsverschiedenheit hegte und dann solange kein Unterschied hinsichtlich der Glaubensauffassung in den Vordergrund trat. Dies Letztere aber war in dem von uns beschriebenen Zeitraum so wenig der Fall, dass der Rat von der ihm 1639 aufgedrungenen Bestimmung, auch Lutheraner als wählbar unter sich zuzulassen, damals und im ganzen folgenden Jahrhundert keinen Gebrauch machte. Dass Bremen als ein orthodox-reformiertes Staatsgebiet sich zeigte, war dem Rate nicht minder wichtig als dem Ministerium, und das Hineingreifen des Doms und des Ortes Seehausen mit seinen Lutheranern betrübte die Herren auf dem Rathause ebenso sehr als die Herren im Conclave Ministerii, erstere freilich nicht minder aus gewichtigen politischen Gründen. Auch hatte das ganze bürgerliche Leben einen kirchlichen Zuschnitt und der Rat sorgte in jeder Weise aufs Eifrigste dafür, es dabei zu erhalten resp. durch Anordnung neuer Busstage, Sonntagsverordnungen, Beschränkungen betr. Kleider und Speisen die schon übliche Strenge noch zu überbieten. Da konnte das durchgeführte Staatskirchentum auch den ernstesten Vertretern der Kirche nicht gar gefährlich erscheinen. Anders musste es werden und ist es bei uns geworden, als hier tiefer gehende und weiter reichende Differenzen auftauchten. Zwar in

dem folgenden, dem 18. Jahrhundert, bemerken wir davon noch nichts. Denn so tiefgehend auch seine geistigen Bewegungen gewesen sind, es ist dasselbe hier wie anderswo hinsichtlich der Kirchen-Verfassung durchaus unfruchtbar geblieben. Die alten Formen bestanden sämmtlich fort, obwohl das pulsierende Leben sie vielfach verlassen hatte. Unser Jahrhundert dagegen hat viele Aenderungen gebracht und vor Allem den Nachdruck auf die freie Bewegung der einzelnen Gemeinden gelegt. Damals kümmerte sich noch die Staatsbehörde mit rührender Treue um alle Einzelheiten des religiösen Lebens, man möchte sagen um das Seelenheil jedes einzelnen Unterthanen in Stadt und Land. Sie konnte und durfte sich darum auch als die wirkliche Vertretung der bremischen Kirche betrachten.

II.

Bremens Krieg mit Junker Baltasar von Esens 1537—1540.

Ein Beitrag zur bremischen Reformationsgeschichte

von

W. von Bippen.

Der Krieg Bremens gegen Junker Baltasar, Herrn von Esens, Stedesdorf und Witmund, bildet den letzten Akt in der langen Reihe von Kämpfen, welche Bremen für die Befriedung des Meeres und die Sicherheit des Handels mit seinen friesischen Nachbaren zu führen gehabt hat. Aeusserlich unterscheidet er sich wenig von früheren gleichartigen Kämpfen. Schiffe werden auf dieser und auf jener Seite genommen, Gefangene werden gemacht und Beute erobert, noch einmal findet in Bremen eine Massenhinrichtung von Seeräubern statt, die durch Hinrichtung bremischer Bürger in Esens vergolten wird, Dörfer werden geplündert und verbrannt, endlich kommt es zu einer förmlichen Belagerung von Esens und Witmund. Diese Ereignisse bieten nichts Ausserordentliches dar; und selbst dass gelegentlich der Erzbischof den Friesenhäuptling gegen seine Hauptstadt aufhetzte, ist ein Jahrhundert früher schon einmal dagewesen. Von Bedeutung wird der Krieg erst, wenn wir ihn im Zusammenhange mit den übrigen Zeitereignissen betrachten, wenn wir auf die Beziehungen sehen, in die er Bremen unmittelbar oder mittelbar brachte, wenn wir gewahren, wie auch in der lokalen Erscheinung, die äusserlich den Fehden vergangener Jahrhunderte so sehr ähnelt, der Widerstreit der politischen und

religiösen Interessen zu Tage tritt, welche Deutschland und Europa in feindliche und doch wieder in zahlreichen Punkten sich freundlich nähernde Parteien zerspalteten.

Junker Baltasar unterschied sich wenig von einem friesischen Seeräuber alten Schlages. Es wird von ihm die Aeusserung berichtet: Coelum coeli domino, terram autem dedit filiis hominum: Gott de warede den hemmel, de minschen mosten sehen, wo se up erden wat kregen. Er war nur auf seinen gemeinen Vorteil bedacht und sicherlich von den Ideen nicht berührt, welche die deutsche Nation beherrschten. Als Hauptcharakterzug tritt ein barbarischer Hochmut und ein ungebändigter Trotz hervor. Kaum, dass er die Hoheit des deutschen Reichs oder doch die Giltigkeit der Reichsgesetze für sein Gebiet anerkannte: er hat mit Nachdruck behauptet, kaiserliche Majestät könne ihm seinen alten Gebrauch, nämlich sein vorgebliches Recht an schiffbrüchigem Gute, nicht nehmen. Mit dem Fluche, er wollte, dass Gott sein Land in den Abgrund schleudere, damit es die Bremer nicht kriegten, ist er aus dem Leben geschieden.

Aber diese persönlichen Eigenschaften Baltasars hinderten nicht, ja sie beförderten wohl gar, dass er zum Werkzeuge der Mächte wurde, die ganz anderartige Interessen gegen Bremen verfolgten. Wir besitzen das Zeugnis der beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes, dass sie der bremischen Auffassung zustimmten, die Stadt sei um der Religion willen in diesen Krieg verwickelt. Am 21. Juli 1539 schrieb der Landgraf an Herzog Ernst von Lüneburg, man müsse, um Bremen zu helfen, die Stände des Bundes zusammenrufen, da es dann desto leichter und ane so viel weniger mühe sein werde, „dweil denen von Bremen solch handlunge von andern ortten hero des Evangelii halben zugeschoben wirdet“. Und wenige Tage später schrieb der Kurfürst Johann Friedrich an denselben: „und können bey uns leichtlich wol ermessen, dass solche des von Esense zunötigung ane ansthiefftung und reytzung unser und gemeiner Christlichen Religion vorwandten Stende Widderwertigen nicht wirdet furnemen und sich solchs mutwillens zuwidder Kayserl. Landfrieden understehen und anmassen.“

Ranke macht in seiner deutschen Geschichte, wo er von den

nach dem Nürnberger Religionsfrieden von 1532 eingetretenen öffentlichen Zuständen spricht, die Bemerkung: „Die Vertheidigung der katholischen Interessen nahm die Gestalt der Selbsthülfe, gleichsam des Faustrechts an.“ Man kann diese Bemerkung auch auf den Krieg mit Junker Baltasar anwenden. Aber, widerspruchsvoll wie die Lage der Dinge in Deutschland war, stehen die evangelischen und katholischen Interessen sich doch keineswegs offen und einfach gegenüber, sondern mitten in sie hinein treten politische und Handels-Interessen, zum Teil Rücksichten untergeordneter Art, welche die Parteistellungen verschieben.

Der schmalkaldische Bund konnte es doch nicht für angemessen halten, um dieser bremischen Angelegenheit willen, bei der die Religionsfrage nur unter der Decke spielte, aus seiner abwartenden, lediglich auf die Verteidigung gerichteten Stellung herauszutreten. Bremen hat den Kampf trotz der ihm von seinen Bundesverwandten in Aussicht gestellten und vom Reiche ihm offiziell zuerkannten Hilfe schliesslich doch allein ausfechten müssen. Und so endete er, wie er begonnen, als ein rein lokales Ereignis.

Baltasar war, da seine drei älteren Brüder vor ihrem Vater, dem Ritter Hero Omken, gestorben waren, diesem 1522 in der Regierung des Harlingerlandes gefolgt. Mit der Herrschaft erbte er die Feindschaft gegen die ostfriesischen Grafen, die auf Grund des gefälschten Grafenprivilegs von angeblich 1454[1]) seit einem Menschenalter Ansprüche auf Esens und Witmund erhoben hatten. Er selbst hat, wenn wir der nur fünzehn Jahre nach seinem Tode beendeten Harlinger Reimchronik des Hieronymus Grestius glauben dürfen — urkundliche Belege dafür sind mir nicht bekannt — den Grafentitel usurpirt, vielleicht als ein Mittel der Abwehr gegen jene Ansprüche der ostfriesischen Grafen. Für solche Auffassung würde es sprechen, wenn die ganze Nachricht nicht etwa nur eine Art von Schmeichelei für Baltasars Neffen und Nachfolger, den jungen Grafen Johann von Ritberg, ist, dass nach derselben Quelle

[1]) Vgl. darüber meine Aufsätze in den Hansischen Geschbl. Jahrg. 1883 S. 45 ff. und Jahrg. 1884 S. 118 ff.

Baltasar 1530 nach seiner Unterwerfung von den Ostfriesen zum Verzicht auf den Grafentitel gezwungen wurde.[1])

Im Jahre 1526 hatte Baltasar nach vorausgegangenen Streitigkeiten mit Bremen, d. h. ohne Zweifel nachdem er Kaufmannsgut geplündert hatte und seinen Untersassen in Bremen Gleiches mit Gleichem vergolten worden war, unter Vermittlung des Ritters Johann von Jütland, der als Herold des Königs von Dänemark bezeichnet wird, einen Vertrag mit Bremen geschlossen, nicht ohne von unserer Stadt ein Geschenk von 100 Goldgulden für sich herauszuschlagen. Beiderseits ward freier Verkehr und Handel gegen die gewöhnlichen Zölle und Pflichten und Rechtnahme vor dem ordentlichen Richter zugestanden. Entsteht aber neuer Unwille, so sollen je zwei Freunde auf bequemer Malstätte einen unparteischen Obmann zur Entscheidung und Vergleichung wählen.

Vier Jahre später wurde, wie erwähnt, Baltasar von den ostfriesischen Grafen überwältigt. Witmund wurde ihm genommen, das ebenfalls eroberte Esens ihm nur unter dem Versprechen des Gehorsams gegen die Grafen zurückgegeben. Schon im folgenden Jahre kam es zu einer neuen, wie es scheint der dritten, Fehde mit den Ostfriesen. Indes gelang deren baldige Beilegung dem vertriebenen Dänenkönige Christian II., der die beiderseitigen Landsknechte zu einem Zuge nach Norwegen zur Wiedereroberung seines Landes anwarb. Baltasars Heerführer, Meinert vom Hamme, eine echte Landsknechtfigur der Zeit, dem wir wenige Jahre später im Dienste der Stadt Bremen gegen Junker Baltasar wieder begegnen, hat diese Ereignisse in einem Liede geschildert, das bei Liliencron (IV. S. 44) abgedruckt ist.

Junker Balzar nam ein hupen landsknecht an,
den graven wold he dwingen.

Wi togen dem graven in sin land,
dar hebben wi gerovet und dapper gebrant,
vor dem graven was uns nicht leide;
wi meinden he schold uns levern eine slacht,
he dorst[2]) unser nicht vorbeiden.

[1]) Hinr. Grestius' Reimchronik von Harlingerland, herausgeg. von D. Möhlmann, 1845, Vers 711.

[2]) Liliencron: dorft.

Des ward de koning van Denemark gewar,
he makde den frede, dat is war,
all twischen den beiden landsheren:
he sprak: gi framen landsknecht gud,
wil gi mi ein eed tosweren?

De hovedlud gingen bald to rad,
se makden einen anslach kort und drad:
her koning, vel gnediger here,
wi willen juw bringen in juwes vaders land,
spit trotz, wol wilt uns weren?

. . . . . .

De uns dit nie ledlin sang,
Meinert vam Hamme is he genant,
de heft gar wol gesungen:
he drinkt vel lever den rinschen kolden win,
als 't water ut dem brunnen.

Noch im selben Jahre, 1531, ritt Baltasar zum Herzog Carl von Geldern und rief dessen Beistand gegen die Ostfriesen an, indem er ihm sein Ländchen zu Lehn auftrug, wogegen ihm der Herzog ein Schloss bei Arnheim mit bestimmten Jahresrevenuen bis zur vollen Wiedergewinnung seines Landes einräumte.

Darna is graf Baltasar na hertoch Carl getagen,
we em dat riet, heft en nicht bedragen,
den hoichberömten forsten van Geldre ick meine,
van daten grot, van personen kleine;
dem keyser heft he wedderstand gedahn,
sinen fyenden[1]) dorfte he wol under ogen gahn,

so singt von ihm der Harlinger Reimchronist.

Nun begann eine neue, durch furchtbare Raub- und Verwüstungszüge ausgezeichnete Fehde in Ostfriesland, die endlich 1534 im wesentlichen zu Gunsten Baltasars beendet wurde. Er empfing nun auch Witmund zurück und wurde der erzwungenen Abhängigkeit von Ostfriesland auch der Form nach ledig. Das Lehnsverhältnis zu Geldern aber blieb bestehen und wurde gewahrt durch den Geldrischen Heerführer Bernt von Hackfort, der als Drost auf Witmund sass und fortan einen wesentlichen Einfluss auf Baltasar geübt zu haben scheint.

---

[1]) So Grestius-Möhlmann 801—806; es muss wol frunden heissen.

Unter dem Geldrischen Einflusse blieb auch die Reformation, die eben damals in Ostfriesland zu gesicherter kirchlicher Gestaltung kam, dem Harlingerlande, wie es scheint, völlig fremd. Nicht als ob Baltasar ein eifriger Katholik gewesen wäre: er hat im Jahre 1529 aus dem gleichen Grunde, der Bremen 1523 zum Abbruch des Paulsklosters getrieben hatte, ein dicht vor den Mauern von Esens gelegenes Kloster niedergebrannt und die Mönche gezwungen, sich anderwärts wieder anzusiedeln; aber er kümmerte sich noch viel weniger um die evangelischen Neuerungen als um die Pfaffen, und so liess man ihn auch von katholischer Seite ungeschoren.

Die nächsten Jahre sass Baltasar ruhig, aber schon mit Rachegedanken gegen Bremen beschäftigt, das nach seiner Ansicht seinen Unterthanen den Vertrag von 1526 gebrochen hatte, indem es zur Zeit, da er in Drangsal gesessen, Bürger von Esens in ihrer Hantierung behindert, ein anderes Mal seinen Unterthanen 36 Groschen von der Last Korn abzuschiffen abgenommen, während die bremischen Bürger nur 18 bezahlten. Als Baltasar diese Klagen mehrere Jahre später vorbrachte, fügte er hinzu: „es hette auch in vortzeitten der graff von Embden den von Bremen zwei Schiff genommen, die hette Junker Baltasar ihnen wiedererlangt umb des vortrags willen, da aber s. g. unter den fuessen gelegen und gedrenget gewesen, da weren die vortrege bei denen von Bremen unter der panck oder in der kasten gelegen.“ [1]) Auch fühlte sich Baltasar persönlich dadurch beleidigt, dass ihm, als er durch Graf Johann von Oldenburg in Bremen um Geleit angehalten hatte, „um seinen pfenninck darinne zu zehren“, zur Antwort gegeben war, ein Rat sei ihn zu geleiten gemeint, wenn die Grafen von Emden nicht widersprächen, da doch der Bischof und nicht die von Emden der Bremer Herr wäre. Ja, er behauptete, dass Bremen während seiner Fehde mit den Grafen von Ostfriesland diesen Kraut und Loth zugeführt habe.[2])

Als daher im Jahre 1536 ein bremisches Schiff behufs Vornahme einer kleinen Reparatur — der Schiffer behauptete, es sei

[1]) Auf dem Tage zu Wildeshausen 1538, siehe unten.

[2]) Aus der gleichen Verhandlung.

nur eine Pinne am Ruder ausgegangen — bei Esens an's Land lief, wurde es als gute Prise festgehalten, die Güter mit Gewalt herausgeholt und Schiffer und Mannschaft in die Hechte gelegt.

Dieser unbedeutende Vorfall war der Anlass zu dem langwierigen Kriege, in den Bremen sehr wider seinen Willen verwickelt wurde. Denn Baltasar erwies sich hartnäckig gegen alle Vorstellungen, welche einen gütlichen Ausgleich bezweckten. Er behauptete, das Schiff sei schiffbrüchig gewesen und ihm also von Rechts wegen verfallen, d. h. ein Drittel dem Landesherrn, ein Drittel den Bergern, ein Drittel den Eigentümern zu erstatten. Auf den Vorhalt, der Schiffer sei alle Zeit des Schiffes mächtig geblieben und habe es ohne jede Assistenz an Land gebracht, es sei so wenig Gefahr vorhanden gewesen, dass man an Bergung der Güter garnicht gedacht habe, blieb er dabei, es sei wohl zwei Fuss lang „thoschoert" gewesen und vom Schiffer selbst für schiffbrüchig erklärt worden. Bremen entgegnete, diese Erklärung sei ihm im Gefängnis von den Vögten abgedrungen; sobald er wieder auf freiem Fusse gewesen, habe er die Wahrheit bekannt. Auch seien S. G. Leute mit Gewalt in's Schiff gefallen und gewaltiglichen auf Anreizen der Vögte die Güter daraus genommen, das möge wol geraubt und nicht geberget heissen. Die Bemerkung, dass ihm, selbst wenn das Schiff schiffbrüchig gewesen, auf Grund kaiserlicher Edicte und Landfrieden, von redlichem Bergelohn abgesehen, keinerlei Recht daran zugestanden, wies Baltasar, wie schon früher bemerkt, damit zurück, der Kaiser könne ihm sein Recht nicht nehmen. Es wäre begreiflich, wenn der bremische Ratssekretär Magister Martin Michaelis, wie Baltasar später behauptet hat, nach diesen wiederholten fruchtlosen Verhandlungen in Esens einmal hinter Baltasars Rücken herausgefahren wäre: „men wuste, wo juncker Baltasar geseten were, als dat he kays. mt. an der einen und anderen siden bi sick sittende hedde; ock hedden de van Bremen so vele groter schepe, dat se sick s. g. wol erweren konden."

Der Magister hat diese Drohworte, in denen Baltasar noch später eine förmliche Fehdeankündigung des Rates erblicken wollte, freilich abgeleugnet.

Es half nichts, dass der Rat sich vor seinem Herrn, dem Erzbischof oder vor dem Kammergerichte zu ordentlichem Rechtsspruche erbot oder dass er auf Grund des Vertrages von 1526 ein Schiedsgericht vorschlug, in dem Herzog Carl von Geldern neben den Räten des Kurfürsten von Sachsen, des Herzogs von Lüneburg und des Landgrafen als Obmann fungieren sollte. Selbst einen im Sommer 1537 deshalb angesetzten Tag zu Lingen wusste Baltasar illusorisch zu machen, ja er nahm eben um diese Zeit noch ein zweites bremisches Schiff, „dar aus die van Bremen zu vermerken gehabt, dass sein Thun auf gewaltsame Handlung und Fürnehmen stunde.“ Endlich kam es im September 1537 zwischen zwei Ratsherren und dem Geldrischen Rate Bernt von Hackfort zu Verhandlungen in Jever, in denen Baltasar die meisten der oben erwähnten Klagen gegen Bremen vorbringen liess. Die Ratsherren blieben die Antwort nicht schuldig und bestritten auf's entschiedenste den Einbruch des Vertrages ihrerseits. Hackfort machte den Vorschlag, Baltasar solle die Schiffe und Gefangenen freigeben nebst den noch vorhandenen Gütern — es waren nur noch zwei Säcke Wolle — dagegen sollte Bremen dem Junker eine Verehrung zukommen lassen, „de nicht van den hogesten noch van den geringesten were.“

Man hat später, wie die Chronik meldet, in Bremen manchmal die Behauptung gehört, „men konde dem krige mit eynem geringen vorgekamen syn, hadde men sick demodigen willen und Baltasar wormede vorehren edder den Gellerschen gesanten.“ Eben an diesem Punkte aber scheiterte die Verhandlung. Man wird sich in Bremen damals gesagt haben, was man später mehrmals ausdrücklich betonte, dass solche Nachgiebigkeit gegen Baltasar mehr friesische Herren zum Seeraub verleitet haben würde.

Bremen wandte sich klagend an das Kammergericht. Zugleich rüstete es seinen Tonnenboyer kriegerisch aus und dazu zwei Smacken. Diesen gelang es noch im Herbste, nachdem eben Baltasar auf's neue ein mit Bergerfisch beladenes bremisches Schiff erbeutet hatte, auf der Elbe drei Schiffe abzufangen, die mit Hamburger Bier nach Esens bestimmt waren. Noch im Dezember lagen Baltasars Leute in See, es war freilich bis dahin ein besonders schöner Herbst gewesen. Man fing aber in Bremen an

besorgt um die beiden Smacken zu werden, die auch noch draussen waren, als diese bei stürmischem und dunklem Wetter endlich am 13. December heimkehrten.

Inzwischen hatte Bremen auch den Lehnsherrn Baltasars, Herzog Carl von Geldern, beschickt, der selbst vor einigen Jahren einen Vertrag mit Bremen geschlossen hatte, in dem er sich gegen Zahlung von tausend Goldgulden verpflichtet hatte, der Stadt Bremen Freund zu sein und sie zu schützen und zu schirmen, da es nöthig wäre. Aber er lehnte den Antrag, Baltasar zur Ruhe zu verweisen, nicht nur entschieden ab und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, des Predigens und neuen Vornehmens werde zu Bremen so viel, dass s. f. g. des keinen Gefallen haben könne, sondern er verlangte auch, dass Bremen das Verfahren gegen Baltasar am Kammergericht einstellen und ihm gleich und recht thun solle. Ja er fügte die Drohung hinzu, wenn er mit Junker Baltasar Bremen zu schwach wäre, so müsse er den König von Frankreich und den Herzog von Lothringen zu Hilfe rufen.

Der Ratsbote, der diese Schrift Anfang December zurückbrachte, wusste freilich seltsame Dinge aus Gelderland zu berichten.* Der Herzog, der letzte seines Geschlechts und schon 70 Jahre alt, stand ganz unter dem Einflusse französischer Ratgeber, von französischen Truppen umgeben und hatte die Absicht, sein Land dem Könige von Frankreich zu überantworten. Es war der natürliche Gegensatz gegen den burgundischen Hof, der ihn in diese Richtung getrieben hatte. Nun aber hatten Ritterschaft und Städte des Landes entschieden gegen solche Politik Front gemacht und den Herzog zur Unterzeichnung einer Urkunde gezwungen, die ihm die Entlassung seiner französischen Räte und Truppen und die Einsetzung des Herzogs Wilhelm von Cleve zu seinem Nachfolger auferlegte. Die Drohung des Herzogs konnte also keine grosse Wirkung üben. Indes teilte man die Schrift des Herzogs doch dem Kurfürsten Johann Friedrich, dem Herzog Ernst von Lüneburg, dem Schwager Herzog Carls, und dem Landgrafen Philipp mit, welche alle eine freundliche Vermahnung des Herzogs zusagten.

In der That nahmen sich die Häupter des evangelischen

Bundes mit Nachdruck der Sache Bremens an, um das im Entstehen begriffene Feuer zu löschen. Aber erst im Mai 1538 gelang es ihnen endlich einen Verhörstag zu Stande zu bringen. Inzwischen hatten die beiderseitigen Feindseligkeiten schon im Februar sich erneuert. Bremen hatte sechs Orlogschiffe in See geschickt, nämlich zwei Seidenschiffe, eine grosse Barse, das Tonnenschiff, eine grosse Smack und ein Gallion; zugleich liess es umfassende Arbeiten an seinen Festungswerken vornehmen. Denn auch zu Lande musste man sich in den unruhigen Zeiten, wenn auch nicht direct von Junker Baltasar — es entbrannte eben eine Fehde zwischen Oldenburg und Münster wegen Delmenhorst — auf Feindseligkeiten gefasst machen.

Im März 1538 brachte Bremen auf dem schmalkaldischen Bundestage zu Braunschweig die Sache zur Sprache und erbat sich für den Fall, dass der in Aussicht genommene Verhörstag nicht zu Stande kommen oder fruchtlos ablaufen sollte, die Hilfe des Bundes. Dieser ersuchte die bremischen Gesandten um schriftlichen Bericht über den Stand der Angelegenheit und beschloss für den vorausgesetzten Fall auf der nächsten Versammlung die Sache weiter zu beraten, in keinem Falle aber Bremen ohne Hülfe zu lassen.[1])

Am 13. Mai begannen die Verhandlungen in Wildeshausen, zu denen ein kursächsischer, drei geldrische, zwei lüneburgische und ein hessischer Gesandter sich neben dem in Person erschienenen Junker Baltasar und drei bremischen Ratsherren eingefunden hatten. Nach mehrtägigen Verhandlungen, deren wesentlicher Inhalt die schon im Herbst in Jever beiderseits vorgebrachten Klagen wiederholte — wesentlich neu war nur die schon erwähnte Behauptung Baltasars, der Secretär Martin Michaelis habe ihm förmlich Fehde namens der Stadt angesagt — kam es endlich am 16. Mai zu einem Vertrage. Der Vertrag von 1526 soll wieder in Geltung treten, die Gefangenen sollen am 22. Mai in Oldenburg kostenlos ausgetauscht, die Schiffe mit Zubehör in dem Zustande, in dem sie sich befinden, beiderseits zurückgegeben werden. Endlich sollen die noch unerledigten Streitigkeiten in Güte oder im

[1]) Siehe Beilage 1.

Recht von sechs Schiedsrichtern und einem Obmanne geschlichtet werden, über deren Ernennung genaue Bestimmungen getroffen wurden. Der Prozess am Kammergericht soll durch diese Abrede aufgehoben sein.

Die fürstlichen Räte ritten am folgenden Tage mit den bremischen Bürgermeistern nach Bremen und nahmen noch selbigen Tages in fröhlichster Stimmung, wie die Chronik berichtet, ein herrlich fürstlich Gastebot auf dem Rathause ein.

In der That blieb der geschlossene Stillstand fast ein Jahr lang in Kraft, wenngleich wir nichts von einer Wahl der Schiedsherren, geschweige denn von ihrer Thätigkeit erfahren.

Auch Bremen scheint sich mit Einstellung des Kammergerichtsprozesses nicht beeilt zu haben, denn am 21. Juni erfolgte, da Baltasar wiederholter Ladung vor das Gericht ungehorsam gewesen war, seine Achtserklärung zu Speier, doch scheint ihr mit Rücksicht auf den Stillstand vor der Hand keine Folge gegeben zu sein.

Wenige Tage später starb Herzog Carl von Geldern, an dem Baltasar in der That eine kräftige Stütze gehabt hatte, wie er sie an seinem Nachfolger Herzog Wilhelm von Cleve keineswegs zu finden hoffen durfte. So wäre es vielleicht möglich gewesen, den Stillstand in dauernden Frieden zu verwandeln, wenn nicht andere, dem Streite an sich fernstehende Potenzen die Fehdelust Baltasars neu entfacht hätten, weil sie teils an der Trübung des Friedens an sich interessirt waren, teils die Schwächung Bremens insbesondere wünschten.

Zu Anfang des Jahres 1539 ward Bremen von vielen guten Freunden gewarnt, ein gutes Aufsehen zu haben, da ein Ueberfall der Stadt im Werke sei. In der That liess sich nicht fern von Bremen, im Hoyaischen, ein grosser Haufen Landsknechte sehen, man schätzte seine Stärke auf 10000 Mann, die Wochen lang den Bauern auf den Höfen lagen und ihnen Vieh und Korn auffrassen, Felder und Häuser ruinirten, ohne dass man eigentlich wusste, welchem Herrn sie dienten. In ihren Fähnlein aber führten sie des Kaisers Wappen und man nannte sie die Burgundischen. Uebrigens bezweifelte Niemand, und wie sich bald ergab mit Recht, dass Herzog Heinrich von Braunschweig, des Erzbischofs Christoph Bruder, sie angeworben habe.

Er hatte im Juni des vorigen Jahres den lange erstrebten katholischen Gegenbund endlich zu Stande gebracht und lebte seither in dem Gedanken, auch von baierischer Seite darin bestärkt, der Krieg sei einmal notwendig, besser man greife die Sache bei Zeiten an, als dass man sich überraschen lasse. Aber er verband mit der Ansammlung jener Landsknechtshaufen, die mitten im Frieden die Bistümer seines Bruders Bremen und Verden beunruhigten und bald die Stadt Bremen ernstlich bedrohten, noch einen besondern Zweck.

Er hatte sich schon im Jahre 1536 vom Kaiser zum Conservator, Executor und Schirmherrn der beiden genannten Stifter bestellen lassen. Was es mit diesem Conservatorium auf sich hatte, erhellt mit voller Deutlichkeit aus der am 7. Mai 1536 zu Lucca ausgestellten Urkunde: da Erzbischof Christoph nach seiner Erklärung oft nicht im Stande ist, seine Stifter, „nachdem sie an den ortenn und gegenten und an dem furstenthumb und Stetten, die sich der newen Religion halten, gelegen sein, auch seiner und derselben Stifftter und unterthanen vilfeltig zuschub, abbruch, durchzeug und uberfall widerfahre," genügend zu schützen, so wird dem Herzog Heinrich, „so denselben beden stifften gesessen und genachpaurt ist und den geistlichen dieser Zeit vor andern trewen schirm und hanthabung erzeigt," vom Kaiser befohlen, dass er neben dem Bischof Christoph „die gemelten beden Stifft Bremen und Verden bei gehorsam der alten waren Christlichen Kirchen und derselben glauben und Religion, auch dieselb Stifft und alle des genanten bischoffe Christoffen eingesessene unterthanen etc. auf ihr anruffen bei iren gnaden freiheiten gerechtikeiten etc., auch vor uberfall und beschedigung und nachteill schutzen und genantem bischoffe Christoffen dieselben zu geburlichem gehorsam ernstlich anhalten, gegen den ungehorsamen ubertretter und frevelern nach gestalt irer ungehorsam frevell und uberfahrung nach ordnung des rechtens und gestalt der sachen bei gepurlichen penen und straffen furnhemen etc. und sunst alles thun soll und mag, das einem treuen Conservator, Executor, Schirmher und Hanthaber furzunehmen gepurt."

Dieses Mandat war in Bremen kaum bekannt geworden,

als der Rat die stärksten Anstrengungen machte, seine Ausführung zu verhindern, d. h. die Anerkennung des Herzogs Heinrich in dem ihm vom Kaiser übertragenen Amte zu hintertreiben. Mit Hilfe Sachsens, Lüneburgs und Hessens gelang es, die zwischen Städten, Prälaten und Ritterschaft des bremischen Stifts obwaltenden Streitigkeiten zu schlichten und sie — auch die katholischen Gliedmassen — zu einstimmigem Widerspruch gegen das Conservatorium zu bestimmen, das neben seiner wesentlichen Tendenz gegen die religiöse Neuerung in der Hand eines so gewaltthätigen Fürsten, wie Herzog Heinrich, zugleich als eine Bedrohung der ständischen Rechte und Freiheiten erschien.

So war die Sachlage gewesen, als Junker Baltasar zuerst gegen Bremen losgebrochen war, wie man in Bremen später meinte oder zu meinen vorgab, nicht ohne vom Erzbischof Christoph und seinem Bruder dazu aufgereizt worden zu sein.[1])

Kaum war mit Baltasar der Stillstand und ungefähr zu gleicher Zeit der nürnbergische Gegenbund geschlossen worden, als Christoph und sein Bruder die Zwietracht unter den Stiftsgenossen aufs neue zu schüren begannen, indem sie das Domcapitel in den Nürnberger Bund hereinzuziehen versuchten. Sie stiessen aber hier auf nicht minder entschiedenen Widerstand, als gegen das Conservatorium.

Inzwischen hatte sich das Capitel wegen des letzteren beschwerend an den Kaiser gewandt, sogar eine Gesandtschaft an ihn nach Spanien geschickt, welche darlegen sollte, wie durch das Conservatorium Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Stände gekränkt werden würden. Herzog Heinrich, zum Berichte über die Beschwerde aufgefordert, hatte nicht verfehlt, den Widerstand hervorzuheben, welchen das Capitel dem Eintritt in das nürnberger Bündnis entgegensetzte. Zugleich aber hatte er Anstalt getroffen, das Conservatorium auf gewaltsamem Wege durchzuführen.

Es schien, als sollte der lange befürchtete deutsche Krieg im bremischen Erzstifte zum Ausbruche kommen. Wir erinnern

[1]) S. die bremische Denkschrift für den schmalkald. Tag in Arnstadt, Beil. 2. Bremen hatte ein Interesse daran, den Krieg mit Baltasar als von vornherein mit der Religionssache impliciert darzustellen.

uns, dass wenige Jahre vorher der Erzbischof in seiner ewigen Geldnot sich direkt und persönlich an den burgundischen Hof gewandt hatte, um das Stift, wie man sich ausdrückte, in der Burgunder Hände zu verändern.[1]) Auf etwas ähnliches deuteten die burgundischen Heerzeichen, welche die Landsknechtshaufen jetzt flattern liessen. Gleichzeitig wurde in den Niederlanden eine grosse Flotte von hundert Schiffen ausgerüstet, angeblich zum Feldzug gegen die Türken bestimmt, zu welchem der Kaiser im Bunde mit dem Papste und Venedig ernstliche Vorbereitungen traf, aber ohne Zweifel zugleich eine Gefahr für die protestantischen Küstengebiete.

Die Sache galt dem ganzen evangelischen Bunde, sagt eine gleichzeitige bremische Chronik: „me moste wol acht hebben up de beiden stede als Bremen und Hamborch, umme der beiden strome, dar wart vast up gebockstavet, wo me desulven under de Burgundischen bringen mochte“. Und in seiner Denkschrift vom Herbste 1539 spricht der Rat es aus: es sei seines Verhoffens nun unverborgen, „warhen de rustinghe der hundert schepe, in vorgangen froeling im Nedderlande vorgenamen, sy gement worden und welchs Constantinopolen me bedacht was, mit deme velen swaren geschutze tho vorsoken.“[2])

Die Sachlage schien auch den Führern des evangelischen Bundes so bedenklich, dass sie gleich nach Ostern 1539 den kursächsischen Ritter Bernt von Mila und einige hessische Räte nach Bremen schickten.

Als diese eben nach Bremen gekommen waren, zog der burgundische Haufe in's Stift Bremen, ganz nahe an die Stadt heran. Herr Bernt von Mila und andere Ritter des evangelischen Bundes, 136 Pferde stark, in blanker Rüstung ritten den Burgundern entgegen und hielten in Hastedt Zwiesprach mit ihren Hauptleuten, kehrten auch mit dem Obersten nach Bremen zurück. Die Burgundischen klagten hart über Herzog Heinrich, in dessen Namen sie versammelt seien. Nun sie aber Geld haben wollten, wisse

[1]) S. m. Aufsätze z. Gesch. der Stadt Bremen S. 132.

[2]) S. Beilage 2.

er von nichts. Herzog Georg von Sachsen, der ihr Pfennigmeister gewesen, sei gestorben, „dar was ein ledich budel“.

Und nun geschah ein Wunderwerk Gottes, wie der Chronist rühmt, de vyende werden frunde. Der ganze Haufe gab sich von Herzog Heinrichs Verbund unter den evangelischen Verbund, beschworen, der Stadt Bremen und dem ganzen Bunde dienen zu wollen. Man sandte die Knechte, nachdem sie in Bremen wol gespeist waren, in's Land Hadeln, das Alteland und Wursterland. Cort Penninck wurde ihr Hauptmann. Bald kamen noch zwei Fähnchen hinzu, so dass der Haufe wohl 12 000 Mann stark war „und leten 25 veneken flegen, ein weldiger hupen landesknechte, wie der Chronist mit Stolz hinzufügt, alse in der dudschen nation in langen jaren nicht gesehen.“[1])

Gleich darauf aber kam die Nachricht nach Bremen, dass eben in den selben Tagen zu Frankfurt der Anstand wirklich geschlossen sei, der den nur zu berechtigten Klagen der Evangelischen über die Auslegung des nürnberger Friedens wenigstens teilweise Abhilfe schuf und zugleich durch das in Aussicht genommene Religionsgespräch in Nürnberg einen Ausgleich in den religiösen Differenzen, „eine löbliche christliche Vereinigung“, wie man sagte, verhiess. Nach Rankes Auffassung ein Sieg des schmalkaldischen Bundes über den Gegenbund.

Bernt von Mila machte auf Befehl der Bundeshauptleute sogleich Anstalt, die eben angeworbenen Knechte wieder zu entlassen. Vergeblich bemühte sich der Rat durch eine Sendung an Landgraf Philipp zu bewirken, dass die Truppen noch einige Monate beisammen blieben, weil sonst der Bischof und Herzog Heinrich, durch Bremens Förderung des Ueberlaufes der Knechte neuerdings gegen die Stadt gereizt, wegen des Conservatoriums oder unter anderem Vorwande wiederum feindlich gegen sie vorgehen würden. Der Landgraf erklärte sich ausser Stande, dem Wunsche Folge zu geben, weil die Kriegsräte alle verritten, auch die stimmführenden Gesandten gleich nach aufgerichtetem Fried-

[1]) Bernt von Mila gibt in einer Urkunde vom 1. Mai 1539, worin er über eine bremische Geldleistung quittirt, die Zahl der von ihm angeworbenen Fähnlein auf 32 an.

stand von Frankfurt nach Hause geeilt seien. Zudem, wenn sie auch noch beisammen wären, würden sie die Conservatoriumsache doch keine Religionssache sein lassen, wie sie sie bisher nie dafür haben gelten lassen wollen. Auch die Besorgnis, dass das fernere Zusammenhalten der Knechte dem evangelischen Bunde den Vorwurf zuziehen würde, den Frieden gebrochen zu haben, machte der Landgraf geltend, und endlich, dass glaubwürdiger Zeitung zufolge, der Türke mit zwei grossen Heeren im Anzuge sei: wenn nun die evangelische Partei den Krieg anfange und dadurch verhindere, dass man dem Türken widerstehen könne, so würden aller Christenmenschen Gemüter gegen die Evangelischen bewegt werden. Uebrigens glaubt der Landgraf nicht, dass Herzog Heinrich zu dieser Zeit, da Herzog Jörg von Sachsen gestorben ist, etwas Thätliches anfangen werde, „denn derselb todfall hat ime seine praktiken und handell sehr irre gemacht".

Als der Ratssecretär Jacob Louwe mit dieser Antwort des Landgrafen heimkam, waren die Knechte wirklich schon entlassen und auseinander gelaufen. Es hatte freilich einen „graulichen Rumor" gegeben, „gelik se dull und unsinnich weren", im Zorne hatten sie das Fähnchen der Stadt Bremen zerrissen. Aber da sie ihre Löhnung richtig empfangen hatten, setzten sie über die Weser und verliefen sich bald im Oldenburgischen. Nur wenige Knechte behielt die Stadt unter den Hauptleuten Cort Penninck und Johann von Essen in ihrem Solde.

Jacob Louwe hatte neben seinem Hauptauftrage vom Landgrafen auch ein Vorschreiben an Baltasar erbeten, damit er endlich den belobten Vertrag vollziehe, und der Landgraf hatte ein solches verheissen. Eben jetzt aber erneuerte Junker Baltasar, dem getroffenen Stillstande zum Trotz, seine feindlichen Angriffe auf die bremische Schiffahrt. Gleich nach Pfingsten erschienen seine stark bemannten Smacken und Hukboote auf der Weser, nahmen zehn der völlig überraschten bremischen Schiffe und führten sie nach Esens. Bremen hat mit aller Bestimmtheit behauptet, es sei auf direktes Anstiften des Erzbischofs geschehen, der neben anderen friesischen Herren, insbesondere auch die Grafen von Ostfriesland zu feindlichem Angriffe auf die Stadt gereizt habe.

Der Rat beruft sich dafür auf ein eingenhändiges Schreiben des Erzbischofs an Graf Enno, welches dieser, nicht gesinnt der Aufforderung zu entsprechen, einem bremischen Gesandten vorgelegt habe.

Bremen rüstete sogleich aufs neue seine Orlogschiffe aus, nahm den Prozess gegen den Junker am Reichskammergericht wieder auf und besandte Hessen und Kursachsen mit neuen Gesuchen um Hilfe.

Es begann wieder der alte Raubkrieg, in welchem Bremen auch seinerseits eine Anzahl von Schiffen Baltasar's kaperte und die zu seiner Herrschaft gehörige Insel Spikeroog verwüstete. Während der Erzbischof vergeblich die Wurstfriesen gegen seine Hauptstadt aufzuhetzen versuchte, fügte Baltasar durch umherschweifende Reiterschaaren bremischen Bürgern und Kaufleuten manchen Schaden zu. Nur ein Ereignis dieses Raubkrieges ist von allgemeinerem Interesse. Am 10. August gelang es den bremischen Schiffen, die sich im Watt auf die Ankerplätze Baltasars gelegt hatten, ein von diesem ausgefertigtes Kaperschiff, Capitän Franz Beme, nebst Raubgütern und einem von ihm auf offener See genommenen französischen Schiffe und 85 Mann Besatzung in ihre Gewalt zu bringen. Am 14. August Abends, da die Beute glücklich auf die Weser gebracht war, kam die fröhliche Zeitung nach Bremen. Am nächsten Morgen aber brachte einer der bremischen Schiffer die Kunde, dass zwischen den auf den Schiffen befindlichen bremischen Bürgern und Bootsleuten einerseits, den Kriegsknechten andererseits ein Zwist wegen der Gefangenen ausgebrochen war. Die Kriegsknechte wollten, ihren Stellbriefen zum Trotz, laut welchen ihnen für jeden Gefangenen ein Gulden zugesagt war, diese, dewile idt ohre hovetlude weren, ock grote hense, ranzuniren und freilassen, ohne sie in des Rates Hand zu liefern. Erst den Vorstellungen einiger zu den Schiffen abgefertigten Ratsherren gelang es, den Frieden wieder herzustellen, unter Hinweis darauf, dass Baltasar unentsagter Fehde gegen den Vertrag losgebrochen sei und der Rat daher mit den Gefangenen nach Gutdünken verfahren könne und unter dem Versprechen, dass die Gefangenen, wenn sie ehrliche Bestellung und dass sie

nichts Unbilliges begangen haben, nachweisen könnten, der Vorbitte geniessen sollten. Am 17. August wurden die Gefangenen nach Bremen gebracht und in die Gefängnisse gelegt, mit Ausnahme zweier Danziger Schiffer, eines französischen Steuermanns und eines Mohren, welche von den Seeräubern gefangen worden waren. Diese wurden in die Herbergen gelegt, um nach beendetem Prozesse entlassen zu werden.

Noch ehe dies Ereignis die Köpfe der Bremer beschäftigte, waren schon zu Ende Juli und Anfang August durch Vermittlung des Herzogs Ernst von Lüneburg die Antworten des Landgrafen Philipp und des Kurfürsten Johann Friedrich auf die Hilfsgesuche Bremens eingetroffen. Es war in diesen Schreiben, dass die Fürsten ihre Ueberzeugung aussprachen, Baltasar sei durch die Feinde des Evangeliums gegen Bremen aufgereizt worden. Der Landgraf billigte ausdrücklich, dass Bremen sogleich thätlich gegen den Landfriedensbrecher eingeschritten sei und verhiess gemeinsam mit dem Kurfürsten Vorschreiben an Pfalz, Brandenburg, Jülich und Geldern zu richten.

Der Gedanke, dass die Angelegenheit mit den religiösen Streitfragen in Verbindung stehe, den Fürsten ohne Zweifel von Bremen suppeditiert, fand eine Art von Bestätigung, als gleich nach Einbringung der Gefangenen ein Schreiben des Erzbischofs beim Rate einlief, worin er vor zu raschem Vorgehen gegen die Gefangenen warnte, da „etzliche stattliche vom Adel, auch anderer Könige, Fürsten und Herren diener“ darunter sein sollten, deren Aburteilung dem Erzstifte und der Stadt schaden könne.

Es hätte dieser Warnung garnicht bedurft, denn im Rate selbst regten sich alsbald Zweifel, was man mit den Gefangenen anfangen sollte. Man fand bei Franz Beme den am 28. Mai von Baltasar für ihn ausgefertigten Stellbrief, der ihn beauftragte, seine Feinde, nämlich die Stadt Bremen und Danzig, zu beschädigen und zu kränken, ihre Schiffe und Güter zu beuten und parten nach allen Seerechten und sie in seine Häfen und Gebiet zu bringen. Man wandte sofort ein, der Stellbrief sei nichtig, weil ausgestellt von einem, der in des heiligen Reichs Acht erklärt sei. Ueberdies ergab die angestellte Untersuchung, dass die Gefangenen

die Bestallung weit überschritten hatten. Insbesondere war dafür das Zeugnis des französischen Steuermanns von Wichtigkeit, aber auch die vorgefundenen Raubgüter bezeugten es. Sie hatten aus einem portugiesischen Schiffe nebst dem Mohren 182 Kisten Zucker und drei Sack Baumwolle, aus einem französischen 21 Tonnen Hering und andern Fisch, einem andern Franzosen das ganze Schiff mit Steinkohlen, endlich noch einige Stücke aus einem englischen Schiffe genommen.

Nach dem Rechte hatten sie ohne Zweifel das Leben verwirkt. Aber durfte man sie auch hinrichten, ohne Arges für die Stadt daraus besorgen zu müssen? Unter den Gefangenen befanden sich in der That „grote heuse", mehrere von stattlicher Freundschaft. Franz Beme war kaiserlicher Majestät Profoss oder, wie es ein andermal heisst, Admiral gewesen, ihm zunächst stand ein Freiherr von Moerkercken, dann ein Tile von Cleve und andere von Adel. Etwa acht Tage nach der Gefangennahme langte ein Schreiben der Befehls- und Kriegsleute zu Esens an mit dem Verlangen, die Gefangenen gegen gebräuchliche Ranzonierung loszugeben, wie dies mit den in Esens gefangenen bremischen Kriegsleuten geschehen sei, und mit der Drohung, andernfalls Widervergeltung zu üben.

Aber würde man nicht solcher Bedenken ungeachtet ein halbes Jahrhundert früher kurzen Prozess gemacht haben? Es ist auch ein Zeichen der veränderten Weltlage, die Bremen aus der ehemaligen Isoliertheit gehoben und zu einem lebendigen Gliede der Nation gemacht hatte, dass der Rat sich jetzt bewogen fand, sich Rechtsgutachten von Kursachsen und Lüneburg über die Frage zu erbitten, ob er zur Hinrichtung der Seeräuber befugt sei?

Am 31. August wurde der Secretär Martin Michaelis an Kursachsen und die Herzöge von Lüneburg abgefertigt, um unter genauer Darlegung des Sachverhalts sich Rechtsbelehrung zu erbitten. In seiner Instruction wird ihm noch besonders aufgetragen, darauf hinzuweisen, dass der Rat die Obrigkeit und Hoheit des Halsgerichts neben dem Erzbischof dergestalt habe, dass der Vogt, so vom Erzbischofe verordnet, niemand zum Tod verrichten mag, ehe das Urteil vom Rat gefället. Dazu habe diesen auch der

Misthätigen Prähension, Incarceration, Question und der Sentenz Execution, und da es sich nun um seine Feinde handle, so möchte deren Hinrichtung „uns zum wenigsten von menniglichem als verweislich gehandelt ufferlegt werden."

Noch ehe Mag. Martin zurück sein konnte, empfing der Rat ein Schreiben des kaiserlichen Secretärs Steffen Brandt aus Delmenhorst, worin dieser meldete, dass er von der Königin Regentin Maria an Junker Baltasar abgeordnet sei, um von ihm Bestrafung des Franz Beme für seine Beraubung kaiserlicher Unterthanen zu fordern. Inzwischen habe er gehört, dass Beme von Bremen gefangen sei, Bremen möge daher an ihm Justiz üben, zuvor aber bitte er, da er krank liege und nicht nach Bremen kommen könne, einige Ratsfreunde oder einen Secretär zu ihm nach Delmenhorst abzuordnen. Ungefähr gleichzeitig traf schon ein Schreiben der Königin Maria selbst ein, worin auch sie verlangt, dass der Rat an Franz Behem und allen seinen Complicen, sowol kaiserlicher Majestät Unterthanen wie anderen, Justiz übe. Die Unterredung, welche dann der Ratssecretär Jacob Louwe am 9. September mit Steffen Brandt in Delmenhorst hatte, ergab die weitere Beruhigung, dass Brandt Junker Baltasar nicht allein seinem Mandat gemäss vor der Ausübung weiteren Raubes zu warnen versprach, sondern auch für den Fall der Hinrichtung der Seeräuber vor einer Vergeltung des Acts an bremischen Bürgern. Zugleich verhiess er ein Mandat an die Grafen von Oldenburg und Ostfriesland und an das Fräuchen von Jever, welches die Unterstützung Baltasars untersagte, und stellte die Hilfe des Kaisers in Aussicht, falls Bremen wegen Justificierung der Seeräuber angefallen werden sollte.

Der Rat hielt es für geraten, die freundliche Annäherung der Königin Maria noch weiter auszunutzen, um die Schwierigkeit seiner Lage zu erleichtern. Dazu riet noch ein anderer Umstand. Der im Frühjahr wieder aufgenommene Prozess am Kammergericht hatte dahin geführt, dass über den landfriedbrüchigen Junker nun auch die Oberacht des Reiches ausgesprochen und Bremen in den Besitz der Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund immittiert worden war. Zu Ende Juli schon hatte der bremische Syndicus Dr. Jodocus Maen, dem das Hauptverdienst

an dieser Wendung zu gebühren scheint, die Nachricht aus Speier gebracht. Aber erst zu Anfang September langte das Immissions-Instrument an, zu dessen Executoren Bischof Franz von Münster, die Herzöge von Lüneburg und von Jülich, die Grafen von Oldenburg und Ostfriesland und der Rat von Hamburg auf Antrag Bremens ernannt worden waren. Freilich hatte dieses auch noch den Kurfürsten Johann Friedrich, Herzog Heinrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp vorgeschlagen, die mutmasslich deshalb vom Kammergericht übergangen waren, um dem Element des schmalkaldischen Bundes kein Uebergewicht unter den Executoren zu geben. Ein gleichzeitiges Mandat des Kammergerichts gebot den Executoren, die Stadt Bremen innerhalb sechs Wochen und drei Tagen nach geschehener Aufforderung in den nutzbarlichen Besitz der genannten Herrschaften zu setzen. Aber es war klar, dass unter ihnen, von den Herzögen von Lüneburg abgesehen, kaum einer war, von dem man den ernstlichen Willen, dem Mandate zu parieren, erwarten durfte. Bremen musste daher nach wie vor vornehmlich auf die eigenen Kräfte zählen, die aber nur dann ausreichen konnten, wenn Baltasar die auswärtigen Unterstützungsquellen nach Möglichkeit abgeschnitten wurden. Es schien förderlich, auch in dieser Beziehung auf die Königin Maria einzuwirken, die soeben ein Interesse an der Unschädlichmachung Baltasars kundgegeben hatte.

Der Secretär Jacob Louwe wurde daher am 13. September an die Königin abgefertigt mit einer Reihe hierauf gerichteter Anträge. Der Rat wünschte die Verkündigung des Achtbriefes in den kaiserlichen Erblanden, Befehl an die oldenburgischen und friesischen Herren, dem Achtbriefe zu gehorsamen und Baltasar keinen Zuzug von Knechten zu vergönnen, eine Aufforderug an Erzbischof Christoph, dass er die Justificierung der Seeräuber befördere, auch Baltasar keinen Vorschub leiste, ein Ersuchen an Bischof Franz von Münster, keinen Durchzug von Knechten zu Junker Baltasar zu gestatten, vielmehr dessen Unterthanen und ihre Güter aufzuhalten, ferner einen Befehl an eine Anzahl overysselscher und groningenscher Städte, insbesondere an Deventer, Kampen und Zwolle, in denen Baltasar die Seinen liegen haben

soll, um bremische Bürger und Kaufleute abzufangen und dann gegen sie Franz Beme und Complicen erledigt zu erhalten, dem entgegenzuwirken, auch Bremen auf Grund des Executorialmandates in den Besitz der in Groningen vorhandenen Güter Baltasars einzuweisen, sodann die Bitte zu verhindern, dass ferner aus niederländischen Städten Raubschiffe ausgefertigt werden, wie Franz Bemen Schiff in Seeland und ein anderes in Amsterdam ausgerüstet seien. Da auch glaubwürdig verlaute, Baltasar wolle seine Raubgüter in Amsterdam anbringen und dort dagegen Büchsen, Pulver und anderes zur Stärkung seiner Seeräuberei einkaufen, so wird ersucht, auch dies auf alle Weise zu hindern. Endlich bittet der Rat um erneuten ausdrücklichen Auftrag zur Hinrichtung der Seeräuber mit Vertröstung kaiserlichen Schutzes, falls Bremen deshalb angefertigt werden sollte.

Die Antwort der Königin, im wesentlichen in allen Punkten zustimmend, lief erst geraume Zeit nach der wirklich erfolgten Hinrichtung ein.[1]) Denn inzwischen hatte Herzog Ernst von Lüneburg zur Eile angetrieben.

Bald nach Mitte September war Mag. Martin Michaelis mit den Antworten der Fürsten heimgekehrt. Johann Friedrich sandte anstatt eines Gutachtens seiner Räte, das er als ungebräuchlich ablehnte, ein solches des Schöffenstuhls zu Leipzig, „nachdem in unsers freuntlichen lieben Vettern, Herzog Heinrichs zu Sachsen Fürstenthumb, nemlich zu Leiptzk, auch in unserm Churfürstenthumb als zu Wittenberg, zwene Schoppenstul, daran man in peinlichen und bürgerlichen sachen Rechtsbelernungen meniglich uff Begern gegen die Gebür mitteilt.“ Das etwas oberflächliche Gutachten des Schöffenstuhls und das viel gründlichere der Lüneburgischen Räte, das u. a. auch die aufgeworfene Frage, ob hier der Rat in eigener Sache Richter sein könne, mit dem Hinweis auf die Gemeinschädlichkeit des Seeraubes bejahte, kamen zu der übereinstimmenden Ansicht, dass Franz Behm und seine Complicen das Schwert verdient hätten. Herzog Ernst aber, welcher als einer der vom Kammergericht gegen Baltasar verordneten Executoren

[1]) Das Recreditif der Königin für Jacob Louwe ist erst vom 15. October datirt.

auch befragt worden war, ob man trotz der bevorstehenden Winterszeit sogleich die Executoren beschicken solle, riet dies dringend an, weil die Zusammenbringung der Executoren, selbst wenn sie alle geneigt sein sollten, schon lange Zeit erfordern werde und weil es rätlich sei, Baltasar durch die Executoren zu einem Stillstande wenigstens bis zur Fastenzeit zu drängen und so zu verhüten, dass er nicht etwa während des Winters seine Knechte in das Vieland lege. Er fügte aber die Mahnung hinzu, man solle, zumal auch Burgund, wie ihm nachträglich mitgeteilt worden war, die Hinrichtung begehre, mit dieser nicht so lange zögern, bis die Executoren zu einer Berathung zusammentreten, da, wenn von ihnen ein Stillstand bewirkt werde, die Gefangenen leicht in diesen eingeschlossen werden könnten.

So schritt man denn am 2. October in Bremen zu der blutigen Arbeit, nicht ohne dass zuvor die Gefangenen von mehreren dazu beorderten Geistlichen ermahnt und, wie der Chronist meldet, zu neuen Menschen bekehrt worden wären. Die Gerichtsverhandlung war kurz, sie dauerte eine Stunde, da Franz Behem und der Herr von Moerkercken den Seeraub offen bekannten, wenn auch die anderen dazwischen riefen, ihr Wille sei es nicht gewesen. Es wurde noch der Brief der Königin Maria verlesen und dann Meister Cord um das Urteil befragt.[1]) Zwischen dem innern und äussern Anschariithor wurde Ludwig von Moerkercken zuerst gerichtet und seinem Leichnam samt dem Kopfe um seiner Freundschaft willen ein Begräbnis in St. Anschariikirche vergönnt. Alle übrigen wurden nach dem Jodenberge geführt. Nach geschehener Hinrichtung nagelte man ihre Köpfe auf einen Galgen bei Walle,[2]) nur die Köpfe einiger weniger, für deren Leben der Landgraf vergeblich intercediert hatte, wurden gleich vergraben.

Baltasar tobte, als er die wirklich vollzogene Hinrichtung vernahm. Er liess sogleich drei gefangene Bremer vors Gericht

[1]) Eine Art Protokoll über die Gerichtsverhandlung s. Beilage 3.

[2]) Dort hingen sie bis 1547. Damals nahmen die Bremen belagernden Truppen „Frantz Bhemen galgen“ herunter „und de koppe, der aver 70 was angenagelet.“ „Darum se den nhamen bekamen Galgenbreckers.“ Gleichzeitige Chronik.

schleppen und als er hier kein Urteil wider sie erlangen konnte, sie in sein Schloss zurückbringen und wider göttlich und menschlich Recht, wie der Rat klagt, ermorden; drohte auch öffentlich, desgleichen an allen in seine Hände fallenden Bremern zu thun.

Bremen war seit dem Eintreffen der Reichskammergerichtsmandate mit Hilfe des Herzogs Ernst von Lüneburg bemüht, die Executoren für sich in Bewegung zu setzen. Aber es fand, wie es vorausgesehen, geringes Entgegenkommen. Der Bischof von Münster verschanzte sich hinter seine Landstände; der Herzog von Cleve, mündlich durch einen Ratssecretär und schriftlich durch Lüneburg und Sachsen um Beförderung der Execution ersucht, liess anscheinend nichts von sich hören; Graf Anton von Oldenburg fand es mit dem ihm gewordenen kammergerichtlichen Auftrag vereinbar, ein bremisches Orlogschiff, das am Butjadingerlande auf Strand gerathen war, als gute Prise festzuhalten und musste erst durch einen eigenen Kammergerichtsbefehl zur Restituirung angehalten werden. Auch Hamburg erwies sich unfreundlich, ja duldete selbst jetzt noch eine Unterstützung Baltasars durch seine Bürger. Die Verhandlungen wegen Ausführung der Execution blieben endlich völlig fruchtlos.

Um so mehr bemühte sich Bremen, den evangelischen Bund für seine Sache zu interessieren. Zum 19. November 1539 war eine Versammlung der Schmalkalder nach Arnstadt in Thüringen berufen worden, auf welcher die bremische Angelegenheit einen der ersten Berathungsgegenstände bilden sollte. In ihrem Einladungsschreiben sagen die Häupter des Bundes, der bremische Rat habe gebeten, „weil diese sachen, ob es woll nit ein Religionssach were und Inen doch von iren widerwerttigen und misgunnern aus hass der Religion zugeschoben wurde, das wir Inen unsern Rat und hulf darinnen mittailen wolten“. Und sie fügen hinzu: „wir besorgen, solte Inen nit geholfen werden, so mochten sie zu deme, das unser christlich verstentnus nachteilig gedrungen werden, wie solchs nit also in schriften zu setzen, aber woll auf den Zusammenkunftstag weiter muntlich zu eröffnen ist“.[1])

[1]) Einladungsschreiben vom 16. Oct. im. Brem. Archive.

Zugleich mit dieser Bitte hatte Bremen den Fürsten eine Copie der Antwort des Kaisers an das bremische Domcapitel auf dessen früher erwähnte Beschwerden gegen Herzog Heinrich von Braunschweig wegen des Conservatoriums zugesandt. Das Schreiben ist aus Toledo 8. Juni 1539 datirt und macht dem Capitel insbesondere Vorwürfe über seinen Widerstand gegen den Nürnbergischen Bund.[1]) Ueber diese Angelegenheit sagt das Einladungsschreiben der Fürsten zum Arnstedter Tage: „Von welchen baiden puncten, zuforderst da solche und dergleichen Conservatoria sollten furgengig sein, den doraus vill unrats ervolgen wolt, dortzu davon auch will zu reden sein, dieweil sich unser widertail in wehrendem Frankfurdischem Anstand, welcher clerlich vermack, das dazwuschen kain tailh nimant in seine buntnus nemen noch zihen solle, understehet etzliche stete in die Nurmbergische buntnus zu bringen.“

Der Rat liess für die Arnstedter Versammlung eine ausführliche Denkschrift ausarbeiten, welche eins der interessantesten Actenstücke aus dieser Zeit der bremischen Geschichte ist.[2]) Die Denkschrift bespricht freilich viel ausführlicher, als den Krieg mit Junker Baltasar, das Verhalten des Erzbischofs und des Herzogs Heinrich von Braunschweig gegen Bremen. Sie behandelt die Acte der friesischen Fehde wie Episoden in dem bald versteckten bald offenen Kriege, welchen der Erzbischof seit 17 Jahren gegen seine Hauptstadt geführt hat, bald durch Beschwerung der bremischen Bürger mit Zöllen, den alten Privilegien zuwider, bald durch Verhinderung der Lebensmittelzufuhr, bald durch Ueberzug mit Kriegsknechten, die mehr als einmal Bremen mit directem Angriffe bedrohten. Es lag dem Rate eben alles daran, die schmalkaldischen Bundesgenossen zu der Ueberzeugung zu bringen, dass Junker Baltasar lediglich ein Werkzeug der katholischen Partei sei, und unter diesem Gesichtspunkte, dem wir seine Berechtigung gewiss nicht völlig absprechen können, ist der historischen Wahrheit doch wohl hie und da leise Gewalt angethan. Die Denkschrift wird aber, von ihrem nichts destoweniger be-

[1]) Copie im bremisch. Archiv; vergl. oben S. 42.

[2]) Sie ist in Beilage 2 vollständig abgedruckt.

deutenden historischen Werte abgesehen, auch als ein Zeugnis des im Rate der Stadt herrschenden Geistes stets von Interesse bleiben. Sie kommt nach der ausführlichen Darstellung der Ereignisse der letzten zwei bis drei Jahre zu folgendem Schlusse: Nun ist es im Grunde nicht anders, als dass wir und unsre Anhänger durch diese jährliche Ueberziehung und Beschwerung (durch die Landsknechte), die nicht allein von Anfang des evangelischen Bündnisses, sondern auch die 17 Jahre her, dass die Wahrheit allhier gehandhabt wird, sich stetig ohne Aufhalten zugetragen, sehr geschmälert und geschwächt sind. Zudem sind wir unsrer bereitesten Hilfe, die wir je und allewege bei der Landschaft (den Landständen) gehabt, durch diese beschwerliche Regierung ganz entblösst. Denn, wenn wir von den Gliedmassen Hilfe fordern und die Standhaften darin gerne willigten, werden sie doch durch den Landesfürsten, der dieses Unglücks ein Mitstifter ist, daran verhindert. Diejenigen aber, welche durch diese tägliche Beschwerung in Kleinmut fallen, weisen uns zu des Landes Errettung den Weg, den uns anzunehmen nicht gebüren will. Denn dass wir um zeitliches Friedens und Wohlstandes willen diese Landschaft, unser Vaterland, mit den beiden Häfen der Weser und Elbe, die nunmehr dem Reiche deutscher Nation am Ocean allein übrig geblieben, demjenigen befehlen und zukommen liessen, der nicht allein sich für einen Widersacher der Wahrheit ausgiebt, sondern auch sie zu einem Werkzeuge seines unchristlichen Vornehmens gebrauchen würde, das achten wir, sei nicht recht und könne mit seligem Gewissen nimmermehr geschehen.

In Arnstadt, wo Bremen durch die Ratsherren Johann Havemann und Lüder Hals und die Secretäre Mag. Martin und Jodocus Gerken vertreten war, kam es freilich dennoch zu keinem Beschlusse in der bremischen Angelegenheit. Die Conservatoriumssache wurde allerdings jetzt als Religionssache anerkannt, ohne dass sie doch im Augenblicke zu einem thätigen Vorgehen des Bundes Anlass gegeben hätte, aber die Unterstützung Bremens gegen Baltasar, welche die Bundesgesandten durchaus von jener getrennt wissen wollten, wurde auf die nächste Versammlung in Schmalkalden

verschoben und hier im März 1540 nichts anderes erreicht, als eine geringfügige Geldunterstützung, deren Zahlung überdies ausdrücklich in das Belieben der einzelnen Bundesglieder gestellt wurde.

Damals hatte die im Herbste eingestellte Fehde schon auf's neue begonnen. Und Bremen war jetzt fest entschlossen, die Execution gegen Baltasar selbst durchzuführen. Es versuchte noch einmal, Hamburg zur Hilfe auf Grund des Executorialmandats zu bewegen, indem es auch ihm gegenüber neben den Gefahren für den friedlichen Seehandel auf diejenigen hinwies, die daraus entstehen würden, wenn Herzog Heinrich sein Conservatorium über das Erzstift durchsetze. Bremen könne zwar durch Annahme des Conservatoriums sofort Frieden auch von Junker Baltasar haben, dann aber würden neben Stade und Buxtehude leicht noch andere Festungen an der Elbe errichtet werden, welche auch Hamburg arg schädigen würden.[1]) Der Versuch war völlig vergeblich. Auch die Bitte, Hamburg möge auf dem bevorstehenden Tage zu Schmalkalden dahin wirken, dass der Krieg gegen Baltasar zu einer Religionssache erklärt werde, war fruchtlos, ja Hamburg gehörte sogar zu denjenigen Bundesgliedern, welche die demnächst in Schmalkalden beschlossene geringfügige Geldbeisteuer ablehnten, während Ulm und andere süddeutsche Städte sie bewilligten.[2])

Zu Beginn des Frühlings, als eben Nachricht gekommen war, dass Baltasar sich mit Artillerie und Schiffen stark ausgerüstet habe, was denn für Bremen eine noch stärkere Seewehr als im vorigen Jahre notwendig machte, kam dem Rate Kundschaft aus den Niederlanden, dass sich im Stifte Utrecht, in des Kaisers Erblanden, und zu einer Zeit, wo mit dem Kaiser Herzog

---

[1]) Instruction für Mag. Martin Michaelis für seine Sendung nach Hamburg, 27. Janr. 1540, Im Eingang enthält auch sie eine ausführliche historische Darstellung, welche in ihren wesentlichen Zügen mit der Arnstedter Denkschrift übereinstimmt.

[2]) Recreditif Johann Friedrichs an den Ratssecretär Jacob Louwe vom 4. Juni 1540 und Schreiben Ulms an Landgraf Philipp vom 24. Sept. 1540, im Brem. Archive.

Heinrich und Erzbischof Christoph in Gent waren,[1]) ein starker Haufen von Landsknechten sammle, der wahrscheinlich in das Erzstift Bremen bestimmt sei. Während der Rat den Herzog Ernst von Lüneburg beschickte, um dem letzten schmalkaldischen Abschiede gemäss alsbald eine Gegengarde zu bilden, waren in der That die Knechte bis auf einen Tagemarsch an Bremen herangerückt. Bremen sandte den uns früher als Baltasars Heerführer gegen Ostfriesland bekannt gewordenen Meimert von Hamme, der jetzt der Stadt seine Dienste angeboten hatte, eilends nach Westfalen, um Knechte anzuwerben, und es glückte ihm bald, einige Fähnchen zusammen zu bringen.

Indes wandten sich jene feindlichen Haufen doch nicht auf Bremen, sondern zogen zu Baltasar, ein Umstand, welcher der Behauptung Bremens, dass der Erzbischof und sein Bruder die Anstifter des Junkers seien, eine neue Stütze verlieh. Baltasar sandte die Knechte zu einem Raub- und Plünderungszuge in das Land seiner Nachbarin, des Fräuchen Maria von Jever, die unverwahrter Sache und wie es scheint völlig ohne Ursache sich überfallen sah. Daraus erwuchs nun Bremen ganz unerwartet die erste und einzige thätliche Hilfe in dem schon zu lange währenden Kampfe gegen Baltasar.

Am 13. Juni erschien der Befehlshaber der Maria Junker Boying von Oldersum in Bremen, schon am folgenden Tage schloss er mit dem Rate einen Vertrag über gemeinsame Bekämpfung Baltasars.

Nun zogen die bremischen Landsknechtshaufen unter dem Obersten Cort Pennink, dem bald Meimert von Hamme und Jasper von Marwick folgten, in Baltasars Land ab. Noch im Juli schritten sie zur Belagerung von Esens, während gleichzeitig Junker Boyinck sich mit den jeverschen Knechten vor Witmund legte. Im August gingen hundert Schanzgräber in das bremische Lager ab, zu Anfang September folgten zu Schiffe das schwere

[1]) Dies ergiebt die gleichzeitige bremische Chronik; über die Ansammlung der Knechte und die Bildung der Gegengarde s. Schreiben des Herzogs Ernst an Landgraf Philipp v. 22. Mai 1540, Copie im brem. Archive; und Vortrag der bremischen Abgeordneten zur Versammlung der Kriegsräte in Hersfeld, Ende Juli 1540, Concept im brem. Archiv.

Geschütz, darunter sechszehn von Herzog Ernst geliehene Stücke, Kraut und zwölftausend Feuerkugeln und Feuerpfeile.

Zur Aufbringung der ausserordentlichen Geldmittel war am 4. September durch Rat- und Bürgerschluss ein vierfacher Schoss verordnet worden, d. h. ein Vorschoss von zwei Mark für jedes Haus und eine Mark für jeden Keller und jede Bude und vier Schwaren von jeder Mark Vermögen, d. h. $2^1/_2$ Prozent Vermögensschoss![1]) Die Bürgerschaft hatte daran die Bedingung geknüpft, dass eine Abordnung von Ratsherren und Bürgern zur Beaufsichtigung in's Lager gesandt würde. In Folge dessen gingen am 10. September der Bürgermeister Diedrich Hoyer, die Ratsherren Lüder Gotfrieds und Tile von Cleve und die Elterleute Dirich Oldinges und Hinrich Balleer dahin ab. Am 8. October begann die Beschiessung von Esens aus 24 Stücken; bald sah man die Stadt brennen. Ein Feuerball fiel schier in das Gemach, in welchem Junker Baltasar krank zu Bette lag. Wenige Tage später, am 18. October starb Baltasar.

Die Mähr davon flog der brieflichen Meldung des Bürgermeisters Hoyer an den Rat schon voran und weckte in Bremen das Gefühl der Ungeduld, welches man längst wegen der nun schon drei Monate dauernden Belagerung empfand. Man hatte von Bremen aus schon früher eine Umlegung des Lagers nach der Nordseite der Stadt gefordert, um deren Verproviantierung von der Seeseite her zu verhindern. Jetzt hatte man, wie der Rat am 23. October an Hoyer schrieb, Kunde erhalten, dass von Hamburg aus ein Entsatz von Esens versucht werden sollte, ein glaubhafter Groninger Bürger hatte berichtet, er habe selbst gesehen, wie in Hamburg ein Schiff mit Bier und andrer Notturft und drei Tonnen Bussenkrut für Esens geladen sei; dann könne man noch vier Monate zu Felde liegen, „se daruth to smachtende“. Auch die Absicht, am nächsten Montag ein Schiff mit Proviant von Bremen aus nach Esens zu schicken, mache die Umlegung des Lagers dringend notwendig. Ausserdem hatte der Rat erfahren, Baltasar, der kinderlos gestorben war, habe

[1]) Im Vorjahre war schon der höchst ungewöhnliche Satz von $1^1/_4$%, d. h. ein doppelter Schoss bezahlt worden.

sein Land seiner Schwester Sohn, dem jungen Herrn von Rietberg aufgetragen. Es sei daher durchaus nötig, dessen Eintritt in Esens zu verhindern, zumal er mit allen westfälischen Grafen blutsverwandt sei und befreundet mit dem Landgrafen, bei dem er aufgewachsen war, und dessen Stimmung daher jetzt leicht umschlagen könne. „Eins vor alle will dusse junge her mehr byfalls krygen, dan juncher Baltasar je gehadt hebbe".

Nachdem inzwischen die beiden Ratsherren vom Lager nach Bremen zurückgekehrt waren, folgte am 26. October ein noch viel ungeduldigerer Brief an Hoyer. Das Lager sei noch nicht umgeschlagen und die Obersten gebrauchen Ausflüchte, „wy hebben uns in kenem wege vormodet, dat mhen uns also gebrillet". Er solle die Obersten sofort versammeln und ernstlich befragen, ob sie das Lager umlegen wollen; nur in diesem Falle werde der Rat für das zum Winterlager Erforderliche sorgen. Die eigenhändige Nachschrift eines Ratsherrn kündigt an, dass die Schiffe mit Proviant jetzt nicht abgehen würden, dewile wy vormercken, dat idt myt der ummelegginge des legers noch so wanckell. Dorch der froichen land datsulffte up wagen tho foren, achten wy vele tho beswerlick. In Bezug auf den von Hoyer gegebenen Rat, Sachsen und Jülich jetzt zu beschicken, mutmasslich um sich gegen das befürchtete Einschreiten Hessens zu Gunsten des Grafen von Rietberg zu sichern, bemerkt der Ratsherr: So vele ock de beschickinge an den chorf. to Sassen unde den fursten van Gulick bodrepende, duncket uns noch ein weynich tho froe syn. Dan dewyle de stadt Esense nicht belecht, wert unse krig (Godt betert) vor einen vastelavent geachtet, worvan buthen vele mher dan hir bynnen vast unnutte sage syn. Wan idt overst tho den wegen gerekede, dat wy uns sulven seen lethen, dat wy idt hebben wolden, den were idt keine bosse menynge, wy idt dergestalt an de Chur und f. gelangen lethen, wor men volgendes noch woll tho kamen kan.

Endlich fügt er hinzu: wy hebben ock tho mermalen van den klocken (nämlich den eroberten Kirchenglocken) gescreven unde nhemen desulfften noch woll gerne, dar wy ja sustes nicht

anders krygen konden. Uns duncket doch, dar wy nha ampeln, dat wert uns vorfunfellt.

Bremen hatte bei der Säumigkeit seiner Kriegstruppen sich alsbald nach Baltasars Tode nochmals an das Reichskammergericht gewandt und dargelegt, wie es selbst zur Vollstreckung des Achtbriefes habe schreiten müssen, da es bei den ernannten Executoren wenig oder keine Hilfe gefunden habe. Nun sei Baltasar Tods verfahren, aber seine Kriegsleute und der Rat von Esens weigerten sich, Bremen jetzt in den Besitz der ihm zugesprochenen Herrschaften einzulassen. In der That erlangte es unter dem 17. November ein Mandat an die Befehlshaber, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Esens, an das gemeine Bauersvolk und die Haupt- und Kriegsleute, Bremen bei Vermeidung der Reichsacht sofort zu dem Besitze der Herrschaften behilflich zu sein.[1])

Schon am 6. November waren einige Räte des Landgrafen Philipp in Bremen erschienen und hatten vorgestellt, dass nach dem Tode Baltasars Mittel und Handel vorgenommen werden möchten, damit der junge Herr von Rietberg als Erbe zu dem Lande bestätigt werde; Rietberg selbst sei Tags zuvor in Oldenburg eingetroffen. Da die Räte doch nicht, wie man in Bremen befürchtet hatte, einseitig nur das Interesse des jungen Grafen Johann vertraten, so gelang ihrer Vermittelung die Beendigung des langjährigen Haders in einer Weise, mit der insbesondere Bremen alle Ursache hatte befriedigt zu sein.

Am 19. November wurde ein Präliminarvertrag, am 1. December 1540, unter Garantie des Landgrafen Philipp, des Herzogs Ernst von Lüneburg und der Grafen Jost von Hoya, Johann von Diepholz und Otto von Rietberg, ein definitiver Vertrag folgenden Inhalts geschlossen. Erstens sollen die Gräfin Anna von Rietberg, Baltasars Schwester, ihr Sohn Johann und ihre Erben fortan die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund vom Rate zu Bremen zu Lehen nehmen. Zweitens, die Festungen der Herrschaft sollen dem Rate jederzeit offen sein. Drittens, Gräfin Anna, ihr Sohn und ihre Erben sollen niemals Seeräuber hausen und herbergen,

[1]) Original- und Druckexemplar bei den hiesigen Acten.

sie vielmehr mit allem Fleiss verfolgen und darauf sehen, dass denen von Bremen und menniglich freier Pass und Segellation gehalten werde. Viertens, sie sollen „uber die gantze herrschafft eyn ehrlich, pillich und ordentlich regiment, das dem gotlichen hailsamen wortt und dem rechten gemess, anrichten.“ Fünftens, wenn Schiffbrüche sich unter dem Lande zutragen, sollen die Unterthanen gegen gebürlichen Lohn Hilfe leisten und ebenso es mit dem Drifft- und Fundgute halten „vermuge der beschrieben kaiserlichen recht. Und soll der alt unloblich misbrauch, so dem entgegen als eyn landtrecht widder alle pillicheit angetzogen, gentzlich aufgehoben und cassirt sein und pleiben.“ Sechstens, Bremen soll in den Herrschaften feilen Kauf von Vieh, Korn, Butter und Käse haben. Siebentens, Gräfin Anna und ihr Sohn sollen dem Rate zu Bremen zum Ersatze der erlittenen Schäden und gehabten Unkosten sofort 20000 Goldgulden und in den nächsten fünf Jahren noch 40000 Goldgulden, nämlich jährlich 8000, zahlen. Achtens endlich, das Fräuchen von Jever soll in diesen Vertrag mit eingeschlossen sein. Ausser von den Garanten, von der Gräfin Anna und von dem Rate zu Bremen wurde der Vertrag auch von sechs Vertretern der Landschaften Esens, Stedesdorf und Witmund und vom Rate der Stadt Esens genehmigt und besiegelt.[1])

Schon am 23. November hatte Fräulein Maria von Jever einen Separatvertrag mit Bremen geschlossen, wonach sie diesem die Verhandlungen wegen des Friedensschlusses allein überliess, sich aber für den erlittenen Schaden aus der an Bremen zu zahlenden Kriegskostenentschädigung die Summe von 12000 Emder Ridergulden (ungefähr 8900 Goldgulden) ausbedang.

Gleich nach Abschluss des Friedens erschien der fünfzehnjährige Graf Johann mit seiner Mutter in Bremen. Am 7. December stellte der Rat den Lehnbrief für sie aus. Graf Johann unterzeichnete und besiegelte noch am gleichen Tage den üblichen Reversalbrief; die Gräfin Anna that das gleiche nach ihrer Rückkehr nach Rietberg am 12. December und liess bei Ueber-

[1]) Original in der Trese mit 14 Siegeln.

sendung des Reverses durch einen Bevollmächtigten den Lehnseid leisten.[1])

Am 17. December erst kehrte der Bürgermeister Dierich Hoyer aus dem Feldlager nach Bremen zurück, „mit groter frowde und triumph," wie die Chronik meldet, „vam erbaren rade gudtlicken entfangen." Die gewünschten Kirchenglocken, neun an der Zahl, für deren jede Baltasars Volk dem Rate vergeblich 500 Gulden geboten hatte, waren schon einige Tage früher zu Schiffe angebracht. Etwas später folgten drei wohlbesetzte Fähnchen Landsknechte, „sin lustich und frolich gewesen, ohre nastendige besolding vam erbaren rade tho vuller noge entfangen und mit ohren hovetluden dem rade gedancket, beyde ruther und ock de landesknechte."

[1]) Beide Reversalbriefe in der Trese. Die Vollmacht bei den Acten.

Beilage 1.

Auszug aus dem Abschied der christlichen Einungsverwandten, aufgerichtet zu Braunschweig 1538, Oculi.

Bremen.

Es haben auch die geschigkten des Raths vonn Bremen furtragen lassen, wie das sie nit zweivelten, die Chur und Fursten, auch andere Stende und Stette der Christlichen Verstendtnuss trugen gut wissen, welchergestalt sie von Junckher Balthassarn von Essense unpillicher weiss bescheidet, Inen Ire schiff und guter genomen, Ire Burger gefangen und mercklich von Inen beschwert worden, dartzu ehr gantz und gar kein Ursach hette, mit angehafter Bitt, do der angesatzter tagk nach Jubilate, dartzu dan die Chur und Fursten Sachsen, Luneburg und Hessen Ire Rethe zu schigken sich gnediglich erpotten, nit furgengig sein, oder one frucht abgehen wurde, und befunden, das gemelter von Esense seins solchen unpillichen furnhemendes kein Fug hette, das sie von den Eynungsvorwandten laut und vermog der Eynung und verfassung mit rath hilff und beystandt ab solchem fall wider Junckhern Balthasarn nit verlassen werden.

Als ist bedacht, das denen von Bremen solte vermeldet und angezeigt werden, das man sich versehen wolt, der angesetzter tagk wurde seinen furtganck erreichen, und villeichte die sach durch der Chur und Fursten geschigkten underhandlung zu endlichem vertrag gerichtet werden. Do nun solchs beschege, so were disem handell abgeholffen.

Wan aber der angesatzte tagk nit furtgengig sein oder one frucht abgehen wurde, kondte man indes bedencken, was in diser sachen denen von Bremen ferner mochte geraden werden, und solten die geschigkten der von Bremen den gesandten und botschafften, so itz alhie, einen schrifftlichen bericht dises handels zustellen, damit sie davon Iren herrn und obern zu Irer heimkunfft allenthalben nottwendigen bericht thun und dieselben Ire bedencken den beiden Oberhauptleuten der Verstendtnuss ferner in schrifften zu erkennen geben, damit auff der nechsten zusammenkunfft, wie obgemelt, in diser sachen, wo die mitlerweill nit vertragen noch beygelegt, auch endtlich geschlossen werden mochte. Dann do uff

die nechsten Zusammenkunfft des artikels halben, die Zusammensetzung in andern sachen belangend, beschlossen wurde, so were diser sachen auch abgeholffen, do aber solche Zusamdesetzung in allen sachen von gemeinen stenden nit bewilligt, solt nichtdestoweiniger alssdan was der von Bremen halben zu thun, bedacht werden. So solten auch die Chur und Fursten Iren Rethen und gesandten uff den tagk Jubilate, do derselbig furgengig und gleichwoll die gut entstunde, bevelh geben, was sie Junckher Balthassarn do befunden, das ehr seines furnhemends keinen fug und ehr sich der pillicheit nit weissen lassen wolte, vonn Irer Chur und f. g. wegen antzeigen und verwarnen solten, so kondten auch datzumall Ire chur und f. g. von Iren Rethen und geschigktenn des handels allenthalben ferner bericht entfangen und desto bass bedencken, wie denen von Bremen in disen Iren obligenn am fuglichsten und bestenn geradten und gehulffen werden mochte.

Unnd wo alsdann die gutliche handlung entstehen und den beschwerungen nit abgehulffen werden wolte, so werden die von Bremen sich Irer gepurlichen defension wissen zu geprauchen. Wurde aber der vonn Esense sich dermassen gefasst machen, das ehr den von Bremen Ire defension auch verhindern wolte und die von Bremen sich des nit one weitere hulffe uffhalten kundthen, und sie das an die Oberhauptleut gelangen und versamlung der Eynungsverwandten bitten, und mit denen Ire beschwerde weitter handeln rathschlagen und erwegen wolten, so soll Ine dieselb Zusamenkunfft nit geweigert und ferner Ire notturfft gehort, Inen dorin auch gepurlicher bescheidt gegeben werden.

Dergleichen wollen der Churfurst zu Sachsen und Landtgraff zu Hessen nach empfangenen Irer Rethe bericht, worauff diser handell auf den nechstkommenden handelstag ruhen und pleiben wirdet, den sachen auch ferner nachdencken und do befunden, das dem hertzogen zu Cleve und Gulich darvon antzeig und bericht beschehen solte, darin werden sich Ire Chur und f. g. der von Bremen halber gnedig ertzeigen.

Am Ende sind unter den Anwesenden aufgeführt:

Bremen Diderich Hoyger Burgermeister, Diderich Vassmar, Arndt Esick und Martinus Michaelis Secretarius.

Ausfertigung des Abschieds im Bremischen Archive, Schmalkaldische Akten.

Beilage 2.

Denkschrift des Rats zu Bremen, der Versammlung der schmalkaldischen Stände in Arnstadt im November 1539 übergeben.

Durchluchtigster durchluchtige hoochgebaren Chur und fursten, eddele und wolgebarne graven, gestrenghe hoichgelerte eirbar eirsame und wise gnedigste gnedighe ock gunstighe heren und frunde. Wath geswinder und verliker practiken de durchluchtige hochgebarne furste und here hertzog Hinrick van Brunswick etc. im ryke deutscher nation sick ene tid lang heer, unse lofflicke und Cristlike enunge tho swecken, understanden, achten wy ane noeth wyde tho vorhalen, dewile solchs nhumer klair genoch an den dach gekamen und dorch hulpe der tidt genochsam eropent worden. Under welchen verliken grepen wy vor unse entfalt nicht den geringesten schetzen und achten mogen, dat he sick understanden, jha ock utgevoret hefft, myt hulpe und thodat unsers artzebisschups keyserliche M. unsen aldergnedigsten heren (mit den antziginge und persuasion de dairtho denstlich) dairhen bewagen und vormocht heft, dat ome de beyden stiffte Bremen und Verden van Irer Key M. sint bevalen worden, und aver desulfften tho enem Conservator Executor und Schirmhern ist vorordenet. Tho wat andacht averst und meninge nhu solchs gescheen sy, hebben Iwe Chur und ff. g. gnade und gunste uth deme inholde dessulven mandates (woirvan wy hirby rechte copien dairstellen) gnedichlich und gunstichlich tho vornemen.

Dewile wy nhu uth deme inholde dessulvigen befunden und irmarcket, dat gedachtes conservatorium dairhen gerichtet und gemenet worden, de rechten waren evangeliesschen lere by uns und umbher gruntlich tho dempffen und uthtoraden, dairbeneffen de lantschup Bremesches stiffites (nicht allene tho unsem sunder ock all unser gnedigen nhaburhen frunde unde vorwanten hogem beswer und nachdeel) an unsen und unser religions vorwanten

weddersacher tho lenen und tho bringen, hebben wy uns (unses erachtens nicht unbillick) dairjegen gelecht und nach gantz gnedigem und getruwen rade (den wy in deme anliggende upt underdenigste gesocht und gebeden) van juw unserm gnedigsten hern Churfursten tho Saxen etc., unsern g. fursten und hern tho Lunenborch und ock Hessen etc. endtlich de saken (wowol nicht ane unse vorsmeleringe und boswar) dairhen gebrocht, dat de zanck, de sick under gemenen ledematen Bremesches stifftes der religion halven ene tidt lang thogedragen, neddergelecht und dat doemcapittel mit sampt prelaten, ridderschup und steden des stifftes unser olden hergebrachten fruntliken vorwantenisse nha uns in deme anhengich geworden, gedachtes conservatorium recusert und impugnert, und hebben also mit enhelligem gemothe tho der behoeff hochgedachten fursten tho Brunswick in dat keyserliche camergerichte citeren und laden lathen, wowol dairsulvest uns genes rechtes vorhulpen, sunder an key. M. sulvest vorwiset is ane twyvel der orsake, dat gedachtes camergerichte (wo tho vormoden) derhalven van kay. M. ein sunderlich beveel gehat.

Nachdeme nhu desser anslach hoechgedachten beyden fursten van Bremen und Brunswick gefeylet und genochsam apenbair, dorch weme vornemlich desulve gebraken und vorhindert, ist uns und gemener stadt Bremen, unsen vorwanten und armen underdanen mannigerleye und vilvaltich beswer thogevoget worden: de unse woir se im stiffte betreden, ovel geholden, unser stadt olde hergebrachte vrigheit van tollen und dergeliken ingebraken, itliken it orbe geweltlich affgenamen, alle lose lude, de nur ene sache up de unse erdencken konden, gerne upgeholden und gehanthavet, alle thovore tho der stadt uth der lantschup van korne und dergelicken vorbaden, dairenbaven jho alle jair, wo nicht twemael tom weinigesten enes, ein hupen loser lantzknechten upgebrocht und vor unser stadt porten gelecht, unse arme lude in gestalt ener garden vordorven und thom utersten geschindet, desulven losen rotte dorch vele orter Bremesches stifftes hendorch gefurt und je allenthalven dergennen, beyde eddel und uneddel, dede uns mochten anhengig sin, mit hoghem vlite gedacht, ane mennigen geswinden verliken und growliken anslach, de up unse stadt gemaket und

vorgenamen, woirvan uns thomermalen bygekamen, de doch betanher, deme heren sy danck in ewicheit, nicht gelungen, sunder alle uth gades sunderlichen gnaden und barmhartichcit affgeslagen und nicht geraden syn. Tho wat besweringhe und geltspildinghe (ane alle de groten vare) ditsulve jairlix unser stadt gelopen heft, wille wi degennen ordellen laten, de solchs dantses gewanet syn.

Dewile nhu irmacket und befunden, dat alle irtelte besweringe nicht genochsam, uns up andere banen tho leiden, sunder dat dorch uns deme unrade so vele mogelick geweret, und wes nicht konde gewendet werden, in gedult gestellet, godt und der tydt bevalen, ist de prekel wider gescharpet worden, so dat de Vresschen heren (dede uns tho water also gelegen, dat se unsen borgeren lichtlich vele schaden, sunderlich de klenesten schepen thovogen konen) beschicket geworden, hochlich vormanet und gebeden, umme unse armen borger anthogripen, mit vortrostinghe van groter hulpe und bistande, so it tho jeniger wideringhe queme. Under welcken ener upgeroget, Juncker Baltasar van Esense genant, dewelcke uth gantz nichtigen und schimplichen orsaken sick understanden de unse jegen den key. lantfrede, ja ock unvorwarter erhe tho beschedigen, hefft also den unsen der klenen schepe mit oren guderen vast vele genamen und unse borgere und denere, so darup avergekamen, in scharpe vengnusse gelecht.

Nachdeme wy averst mit gedachtem Baltasar dorch vele und milde rechtes irbedinghe tho genen wegen hebben kamen konen und volgendes uth velen beschickingen an den hoechgebarn fursten tho Gelren etc. hochloblicher gedechtenisse, woiran sick Baltasar hellt, bevunden, dat sin vornement nicht ane vorwetent, siner f. g. geschege, thodeme ock gesporet, dat siner f. g. gemoethe (welchs wy vorhenn gnedich und unser stadt wol bewagen stetlich befunden) vorandert, dan do wy sinen f. g. denstlich vormanen und vorholden leten unser allersits vorwantnisse und dat sick sine f. g. gnedichlich lut segel und breven vorscreven, de unsen in sunderlichen schutz und schirm tho hebben, keiner unser weddersacher uptoholden etc., ist den unsen mit runden worten bejegenet, it hedde nhu en ander gestalt, dan des predekens und

nigen vornemendes worde tho Bremen so vele, dat sine f. g. des konde ghen gevallent hebben etc., so dat wy dair (wowol wy uns up sine f. g. ane alle middel tho rechte gebaden) ane trost gebleven.

Und sin also genodiget unse hoghe beswer tho jw unse gst. und g. heren Churfursten tho Saxen und lantgraven tho Hessen etc., alse hoptere der evangeliesschen vorwantenisse upt deinstlikeste langen tho laten, woirinne jwe Chur und furstliche g. myt sampt unsen g. fursten und hern van Lunenborch sick gantz gnedichlich irtoget und entlich de sake dairhen gebrocht, dat se binnen Wildeshusen vor jwen Chur und ff. g. ock hochgedachtes unsers g. hern van Gelren hoichwisen reden ist tho vorhoer gekamen. Wes grundes und orsake nhu dorch gedachten Baltasar siner fredebruchigen handelinge ist vorgebracht worden, hebben jw Chur und f. g. in heymkumpst der rede woll bericht entfangen und wolde hir tho vortellen tho lang sin. Doch ist es entlich nach veler handelinghe dairhen gedegen, dat gedachte gebreke synt vorstellet worden und in ein compromis vorvatet, wairvan wi hir jwen Chur und ff. g. gnaden und gunsten copiam thostellen. Und ist datsulve allerzidts angenamen und belevet und nicht allene besegelt sunder ock by deme worde der wairheit vorsproken worden, so dat domals dairmit der saken affgehulpen, ane dat sick gelikewoll hir bynnen landes mennigerleye besweringe thogedragen.

Alse nhu de besweringe mit Juncker Baltasar ist gelegert, so dat derhalven de trost uns tho drengen affgegan, ist it spill dorch hochgedachte beyde fursten anders vorgenamen, dergestalt dat me understanden dat domcapittel mit velen persuasion dairhen tho bewegen, dat se sick benevens dem artzebiscuppe in den Norembergesschen contrabundt begeven scholden, dairmit me also hir im lande ene twist anrogen und vorwecken mochte. Welchs doch gedachtes capittel nicht angenamen und genes sinnes dairin bewilligen wollen, sunder up de gemene lantschup vorwiset. So ist ock noch gedachtem capittel dersulven oirsake nigelick desses jairs in standem Franckfurdischem stilstande ein scrifft van key. M. angekamen, woirvan wy jwen Chur und f. g. g. und gunsten

hir ock copien thostellen. So hefft ock hertoch Hinrick van Brunswick hirby deme doemcapittel ock anderen ledematen ansokent gedaen mit scrifften, dat me de gebreke twusschen deme artzebisschup und der lantschup wolde vor ome tho vorhoer kamen laten, wolde gedachter forste tho der behoeff hir int stiffte kamen und solchen insent doen dorch fruntlike ock andere middel, dat idermann scholde by rechte bliven und des en wolgevallent hebben etc., welchs ock der artzebisscup mit hogem vlite gesocht und sick vor sinen her broder aller geboer irbaden. Wil nhu irmarcket, dat de meninge wer dergestalt vilgemelt conservatorium tho warcke und in bruck tho stellen, ist solchs affgeslagen und in alweghe vorlecht worden.

Averst de lantschup hefft an de key. M. in Hispaniam vilvaltich ansokent scrifftlich ock muntlich, ock dorch enen de in furstlichem stande, dairmit it[1]) sovele de ansenlicher were, doen laten und Ire M. upt underdenigste gebeden, dat me mit deme conservatorio vorschonet und by deme hilgen rike in hergebrachter vrigheit bliven mochte etc., edder dair Ire M. dessulven jo en bedencken, dat Irer key. M. camergerichte doch mochte nagegeven und vorlovet werden, na rechte dairinne vortthovaren. Ist uns alle affgeslagen und betanher geweyert worden. Woirmit doch sovele vruchtes geschaffen, dat me irmarcket heft in deme vornemende Irer k. M. hogen ernst.

Wil nhu hochgedachter furste hertzog Hinrick vornamen, wes de lantschup by key. M. upt underdenigste gesocht, und irmarcket, dat er dorch sin listighe vornement und gnedighe irbedent nicht wolde ingelaten werden, ist wedderumme tho deme ersten vornemende und olden processe gegrepen worden, de unse wedderan im stiffte, in unsen ampten und gebeden mher dan jhe heftichlich boswert, uns alle thovore vorbaden und upgenamen, der stadt vorwanten, woir de im stichte beseten, mit rove und brande geschrecket und bedrowet. Dairenbaven ene nighe garde van landesknechten thogerichtet, de sulfte mit eneme nigen anslaghe tho eroveringhe der stadt vor unse porten gefurt, den der almechtige avermals gnedichlich gebraken und vorhindert. Und dewile der-

[1]) *Aus „dair myt it“ hat die Abschrift ganz sinnlos gemacht: „dar angericht“.*

sulftige nicht geraden, hebben it unse arme lude allenthalven dorch dat stichte entgelden moten, dewelcke thom hogesten belediget und beswert, so dat gemene ledematen gedrungen key. M. camergerichte tho irsoken, und ladinghe wedder den artzebiscup up vorhen gegeven mandate und inhibition tho biddende. Ist uns aldair dat recht apentlich geweyert worden, mandat und ladunghe affgeslagen, woirut wy woll tho irmarcken, dat gedachtes camerrichte dersulven vorsammelden knechte halven moste gudt wetent dragen.

Averst nach ankumpst hern Berharten van Mila ist it blat itliker mate gewendet worden und scholde de sulve woll hebben enen andern gestalt gewunnen. Averst dair is ingefallen der Franckfurdesche anstandt, wowoll doch wy dessulven weynich genoten. Dan off woll de landesknechte (de sick do sunder gelt nicht lenger wolden upholden laten) ut deme stiffte vortagen, heft men doch jegen uns mit aller ghewaltsamen handelinghe vortgefaren, ock vele vam adell, de sick orer gebore na in deme rumore trwlich an de stadt geholden, mennichfoldichlich boswert.

Tho deme sint upt nighe de Oldenborgesschen graven, ock de Fresschen hern beschicket worden, mit velem vlite und hoger vortrostinghe irfordert, de unse vyantlick antogrypen. Vor allen ist vele vlites by den graven van Ostfreslant angewendet, ock densulven de middele und persuasion vorgeholden, de uns van unserm landesforsten tho scrivende mitlick und doch im grunde warafftich sin. Den gedachte graven hebben tho der behoeff unserem gesanten dairgelecht und gethonet enen bref, de derhalven an ore g. mit unsers artzebisschups egene handt genslich gescreven, dat wi deme donde hebben loven geven moten.

Wowol nhu gedachte Fressche heren nicht gelike willich den bogerten volge tho doende und sick dergestalt jegen de unse ane alle orsake tho vorgripen, heft doch Juncker Baltasar avermals it beste gedaen und den unsen under gudem geloven, do wy des am weinigsten vormodet, baven upgerichtede vordrechte, segelle und breve, dede ock in edes staet by deme worde der wairheit vorspraken, ock unvorwairter erhe up ene tydt soven schepe mit guderen in upgerichteden Franckfordischem stilstande affgenamen,

de armen lude, so dairuppe bogrepen, in uncristlike, ja unminsliche gefengnisse gelecht, so dat wi ut unvorbigenckliker noet tho irreddinghe der unsen tho der jegenwere gedrungen sin.

Und nach deme wy mit unsen orlich schepen gedachtem Baltasar sine dre porten und haven, de he tho der seewart heft, thogelecht, so dat he uns wideren schaden tho donde (wo velichte mochte vorramet sin) gene macht gehadt, ist ein nighe quaet erdacht worden. Dan der artzebiscup heft vorgenamen de Wurstfresen (de ome mer dan andere stichtes underdanen underworpen) an uns tho hetzen. Und nachdeme desulven nicht anwolden, sunder sick mit velen orsaken entschuldiget, ist densulven mit gefengnisse und sustes heftichlich gedrowet worden. So averst dat sulve alles nicht gebatet und der artzbisschup besorget, dat ut solchem unbillicken drancksall mer unrades erfolgen mochte, ist it domals also by gebleven.

Averst Baltasar ist jo lenger jo heftiger an uns gesettet, und dewile ome sin böser wille tho water vorhindert, heft he sine stroyffende rotte tho perde in vele orter affgeferdiget, de unse in fromden lantschuppen tho beschedigen. Woirdorch etlike der unse berovet und noch itzo nergent vor on seker sin.

So hefft it sick ock in volgenden lopen thogedragen, dat ener siner hovetluden mit namen Frans Beme mit itliken landesknechten ut gots vorhengnisse van den unsen ist neddergelecht und hir venglich ingebracht worden. Wil nhu de sulvigen wide aver ore stelbreve gegaen und dair enbaven de undersaten key. M., ko. werde tho Franckrich, Engelant, Portugalen und sonst alle de se avermochten, hochlich und marcklich beschediget und berovet und denne dorch de beschedigeden heftichlich angeholden umb ore rechtverdinghe, hebben wi nicht min dair tho doen mogen (doch nicht ane radt der gelerten, ock anderen hogen stende im rike), sunder mosten it recht ergaen laten. Des hebben wi nhu wairhaftighe kuntschup entfangen, dat vilgedachte Baltasar dree unser armen lude, de he erovert und derhalven noch venglich geseten, dat se nicht vormocht oren rantzun utthogeven, binnen Esense vor gerichte voren laten, und dewile de verordente richtere umb genes drangsals willen hebben aver de unschuldigen ordel vellen willen,

sin se in tornigem mode wederumme int slot gefurt und aldair wedder godtlich und minslich recht erbarmlich ermordet. Ut welcher gruwsamer handelinghe lichthin tho irmeten, wes me sick billikes hinfurder tho gedachtem Baltasar tho vormoden. Tho deme dat he sick offentlich vornemen let, mit all den unsen dersulven gestalt tho handelen.[1])

Tho deme hebben wi itzo wairafftige kuntschup entfangen, dat elven siner hovetlude van ome affgeferdiget und bi unsen artzebiscup tho Vorde angekamen, und schole de meninghe sin, dat se sick umb ene nige garde van landesknechten bearbeiden und bewarven, der meninghe, ist bi unsen armen underdanen noch wes avergebleven, dat solchs vullens moghe nhagehalet und mit brande gentzlich vornichtiget werden. Dairbeneffens, will unse schepe nha gelegenheit unsers stromes wide im stiffte vordelet, dat desulven ock in vure moghen upvlegen. Welcker schade (dair dorch den almechtigen nicht vorhindert) uns wolde tho swair sin.

So ist uns ock jitzo vor wairheit doich frunde angetzegt, dat der artzbisschup in vornemende sy, unse underdanen de van Lehe intovallen und tho sloyffen, dat wi in wairheit allenthalven in groten sorgen staen.[2])

Nun ist it nicht anders, dan it keyserliche camerrichte heft sick in dessem doende mit Baltasar der gebore nha up unse ansokent geholden und uns de weghe des rechten gegunnet, so dat wi jegen gedachten Baltasar alle rechtlike processe irholden und utgebracht, und ock nhu lestlich de keyserliche averacht unde de missionem in bona, dergeliken itlikee xecutores tho der behoeff irholden, wo wi des lwen Chur und f. gnaden nnd gunsten copien dairstellen. Doch heft dat sulve camergerichte nicht wol dair anders in handellen konen, wil Baltasar, alse de nichtes vorthobringende, sick jegen uns nhe in contradiction gegeven, sunder alle mandate, ladinghe und dergelich ut graven unvorstande und umbedechtigen wrevel mit grotem schimpe vorachtet.

Wowol wi nhu alle richtlike processe jegens vilgedachten Baltasar irholden und utgebrocht, dragen wi gut wethent, dat it

[1]) *Hier hat d. Abschr. Verwirrung angerichtet.*

[2]) *Dieser Satz fehlt in der Abschrift.*

allene dairmit nicht will utgerichtet sin. Dan dair de executio vordan nicht wercklick vorgenamen, worde it vriglich deme Baltasar (wo betanher) tho enem spotte sin. So steit uns ock wol tho bedencken, dair ome dit sin waltsam vornement also gelingen scholde, dat in korter vrist ane allen twivel orer mher it worden in en exempell theen. Nhu is it im grunde nicht anders, dan dat wi und unse thostendere dorch desse jairlike averthoghe und beswerinhe, dede nicht allene van anfanghe der evangeliesschen buntnisse sunder ock de soventein jair her, dewile de wairheit alhir gehanthavet, sick stetlich ane upholt thogedragen, seer ghesmelert und gheswecket sin, dat in unsem vormogende allene nicht sin will, hinfurder dessem groten stormwinde, wo betanher, tho bejegenen. Tho deme heft es de beswerinhe, dat wi unser redesten hulpe, de wi bi der lantschup jhe und alweghe gehat, dorch desse beswerliche regerinhe gantz entblotet, dan wen wi bi den ledematen hulpe irforderen und de stantafftighen dairinne wol gerne willich weren, werden se doch dorch den landesfursten, de desses unfals ein mitstiffter is, vorhindert. De averst, dede dorch desse dagelix beswerinhe in klenmoet vallen, wisen uns tho des landes irreddinghe den wech, de uns anthonemen nicht geboren will. Dan dat wi scholden umb titlikes vredes und wolstandes willen desse lantschup, also dat vaderlandt, mit den beiden porten der Wesser und der Elve, de nhumer deme rike deutscher nation am Oceano alleine avergebleven, deme gennen bevelen und thokamen laten, dede nicht allene sick vor enen weddersacher der wairheit uthgifft, sunder ock de sulfften tho eneme reschuppe sines uncristliken vornemendes gebruken worde, achten wi, si nicht recht und kone mit seligem gewissen nummermer gescheen.

Wil nhu dit unse anliggent nicht tho doende is umb lene proven edder dergelick, warinne wi uns vordan, wo betanher, wol tho dulden, sunder geldet umb[1]) de hele stadt und lantschup ewige vrigheit edder egendom, so ist derhalven an jwe Chur und f. gnade und gunste unse underdenigste underdenighe deinstlike und fruntlike bede, de sulven willen desset unse beswerlike obliggent gne-

[1]) *Orig. und, desgl. Copie.*

dichllch und fruntlich bewegen und tho herten foren, ock tho den weghen boratslaen, dat wi in dem vornemende, dat unses erachtens recht billich und godtlich is, jo nicht vorlaten, sunder gnedichlich und fruntlich gereddet und gehanthavet mogen werden, dewile doch unser trost negest godt deme almechtigen allene tho desser Cristlicher vorwantenisse steit. Sustes sin wi (alse de runtumb in papistesschen furstendomen beslaten) aller hulpe und bistandes berovet. Dan de buntnisse, de wi vor velen jaren mit deme stiffte Munster gehadt, ist uns allene der religion halven, wo uns solchs mit runden worten angesecht, ock affgegaen. So ist it ock nhumer unses vorhapendes ogenschinlich, mit wat grwsamen screckliken anslagen uns nhagetrachtet, dan wi twivellen gair nichts, jwen Chur und ff. g. g. nnd gunsten si nhumer unvorborgen, woirhen de rustinghe der hundert schepe, im vorgangen froeling im Nedderlande vorgenamen, si gement worden, und welchs Constantinopelen me bedacht was mit deme velen swaren geschutze tho vorsoken. So ist ock nicht wol tho begripen, wat seltzamer practiken hir in dessem orde tho unserem gruntlichem vorderve vorgenamen, nhu mit moyterie und uproer in der stadt tho stifften, nhu mit partie und wedderwillen in der lantschup thotorichten und tho errogen, wowol wi dessem alle jo gair gene oirsake gegeven. Willen uns tho jwen Chur und f. g. g. und gunsten upt underdenichste denstlich und fruntlich vortrosten, de werden sick hir up gnedichlich und gunstichlich vornemen laten. Und sint dat jegen desulven mit unsem underdanigen beretwilligen denste hogestes vormogendes tho vordenende willich.

Jwer Chur und ff. gnaden und gunste
underdenige und gudtwillige
Borgermestere und Radt der stadt Bremen.[1])

Nach dem Concept im Bremischen Staatsarchive, Schmalkaldische Acten. Eine gleichzeitige Abschrift findet sich in den Acten, betr. Krieg mit Junker Baltasar von Esens.

---

[1]) *Die Unterschrift lautete im Concept ursprünglich: Gesanten der stadt Bremen alhir tho Arnestadt. In der Abschrift fehlt die Unterschrift ganz.*

Beilage 3.

Protokollarisches Notat über die Gerichtsverhandlung gegen Franz Behem und Genossen. 2. October 1539.

Anno domini 39 feria 5ta post Michaelis, que erat 2 dies mensis Octobris, word vor unses gned. hern von Bremen gehegedem gerichte dorch Karsten Kock, des erbarn rades dener, von wegen des rades angeclaget Frantz Behem, de juncker van Morkerken und andere ohre anhenger, alse opentlige seherovers, de gemeinen kopman beschedet hebben, nemlig einem Spanier 84[1]) kisten sucker, 3 sack bomwulle genomen, einem Frantzosen 21 tunnen heringes und viskes, ein schip mit steinkolen beladen und einem Engelsman eine tappitz und hantvath. Wu dat allet ohne mit widerem inholde vorgelesen worden, dede dat wort ein frone mit namen . . . . .,[2]) bath, de voget de beclagten fragen wolde, wat se des gestendich. De voget fragede Frantz Behemen, wat he des gestunde, darumb he angeclaget worde. De antwordede: her voget, dat dat schip und dat gut genomen, dat was min wille. Do repen de andern, so hinder ohme to rugge stunden siner gesellen, id were ohr wille nicht gewesen. De voget fragede den heren von Morkerken,[3]) wes he der klage gestunde, de sede, alse

[1]) *Dies ist ein Irrthum des Schreibers: es waren, wie aus anderen Urkunden mit Sicherheit erhellt, 182 Kisten Zucker.*

[2]) *Für den Namen ist ein unausgefüllt gebliebener Platz gelassen.*

[3]) *Es ist nicht ohne Interesse, dass der Rat im März 1586 ein Schreiben des Jacobus de Valadolyt, dom. de Sompbeke aus Utrecht erhielt, worin sich dieser wegen eines Erbschaftsstreits nach dem Datum des Todes des Oheims seiner Frau, jenes Herrn von Moerkercke erkundigt.* Quamvis, *so beginnt es*, sola fortunae recordatio tam lugubris et funestae, quae olim domum afflixit nostram, possit nos satis ab incoepto hujus epistolae deterrere, quam eodem iterum vulnere detegendo id quod iam prope oblivione sepultum erat, in hominum memoriam revocare eoque recrudescere animi nostri dolores etc. *Er weiss nicht, ob es 1539 oder 1540 war, noch auch den Tag, an dem* nobilem quendam apud vos nomine Lodovicum de Praet et de Moerkercke violenta morte interiisse.

dat schip und gut genomen, sy he darmede by gewesen. Darup sede de frone furder: dewile de beide hovetlude tostunden, dat se de ertelden guder genomen, und de konigin von Hungern us recht ansinne, so clagede he dat unsem gned. hern dem keiser und unserm gned. hern von Bremen und bath, men wolde ohme einen man wisen, de ohme darup funde, wat se vordenet. Do wort im gerichte opentlich vorlesen ene schriffte, so von der konigin von Ungern und Behem an den rath derhalven ergangen was, darin gefordert wort, men wolde over Frantz Behemen und sine anhenger dat recht gan laten. Des wort ohme ein man gewiset, de dat ordel finden scholde, nemlich mester Corth, de sede, dewile se oppentlich bekenden der angeclageden daet und dat gerovede gut ock by ohnen noch gefunden, so hebben se eine liffstraffe vordenet, men scholde se henuth trecken und ohr hovet ohn affslahen, dat se dat nicht mer doen und andere ein exempel hebben, malckem dat sine to laten.

Gleichzeitige Aufzeichnung auf Papier im Brem. Staatsarchive. Acten betr. Krieg mit Junker Baltasar.

— *Der Rat antwortete, unter Bezeugung seines Bedauerns, dass Herr Ludwig in so schlechte Gesellschaft geraten sei und Constatirung, dass Bremen gerechte Justiz an ihm geübt habe, er sei* 1539 ipso die Laurentii *gefangen genommen* ac postea die Jovis post celebratum Michaelis festum ejusd. anni in pia filii dei invocatione vitam cum morte commutasse. — *Aus den auf Ostfriesland, insbes. Harlingerland bezügl. Schreiben des Archivs.*

III.

Gotschalk Remlinckrad als Seeräuber 1537—1539.

Anhang zu dem voraufgehenden Aufsatze.[1])

Von
W. von Bippen.

Im Jahrgang 1886 der hansischen Geschichtsblätter hat Adolf Hofmeister nach einem in der Universitäts-Bibliothek zu Rostock bewahrten Druckexemplar eine interessante Seeversicherungspolice aus dem Jahre 1531 mitgeteilt. Gotschalk Remlinckrad, Kaufmann in Oestland, versichert sein zur Zeit in Lübeck liegendes Schiff „der Schwan“ nebst Ladung für 1883 Pfund flämisch gegen jegliche Gefahr zur See für die Fahrt von Lübeck nach Arnemuiden. Die Versicherer sind in Antwerpen und Brügge residirende Kaufleute, deren jeder eine limitirte Summe von 5—200 Pfund flämisch übernimmt. Ueber die gezahlte Prämie sagt die Police nichts.

Der Herausgeber meint, dass der Druck der Urkunde vielleicht zum Zwecke der Verteilung an die einzelnen Versicherer oder an die Teilhaber an Schiff und Ladung geschehen sei. Aus dem Folgenden wird sich aber ergeben, dass der Druck höchst wahrscheinlich nicht einen solchen geschäftlichen Zweck gehabt hat, dessen Uebung im 16. Jahrhundert billig in Erstaunen setzen müsste.

---

[1]) Etwas veränderter Wiederabdruck der dem Verein für Hamburgische Geschichte bei der Feier seines 50jährigen Bestehens am 9. April 1889 von der Historischen Gesellschaft unter dem Titel „Seeversicherung und Seeraub eines hansischen Kaufmanns im 16. Jahrhundert“ gewidmeten, nicht in den Buchhandel gekommenen Schrift.

Gotschalk Remlinckrad ist uns durch den Jahrgang 1885 der hansischen Geschichtsblätter noch in ganz anderer Weise bekannt geworden. Der vorsichtige Rheder und Kaufmann, dem wir wahrscheinlich die älteste Kunde von einer Seeversicherung in unserm Norden verdanken, erscheint in der Abhandlung Koppmanns über die mecklenburgischen Klipphäfen als gefährlicher Seeräuber. In den Jahren 1538 und 1539 hat er die Aufmerksamkeit Lübecks, Wismars und Rostocks mehrfach, gelegentlich auch die Hamburgs auf sich gezogen (a. a. O. S. 128—130). Er war im Juli 1538, wie Wismar in Erfahrung brachte, der Leiter eines Unternehmens, zu dem in der Golwitz, zwischen dem mecklenburgischen Festlande und der Insel Poel, mehrere Fahrzeuge ausgerüstet wurden. Ein aus der Trave angeblich nach Kopenhagen bestimmtes Schiff hatte Proviant und Geschütz, Gotschalk Remlinckrad auf dem gewöhnlichen Lübischen Fuhrwagen zwei Tonnen Pulvers für das Unternehmen herbeigeschafft. Im October desselben Jahres wusste Lübeck, dass Christopher von Drontheim und Gotschalk Remlinckrad in der Westsee englische Schiffe aufgebracht und in die Golwitz geführt hatten, um dort ihre Beute zu teilen und zu verkaufen.

Die Duldung der mecklenburgischen Landesfürsten und die Unthätigkeit der wendischen Städte, die sich gegenseitig die Verpflichtung zum Einschreiten gegen die Piraten zuschoben, ermöglichte es Remlinckrad auch im folgenden Jahre in seinem kecken Unternehmen fortzufahren. Man wusste auf dem wendischen Städtetage, dass Gotschalk „mit einigen westwärtigen Seefahrern zerfallen“ sei (Koppmann a. a. O. S. 130) und Rostock klagte, „dass er mit Wissen des Landesherrn auf Golnitz und Ribbenitz Schuten und Jagden ausrüste, womit er auch ihre Schiffe aufbringen könne und werde“. Im Juni 1539 hatte Lübeck „in Erfahrung gebracht, dass Freibeuter, vielleicht Gotschalck Remlinckrode und seine Genossen, mit einer gekaperten Jacht und einigen Böten in der Golwitz liegen“. Aber eine erfolglose Sendung Lübecks an Herzog Heinrich und die Räte Herzog Albrechts von Mecklenburg war Alles, was die Städte nach mannigfachen Vorschlägen, wie dem Unwesen zu steuern sei, zu dessen Beseitigung thaten.

Wie nur ist Gotschalk Remlinckrad auf diese schiefe Ebene geraten, auf der wir ihm gleich nochmals begegnen werden, ohne freilich sein Schicksal bis zum Ende verfolgen zu können?

Eine im Bremischen Archive aufbewahrte Urkunde gibt darüber Aufschluss. Er hat mit seiner Seeversicherung von 1531 die übelsten Erfahrungen gemacht, sechs Jahre lang sich in Mitteln erschöpft, um zu seinem Rechte zu gelangen und endlich, da alle Wege erfolglos waren, zur Gewalt gegriffen.

Die Absicht der Urkunde ist, die treulosen Versicherer kreditlos zu machen und ihnen, wie den Städten, in denen sie hausen, Fehde anzusagen. Nebenbei gibt sie uns von einigen mit der Seeversicherung zusammenhangenden Dingen Kenntnis und zeigt uns, weshalb Remlinckrad „mit einigen westwärtigen Seefahrern zerfallen war".

Auch sie ist, wie die Police, auf einem grossen Bogen gedruckt und von Gosslick Remlinckrad eigenhändig unterschrieben. Er hat das Libell, die Schmähschrift, wie er sie selbst nennt, in deutscher und lateinischer Fassung verbreitet, wie ein später zu erwähnendes Schreiben an den Bremer Rat bezeugt, und mit ihm zugleich auch jenen Abdruck der Police versandt, sowohl als Beweisstück, wie auch weil nur aus ihr, und nicht aus seiner Schmähschrift die Namen der betrügerischen Assecuradeurs zu entnehmen waren. Von dem Libell ist hier nur die ohne Zweifel ursprüngliche niederdeutsche Fassung, nicht aber die lateinische Uebersetzung erhalten geblieben; die hier nicht erhaltene Police ist in der von Hofmeister veröffentlichten niederdeutschen Form wohl umgekehrt als Uebersetzung eines originaliter lateinisch aufgesetzten Documents anzusehen. Die Schmähschrift ist undatirt, doch ergibt sich aus der Bemerkung, dass er nun in's sechste Jahr vergeblich seinen Schaden verfolgt habe, dass sie dem Jahre 1537 angehört, also der Zeit, da wir Gotschalk auf Seeraub ausgehen sehen, kurz voranging.

Gotschalk Remlinckrad, aus Reval gebürtig, teilt durch das Document jedermenniglich klagend mit, dass er im Jahre 1531 zu Lübeck ein Schiff, „de Dantzscker Swan" genannt, gekauft, und dieses mit Geschütz, Kraut, Lodt und anderen Geräthschaften

ausgerüstet, auch mit Masten, Planken, Wagenschott, Tonnengut und anderen Kaufmannswaaren befrachtet habe. Sodann habe er Schiff und Ladung an einen in Antwerpen residirenden Genueser Thomas Bumbelli wieder verkauft, mit der Bedingung es dem Käufer im Hafen von Arnemuiden in Seeland zu liefern. Um sich gegen See- und anderen Schaden zu sichern, da er fast sein ganzes Vermögen in das Schiff gesteckt, habe er es nach altem Gebrauche der Stadt London in Brügge und Antwerpen bei Lombarden, Spaniern, Portugiesen und einem Deutschen gegen Zahlung der (auch hier nicht genannten) Prämie zu 1885 Pfund[1]) flämisch versichert.

Damit ihm nun von den Assecuradeurs nicht beigemessen werden könne, dass er anders als recht und gebürlich gehandelt, habe er Schiff und Ladung vor der Ausfahrt von dem Vogte des Lübecker Rats zu Travemünde und von anderen glaubwürdigen Schiffern, Lootsen, Bootsleuten und der Seefahrt kundigen Männern besichtigen, wardiren und certificiren und das Certificat vor dem ordentlichen sitzenden Rat in Lübeck beglaubigen lassen. Zudem sei das Schiff viel besser gewesen, als die versicherte Summe. Nachdem er einen erfahrenen Schiffer und die aus 44 Personen bestehende Mannschaft in Eid und Pflicht genommen, sei das Schiff ausgelaufen, aber leider im Sturm mit anderen grossen Schiffen unter Norwegen geblieben.

Sobald er dies erfahren, habe er es den Assecuradeurs durch einen Notar solemniter intimiren und nach Ausgang zweier Monate, wie in der Police vorgesehen war, Bezahlung fordern lassen, unter Uebersendung glaubwürdiger Copien des Certificats und seiner Register, aus denen erhellte, was ihm Schiff und Ladung gekostet. Allein sie haben ihm Zahlung geweigert und dazu noch spöttische Worte gegeben, sie wollten in ihrem Lande solcher Certificate viele um einen Ducaten ausbringen. Dann haben sie, von ihrem Gewissen überwunden, und um ihr falsches betrügliches Herz vor aller Welt zu offenbaren, ihm halbe Zahlung angeboten mit der Drohung, wenn er die nicht annehmen wollte,

---

[1]) *Gotschalk irrt sich um zwei Pfund.*

so würden sie ihn zehn Jahre lang im Rechte aufzuhalten wissen. Er aber glaube nach Recht, Landesbrauch und Gewohnheit nicht verpflichtet zu sein, sich mit ihnen im Rechte einzulassen.

Nachdem sie ihn auf diese Weise betrogen und in unverwindlichen Schaden gebracht, auch öffentlich sich vernehmen lassen, dass sie ihm nach Leib und Leben trachten wollten, haben sie weiter die Königin Maria und den Rat zu Antwerpen verführt, ihn bei dem Erzbischof von Riga und dem Meister von Lievland, die sich für ihn verwandt hatten, zu verleumden. Gotschalk selbst hat nicht allein die Obrigkeit, unter der die Assecuradeurs sitzen, sondern auch den römischen Kaiser, Könige und Fürsten, geistliche nnd weltliche Herren nun in's sechste Jahr vielfach um Hilfe angerufen, aber immer vergeblich. Darum ist er gegedrängt, die unehrliche treulose Handlungsweise jener Assecuradeurs öffentlich auszuschreiben, dass jeder redliche Mann sich vor ihnen hüten könne. Es gelangt demnach an jedermenniglich die Bitte, sich jener unverschämten, ehrlosen und verzweifelten unchristlichen Leute in allen Handlungen, Kaufschlägen, Gesellschaften und Hantierungen zu enthalten, mit ihnen nicht zu essen, zu trinken noch Gemeinschaft zu haben, sondern sie aus Versammlungen, Gemeinheiten und Kirchen auszuschliessen, zu verjagen und zu verfolgen, so lange bis sie ihm ihrer Verpflichtung und Handschrift gemäss alles bezahlt haben. So lange sie aber in ihren unverschämten, verstockten, betrüglichen Herzen diese Schmähschrift nicht bedenken, werde er aus hoher Not gezwungen, sich seines Schadens nicht allein an „öre bestissche liff und düwelsschen güdern", wo er die bekommen könne, zu erholen, sondern auch an den Orten, da sie wohnen, zu feindlicher That zu trachten und alles zu betreiben, was er mit Gewalt zu thun vermöge. Da er dann den Unschuldigen mit dem Schuldigen antasten würde, will er sich des vor Gott und der Welt entschuldigt und einen jeden vor Schaden treulich gewarnt haben.

Die merkwürdige Urkunde ist in der Beilage 1 wörtlich mitgetheilt.

Wie Remlinckrad die hier ausgesprochene Drohung wahr gemacht hat, ist bereits oben nach Koppmanns Mitteilungen er-

zählt worden. Das Bremischs Archiv bietet noch einige Ergänzungen dazu, die nicht ohne Interesse sind.

Sie stehen in nächstem Zusammenhange mit der im voraufgehenden Aufsatze erzählten Gefangennahme des Franz Behm und seiner Genossen. Während der Rath von Sachsen und Lüneburg sich Rechtsgutachten erbat und von der Königin Maria die Aufforderung erhielt, an den Seeräubern Justiz zu üben, empfing er ein am 1. September aus Ratzeburg datirtes Schreiben von Gotschalk Remlinckroth, welches mit der Behauptung, Franz Behm habe in seinem Namen und in seiner Bestellung von seinen offenen Feinden Prise eingenommen, fast im Tone eines Landesfürsten die Forderung erhob, der Rat solle die Gefangenen und Beute sofort freigeben und sicher an ihn gelangen lassen, und mit der Drohung der Wiedervergeltung, falls der Rat sich an den Gefangenen vergreifen sollte, schloss. Remlinckrad bezieht sich zur Erklärung seines feindlichen Vorgehens anf sein öffentliches Ausschreiben, das ohne Zweifel vorlängst dem Rate zugekommen sei, doch legt er, für den Fall dass der Rat es wider Erwarten noch nicht erhalten haben sollte, „twe exemplar, latin und dutsch, ock der verschrivinge myner fynde“ an. Der Ton des Schreibens lässt vermuten, dass hinter dem Schreiber Herzog Albrecht von Mecklenburg stand, in dessen Schutz und Schirm zu sein Remlinckrad hier ausdrücklich behauptet, und dass der Herzog auch seinerseits dem Franz Behm Stellbriefe gegeben habe. Das Schreiben ist in Beilage 2 im Wortlaute mitgeteilt.

Der Rat hatte es leicht, die wunderliche Behauptung Remlinckrads zurückzuweisen. Unterm 8. September antwortet er ihm, er könne nicht begreifen, was Remlinckrad mit seinem Schreiben bezwecke. Seine Auslieger hätten nicht ohne Ursach, wie jener meine, sondern mit guten Reden und Fugen Franz Behm und seine Schiffe erobert und etliche Prise von ihm übernommen; so sei auch Behm neben einem Stellbrief, der bei ihm mit hellen klaren Buchstaben, auch untergedrücktem öffentlichem Siegel gefunden, wohl geständig, von wem er abgefertigt, nämlich Herrn Baltser von Esens, und gegen wen er geschickt sei. Weder Remlinckrads noch des Herzogs von Mecklenburg sei von

Franz Behm und den Seinen jemals gedacht worden und doch würde er ihrer Bestellung zu seinem Vorteil nicht vergessen haben. Darum hätte sich Remlinckrad eines bessern bedenken sollen, ehe er öffentlich schreibe, Franz Behm habe nicht Bremen, sondern allein seine Feinde beschädigt, da doch Behms Bekenntnis es anders ausweise, der nicht in Abrede sei, „he up unsen und der unsen schaden gewesen". So zeige auch seine Bestellung, selbst wenn sein Bekenntnis nicht vorhanden wäre, welcher Meinung und Andacht er gewesen, und dass nicht sein Wille sondern nur sein Unvermögen ihn gehindert habe, „uns to bescheden". Der Rat lasse daher Remlinckrads Protestation auf ihrem Ungrunde beruhen, und sei gesinnt, mit den Gefangenen dermassen und nicht anders zu verfahren, als er es vor Gott, dem Kaiser, den Kurfürsten, Fürsten und allen Ständen des Reichs und sonst jederman zu verantworten sich getraue.

Dieses Schreiben vom Tage nativitatis Marie virg. ao 39 ist im Bremischen Archive nur in einer fehlerhaften und von sehr ungeübter Hand geschriebenen Copie bewahrt. Dieselbe Hand hat unmittelbar unter der Unterschrift bemerkt: „Jurgen van der Wyssge der stelt sy jw tzo hendenn", und auf dem zweiten Blatte, von dem nur der obere Teil erhalten ist: „Item leyff Frans her halt jw flytlych aen, jw schult yn geyner maten neyt verlaten werdenn. Dat jw den Franstzosen den herynck genomen hat, des halt jw nych anders, et syng Gotschallck syn fynde, so sy syng fyende nych en synt, so hebe dy den Frantzoyssen by jw genomen, dat gy den herynck eme betalen wylt. Und de van Antwart syn Fraynssen apenbayr feynde[1]). He myt goede bevolen, den der rayt scal bald meyr breyff krygen".

Es kann wol nicht zweifelhaft sein, dass Gotschalk den Versuch gemacht hat, durch den genannten Jürgen von der Wisch die Copie des Bremischen Schreibens mit dieser Anweisung für sein Verhalten in das Gefängniss des Franz Behm zu befördern, dass sie dabei aber in die Hände Bremens gefallen ist. Und zu-

[1]) Dieser Satz, in dem statt Antwart Antorp oder Antwerpen und statt Fraynssen wahrscheinlich Gotschalk zu lesen ist, ist zwischen den Zeilen nachgefügt.

gleich hat er wahrscheinlich auch eine Copie seines eigenen Schreibens an den Rat einzuschwärzen versucht. Denn in den Acten befindet sich noch eine von zwei verschiedenen Händen geschriebene Copie seines Briefes vom 1. September, welche von der Hand des Originalschreibens an den Rat die Aufschrift trägt: „Copie eyner Myssiven an den Radt tho Bremen“ und am Ende von der gleichen Hand, welche jene Copie der Bremischen Antwort nebst ihren Zusätzen geschrieben hat, die Notiz: „Gotslalk Remkrykraed *(so!)* ys jw her des sockers und des herynck halven, so gy nue wayl verstayn schult“.

Weitere Briefe, wie Gotschalk hatte andeuten lassen, sind von ihm nicht an den Rat gelangt oder wenigstens nicht erhalten geblieben. Seine Intervention blieb selbstverständlich ohne jeglichen Eindruck, vermochte doch selbst die Fürbitte des Landgrafen Philipp für einige der gefangenen Seeräuber diesem das Leben nicht zu retten.

Aus den Acten ergibt sich nicht, dass Gotschalk Remlinckrad, nachdem die Hinrichtung der Seeräuber am 2. October erfolgt war, seiner Drohung gegen Bremen Folge gegeben hätte, noch ist aus diesseitigen Quellen festzustellen, was weiter aus dem verzweifelten Manne geworden ist.

Es steht übrigens fest, dass keiner der treulosen Versicherer, von 1531 an den aus dem portugiesischen Schiffe in Bremens Hände gefallenen Raubgütern Anteil hatte. Die französischen und englischen Güter können überall nicht in Frage kommen, wiewol Gotschalk dem Franz Behm insinuiren wollte, die Franzosen seien seine Feinde, denn sein offener Fehdebrief war nur gegen die Assecuradeurs selbst und gegen Brügge und Antwerpen gerichtet gewesen.

Am 7. September 1539 wandte sich der Rat von Antwerpen an Bremen mit einer Empfehlung des Portugiesen Franchois Alvares, der als Bevollmächtigter der in Antwerpen residirenden Portugiesen Johann Rodrigues, Lodewyck Vaz und Fernandes Gonsales, des letztern als „Facteur“ von Ruys Gomes und Johann Mendes, nach Bremen gegangen war, um hier für seine Vollmachtgeber „tontfanghene te lichtene ende te aenveerdene

alsulcken hondert ende dryentachtentich kisten met zuykere van sint Thomaes, drye sacken met cattoene met eenen swerten moore oft slave, int eylandt van sint Thomas geladen wesende in een schip van Portiugael genaempt de Conceptie, daer meester naest god aff was Johann Correa".

Der Rat liess sich über die Frage, ob er zur Herausgabe der den Seeräubern abgejagten Beute an ihre Eigner verpflichtet sei, ein Rechtsgutachten von seinem Secretär Mag. Martin Michaelis erstatten. Und dieser bejahte die Frage auf Grund römisch-rechtlicher Deduktionen. Die Seeräuber und ihr Ausfertiger Junker Baltasar konnten die geraubten Güter nicht usucapiren, denn sie waren male fidei possessores. Er führt die Sätze an: juris est manifesti, oportere illum qui prescribit in nulla temporis parte conscientiam habere rei aliene und usucapionem non habere locum in rebus furtivis et vi possessis. Wenn nun auch der Rat mit rechtfertiger Gewalt die Seeräuber nebst ihren Schiffen und den Gütern in seine Gewalt gebracht und jene in gebührlicher Weise gestraft habe, so könne er doch der Schiffe und Güter sich nur in so weit anmassen, als sie der Feinde eigen gewesen, nämlich ihre Raubschiffe sammt deren Ausrüstung: l. postliminium est jus; a piratis aut latronibus capti liberi permanent, et in l. hostes: ceteri vero qui hostes non sunt, latrunculi vel predones appellantur, et ideo qui a latronibus captus est, servus latrónum non est nec postliminium illi necessarium est. Die den Seeräubern genommenen Güter aber kann der Rat nicht behalten, „soferne ein rath der sehroverye van den sehrovern begangen nicht wille deelhaftich unde medeschuldich geachtet werden". „Dan de apenbaren beschrevene rechte ordenen unde setten, dat de schult unde dat laster der vorfaren verhafften unde bosweren ock den nafolger in den guderen, so unrechtferdigh erlanget synt, ut c. de acqui. poss. in l. vitia, dar de keyser secht: vitia possessionum a majoribus contracta perdurant et successorem auctoris sui culpa comitatur. Der Rat ist vielmehr verpflichtet, die Güter den Schiffern und Kaufleuten, denen sie zukommen, zurückzuerstatten, wogegen diese schuldig sind, sich wegen der für die Wiedererlangung angewandten Kosten mit dem

Rate zu vergleichen, „ok angesehen dat de rath yo nicht schuldich gewest solkent vorgeves to dohnde“.

Der Rat hat sich nach diesem Gutachten gehalten. Ein Antwerpener Notariatsinstrument vom 7. Januar 1540 bezeugt, dass es dem Rat beliebt hat, den Zucker und die Baumwolle den Spaengiarden sengnors Dominicus Symon und Anthoenis Fernandes, die hier als Bevollmächtigte der Eigner erscheinen, zu vergönnen. Diese haben die Güter sodann an den Bremer Bürger und Kaufmann Arnd Goltschmidt verkauft und ersuchen nunmehr den Rat, sie dem Käufer auszuliefern, wogegen sie auf jeden fernern Anspruch an die Güter verzichten.

Wir wissen nun freilich nicht, welche Kosten der Rat den Eignern von Schiff und Gut in Rechnung gestellt hat, aber man wird wol mit Sicherheit behaupten können, dass sie weit unter dem Satze geblieben sind, den man noch ein Jahrhundert früher bei gleichem Anlasse in Anwendung brachte. Als Bremen im Jahre 1409 den Vitalienbrüdern einen grossen Raub wieder abgejagt hatte, mussten die geschädigten Rheder und Kaufleute zufrieden sein, ein Drittel ihres Eigentums zurück zu erhalten (s. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1884 S. 162 ff.). Im Jahre 1412 beschloss die Hanseversammlung zu Lüneburg, dass, wenn Seeräubern ihr Raubgut wieder abgejagt würde, diejenigen, welche es genommen und diejenigen, welche die Kosten getragen hätten, die Hälfte bekommen und die andere Hälfte den Beschädigten zurückgeben sollten. Nur wenn die von den gemeinen Städten ausgemachten Friedeschiffe das Gut von den Seeräubern zurückeroberten, solle es der Kaufmann ganz zurückempfangen[1]). Schon der Umstand, dass der Rat jetzt eine Rechtsbelehrung einholte, und mehr noch die Gründlichkeit, mit der Magister Martin seine römische Weisheit hervorholte, beweisen den Eintritt neuer Anschauungen über das Eigentum und welche glückliche Wirkung das Studium des römischen Rechts auf das Verkehrswesen geübt hat.

[1]) Hanserecesse 1. Abt. Bd. 6 Nr. 68 § 47.

Beilage 1.

Oeffentliches Ausschreiben Gotschalck Remlinckrads wider die Versicherer in Brügge und Antwerpen, welche ihm Zahlung der vertragsmässigen Versicherungssumme für sein verloren gegangenes Schiff „der Danziger Schwan" weigern. (1537.)

Allen und yewelcken geystlicken und wertliken watterleye standes, werden edder wessens de synt, den dysse breff tho sehen, hören edder lessen vörkumpt, geve ick Godtschalck Remlinckrad, kopmann van Revel uth Liflandt bördich, negest gebörlicker densterbedynge na eynes yuweliken stande, hyrmede to erkennen, wowol myn gemöte und menynge (ane rhom) nüwerlde anders gestanden, ock noch, dan tho wegen und myddelen, de den eren, rechten und aller billicheyt gelick und gemete syn, dewyle ick averst tho mynem ewygen vorderve dar enbaven angegrepen, byn ick uth myner unvorbygenckliker nottrufft georszaket und gedrungen, dörch düt myn öpentlick uthschrivent ydermennichlick beswerliken to klagende und berichtende, watterleye gestalt ick vorgangen ein und dörtigesten yars ein schip, „de Dantzscker Swan" genömet, tho Lübeck gekofft, betalet und dat sülffte mit geschütte, krudt, lodt und aller anderen berethschop und tobehörynge stoffeert, ock mit etliken masten, klapholte, wagenschotte, tunnengude und anderer koepmans war geladen und eynem Jenuesser tho Antwerpe residerende, genömet Thomas Bumbelli, wedderümme vorkofft, dergestalt dat ick sölck schyp yn de haven tho Armoye in Selandt leveren und gemelten köper tho synen handen stellen scholde etc. Und alse sodane schyp, mit beladen güderen eyne marcklike summen geldes (wo ydermennichlick nnd sonderlick de koepman, so dergeliken gebruken, lychtlick tho ermeten) gekostet, also dat ick ock byna all myn vormögen und barschop daran gekert, und darmede ym valle dat sülffte schyp mit den ynwesenden beladenen koepmans güdern stormes und unweders

halven yn der see blyven wörde, ick de last und eventür up my nicht allene laden und derhalven in ewigen vorderff sytten dörffte, hebbe ick dat sülvige schyp mit alle syner war und güderen van etlicken koeplüden, tho Brügge und Antwerpen residerende, uth der Lumberder, Hispanier und Portugalösser und einen Dütscher nation, na oldem gebruke der stadt Lunden yn Engelandt vorsekern und assecurern, ock öne darup myn geldt und gudt, so vell dar se mede thofreden weren, averantwordet unde vornöget, darvör se my wedderümme negenteinhundert minus vöfftein pundt grote Flämisch vorassecurert und vorsekert. Also dar dat schip na dem willen Gades averqueme, so scholden vorbenömpte assurörs dat entfangen geldt beholden, averst dar yd bleve (alse leider geschen) alssden scholden und wolden se my de negentein hundert minus vöfftein pundt grote Flamisch, ynwendich twen manten na der tydt als en de schade des vordorven schepes und ingeladener güder vorkündiget wörde, ein yder syne summa, so he mit egener handt under den contract der assecurancien geschreven, ane allen vortoch und yennigen uthflucht gütlick und tho dancke gelden und betalen, darvör se alle samptlick und eyn yder in sünderheit öre lyff, ere und gudt yegenwardich unde tokümpstig upt starckste vorpandet, alle last varlicheit, moye unde perikel, ock sorge und eventür des vorgesechten schepes und inwesenden güdern, so in der see van water edder füre, ock van vyenden effte süs ander gewalt dem schepe eynigerley mate togeföget könde edder möchte werden, nichtes darvan uthbescheden, mit wolbedachtem mode, tidigem rade, frig, wilkörlick up sick transfereret und geladen hebben, und derhalven ock aller behelp und exception, geistlickes und wertlickes rechten, ock allen pawestliken, keiserliken, könincklikeu und furstliken reformation, constitution, mandaten, gebadesbreven unde allen andern behelpen, uthfluchten, schützreden, juris et facti, in summa allent dat yennige, so my yennigerlei mate schedelick, vorhinderlick und entyegen unde upgemelten mynen assecuratorn behülplick, bätlick und förderlick sin möchte, öpentlick renunctiert und vorsecht, alles na ynholt dessülvigen contractes der vörgesechten assecurantien, so tho Antwerpen den 13. dach Julii anno etc. im 31 yare

upgerichtet und vorfatet. Averst darmede my van den upgemelten assecurorn mit warheit nicht möchte togelecht und togemeten werden, dat ick anders dan recht und wo sick gebört mit dem vörgeschreven schepe gehandelt, hebbe ick datsülvige mit allen inwesenden güdern, tobehöringe, uthrüstinge, nichtes darvan uthbescheden, dörch eines E. Rades tho Lübeck vaget tho Travemünde unde andere loffwerdige redelicke schippere, schyrveien, piloten, boslüden und vorstendige sefarende menner (eer dat vörgeschreven schip affgelopen) na aller notrufft wol besichtigen, warderen, estimeren und certificeren, ock, up dat idt deste kündiger und krefftiger sin möchte, desülvigen certification hirna thor averfloth vor ergenanten rade in ordentlikem sittenden rade tho Lübeck genochsam declareren und befestigen laten, daruth allenthalven klarlick to befinden und alle tydt to bewisen, dat ick by dem vörgesechten schepe erlick, uprichtich und getruwlik gehandelt hebbe. Tho dem datsülfftige schip in allem vel beter gewesen, dan de summa in der assecurantien bestemmet und angeslagen is. Und nadem ick volgendes datsülfftige schip mit redeliken, kündigen unde erfarnen schippern sampt allen andern personen darup gehörich, baven 44 personen, sampt drepliken geschütte, vitallien und aller nottrofft vormöge obberörter certification bestellet und vorsörget, dat sülvige dem schipper und sinem volcke up öre ede un plycht bevalen und also aflopen laten. Nu averst dat schip stormes und unweders halven, allene dörch schickinge des almechtigen beneffen andern mer groten schepen under Norwegen gebleven. Als ick den nu sölckes bedröflick erfaren, hebbe ick nicht underlaten sobalde obgedachte assurörs den schaden des vorlaren schepes dörch einen notarien (wo sick gebört) solemniter intimeren und vorkündigen laten, und na uthgange twier mante de negesten, luth örer vorschrivinge unde vorplichtinge, umme betalinge tho velmal gefördert und beneffen averschickinge der certification unde myner register geloffwerdige copie antotögen, wes my dat gude vörgesechte schip mit aller tobehöringe gekostet, in ungetwyvelder tovorsicht, baven genömpte assurörs, alse drepelike wolhebbende rike lüde, wurden my alse ehrliken, loffwerdigen framen gebört und tosteyt, örer ehr und verplichtunge na, geholden unde mi

schüldige betalinge gedan hebben. So hebben se sick baven erer ehr und vorstrickinge, betteher tho mynem vorderflicken schaden nicht allene geechtert, sonder my ock ungebörlicke, spitessche und hönessche wordt gegeven, gesecht, se wolden in ören landen sölcker certification vell umme einen ducaten uthbringen, unde andere mer smelicke und beswerlicke rede (de sick by redelicken unde ehrlevenden nicht gebören) fallen latenn. Unde dewyle nu ein yder vorstendiger uth angetagenen grünthlikem bericht, wo sick bavengemelte assecurantien anfencklick begeven, genochsam erinnert, unde ock lichtlick na minschlicker vernunfft ermeten kan, wowol vörgeschreven assurörs in ören geweten geweldichlick averwunnen werden tho bekennen, dat se my vor Gade und der werldt wedder öre ehr, gelymp, vorplichtunge geloven und truwen mothwillich, menedich, loeflos, und truwlos werden und unchristlicker wysse tho vorderflicken schaden vören, und darmede me ehr herte vul bedrages und falscheit vormercken moth unde sülckes by sick sülvest nicht vorbergen noch vorholden könen, sonder thor averfloth manck de lüde unvorschamet uthspien, hebben se my halve betalinge tho geven gebaden, unde yfft ick desülfftige nicht annemen wolde, alssdenn möchte ick weten, dat se my teyn yar lanck im rechten uptoholden bedacht weren. Wo christlick ehrlick unde redelick sodanes van öne natorömen is, hebben alle ehrlevende to ermeten, unde wowol dat se sick baven angetagen öre loflicke assecurantien vorplichtinge, ehr unde gelimps, lives und gudes egener handtschrifft, mit affseggінge alles rechten unde minschlicker list, fünde (wo baven berörth) yegen my vorplichtet, listiger unde bedrechlicker wysse tho rechte erbeden, bin ick my (mynes erachtens) baven sodane transaction der assecurantien und örer wilkörlicker vorplichtinge na vormöge aller rechte, landesgebruck unde gewanheit int recht to begeven unde intolaten nicht schüldich noch plichtich. Tho deme angesehen, dat se sware rike lüde sint, de my mit sülcken bedrechliken fünden lange genoch upholden, wo se my den alrede nicht allene in unvormögen, vorderflicken und unvorwintlicken schaden gebracht, sonder ock my na mynem live und levende trachten und ummetobringen öpentlick sick vornemen laten. Und baven dat alle hebben se de durchlüchtigste hochgeborne furstinne frouwe Marien, köninginne

tho Ungern, keiserlicke Ma. in den Nedderlanden regentinne, mine gnedige frouwe, ock einem erssamen rade tho Antwerpe mit örer lögenhafftigen valsschen berichtinge darhen vorfoert, dat se de hochwerdigsten grothformögenden myne gnedige landesfursten und holden leven heren ertzbisschop, bisschoppe unde mester tho Lyflandt, de gnedichlick an se vor my geschreven hadden, mit unwarhafftigen articulen aver my armen gesellen beantwordet hebben, umme mynen geloven, ehre und gelimpe by se ock tho krencken, tho minem ewigen vorderve, nadele und schaden, welck ick mit der stadt Antwerpen und Brügge segelen und breven alle tydt genochsam bewisen kan. Und wanneer ick alle öre bedregerie, unerlicke stücke und handel, de se an my armen schamelen gesellen bewiset, und noch tho doende nicht gesediget sint, ertellen scholde, wolde idt hir tho lanck fallen, und achte idt genoch, sulckes mit der körte tho bericht antotögen. Und dewile my denn van vele gemelten assurörs, sülcker unchristlicker unde ungehörder gewalt yo lenck yo mher beyegent, hebbe ick my dessülven nicht allene by örer egener overicheit, aldar se resideren (wo sick gebört) beklaget, sonder ock by dem loflicken unde christlicken Römschen keyser, itzig regerende, ock köninge, fursten unde heren, geistlicken unde wertliken, tho velmalen nu int söste yar, mit mynem dreplicken, vorderflicken schaden erbarmlick ersocht, unde umme hülpe angeropen; aver alles unfruchtbar erschonen. Derhalven ick myner unvorbigenckliker hogen nottrufft na gedwungen unde genothdrenget, velgedachte assurörs unde öre unerlicke untruwlicke unde loflose handelinge öpentlick uthtoschriven unde an den dach tho geven, up dat sick ein yder fram redelick man vor öne wete tho vorhöden. Demna an einen ydern, wat standes, digniteten, wesens und condition de sint, myn gebörlicke flitige bede, ein yuwelck wolde sick bavengenömpte unvorschämpte, ehrlose, loeflose und vortwivelde unchristlicke lüde, de sick alle örer, ehr, gelimp unde minschlicker acht und vornunfft begeven, in allen handlingen, koepslagen, masschoppen und hanteringe entholden, mit öne nicht eten, drincken noch gemenschop hebben, sonder se alle und einen ydern in sonderheit uth yuwer samlinge unde gemeinheit, ock uth kercken und christ-

licker delinge uthsündern, voryagen, vordriven und vorfolgen, up dat se nemande anders mehr mit ören bedrechlicken, unerliken, losen stücken vorören unde bedregen möchten, beth so lange se öre ehr, gelimp und loven bedencken und my, na vormöge örer egen vorplichtinge unde hantschrifft, al dat yennige, se my schuldich und plichtich und betteherto den vorderflicken schaden mit gewalt vorentholden, betalet und erstadet hebben. Und im falle se sick uth örem unerlicken, unvorschampten vorstockeden, bedrechlicken herten dysse smeschrifft nicht bedencken und bewegen laten, und also schamlos, vortwivelt bestande bliven willen, so werde ick uth hoger nodt gedwungen sulckes mines schadens nicht allene an öre bestissche lyff unde düwelsschen güdern, wor ick de bekamen möchte, tho erhalen und tho ersettigen, sonder ock an den enden und steden, aldar se residerende wanhafftich sint, to nodtdrenglicker vyendtlicker dadt tho trachten, unde all dat yennige ick mit gewalt tho donde wormach bedriven. Dar ick dan den unschüldigen armen mit dem schüldigen riken mede antastende würde, wil ick my des hir mede vor Gade unde gantzer werldt entschüldiget und einen ydern unschüldigen armen und riken vor schaden truwlick gewarnet hebben, welckes, kennet Godt, my ledt, unde vel lever ummeganck hebben unde geschen wolde laten, wen my myne betalinge thosampt allem erledenen schaden entrichet und vornöget möchte werden. Unde dat my ein yslick minsche, hoges edder nedder standes, nicht anders dan myner hogesten nottrufft na vormercke unde yuw dit myn beswerlicke elendich anliggent truwlick bevalen syn latenn unde my dem umme Gades unde der gerechticheit willen mit hülpe, rade unde bistande trost dhon, dat wil ick umme einen yuweleken na gebör sines standes und werde mit all minem vormöge wedderümme tho vordenen gewilliget unde geneget sin. Tho orkunde hebbe ick Gosslick Remlinckradt dut hyr under an geschreven mit myner egene handt unde mit mynem segel gedrucket.

(L. S.)

Druckexemplar in Plakatform, 55 cm hoch und 40 cm breit, im Bremischen Archive mit eigenhändiger Beglaubigungsnotiz des Ausstellers. Von dem aufgedrückten roten Siegel ist nur ein unkenntlich gewordener Rest erhalten.

Beilage 2.

Gotschalk Remlinckroth an den Rath zu Bremen, Ratzeburg 1. September 1539.

Myne gantz willige dynste stedes thovorn. Ersame vorsichtige und wolwyse hern und thovorsichtige gonnere und frunde. Ick byn kortverschener dagen erstlich durch ein gemein seggen, nu aver geloffwerdich berichtet worden, wo dat j. e. w. uthliggers und kriges volck, so se etlicker ehrer fiende halven in der sehe gehat, unlangst eynen van mynen vorwanten Franz Beheme genant sampt synem krigs volcke, schepe und van mynen apenen fienden erlangedem prysse ahne alle orsacke in der sehe genhomen und j. e. w. als ehre vormeinde fiende edder apene sehe rovers thon handen gebracht und in ehre thorne und gefengknus averantwordet sollen hebben, villichte der meninge und hapeninge, j. e. w. sollen und werden gedachten Frantzen sampt den synen vor ehre fynde erkennen und verordeilen und also den eroverden priess und schepe tho priess deilen lathen etc. Welcket denne my neffens mynen byplichters, als den alle ere wolfart darane gelegen, mer als beschwerlich tho horen. Und hedde my nichts wenigers als eins solcken tho j. e. w. und den ehren, welken noch ick noch de mynen de dage myns levendes wetende etwes bosses thogemödet, geschwige gedan, vorsehen gehat. Wie aver deme allen, so wil ick gar keynen thwivel dragen, id sy lange vor dysser tydt so wol muntlich als schriftlich an j. e. w. gelanget, uth wat hoger und unvorbygenglicker noth ick verorsacket, myn und myner byplichters armut, welket uns tho vorderflicken schaden aver myn velefoldige gutlicke forderinge, ock veler fursten und hern vlitige vorbede und gutlich warninge etc. wider got und alle billicheit van mynen fynden mit eigenem gewalt vorentholden, solcker gestalt (got erbarms, dem sie id ock tho wandeln geclaget) tho söcken und inthomanen, in welckem mynem bedruck der durchluchtich und hochgeporner furste und herr herr Albrecht,

hertoch tho Meckelinborch furste tho Wenden grave tho Schwerin Rostock und Stargardt der lande herre, myn gnedige herre, neffen andern sick als ein christlich furste und sonderlicker forderer der gerechticheit myner erbarmet und in seiner f. g. schutz und schirm genhomen, wie solcket alles j. e. w. uth meynem gemenen uthschryven und clagen nha der lenge thwivels frige vornhomen, derhalven ick ock unnottig achte up dis mal de sacke wider thoverhalen etc. Im fal aver, dat sodan myn rechtferdige sacke (des ick my doch nicht vorsehe) vor dyser tydt nicht an j. e. w. gelanget were, domit alsdenne desulvigen j. e. w. nicht unwetende by vorgedachtem mynem volke und gewonnenem priesse, my und mynen byplichters tho vorderfflickem schaden, vortfaren konnen edder mogen, so schicke ick j. e. w. von sodanem mynem gemenen apentlicken uthschryven thwe exemplar latin und dutsch, ock der verschrivinge myner fynde hirby verschlathen tho, der ungethwivelden hapeninge, wo ick denne ock gar denstlich und vlitich bidde, j. e. w. werden als leffhebbers der gerechticheit my und myne byplichters in unsern rechtferdigen sacken nicht wider betruben oder beschedigen, sonder vele mehr als de Christen domit ick id jenne, dar ick fuge und recht tho hebbe und mit gar grotem schaden nu beth int achte jar langk myssen mothen, bekomen moge, behulplich und forderlich wesen, und vorgedachte myne vorwante sampt schepe und priesse, so se in mynem nhamen und bestellinge mynen apentlicken fynden genhomen, der gefengkniss entledigen und an my frige und sicher gelangen laten. Doran began j. e. w. ein gotlich christlick werck, welket de almechtige, de belohner alles guden, nicht unvergulden werdt laten. So erbede ick my sodans sampt den mynen umb j. e. w. und ehre inwoners tho vordenen und tho vorschulden willich erfunden tho werden. Dar aber uber alle thoversicht j. e. w. (des ick my doch in keynem wege vorsehen wil) mit vorgedachtem mynem volcke, welke so wol up hochgedachts myns g. h. des hertogen tho Meckelnborchs etc., als myn bestellebriefe obgestimde myne beschedigers tho söken und sovele an ehnen tho erlangen, dat ick mynem schaden nhakomen mochte, in der sehe gewesen und sick sodanen gegevenen bestellbreven allenthalven gemes ge-

halten, vortfaren unde se villichte als apene oder frevelicke sehe rovers eres levens beroven und my dardurch in widern schaden furen und notigen edder desjenigen, wat my de almechtige tho erhalinge myns geledenen schadens van mynen fynden thogeföget, beröven wurden, hebben j. e. w. als de vorstendigen afthonemen, wes my und mynen byplichters uth unverbygenglicker noth derhalven geboren wolde. Welchs ick, kens got, lever enthavem syn wolde. Darvan ick ock dan als itzt und itzt alsdanne upt herlickste wil protestert und bedinget hebben, sonderlich van deme dat gedachter Frantz Beheme myner bestellinge nha j. e. w. edder de ehren nicht beschediget, sonder alleine meyne fynde. Und wywol ick my vorgedaner myner bede und sunst aller fruntschop tho j. e. w. vorsehe, so bydde ick doch by jegenwertigen briefs brenger j. e. w. gutlich schrieftlich antwort, my weten darnach tho richten. Wil hirmit j. e. w. dem hern Christo in syn schutz bevelhn. Datum Rasseborch, am dage Egidii anno etc. 39.

J. E. W. unverdratener
Gotschalck Remlinckroth.

Auf dem Briefumschlag:

Den ersamen vorsichtigen und wolwysen hern borgermeistern und rathmannen der stadt Bremen, mynen thovorsichtigen gonnern und frunden.

Original im Bremischen Archive, mit unkenntlich gewordenem Verschlusssiegel.

IV.

Zur Geschichte des Bremischen Landgebietes.

Von

E. Dünzelmann.

In der literarischen Fehde, die Bremen im 17. Jahrhundert um seine Freiheit führt, wird von Bremischer Seite als Beweis der Reichsunmittelbarkeit unter anderm hervorgehoben, das die Stadt ein eigenes Gebiet (die vier Gohe) besitze, über das sie anerkanntermassen die Territorialhoheit ausübe, während die Gegenpartei diese Behauptung nur in beschränktem Masse gelten lassen will und die eigentliche landesherrliche Gewalt für den Erzbischof in Anspruch nimmt. Nun hatte aber der Begriff der Landeshoheit im 17. Jahrhundert einen völlig andern Inhalt bekommen als in den voraufgehenden Zeiten. Indem die Stadt dieser veränderten Auffassung und den daraus abgeleiteten Ansprüchen gegenüber ihre bisherige freiere Stellung zu bewahren sucht, sieht sie sich genöthigt, ihre Reichsfreiheit zu behaupten, was dann freilich mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Denn obschon Bremen in einer Jahrhunderte langen Entwickelung den Besitz der wichtigsten Rechte innerhalb seiner Mauern erworben hatte, so war doch der Zusammenhang mit dem Erzstift nie ganz gelöst. Die erzbischöfliche Vogtei, so sehr sie ihre ursprüngliche Bedeutung eingebüsst hatte, blieb doch immer ein unverkennbares Zeichen der Abhängigkeit. Nicht minder erwies die Teilnahme an den Landtagen, dass die Stadt ein Glied des Erzstifts sei. Und ebensowenig war es gelungen, den Erzbischof

von jeder Ausübung hoheitlicher Rechte innerhalb des Landgebiets auszuschliessen. Die folgende Abhandlung sucht klarzustellen, wie weit und auf welche Weise die Stadt in ihrem Gebiet die Territorialhoheit erworben hatte.

Die Stadt Bremen selbst wie das angrenzende Gebiet am rechten Weserufer gehörte in alter Zeit zu dem Gau Wigmodia. Aber während andere Gaue der Grafschaft Stade, wie das Land Hadeln oder der Ammergau, bis auf den heutigen Tag ihren Namen bewahrt haben, oder auch, wie Hadeln, Jahrhunderte hindurch eine politische Einheit bildeten, ist der Gau Wigmodia bald in eine Anzahl kleinerer und grösserer Bruchteile zerfallen, die in sehr verschiedener Abhängigkeit vom Erzstift standen. So behauptete das Land Wursten durch das ganze Mittelalter der landesfürstlichen Gewalt gegenüber seine Freiheit, das Land Würden kam an die Grafen von Oldenburg, Osterstade nahm an den Kämpfen der Stedinger Teil. Daneben erscheinen die Gogerichte Beverstedt, Schambeck, Lesum und das Gericht zwischen Langwedel und Bremen, die nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit besassen, ferner in nächster Nähe der Stadt die Gografschaft Werderland. Das Hollerland, dessen westliche Hälfte um 1150 colonisirt wurde, während man den östlichen Teil 1181 an Anbauer ausgab, bildete ein eigenes Gericht. Noch später ist vermutlich das Blockland der Cultur gewonnen.

Auf dem linken Weserufer umgaben die Grafschaften Oldenburg und Bruchhausen, später Hoya die Gografschaft Vieland; diese selbst umschloss das zu ihr gehörige im Jahre 1201 an Colonisten ausgegebene Neueland.

Die Gohe in Niedersachsen hatten vielfach das Recht, sich ihren Grafen zu küren, sei es, dass die Landleute (Hausleute, Meier, villici) allein oder in Gemeinschaft mit den Erbexen oder letztere für sich das Wahlrecht übten. So war es auch in den Gohen, aus denen das Bremische Gebiet erwuchs. Eins der wichtigsten Momente in der Entwickelung der Bremischen Territorialhoheit ist es nun, dass die Gohe bestimmt werden, sich beständig aus der Witheit einen Grafen zu wählen. Dies Ziel ist gegen 1500 für das Hollerland, Werderland und Vieland erreicht. Denn

in dem Vörder Register, das um diese Zeit auf Veranlassung des Erzbischofs Rohde verfasst wurde, findet sich folgende Bemerkung (S. 93): Item alsze de olde Alverick Cluver ame Jare 1464 van dodes wegen vorvel, stunden de van Bremen dar na dat de menne scholden kesen enen borgermester van Bremen geheten Dannel Brandt, dat wolde dat capittell nich steden, wente wen de van Bremen dat gerichte unde Go under de hande kregen hadden, wolden ze dat myt deme gerichte twisschen Langwedel unde Bremen woll geholden hebben, alze se dat holden myt den richten in deme Hollerlande, Werderlande unde Vylande etc. Szo blive dat en vrig gerichte, dat de menne by orene vryen kore bliven.

Allein so wichtig dieser Erwerb der Gogerichte war, so ist doch die Gerichtshoheit keineswegs das einzige Recht, das die Stadt beanspruchte. Auch lagen die Verhältnisse in den einzelnen Gohen sehr verschieden, — wie denn das Vieland eine ganz eigenartige Stellung einnimmt —, so dass die Geschichte jedes einzelnen Gohes besonders zu betrachten ist.

Während die Gerichtsverfassung des Werder- und Vielandes in älterer Zeit wurzelt und deshalb manches Rätsel bietet, erscheint das Hollerland von vorne herein im vollen geschichtlichen Lichte. Sein Gerichtswesen wird durch die Urkunde von 1181 mit wünschenswerter Deutlichkeit klargestellt. Zwar gelten die Anordnungen der Urkunde zunächst nur für den östlichen Teil des Hollerlandes, allein es ist nicht zu bezweifeln, dass auch für den kurz zuvor colonisirten Westen ähnliche Bestimmungen getroffen waren. Darnach hat der Richter nicht bloss die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit. Post meridiem apud eos in nullius collem nec hereditatem agatur. Wem das Gericht verliehen wird, sagt die Urkunde nicht ausdrücklich, lässt sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit feststellen. In einer Urkunde Friedrichs I., in welcher der Kaiser den Anbau mehrerer Bruchländereien in der Nähe Bremens genehmigt, wird der Verkäufer Bovo zugleich als Richter der neugewonnenen Gebiete bezeichnet[1]).

[1]) Br. Urkdb. I. 46. Quia vero idem archiepiscopus Bovonem venditorem eiusdem paludis et habitatorum ipsius iudicem nostro et cognati nostri Heinrici ducis consensu constituit.

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass dominus Alardus, qui praedictum desertum (Oberneuland) vendidit ex parte episcopi. gleichfalls zum Richter über das von ihm verkaufte Land eingesetzt sei. Das wird nun zwar nicht ausdrücklich bezeugt, wohl aber erscheint sein Sohn[1]) Alardus dictus de Brema als advocatus nove terre, d. h. als Vogt des westlichen Hollerlandes[2]). Dessen Bruder wird (I. 196) Bruningus dictus Monachus genannt. In dieser Familie der Monnik, die später teilweise den Namen von der Helle annimmt, ist das Richteramt noch nach 200 Jahren anzutreffen. Br. Urkdb. III 547 vom Jahre 1379: ick Lippold Hinrikes zone des Monikes, ghogreve in dem Holnerlande. IV. 266 Anm. aus dem Rats-Denkelbuch (1400): ze koren enen Hinrike van der Helle.

Wir bemerken hier einen interessanten Uebergang aus einem belehnten Richter zu einem gewählten. Verdankte Alardus im Jahre 1181 sein Amt ausschliesslich der Belehnung durch den Erzbischof, so liess sich das auf die Dauer nicht aufrecht erhalten, weil in den benachbarten Gerichten die Eingesessenen des Gohes das Wahlrecht übten. Es trat daher ein eigentümlicher Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche ein derart, dass zwar das Richteramt der Familie als Lehn bleibt, dass aber der Go das Recht erwirbt, von den verschiedenen Familiengliedern eins zum Grafen zu erwählen. Der Richter im Hollerland kann sich somit als koren boren gogreve bezeichnen, wie sich Conrad Clencke im Jahre 1404 (Hoyer Urkdb. I. 1121) nennt. In andern erzstiftischen Gerichten ist die Entwicklung grade umgekehrt gewesen. Hier wird das ursprüngliche Wahlrecht[3]) des Gohes durch einzelne Richtergeschlechter, die das Grafenamt in ihrer Familie erblich machen wollen, gefährdet. Das Vörder Register berichtet darüber (S. 84):

[1]) Br. Urkdb. I. 84: Alardus Bremensis advocatus, Alardus filius ipsius. I. 91. Anm. 2. Alhardus advocatus Bremensis et filius eius Alhardus.

[2]) Br. Urkdb. I. 214. Ego Alardus dictus de Brema et advocatus Nove terre de consilio iuratorum et consensu civium utriusque ville, videlicet Lede et Wetringe, contuli etc.

[3]) Siehe C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen (S. 66).

Item yn deme richte to Beverstede, Scharmbeke unde in dem kerspelle tho der Leszmen hebben de menne unde inszaten der kerspelle myt den erffsaten enen richter tho kesende, szo is dat mit der tidt in wonthe gekamen, dat de menne uth den slechten keszen, de van Lunenberch willen tho Beverstede unde Scharmbeke richter syn, de van der Hude unde Schonebeke to der Leeszmen, unde synt vorheen vrye richte geweszen. Szo vro alsz men enen guden man vor enen gogreven offte richter kust, szo bliff dat to ewigen tiden by deme slechte, darumme scholde men desszet vorwaren tho voren myt segelen unde breven.

Schon im Jahre 1400 macht der Rat einen allerdings vergeblichen Versuch, die Witheit an die Stelle der Familie Monnik-von der Helle zu setzen. In einem Vertrage zwischen den Geschworenen und den gemeinen Landleuten des Hollerlandes und den Bürgermeistern und dem Rat zu Bremen (IV. 266) wird bestimmt: Ok scholen ze (de menen lantlude) unde willet van stunden an kezen enen ghogreven ute der witgheyt van Bremen, unde wan em de nicht leng evene kumpt, zo scholen ze jo vakene enen anderen kezen ute der zulven witgheyt, unde aldus scholen ze unde willet yt alle weghe mer holden. Von einer Beteiligung der Gutsherren an der Wahl ist keine Rede. De menen lantlude allein küren ihren Richter. Und ihnen konnte es allerdings gleichgültig sein, ob sie an die Mitglieder der Familie Monnik oder an die Witheit gebunden waren. Vielmehr, wenn es neben seiner richterlichen Thätigkeit eine Hauptaufgabe des Grafen war, sein Land zu vorbidden unde vordhegedingen, so standen sich die Landleute unter dem Schutz eines Ratsherrn der mächtigen Hansestadt besser, als unter dem Ritter von der Helle, von dem das Rats-Denkelbuch bemerkt, dass er zik zulven nicht den verdendel vorwaren kann. Man könnte nun denken, dass das bisher berechtigte Geschlecht Einsprache erhoben hätte gegen eine Minderung seines Rechts oder dass es wie jener Conrad Clencke gegen Entgelt Verzicht geleistet. Doch erfahren wir darüber nichts. Wenn der Vertrag nicht ausgeführt wird, so liegt es vielmehr an der Weigerung des Domcapitels, ihn anzuerkennen. Allein, was das Capitel damals noch zu hindern vermochte, ist im Lauf des

15. Jahrhunderts, wir wissen nicht genau wann, zu Stande gekommen.

Ueber das Werderland sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Hier wird im Jahre 1365 (Br. Urkdb. III, 244) Hermann von Gröplingen, 1387 Johann von Gröplingen als Gograf genannt. Ob aber das Richteramt in der Familie derer von Gröplingen erblich war, lässt sich weder mit Sicherheit behaupten noch verneinen. Es wird vermutlich ebenso gewesen sein, wie in den benachbarten Gerichten Lesum, Scharmbeck und Beverstedt, dass zwar der Go das freie Wahlrecht besass, sich aber thatsächlich bei der Wahl auf eine Familie beschränkte. Aus Br. Urkdb. IV, 46 vom Jahre 1385 ist zu schliessen, dass auch dem Richter im Werderland die hohe Gerichtsbarkeit zustand: Wy junchere Otte greve to Delmenhorst bekennet unde betughet . . ., dat wy uns vorenet unde vorscheden hebbet myt dem Werderlande unde myt den de dar wonet in dem Lesmener bruke umme allerleye schele . . . unde be namen umme de schicht de dar schude, dar Luder Hane umme gherichtet ward.

Völlig abweichend liegen die Verhältnisse im Vieland. Dieses umfasst neben dem seit 1201 colonisirten Neuenlande alte Dörfer wie Arsten, dessen Bewohner nach einer Urkunde von 1211 zu der Freigrafschaft des Ludolf von Bruchhausen gehören[1]), während in dem nordwestlich vom Neuenlande gelegenen Nieder-Vieland die Grafen von Oldenburg-Delmenhorst die Freigrafschaft besessen, wenn man aus der Lassung freien Grundbesitzes, die in ihrer Gegenwart stattfand, einen solchen Schluss zu ziehen berechtigt ist.[2]) Allein welche Rechte immer die Grafen gehabt haben mögen, für die Grafschaft sind sie von keinem Belang.

---

[1]) Hoyer Urkdb., Abteilung II, S. 10. Graf Moritz von Oldenburg verkauft Güter coram nobili Ludolfo de Brockhusen, liberorum tunc comite, in placito legitimo, quod dicitur frigethinc. Unter den Zeugen erscheinen Titmarus de Arsten cum omnibus liberis de eadem villa.

[2]) Br. Urkdb. II, 348. Et nos dei gratia Johannes et Christianus comites in Oldenborgh et Delmenhorst, quia dictarum duarum partium quadrantis terre (in Ware) venditio et eius possessionis dimissio coram nobis facta est. Vrgl. II, 431.

Nach der Urkunde von 1201 wird das Neueland an Unternehmer ausgethan, die den Verkauf an Colonisten zu besorgen haben und dafür gewisse Vorrechte eingeräumt erhalten. Allein davon, dass ihnen wie etwa dem Alard 1181 die Gerichtsbarkeit übertragen wäre, zeigt sich keine Spur. Vielmehr wird dies neue Gebiet mit dem benachbarten, schon länger bebauten zu einem Gericht verbunden sein. Erst im 14. Jahrhundert gewinnen wir einen Einblick in die Gerichtsverfassung des Vielandes. Nach den Urkunden von 1335 und 1338 (Br. Ukdb. II, 389, 429) übt der Go, die universitas terre dicte Vieland, in Gemeinschaft mit dem Bremischen Rat das Recht den Grafen zu erwählen. Es geschieht dies jedesmal nur auf kurze Zeit, und die Erwählten erklären ausdrücklich, kein Recht irgend welcher Art an der Grafschaft zu besitzen. 1335 wird der Ritter Klencock, 1338 der Graf Heinrich von Bruchhausen erwählt. 1365 erscheint Graf Christian von Delmenhorst als Graf, 1381 Graf Otto von Delmenhorst, während 1387 Johann von Gröplingen das Amt bekleidet, 1418 endlich wird wieder einem Grafen von Delmenhorst Nicolaus die Grafschaft übertragen (Br. Ukdb. III, 239 IV, 5. 72. V, 112). Die stets wiederkehrende Bedingung, dass der Graf nach Ablauf der Frist, für die er gekoren ist, keine weiteren Rechte beanspruchen dürfe, beruht ersichtlich auf dem Bestreben das Amt nicht erblich werden zu lassen. Es ist augenscheinlich, dass es weniger die Landleute sind als der Rat, welcher eifersüchtig sein Wahlrecht zu schützen sucht. Woher aber leitet dieser seine Berechtigung?

Man könnte denken, der Rat erscheine etwa als Vertreter der Erbexen, soweit sie Bremische Bürger waren, und übe in ihrem Namen das Wahlrecht. Allein die Bremer waren im Werder- und Hollerland nicht minder begütert, ohne dass der Rat hier eine ähnliche Stellung einnähme. Schon eine Urkunde des Jahres 1297 (Br. Urkdb. I, 516) zeigt den Rat im Besitz bedeutsamer Rechte. Der Graf Otto von Oldenburg verkauft innerhalb bestimmter Grenzen die Fischerei auf der Ochtum und im Stellgraben an den Rat der Stadt zu ihrem und des Vielandes Nutzen. Wer den vom Grafen festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt,

den sollen die Ratsherren oder die Geschworenen des Landes oder die erzbischöflichen Vögte hindern dürfen. Das Strafgeld fällt zu $^1/_4$ an den Grafen, $^1/_4$ erhält der Erzbischof, $^1/_4$ der Rat, $^1/_4$ das Land. Welche Bedeutung immer man diesem Vertrage beimessen mag, er zeigt den Rat schon in frühester Zeit in einer Stellung, die doch wesentlich von der in den anderen Gohen abweicht. Weitere ältere Nachrichten, die über das Verhältnis der Stadt zum Vieland Aufschluss geben könnten, sind nicht vorhanden. Auf Grund des mitgeteilten Materials, das allerdings dürftig genug ist, müssen wir vermutungsweise zu einer Entscheidung darüber zu kommen suchen, wie der Rat seine eigenartige Stellung gewann. Da scheint mir nun die Teilnahme Bremens an den Stedingerkriegen von Bedeutung zu sein. In dem Vertrage, den Gerhard II. 1233 mit den Bremern schliesst, macht er ihnen für die Unterstützung, die sie gegen die Stedinger gewähren sollen, unter anderm folgende Zugeständnisse (Br. Urkdb. I, 172): Item tertiam partem de bonis Stedingorum hereticorum, que in iure libera poterunt obtineri, habebunt cives Bremenses. Item si aliqua terra Stedingorum vel werthere pecuniam per exactionem dederit, tercia pars pecunie cedet civibus Bremensibus. In wie weit dieses Versprechen erfüllt worden ist, wird uns nicht überliefert. Wohl aber erfahren wir aus einer späteren Urkunde von 1446, dass der Rat zu Bremen mit dem ehemaligen Erzbischof Nicolaus als Grafen von Delmenhorst und dem Capitel je einen Deichgrafen für das Stedingerland ernennt[1]), also mit jenen beiden gemeinschaftlich Hoheitsrechte ausübt. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass diese Bestimmung in die Zeit der Stedingerkriege zurückreicht. Dann gewinnt aber die Annahme, dass damals der Rat auch im Vieland die Rechte erworben hat, in deren Besitz wir ihn später finden, an Wahrscheinlichkeit. Es ist nicht durchaus nötig, dass das Vieland mit in jene Kriege verwickelt war, obgleich ich die Möglichkeit nicht so unbedingt leugnen möchte,

[1]) Oelrichs, Gesetz-Bücher, S. 587: So dat de erbenompte herr Bischup schall hebben einen diekgreven, dat capittel und radt tho Bremen malk einen in dem lande vorgescreven und de diekgreven schollen van dusser vorschreven herrn und radtswegen alle jar kesen sestein schwarne.

wie es Schumacher (Die Stedinger, S. 27, 149) thut. Zwar wenn in dem Vertrage der Grafen Johann und Christian von Oldenburg und Delmenhorst mit der Stadt Bremen vom Jahre 1311 (Br. Urkdb. II, 115) das Abkommen getroffen wird, dass nach Anlage des neuen Weges von Delmenhorst über Huchtingen nach Bremen der alte Weg durch das Statlan l d. h. über Ochtum und Seehausen eingehen solle, so könnte man allenfalls den Ausdruck Statland oder wie eine Bemerkung auf der Rückseite der Urkunde erklärt dat Stedinger land auf die kurze Strecke durch das jetzige Stedingerland beziehen. Allein was ist von einer gelegentlichen Notiz im Br. Urkdb. I, 230 vom Jahre 1245 zu halten? Dicte vero due terre (in Woltmershausen), de quibus decima colligetur, sunt quas quondam ante evictionem Stedingorum coluerunt Wulbero et Elverus. Als blosse Zeitbestimmung wäre der Ausdruck sehr seltsam. Man muss doch annehmen, dass die früheren Bebauer in irgend welcher Beziehung zu den Stedingern gestanden, d. h. an ihren Kämpfen Teil genommen haben. Dem sei nun, wie ihm wolle, die Rechte der Stadt im Vieland scheinen sich am leichtesten zu erklären als Lohn für die Hilfe, welche Bremen in den Stedingerkriegen dem Erzbischof leistete.

Der Sitte der Zeit entsprechend sind aber die Hoheitsrechte dem Rat nicht voll übertragen, er muss sie mit dem Erzbischof oder dem Capitel teilen. Im Jahre 1390 wird von Capitel und Rat gemeinschaftlich verordnet, na rade des gogreven, der sworen unde des landes . . ., dat umme nutticheyt vestenisse unde beschermynghe unde velicheyt des landes een grave to ewigen tyden gan schal umme dat Viland (Br. Urkdb. IV, 127). Jeder Bauer, der mit einem Pflug zu Felde bauet, soll einen Hengst haben, auf dem er zu des Landes Not mit folgen könne, dazu die nötige Rüstung. Der Gograf und die Geschworenen sollen in Gegenwart zweier Domherren und des Rates im Borgwall (jenseits der kleinen Weserbrücke) die Musterung halten, so oft Capitel und Rat es verlangen. Aus keiner Urkunde erhellen die weitgehenden Befugnisse des Rates im Vielande so deutlich wie aus dieser. Es

gibt aber zugleich kein Zeugnis dafür, dass in den anderen Gohen der Rat auch nur annähernd derartige Rechte besessen hätte.

Aus wenig späterer Zeit (1398) stammt eine Verordnung, die gleichfalls von Capitel und Rat gemeinsam erlassen ist, die Unterhaltung der Wege, Brücken und Siele im Vieland betreffend. Br. Urkdb. IV, 221: Wy capittel unde rad der stad to Bremen . . ziut na rade der swornen unde anderer bederver lude des enes ghewurden, wo men de weghe maken unde holden scal in deme lande. Die Strafgelder fallen zur Hälfte an Capitel und Rat, zur Hälfte an den Gografen und die Geschworenen. Die gleiche Bestimmung findet sich in der vorhin besprochenen Urkunde 127. Dem entspricht es, wenn in einer Verordnung, welche den Geschworenen die Zehrungen auf Kosten des Landes untersagt, die Bruchgelder ausschliesslich der verordnenden Obrigkeit, dem Capitel und dem Rate zugewiesen werden. Br. Urkdb. IV, 208 (1397): Wy deken unde capittel der hilghen kerken to Bremen unde wy borghermester unde radmanne der stad to Bremen endrachtlike to rade myt vulborde des Vylandes den meysten deel umme erer aller nuttygheit willen, dat na dessen daghe nen zworne schal teren uppe den anderen noch uppet lant. Were dat id jemend dede anders, . . . he schal gheven dre Bremer mark deme capittele unde rade vorscreven alzo dikke, also he dat doyt.

Neben diesen Fällen, wo Capitel und Rat gemeinschaftlich an der Regierung des Landes beteiligt sind, kommen andere vor, die den Rat als den alleinigen Inhaber von Rechten zeigen. Schon in der Urkunde von 1311 über die Herstellung des Weges zwischen Bremen und Delmenhorst ist von dem Domcapitel keine Rede, da die Stadt auf ihre Kosten die Strasse bis Huchtingen zu bauen und zu erhalten verspricht. Allein wie leicht es möglich war, die erworbenen Rechte auszudehnen, Privatrechte zu Hoheitsrechten umzugestalten, zeigen zwei ungedruckte Urkunden, des 15. Jahrhunderts. 1449 überträgt der Rat den Weg to dem Wartorne d. h. einen Teil des Heerweges zwischen Delmenhorst und Bremen acht Bürgern, um ihn so gut wie möglich in Stand zu setzen. Dafür erhalten sie das Weggeld. Die Bewohner des Vielandes, welche den Weg benutzen, sollen jedes Jahr zwei Tage to hove

dienen, wann es den acht Bürgern am bequemsten ist. Die Wagen, Leute und Güter aus Delmenhorst, Hoya und Stedingerland sollen bei ihrem alten Weggeld bleiben. Ueber den Anfang der jetzigen Delmenhorster Chaussee, den nach der Urkunde von 1398 das ganze Land machen soll[1]), findet sich 1489 folgende Bemerkung: Joh. Scharhar buwmeister tom Wartorn im gehegeden richte bekande thor landmark in dem Vilande, dat he sick vruntliken mit den Vilandeschen umme noet des weges in der lantmarke, dar nemand konde henkamen, heft verdrogen. Jeder Bauer fährt jährlich mit einem Wagen.

So wie hier wird es öfter gegangen sein; der Rat, der das grössere Interesse hatte und daher sich rühriger bewies, verdrängte das anfangs gleichberechtigte Capitel mehr und mehr, je weniger sich dieses um die Dinge kümmerte. Auch für die Huckelriede, die Hauptheerstrasse nach Süden, die von der Weserbrücke nach dem Kattenthurm führte, sorgte der Rat 1485 ausschliesslich. Er droht die Bauern, Hausleute, Inkommlinge, die den Baumeister überfallen, züchtigen zu wollen. Diese Strassen im Vieland sind vorzugsweise, vielleicht ausschliesslich gemeint, wenn es im Br. Urkdb. IV. 226. 283 heisst: De weghe, de to unzer stad ghat, de den rade to betrende boret.

Auffällig ist es, dass der Rat nicht schon früher die Gografschaft im Vielande zu erwerben trachtet. Während er im Hollerland schon 1400 den freilich vergeblichen Versuch macht, wird im Vieland noch 1418 nach alter Weise ein Graf von Delmenhorst gewählt. Es ist möglich, dass auch hier das Capitel den Rat verhindert hat seine Rechte zu erweitern, doch ist darüber nichts Näheres bekannt. Nachdem es aber im Lauf des 15. Jahrhunderts gelungen war, die Eingesessenen des Vielandes zu verpflichten, ihre Gografen aus der Witheit zu nehmen, nachdem zugleich die Bedeutung des Capitels zurückgedrängt war, begreifen wir, dass im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht nur die Stadt das Vieland als ihr Territorium bezeichnet, sondern dass es auch von anderer Seite als

[1]) Br. Urkdb. IV. 221: Dat mene land scal maken de lannemarke van dem dyke an wente in den Wurtzee. S. Buchenau im Brem. Jahrbuch XII. S. 149.

solches anerkannt wird. So heisst es in einer Klagschrift Bremens wider den Erzbischof vom Jahre 1529 (Br. Jahrb. Serie II. B. 1. S. 81. 82): Item das der bischof zu Minden . . das Viland, so der stat Bremen zugehörig, verschiner zeit geblundert und beraubt. Item das auch hochged. bischof zu Minden zu einer anderen zeit . . das Viland abermals uberzogen, der von Bremen underthon vilveltiglich beschedigt, beraubt etc. Und in einem Vertrage zwischen dem Grafen Jobst zu Hoya mit dem Rat zu Bremen von 1533 spricht der Graf von des Rats Gebiet: Wor ock wy upgemelte grave Joest jemandes von Bremen, dat were umb erf-ofte pandt-guder, de tho Alcken, Arsten eder sust anders in des rades tho Bremen gebeide belegen, ansprecken und beklagen wolden etc. Man kann sich denken, mit welchem Befremden es der Rat vernahm, als die Dörfer Arsten, Habenhausen und das Neuland sich gegen eine jährliche Abgabe in den Schutz des Grafen von Hoya stellten, wie er dagegen protestirt und solches nicht gestatten zu können glaubt. (Nach demselben Vertrage.)

Vergleicht man auf Grund der gegebenen Darstellung die Befugnisse des Rats im Holler- und Werderlande, so ergibt sich ein ausserordentlicher Unterschied. Es ist kein Zufall, dass es so wenig Urkunden bis zum Jahr 1500 gibt, welche auf das Verhältnis des Rats zu diesen beiden Gohen Licht zu werfen geeignet wären. Es fehlte eben an Rechten, die urkundlich hätten bezeugt werden können. Die wenigen Urkunden aber, die vorhanden sind, weisen nur Misserfolge des Rats auf. So die schon wiederholt erwähnte Urkunde von 1400, welche sich auf die Wahl des Grafen bezieht. Desgleichen eine Eintragung in das Ratsdenkelbuch vom Jahre 1410 etwa (Br. Urkdb. IV. 423), Bestimmungen über die Reinhaltung des Kuhgrabens. Dieser war nicht nur ein Verkehrsweg, er diente zugleich der Verteidigung. Wenn nun der Rat in Gemeinschaft mit den Einwohnern für die Sicherheit des Vielandes durch Herstellung eines Grabens und Anlage von Befestigungen sorgte, so musste der Wunsch nahe liegen, etwas Aehnliches auf dem rechten Weserufer zu erreichen. Allein hier fehlte die rechtliche Handhabe; nur durch Bitten konnten die Landleute bewogen werden, Schutzvorrichtungen zu treffen, die

doch ihnen selbst zu Gute kamen. Desse, de hyr na screven stad, schal de rad bidden laten alle jare na der pluchtyd, dat ze den Kograven van der Weteringe wente to dem Pagentorne schullet reyne holden. Unde en yewelick burschup schal holden synen slach, also em de ghemeten unde merket is. Es folgen die einzelnen Bauerschaften mit Angabe der Strecken, die sie zu unterhalten haben. Dann heisst es weiter: De andere Kograve van der Wetteringe wente to der Wummene dar scal de rad to bidden alle jare na der pluchtyd de Nederland, also de(m) Hemzatere, de Horstzatere, de van der Weteringe unde de Letzatere, des yd ere waterlozinge is. Men de rad mut en hulpe don myt bede de ghenne, de hyr vor stad, dat de Kograve erst wat betere werde, zo mach de rad dessen vorscreven luden eren slach gheven in sulker wyse, also de andere Kograve geghen der weyde vordelet is.

Wäre es möglich gewesen, diese Bestimmungen durchzuführen, so hätte das den Ausgangspunkt bilden können für das Recht der Musterung und des Aufgebots, wie es der Rat im Vieland übte. Aber es scheint, dass zwar während der Kriegsläufte die Bauern sich notgedrungen zu der Arbeit verstanden, nach Beseitigung der Gefahr indess sich dem lästigen Werke entzogen und der Stadt allein die Sorge für den Graben überliessen. Wenigstens überträgt im Jahre 1411 der Rat auf 32 Jahr die Reinhaltung des Kuhgrabens einem Bremer Bürger gegen die Vergünstigung, darin zu fischen, Mühlen anzulegen u. dergl. (Br. Urkdb. V, 1). Ueber eine Beteiligung der Bauerschaften wird nichts bemerkt.

Ein wichtiges Hoheitsrecht war das Geleite (der Schutz, securitas, pax), das der Rat innerhalb der Stadt im vollen Umfang besass. Extra nostrae civitatis muros penitus sumus impotentes huius securitatis et pacis, heisst es im Jahre 1256 (Br. Urkdb. I. 269).[1]) Und das ist auch später nicht viel anders

[1]) Vergl. Br. Urkdb. I. 443: Omnes (cives) venientes supra praedictam aquam Wimme et fossatum praedictum una cum rebus suis erunt in nostra protectione pariter et conductu (des Erzbischofs). Et hoc ipsum sepedicti cives nostri Br. nobis servare debent vice versa, in quantum eorum possibilitas se extendit.

geworden, soweit die unmittelbare Nachbarschaft in Frage kommt. Wenn der Rat 1401 (Br. Urkdb. IV, 277) in einem Geleitsbrief sich so ausdrückt: Alzo dat wy leydet hebben ende yeghewardich leyden ende velighen in desen openen scrift bynnen onser stede ende buten, wor unse macht strecket, so ist in erster Linie an den Schutz auf der Weser,[1]) dann etwa an die durch Pfandsetzung in den Besitz der Stadt gelangten Schlösser mit ihren Gebieten zu denken. So ist wohl Br. Urkdb. IV, 319 aufzufassen: He scholde nicht velich wezen in erer stad to Bremen eder buten Bremen, dar yd in des rades ghebede were. Die Gohe auf dem rechten Weserufer konnten nicht als das Ratsgebiet bezeichnet werden, so lange die Stadt noch nicht einmal im Besitz der Gografschaft war, selbst das Vieland nicht, wenigstens nicht um 1400, weil damals noch das Capitel zu viel Einfluss besass. In dieser Zeit wird also das Schutzrecht dem Vogt in Langwedel zugestanden haben, dessen Vogtei sich bis zur Lesum[2]) und Ochtum[3]) erstreckte. Daher erklären die Schulten, als ihnen vom Rat das Schloss Langwedel aufgetragen wird, in einer Urkunde von 1380 (Br. Urkdb. III. 557): Ok scole wy der borghere meygere van Bremen unde ere gud unde den kopman, de in der voghedye wannert, heghen vreden unde vordeghedinghen lyk unse egenen.

Der mannigfache Einfluss, den der Rat in den Gohen in Folge des Grundbesitzes bremischer Bürger ausübte, und der sich auf die Rechtsprechung bei Streitigkeiten um ländliche Güter, auf Meierrecht, auf das Deichwesen u. a. erstreckte, soll nicht weiter erörtert werden. Wie wenig alles das bedeutete ohne den Erwerb der Gografschaft, zeigen die Verhältnisse im Gericht zwischen Bremen und Langwedel. Auch hier waren die Bremer in Schwach-

[1]) Br. Urkdb. IV. 268: Wy begheret to wetende, wor gy ok willen vrigen juwen strom der Weser, dat wy mochten velich varen twischen hyr unde Bremen.

[2]) Br. Urkdb. II, 616: unse gut, dat ghelegen is twischen deme Kograven unde der Lesmene unde twischen der Wumme unde der Wesere, dat wente in dese tyd ghehort heft tho der voghedie tho dem Langwedele.

[3]) A. a. O. II, 69: Item de advocatia a Langwedele usque in Ochmunde.

hausen, Hastedt und anderswo im Besitz von Ländereien, aber der Einfluss und die Rechte, die daraus erwuchsen, genügten allein keineswegs, dem Rat zu einer Territorialhoheit zu verhelfen.

Hatte die Stadt durch die Gografschaft im Hollerland und Werderland die Justizhoheit, im Vieland zudem die Militärhoheit erworben, so fehlte doch hier wie dort die Finanzhoheit. Der Erzbischof übte das Recht, den Pflugschatz zu erheben. Für das Hollerland wird uns das geradezu bezeugt durch die Urkunde von 1400 (Br. Urkdb. IV. 266): De zwornen unde de menen lantlude des Holnerlandes bekanden, dat ze zik umme alle zake unde schele, de upghestan was van des schattes weghene, de to der lozinghe des Langwedels quam, des ze nicht myd willen wolden uthgeven lik anderen lantluden. Dass aber auch die anderen Gohe pflugschatzpflichtig gewesen sind, ergibt sich aus der Assertio libertatis reip. Br. S. 310: Ueber das ist bekandt, dass nicht alle der Statt Unterthanen, . . sondern nur etzliche zur Ertzstifftischen Cassa gestewret, auch diese, so dahin gestewret, nicht uff einmahl dazu gelegt worden: Also hat der Raht Ihres Fleckens Lehe, item Ihrer dreyer jenseits der Ochthumb belegenen Dörffer, Kirchhuchting, Mittelsteshuchting und Bruechhuchting Beschreibung und das dannenhero das geringste ad cassam Archiepiscopatus bracht worde, nie gestatten wollen u. s. w. Damit gibt der Rat zu, dass seine andern Gebiete, nämlich die vier Gohe, allerdings steuerpflichtig seien. Wenn bei der Gelegenheit betont wird, dass „die Collectatio dieser der Statt Unterthanen, hoc est befehlende Anmeldung, Eintreib- und Einnehmung der Stewren von denselben, nicht durch Ertz Bischoffliche, sondern des Rahts Bediente geschehen, die folgends die erhobene Stewren zur Erzstifftischen Cassa geliefert," so ist das, soviel Gewicht die Bremer — von ihrem Standpunkt aus mit Recht — darauf legen, doch in der Hauptsache bedeutungslos.

Erwägt man nun die völlig unklare Stellung der Stadt selbst, die im 16. Jahrhundert bald als reichsfrei, bald als erzstiftisch angesehen werden wollte, und bringt ferner in Anschlag, in wie verschiedenartiger Abhängigkeit die einzelnen Gebiete und Gohe standen, so erhält man ein Bild staatsrechtlicher Verwirrung, wie

sie nur im heiligen römischen Reiche möglich war. Die Versuche des Rats während des 16. und 17. Jahrhunderts wenigstens die vier Gohe fester mit der Stadt zu verbinden und einheitlicher zu organisiren, sind nicht ohne Interesse. Doch würde es die Grenzen, die sich diese Arbeit gesetzt hat, überschreiten, wollte ich hierauf näher eingehen. Dagegen muss noch kurz von der Bevölkerung der vier Gohe die Rede sein.

Unfreie lassen sich wenigstens auf Grund der Urkunden nicht nachweisen.[1]) Das Land befindet sich teils in den Händen der Geistlichkeit, des Domcapitels, der Stifter und Kirchen, der Orden u. s. w., teils gehört es Herren vom Adel oder bremischen Bürgern, und wird in beiden Fällen für gewöhnlich von Pächtern, die Meier genannt werden, bebaut. Neben ihnen aber gibt es eine Anzahl Bauern, die auf ihrem eigenen Erbe sitzen. Solche freie Bauern (Erbexen) hat man bei der Colonisation des 12. Jahrhunderts in erster Linie für den Anbau ins Auge gefasst. Wenigstens ist die Urkunde für das Hollerland von 1181 vorzugsweise auf freie Anbauer berechnet, während das Neueland von vorne herein von Pächtern bewirtschaftet zu sein scheint. Aber wie viel Land gleich im Anfang oder im Lauf der Zeit auch im Hollerland an adlige Ministerialen oder an Bremer Bürger übergegangen sein mag, es hat unzweifelhaft immer hier wie in den anderen Gohen einen Stamm freier erbgesessener Bauern gegeben. Die Bestimmung von 1181, die nur auf freie Grundeigentümer anwendbar war: Post mortem patris et matris soror et frater omnia equaliter parcientur, ist praktisches Recht geworden, das noch nach Jahrhunderten Gültigkeit hat. Denn im Landrecht der bremischen vier Gohen und Gerichts Neuenkirchen[2]) (Oelrichs, Gesetzbücher, S. 558) heisst es betreffs des Erbrechts im Hollerlande: Dat vulle Suster und Broder horen gelike nahe tho Erve und Guth, twyerlye Kinder so van einem Vader, gehoren glicke

[1]) Wohl gibt es deren in Borgfeld. Br. Urkdb. II. 211: Vendidimus domine abbatisse et conventui de Lyliendale Echkardum dictum Mane litonem nostrum situm in Borchvelde .. cum omni pleno iure servitutis, qua nobis obnoxius tenebatur. S. II, 556 u. sonst.

[2]) Ohne Datum, wohl um die Mitte des 16. Jahrhunderts verfasst.

nah. Das Hollerland unterscheidet sich in diesem Punkte wesentlich vom Werder- und Vielande. Hier fällt das Erbgut an die Schwertseite, die Töchter bekommen nur einen Brautschatz. Aber überall gibt es doch freie Landeigentümer, die in alter Weise ihren Grundbesitz vererben. Wie gross ihre Zahl gewesen ist, darüber lässt sich mit Sicherheit nichts angeben. Wenn man das „Gutsherrn Recht in den vier Gohen und Gerichten von der Stadt Bremen“[1]) zu Rate zieht, so hätte es um die Mitte des 17. Jahrhunderts gar keine bäuerliche Erbexen mehr gegeben; denn sie werden neben Geistlichkeit, Adel und Bürgern als Grundeigentümer nicht genannt. Darf man dieser Angabe trauen, so wären die letzten Reste freien Bauerntums in den Stürmen des 30jährigen Krieges zu Grunde gegangen.

Als Abgaben, die auf dem Grundbesitz lasten, werden ausser dem Zehnten und den auf den Landtagen bewilligten Steuern (Pflugschatz, Sechzehnpfennigschatz u. a.) der Königszins und die advocatia (Voghedie) genannt. Der Königszins wird ausserordentlich selten erwähnt, und dann nur im Hollerlande. Er scheint hier identisch zu sein mit dem Recognitionszins, den der Erzbischof bei dem Verkauf des Landes sich von jedem mansus ausbedingt[2]). Ob er in den übrigen Gohen unbekannt gewesen ist? Oder soll man aus Br. Urkdb. IV. 129: unse veer stucke, . . de geleghen zint in dem Lesmener broke in de stichte to Bremen . . . vry van allen tegheden, voghedye, koninghes thinse, schliessen, dass er auch im Werderlande üblich gewesen sei, weil in diesem Fall ausdrücklich die Freiheit von demselben bezeugt wird?

Viel häufiger ist in den Urkunden von der Vogtei (advocatia) die Rede. Es wird damit ursprünglich die Abgabe bezeichnet, welche die auf den Gütern der Kirche wohnenden Leute, die von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximirt waren, dem Kirchen-

---

[1]) Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden VIII. S. 271. Gleichfalls ohne Datum; etwa um 1650. Es heisst S. 272: Wie auch noch neulich Ao. 1637 u. s. w.

[2]) S. Bremisches Jahrbuch XIII S. 45.

vogte dafür zahlten, dass er über sie die Gerichtsbarkeit ausübte[1]). Durch eine Urkunde (Br. Urkdb. II. 69) von 1306 erhalten wir Kunde über die Höhe der Abgabe: Item de advocatia a Langwedele usque in Ochmunde tribus vicibus in anno habebit archiepiscopus de qualibet terra decem et octo denarios Bremenses et semel porcum valentem quattuor solidos et moderatum petitionem tam in curribus quam in pullis[2]).

Auch über die im Besitz von Kirchen und Klöstern befindlichen Güter der neugewonnenen Ländereien des Hollerlandes hatte der Erzbischof oder der von ihm belehnte Vogt die Vogtei. Hier war die Leistung eine wesentlich höhere, fast einem Drittel der Einkünfte gleich. In einem Vertrage vom Jahre 1277 (Br. Urkdb. I. 375) zwischen dem Erzbischof Giselbert und dem Kloster Lilienthal tritt dieses von $8^1/_2$ Vierteln Landes, über welche dem Erzbischof die Vogtei zusteht, drei ab, um die übrigen vogteifrei zu besitzen.

Aber die Vogtei beschränkt sich nicht auf derartige Kirchen- und Klostergüter, sie wird auf andere Güter weltlicher Herren ausgedehnt. Zwar die Urkunde von 1181 weiss nichts von solchen Abgaben, und es scheint auch, dass die freien Bauern sich deren erwehrt haben. Aber wo das Land von Meiern bebaut wurde, suchten die Vögte ihre Ansprüche geltend zu machen und meistens mit Erfolg. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht das benachbarte Gebiet von Grolland und Stuhr. Hier stand den Grafen von Oldenburg-Delmenhorst die Vogtei zu, die sie von den Herzogen von Sachsen zu Lehen trugen[3]). Die Vogtei entspricht hier der Gografschaft. Aber während überall da, wo der Graf gewählt wird, die Abgaben und Dienste sich in bescheidenen Grenzen halten, wissen die belehnten Richter sich grösserer Rechte zu bemächtigen. Die Vogtei umfasst dann Vogtschatz, Gohühner,

[1]) Hamb. Urkdb. 48: Der villicus bezahlt 18 Denare und nimmt zweimal jährlich den Vogt cum familia (höchstens 6) auf in hospitium.

[2]) Nach Br. Urkdb. II, 563 bezahlt der Meier dem advocato in Langwedel dimidiam marcam cum quatuordecim gravibus denariis: 1 Mark = 12 solidi, 1 solidus = 12 Denare.

[3]) Br. Urkdb. III, 460.

Hofdienst, Bede,[1]) Spanndienst[2]). Es sind das die indebitae oder iniustae exactiones, von denen im 13. und 14. Jahrhundert so oft die Rede ist.

Wie weit der Vogt und Graf des Hollerlandes sich in den Besitz solcher Rechte zu setzen gewusst hat, ist nicht im Einzelnen deutlich. Die Gutsherren suchten die Belästigungen, denen ihre Meier ausgesetzt waren, durch Ankauf der Vogtei zu beseitigen. Dadurch erlangten sie selber die vogteilichen Rechte, auf die sie aber keineswegs verzichteten, sondern die sie ihrerseits in eigenem Interesse ausübten. Hierauf beruht es, wenn die Meier dem Gutsherrn zu Dienst mit Wagen und Pferden verbunden sind,[3]) wenn die Gutsherren das Recht haben, wegen nicht bezahlter Pacht zu pfänden ohne des Richters Erlaubnis und Aehnliches[4]).

Zu diesen Abgaben kommt dann die eigentliche Pacht, die natürlich auf besonderem Vertrage zwischen dem Gutsherrn und Meier beruht, und je nach der Lage der Landwirtschaft, je nach Angebot und Nachfrage verschieden ist, im Allgemeinen aber etwa einem Drittel der Einkünfte entspricht. (Br. Urkdb. II. 634 wiederholt tertius manipulus.) Da Hörige als Bebauer in den vier Gohen nicht vorkommen, so begegnen uns nur freie Pächter, unter ihnen zuweilen Leute ritterlicher Herkunft, öfter Bremische Bürger. So übernimmt Diedrich von Clawenbeke von dem Conthur des Deutsch-Ordenshauses Land in der Vahr auf 4 Jahr zur Bewirtschaftung mit allen Pflichten eines Meiers[5]). Desgleichen bezeugt der Knappe Diederich von Bücken, dat ick hebbe wunnen von den abbete van sunte Pouele . . also en meygher ene huve landes . . to ver jaren[6]). In dem Register der Einkünfte der Dompropstei[7]),

[1]) Hoyer Urkdb. V. 112, 118, 121, 122.

[2]) Br. Urkdb. II. 25.

[3]) Br. Urkdb. II. 603: Ok sal ik eme sulliken denest don, also eme andere meyghere pleghen to donende mit vore unde mit redende, wor he miner behovet.

[4]) Gutsherrn-Recht, Altes und Neues VIII. S. 273.

[5]) Br. Urkdb. II. 603.

[6]) A. a. O. III. 227.

[7]) A. a. O. II, 634.

aber auch sonst finden sich Beispiele, dass die Pächter Bremische Bürger sind.

Wie die Staatslasten[1]) und die Abgaben an den Vogt beständig wuchsen, so suchten auch die Gutsherren ihre Einkünfte zu steigern. Es ist uns eine Uebereinkunft aufbewahrt zwischen einem Domvicar als Gutsherrn und seinem Meier Oltmann Plate, aus dem sich die Verpflichtungen des letzeren bis ins Einzelne ergeben (Br. Urkdb. III, 152). Oltmann Plate, der lange Zeit das Land des Domvicars bebaut hatte, war seinem Herrn teils durch Vernachlässigung des Gutes, teils in Folge nicht völlig bezahlter Pacht im Lauf der letzten sechs Jahre 30 Mark schuldig geworden und dafür gefangen gesetzt. Der Gutsherr will ihm die Schuld erlassen, wenn er folgende Bedingungen getreulich erfüllt. Er bezahlt alle Jahr als vormede $^1/_2$ Mark, dazu den Zehnten und ein Drittel aller Einkünfte, bei Brache $^1/_{10}$ und $^1/_3$ vom Heu, das er dann nach Bremen fahren muss. Das Getreide hat er in den nächsten acht Tagen, nachdem er aufgefordert ist, zu dreschen, jedenfalls an einen sichern Ort zu bringen, wo weder Vieh noch Regen schaden kann, sonst hat er Ersatz zu leisten. Dreimal im Jahre macht er seinem Herrn Geschenke, oder gibt statt dessen jedesmal $^3/_4$ solidi. So oft dieser wünscht, muss er mit einem Wagen dienen (sicut villicus solet suo domino). Sielschoss, Kirchweg noch sonstige Ausgaben dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Man könnte denken, dass der Domvicar dem Oltmann Plate besonders harte Bedingungen gestellt habe, um die nicht bezahlten 30 Mark wenigstens teilweise wieder einzubringen. Allein abgesehen von den Geschenken, die aber doch nur unbedeutenden Wert haben, werden die andern Verpflichtungen auch sonst erwähnt, am seltensten die sogenannte vormede.

Wenn wir mit unsern modernen Anschauungen von der Sesshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung an die mittelalterlichen

---

[1]) Es kommen ausser den von dem Landtage bewilligten Steuern, namentlich die Kosten für Deiche, Siele, Wege u. s. w. in Betracht.

Verhältnisse hinantreten, so sind wir erstaunt über die ausserordentliche Leichtigkeit, mit der die Pächter ihr Land verlassen. In den obenerwähnten Pachtverträgen (Br. Urkdb. II, 603. III, 227) wird die Zeit der Pacht auf vier Jahre fest gesetzt und in derersten eine Fortdauer ausdrücklich ausgeschlossen. Ohne Frage werden Fälle vorgekommen sein, wo der Meier zeitlebens das Land behielt und sogar seine Kinder nach ihm. Im allgemeinen aber muss ein häufiger Wechsel stattgefunden haben, das beweisen schon die stets wiederkehrenden Ausdrücke terra, quam pro nunc (ad presens) N. N. colit. Es ist das um so auffälliger, als die vom Pächter errichteten Gebäude (man darf nicht nur an Scheunen, sondern muss auch an Wohnhäuser denken) an den Gutsherrn fielen, falls es der Meier nicht vorzog, sie bei seinem Abzug abzubrechen und mitzunehmen. Dieses war dann freilich sehr unbequem, jenes ungerecht, so dass man im 14. Jahrhundert mehr und mehr dazu überging — ähnlich wie in der Stadt — dem Pächter gegen einen angemessenen Preis die von ihm aufgeführten Gebäude abzukaufen.[1]) Da sich jedoch die Gutsherren sehr oft mit den Meiern nicht einigen konnten, so wurde im Jahre 1351 durch die Capitel des Doms, der Kirchen Stephani und Anscharii und den Rat verordnet, dass bei vorkommenden Streitigkeiten die vier benachbarten Gutsherren eine schiedsrichterliche Entscheidung treffen sollten, bei der die Parteien sich zu beruhigen hätten.[2])

Ob die Gutsherren es für vorteilhaft hielten, einen häufigen Wechsel der Pächter eintreten zu lassen, um die Erblichkeit zu verhindern und dem Bestreben, die Lasten wie Unterhaltung der Deiche, Siele und Wege auf das Gut abzuwälzen[3]), entgegen zu

[1]) Vergl. Br. Urkdb. II, 603: Vortmer sal ik nenigher hande tymmer noch hus uppe dat gut buwen ane des kummendures volbort.

[2]) Br. Urkdb. III, 5.

[3]) Br. Urkdb. III. 465. Einige Meier in Walle erklären vor einem Notar: se et eorum heredes nichil habere in dictis possessionibus nec ipsas possessiones eis aut alicui eorum fore obligatas pro aliquibus aggeribus fossatis aut clausuris, que vulgariter vocantur zil, seu aquaeductibus seu zilschot seu pro quibuscunque aliis laboribus seu expensis, per ipsos et quemlibet eorum factis in dictis possessionibus.

treten, oder ob die Meier sich bei der Freizügigkeit besser zu stehen glaubten, kann zweifelhaft sein. Aber es kam die Zeit, wahrscheinlich im 30jährigen Kriege, wo es schwer war, dauernd einen Pächter zu finden, und wo die Deichlasten, die auch bei unbesetztem Gute zu tragen waren, sehr drückend wurden. Da trieb die Not dazu, den Meiern ein erbliches Recht zuzugestehen, ja es wurde festgesetzt, dass ein Meier sein Gut nur dann aufzugeben berechtigt sei, wenn er einen geeigneten Ersatzmann stelle. Auch die Darstellung dieser Entwickelung des Meierrechts muss einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

V.

Heinrich Oldenburg,

der Secretär der k. Gesellschaft der Wissenschaften in London, und seine Vorfahren

von

W. von Bippen.

Von vier Männern des Namens Oldenburg, die nach einander im öffentlichen Dienste unserer Stadt thätig gewesen sind, hat sich in unserer historischen Literatur und in unseren Acten ein Gedächtniss erhalten. Aber, obwol drei unter ihnen den Vornamen Heinrich führten, so ist doch über ihren Zusammenhang unter einander bisher nichts bekannt gewesen.

Der jüngste unter ihnen, der erste Secretär der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in London, der Zeitgenosse Cromwells, Freund Spinozas, Miltons und Newtons, hat schon wegen dieser seiner erlauchten Beziehungen wol hin und wieder auch in seiner bremischen Vaterstadt das Interesse auf sich gezogen. Insbesondere hat der früh verstorbene Pastor Bulle sich vor bald fünfundzwanzig Jahren eingehend mit ihm beschäftigt und in einem leider nicht mehr erhaltenen Vortrage vornemlich Oldenburgs Verhältnis zu Spinoza und seiner Philosophie dargestellt. Aber die Abstammung Oldenburgs und seine Vergangenheit, bevor er auf kurze Zeit in den Dienst seiner Vaterstadt trat, ist auch ihm unbekannt geblieben.

Erst ganz neuerdings gab eine von auswärts kommende Anregung Anlass zu erneueter Beschäftigung mit Oldenburg und

führte zur Auffindung einiger neuen Thatsachen, welche Licht in die frühere Lebensperiode des jüngsten Heinrich Oldenburg brachten und zugleich seine directe Abstammung von den beiden älteren gleichnamigen Männern feststellten. Herr Fr. Althaus hatte in der Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung im August 1888 (No. 229, 230, 232 und 233) einige Studien über den deutschen Freund Miltons und ersten Secretär der königlichen Gesellschaft in London veröffentlicht, und bei der Rückkehr zu diesen Studien im Frühling dieses Jahres (1889) einige Fragen an mich gerichtet über die Vergangenheit Oldenburgs und insbesondere über den Charakter der Vicaria S. Liborii im hiesigen Dom, welche sich laut einer Eingabe an die Königin Christine von Schweden im Besitze Oldenburgs befunden habe.

Diese aus dem Archive der Royal Society in London entnommene Notiz führte zu dem Nachweise der Abstammung Oldenburgs und zur Berichtigung seiner bisher irrtümlich in die Jahre 1626 und 1678 gesetzten Geburts- und Todesdaten. Einige Ergänzungen zu den in den hiesigen Acten aufgefundenen Thatsachen ergaben sich sodann aus einem auf die genannte Vicarie bezüglichen Convolute des königlichen Archivs zu Hannover, welches mir bereitwilligst hieher übersandt wurde.

Es steht jetzt fest, dass Heinrich Oldenburg, der Freund Miltons, ein Sohn und Enkel der beiden gleichnamigen Männer war, welche als Lehrer des hiesigen Pädagogiums in der bremischen Gelehrten- und Schulgeschichte bekannt sind.

Ob aber Johannes Oldenburg, der erste evangelische Rector der neubegründeten lateinischen Schule unserer Stadt, ein Vorfahre jener gewesen sei, hat bisher mit Sicherheit nicht ermittelt werden können; es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich. Johannes Oldenburg, magister liberal. artium, war im Jahre 1528 vom Rate aus Münster hieher berufen worden, um die Leitung der im Katharinenkloster errichteten ersten städtischen Schule — denn eine solche hatte es während des Mittelalters nie in unsern Mauern gegeben — zu übernehmen. Er war schon etwa fünfzig Jahre alt, als er sein neues Amt antrat. Er hat es nach sechszehn Jahren, mutmasslich vorgerückten Alters halber, nieder-

gelegt, dann aber noch vierundzwanzig Jahre lang sein Lehramt weiter geführt. Erst im April 1569 ist er über 90 Jahre alt gestorben.[1])

Damals lehrte schon seit einigen Jahren Heinrich Oldenburg I. ebenfalls an der lateinischen Schule. Er hatte unter Melanchthon in Wittenberg studirt und war von diesem am 25. Juli 1559 dem Rate brieflich empfohlen worden als „ein armer Junggeselle von Bremen, der mit schönen Gaben des Verstandes geziert, löblich studirt und gottesfürchtig wäre," mit der Bitte, ihn zur Fortsetzung seiner Studien mit einem Stipendium zu unterstützen.[2]) Hiernach muss man schliessen, dass Heinrich damals erst ein Zwanziger und also schwerlich ein Sohn des zur selben Zeit schon achtzigjährigen Johann Oldenburg, sondern vielmehr sein Enkel war. Auch er hatte die Würde eines magister liberal. artium sich erworben und wurde im Jahre 1562 erster „College" an der lateinischen Schule. Als Joachim Meister das Rectorat der Schule bekleidete, die damals bereits in einer höheren Classe die erste Stufe zu der später als Gymnasium illustre bekannten Hochschule erhalten hatte, November 1584 bis Februar 1587, versah Oldenburg das Amt des Conrectors. An der höheren Classe lehrte er Physik und Mathematik. Hier finden wir, wie es scheint, die Grundlage zu dem lebhaften Zuge nach den Naturwissenschaften, der uns im Enkel wieder begegnet. Nach Meisters frühzeitigem Tode nahm Oldenburg eine Reihe von Jahren hindurch, bis endlich in Nathan Chytraeus 1593 ein neuer Rector gefunden wurde, die Leitung der untern Schule, des Paedagogiums, wahr.[3])

---

[1]) Vgl. über ihn Gerhardi Mejeri oratio I de scholae Bremens. natalitiis etc. p. 18 u. p. 31 sq. Bremae 1684.

[2]) Für diese Angabe ist jetzt Rotermund, Brem. Gelehrten-Lexikon 2 S. 82 die einzige Quelle. Nach dem bestimmten Datum zu schliessen, muss aber R. sie aus dem Briefe Melanchthons geschöpft haben.

[3]) Gerh. Majeri, oratio II. p. 98 sq. u. p. 105, wo es heisst: Tentatus est ad suscipiendum universae scholae regimen Henricus Oldenburgius, sed, quod humeros suos ei ferendo oneri impares existimaret, non nisi inferioris moderamen subiit.

Aus dieser Zeit besitzen wir eine vom 15. Mai 1590 datirte Einleitung zum Lectionsverzeichnisse von ihm.[1]) Er verteidigt darin den Rat gegen die Unterstellung, als ob er mit der Einrichtung der höheren Classe die Absicht auf Begründung einer Akademie verbinde, eine solche Absicht sei dem Rate niemals in den Sinn gekommen, „neque amplissimo senatui de Academia unquam in mentem venit: senatui inquam sapientissimo ac probe intelligenti accuratiorem disciplinam, sine qua hae nostrae Scholae salvae esse non possunt, et Academicam rationem conjungi nullo modo posse, ut se mutuo non evertant". Er schildert als einzigen Zweck der höheren Classe „in qua doctrinae coelestis, jurisprudentiae aliarumque scientiarum fundamenta accuracius jacerentur, juventusque scholastica ad Academias praepararetur, quo telam studiorum Bremae inchoatam illic citius et minore rei familiaris jactura pertexeret et absolveret."

Ob sich Oldenburg in der Annahme nicht geirrt hat, dass dem Rate der Gedanke an die Gründung einer Akademie fern gelegen habe, muss dahingestellt bleiben. Wir sind über die Absichten, welche Daniel von Büren, Dr. Johann Ewich und Christoph Pezelius, der humanistische Staatsmann, der Arzt und der Theologe, mit der Eröffnung der höheren Classe im Jahre 1584 verbunden haben mögen, nicht unterrichtet. Die Umbildung des Gymnasium illustre in eine den Universitäten nahe verwandte Akademie erfolgte thatsächlich erst zwanzig Jahre später unter dem Rector Matthias Martinius. Oldenburgs Enkel hat, wenn nicht seine ganze, so doch den grössten Teil seiner akademischen Bildung an der Anstalt genossen, deren Einrichtung der Grossvater für unmöglich gehalten hatte. Dieser Letztere hat die Vollendung des Gymnasium illustre nicht mehr erlebt, denn er ist 1603 am 19. März[2]) gestorben, nachdem er bereits drei

[1]) Abgedruckt bei Iken, Oratio de illustri Bremens. schola p. 42 sq. Bremae 1741.

[2]) Dies Datum findet sich in dem Verzeichniss aller Lehrer etc. des Gymnasiums und Paedagogiums von Roller, fortgesetzt von Büsing, Handschrift des Archivs; Meier a. a. O. setzt den Tod an das Ende des Jahres 1603.

Jahre früher in Folge eines Schlaganfalls sein Amt hatte aufgeben müssen.[1])

Neben seinen Schuleinkünften besass Heinrich Oldenburg, seit er das Rectorat verwaltete, auch ein Canonicat an der St. Stephanikirche, mit dem ihn der Rat belehnt hatte, und schon zwanzig Jahre früher war er vom Thesaurar des Domcapitels mit einer andern kirchlichen Pfründe versehen worden, mit der Vicaria ad altare sancti Liborii episcopi im Dom. Seit die Reformation den geistlichen Charakter dieser Pfründen aufgehoben hatte, wurden sie, von denen abgesehen, die zum Unterhalte der evangelischen Geistlichen dienten, namentlich an Lehrer, bisweilen auch an andere verdiente Männer gegeben. Erst die Zeit der Schwedenherrschaft, welche die meist ausserhalb des Stadtgebietes liegenden Güter der geistlichen Stiftungen einzog, setzte dieser Art der Verwendung ein Ziel. Merkwürdig ist, dass man bei Verleihung dieser Sinecuren, die für den Besitzer nur den Wert ihrer materiellen Einkünfte hatten, noch die alte feierliche Form beibehielt, als ob es sich um die Uebertragung eines geistlichen Amtes handele. Vor dem Patron der Pfründe und geladenen Zeugen oder vor versammeltem Capitel musste der Candidat oder sein Bevollmächtigter mit gebogenem Knie um Uebertragung der Pfründe bitten, um alsdann vom Patron durch Aufsetzung seines Baretts feierlich investirt und in den wirklichen Besitz der Pfründe eingewiesen zu werden.

Die Substanz der Vicaria s. Liborii, in welche Heinrich Oldenburg am 25. September 1563[2]) auf diese Weise eingeführt wurde, bestand aus drei sehr zerfallenen kleinen Häusern im Schüsselkorbe, einem Meierlande im Schorf, geringen Meierabgaben aus Oberneuland und aus Süderbrook im Stedingerlande.

[1]) Die Titel einer Anzahl von philosophischen Dissertationen, welche O. verfasst hat, sind angeführt von Iken l. c. p. 117. Nach Rotermund, Gelehrtenlexik. 2 S. 83, der die Titel wiederholt, aber die Jahreszahlen 1610, 11, 12 dazu setzt, gehörten diese Dissertationen dem Sohne an. Sie sind auf der hiesigen Stadtbibliothek nicht vorhanden.

[2]) Originalurkunde im Königl. Archive zu Hannover, Acten die Vicar. betr.

Heinrich Oldenburg hatte, um die Häuser im Schüsselkorbe überall verwerten zu können, schon sehr bedeutende Reparaturkosten an sie gewandt, als er sich 1594 entschloss, sie vollends abzubrechen und von Grund aus neu zu bauen. Er verkaufte zu dem Ende sein in der Sögestrasse gelegenes Haus zu dem sehr ansehnlichen Preise von über 2000 Thlrn. und verwandte angeblich noch mehr als diesen Verkaufspreis für den Neubau. Das konnte er natürlich nur thun, wenn er auf einen langdauernden Genuss der Vicarie rechnen durfte, und in der That wurde ihm dieser damals vom Domcapitel erblich zugesprochen.[1]) Aber er scheint doch eine verfehlte Spekulation gemacht zu haben: schon im Anfang brachten die Einkünfte der Vicarie einschliesslich des Mietzinses der neu erbauten Häuser kaum fünf Prozent Zinsen des Capitals auf, und in der Folge mehrten sich die Unterhaltungskosten für die Gebäude und die auf sie gelegten öffentlichen Lasten, während der Mietzins sank. Es sind daraus den Erben Oldenburgs manche Unannehmlichkeiten erwachsen.

Es scheint, als ob nach Oldenburgs Tode der Anspruch, welchen seine Erben an den Besitz der Vicarie hatten, übersehen worden sei. Wenigstens heisst es in der Urkunde, mittelst welcher sie am 28. December 1603 seinem Sohne, dem mittleren Heinrich Oldenburg, honesto adolescenti Henrico Oldenborch, verliehen wurde, dass sie per liberam resignationem domini Ludolphi Riddershausen zur Zeit erledigt sei.

Heinrich Oldenburg II., geboren um 1584,[2]) studirte damals noch und zwar auf dem Gymnasium zu Steinfurt, wo er am 3. März 1604 unter dem Präsidium des Professors Hermann Hausmann eine philosophische Disputation abhielt.[3]) Später hat

[1]) Copie der Urk. des Domcapitels vom 9. Mai 1594 in den auf die Vicarie bezüglichen Acten des Kgl. Archivs zu Hannover aus den Jahren 1680—1699.

[2]) S. unten S. 125 Note 2.

[3]) Das übliche Glückwunschgedicht an ihn: Edonis Neuhusii testimonium benevolentiae ad Henr. Oldenburg Brem. cum sub praesidio Herm. Hausmanni, Gymnasii Steinfurtensis professoris Logicae et Paedagogeiarchae, theses logicas .... defenderet, Steinfurti d. 3. Mart. 1604 findet sich in einer Abschrift von Joh. Ph. Cassels Hand auf der hiesigen Stadtbibliotkek.

er die Studien in Rostock fortgesetzt, vom Rate mit einem Stipendium unterstützt, wogegen er sich am 22. September 1604 schriftlich verpflichten musste, nach absolvirtem Studium einer etwaigen Berufung in die Dienste des Rats Folge zu leisten, freilich fügte er hinzu, wenn er auch den innern Beruf dazu fühlen werde.[1]) Er hatte das Studium der Medicin erwählt, wie mehrere vorhandene Briefe bezeugen; also auch hier wie bei dem Vater ist die Neigung zu den Naturwissenschaften erkennbar. Allein daneben hatte er philosophischen Studien obgelegen, und als er im November 1608, von Freunden und Gönnern gedrängt, er möge mit Erwerbung des Magistergrades nunmehr die philosophischen Studien abschliessen und sich dann ganz dem Fakultätsstudium widmen, wirklich zum magister liberalium artium promovirt worden war,[2]) waren Neigung und jedenfalls die Mittel zur Fortsetzung des medicinischeu Studiums erschöpft. Oldenburg musste die während der langen Studienzeit schon oft bewährte väterliche Freundschaft des Bürgermeisters Heinrich Houke nochmals anrufen, um die Verpfändung seines grossen Vicariatshauses an den Rat gegen 100 Thaler zu bewirken und mit dieser Summe wenigstens einen Teil seiner Schulden in Rostock abzuzahlen. Zwar sprach er in dem Briefe an Houke noch davon, dass er bei dem fürnemsten Rostocker doctor et professor medicinae praxin zu erfahren — wir würden sagen die Klinik zu besuchen — wünsche und vielleicht mit dessen Töchterlein sich zu verloben denke, aber in dem gleichen Schreiben meint er auch, „das mir felichte Godt ad docendi munus in scholis vociret hatt, damit ich also patris vestigiis insistiren muge.“

[1]) Quapropter ego sancte hic firmiterque promitto, me post absolutum studiorum meorum cursum, cum ab amplissimo Senatu legitima ac justa vocatio mihi oblata fuerit, et ego ipse internam quoque vocationem, quod maxime necessarium credo, sensero, inclytae huic Reipublicae, necessitate ingruente et flagitante, alacriter prompteque mea opera praesto fore. Brem. Staatsarchiv, Personalacte.

[2]) Das obligate Carmen: Henrico Oldenburgo, amico meo, philosophiae doctori et magistro von Joannes Simonius, Rhetorices professor ordinarius, Rostochiae d. 10. Novembr. 1608 in einem Druckexemplar auf der Stadtbibliothek.

Und so geschah es wirklich. Die Medicin wurde aufgegeben und seit dem Jahre 1610 finden wir den zweiten Heinrich Oldenburg als Lehrer der zweiten Klasse am hiesigen Pädagogium thätig. Er war mit seinem Amte nicht eben sehr zufrieden. Er habe sich, klagt er später, gleich Anfangs so gering als niemand anders vor oder nach ihm, mit 100 Mark begnügen müssen, „und ob schon nach einbrechenden theuren Zeiten den Schulbedienten sämbtlich ihre Besoldung gebessert (wie es scheint um 10 Procent), bin ich doch allezeit aus dem ersten bosen Fundament mit meiner Zulage der underst und geringste verplieben.“ So bittet er am 3. Februar 1627 den Rat um Erhöhung seines Gehalts unter Hinweis auf das Anwachsen seiner Familie, damit er nicht „mit betrubten Seuftzen den Schulgang tretten musse.“ In der That wurde ihm eine Zulage von 30 Mark gewährt, so dass sein Gehalt nun im Ganzen 140 Mark betrug. Aber was ist das für die Unterhaltung der ganzen Familie! zumal seine ererbten Einkünfte durch die bösen Kriegszeiten sehr geschmälert waren. Da geschah ein Wunder: „nihil mihi tale quicquam opinanti aut exspectanti, so schreibt er am 5. Juni 1630 an den Rat, Deo ita volente et duce alia, quam nulla ratione repudiandam, sed ambabus ulnis amplectandam, manibusque ambabus accipiendam judico, offertur conditio, eaque in parte aliqua Livoniae, Bremensium, ut habent historiae, coloniae et filiae.“ Er wurde zum Professor eloquentiae et poeseos an der neu errichteten schwedischen Universität in Dorpat berufen, und nahm diesen Ruf an.[1])

Angeblich ist er in Dorpat schon am 19. Januar 1634, im 51. Jahre seines Lebens, wie Rotermund hinzufügt, gestorben.[2])

Von den Kindern des mittleren Heinrich Oldenburg sind uns drei bekannt, zwei Söhne, von denen Christoph keinerlei Interesse darbietet, und eine Tochter.

[1]) Das erwähnte Schreiben an den Rat, in welchem er seinen Dienst aufkündigt, ist ganz von der Hand seines Sohnes, des dritten Heinrich O. geschrieben. Orig. im hiesigen Staatsarchiv, Personalacte.

[2]) Das Datum ist mir zweifelhaft, weil nach dem gleich zu erwähnenden Notariatsinstrument vom 14. April 1634 damals sein Tod in Bremen noch nicht bekannt war. Woher Rotermund das Lebensalter hat, das übrigens nach den Daten über seine Studienzeit Glauben verdient, weiss ich nicht.

Der andere Sohn Heinrich Oldenburg III. hat seinen Namen durch eigene literarische Leistungen und, wie oben erwähnt, durch seine freundschaftlichen Beziehungen zu einigen seiner grössten Zeitgenossen in der Geschichte der Wissenschaften verewigt.

Er wird um das Jahr 1615 in Bremen geboren sein und trat am 2. Mai 1633 aus dem Pädagogium seiner Vaterstadt in das Gymnasium illustre über,[1]) um Theologie zu studiren. Er war also dem Vater nicht nach Dorpat gefolgt. Am 14. April 1634 wurde er auf Grund der zu seinen Gunsten geschehenen Resignation des Vaters feierlich mit der Vicaria sancti Liborii belehnt, deren Einkünfte er von da an bis an sein Lebensende genossen hat. Das über die Belehnung aufgenommene Notariatsinstrument bezeichnet ihn als doctus bonaeque spei juvenis.[2]) Es ist nicht wahrscheinlich, dass er seine Fakultätsstudien auf dem hiesigen Gymnasium auch beendigte; vielmehr wird er noch eine oder die andere Universität besucht haben, insbesondere vielleicht Leiden oder Utrecht, wo wir um die gleiche Zeit auch andere junge Bremer treffen. Mit ihnen stand Bremen seit seinem Uebertritt zur reformirten Lehre anderthalb Jahrhunderte lang in engen Beziehungen. Es kam hinzu, dass sie weniger als die mitteldeutschen Hochschulen von den Stürmen des Krieges beunruhigt waren. Ein Gesuch, welches Oldenburg am 6. August 1638 an seinen Patron, den Bürgermeister Havemann, richtete, scheint darauf zu deuten, dass auch ihm vom Rate ein Stipendium zuteil geworden ist. Auch er verspricht, wie einst sein Vater: patria mea, Deo mihi clementer asspirante, gratum me alumnum experietur.

Im Herbste 1639 finden wir Oldenburg indess wieder in Bremen. Am 2. November verteidigte er unter dem Präsidium des Ludwig Crocius eine theologische Disputation de Ministerio

---

[1]) Eigenhändige Eintragung in das Album studiosorum: Henricus Oldenburg Bremensis. Orig. im Staatsarchiv. Dabei von späterer Hand am Rande notirt: Londini privatus vivit und von anderer noch späterer: postea secretarius vel actuarius collegii sapientiae.

[2]) Orig. im Kgl. Archive zu Hannover, Acten der Vic. s. Libor. Copie vom J. 1678 im hies. Archive, Personalacte Oldenburgs.

ecclesiastico et Magistratu politico. Den später zeitweise in politischen Geschäften verwandten und dann publicistisch thätigen Theologen beschäftigte also schon damals die alte Frage des Verhältnisses zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Ludwig Crocius und der andere Professor der Theologie, Conrad Bergius, ehrten ihn bei diesem Anlasse mit versificirten Ansprachen. Crocius redete ihn mit Anspielung auf seinen Namen an:

Antiquitatis ingens
Et veritatis almae
Es turris, Oldenburgi.

Und mit dem gleichen Wortspiele schliesst Bergius:

Gentibus ut dives fias, Heinrice, minister,
Perfugium antiqua semper in arce pete.[1])

Bald darnach scheint Oldenburg sich nach England begeben zu haben, mutmasslich um als Hofmeister irgend eines jungen Mannes sich den Unterhalt zu erwerben. In einer ähnlichen Stellung befand er sich abermals viele Jahre später. Wahrscheinlich gehörte die Familie, in die er damit trat, der königlichen Partei an und brachte ihn in Beziehungen zu royalistischen Mitgliedern des Parlaments. Nur so lässt es sich wol erklären, dass Oldenburg nach der Gefangennahme und Verurteilung König Karls I. aus England fliehen musste.[2])

Auf das Festland zurückgekehrt, scheint er seine Universitätsstudien wieder aufgenommen zu haben. Wenigstens sagt seine Schwester Lucke Oldenburg, Hinrich Kochs eheliche Hausfrau, in einer Eingabe an die königlich schwedische Regierung vom 29. April 1651, ihr zur Zeit von Bremen abwesender Bruder Heinrich halte sich „nun etzliche Jahren in verschiedenen Universitäten studiorum causa auf, damit Ihrer Königl. Majest. er,

---

[1]) Acclamationes ad Henricum Oldenburgium Brem., cum sub praesidio Ludovici Crocii, s. theol. D. et Prof., in Gymnasio Brem. disputat. theolog. de Ministerio ecclesiastico et Magistratu politico publice defenderet, d. 2. Nov. Ao. 1639. Fehlerhafte Abschrift von Cassels Hand in der hiesigen Stadtbibliothek.

[2]) Für diese Dinge ist bis jetzt die einzige Quelle eine gleich zu erwähnende anonyme Aufzeichnung aus dem J. 1653.

cursu studiorum absoluto, seine gehorsame Dienste allerunterthänigst offeriren kann".[1])

Es hatte inzwischen bekanntlich der westfälische Friede Schweden in den Besitz des Erzstifts Bremen und damit zugleich des Doms und seiner Pertinenzien in der Stadt Bremen gebracht. Die schwedischen Commissarien, welche die neue Regierung einrichteten, verlangten u. a. von den Besitzern der Domvicarien ein Verzeichnis der zu diesen gehörigen Güter. Lucie Koch, welche mit ihrem Hausherrn während der Abwesenheit des Bruders die Verwaltung der zur Liborius-Viacarie gehörigen Güter wahrnahm, beeilte sich, ein solches Verzeichnis einzureichen und legte in ihrer Eingabe die erblichen Ansprüche, welche ihr Bruder an der Vicarie besitze, ausführlich dar.

In der That erlangte Heinrich Oldenburg mittelst einer am 27. August von der schwedischen Regierung in Stade erteilten Urkunde die erneute Bestätigung seines Besitzes. Um die gleiche Zeit etwa mag er nach Bremen zurückgekehrt sein. Hier finden wir ihn mit Sicherheit wieder im Juni 1653.

Es war die Zeit des englisch-niederländischen Seekrieges, unter dem auch der bremische Handel nicht wenig zu leiden hatte; kürzlich hatten die Holländer sogar ein bremisches Schiff aufgebracht. Deshalb hatten schon im Mai die Elterleute des Kaufmanns beim Rate eine Sendung an die Niederlande und nach England beantragt, um wegen Sicherheit des gemeinen Commercii zu unterhandeln. Da der Rat einstweilen nur eine Sendung nach Holland wegen des aufgebrachten Schiffes beschlossen hatte, so erneuerten die Elterleute am 25. Juni ihren Antrag auf Beschickung Englands, um die Neutralität der bremischen Flagge während des Krieges zu erwirken und brachten zugleich als geeigneten Gesandten Herrn Heinrich Oldenburg in Vorschlag.

Diese Candidatur eines Mannes, den, abgesehen von seinen ausgezeichneten Geistesgaben, nur seine Kenntniss der englischen Verhältnisse und seine Beziehungen zu einigen dortigen Persönlichkeiten empfehlen konnten, scheint im Schütting aber nicht

[1]) Orig. im Kgl. Archive zu Hannover, Acten der Vic. s. Liborii.

ohne Widerspruch geblieben zu sein. In den Schüttingsprotokollen jener Zeit liegt ein undatirtes anonymes Schriftstück, welches die gegen Oldenburgs Wahl sprechenden Gründe, nicht ohne Gehässigkeit, aber in seinen thatsächlichen Angaben aller Wahrscheinlichkeit nach im wesentlichen zutreffend, wiedergibt und dessen vollständige Mittheilung deshalb hier am Platze ist.[2]) Es lautet:

„Dns. Henricus Oldenburgh (welches doch ihm zu keinem schimpff alhier gesetzet) soll sein, wie berichtet wird

1. ein Candidatus Theologiae,
2. eines eigenen humeurs, dass er sich nicht gern bey andern will insinuiren,
3. unerfahren in statu Reipublicae Bremensis,
4. noch unerfahren der Bremischen commercien und deren eygenschaften,
5. ob er gleich hiebevohr bey einigen vornehmen herren des Parlaments in Kundtschaft, faveur und ansehen gewesen, so sein doch selbige herren nunmehr gahr in decadentz und kunnen in Kegenwart ihme zu diesem wercke den geringsten vorschub nicht thuen,
6. gleich wie seine vorige herren und favoriten, also hat er auch yederzeit an des Königs seiten wieder das Parlament kundtbarlich gehalten,
7. gestalt er dan eben desswegen auff 4, 5 oder 6 yahren lang auss Engelandt bannesiret gewesen und nicht darin gucken durffen.

Ob nun einem solchen Manne dieses der gantzen Stadt wollfahrt concernirendes werck zu committiren, bevorab da ihm niemandt adjungiret, solches stehet reifflich zu bedencken.“

In dieser Kritik sind höchst wahrscheinlich Punkt 6 und 7 stark übertrieben. Ein junger Fremdling, wie Oldenburg in England war, in abhängiger Stellung, kann unmöglich eine so hervorragende politische Parteistellung eingenommen haben, dass der Sturz des Königtums seine förmliche Verbannung hätte zur Folge haben können.

[2]) Im Protokollbuche collegii seniorum von 1647—76, als p. 220 bezeichnet, im Archive des Schüttings.

Auch der Umstand, dass der Rat jetzt wirklich die Sendung Oldenburgs nach England beschloss, spricht nachdrücklich gegen die Annahme einer prononcirten royalistischen Parteinahme des Mannes.[1])

Nachdem einige Ratsherren Rücksprache mit Oldenburg genommen hatten, wurde schon am 30. Juni seine Instruction fertig gestellt und, da man im Zweifel war, ob die Beglaubigung an Cromwell oder an das Parlament zu richten sei, Tags darauf beschlossen, ihm ein Blanquet für den Beglaubigungsbrief bei der Regierung mitzugeben. Als Honorar wurde ihm vorerst nur die ausserordentlich geringe Summe von 100 Thalern verehrt, mit dem Beifügen, wenn er etwas Gutes verrichten werde, solle ihm zu mehrerem Verheissung geschehen.[2]) Mutmasslich aber zahlte das Collegium seniorum die Hauptkosten der Gesandtschaft, denn der Rat hatte, als er am 25. Juni in die Sendung willigte, die Bedingung gemacht, dass das aerarium publicum damit nicht beschwert werde.

Die Instruction wies Oldenburg an, sich je eher, je lieber nach England zu begeben und gleich nach seiner Ankunft zuforderst bei Sr. Excellenz Herrn Generaln Oliverio Cromwell um Audienz nachzusuchen, daneben sich nach dem Zustand des Regiments in England zu erkundigen und wenn er denselben erfahren, auf das ihm mitgegebene Blanquet ihme an die englische Regierung ein auf seine Person gerichtetes Creditiff zu verfertigen und mit diesem bei der Regierung um Audienz zu bitten. Der Regierung soll er vermelden, „wassmassen uns herzlich bekümmere, dass die beide hochansehenliche Republiquen Engellandt und Niederlandt in einen so blutigen Orlog mit einander impliciret und verwickelt sein, wesswegen wir als Religionsverwandte den Allerhöchsten inbrünstig anruffen und bitten, dass seine gottliche Allmacht mittel und wege gnediglich schicken wolle, damit die durch die Religion so nahe an einander verknüpftee gemüther

[1]) Hierauf hat Althaus im ersten Artikel seiner zweiten Serie von Beiträgen zu O.'s Lebensgeschichte mit Recht hingewiesen.

[2]) Nach dem Rhederbuche 1653/54 wurden Oldenburg im Novbr. 1653 und im März 1654 je 100 Thaler nach London übersandt.

hinwieder besänfftiget, guter bestandiger Friede zwischen ihnen gestifftet, Länder und provincien tranquillieret und zum fleurissanten Estat zu beiden seiten wiederumb gebracht werden mugen.“ Zum Dritten soll er daran erinnern, wie sehr Schiffahrt und Handel auch der Nachbarn, ungeachtet ihrer Neutralität, vom Kriege leiden und befahren müssen, dass ihre Schiffe von einer oder der andern streitenden Partei weggenommen werden, und deshalb darum nachsuchen, dass „unsere in der West-, Nordt- und Ostsee fahrenden Schiffe ius gemein aller Oerter frei, sicher und ungehindert mit ihren Waaren passiren und repassiren können.“ Insbesondere soll er viertens darum anhalten, „weil theils unserer Burger wollfahrt in erhaltung des Teutschen Ansee-Cunthors zu Bergen in Norwegen stehet“, dass auch dieses und die mit ihm verkehrenden bremischen Schiffe in die Neutralität einbegriffen seien. Und wenn man fünftens Bedenken tragen sollte, die bremischen Schiffe zu befreien, bevor man Sicherheit habe, dass nicht auch Auswärtige Part an Schiff oder Waaren haben, so soll unser Gevollmächtigter anzeigen, „dass wir von unser Stadt keine Seebriefe noch Certificationes geben, es werde dan mit einem leiblichen Eide oder an Eides Statt erhalten, dass an denen von unser Stadt absiegelenden Schiffen, auch abgehenden und wiederholenden Waaren niemand theil oder part, als unsere Burgere haben.“ Zum Schlusse wird ihm aufgetragen, die bremischen Desideria auch anderer Orten der Gebühr nach vorzubringen und fleissig über den Erfolg seiner Geschäfte zu berichten[1]).

Wann Oldenburg nach London gegangen ist, wissen wir nicht. Nur ein einziger seiner Berichte von dieser Mission ist erhalten geblieben, der Schlussbericht vom 7. April 1654, worin er den am 5. erfolgten Friedensschluss zwischen England und den Niederlanden meldet und seine Instruction zurückschickt. Er bedauert, dass seine Dienste keine bessere Wirkung gehabt, hofft aber, dass der Rat den wunderlichen und zerütteten Zustand von Sachen bedenken und den Friedensschluss für eine Ersetzung des Schadens, den wir etwa bei diesem Kriege gelitten, annehmen werde.

[1]) Original in hiesigem Archive, Acte Correspondenz mit Cromwell.

Oldenburg war inzwischen mit Förderung noch eines weitern Planes beauftragt gewesen. Die Hansestädte wünschten in den Frieden eingeschlossen zu werden und hatten hiefür den nach London entsendeten hamburgischen Syndicus Dr. Petersen bevollmächtigt, während gleichzeitig ihr Gesandter bei den Niederlanden Leo von Aitzema die Sache im Haag betrieb. Bremen aber hatte Petersen ausdrücklich ersucht, „unserm desorts habenden Landsmann domino Oldenburgio“ von allem Dienlichen Part zu geben[1]).

Hierauf bezieht sich der folgende Passus in Oldenburgs erwähntem Berichte: „Die gesuchte hänsische einschliessung in diesen Fried und deroselben proposition an den Herrn Protectorn zu thun, wird, wie ich vernehme, von den Niederländischen Herren Gesanten, kann nicht recht wissen worumb, difficultieret: wiewohl es endlich so weit damit gekommen, dass sie versprochen, sie wolten diese Sache bei der bevorstehenden ratification, welche innerhalb 14 tagen verhoffentlich alhie zu London wird vollnzogen werden, fürtragen. Im Fall aber diesem nicht zu trawen, hab ich Herrn Petersen gerahten, umb mehrer sicherheit willen, alsdan, wan beide partheien werden zusamen sein, umb die ratification zu vollnziehen, ein memoriall einzuschicken und sie beiderseits ihrer decretorum zu erinnern. Dass man sich so kalt an Niederländischer seiten zu diesem wercke befindet, muchte wohl das ansehn haben, als ob man bei dem gedanken, Sie, die Hanseestette, in diesem Fried vorbeizugehen, deroselben mehrere verdunckelunge zu anfangs und hernacher Ihrer commercien verkleinerung und abnehmen im schilde führete.“

Nicht lange darnach wurden Oldenburgs Dienste noch ein zweites Mal von Bremen in Anspruch genommen. Es galt diesmal die Hilfe oder wenigstens die Intervention des Protektors gegen Schweden zu gewinnen. Schon seit dem April 1654 weilte der Ratsherr Dr. Heinrich Meier zu gleichem Zwecke im Haag, um von den Niederlanden Truppen, Geld und diplomatische Unterstützung in Bremens Kampf gegen die nordische Grossmacht zu erbitten. Erst als die niederländische Regierung, nachdem

[1]) Schreiben an Petersen vom 4. Febr. 1654 im hiesig. Archive.

sie Hoffnungen erweckt hatte, unter dem Drucke des eben beendeten unglücklichen Seekrieges gegen England, unter dem heftigen Kampfe der Parteien und der Gegenarbeit des schwedischen Gesandten im Haag sich immer lässiger erwies, und weder vom Grossen Kurfürsten, noch von den Fürsten des niedersächsischen und westfälischen Kreises wirksame Hilfe gegen Schweden zu erlangen war, entschloss man sich, den glaubensverwandten Protektor der englischen Republik um seine Unterstützung anzugehen.

Auf eine am 2. August 1654 an Oldenburg gerichtete Anfrage, ob er geneigt sei, seiner Vaterstadt nochmals zu dienen, antwortete er umgehend, unter dem Datum „Kent den 25. August", bejahend. Noch ehe er dann den ihm noch unbekannten Auftrag erhalten hatte, bewies er seinen guten Willen, indem er aus Gravesend am 15. September „die Summa der Harangue, welche der Herr Protector an das parlament von England gethan, den 4. Sept. 1654" in deutscher Uebersetzung einsandte. Die zu Anfang September unter Vermittlung Lübecks und Hamburgs eingeleiteten Verhandlungen mit dem Grafen Königsmarck, welche am 15. September a. St. zum Abschlusse eines zweimonatlichen Waffenstillstandes führten, hatten die Absendung des Auftrages an Oldenburg anscheinend verzögert. Erst am 30. September a. St. ging ein vom 22. datirtes Schreiben an ihn ab, welches unter Beifügung eines Schreibens an den Protektor und einer Anzahl von Actenstücken, Oldenburg beauftragte, in erster Linie Cromwells Intercession bei Schweden zu befürworten, zweitens eine erkleckliche Geldunterstützung von ihm zu begehren, drittens aber, womöglich seine Altezza zu sondiren, ob Bremen sich, falls wider Verhoffen nach Ablauf des Waffenstillstandes die Feindseligkeiten aufs neue beginnen sollten, einer Realassistenz von Seiten des Protektors getrösten dürfe. Diese letztere Sache müsse sehr geheim betrieben werden, „damit es bei Suecis nicht das ansehen gewinne, als wan wir denen conditionibus armistitii, worinne unter anderen enthalten, dass wir in diesen zweien Monaten keine andere assistentz als zur gute solten suchen mugen, contraveniieret hetten".

Das lange, sehr bewegliche und unterwürfige Schreiben an

den Protektor, in welchem unter starker Betonung der Religionsgemeinschaft die Leiden Bremens dargestellt sind, erwähnt natürlich der letztgenannten Sache garnicht. Kaum wagt es am Schlusse die Bitte um Gelduntersttzung auszusprechen: Plura equidem in votis essent, imprimis ob deficientem nervum rerum gerendarum, dum civitatem nostram non exigua sui parte jam exhaustam videmus, sed eousque progredi precibus vix licitum nobis esse putamus. Munificentia tamen aliqua necessitatibus nostris occurrere si voluerit Sereniss. Celsitudo Vestra, eam uti alia bene facta gratiosissima devota mente colemus etc. Das begleitende Creditiv bezeichnete Oldenburg als mandatarium nostrum, also mit einem der Sachlage entsprechenden sehr bescheidenen Titel. Schon Milton hat den Adressen einiger seiner Briefe an Oldenburg den Zusatz beigefügt „Bremensium Oratori", so einem Briefe vom 6. Juli 1654, da Oldenburg in garkeiner amtlichen Beziehung zu Bremen stand, und noch einem vom 25. Juni 1656, da jede solche Beziehung längst wieder aufgehört hatte. Der von Milton schwerlich aus Unkenntnis, sondern als eine Art von Schmeichelei so lange beibehaltene Titel entspricht dem von Cromwells Kanzlei in dem Erwiderungsschreiben an den Rat von Bremen officiell gebrauchten: „per oratorem vestrum Henricum Oldenburgum". Die Kanzlei hat wahrscheinlich mit Absicht diesen höhern, etwa unserm Gesandten entsprechenden Titel gebraucht, sei es, um den Mangel, den man in der Beauftragung eines einfachen Privatmannes mit dem wichtigen Geschäfte fand, höflich zu verbergen oder aber auch ihn zu betonen. Oldenburg hat es nach seiner Versicherung sehr unangenehm empfunden, dass man der englischen Republik seitens Bremens nicht mehr Ehre anthue, während man doch an die Generalstaaten aus gleichem Anlasse eine ordentliche Legation geschickt und monatelang dort unterhalten habe. „Bei einer so wichtigen republique als diese zu erscheinen, wie ich gethan, ohne Diener, ohne ansehnliches logis, ohn taffel halten, ohne verehrungen an eine und andere unterofficierer, deren man sich notwendig gebrauchen muss, wird gar schimpflich gehalten, und ists der löblichen Statt Bremen, auch mir selbsten kein lob, sich dergestalt alhir zu tragen. Wan ichs nicht be-

schönet hette, mit andeuten, dass ich mich als eine Privatperson hierin zu tragen, damit ich keine jalousie erweckete, hette ich nicht gewusst, wie ich für diese grosse Leute in einer so wichtigen sache mit so schlechtem ansehen hette erscheinen durffen."[1])

Die spätere Zeit hat Oldenburg — ich weiss nicht, durch welchen Irrtum veranlasst — zu einem ständigen Gesandten, und nicht etwa nur Bremens, sondern des Niedersächsischen Kreises in London gemacht,[2]) während seine zwei einzelnen diplomatischen Aufträge, so wichtig sie ihrem Gegenstande nach waren, ihn über die Sphäre des Privatmanns doch nicht hinaushoben.

Trotz seines bescheidenen Ranges hat aber Oldenburg unter schwierigen Umständen — der Protektor hütete in Folge eines schweren Falles und der Secretär Thurloe in Folge einer Verstauchung das Bett — eine Audienz bei Cromwell gehabt, über die er unmittelbar nach ihrem Verlauf, am 20. October, an den Rat berichtet: „Nachdehm ich die Sache Seiner Hoheit furgetragen und sonderlich die contravention und gewalt, so man an Schwedischer seiten dem Munsterischen Friedens-Articuln anthut, auch den abbruch, welchen das protestirende interesse leiden würde, wan Bremen solte in Schwedische Hände fallen, für augen gestellet, hat der Herr Protector sich ansehen lassen, als wan er die Sache zu Hertzen nähme, und wiewol Er selbsten in forma dieses nur geantwortet, dass er die Sache reifflich erwegen und mit muglichster eile antwort darauf geben wollte, so vernehme ich doch von dem Magistro Cerimoniarum und anderen, dass man alhie gar ungern sehge, dass Bremen seinen Stand verlieren solte und dass man dannenhero an des Herrn Protectorn seiner Interposition nicht zu zweiffeln habe." Nur dass man diese von England „so

[1]) Schreiben an den Rat vom 27. October 1654. In einem Schreiben vom gleichen Tage an den Ratsherrn Albert Bake sagt er: il ne faut nullement espargner de l'honneur à cest estat; ny faut il croire, que 100 Rthlr. pourront faire grande chose dans une affaire de ceste importance. J'ay honte, Monsieur, que nous ne cerchons plus de gagner reputation aupres cest estat. In der That hatte man wieder nur 100 Thaler für ihn ausgeworfen.

[2]) Ich finde zuerst bei Iken in der Oratio p. 133: „in Angliam transiit et sub Cromwellio, nomine Consulis circuli Saxoniae inferioris Londini vixit".

plötzlich und aufm Stutz“ fordere, während man in den Niederlanden schon so lange habe sollicitiren lassen, werde übel vermerkt. „Vorschuss von geld, fügt Oldenburg hinzu, oder beistand von waffen wird man schwerlich von diesem ort, da man Schweden nicht gern erzurnet, gewertig sein können, es seie dan Sache, dass man etwa sich in Englische protection begeben wolte. Unterdessen wird der Herr Protector thun, was in seinem vermögen, damit die protestirende Communicationsliny vom Meer ab bis an die Alpes durch Deutschland streichende nicht muge durch einige verenderung der Stadt Bremen zerschnitten oder gebrochen werden.“

In der That konnte Oldenburg schon am 27. October ein Antwortschreiben des Protectors an den Rat mit einer Copie seines Interpositionsschreibens an den König von Schweden übersenden, „wellches dan für einen ausbundt von benevolentz gegen die Statt Bremen von dem hiesigen Consilio status und dem Secretär Thurloe mit vielen worten mir ist fargehalten worden; wan man nicht allein die extraordinarij kurtze der Zeit und die hochwichtige mannigfältige gescheffte an diesem ortt, sondern auch und zwar fürnemblich die verspätung dieses gesuchs und die hindansetzung dieser so mechtigen republiquen und die vorziehung der St. Generall und deroselben expresse beschickung und mit ihnen von etlichen monaten hero wegen dieser Sache gehaltenen intercours ansehen und bedencken will.“ An späterer Stelle fährt er fort: „Sonsten bedenckt mans an diesem ort nicht wenig, was es auf sich hat, dass Schweden sich unterstehet der Stadt Bremen zubemechtigen und eine macht in mari Germanico, wie sie schon in mari Baltico haben, aufzurichten: finde dannenhero bei dem Secretario Status (da ich wegen assistentz in eventum, E. Ernv. Gst. befelch nach, verträwlich mit gerehdet habe), dass man zwar alhie keine abneigung von der Sache selbsten habe, aber mit nichten den anfang die conditiones zu nennen machen wolle, sondern begierig ist zu wissen, was die Statt B. für einen Zweck in einer so zarten sache sich selbsten furstelle und was für conditionen selbige für einen solchen beistand eingehen wölle.“ Er bittet dringend um genaue Nachricht über den Stand der Tractaten mit Schweden und empfiehlt eventuell Verlängerung des Waffen-

stillstandes „um unterdessen eine formelle Legation durch ein paar Rahttstandspersohnen anhero abzufertigen."

Das mit diesem Berichte übersandte kurze Antwortschreiben des Protektors mag als ein Ausdruck Cromwell'scher Denkart hier eine Stelle finden:

Ex literis vestris per oratorem vestrum Henricum Oldenburgum ad nos datis, coortum civitati vestrae cum vicino potentissimo dissidium, quasque exinde ad angustias redacti sitis, eo majore cum molestia ac dolore intelligo, quo magis Bremensem civitatem praeter caeteras orthodoxa religione praestantem diligo atque amplector, neque in votis quicquam habeo antiquius quam ut universum Protestantium nomen fraterno consensu atque concordia in unum tandem coalescat. Laetari interim communem Reformatorum hostem hisce nostris contentionibus et ferocius passim instare certissimum est. Deum itaque oro, ut quae coeptae sunt induciae possint foelicem exitum sortiri. Equidem, quod petiistis, ad Suecorum regem ea de re scripsi, suasor pacis atque concordiae, Deo nimirum in primis gratae; meamque operam ut in re tam pia libens detuli. Vos aequum animum, neque ab ullis pacis conditionibus, honestis quidem illis, abhorrentem suadeo, geratis; vestramque civitatem divinae tutelae ac providentiae commendo. Dab. ex aula nostra Westmonasterii, Octobris 27 an. 1654. Vester bonus amicus. Oliner P.[1])

Als diese Schreiben in Bremen eintrafen, hatten die Friedensunterhandlungen in Stade schon begonnen, die am 28. November zum Abschlusse des für Bremen freilich sehr ungünstigen Friedens führten. Damit war Oldenburgs Mission, wie auch sein Antrag auf eine formelle Legation erledigt. Am 23. December richtete der Rat an den Protector ein von schmeichelhaften Wendungen überfliessendes Dankschreiben für seine Intervention und verband damit das erneute Gesuch um eine Geldunterstützung für das völlig erschöpfte bremische Aerar. Wenn wir den Worten dieses Schreibens ganzen Glauben schenken könnten, so würde die Vermittlung Cromwells, und also Oldenburgs Verdienst um deren

[1]) Orig. im Br. Staatsarchive. Correspondenz mit Cromwell.

Herbeiführung, allerdings in glänzendem Lichte stehen, allein thatsächlich hat doch das Schreiben des Protectors an den König Carl X. Gustav den Abschluss des Friedens kaum irgendwie gefördert. Oldenburg hatte anscheinend Alles gethan, was in seinen Kräften stand, um unter ungünstigen Umständen die Wünsche seiner Auftraggeber zu fördern, und man darf seine Worte „were es nicht mein vatterland, ich hette mich eines solchen so gar zweiffelhaften wercks nicht unterfangen" für völlig aufrichtig gemeint nehmen. Merkwürdigerweise aber ist einige Jahre später der Verdacht aufgetaucht, dass Oldenburg seinen Auftrag keineswegs wirklich so ausgeführt habe, wie er selbst angegeben hatte.

Im Sommer 1658 wurde der Ratsherr Dr. Georg Cöper nach London gesandt, um die schon mehrfach brieflich vergeblich ausgesprochene Bitte um Geldunterstützung mündlich nachdrücklich beim Protektor zu wiederholen und zugleich dessen Vermittlung für Herabsetzung des oldenburgischen Weserzolls anzurufen. Dem Gesandten wurde instructionsmässig aufgegeben, „nach dem Prediger der niederländischen reformirten Gemeinde zu London Herrn Philipp auf der Beke, wie nach Herrn Henricum Oldenburg von Bremen, nach Herrn Samuel Hartlieb und nach dem Teutschen Hausmeister Herrn Jacob Jacobssen zu fragen und deren guten einraths, addresse oder assistentz nach belieben und gutbefinden sub promissione debitae gratitudinis sich zu gebrauchen." In seinem ersten Berichte aus London nun vom 17. Sept. a. St. 1658 schreibt Cöper (grösstenteils in Chiffern): „Henricus Oldenburg sol jetzo in Franckreich sein, hat niemahls audientz gehabt und (quod non nemo in aurem dixit) dieselbe niemahls gesuchet. Sunt qui putant, literas amplissimi Senatus ad manus protectoris nunquam pervenisse; sed resignationis periculum (sic!) plura vetat adderre." Leider hat Cöper die Quelle für diese Behauptungen nicht angegeben. Sie klingen unglaublich angesichts des genauen Berichtes Oldenburgs über seine Audienz bei Cromwell und angesichts des Schreibens des Protektors, worin er von den literae per oratorem vestrum Henr. Oldenburg ad nos datae spricht. Cöper berichtet so wenige Tage nach dem Tode des Protektors Oliver Cromwell, am vierten Tage nach seiner Ankunft in London,

ehe er irgend eine mit den Dingen wirklich vertraute Persönlichkeit gesprochen hatte, zu einer Zeit, da Oldenburg von England abwesend war. So mag das Gerede auf Leute zurückzuführen sein, die Oldenburg so wenig wolwollten, wie der Bremer Eltermann, der von ihm aussagt, dass er eigenen Humeurs gewesen sei, dass er sich nicht gern bei anderen will insinuiren.

Oldenburgs Beziehungen zu seiner Vaterstadt brechen mit diesem Misklange ab. Er hat sie, soviel wir wissen, niemals wiedergesehen. Die einzigen Fäden, die ihn noch an Bremen knüpften, waren der Besitz seiner Domvicarie und die Familie seiner Schwester Lucke (Lucie). Die erstere hat ihm nicht viel Freude gemacht. Bei erheblicher Verminderung der aus den Mieten bezogenen Einkünfte fiel es der schwedischen Regierung seit 1667 ein, noch bedeutende öffentliche Lasten auf die Grundstücke zu legen, so dass Hinrich Coch, Oldenburgs Schwager, im Jahre 1674 klagte, Oldenburg habe oft nichts als das blosse Nachsehen von dem Besitze.

Im September 1677 ist Oldenburg, etwa 62 Jahre alt, gestorben, in der englischen Wissenschaftsgeschichte einen geachteten Namen hinterlassend.[1])

Von seiner Schwester Lucke und ihrer Familie, mit der Oldenburg schon wegen seines bremischen Besitzes fortdauernd in Verbindung blieb, mag hier zum Schlusse noch kurz die Rede sein.

Hinrich Coch war städtischer Schlachtschreiber, ein bescheidenes Amt, welches die Aufsicht über den Schiffsverkehr an der Schlachte und die Erhebung gewisser Abgaben mit sich brachte. Aus seiner Ehe mit Lucke Oldenburg war 1644 ein Sohn geboren, der ebenfalls Heinrich genannt wurde. Dieser trat nach Absolvirung des Pädagogiums im Herbste 1661 in das Gymnasium illustre seiner Vaterstadt ein, studirte später in Leiden und besuchte im Jahre 1670 in London seinen Oheim Heinrich Oldenburg, durch den er mit den ersten wissenschaftlichen Kreisen

[1]) Ueber Oldenburgs Bedeutung für England und seine Beziehungen zu Milton und Spinoza siehe die im Eingange citirten Aufsätze von Althaus und die Ergänzungen dazu in den Beilagen zur Allg. Zeitung 1889 Nr. 212—214.

Englands in Berührung trat. Unter der latinisirten Form seines väterlichen Namens, Coccejus,[1]) hat er als Lehrer der Staatswissenschaften in Heidelberg, Utrecht und Frankfurt a. O. und als Geheimer Rat des ersten Königs von Preussen sich hohen Ruhm erworben.[2])

Schon er wurde von Friedrich I. in den Adelsstand erhoben, unter abermaliger Abwandlung seines Namens in Cocceji. Diesen Namen hat dann vornehmlich sein Sohn Samuel von Cocceji, der Kanzler Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Gr., der Reformator der preussischen Justiz und einer der Väter des preussischen Landrechts mit unsterblichem Ruhme bedeckt. In ihm findet jene geistige Beweglichkeit und Productivität, die wir durch eine Reihe von Generationen bei seinen Vorfahren, den Oldenburgs, beobachtet haben, ihren letzten und vielleicht bedeutendsten, jedenfalls wirksamsten Ausdruck.

[1]) Er folgte hierin dem Vorgange zweier älteren Namensverwandten, des Gerhard und Johann Coch, Söhnen des bremischen Ratssecretärs Timann Coch. Gerhard Coccejus, geb. 1602, ward 1628 Professor juris am Gymnas. illustre, 1640 Ratsherr zu Bremen, nahm als solcher an den Münsterschen Friedensverhandlungen teil. 1653 trat er in den ostfriesischen Dienst und nahm bald darnach eine juristische Professur in Groningen an. Er starb 1660 zu Bremen. Sein Bruder Johannes Coccejus, geb. 1603, gest. 1669, hat als einer der ersten Orientalisten zuerst am bremischen Gymnasium, später an den Universitäten Franecker und Leiden sich grossen Ruhm erworben.

Eine Verwandtschaft zwischen ihnen und Heinrich Coccejus ist nicht erweislich.

[2]) Siehe über ihn die Einleitung zu Henrici de Cocceji Exercitationum curiosarum vol. I, Lemgoviae 1722.

Nach Heinrich Oldenburgs Tode verwandte sich Hinrich Coccejus für dessen unmündigen Sohn Rupert um Verleihung der Vicaria s. Liborii mit einer Eingabe d. d. Heidelberg 16/26. Juli 1678 auffallender Weise an den Reichshofrat. (Orig. jetzt im bremischen Archive.) Uebrigens hat anscheinend Rupert Oldenburg, der noch 1717 lebte, auf den Besitz der Vicarie verzichtet. Jedenfalls finden wir von 1680 an bis in die 90er Jahre seine Tante Lucke Coch im eigenen Besitze der Vicarie. In einem langjährigen Streite, den sie dieses Besitzes halber mit der schwedischen Regierung in Stade führte, war ihr Sohn Hinr. Coccejus ihr Berater. Er liess sich zweimal Vorschreiben seines Kurfürsten an die Stader Regierung geben behufs Beschleunigung des Prozesses, kam auch 1683 persönlich deshalb nach Bremen und Stade.

VI.

Bessel als Handlungslehrling in Bremen.

1. Januar 1799 bis 19. März 1806.

Von

Hermann A. Schumacher.

Das liebens- und verehrungswürdige Vermächtnis, welches Friedrich W. Bessel wenige Wochen vor seinem Tode, schon auf dem letzten Schmerzenslager liegend, seiner „zweiten Vaterstadt, dem lieben Bremen“ gestiftet,[1]) ist nicht so bekannt geworden, dass es der Jugend aller Berufsstände, den Freunden der Vergangenheit, Historikern und Psychologen den Segen gewährt hätte, welchen Worte eines Sterbenden späteren Geschlechtern oftmals zu spenden vermögen: Stärkung bei Mutlosigkeit und Ansporn des Eifers, Ehrfurcht vor dem Ringen der Kraft und der Arbeit des Willens, Verständnis der Vorfahren und ihrer Lebensverhältnisse. Das Vermächtnis des grossen Königsberger Astronomen besteht in der Beschreibung der „Jugendzeit“, in dem ersten

[1]) Bessel's Selbstbiographie zuerst bei Ad. Erman, Briefwechsel zwischen W. Olbers und F. W. Bessel I (Leipzig 1852) S. IX—XXX. Vergl. dazu: M. Wichmann, Beiträge zur Biographie von F. W. Bessel in K. Peters, Zeitschrift für populäre Mitteilungen aus dem Gebiete der Astronomie und verwandter Wissenschaften I (Altona 1860) S. 133—193; F. Scherk, Bessels Lehrjahre in Bremen in Fr. Pletzer, Bremer Sonntagsblatt VII (Bremen 1859) S. 118—120; K. Bruhns, Friedrich Wilhelm Bessel in der Allgemeinen Deutschen Biographie II (Leipzig 1875) S. 558—567 und R. Engelmann, Abhandlungen von Friedrich Wilhelm Bessel I (Leipzig 1875) S. XI—XXIV.

Abschnitt „Kurzer Erinnerungen an Momente meines Lebens“. Diese am 12. Februar 1846 begonnene Mitteilung ist die einzige ihrer Art: schon am 17. März trat der Tod ein.

So ansprechend die Aufzeichnung ist, die Bessel's Schwiegersohn Ad. Erman 1852 zuerst veröffentlicht hat, bildet sie doch nur einen Versuch; denn der Schwerkranke vermochte nicht mehr alle und jede Züge des Jugendlebens in ihr zusammenzufassen. So ist es gekommen, dass sie zum Gegenstande von weiteren Bearbeitungen wurde. Zu ihr schrieb schon 1858 Moritz Wichmann auf der Königsberger Sternwarte einen Kommentar, welcher den Anfang einer vollständigen Biographie ausmachen sollte, jedoch nach wenigen Seiten abbrach, weil wieder der Tod die Weiterführung verhinderte. Im März desselben Jahres gab Ferdinand Scherk eine Art Paraphrase der Worte seines verehrten Lehrers in lebhaftester Rede, der Vortrag wurde aber nicht veröffentlicht, sondern nur ein Bericht über denselben. Später (1875) nahm Karl Bruhns einen Auszug aus dem selbstbiographischen Bruchstück in die Besprechung von Bessel auf, die der Allgemeinen Deutschen Biographie eingereiht wurde; zu gleicher Zeit setzte Rudolf Engelmann an die Spitze seiner Ausgabe der Besselschen Abhandlungen einen Lebensabriss, in welchem der ursprüngliche Text wiederholt ward, jedoch mit einigen Anmerkungen, die meist Nebensächliches oder Fachmässiges betrafen.

Die gegenwärtige Erzählung verfolgt nun hinsichtlich der Bremischen Jahre von Bessel hauptsächlich den Zweck, zu den eigenen Mitteilungen des grossen Mannes einen schlichten Rahmen zu liefern, die äusseren Verhältnisse darzulegen, in welchen die erste Entwicklung des Gelehrten vor sich ging, die Umgebung des Jünglings und diesen in seiner Umgebung zu schildern. Das ist geschehen an der Hand jener Aufzeichnung von 1846, aber zugleich nach anderen Angaben von Bessel selbst,[1]) ferner nach Papieren verwandter Art uud sonstigen Quellen über die Familie

[1]) Aus Bessel's Bremischer Zeit sind mancherlei Reliquien erhalten, z. B. eine Reihe gelegentlich erworbener Druckwerke, ein eigenes Anschreibeheft, ein astronomisches Tagebuch. Dazu kommen Briefe, die grossenteils noch nicht gedruckt sind, nämlich an Thilo in Minden und

und den Bekanntenkreis, über die Bevölkerung und das Leben in der Stadt seiner Lehrjahre, unter sorgfältiger Benutzung aller irgend zugängiger Nachrichten.

Der Kassenrendant und Regierungssecretär in der Preussischen Festungsstadt Minden, Karl Friedrich Bessel[1]) war eine Cha-

---

Münster 35 zwischen 5. Februar 1803 und 31. Januar 1806, an Olbers in Bremen und Rehburg 19 zwischen 16. August 1804 und 8. Januar 1806, an Gauss in Braunschweig 10 zwischen 29. December 1804 und 22. Januar 1806, an Harding in Lilienthal und in Göttingen 8 zwischen 30. September 1805 und 1. Februar 1806, an Schröter in Lilienthal 6 zwischen 17. Juli 1805 und 31. Januar 1806: an von Lindenau auf Seeberg bei Gotha 2 vom 19. Juni und 17. August 1805, ausserdem sechs Briefe an Verschiedene. — In Bremen von Bessel verfasste gelehrte Arbeiten sind veröffentlicht: in der von Zach'schen Monatlichen Korrespondenz: Berechnung der Harriot'schen und Torporley'schen Beobachtungen des Kometen von 1607 (X, 1804. S. 425—440) und Berechnung der wahren Anomalie in einer von der Parabel nicht sehr verschiedenen Bahn (XII, 1805, S. 197—207), Beiträge über den ersten Kometen von 1805 (XIII, 1806, S. 80—91), sodann in dem Bode'schen Astronomischen Jahrbuch Berechnung der Bahn des Kometen von 1616 (XXXIII, 1805, S. 113—122) und Beobachtungen der beiden im Jahre 1805 erschienenen Kometen XXXIV (1806), S.134—136. — Diesen Materialien, sowie der Selbstbiographie, entstammen die zwischen Anführungszeichen im Texte wieder gegebenen Stellen, jedoch bisweilen unter leichten Veränderungen des ursprünglichen Wortlautes, wie sie der Verlauf der Erzählung verlangte.

[1]) Die Bessel'sche Familie, ursprünglich adlichen Ranges, ist von Livland schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts nach verschiedenen norddeutschen Gegenden übergesiedelt; eine Linie derselben, deren Hauptsitz Minden war, hat eine Reihe von staatlichen und städtischen Beamten höheren oder niedrigeren Grades geliefert. Der Vater des Astronomen kam erst in späteren Jahren über subalternen Charakter hinaus; ihn nennt der Sohn, der ihn als prächtigsten Menschen vielfach preiset, 1846: „Regierungssekretär, Rendant verschiedener Kassen, Justitiar der Johanniter-Kommende Wietersheim und als solcher Justizrat, während der französischen Zeit Greffiier eines Tribunals". Bessels älterer Bruder, Moritz Karl August, starb als Landesgerichts-Präsident in Cleve, sein jüngerer, Theodor Ludwig (Louis) Ernst als Konsistorialpräsident in Königsberg; Bessel hatte sechs Schwestern, von denen die drittälteste Amalie ihm geistig am nächsten stand und ihn nach Königsberg begleitete. Von ihr stammen auch die Nachrichten über Bessels Jugendliebe. Der Name des jungen

rakterfigur, welche nicht blos den mit aller Bescheidung bei ärmlicher Besoldung emsig arbeitenden Beamtendienst verkörperte, sondern auch ein vorwärts dringendes, über die gewöhnliche Pflicht-Sphäre hinausstrebendes Bürgertum. Was er selber nicht zu erreichen vermochte, das sollte und konnte den Kindern gesichert werden. Zu den ihm näher Stehenden gehörte die Buhl'sche Familie in Bremen; die Bekanntschaft hatte schon früh mit dem Pastor Konrad Buhl von der St. Rembertikirche vor Bremen angefangen und war übertragen auf den Kaufmann Ludwig Buhl und dessen Sohn Franz, „Geld- und Wechsel-Mäkler auf St. Martini zu Bremen“[1]). Im Jahre 1798 richtete nun der Mindener Freund an diesen, der kurz zuvor französischer Vizekonsul geworden war, die dringende Bitte, in einem Bremer Handlungshause eine Lehrlingsstelle für den zweiten Sohn zu besorgen, für den damals erst vierzehnjährigen Fritz, welcher aus der Untertertia des Mindener Gymnasiums abgegangen war, weil er mit dem Lateinischen sich nicht befreunden konnte, dagegen grosse Neigung und Fertigkeit im Rechnen zeigte und den lebhaften Wunsch hegte, der Kaufmannschaft sich zu widmen. Einer seiner Lehrer, Conrector Wilhelm Thilo,[2]) Enthusiast

---

Mädchens ist in dem Originalschreiben völlig erkenntlich; diese tragen aber Vermerke, welche die Wiedergabe desselben als Pietätsbruch erscheinen lassen würden. Vergl. Abhandlungen a. O. XI. S. 114, und im Allgemeinen S. 151—155.

[1]) Konrad Buhl (geb. in Bremen 31. August 1753, gest. ebenda 11. Februar 1822) war 1778 bis 1805 Prediger zu St. Remberti und wurde 1805 Nachfolger von Pastor Häfeli an der St. Anscharikirche; mit letzterem Jahre hören über einen Verkehr zwischen der Buhl'schen und Bessel'schen Familie alle Nachrichten auf; die früheste derselben scheint die vom 18. September 1786 zu sein, welche die Einführung von L. Bessel in die Museums-Gesellschaft betrifft. Der Neffe des Pastoren, Franz, wurde am 11. September 1797 vom Französischen Generalkonsul beim Niedersächsischen Kreise, Philippe Jean Joseph Lagau in Hamburg, zum Vizekonsul ernannt und blieb dies bis August 1803. Ueber die Abberufung vergl. Christian Heineken, Geschichte der freyen Hansestadt Bremen (1812) Seite 337.

[2]) Der Mentor von Bessel, Lehrer am Gymnasium zu Minden, dort Sub-, Pro- und Kon-Rektor, dann Kammersecretär in Münster, ist, aller

für Mathematik und Naturlehre, hatte die Pläne des Knaben befürwortet, und diesem war dann tüchtiger Unterricht in Geographie und Französisch erteilt worden, sowie Nachhilfe in Schreiben und Rechnen. Besonders hervorragende Talente zeigten sich nicht, aber allerlei Absonderlichkeiten. Aus eigenem Antriebe suchte der Bursche ein Fensterscheibenstück zu einem Brennglase zu machen: er beobachtete oft allein das Firmament, nicht blos Abends, an dem er die Sternbilder des dunklen Himmels mit einer Sternkarte verglich, sondern auch während der Nacht und ganz früh am Morgen. „Aus der glücklichen Mindener Zeit erinnere ich mich noch einer Wahrnehmung eigener Art; ich sah nämlich einmal am Morgen sehr nahe beim Monde einen Stern, von welcher Grösse, weiss ich nicht mehr, aber ich glaube, dass es Regulus war. Beim Hellwerden achtete ich darauf, wie lange der Stern wol sichtbar bleibe und verfolgte ihn so, bis es völlig hell wurde; entweder war die Sonne schon aufgegangen oder sie war doch nur sehr wenig unter dem Horizonte. Das verleitete mich zu glauben, dass in gewissen Fällen, wo man den Ort des Gestirns sehr genau kennt, der Sehungsbogen weit kleiner sein könnte, als man gewöhnlich annahm.“ Ein strebsames sinniges Wesen hatte der Knabe jedenfalls, der dabei frisch und gesund durch die Felder und Wiesen des Weserthals und über die Höhen der Porta Westfalica strich, oft in Begleitung des redseligen Herrn Subrectors, der den Privatunterricht überwachte. Dieser Privatunterricht war über ein Jahr im Gange, als in Bremen die Bemühungen von Consul Buhl begannen, die schnell von Erfolg waren; denn ein sehr angesehenes Getreidehaus erklärte sich bereit, den jungen Mindener als Lehrling aufzunehmen.

Der Chef dieser Firma, Andreas Kulenkamp,[1]) damals

Bemühungen ungeachtet, hinsichtlich seiner Personalien nicht genauer festzustellen, als dies Wichmann a. O., S. 142, ff. getan hat. Der Vorname ergiebt sich nur aus einem Briefumschlag. Die befragten jetzigen Träger des Thilo'schen Namens vermochten keine Auskunft zu erteilen.

[1]) Johann Andreas Gottlieb Kulenkamp war nicht der Sohn eines Bremers, wie der Familien-Stammbaum besagt: es war vielmehr sein Vater Arendt, gleich der Mutter Eleonore Riebenstein, in Celle ansässig. Dort wurde er selber auch geboren (19. September 1731) als

ein Mann von etwa 67 Jahren, hatte schon früh seine Vaterstadt Celle mit dem Weserplatz vertauscht und an diesem rasch den Ruf eines freilich vorsichtigen, aber überaus arbeitsamen und thatkräftigen Kaufmanns erworben; 1766 hatte er die Tochter eines hochangesehenen Bremer Geschlechtes, Rebecca Kulenkampff, geheiratet, er war sechs Jahre später in das Collegium der Aelterleute des Schüttings gewählt worden und hatte darauf sein Geschäft noch vergrössert durch die Aufnahme des Kaufmanns

---

das dritte Kind von vier, über die nichts Näheres bekannt ist. Er heirathete in Bremen Rebecca Kulenkampff (geboren 1745, Juli 23, gestorben 1806, Juni 2) am 3. Juni 1766 und wurde Vater von vier Kindern: 1767 von Anna Dorothea, welche mit Christian Mooyer aus Hemeringen sich verheiratete und 1805 unter Hinterlassuug von Descendenz starb; 1768 von Margarethe, deren Leben schon 1774 endete, dann 1770 März 26 von Arnold, der am 17. Juni 1794 Charlotte Amalie Platzmann, Tochter des kgl. Preussischen Geheimrats Conrad Platzmann in Lübeck, ehelichte und 1826, Juli 28, in Bremen starb (zu den Söhnen gehört der Vegesacker Amtmann und spätere Bremische Richter Gustav Conrad Kulenkamp † 1865); endlich 1773, Juli 7, von Diedrich, der am 19. November 1798 Heloise Olbers, Tochter des kgl. hannoverschen Intendanten in Bremen, heiratete; die Umstände des Todes sind nicht ermittelt.

Diedrichs ältester Sohn ist der Adolf, von welchem der Olbers- und Besselsche Briefwechsel II, S. 149, 152, 336 und 355 handelt und zwar bei Gelegenheit des Bankerotts der Firma, der 1820 erfolgte und nicht, wie sonst behauptet ist, während der französischen Zeit. Von der öffentlichen Wirksamkeit des Aeltermann Andreas ist, ausser den Gutachten über die Waaren-Vorschuss-Bank von 1799, nur eine Thatsache bekannter: Christian Heineken sagt in seiner Bremischen Geschichte (S. 154): „Bei dem lebhaften Verkehr, den die vermehrte Schiffahrt und der Schiffsbau in Vegesack erzeugten, befriedigte das Innere des Hafenhauses nicht mehr für die Bedürfnisse aller Besucher des Ortes; die Subskription, die Kulenkamp als Verwalter des Hafens veranstaltete, führte 1781 zu einem Neubau, der dem Gemeinwesen nichts kostete.“ Ueber das Kulenkamp'sche Landgut in St. Magnus vergl. Heinrich Smidt, Johann Smidt's Idylle: der Familientag zur Dungen (Bremen 1867) S. 46; die Schilderung betrifft das Jahr 1798.

Andreas Kulenkamp starb nach den Familien-Nachrichten am 24. Februar 1806, nicht am 4., wie die Schüttings-Register angeben. Er war nicht verwandt mit den Kulenkamp's „auf Stephani“, zu denen Nicolaus Vater und Sohn gehörten, die vielfach sich ausgezeichnet haben.

Nicolaus Gloystein, welcher, einer alten Bremer Handelsfamilie angehörend, seit 1794 ebenfalls unter den Kaufmannsältesten sass. In demselben Jahre war der älteste, für thatendurstig und ehrgeizig geltende Sohn, Arnold Kulenkamp, in die Firma eingetreten, gleich nach seiner Verheiratung mit einer schönen Lübeckerin. Jahre lang sprach man von dem Prunke, mit welchem das junge Paar in Bremen eingezogen war: durch das Heerdenthor nach dem neuen stattlichen Hause im Schüsselkorbe. Dann war 1797 die Handelsgesellschaft A. G. Kulenkamp, Sohn & Gloystein erloschen, weil das letztgenannte Mitglied sich von derselben getrennt hatte; dafür war der zweite Sohn ihres Chefs eingetreten, Dietrich, der schon in jungen Jahren für conservativbedächtig gehalten wurde. Bisher war das Contor auf der Obernstrasse gewesen; nun nahmen A. G. Kulenkamp & Söhne ihren Sitz in der Papenstrasse, gegenüber dem durch niedrige Brüstungen abgegrenzten Anscharii-Kirchhofe. Das Haus stand etwas von der Strasse entfernt, diente dem alten Ehepaar und dem Geschäftspersonale als Wohnung und hatte auf der einen Seite eine grosse alte Kurie, auf der anderen ein mächtiges, als Waarenlager benutztes Nebengebäude, das an die Grosse Hundestrasse stiess. In dieser Strasse wurde das angrenzende Haus von Dietrich bezogen, nachdem er die Tochter des Verwalters der in Bremen belegenen Hannoverschen Besitzungen, des Dr. jur. Theodor Olbers geheiratet hatte. Alles, was mit diesem Kaufmannskreise zusammenhing, machte den Eindruck reger Arbeitsamkeit und grosser Wohlhabenheit.[1])

In diesen Kreis sollte nach dem von Consul Buhl angebahnten und in Minden gern genehmigten Vertrage Fritz Bessel eintreten: er sollte in dem Hause der Papenstrasse sieben Jahre lang Wohnung und Nahrung empfangen; dafür hatte er dem Contor- und Lager-Dienst seine volle Arbeitskraft zu widmen, auch seine ganze Zeit, nämlich täglich von 8 Uhr Morgens, der Frühstück-Stunde, bis 8 Uhr Abends, der Abendbrod-Stunde, abgesehen von kleinen Unterbrechungen, wie vom Mittagsessen

[1]) Die Kulenkamp'schen Häuser hat jetzt der Norddeutsche Lloyd inne; dessen Neubauten zum Teil noch die alten Grundformen erkennen lassen.

um 2 Uhr, und von den Sonntag-Nachmittagen; ein Entgelt wurde nicht verabredet, doch herrschte die Sitte, dass bei der Neujahrsgratulation fünf Friedrichsdor oder mehr, je nach den Leistungen, geschenkt wurden. Am 2. Januar 1799 sollte der Jüngste im Contor seine Stelle übernehmen.

So sagte denn Bessel am Morgen des Sylvestertages seiner Mutter und seinen Schwestern, dem älteren Bruder Karl und dem kleineren Louis, auch dem Herrn Konrektor Lebewohl und fuhr mit seinem Vater nach Bremen. Sie hielten am Neujahrstage auf dem Anscharii-Kirchhof vor der Carpzov'schen Wirtschaft „zum blauen Hause", unfern der Kulenkamp'schen Wohnung und schritten am nächsten Tage nach dieser hinüber. Der neue Lehrling wurde von dem schon weisshaarigen Chef der grossen Handlungsgesellschaft mit vieler Würde empfangen und den Hausgenossen vorgestellt. Er liess ihm im dritten Stock ein nach dem tiefen, hinteren Hofraum hinaussehendes Zimmer anweisen, sowie einen Platz an den Contorpulten und einen Sitz am Familientische. Die erste Begegnung mit dem vornehmen Handelsherrn, der im Volksmunde der „goldene Kulenkamp" hiess, blieb ein unvergessliches Ereignis für den Sohn, wie für den Vater, ihr Leben lang.

Dem Knaben war zuerst in der neuen Umgebung gar seltsam zu Mute. „Ich kam in eine neue Welt, die mich lebhaft an sich riss. Was ich im Aelternhause erfahren hatte, waren höchst eingeschränkte, nur auf das Wohl, oder vielmehr die spärliche Erhaltung, der Familie berechnete Verhandlungen. Nun traten dagegen bedeutende Handelsgeschäfte vor meine Augen, die ich nach und nach durch das Copiren der Geschäftsbriefe kennen lernte. Die Grossartigkeit dieser Verhandlungen interessirte mich so lebhaft, dass ich, selbst wenn ich mich entfernen durfte, im Contor blieb und in allen Handlungsbüchern studirte, um einen Ueberblick über das Ganze zu gewinnen. Das gelang mir schon bald und es fanden sich häufig Gelegenheiten, wenn die eine oder andere Einzelheit dem Gedächtnisse der übrigen im Contor Beschäftigten entgangen war, meine erlangte Einsicht geltend

zu machen. Dadurch kam ich nach und nach zu einigem Ansehen, und der Beifall, den mir schon früh meine Prinzipale zeigten, die vollkommene Hochachtung, die sie mir einflössten, stachelten meinen kleinen Ehrgeiz so, dass ich lieber jedes Opfer gebracht, als eine meiner Obliegenheiten ungenügend ausgeführt hätte."

Das erste Lehrlingsjahr von Fritz Bessel zeigte in seinem Anfange einen früher nie gekannten Flor des Bremischen Geschäfts. Dieser stammte von dem Aufschwung der grossen Fahrt und des transoceanischen Handels; nach Nordamerika, Westindien, den holländischen Colonien ging die Ausfuhr gegen Eintausch der Schätze der fremden Welten; der allgemeine Seekrieg förderte, trotz vieler einzelner Gefahren, diesen Grosshandel. Die Engländer brachten mit Vorliebe ihre Fabrikate und Colonialgüter nach Bremen, nicht etwa blos zur Versorgung des personalunirten Hannover, sondern auch zum Angebot in einem grossen Teile von Mitteleuropa. Die Ostsee-Producte, die sonst in Hamburg ihren ausschliesslichen Stapel gehabt hatten, wurden massenhaft auch nach Bremen gelegt; überaus lebhaft und lohnend war bei der Sperrung so vieler anderer Häfen das Geschäft mit Frankreich und zwar besonders das in Getreide. Es kam in Bremen so weit, dass die Abladeplätze an der Weser und ebenso die Räumlichkeiten der Lagerhäuser als viel zu klein sich erwiesen. Zu gleicher Zeit aber bahnte sich eine schwere Handelskrisis[1]) an; sie drohte schon Mitte 1799 und brach im Herbste wirklich aus. Das rasch entwickelte überseeische Geschäft von Bremen hatte freilich zu ungemein grossen Gewinnen geführt, aber sein Umfang stand nicht mehr mit dem wirklich vorhandenen Capital in richtigem Verhältnis; künstlich mussten Geldmittel beschafft werden und nützten, solange die amerikanischen Artikel in hohen Preisen sich hielten; August aber fielen in jäher Weise Kaffee, Havana-Zucker, Blättertaback und derartiges. Die Vorräte mussten unter Preis und zu langem Kredit verkauft werden; gerade jetzt wurden

[1]) Wegen der Bremischen Handelskrisis von 1799 vergl. Johann Smidt, Hanseatisches Magazin III, S. 248—278 d. d. März 1800, sowie Heineken a. O. S. 272—274, auchMax Wirth, die Geschichte der Handelskrisen (1858), S. 144.

wertvolle ausgehende Ladungen von Kapern genommen; die Wattenfahrt nach den Niederlanden war ganz gesperrt; die oberländischen Kaufleute bezogen von Holland, weil dessen britisch-russische Besetzung freieren Verkehr mit England erwarten lies: also Mangel an Absatz und Kredit, dann auch Mangel an Geld.

In Hamburg begann der Zusammenbruch; es folgten grosse Amsterdamer und Londoner Zahlungseinstellungen; in Bremen geriet eine Anzahl guter Firmen in Bedrängnis und unterm 27. September kam ein Rat- und Bürger-Schluss zu Stande, welcher eine Art Waaren-Vorschuss-Bank stiftete, die zugleich Zettelbank war. Für eine Million Staatsscheine sollten ausgegeben werden, gegen die Jeder seine Waaren für die Hälfte ihres taxirten Werts verpfänden konnte; ein Viertel dieses Betrages wurde in jenen durch den Staatskredit gedeckten Papieren bezahlt; das Uebrige von der betreffenden Behörde so gebucht, dass es übertragbar war. Aeltermann Andreas Kulenkamp, einer der auch von der Krisis bedrohten Kaufleute, hatte zuerst diesen Plan entworfen, der sofort allgemeinen Beifall fand; es wurden Waaren im taxirten Werte von 1600000 Thalern versetzt, 200000 Scheine ausgegeben und 600000 zum Abschreiben und Zuschreiben gebucht; die ausgegebenen Staatsscheine waren diskontirbar und leisteten dieselben Dienste, wie baares Geld; bei keiner Versetzung kam es zum Verkauf, vielmehr wurden die zahlreichen Unterpfänder rechtzeitig d. h. innerhalb dreier Monate, ja die meisten vorzeitig eingelöst. Als die Gefahr vorüber war, hatte die Stadt bei dieser Einrichtung noch Nutzen gemacht, so dass die dauernde Begründung einer derartigen Bank geplant wurde. Bessel schaute in die ersten bei dieser Gelegenheit von seinem Chef verfassten Schriften und Berechnungen mit einem Interesse und einem Verständnis, die weit über seine Jahre hinaus gingen; er zeigte die ihm eigene, seltene Wissbegierde, die nicht eher ruhte, als bis sie den wirklichen Zusammenhang der Dinge sich eröffnet hatte. Aus diesem Sichversenken in völlig neue, grosse Operations-Gedanken entstand bei ihm eine sehr hohe Meinung von Kaufmannsgeist und Handelswesen.

Zugleich hoben die Verhältnisse des Jahres 1799 das Geschäft,

dem Bessel seine unerfahrenen ersten Dienste leistete, ganz erheblich; der Kornhandel Bremens nahm im Allgemeinen starken Aufschwung, und bei der erwähnten Landung der Engländer und Russen in Nordholland erhielten A. G. Kulenkamp und Söhne, welche jene Waaren-Vorschuss-Bank kaum in Anspruch nahmen, noch den gewichtigen Auftrag, dahin das für Menschen und Vieh nötige Getreide zu schaffen. Hierdurch vergrösserten sich auch die Kontor-Arbeiten bedeutend, wie zugleich alle Anforderungen an die Leistungen der Beschäftigten. Der Jüngste von ihnen stand nicht zurück. „Meine Kräfte nahmen durch ihre Anstrengung zu; ich beseitigte mit grösserer Leichtigkeit die Summe der früheren und der neu hinzugekommenen Arbeit, als die erstere allein; ich lebte nun ganz für die Handelsgeschäfte, und als diese durch die Krisis eine grosse Schwierigkeit erfuhren, da die Abgabe von Wechseln erschwert, ja oft gehemmt wurde und dadurch auch unser Haus in Verlegenheit geriet, indem es fürchtete, seinen grossen Accepten für Getreidelieferungen von den Ostseeländern und Ostfriesland nicht genügen zu können — was jedoch durch eine Silbersendung aus England vermieden wurde — da vermehrte sich noch meine Achtung vor diesen Geschäften, indem ich die Hülfsmittel kennen lernte, welche sie bei einem soliden Betriebe darbieten.“

Neujahr 1800 gab Aeltermann Kulenkamp an Bessel das Geschenk der fünf Friedrichsdor, und dieses erste selbstverdiente Geld wurde alsbald angebrochen, um ein merkwürdiges Buch zu erwerben, die Histoire philosophique et politique des établissements et du Commerce des Européens dans les deux Indes, das Guillaume Raynal mit Diderot und Anderen zuerst 1770 anonym herausgegeben hatte; die neue Ausgabe, die Bessel studirte, war 1780 zum Verbranntwerden verurteilt und hatte Raynal gezwungen, Jahre lang sein Vaterland zu meiden. Die Lectüre war für jugendlichen Sinn, wenn er schon verständnisfähig war, unglaublich anregend; Fritz versenkte sich ganz in die fünf Bände und gewann aus ihnen mächtige Anregung zu einem ernsthaften Studium der Handelsgeographie; die Ergebnisse desselben wurden teils auf einzelnen Blättern niedergeschrieben, teils in

Landkarten eingezeichnet. Zugleich sollte der böse Mangel beseitigt werden, dass in Minden nur Französisch gelehrt war. „Die englische Sprache erlernte ich mit Anstrengung in zwei bis drei Monaten mündlichen Unterrichts, indem ich die Kosten der langen Fortsetzung desselben zu sparen genötigt war; die spanische Sprache suchte ich durch Grammatik und Lesen, verbunden mit irgend einem in ihr geschriebenen Buche, einigermassen kennen zu lernen. Auch fand ich einen Menschen, der meinen Fragen wegen der Aussprache zu antworten die Geduld besass; er hatte früher in Spanien gelebt, arbeitete nun aber als Geselle eines Bremer Büchsenschmiedes.“ Dieser Büchsenschmied hiess Johann Heinrich Helle[1]) und wohnte dicht bei Bessel, in der Hutfilterstrasse. „Den lernte ich kennen, als ich erst nach Bremen kam; sein Vater war auch ein Büchsenschäfter; er selbst hatte alle Klassen des Bremer Gymnasiums besucht und sich zum Studium der Theologie bestimmt, wurde aber, wie er schon zur Universität gehen wollte, durch den plötzlichen Tod des Vaters bewogen, seinen Entschluss zu ändern; erst setzte er dessen Gewerbe vorläufig fort, indem er, da er von demselben selbst wenig verstand, die Arbeiter beaufsichtigte; dann entschloss er sich, die noch nicht fertige Arbeit seines Vaters zu vollenden und gewann dadurch Geschmack an Handarbeit.“ Für Bessel, der in Bremen als mittelloser Fremder zuerst fast gar keinen Umgang hatte, war dieser etwas ältere, wohlunterrichtete Mann eine höchst wünschenswerte Bekanntschaft. Er suchte ihn zur Verfertigung feinerer Werkzeuge, namentlich optischer, zu veranlassen, verschrieb für ihn einige dahin einschlagende Bücher und unterhielt sich mit ihm besonders gern über Mathematik; Helle erwies sich als ungemein dankbar, freute sich in seiner Werkstatt, die im Hintergebäude des väterlichen Hauses lag, stets über die Besuche von Bessel und begleitete diesen oft auch als auf den Sonntag-Nachmittags-Spaziergängen, welche fast die einzigen Erholungen von der Kontor- und Lager-Arbeit bildeten. Derartige gemeinsame Wanderungen gingen meist ziel-

[1]) Ueber den einzigen Jugendfreund von Bessel ist das Wenige, das sich ermitteln liess, in den Abhandlungen, herausgegeben vom Naturwissenschaftlichen Verein zu Bremen IX. (1889) S. 160 zusammengestellt.

los an den Deichen der Weser entlang, die in der Stadtnähe, mit Bäumen besetzt, Promenadenwege bildeten; wanderte Bessel allein, so suchte er wohl die Buhl'schen Gärten auf, den des Pastoren am Remberti-Kirchplatze in der Vorstadt und den des Konsuls bei der Grossen Allee in der Neustadt. Bisweilen ging es auch weiter nach Rablinghausen hinaus, wo zwei der Kontorgenossen Verwandte hatten, oder bald den Gröplinger Deich entlang, bald auf dem über Walle und Grambke führenden Sandwege nach dem Lesumflusse und diesen hinab von einem Schiffsbauhofe zum anderen bis nach Rönnebeck. Das Hafenhaus in Vegesack war die einzige Wirtschaft, die der junge Mann besuchte; dort stand auch zum Andenken auf einer Tafel der Name seines Chefs verzeichnet. Dieser besass in Sanct Magnus ein hübsches Landgut, auf welchem es bisweilen hoch herging: dazu wurden hin und wieder selbst „die jungen Leute" eingeladen. Die Begrüssung eines solchen aus Bremen kommenden, bei der Burg in ein kleines Boot gestiegenen Besuches beschrieb damals Johann Smidt: „Aeltermann Kulenkamp, der allhier ein Häuschen bewohnet, schaute von fern nach den Städtern durch seinen vergrössernden Tubus; eilends lud er alsdann die kleinen metall'nen Kanonen, machte die Lunte zurecht und wartete, bis zu des Spiekers Höhe die Fluten das Boot mit plätschernden Rudern getragen; grüssend brannt' er dann los, und einmal über das andre sah man den steigenden Blitz, sogleich auch folgte der Donner; höflich war man nicht minder im Schiffe, es flogen die Hüte schnell empor in die Luft und alle Schnupftücher wehten." Derartige Freuden kamen jedoch Sommers nur ein- oder zweimal vor; meistens, namentlich im Winter, entbehrte Bessel fast ganz grösseren geselligen Verkehr. Angewiesen auf sein Zimmer, vertiefte er sich Abends in Bücher über Bücher und gewöhnte sich an ein mehrstündiges Nachtarbeiten.

Ein etwas weiterer Bekanntenkreis öffnete sich dem Handlungslehrling erst, als ihm der Gedanke an Reisen und zwar an kaufmännische Seereisen kam. An seine Zukunft denkend, fand er die einzige gute Aussicht in der Ferne. Wie wars, wenn er eine der Expeditionen mitmachte, welche die Hansestädte nach

französischen und spanischen Kolonien, auch nach Ostindien und China ausrüsteten?

Zu Anfang unseres Jahrhunderts war in Deutschland keine Sphäre der Volksthätigkeit so tief versunken, wie das grosse Gebiet, auf welchem Theorie und Praxis sich berühren; das Gelehrtenwirken galt eben für etwas hochgeborenes und die Erwerbsarbeit war niedriger Herkunft. Ueberall zeigte sich dieser in sich ungesunde Gegensatz, an dem das gesammte Gewerbewesen krankte. Nun gab es damals keinen ursprünglich handwerksmässigen Beruf, welcher so sehr auf technisches Verständnis und auf Verwendung wissenschaftlicher Resultate angewiesen war, als die Steuermannskunst, die eigentliche Seele der Schiffahrt. Diese krankte am schwersten und der Schaden lag bei ihr offen zu Tage, wie eine Wunde. Das war namentlich in der Stadt Bremen der Fall, welche mehr und mehr ziemlich unbekannten Gewässern ihre grossen Schiffe und erheblichen Ausfrachten anvertrauen musste. So machte sich das Bedürfnis nach wirklich gebildeten Seefahrern immer stärker geltend, diese liessen sich aber nicht plötzlich schaffen, sondern nur langsam heranbilden. Es war anerkanntermassen unzureichend, dass Kapitäne und Steuerleute lediglich die gewöhnlichen Handleistungen an Bord verstanden und nur erfahrungsmässige Kurse, so gut es ging, einzuschlagen und einzuhalten vermochten; die Leute mussten dahin geschult werden, dass sie ihren Schiffsweg übersahen und mit klarem Verstande zurücklegten. Um nun die bestehenden Uebelstände gründlich zu beseitigen, waren in Bessels erstem Lehrjahre energische Schritte gethan und zwar unter der Führung eines weitgereisten und vielerfahrenen Mannes, der nach manchen Seefahrten und kaufmännischen Unternehmungen in Bremen seinen Wohnsitz genommen, von Joseph II. die Würde eines kaiserlich königlichen Konsuls bei dem Niedersächsischen Kreise erlangt hatte: Carl Philipp Cassel,[1])

[1]) Consul Cassel, (geb. 1. April 1744 in Magdeburg, gest. 25. Febr. 1807 in Bremen), Sohn von Professor Johann Philipp Casssel und Henriette Sophie, geborene Plesmann, ging bereits 1755 zur See, stand dreizehn Jahre lang in Dienst der holländisch-ostindischen Compagnie und begann 1777 mit Johann Adam Traub in Bremen ein kaufmännisches Geschäft,

Sohn eines Bremischen Gymnasial-Professors, war die geeignetste Persönlichkeit, um die Seefahrtskunst zu heben, weil er die bessere Schulung der holländischen Steuerleute und auswärtige Anstalten selber kannte, auch deshalb, weil er zur praktischen Ausführung von Verbesserungen sofort einen Mann vorschlagen konnte, der ein ihm ähnliches Leben hinter sich hatte, Daniel Braubach,[1]) seines Zeichens Seefahrer, seines Titels Doktor der Philosophie, ein eifriger, für die Berufsbildung des Schifferstandes bis zur

---

suchte dabei den Schiffsbau in der Stadt zu fördern, und leitete die Anfänge der preussischen ostindischen Compagnie, die in Emden ihren Sitz hatte. Kaiserlich königlicher Consul wurde er durch Erlass von Joseph II. d. d. Wien, 7. September 1789; die erste bremisch-ostindische Fahrt betrieb er 1797 und dann 1799 die Begründung einer Navigationsschule. Die Zugehörigkeit zur Museums-Gesellschaft, welcher er wertvolle Geschenke machte, datirte von 1785. Es beginnt die Reihe der Empfehlungszettel für Bessel, die zum Besuch der Sammlungen dienten, 1802. In den Abhandlungen etc., S. 92, ist irrtümlich Kulenkamp als derjenige bezeichnet, der Bessel diese Erlaubnis vermittelt habe. Bei Auflösung des deutschen Reiches verblieb Cassel in seinem Konsularamt als Vertreter des neuen Kaiserreichs Oesterreich.

[1]) Daniel Braubach (1767—1828) liess nach seinen Seereisen zuerst als Lektor der Mathematik in Amsterdam, seit 1782 in Emden sich nieder; gegen Ende 1789 richtete er an den Bremer Rat das Gesuch „Instruktor der Navigationskunst zu werden". Ueber Veröffentlichungen desselben vergl. Abhandlungen u. s. w. a. O. S. 157, wo statt 1793 jedoch 1798 zu lesen ist. Bessel schreibt über ihn 1803 „Braubach ist hier jetzt zum Stadtgespräch geworden; die Chronique scandaleuse ist in den Caffés und Klubs sehr eifrig ..... er hat hier viel Feinde, aber Leute, die ihm näher stehen, loben ihn sehr; ich kenne ihn zwar wenig, doch halte ich ihn für weit besser, als man ihn zu machen sucht. Braubach kennt Benzenberg und hat mir eine sehr schlechte Idee von diesem beigebracht; er soll schlechterdings nichts von Mathematik verstehen; auch auf Schröter hat Braubach Manches zu sagen; der soll nämlich nicht viel Geometrie im Kopfe haben, namentlich kein sphärisches Dreieck berechnen können." Unterm 10. Februar 1804 schreibt Bessel an Thilo: „Braubach hat um die Stelle angehalten, die Sie in Minden verliessen; er ist ein guter Sprachkenner, der acht lebende Sprachen kennt, auch Latein und wie ich glaube Griechisch, vorzüglich wünscht er hier wegzukommen, weil ihn seine Freunde überall chikaniren." Er ging erst 1821 von Bremen weg und zwar nach Hamburg.

Thorheit sich hingebender Mann. Herbst 1798 waren diese beiden Herren mit einigen anderen, ruhiger denkenden Persönlichkeiten zusammengetreten, um eine Schulanstalt zu begründen. Von diesem Plan erfuhr auch Bessel, der den Konsul Cassel schon mehrfach im Kulenkamp'schen Kontor gesehen hatte und mit Braubach wegen mathematischer Bücher im Verkehr stand; Cassel war nicht blos Schiffskapitän, sondern auch Cargadeur gewesen und an solche Stellung knüpften sich alle Zukunftspläne des Handlungslehrlinges; sie ermöglichte die beste kaufmännische Schulung und eröffnete den Blick in fremde Länder und für fremde Völker, sie verhiess Erfahrungen jeglicher Art, praktischer wie theoretischer.

Jene Anstalt sollte Söhne Bremischer Bürger in den zum Seedienst nötigen Kenntnissen unentgeltlich ausbilden und auch Andere, die schon als Matrosen gefahren, tüchtig machen zur Bekleidung der höheren Schiffsstellen in der Zeit, die sie nicht auf Reisen verbrächten. Die so geplante Seefahrtsschule hatte einen Unterrichtsraum im Hause Seefahrt an der Hutfilterstrasse, ihr waren Navigations-Instrumente und Schiffsmodelle geschenkt; als Lehrer war der genannten Schule Braubach, sowie Ludwig Hünerkoch aus Hamm zuerteilt: einige Seeveteranen besten Rufes, von denen Bessel den dicht beim Kulenkamp'schen Hause wohnhaften Melchior Steengrafe[1]) als durch die Praxis gebildeten Mann hochschätzte, unterstützten die Anstalt, die bald als Navigationsschule[2]) bezeichnet wurde. Ihr Unterricht umfasste all-

[1]) Melchior Steengrafe (geb. 1748, gest. 1817) ist wohl der erste Bremische Seefahrer, der ganz ohne theoretische Schulung seine Laufbahn anfing und durch den Beruf selber zu der Erkenntnis gelangte, dass das grobe Handwerkszeug für verständige Schifferei nicht ausreiche, vielmehr Seefahren eine Kunst sei; er fuhr zuerst 1770 als Kapitän und bildete später (seit 1795) eine der ersten Autoritäten praktischer Seeerfahrung, die Bremen aufzuweisen hatte. Der gleichnamige Vater wird oft in bremischen Chroniken genannt wegen Abenteuer mit Seeräubern, vergl. z. B. Chr. Nic. Roller, Versuch einer Geschichte der Stadt Bremen. IV (1803) S. 174.

[2]) Bremens erste Navigationsschule ist eine durchaus eigenartige und in vielen Beziehungen höchst interessante Schöpfung: die Anstalt wurde am 29. April 1799 im Hause Seefahrt eröffnet und diente in ihrer Zeit mancher anderen als Vorbild. Die Protokolle der Direction sind nur bis

gemeine Arithmetik und Geometrie, gradlinige und sphärische Trigonometrie, mathematische Erdbeschreibung und Astronomie, ferner Deutsch und Französisch. Schiffsbau, Seemanöver und Schiffsausrüstung, und Niemand blickte auf diese noch so geringfügige Anstalt mit grösserem Interesse, als Fritz Bessel, der auch unberechtigter Weise der ersten Steuermanns-Prüfung zulauschte, die im Schützenhause am 25. März 1801 abgehalten wurde. Bessel meinte, dass ein richtiger Superkargo die Unwissenheit der Seeleute, die ja nicht mit einem Schlage sich beseitigen lasse, durch sich selbst zu ergänzen vermöge. „Ich dachte nur, dass es einem Cargadeur, obgleich die Leitung des Schiffes nicht zu seinen Funktionen gehört, nützlich sein könne, einige Kenntnis der Schiffahrtskunde zu besitzen, dass es wenigstens nicht schaden werde, wenn er sich in den Stand setze, so oft die Stellung der Sonne und des Mondes es erlauben würden, unabhängig von aller Schiffsrechnung, versehen mit einem Sextanten und einer Sekundenuhr, den Ort des Schiffes auf dem Meere durch unmittelbare Beobachtung zu bestimmen. Ich sprach mit mehreren Kapitänen, mit welchen das Handelsgeschäft mich in Berührung brachte, darüber, hörte aber übereinstimmend, dass diese moderne Kunst ganz überflüssig sei, es reiche die Verbindung der Schiffsrechnung mit der mittäglichen Breitenbeobachtung aus

1804 erhalten und bildet das letzte derselben ein für die Beurteilung der gesammten Bremischen Schiffahrts-Interessen jener Zeit sehr wichtiges Schriftstück; die Fortdauer der Anstalt bis zur französischen Zeit, die mehrfach geleugnet ist, geht aus den vorhandenen Acten deutlich hervor. Ausser den Schriften von Braubach, handelt über die Schule Karl Mertens in Johann Smidt, Hanseatisches Magazin V (1801). S. 307 bis 317. Als Begründer der Anstalt erscheinen von Kaufleuten, neben Cassel, noch Georg Heinrich Norwich (geb. zu Homberg in Hessen 1746, gest. in Bremen 1814) und Herm. Henrich Schnetter (geb. zu Bremen 1756, gest. daselbst 1815); letzterer wurde 1800 Bevollmächtigter der neuen See-Versicherungs-Gesellschaft, der dritten Bremischen. Directoren der Navigationsschule waren 1799/1800 Cassel, 1800/1 Steengrafe, 1801/2 Schnetter, 1802/3 Norwich, 1803/4 wieder Cassel; seitdem blieb der Vorsitz bei Senator J. Vollmers. Es ist irrig, wenn Ad. Storck, Ansichten der freien Hansestadt Bremen (1822), S. 465 behauptet, dass die Anstalt schon 1805 eingegangen sei.

und die Hauptsache bleibe Aufmerksamkeit bei der Annäherung an die Küste u. s. w.“

Derartige Aeusserungen bestärkten den Entschluss bei Bessel, zumal denselben manche verständigere Seefahrer billigten. Da der Handlungslehrling durch seine Geschäftspflichten verhindert war, irgend welchen regelmässigen Unterricht zu nehmen, begann er das Selbststudium; er wollte dadurch, dass er von Tag zu Tag den Ort des Schiffes auf eine Seekarte zeichnen könne, dem Kapitän Vertrauen zu der neuen Kunst einflössen und ihm behülflich sein in allen Fällen, in welchen die gewohnte Praxis nicht hinreichende Sicherheit gewährte. So begann er mit dem Epitome of practical navigation von Sir James Moore, einem Buche, das nur praktische Anleitungen gab, aber keine Einsicht in die Sache eröffnete; er lernte aus seinem Moore mancherlei, aber bei weitem nicht genug, um dadurch befriedigt zu werden; grossenteils schrieb er diesen ungenügenden Erfolg seiner Unkenntnis der astronomischen Grundbegriffe zu und suchte sich daher durch ein populäres astronomisches Buch zu helfen, wahrscheinlich durch das von dem Jenenser J. H. Voigt 1799 veröffentlichte Lehrbuch der populären Sternkunde. „Auch aus diesem Buche lernte ich vieles, wenngleich ich es nur verstohlen lesen konnte, indem ich den Spott der Kontor-Kameraden über mein Hineinwagen in die Astronomie fürchtete; das Beste, was ich daraus lernte, war die Kenntnis des Titels von G. C. Bohnenberger's 1795 veröffentlichten Anleitung zur geographischen Ortsbestimmung.“

Ueber Versuche solcher Art waren viele Monate verflossen. Das erste Studium des Bohnenberger'schen Buches, das in den Frühling 1802 fiel, bildete den wichtigsten Wendepunkt für Bessel; denn es führte ihn zu einem ernsthaften planmässigen Betreiben der Mathematik, von welcher er bisher nicht viel mehr wusste, als heutzutage etwa ein Gymnasiast der Klasse Secunda; es veranlasste ihn zum ersten Male ein lediglich mathematisches Lehrbuch anzuschaffen: das zweibändige 1801 und 1802 in Berlin erschienene Werk von B. F. Münnich, das mit Rücksicht auf solche geschrieben war, „welche die Mathematik für ihre mehr

oder weniger damit in Verbindung stehenden Berufsgeschäfte erlernen wollten.“ Das Buch, welches die ganze niedere und höhere Mathematik mit Einschluss der Integralrechnung auf 1150 Oktavseiten behandelte, wurde von Bessel in wenigen Tagen verschlungen, — „verschlungen,“ nicht etwa bloss durchkostet, sondern aufgezehrt, und nicht etwa nur im eigentlichen Lehrtext, vielmehr auch mit allen Zuthaten, wie Anwendung der Mathematik auf die Feldmessung, wie namentlich die Geschichte der mathematischen Wissenschaften, welche hinreichende Andeutungen von ihrer gewaltigen, die Grenzen des ursprünglichen Grundbegriffs weit überschreitenden Ausdehnung enthielt. Durch den raschen Erfolg ermutigt, schaffte Bessel auch andere ähnliche Bücher sich an, so Ferdinand von Ende's Geographische Ortsbestimmungen im Niedersächischen Kreise (1801), Karl Friedrich Hindenburg's Sammlung analytischer Abhandlungen von 1796 und 1800 und ausserdem zwei „Anfangsgründe“ von Abraham Gotthelf Kästner, nämlich die der Analysis des Unendlichen (1799) und die der höheren Mechanik (1793). Die Buchhandlung der Gebrüder Hahn in Hannover empfing seitdem ein eigenes Conto in seinem sorgfältig geführten Anschreibebuch neben dem Schneider und Schuster, die ihm die Kleidungsstücke lieferten, sowie neben den Familienmitgliedern oder Bekannten, für die er Colonialwaaren gelegentlich einzukaufen hatte.

Bei den Bücheranschaffungen bediente er sich des Rats von Braubach. Seit Frühling 1803 hatte er die Monats-Correspondenz des Freiherrn Franz von Zach nicht erhalten; darauf liess er im „Wochenblatt“ ankündigen, dass er einen Mitleser suchte. Diese Anzeige geschah hauptsächlich zu dem Zwecke, die Bekanntschaft eines Bremer Mathematikers zu beschaffen. Es fand sich nur Braubach, „sein Charakter sei nun wie er wolle; ich suche lediglich die Mathematik und werde, wenn die Umstände es erlauben, vielleicht nähere Beziehungen mit ihm anknüpfen.“

Für alle praktischen Wissenschaften war es in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts ein schweres Hindernis, dass die Mechanik noch nicht genügend sich entwickelt hatte; ihre Leistun-

gen konnten einerseits mit der Gelehrtenarbeit noch nicht Schritt halten, andererseits noch nicht überall sich zugängig machen, teils wegen Kostspieligkeit, teils wegen Seltenheit. Das Bohnenberger'sche Buch sprach immer von Spiegelsextanten: die Kästner'sche Mechanik erwähnte in ihren Beispielen eine Menge von Instrumenten; woher derartige Hilfsmittel erlangen? Der „gute Pariser Fuss", den Bessel einmal aufgetrieben hatte, wurde für Freunde, denen dieser Masstab fehlte, so genau wie möglich abgezeichnet; der glückliche Besitzer sollte ihn sogar zart auf Glas schneiden, wobei jedoch die sonst so grosse Handfertigkeit versagte. Er besass auch ein Barometer, nicht für meteorologische Zwecke, wohl aber für Messungen von Höhen: selbst dies harmlose Werkzeug war ein Gegenstand grosser Untersuchungen, da sich zweifeln liess, ob es eigentlich „heber- oder kelchförmig" sei. Auch Bessel verfiel, wie damals so viele, auf den Gedanken, sein eigener Mechaniker zu werden, vielleicht besonders in Folge seines Verkehrs mit dem jungen Helle. Zunächst musste ein Sextant angefertigt werden, wenn es auch kein Spiegelinstrument war. Die Herstellung eines solchen Instruments ging Bessel schon Mitte 1802 durch den Kopf. Damals verstand er von der Sache fast gar nichts; er liess aber doch auf gut Glück ein hölzernes Gestell von starkem Holze mit einem Limbus von Elfenbein für drei Thaler anfertigen. Bald darauf erkannte er die Unmöglichkeit, auf diesem Wege weiter zu kommen. Mai 1803 heisst es: „In das Centrum des Sextanten liess ich jetzt einen messingenen Kegel versenken und schritt darauf zur Einteilung der Kreise; diese hat mich vier Wochen lang oft beschäftigt, da ich ihr fast allein die frühen Morgenstunden widmen konnte. Sichere Dienste leistete mir ein Uhrmacher- oder Feder-Zirkel; mein Sextant ist ohne Alhidade und nur mit einem Bleilot versehen, so dass ich kleinere Teile durch das Mikrometer messen muss; aber es fehlen mir noch die erforderlichen Gläser zum Fernrohr, nämlich ein 13 Linien grosses Objectiv von 17 Pariser Zoll und ein Okular von 10 bis 11 Linien Brennweite; sie zu verfertigen reicht Bremens Geschicklichkeit nicht aus."

Ende Juli 1803 war der Sextant fertig, neben dem jedoch

in Ermangelung einer Pendeluhr eine Sekunden-Taschenuhr dienen musste. Der Apparat hatte $11^1/_2$ Thaler gekostet; er liess sich aber in Bessel's Zimmer oder auf dem Kulenkamp'schen Hofe nicht aufstellen, denn dort erhoben sich ringsum unbequem hohe Mauern und Dächer: namentlich fehlte ein Ausblick nach Süden: ausserdem gab es dort zu viel unberufene, meist zum Spott geneigte Zuschauer. Er wurde deshalb zur Hutfilterstrasse,[1]) nach der Helle'schen Werkstatt gebracht und diente am 16. August 1803 zum ersten Versuch einer Zeitbestimmung, ja am folgenden Tage bei einer Sonnenfinsternis zur ersten astronomischen Beobachtung. „Der Austritt des Mondes kann zweifelhaft sein, da er meine erste Beobachtung ist", so lautet im Tagebuch die kurze Notiz des späteren Astronomen.

Im Helle'schen Hause wurde das Meisterwerk des Dilettantismus in seiner Aufstellung immer mehr vervollkommnet; Stativ und Stellschrauben wurden sorgsam regulirt: der Silberfaden, welcher auf dem Rande die Teilstriche anzugeben hatte, wurde geradezu liebevoll behandelt: er hielt ein Bleigewicht, welches in ein Glas voll Wasser herabhing, das leider zur Winterszeit bisweilen gefror; im Brennpunkte des Fernrohrs zwei kreuzweise gespannte Haare, Erleuchtung der Fäden bei Nacht durch eine Lampe mit elliptisch ausgeschnittener und geneigter Messingplatte; endlich wurde auch die noch fehlende Pendeluhr angeschafft.

Für solche Liebhabereien musste Bessel im Sommer 1803 „gelegentliche Minuten sich aufsparen": die Kriegs-Operationen nahmen wieder auf das schärfste das Geschäft A. G. Kulenkamp & Söhne in Anspruch. Die hannoverschen Kurlande waren von den Franzosen besetzt, die Bremen zum ersten Male in allernächster Nähe sah: man brachte nun an allen erdenkbaren Zugängen

[1]) Als „Bessel-Haus" wird in Fr. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet (1882), S. 106, das Helle'sche Haus in der Hutfilterstrasse Nr. 34 bezeichnet. Dieser Ausdruck, den deutsche und auswärtige Reisebücher wiederholen, ist insofern unzutreffend, als Bessel in dem Hause nie wohnte, sondern dort nur seinen gelegentlichen Beobachtungen oblag. Ueber die Auffindung des Hauses vergl. Abhandlungen a. O. S. 153; die Bremer Handelskammer bewilligte die für die Gedenktafel erforderliche Summe am 10. Juni 1870.

Neutralitäts-Tafeln an, trug auch die Befestigungswerke nach Kräften ab, musste aber die Einschnürung durch die rücksichtslos vorgehenden Machthaber sich gefallen lassen. Englischer Seits wurde die Weser blokirt: die Franzosen respektirten die Neutralität, aber sie setzten statt des guten Vizekonsuls Buhl, einen ihrer politischen Agenten in die Stadt, den Konsul Lagau, welcher in der Stille mit regieren und namentlich dafür sorgen sollte, dass stets Quartier und Nahrung zu haben sei. Im Kulenkamp'schen Kontor hörte die Arbeit gar nicht auf; Bessel hatte selten eine geschäftlose halbe Stunde für mathematische Arbeiten übrig, „kein Wunder in dieser kritischen Periode, wo der Krieg alle Hände in Thätigkeit hält." Die englische Blokade betraf nur die Weser; somit wurden alle überseeische Zufuhren nach der Ems gerichtet, die thatsächlich nicht im Blokadezustande sich befand; der Weg Emden-Leerort-Hengstförde-Elsfleth-Bremen war aber nicht blos theuer — Kulenkamps rechneten $^1/_4$ % Wertabgabe in Emden und $^1/_4$ % Speditions-Mehrkosten — er war auch ausserordentlich mühevoll: denn es fehlte überall, Emden nicht ausgeschlossen, an Räumen und an Händen, an all den äusseren Bedingnissen des Verkehrs, die durch Eifer und Rührigkeit nicht zu ersetzen sind. Zweimal stand Bessel eine Bereisung des neuen Speditionsweges bevor; jedoch wurde der Auftrag noch in den letzten Augenblicken älteren Kräften übertragen. Natürlich war unter solchen Umständen mit dem Sextanten immer seltener zu arbeiten. Dies Instrument sollte zunächst für Zeitbestimmungen dienen; Bessel wählte für diese die zuerst von dem Bremer Arzte Wilhelm Olbers vorgeschlagene Methode der Beobachtung des Verschwindens von Sternen hinter einem entfernten Gegenstande. Das Zimmer von Freund Helle war solchen Beobachtungen günstig: denn zu diesem boten Mauerwerk und Spitze des hohen, fast genau gegen Osten stehenden, etwa 300 Fuss weit entfernten Thurms der Anscharikirche gute Gelegenheit. Um die Beobachtungen eines und desselben Sterns noch zu vervielfältigen, brachte Bessel auf der Fensterbank drei Zeichen an, die als genaue Merkmale des jedesmaligen Standes seines Fernrohrs dienten: so konnte, indem das Fernrohr nach

einander auf die drei dadurch bestimmten Stationen gestellt wurde, das Verschwinden jedes Sterns wegen der beträchtlichen Parallaxe des Thurms dreimal beobachtet werden; die Zwischenzeit zwischen zwei Beobachtungen betrug etwa $^3/_4$ Minute. Eine wie innige Freude mag der 19jährige Jüngling empfunden haben, als er dies Instrument richtig handhaben konnte; hatte doch die einzige Belehrung dazu ein so einfaches Buch, wie das Bohnenberger'sche, gegeben, während in der mechanischen Ausführung und in der speciellen Einrichtung doch das Meiste von durchaus eigentümlicher Erfindung war. Gewiss gab es kein Mittel, Bessel's Lust zu Beobachtungen stärker anzufachen, als solch ein selbstverfertigtes Werkzeug. Die Ergründung der Dinge, denen er sich zuwandte, erschien ihm immer als die Hauptsache, da nur sie nutzbringende Weiterarbeit ermöglichte; hier hatte er für solches Eindringen in grosse oder kleine Gesetze und Bezüge ein eigen geschaffenes, ihm durchaus gehörendes Gerät.

In der Zeit, während der er mit seinem Sextanten hantirte, kamen ihm, trotz Krieg und Speditionshandel, mancherlei Projekte; so schrieb er z. B. einmal, er habe einen Einfall gehabt, der wol nicht ganz unausführbar wäre, nämlich Längenbestimmungen durch ein Gewitter; man habe ja die Länge durch Feuersignale bestimmt, warum solle nicht auch ein Blitz dazu dienlich sein, der doch ohne Kosten und Mühen sich erhalten lasse und eine starke Vervielfältigung der Resultate ermögliche; es wären gewiss Orte, die nicht weiter auseinander lägen, als sechs bis acht, vielleicht auch zehn Meilen so zu bestimmen.

Ebenso wenig, wie Formeln, waren Instrumente, deren innere Konstruktion sich nicht völlig durchschauen liess, für Bessel brauchbar, der Alles und Jedes prüfte und untersuchte, berechnete und zerlegte; die ungenügenden Ergebnisse seiner Barometer-Beobachtungen führten ihn aber nicht nur zu einer Zergliederung des Instruments, sondern auch zur Ermittelung einer wirklich brauchbaren Formel. Er kannte keine zuvor und machte sich eine eigene. „So würde also wohl die de Luc'sche Formel aussehen. In den Barometer-Beobachtungen herrscht noch grosse Unsicherheit, aber wie leicht könnte man dem schätzbaren Mittel der Höhenmessungen auf

einem hohen Thurme und unter demselben die völlige Evidenz geben.“ Die neben dem Sextanten benutzte Pendeluhr für 6 Thaler erwies sich als unzuverlässig: Bessel nahm sie auseinander und entdeckte, dass das Steigrad, welches den Sekundenzeiger trug, 64 Mal herumging, während das Minutenrad einmal sich herumdrehte, das also war der Grund, weshalb die ersten Beobachtungen nicht recht stimmen wollten: sofort ward nicht blos die Taschenuhr richtig gemacht, sondern auch ein hölzerner Pendel, der nach der Sternzeit eingerichtet werden sollte, in Angriff genommen und jedes bisherige Resultat, so gut es ging, umgerechnet. In Bremen besass eine physikalische Gesellschaft, die am Domshofe in einer alten Kurie seit 1785 ihren Sitz aufgeschlagen hatte, eine Anzahl wissenschaftlicher Instrumente nebst allerlei Zuthaten; darunter war eine Luftpumpe, ein Elektrisirapparat, eine Dampfmaschine, ein Fernrohr, ein Schiffschronometer u. s. w. Diese Sammlung hiess das Museum[1]) und war unter einigen Beschränkungen auch

---

[1]) Ueber die Museums-Gesellschaft, vergl. Alfred Pauli, Geschichte des Museums, einen am 15. December 1883 zur Säcularfeier gehaltenen Vortrag; ausserdem Arnold Wienholt's Darstellung im Hanseatischen Magazin (1799, II. S. 177—264) sowie Hermann Duntze, Geschichte der freien Hansestadt Bremen (IV. S. 512). Die frühesten Anfänge gehen nach Heineken (a. O. S. 107) bis 1774 zurück; die Begründung geschah am 3. Januar 1776 und lag das erste Lokal in der Johannisstrasse Nr. 196. Wie dieses, hatte die Domkurie, die 1785 auf zwanzig Jahre gemietet wurde, bis dahin Waisenhaus, einen Garten. Eine Abbildung des Gebäudes, welches an der Domshofseite der Seemanns-Strasse stand und noch lange als Gasthof „das alte Museum“ hiess, findet sich in den Denkmalen Bremischer Geschichte und Kunst II. (1870) Tafel VII, Figur 6 zu S. 25. Am 31. Mai 1805 kaufte die Gesellschaft das vormalige Hannoversche Intendantur-Gebäude, das ebenfalls am Domshof lag und zwar an der Ecke des Schüsselkorbs. Die Gesellschaft hiess ursprünglich nur „die physikalische“, der Name „Museum“ kam erst nach und nach auf; vergl. Heineken a. O. S. 171: die Wochenblatts-Anzeigen der Bessel'schen Zeit führen nur den ersterwähnten Namen. Die das Museum auszeichnenden Worte in Bessel's Selbstbiographie, welche zuletzt W. O. Focke in seinem Rückblick auf die Geschichte der Naturforschung in Bremen (Abhandlungen a. O. XI. S. 1—38) wiederholt hat, beziehen sich meist auf Verhältnisse, die erst nach den kaufmännischen Lehrjahren Einfluss auf Bessel ausüben konnten.

gelegentlich Nichtmitgliedern der Gesellschaft zugängig. Zu ihr gewann Bessel wegen seines nie müden Eifers Zutritt und zwar zuerst durch Cassel, welcher den Bestrebungen des Jünglings mit Gönner-Behagen zusah. Auf dem Museo wurden also alle vorhandenen Leistungen der Mechanik mit feierlicher Sorgsamkeit studirt, wobei eine sachverständige Hülfe als ganz entbehrlich erschien; manches von dem dort Studirten sollte dann, so gut es ging, nachgeahmt, ja verbessert werden. Helle ging auf derartige Anregungen mit Freuden ein, er schaffte sich z. B. 1803 eine Drehbank für feinere Metallsachen an, für die er die Schleifsteine sogar selber bearbeitete.

Der Mechaniker-Dilettantismus barg manche Gefahren; allein sie waren für Bessel und seine immer tief gehenden Gedanken durchaus nicht schädlich. „Die vielen mechanischen Beschäftigungen veranlassten mich keineswegs, die Theorie ganz zu vernachlässigen. Um nicht aus dem Zuge zu kommen, hielt ich ein mit einer neuen, sehr langweiligen Arbeit, mit der Berechnung von Stundenwinkel-Tafeln für meine Polhöhe. Der neue Gegenstand, der sich mir darbot, war die Untersuchung der Eigenschaften des Sphäroids; ich fand dabei etwas, was ich nach Kästner's Urteil in der „Analysis des Unendlichen (1799)“ für unmöglich hielt, nämlich die Rektifikation der Ellipse.“ Erst einige Zeit darauf erfuhr er von Braubach, dass diese Rektifikation schon bekannt sei. Ausserdem berechnete er eifrig geographische Längenbestimmungen aus Sternbedeckungen und Beobachtungen von Sonnenfinsternissen. So schrieb er z. B. im März 1803: „am Sonntage habe ich tapfer gearbeitet, von 2—$7^1/_2$ Uhr; der Gegenstand meiner Berechnung war die Sonnenfinsternis vom 28. August 1802, die an vier grossen Orten beobachtet ist, in Mailand, Padua, Marseille und Viviers.“ Damals verzeichnete Bessel alle Sternbedeckungen, die er bei seiner Lektüre auffand, in einem grossen Folianten, um sie gelegentlich in Rechnung zu ziehen, darunter auch einige des schon genannten Olbers. Die Rechnungen fielen im Vergleich mit denen von Professor Wurm in Blaubeuren gut aus. „Die Unterschiede sind wahre Kleinigkeiten: denn wer verbürgt die angenommenen Längen und die Beobachtungen auf solche Zeitteilchen? Hoffent-

lich berechnet Lalande auch diese Aufgaben. Da werden wir ganz andere Resultate erhalten; denn er geht dabei mit wahrem französischem Leichtsinn zu Werke, sodass bei ihm Unterschiede von 10—20″ nichts Seltenes sind. Lalande's Astronomie, die mir Baumbach geliehen, ist, trotz des Leichtsinns, ein wirklich vollkommenes Buch. Ich habe mir immer eine grosse Idee davon gemacht; allein so viel hätte ich nie erwartet. Ich bin ganz voll von dem vielen Vortrefflichen, welches schon ein flüchtiges Durchsehen erblicken lässt, und war in der That in grosser Versuchung, das Werk anzuschaffen: allein bei reiferer Ueberlegung unterdrückte ich meinen Wunsch, da in meiner Lage drei Louisdor keine Kleinigkeit sind."

Trotzdem schaffte Bessel jetzt verschiedene astronomische Werke an, da die Jahrbücher oder Monatsschriften, die er mit Braubach gemeinsam hielt, z. B. die erwähnten des Freiherrn von Zach in Gotha und die älteren des Professors Bode in Berlin, nur anspornten und nicht befriedigten. Die meisten Ratschläge wurden der Einleitung zur mathematischen Bücherkenntnis entnommen, die der wackere Johann Ephraim Scheibel in Breslau Jahre lang zusammengestellt hatte. Bald empfing die Hahn'sche Buchhandlung in Hannover recht viel Aufträge von Bessel, von denen die meisten ältere astronomische Schriften betrafen, wie z. B. Leonhard Eulers Theorie der Planeten und Kometen in der Pacassi'schen Uebersetzung. Eines Tages war in Bremen eine Bücher-Auktion, in welcher neben anderen Sachen auch sehr schätzbare alte mathematische Bücher sich fanden. „Den vierten Tag, an welchem diese nach meiner Rechnung erst an die Reihe kommen sollten, ging ich hin, sah aber, dass schon einen halben Tag lang davon vergeben sei; die besten Bücher waren weg. Dr. Olbers kaufte Alles, was in seiner Bibliothek noch fehlen mochte, doch erhielt ich noch einige englische Schriften, wie Olinthus Gregory's Astronomical and physical lessons (1801) und John Keill's Introduction to astronomy (1748), ja sogar einen Euclid. Durch das Latein lasse ich mich nicht mehr abscheuchen, da ich es mit der Zeit doch noch so weit zu bringen hoffe, ein astronomisches Lehrbuch zu verstehen, was wegen der darin mass-

gebenden, allgemein giltigen Sprache, der Algebra, nicht so gar schwer ist."

Zu dieser Zeit studirte Bessel auch die bedeutendste Schrift, die während der letzten Jahre in Bremen zu Tage gefördert war, nämlich die Olbers'sche Abhandlung über die einfachste Methode der Berechnung einer Kometenbahn. „Das Buch ist recht ordentlich und fasslich geschrieben, wie sich das bei Olbers von selbst versteht; überall erkennt man den grossen theoretischen Astronomen, der mehr kann, als Planeten entdecken." Das Studium dieser Schrift bildete für Bessel die erste nähere, aber doch nur geistige Bekanntschaft mit Olbers; die Pallas-Entdeckung vom 28. März 1802 schien ihm nur wenig Interesse zu haben, so lange die Astronomie noch nicht als solche, als Selbstzweck, sich übersehen liess, namentlich auch nicht zu erkennen war, welche wissenschaftliche Tragweite das Auffinden eines neuen Sterns gewinnen möchte.

Bessel dachte damals berufsmässig noch mit Vorliebe an alle die Fragen, die eine Beziehung auf das praktische Leben darboten; sein Interessenkreis umfasste das Verschiedenste solcher Art. Da wurden in England, statt der sonst üblichen Steinkohlenfeuer, als Küstensignale die mit Parabel-Reflektoren versehenen Lampen des alten Aimé Armand angewendet; die Lampe scheine, schrieb Bessel auf, wenn der Winkel, welcher sie erleuchte, etwa 15^0 betrage, 156mal so hell, wie ohne Reflektor; das Licht werde also $12^1/_2$ mal so weit gesehen; desshalb seien die grossen Feuerstellen von Northfireland, Hasborough, Cromer und Dungeness, ausgelöscht und durch Thürme mit Argand'schen Lampen ersetzt worden. Lebhaft interessirte ihn eine Luftfahrt, welche Professor Charles am 3. December 1783 auf dem Pariser Marsfelde unternahm, die erste grössere mit einem Ballon voll Wasserstoffgas; er besass den Bericht des Professors, in welchem es hiess, er sei mit seinem Genossen Robert auf 300 Toisen gestiegen, wobei das Barometer um 26 Linien gefallen sei, dann habe er Robert ausgesetzt und sei 1524 Toisen hoch gekommen! Ebenso fesselten die rege Phantasie Entdeckungsreisen, wie die von Kapitän Joseph Billings, der 1767 am Kolyman-Flusse 43 Grad Kälte erduldet hatte;

um die warmen Hütten verbreiteten die Ausdünstungen handgreiflichen Nebel, das Athmen machte ein Geräusch, als wenn man starkes Papier zerreisse; 1802 war in London die Beschreibung dieser Sibirienreise und anderer Fahrten erschienen. Dazu kam Physikalisches: Quecksilber und zwar 20 Pfd. habe man innerhalb 30 Sekunden in Paris zu einer harten Masse gefrieren lassen; da thue es doch die Kunst der Natur voraus, und von dieser Kunst sei mehr zu erwarten, als sich zur Zeit denken lasse. Wie interessant war doch auch die Schiffergeschichte über Versuche mit einer auf Quecksilber schwimmenden magnetischen Kugel, die auf der Fahrt von Philadelphia nach England mit Erfolg zur Bestimmung des Schiffsorts gebraucht sein sollte; diese Notiz hatte der junge Mann in den geographischen Ephemeriden gelesen; so dehnte sich seine Lektüre immer weiter aus. Da war dann die Olbers'sche Abhandlung über die vom Himmel gefallenen Steine: ein Aufsatz, den Bessel für „sehr interessant geschrieben" erachtete. In Kotzebue's „Freimütigem" standen neue Hypothesen über den Steinregen, auch in Chladni's sonderbaren Aufsätzen, welche dazu führten, dass die interessanten Entdeckungen, die der Verfasser auf dem Gebiete der Akustik begonnen hatte, durchgesehen wurden. Nach des grossen Maupertuis' Werk über die Figur der Erde, das Mitte 1803 für einige Grote in einer Bremer Auktion gekauft wurde, liess sich der in Lappland gemessene Meridianbogen nachrechnen; dieser Versuch ergab ein besseres Resultat, als die Leistung des berühmten, von Friedrich dem Grossen so hoch geehrten Präsidenten der Berliner Akademie. Am 15. März schrieb Bessel: „Sonntag hielt mich ein Fussübel beim Schreibpult und gab mir eine Portion Geduld, welche sonst schwerlich so gross gewesen sein würde; ich nahm die Bedeckung der Plejaden, die Dr. Olbers am 13. Januar 1802 beobachtete, in Rechnung: fünf Eintritte und ein Austritt liegen schon völlig berechnet vor mir." Dazwischen wurden die vier Bände über hydraulische Architektur studirt, welche der Wasserbau-Direktor zu Ritzebüttel, Reinhard Woltmann, 1791 bis 99 veröffentlicht hatte. Lebhaftestes Mitgefühl erweckte der Tod Georg von Vega's, dessen Leichnam am 26. September 1802 in der Donau gefunden wurde,

ohne dass die Möglichkeit vorlag, die Ursachen des plötzlichen Lebensendes zu ermitteln.

Bei so stark entwickelter geschäftlicher und geistiger Anstrengung war jeder Zwischenfall für Bessel eine Ausspannung; am erfreulichsten war ein unerwarteter Besuch seines jüngeren Bruders, welcher, gleich dem älteren, wahrscheinlich für die Rechtswissenschaft bestimmt war. Mit Louis erschien ein Herr von Kornberg. Die jungen Leute wohnten bei Pastor Buhl und wurden am nächsten Tage mit Bremens Sehenswürdigkeiten bekannt gemacht, dem Rathaussaale, dem Schütting, dem Hause Seefahrt und namentlich mit dem Museum, dessen Hausmeister Kühnholz freilich über das Eindringen Fremder ungehalten war: „die gewöhnliche Leier, die jedoch bald durch Vorzeigung der Pässe und durch Zustimmung zu allen Erläuterungen und Erklärungen in den richtigen Gang gebracht wurde". Hier ward Bessel's Wissbegierde durch die neuen Bibliotheks-Anschaffungen entzückt: ohne Lücken waren die Londoner Philosophical Transactions da, die Memoires der Pariser Akademie und des Parisers Instituts, die wissenschaftlichen Abhandlungen von St. Petersburg und Stockholm: ausserdem fesselten Bode's Sternkarten und Schröter's Mondtafeln: aber so interessant diese waren, das jugendliche Herz erfreute sich doch an der zufällig gestalteten Vergnügung mehr, als an Büchern und dergleichen. Bessel war glücklich, einen freien Tag in Vegesack verleben zu können, wo die Schiffsbauhöfe besehen wurden. Der unermüdlich Arbeitende hatte sich ein einfaches Gemüt bewahrt, welchem ein gelehrtes Geschenk oftmals nicht so viel Freude machte, wie eine Sendung von Aepfeln, die z. B. von Geheimrätin Rohden in Minden spendirt war und auch dem Herrn Aeltermann als wahre Seltenheit erschien. Gern besorgte er die Reparatur eines ihm von Freund Thilo zugeschickten Medaillons mit schönem Frauenkopf „gut, dass der Eheherr dabei erwähnt wurde, sonst hätte ich das Frauenzimmer für unverheiratet gehalten." Ein Herr von der Mark reist nach Minden und erhält für dortige Freunde einige Bildnisse mit, darunter zwei, welche die Urpapas der Wissenschaft darstellen: Archimedes und Galilei, offenbar wertvolle Zuthaten zu einer Gallerie von Astronomen!

Mit dem Kon- jetzt Pro-Rektor Thilo wurde von Bessel, der in Bremen noch kein völlig gleichgesinntes Wesen gefunden hatte, die Korrespondenz weitergeführt. Ende 1803 ging der alte Lehrer und Gönner als Kammersekretär nach Münster; diese Versetzung war schon früher im Gange gewesen und hatte Bessel's Liebe noch mehr erhöht. Am Geburtstag Thilo's, am 22. September 1803, gedachte er tausend Mal seines Freundes, dessen Gesellschaft er so sehr entbehre und dessen Reise nach Bremen er so ausserordentlich gern hätte verwirklicht gesehen. Das Verhältnis zu dem früheren Lehrer war ein ganz ideales geworden, obwol Thilo eigentlich nicht mehr der Gebende und Belehrende, sondern der Empfangende und Lernende war; von allen Vorhaben desselben interessirte Bessel nur ein Stoff näher. Thilo hatte nämlich eine den Saturn betreffende Abhandlung verfasst und Bessel vertiefte sich nun gern in alle Einzelheiten derselben. „Es klingt sonderbar, dass kein Saturnmond, ausser dem letzten, dem Kepler'schen Gesetze folgen kann; trotzdem ist dieser Satz richtig; die Monde leiden eben von den Ringen eine doppelte Beschleunigung, erstens weil die Saturnmasse durch die der Ringe vermehrt wird, zweitens weil auf sie die Ringe, den Monden näher als der Saturn, stärker wirken, als wären ihre Massen im Saturn vereinigt; bei den näheren Trabanten wird sich diese Störung sehr merklich zeigen". Am Abend des 31. December 1803 schrieb der einsame Bessel, der die Concertmusik von dem neuerrichteten Clubgebäude „Erholung" in seinem Dachzimmer hören konnte, dem alten Gönner: „Ich bin ganz allein; Alles geniesst die Sylvesterfreuden, doch gewiss in kleinerem Masse als ich, der ich mit Ihnen mich unterhalte". Gleich darauf behandelte er eine neue Berechnungsweise der Längenbestimmungen aus Mondbeobachtungen und andere astronomische Fragen verschiedener Art, erkundigte sich dann auch nach Thilo's neuer Stellung und Wohnung, ob ein für Himmelsbeobachtungen geeignetes Zimmer da sei, u. s. w. „Ich kann aus Erfahrung mitsprechen und beleidige die Wahrheit nicht, wenn ich praktische Astronomie als die angenehmste Erholung schildere, die ich kenne."

Der Uebergang zur praktischen Astronomie geschah nur langsam. Das Rechnen, die mathematische Arbeit, blieb die Hauptsache; aber auch diese kam nur wenig weiter, denn das Kontor liess Niemanden los, weder die Chefs, noch die Gehilfen, geschweige die Lehrlinge. Der Weg über Emden war auf die Dauer nicht zu ertragen: Varel an der Jade wurde als Vermittlungsort versucht; dort errichteten einige Bremische Firmen ständige Filialen, andere, wie die Kulenkamp's, schickten bei Ankunft oder Versand von Gütern dorthin ihr Kontorpersonal, um den Transport zu überwachen, der bald die Landstrasse über Oldenburg einschlug, bald den Wasserweg des Nordhauser Siels. Zwei Mal machte Bessel Vareler Reisen, zuerst wegen des Schiffes Batavia, Capitän Dehls, dann wegen des Schiffes Aeolus, Capitän Holdt. Er that dies gern: denn er fand an der Jade Gelegenheit, durch Vermittlung des Braker Spediteurs Eilert Claussen mit einem interessanten Gesinnungsgenossen zusammen zu treffen, dem Deichbeamten Heinrich Brandes,[1]) der in Göttingen Naturwissenschaftliches studirt, auch bereits einiges veröffentlicht und bisweilen in Bremen bei Braubach sich eingestellt hatte, um ein Buch oder sonstige Auskunft zu erlangen.

Solche Fahrten störten natürlich die angenehme Erholung, welche die praktische Astronomie gewähren sollte. Diese ging aber auch in den Mussestunden zuerst nicht ganz nach Wunsch: denn manche Beobachtungen waren nicht vom Glück begleitet. Da hätte z. B. die Sonnenfinsternis vom 11. Februar 1804 bei weniger Regen in Bremen so schön beobachtet werden können: Bessel war schon Tags zuvor ganz aufgeregt und sah mit den gespanntesten Erwartungen nach dem Wetter aus; er hatte jegliches für seine Beobachtung fertig gestellt, sodass sie glatt von Statten verlaufen sollte: „Bei meiner Methode ist freilich die

[1]) Heinrich Wilhelm Brandes (1777—1834) war erst seit 1801 Deichbeamter in Eckwarden an der Jade. Er kam häufig nach Bremen, aber nur besonderer dienstlicher oder wissenschaftlicher Geschäfte halber; Bessel's Bekanntschaft mit ihm knüpft sich an die 1800 gemeinschaftlich mit J. Fr. Benzenberg herausgegebene Arbeit über Sternschnuppen, wurde aber erst nach der Bremer Zeit eine nähere.

Rechnung beschwerlicher Art; allein auch die lässt sich, wenn man alles bei einander hat, in einer Stunde abmachen. Um 11 Uhr 30 Minuten bedeckten Wolken den ganzen Himmel, um 1 Uhr 20 Minuten brach die Sonne zu meiner unbeschreiblichen Freude wieder durch; jedoch schon um 1 Uhr 26 Minuten verschwand sie gänzlich und erschien erst um 2 Uhr aufs Neue; das sind Demütigungen, die man sich eben gefallen lassen muss. Den 12. April treten nun die Plejaden in den dunklen Mondrand. Der Himmel bescheere uns gutes Wetter; dann soll die Bedeckung Niemand besser beobachten als ich." Am 12. April vereitelte wieder das Wetter die ersehnte Beobachtung. Mit grösstem Kraftaufwande wurden, trotz der Ungunst der Zeiten, diese Dinge betrieben. Bessel sagte einmal: „wie viel Zeit ich auf die Plejaden-Rechnungen verwendet habe, kann ich nicht angeben. Zu einer Beobachtung kam es nicht; zuvor rechnete ich nie ununterbrochen, immer nur bei gelegener Zeit und vorzüglich Morgens; einen Eintritt oder Austritt wird man wohl in zwei Stunden bestimmen können. Für Sonnenfinsternisse arbeitete ich einmal Sonntags von 2—$7^1/_2$, also $5^1/_2$ Stunden lang. Die Vorbereitungsrechnungen, wie Sonnenlängen, Zeitgleichungen, Mondörter, Parallaxen für die gegebenen Momente kosteten etwa $1^1/_2$ Stunden, ausserdem ungefähr $^1/_2$ Stunde für die Differentiale; zusammen $7^1/_2$ Stunden, wofür wir acht annehmen wollen; dabei habe ich mich aber gar nicht verrechnet, was der Ruhe und Stille, mit der ich arbeiten konnte, wohl zuzuschreiben sein mag."

Die gewöhnlichen Zeitbestimmungen mit Hilfe des Sextanten gingen 1804 etwas besser als früher; denn es wurden, anstatt Höhen eines Sterns auf einer Seite des Meridians, gleiche Höhen verschiedener Sterne von nahe gleicher Deklination auf verschiedenen Seiten des Meridians beobachtet. „Indem mehrere Sternenpaare kurz nach einander angewandt wurden, erhielt ich eine Prüfung der Genauigkeit des Resultats durch Vergleichung der aus jedem Paar hervorgehenden Korrektion der Uhr; ich erstaunte über die erreichbare Schärfe". Als es endlich einmal gelungen war, den Eintritt eines hellen Sterns am dunklen Mond durch das schwache Fernrohr zu unterscheiden, wurden mit Ungeduld fremde Beob-

achtungen derselben Erscheinung erwartet, welche endlich auch in von Zach's Korrespondenz und in Bode's Jahrbuch erschienen. „Jetzt musste der Mittagsunterschied von Bremen meiner Bestimmung gemäss festgestellt werden: glücklicher Weise brachte ich das bisher bekannte Resultat genau bis auf eine oder ein paar Sekunden wieder heraus und frohlockte nun über das Gelingen meines ersten praktisch-astronomischen Versuchs. Man muss das Feuer der Jugend besitzen, um die Freude zu begreifen, welche solch ein Erfolg mir gewährte: ich irre gewiss nicht, wenn ich annehme, dass dadurch mein Loos für den übrigen Theil meines Lebens geworfen wurde."

Viel mehr noch, als von der erwähnten Arbeit, galt dies von einer geradezu mit Genialität auserwählten mühseligen Aufgabe, von einer Berechnung, welche im ganzen Juni und in der ersten Hälfte des Juli alle Freistunden in Anspruch nahm. In einem englischen Familien-Archive hatte nämlich Franz von Zach das Manuskript der Beobachtungen aufgefunden, welche über den Halley'schen Kometen von 1607 Thomas Harriot, der bekannte Begleiter Walther Raleigh's auf der Fahrt von 1585, und Nathaniel Torporley, der berühmte Pfarrer von Salwarp, angestellt hatten. Der emsige Freiherr hatte diese alten Materialien zur Veröffentlichung gebracht mit dem Wunsche, dass die noch rohen Materialien verarbeitet werden möchten. Dieser Anregung entsprach nun der Bremer Handlungslehrling. Seine Rechnungen bedeckten nach und nach 330 Folioseiten; sie wurden nicht nur in chronologischer Reihenfolge hinter einander eingetragen, sondern von Ausführungen über den Gedankengang, den Plan der Rechnung, die Entwickelung der Formeln begleitet, als gälte es immer leicht wieder den Faden der so oft durch die kaufmännischen Geschäfte unterbrochenen Arbeit ergreifen zu können. Eine Masse von Mühe und Arbeit zeigte sich auf diesen grossen Bögen, die meist während der ersten Stunden der Nacht vollgeschrieben waren, selten am frühen Morgen. Fast alle seine gelehrten Studien trieb Bessel damals mitternächtlicher Weile und zwar merkwürdiger Weise mit bestem Erfolg. „Ich hatte um so weniger Bedenken gegen die Nächte, als sie gewöhnlich für die eigentliche

Zeit der Astronomen gehalten werden, machte also zur Regel, gleich nach dem Abendessen, $8^1/_2$ oder 9 Uhr, mich auf mein Zimmer zurückzuziehen und sechs Stunden, bis $2^1/_2$ oder 3 Uhr Morgens, meinen Berechnungen und Büchern mich zu widmen. Diese Regel löste die Aufgabe, meine leider verschiedenartigen Geschäfte mit einander vereinbar zu machen, nicht nur vollständig, sondern auch ohne irgend eine Unbequemlichkeit für mich. Die ungestörte Ruhe der Nacht erwies sich als die Aufmerksamkeit begünstigend; mein Körper forderte dem Zeugnisse ununterbrochenen Wohlbefindens zufolge, nicht mehr als fünf Stunden Schlaf. Auch geistig war ich immer frisch und munter, ja vergnügt, es mochte vorfallen, was da wollte; war etwas da, was mich kränken konnte, so war Niemand geschäftiger als ich selbst, es zu entschuldigen."

Seine Studienweise kannten alle Zeitgenossen, aber Niemand schalt sie, auch nicht Aeltermann Kulenkamp, welcher seit Neujahr 1803 das Jahresgeschenk auf 12 Friedrichsd'or erhöht hatte, da er mit seinem Lehrlinge, dem man gelehrtes Wesen gar nicht anmerkte, vollauf zufrieden war; dieser hatte, als die schwerste seiner Nachtarbeiten, die Berechnung wegen des Kometen von 1607, vollendet vorlag, gerade sein zwanzigstes Lebensjahr begonnen; er fing am 22. Juli 1804 die Reinschrift der grossen Arbeit an und zwar besonders sorgfältig, da sie dem mehrgenannten Bremischen Arzt und Astronomen zu Hände kommen sollte.

Anfangs des neuen Jahrhunderts gehörte zu den charaktervollsten Erscheinungen in Bremens Strassen die hohe vornehme Gestalt von Wilhelm Olbers.[1]) Bereits war unter den Einflüssen

[1]) Von Heinrich Wilhelm Matthias Olbers (1758—1840) sind zwei sehr beachtenswerte Charakterbilder entworfen: das eine 1844 durch F. W. Bessel in den Biographischen Skizzen verstorbener Bremischer Aerzte und Naturforscher (S. 648—655), das andere 1878 durch Bessel's Schüler, F. Scherk, in den Abhandlungen etc. VII. S. 1—9. In letztgenannter Zeitschrift (XI. S. 104 ff.), wo auch zwei Portraits von Olbers gegeben werden, findet sich eine Reihe auf ihn bezüglicher Angaben und in der Monatlichen Korrespondenz von Zach's III. S. 113—123 die beste (1801 veröffentlichte) Beschreibung der Sternwarten-Einrichtung. Die von

der französischen Revolution die bunte fremdartige Kleidung abgestreift, die auch in der sonst noch einfachen Hansestadt geherrscht hatte: aber die ernste, schwarze Tracht stand Niemandem besser, als dem überaus beliebten Arzte, wenn er in voller Würde des Alters von 45 bis 50 Jahren einherschritt. Jedermann wusste, dass dieser stattliche Herr mehr war, als ein Doktor der Medizin, dessen Gelahrtheit als sehr erprobt befunden werde. Jedermann schätzte ihn auch als einen der besten und aufopferungsfähigsten Bürger der Stadt, obwol er auffallend gern und viel mit Nichtbremern verkehrte; Jedermann zollte ihm ausserdem Ehrerbietung als einem weitbekannten, ja berühmten Forscher. Für Gelehrtentum fand sich damals in der kleinen engeingeschnürten Reichsstadt Sinn und Verständnis: es durchzog die sonst fast ausschliesslich der Kaufmannschaft und dem Gewerbe dienende Bevölkerung ein Vorahnen von der tiefgreifenden Bedeutung, welche die Naturwissenschaften, selbst die abstraktesten, für die verschiedenen Kreise des Daseins erlangen würden, auch für das Gesellschaftsleben, für Handel und Wandel; die Verwendung des Dampfes, des elektrischen Funkens und mancher anderer neuerkannter Kräfte bewegte viele Geister. Diese eigentümliche Richtung erschien Bessel „als der einzige Glanz der Stadt“; ihre Allgemeinheit, äusserte er, habe wol dazu beigetragen, ihm den Schritt vom Kontorpult zu einer Gelehrtenbeschäftigung weniger unerhört erscheinen zu lassen.

Die Allgemeinheit solcher höherer Interessen entquoll damals in Bremen dem regen Verkehr der schon erwähnten physikalischen Gesellschaft; dieser vornehme Kreis blieb jedoch unzugängig für den Handlungslehrling, der von dem ganzen Institute nur die Bücher-, Instrumenten- und Naturalien-Sammlungen kannte, nicht

---

Sigismund Günther 1888 in der Allgemeinen deutschen Biographie XXIV. S. 23 leider wiederholte Geschichte von der angeblichen ersten Begegnung zwischen Olbers und Bessel, die im Kulenkamp'schen Kontor spielen soll, ist bereits 1860 von Wichmann a. O. S. 183 als Fabel bezeichnet worden. Die letzte Olbers'sche Erwähnung der Bremer Arbeiten Bessel's, vom 4. März 1806, betrifft die Berechnung der Bahnen der zwei letzten Kometen. Siehe Monatliche Korrespondenz XIII. S. 313.

die Menschen: auf ihn übten die eigentlichen Urheber der neuen Richtung, Männer, wie die beiden Treviranus, wie Albers, Mertens, Smidt, Wienholt keinen unmittelbaren Einfluss: ebenso fern stand ihm noch der oft so rühmend genannte Olbers. Der Jüngling betrachtete diesen Mann, dem er täglich begegnen konnte, wie einen leuchtenden Stern: er brannte vor Begierde nach persönlicher Bekanntschaft und fasste, als er die grosse Arbeit über den alten Kometen endlich säuberlich zu Papier gebracht hatte, den herzhaften Entschluss, den Herrn Doktor einmal anzureden. Sonnabend den 28. Juli im Jahre 1804 sah er ihn eine Strasse langsam hinabgehen: er schnitt ihm durch Betretung einer Nebengasse und durch grössere Eile den Weg ab und bat um die Erlaubnis, ihm einen geringen astronomischen Versuch, den er gewagt habe, vorlegen zu dürfen. „Ich erhielt die Erlaubnis und Olbers erhielt dagegen eine Stunde später meine Abhandlung. Am folgenden Tage trieb mich die Unruhe über den Eindruck, den meine Sendung gemacht haben mochte, zu einem weiten Spaziergange, und als ich gegen Abend heimkehrte, fand ich ein Schreiben von Olbers und einige Bücher vor, die er mir sandte, weil sie mir unbekannte Nachrichten über den Kometen enthielten." Das wichtigste von diesen betitelte sich Halleji Tabulae astronomicae; es war die 1759 von Lalande veröffentlichte Bearbeitung des grossen astronomischen Werkes von Edmund Halley († 1742), welcher nachgewiesen hatte, dass der von ihm 1682 beobachtete Komet identisch sei mit dem von 1531 und dem von 1607, auf welchen Bessel's Materialien sich bezogen.

In seinem Briefe sagte Olbers dem jungen Manne: „Ihre Abhandlung gibt mir nicht nur die grössten Begriffe von Ihren ungemeinen mathematischen und astronomischen Kenntnissen und Ihrer ausgezeichneten Geschicklichkeit in den schwersten Teilen des Kalküls: sie war mir auch an sich äusserst interessant. Sollte ich etwas daran tadeln, so wäre es blos dies, dass Sie weit mehr Zeit, Mühe und Schärfe an die Berechnungen der Harriot'schen und Torporley'schen Beobachtungen verwandt haben, als diese verdienen. Ihre Arbeit darf nicht ungedruckt bleiben, und ich bitte mir Ihre Erlaubnis aus, sie Herrn von Zach oder Herrn

Bode mitteilen zu dürfen. Ihr gütiges Anerbieten, mir zuweilen bei astronomischen Rechnungen beizustehen, nehme ich mit grösstem Danke an und werde bei der ersten vorkommenden Gelegenheit davon Gebrauch machen."

Bessel war beglückt wie noch nie. Schon am nächsten Tage eilte er nach der Sandstrasse, öffnete mit pochendem Herzen die Olbers'sche Hausthür, welche ihm in viel höherem Sinne, als vor wenigen Jahren der Zugang zum Kulenkamp'schen Kontor, die Eintrittspforte für eine neue Welt werden konnte. Der Gelehrte empfing ihn freundlich; die klugen blauen Augen schauten so durchdringend und doch so wohlwollend; die Gestalt war Bessel nie so stattlich und schön erschienen, wie jetzt. „Ich kehrte nicht eher zurück, als bis ich von der Liebenswürdigkeit seines Charakters und seines Benehmens einen Eindruck empfangen hatte, der nicht geringer war, als der, welchen sein astronomisches Gewicht schon weit früher auf mich gemacht hatte; von nun an wurde Olbers der Gegenstand meiner innigsten Verehrung; ich betrachtete ihn als meinen zweiten Vater." Das Kindes-Verhältnis von Bessel zu Olbers bestand nicht darin, dass jener durch den Aelteren zum Astronomen gemacht, erzogen oder herangezogen worden wäre, vielmehr darin, dass der junge Mann, der bereits durch eine in ihrer Weise einzig dastehende Arbeit die Gelehrtenprobe bestanden hatte, nunmehr Belehrung und Ansporn, Unterweisung und Hülfe, ja eine Art Gesamtpflege erhielt, wie sie nur ein Vater dem Sohne zu gewähren vermag. Solche umfassende Sorgsamkeit begann natürlich in Einzelheiten und mit kleinen Dingen; erst im Laufe der Zeit ergriff sie liebevoll alles und jedes, was mit dem Wohl und Wehe des dankbaren Jüngers zusammenhing.

Zunächst war die bahnbrechende Abhandlung so, wie sie Bessel niedergeschrieben hatte, kaum zu gebrauchen; sie musste gekürzt und auch sonst umgearbeitet werden, nicht blos der Fassung, sondern auch dem Inhalte nach. Damit war Bessel schon am 16. August fertig: die neue Arbeit ging sofort nach dem Badeorte Rehburg, wo Olbers seine karg bemessenen Sommerferien zu verbringen pflegte; dieser schickte sie von da nach

Gotha an Franz von Zach mit freundlichen Worten. Dem vornehmen Direktor der Sternwarte auf dem Seeberge bei Gotha wurde der einfache Bremer Handlungslehrling als ein junger Astronom von ganz ausgezeichneten Anlagen vorgestellt; der widme sich in einer der ersten Firmen Bremens der Kaufmannschaft; es sei schade, dass solch ein Talent nicht ganz für die Sternkunde benutzt werden könne. Der Anreger der Bearbeitung des alten Materials von 1607 sagte dann bei der Veröffentlichung derselben: „Hier thut ein junger deutscher Mann mit einer Sachkenntnis und mit einer Fertigkeit, die manchen besoldeten und berufenen Astronomen ehren würde, zu seinem Vergnügen, was ein englischer Professor längst aus Amtspflicht hätte thun sollen: der berühmte Méchain empfing vor fünfzehn Jahren für eine vollkommen ähnliche Schrift einen akademischen Preis; Bessel erhält keinen, verdient ihn aber. Sollte ihm das schöne und schmeichelhafte Zeugnis eines Olbers nicht eben so viel gelten? Es galt ihm noch viel mehr, einesteils seines inneren Wertes halber, andernteils wegen der unmittelbaren Folgen; denn es öffnete ihm den Zutritt zu dem Olbers'schen Hause und den Einblick in die Olbers'schen Arbeiten. In der Wohnung an der Sandstrasse befand sich eine Art Sternwarte; die war im ersten Bessel'schen Lehrjahre angelegt worden und hatte drei Gemächer. Zunächst kam ein Observationszimmer mit ausgebauten Erkern und einer nach der Plattform auf dem Dache hinaufführenden Treppe; das war der Raum für eine kleine Auswahl vorzüglicher Instrumente. Daneben lag ein Kabinet zum nächtlichen Ausruhen und Warten, dahinter eine mit zahllosen alten und neuen Büchern ausgestattete höchst interessante Studierstube, der gewöhnliche Aufenthalt von Olbers. In ihr begrüsste er auch den neuen jungen Freund sehr gern; er brauchte oftmals die stete Bereitwilligkeit des schlagfertigen Rechners zu mancherlei Hülfsleistungen, natürlich nur zu geistigen, und gewährte für jede noch so kleine Unterstützung reichlichsten Ersatz in Belehrung. Schon das Kennenlernen und Handhaben der Apparate war für Bessel von grösstem Werte. „Seit meiner Bekanntschaft mit Olbers hatte ich hinreichende Gelegenheit, mich im Gebrauch des Seefahrer-

Instruments, des Spiegelsextanten, zu üben; da es ihm als praktischem Arzte seine Thätigkeit unmöglich machte, die zuweilen erforderliche unmittelbare Bestimmung der Zeit selbst zu besorgen, suchte ich ihm dann so weit nützlich zu sein, als es mit meinen Geschäften auf dem Kontor und in den Waarenlägern vereinbar war.“ Beim Spiegel-Sextanten hörte das Studium nicht auf. In allen Instrumenten des Observationszimmers, Uhren, Fernröhren u. s. w., wurde Bessel ohne besonderen Lehrer unterwiesen; jede Betrachtung eines Werkzeuges rief für die nie ermüdende Wissbegierde eine Reihe neuer Kombinationen und Kalküle hervor und verschaffte dadurch bisher ungeahnte Einblicke, nicht blos in die Mechanik und ihre Gesetze, sondern vor Allem in die Wissenschaft selbst, der sie diente, und in ihre Elemente.

Am 1. September 1804 entdeckte der Instrumenten-Inspektor auf der Bremen benachbarten Lilienthaler Sternwarte, Karl Ludwig Harding,[1]) einen neuen Planeten; darüber wurde ungemein viel geredet und geschrieben, auch über die Namengebung, bis endlich die Bezeichnung Juno Georgia beliebt ward. Auf Bessel machte dies Ereignis keinen sehr tiefen Eindruck, so interessant es sein mochte. Er überblickte schon die Mittel, welche zum Funde hatten führen müssen: sie bestanden aus mühsam und fleissig zusammengestellten Thatsachen, aber nicht aus eigenartigen, selbstständiger Forschung entsprossenen Leistungen. Für derartiges fühlte der Mathematikus auch jetzt noch kein sonderliches Interesse; ausserdem lag ihm Erquicklicheres im Sinn. A. G. Kulenkamp & Söhne, welche die plötzlich entstandene, von einem Manne wie Olbers geschätzte Berühmtheit ihres Lehrlings durchaus nicht bedenklich fanden, sondern ihr wohlbegründetes Vertrauen in die kaufmännische Kenntnis und Rührigkeit des jungen

[1]) Der 1796 als Hauslehrer nach Lilienthal berufene Kandidat der Theologie, Karl Ludwig Harding (1765—1834), kam erst, nachdem er am 18. Februar 1803 die Olbers'sche Pallas wieder gefunden hatte, einige Male nach Bremen; diese Stadt besuchte er seit seiner Anstellung an der Göttinger Universität sehr häufig, so dass ein intimeres Verhältnis mit Olbers sich entwickelte (vergl. Abhandlungen a. O. S. 91 und 149—151).

Mannes nur noch verstärkten, hatten eine grössere Geschäftsreise einzurichten, welche Anfangs September zu beginnen war. Bessel ward mit ihr beauftragt und betrachtete diese frische Unterbrechung seines emsigen Stilllebens wie eine Belohnung getreuer Pflichterfüllung. Er fühlte sich überaus befriedigt in seinem Hauderer-Wagen, welcher ihn zunächst nach der lieben Heimatsstadt vor der Porta Westfalica brachte. Da schuf nicht blos der Kreis der eigenen Familie glückselige Stunden, sondern auch der Umgang mit den Freunden des Elternhauses; ja die Augen eines jungen Mädchens, das zu den Vertrauten der Schwester Amalie gehörte, machten tiefen Eindruck auf das immer rein empfänglich gebliebene Herz. Von Minden ging es nach Hameln, Einbeck und Göttingen, wo er in der Nähe all der Professoren und Doctoren sich klein und vereinsamt fühlte, aber mit Pietät das Kästner'sche Thurm-Observatorium besuchte, dann weiter nach Münden, Kassel, Eschwege, Mühlhausen, Langensalza, Erfurt, Naumburg, Leipzig, Merseburg, Halle, Aschersleben, Bernburg, Köthen, Dessau, Wörlitz, Zerbst, Magdeburg und Quedlinburg. Hierauf folgte eine Fahrt durch den Harz: von Nordhausen gings nach Sondershausen und wieder nach Erfurt, endlich über Arnstadt nach Gotha. Viele Correspondenten des Kulenkamp'schen Geschäfts lernte er kennen; kleine und grosse Kaufleute, einige Getreidehändler von bedeutendem Gewicht. „Ich habe dabei viel Last, aber auch viel Freude gehabt; jene vergisst man schnell, diese nicht so leicht, folglich habe ich Vieles gewonnen". Das wichtigste Erlebnis war der Besuch auf dem Seeberge bei Gotha. „Da ist eine Sternwarte, welche äussere Eleganz, innere Pracht und zweckmässige Einrichtung verbindet. Freiherr von Zach war abwesend und zwar in Geschäften der Landesvermessung, die er leitet; ich wurde von seinem Vertreter, dem Kammerrat Bernhard von Lindenau[1]) und dem Sekretär Johann Werner sehr freundlich aufgenommen. Das habe ich unserem trefflichen Olbers zu

[1]) Bernhard von Lindenau kam während der Bessel'schen Lehrjahre nicht nach Bremen, wie von Mädler in den Westermann'schen Monatsheften XXIII S. 187 behauptet, sondern erst, als Bessel bereits mehrere Jahre in Königsberg war.

danken und auch einem Aufsatze, den ich neulich für von Zach's Monatliche Correspondenz lieferte." Von Gotha fuhr der Handlungsreisende über Langensalza abermals nach Minden, um aufs Neue in Liebe zu schwelgen: dann kehrte er Ende October nach Bremen zurück, wo die kaufmännischen Arbeiten, wie die gelehrten Studien, mit frischem Eifer wieder aufgenommen wurden. Die Studien gewannen alsbald einen ganz besonderen Ansporn, nicht durch von Zach oder von Lindenau, auch nicht durch Olbers, sondern durch den herzoglich Braunschweigischen Mathematikus Dr. Karl Gauss,[1]) dessen Namen Bessel bisher nur mit ehrerbietiger Scheu gelesen oder gehört hatte. Der grosse Mann, dessen Genie erst Wenige erkannten, zählte zu den auserlesenen Freunden von Olbers. Vor etwa zwei Jahren war er in Bremen gewesen, ohne dass Bessel, der ihn schon damals verehrte, etwas davon erfahren hätte; jetzt holte Olbers die versäumte Bekanntschaft nach, indem er Anfang December Bessel veranlasste, sich auf eine Berechnung der Bahnen der drei neuen Planeten vorzubereiten, welche später für Gauss bestimmt war. Es dauerte nicht lange, bis Bessel einen Brief erhielt, der ihn noch glücklicher machte, als er je gewesen. Im Umgang mit Olbers genoss er des Glückes schon viel: „Olbers ist ein so vortrefflicher Mann, dass, wer ihn kennt, unerschöpflich in seinem Lobe sein muss, seine Bibliothek und seine Instrumente stehen mir zu Diensten, er behandelt mich mit einer Artigkeit, die nicht ihres Gleichen hat" — nun aber dieser Doctor Gauss! Der schrieb am 21. December: „Unser gemeinschaftlicher Freund, Herr Dr. Olbers, hat mir gesagt, dass Sie Sich bereitwillig gezeigt haben, mich bei Berechnung des geocentrischen Laufs der drei neuen Planeten für die

[1]) Karl Friedrich Gauss (1777—1855) sah Bessel am 28. Juni 1807 zum ersten Male und nicht bei seinem vorangehenden Besuch in Bremen, welchen Ludwig Hänselmann im Nordwest I (1878) S. 276 irrtümlich ins Jahr 1802 verlegt. Das richtige Jahr ergiebt sich aus von Zach, Monatliche Korrespondenz VIII (1801) S. 192 und Abhandlungen a. O. S. 159. Der Briefwechsel zwischen Gauss und Bessel, herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin (1880) beginnt mit dem Jahre 1804: in den Bessel'schen Papieren findet sich der Name von Gauss zuerst unterm 22. September 1803.

nächste Erscheinung gütigst zu unterstützen und namentlich die Berechnung der Sonnenörter auszuführen . . . ich nehme mir daher die Freiheit, Sie selbst, insofern Ihre Zeit es erlaubt, um Erfüllung Ihres gütigen Anerbietens gehorsamst zu ersuchen, ob ich gleich, ich gestehe es, mich beinahe schäme, Ihnen diese ganz mechanische und mehr nützliche als interessante Arbeit zuzumuten. Nur die Hoffnung, dass Sie Sich vielleicht ein Vergnügen daraus machen werden, zur schnelleren Beförderung der Sache mitzuwirken, damit Herr Harding um so früher die nötigen Data zur Bearbeitung seiner Karten erhalte, hat mich zu meiner fast unbescheidenen Bitte verleiten können. Ich wünsche mir übrigens Glück, Ihnen bei dieser Gelegenheit bezeugen zu können, wie grosse Hochachtung mir Ihr neulich bekannt gemachter Aufsatz über den Halley'schen Kometen für Sie eingeflösst hat und wie herzlichen Anteil ich an der Acquisition nehme, welche die Sternkunde an einem so viel versprechenden Mitarbeiter gemacht hat.“ Acht Tage darauf entgegnete Bessel: „Durchdrungen von dem Gefühle wahrer Ehrfurcht, schärfe ich die Feder, um Ihnen zu schreiben. Ihr Wunsch war mir Befehl und machte mir das Befolgen desselben viel Vergnügen. Schon seit einigen Jahren hatte ich das Glück Ihren Namen und den Ruhm, der davon unzertrennlich ist, zu kennen; seit der Zeit brannte ich vor Verlangen Ihnen einen Beweis meiner unbegrenzten Achtung geben zu können und jetzt schätze ich mich glücklich, diese Gelegenheit gefunden zu haben. Einliegend die berechneten Sonnenlängen vom 28. Juli 1805 bis 4. August 1806. Sie müssen es mir verzeihen, dass ich mit der Uebersendung einen Posttag zögerte; viele Geschäfte anderer Art verhinderten die frühere Verfertigung der Tafel. Jetzt beschäftigt mich die Berechnung des Kometen von 1618; bei der Menge anderer Obliegenheiten werde ich das Ende einer so weitläufigen Arbeit aber noch weit hinaus setzen müssen.“

Wenn Bessel am Sylvester-Abend auf das Jahr 1804 zurückblickte, so musste der Reichtum des Erlebten ihm höchst wundersam vorkommen, dazu der ungeheure Wandel im Sinnen und Trachten. Nun hatte er die Gewähr, nicht mehr blos für sein

Vergnügen oder aus Liebhaberei zu rechnen und zu forschen, er sah, dass er durch seine stille Arbeit wirklichen Nutzen zu stiften vermöge. Freilich war sein persönlicher Verkehr durch die Bekanntschaft mit Olbers nur wenig erweitert; selbst die Familie des Arztes, von welcher er bei gelegentlichen Ceremonial-Gesellschaften im Hause seines dritten Principals schon früher einiges gesehen hatte, blieb ihm noch fremd: auch der eifrige Mitarbeiter auf der Sandstrassen-Sternwarte, Johann Gildemeister,[1]) ein vielgereister Kaufmann, jetzt Mitglied des Rates, zog ihn nicht persönlich an sich, wenngleich er vielfach seine Rechenkunst bewunderte und in Anspruch nahm; aber ihm bot das Gefühl, den Führern der mathematischen Wissenschaften nicht unebenbürtig zu sein, Ersatz für alle Aeusserlichkeiten; ja ihn schmerzte jede freie Stunde, die er gesellschaftlichen Beziehungen opferte und nicht den Studien, in denen er noch so viel nachzuholen hatte.

Den Lilienthaler Sternwarten-Inspektor sah Bessel häufiger; Harding aber hatte in Bremen keinen grösseren Umgang; denn trotz seiner vierzig Jahre und seines stillen Berufs, besass er eine Leichtlebigkeit, die mit den reichsstädtisch engen Gesellschaftsformen nicht harmonirte, auch nicht mit den strengen Anschauungen von Bessel. Dieser hatte drei Jahre später als Harding Bremen betreten, musste nun aber dem älteren Bekannten immer noch als Führer und Ratgeber dienen. An den Absonderlichkeiten desselben nahm er ebenso wenig Anstoss, wie an Umgang und Benehmen von Braubach, welcher ihm nach wie vor sehr gern im Kleinen und im Grossen behilflich war, so gut er konnte. Bessel ertrug Harding mit vieler Liebenswürdigkeit und gab

[1]) Johann Gildemeister (1753—1837) ist als wissenschaftlicher Mann noch nicht genügend gewürdigt worden, auch nicht in den Abhandlungen VIII (1884) S. 143—156 und XI (1889) S. 12 und 160. Er erscheint noch immer viel zu sehr als ein nebensächlicher Gehilfe, während er derartige Stellung bei aller Bescheidenheit durchaus nicht eingenommen hat; es würde sich verlohnen, die selbstständigen Arbeiten von Gildemeister, soweit sie auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen, genauerer Prüfung zu unterziehen; mehrere derselben liegen noch handschriftlich vor. Ein Porträt von Gildemeister findet sich in den Abhandlungen etc. XI.

sich sogar dazu her, ihm die gewöhnlichsten Hilfen zu beschaffen: Rechnungsarbeiten, Bücherbesorgungen und Aehnliches, gerade so, als stehe er, der Handlungslehrling, auf einer tieferen Stufe, als der erste Gehilfe der vielgenannten Sternwarte von Lilienthal.

Der Bekanntenkreis, den Olbers für Bessel eröffnete, lag in der Ferne, war ein idealer; bald hier, bald dort stand ein Gelehrter auf, der mit irgend einer Bitte an den jungen Mann sich wandte, dessen Name so schnell bekannt geworden. Das ging selbst soweit, dass Bessel bisweilen als ein reicher Handelsherr galt; so wurden z. B. von Nürnberg aus kostbare Handschriften des grossen Königsberger Mathematikers Johann Müller, bekannter als Regiomontanus, dem guten Fritz angeboten, welcher mit dem kleinsten Geldbetrage haushälterisch umgehen musste. „Ich danke verbindlichst und bedauere sehr, dass ich für jetzt keinen Gebrauch von diesem Schatz machen kann; es möchte sich leicht eine Bibliothek finden, welche für denselben die Ausgabe nicht scheute."

Zur Zeit der Jahreswende schmerzte es dem Herzen von Bessel ganz besonders, dass sein früher so lebhafter Briefwechsel mit dem alten Thilo fast ganz aufgehört hatte. Es war daher eine grosse Freude, als Thilo's Plan, in Münster eine Sternwarte einzurichten, bekannt wurde; Bessel studirte sofort die Anlage älterer und neuerer astronomischer Observatorien und zwar um so lieber, als er ausser den Olbers'schen Zimmern ja eine noch recht altfränkisch aussehende, die Göttinger, und eine ganz moderne, die Seeberger, selber besucht hatte. Thilo fasste zwei Plätze ins Auge, einen gegen Norden gelegenen Stadtthurm und ein bisheriges Wachthaus. Die mittelalterlichen Wartthürme, meinte Bessel, der auch bei Olbers sich Rats erholt hatte, schienen durchschnittlich sehr fest zu sein; doch hätten sie oft etwas Thermometrisches und Hygrometrisches an sich, das die Stellung der Instrumente ein wenig zu ändern nötige; das nördliche Thor liege ungünstig; ein an der Südseite befindliches würde wegen der starken Passage keine volle Ruhe gewähren. Dagegen sei die festgebaute Wache auf dem Schlosshofe, trotz der Ver-

deckung des Morgen- und Abend-Horizonts, wohl geeignet; nur wäre erforderlich, dass im Süden und Norden Alles frei bliebe. „Kann der Astronom nahe bei der Sternwarte wohnen? So lange Jugend und Feuer für die Wissenschaft vorhanden sind, wird man einen etwas langen Weg nicht scheuen, aber wie, wenn der Eifer anfangen sollte zu erkalten! Ich kann mir hiervon die Möglichkeit nicht denken; indess meint Dr. Olbers doch, dass eine gar zu grosse Entfernung das Beobachten zuweilen hindern möchte. Die Ausrüstung einer guten Sternwarte erfordert 3500 Thaler, die Instrumente müsste wohl Edward Tronghton liefern, sonst vielleicht unsere Landsleute Johann Baumann in Hannover oder Georg von Reichenbach in München. Wer soll denn auf Ihrer Sternwarte beobachten? Sie selbst? Das glaube ich nicht, weil Ihnen andere Geschäfte das nicht gestatten würden. Hätte ich mich vor einigen Jahren ganz auf die Sternkunde gelegt, so wäre jetzt vielleicht Hoffnung für mich, ein Unterkommen zu finden und zwar, was bei mir unendlichen Wert hätte, in Ihrer Nähe; nun aber muss ich mir freilich so angenehme Gedanken vergehen lassen und meine sehnlichsten Wünsche unter die Träumereien rechnen."

Solche Gedanken, sprach Fritz Bessel am 28. Januar 1805 aus, hatte er schon ins neue Jahr hinüber getragen. Eitel Phantasien und Luftschlösser für einen Handlungslehrling, der mit Glück und zu günstiger Zeit eine kaufmännische Laufbahn begonnen hatte, die von dem Wohlwollen seiner Prinzipale getragen und durch deren Verbindungen, Beihülfen und Ratschläge sicher eine glänzende wurde!

Die theoretischen Studien gingen im Winter 1804 auf 1805 ihre Wege weiter. Die drei neuen kleinen Planeten interessirten Bessel, seitdem die Arbeit für Gauss gemacht war, mehr und mehr; er freute sich jetzt darüber, dass doch zwei derselben von Deutschen entdeckt, der Dritte von Deutschen wiederaufgefunden sei. „Schon lange beseelte einige französische Astronomen ein kleinlicher, mit ihren übrigen Verdiensten unvereinbarer Neid gegen uns Teutsche. Durch die Entdeckung der neuen Planeten wurde die Flamme angefacht, Lalande hatte schon immer ver-

ächtlich von derselben geredet: da lief ein Brief von ihm bei Harding ein, der eine neue Planeten-Entdeckung von Vidal meldete; der Stern sollte natürlich Vidal genannt werden, aber er war nichts anderes, als die Ceres, die Piazzi schon am Neujahrstage 1801 entdeckt und Olbers gerade ein Jahr später wiedergefunden hat.“ Als Gauss die Ephemeride der Ceres März 1805 in der Monatlichen Korrespondenz veröffentlichte, fügte er eine Erklärung bei, welche Bessel's Lieferung aller nötiger Sonnenörter besonders hervorhob: von Lindenau setzte hinzu: „Wer die Rechnungen kennt, welche die Bestimmung der Elemente und dann jeder aus ihnen herzuleitende Ort erfordert, muss es sicherlich bewundern, wie ein einzelner Mann in so kurzen Zeiträumen so vielfache mühsame Rechnungen zu vollenden vermögend war.“

Olbers wurde damals fast ausschliesslich von Kometen-Studien in Anspruch genommen: somit drehten sich auch die Gedanken von Bessel mehr und mehr um die Kometen-Frage und zwar zunächst um die Bahn von solchen Schweifsternen, welche zwischen der Halley'schen Zeit und der Gegenwart sichtbar geworden waren. Alle über sie vorliegenden Beobachtungen wurden daher aufs genaueste untersucht, aber nur selten liessen sie sich noch fruchtbringend machen, meistens zeigten sie sich als erschöpft wegen Lücken oder sonstiger Fehler. Ausnahmen machten nur der schon erwähnte Komet von 1618 und einer von 1748; diesen wurde manche nächtliche Stunde gewidmet. „Meine Beschäftigung mit den Kometen wies mich jeden Augenblick auf die Anwendung der Sonnentafeln zurück, welche übrigens selbst dem, der sie nur teilweise versteht, wenig Schwierigkeiten bereitet. Ich kannte die Natur der elliptischen Bewegung und konnte auch der analytischen Entwicklung der daraus hervorgehenden Mittelpunktsvergleichung und des Ausdrucks des Radius Vector folgen; von den Störungen, welche die Anziehungen der Planeten und des Mondes in den elliptischen Wegen beider hervorbringen, hatte ich nicht allein einen allgemeinen Begriff, sondern verstand auch einigermassen, was darüber in Lalande's Astronomie vorkommt: indessen konnte mich die ungenügende Einsicht nicht befriedigen, welche ich mir von der Mechanik des

Himmels aus gelegentlichen, hier und dort gesammelten Andeutungen zusammengetragen hatte. Ich beschloss daher den kühnen Versuch zu machen, durch die Mécanique céleste des grossen Laplace selbst zu besserer Einsicht zu gelangen. Ich wagte mich an das unsterbliche Werk: aber bald erkannte ich meine Täuschung. Ich hatte Nichts von der grossen Entwickelung geahnt, welche die mathematische Analyse ausserhalb des Kreises erlangt hatte, dessen Inneres mir zugänglich geworden war. Ich suchte nun mein mathematisches Wissen zu vermehren und hoffte dies Ziel durch allerlei Lehrbücher zu erreichen, die ich mit möglichster Eile durchlief, nicht sowohl um ihren Inhalt gründlich kennen zu lernen, als um mich darin zu orientiren; indes ist der Schritt von gewönlichen Lehrbüchern zu der Mécanique céleste ein so grosser, dass er mir sehr schwer werden musste: meine Fortschritte waren also Anfangs äusserst langsam: allein der Mut wurde mir aufrecht erhalten durch eine Bemerkung, die ich zu meiner unaussprechlichen Freude machte, nämlich die, dass das Verstehen späterer Kapitel mir fortschreitend leichter und leichter wurde."

Die Arbeiten über den Kometen von 1618 waren am 17. März vollendet; gleich darauf unterbrach Bessel Rechnung und Lektüre durch eine neue Geschäftsreise für A. G. Kulenkamp und Söhne; diese dauerte bis Ende April und führte wieder zunächst nach dem lieben Minden, dann nach Göttingen, Kassel, Fulda und weiter hinab bis zum Main.

Gleich nach der Rückkehr, am 2. Mai, sandte Olbers die Schrift über den Kometen von 1618, die er mittlerweile durchgesehen hatte, an Bode zur Veröffentlichung im Astronomischen Jahrbuch: für dieselbe waren ausser den Harriot'schen Beobachtungen auch die Mathematica astronomica von Jean Baptiste Cysat und die Besprechung desselben Sterns von K. Snellius verwendet. Die Originale dieser Drucksachen hatte Olbers angeschafft, dessen wissenschaftliches Zusammenarbeiten mit Bessel immer intimer sich gestaltete, sowol bei Berechnungen, als auch bei Beobachtungen. „Die Sternbedeckung vom 6. Mai haben wir hier verfolgt: ich hatte die Zeitbestimmung, trotz der Wolken, mit dem schönen Olbers'schen Spiegel-Sextanten gut erhalten;

am Abende heiterte es sich auf und ich stellte zwei feine Dollond'sche Fernröhre für Dr. Olbers und für mich bereit; einige Minuten vor dem Eintritt kam Dr. Olbers nach Hause und gleich darauf erschien Senator Gildemeister, dem ich mein Instrument überliess, da nicht mehr Zeit zum Aufstellen eines dritten Fernrohres war."

Die nächste Arbeit, die Bessel fertig stellte, sollte in der Monatlichen Korrespondenz von Zach's veröffentlicht werden und ging deshalb unterm 19. Juni 1805 an den Kammerrat von Lindenau nach der Seeberger Sternwarte ab: „Schon acht Monate verflossen seit dem mir ewig denkwürdigen Tage, an dem ich das Glück hatte, Sie persönlich kennen zu lernen, und noch immer habe ich die Pflicht des Dankes nicht erfüllt. Die freundschaftliche Güte, mit der Sie mich aufnahmen, um mir die Schätze Ihrer Sternwarte zu zeigen, gab Ihnen ein volles Recht auf meinen Dank. Nun wird Herr Dr. Olbers Ihnen eine kleine Abhandlung von mir übersenden, die den Zweck hat, die Reduktion einer sehr excentrischen Ellipse auf die Parabel zu erleichtern; vielleicht halten Sie dieselbe eines Platzes in der Monatlichen Korrespondenz für würdig." Im Septemberheft dieser Zeitschrift erschien der Bessel'sche Aufsatz mit der Ueberschrift: „Berechnung der wahren Anomalie in einer von der Parabel nicht sehr verschiedenen Bahn"; das Resultat war eine sehr fein zusammengesetzte Formel. Thomas Simson († 1761) und Leonhard Euler († 1782) waren zu einer einfacheren Vorschrift gekommen, aber ihr Verfahren erstreckte sich nur auf die erste Potenz des Unterschiedes der Bahn von der Parabel und konnte da, wo grosse Genauigkeit verlangt wurde, nicht gebraucht werden; die unendliche Reihe von Euler enthielt ausserdem diese erste Potenz nicht vollständig. Bessel beseitigte, wenn auch auf mühsamem Wege, alle Lücken, sagte jedoch am Schluss: „Vielleicht ist es nicht unpassend, hier anzumerken, wie die sehr kurze und bequeme Verbesserungsmethode, die Dr. Olbers in seiner vortrefflichen Abhandlung vorschreibt, auch auf die Bestimmung einer elliptischen oder hyperbolischen Bahn anwendbar ist." Von Lindenau setzte der Veröffentlichung hinzu: „Herr Bessel, der astronomischen Welt durch

seine Abhandlung über den Kometen von 1607 schon rühmlichst bekannt, legt hier einen neuen Beweis seines Fleisses und Scharfsinnes ab, indem er die Auflösung einer Aufgabe liefert, welche selbst ein Euler schwierig befunden und sogar in seiner „Theorie der Planeten und Kometen“ nur unvollständig durch eine fehlerhafte Kette gelöst hat; Bessel gelangt zu seinem Resultate auf einem eleganten, analytischen Wege, und so weitläuftig der endlich gefundene Ausdruck an sich selbst ist, so wird doch dessen jedesmalige numerische Entwicklung durch genaue Tafeln ungemein erleichtert; Bessel's Fleiss bürgt für die Richtigkeit dieses Ausdrucks, dessen Erlangung nicht wenig mühsam sein musste.“

Als der wackere Bernhard von Lindenau in seiner Geburtsstadt Altenburg, an die den sinnigen Mann lebenslang die Bande des Familienlebens und der öffentlichen Wirksamkeit knüpften, diese höchst ehrenvollen Worte niederschrieb, wusste er noch nicht, dass der Bremer Handelsbeflissene bereits einem anderen Lebensweg entgegen gehe. Ein kleiner Kreis teilnehmender Wesen hielt Mitte 1805 zwei Pläne, welche für die Geschichte der Astronomie in Deutschland von handgreiflicher Bedeutung werden sollten, ganz geheim. Der eine Plan betraf Harding's Berufung auf einen akademischen Posten, der andere Bessel's Eintritt in die so erledigte Lilienthaler Stelle. König George III. von Grossbritannien, auch Kurfürst von Hannover, hatte bald nach der Entdeckung eines Planeten, welchem sein Name verliehen war, beschlossen, dem Urheber des neuen unter den Sternen verzeichneten Ruhms eine Auszeichnung zu verleihen und nach allerlei Verhandlungen war der frühere Kandidat der Theologie und Hauslehrer bei dem Oberamtmann Johann Hieronymus Schröter[1])

[1]) Johann Hieronymus Schröter ist ausführlich besprochen worden in Hermann A. Schumacher, Die Lilienthaler Sternwarte, ein Bild aus der Geschichte der Himmelskunde in Deutschland (Abhandlungen a. O. XI. S. 39 ff.) Daselbst wird auch Bessel's Uebersiedlung nach dem Schröterschen Amtshofe, sowie sein Lilienthaler Aufenthalt (1806—1810) des Näheren besprochen (S. 99—122); beigegeben ist das frühste Bildnis des Astronomen, das dem Jahre 1810 angehört.

in Lilienthal, dann Inspektor der auf dessen Sternwarte dem Könige gehörenden Instrumente, zu einem Professorenamte an der Göttinger Universität erkoren; Olbers hatte diese Gedanken ganz vertraulich, aber doch sehr lebhaft befürwortet und schon Ende 1804 war die Sache abgemacht, ohne dass Harding oder Schröter zuvor ausdrücklich befragt wären, ob ihnen auch die königliche Huld und Gnade genehm komme. Zu den Wenigen, welche damals schon davon wussten, gehörte auch Bessel; denn Olbers war bestrebt, zum Nachfolger in Lilienthal ihn zu machen: so hatte jener denn von der Versetzung Harding's zuerst um Neujahr gehört, dachte aber sich nichts dabei: nur ganz langsam wurde ihm der Gedanke klar und klarer, dass er selber vielleicht Harding ersetzen könne. Monatelang dauerte zuerst die naive Unbefangenheit, dann der gelegentliche Wunsch: endlich deutete Olbers seine Pläne an. Der Handlungslehrling sah diesen einfach und bestimmt ins Auge. Seinem Gönner sagte er: „Sie wissen, dass ich wenig zususetzen habe oder gar nichts, wenn ich nicht meinem Vater zur Last fallen will: auch von ihm würde und könnte ich mich nie, niemals, entschliessen, etwas Unverdientes anzunehmen. Meine Idee geht desshalb dahin, die Einnahme zu erhalten, die Harding als Instrumenten-Inspektor genoss und dafür seine Stelle in Lilienthal zu besetzen; Sie werden diese Idee anmassend finden; aber was kann man nicht einer aufgeregten Pantasie verzeihen."

Olbers erwartete nun von einem Besuch der Lilienthaler Sternwarte guten Erfolg und erwirkte dafür, bevor er nach Rehburg ging, eine Erlaubnis von dem ihm befreundeten Justizrat Schröter. An einem schönen Abend, nach Schluss der Kontorzeit — es war am 13. Juli 1805 — wanderte er nach Lilienthal, um den nächsten Sonntag dort zuzubringen: die Nacht war wolkig und gestattete keine Beobachtung am Himmel. Er besah die verschiedenen Teile der Sternwarte, das alte Observatorium und den Uraniatempel, die beiden frei stehenden Riesen-Teleskope. Schröter zeigte ihm vor und nach dem Gottesdienste die feineren Werkzeuge und veranstaltete einige Experimente mit ihnen, besonders mit einem Reflektor, den Harm Gefken kürzlich fertig

gestellt hatte; Harding, der neuernannte Professor, weihte ihn in viele Einzelheiten ein, auch in seine Pläne, wie er z. B. hoffe, den Inspektoren-Posten von Göttingen aus weiterführen und das Gehalt desselben fortbeziehen zu können. Trotz einer so grossen Enttäuschung gefiel Bessel das Lilienthaler Leben ganz wohl. Dass es keineswegs einsam war, zeigte die Anwesenheit eines interessanten Mechanikers, Georg Hermann Drechsler[1]) aus Hannover, welcher fünf Jahre bei Edward Troughton in London gelernt hatte, und nun an die Palermoer Sternwarte von Giuseppe Piazzi berufen war. Diesen sah Bessel am Montag und Dienstag der nächsten Woche in Bremen wieder, wo auf der Olbersschen Sternwarte einige mechanische Arbeiten zu verrichten waren; er gab ihm am Montag ein für Gauss bestimmtes Schreiben mit und am Mittwoch eines für Schröter. Dieses lautete: „Die Gefälligkeit des Herrn Drechsler benutze ich, um Ihnen, hochzuverehrender Herr Justizrat, noch einmal meinen Dank auszudrücken. Die gütige Aufnahme, die ich bei Ihnen erfuhr, hat mich in hohem Grade zu Ihrem Schuldner gemacht und lebhaft in mir den Wunsch erregt, Ihnen dienen und dadurch meine Ergebenheit beweisen zu können; möchte es Ihnen doch gefallen, diesem Wunsche Erfüllung zu geben.“ Am 18. schrieb Bessel über die denkwürdigen letzten Tage Alles, was ihm auf dem Herzen lag, nach Rehburg.

Seit dem folgenschweren 28. Juli 1804 war gerade ein Jahr verflossen, als es sich für Bessel um die Lebensentscheidung handelte. Harding war abgereist, um mit Freiherrn von Zach, der im Wilhelmsbade sich aufhielt, Rücksprache zu nehmen und hatte Lilienthal den Einflüssen seiner Bremer Gönner vollständig überlassen, als wolle er von dem dortigen Posten in jeder Hinsicht sich trennen. Rückkehrend von seinem Kurorte, besprach Olbers die Bessel'sche Nachfolge ausführlich mit dem Herrn Oberamtmann, der schnell auf alle Vorschläge einging, da er keinen besseren Gehülfen sich denken konnte, als den von einem Olbers so warm Empfohlenen, der noch dazu die allergeringsten Geld-

[1]) Ueber den jüngeren Drechsler hat sich Genaueres nicht ermitteln lassen; wegen seines Vaters, der in Hannover Mechanikus war, vergl. Abhandlungen a. O. XI. S. 158.

anforderungen stellte: in Bremen wurde dann mit Aeltermann Kulenkamp die Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnis verhandelt; es zeigte sich volle Bereitwilligkeit, von der siebenjährigen Dienstzeit ein Jahr zu kürzen, aber natürlich musste der Abgang in eine Zeit verlegt werden, in welcher er nicht gar zu sehr störte. Alles dies blieb bis Anfang Oktober ganz geheim. Damals machte der neue Herr Professor in Bremen seine Abschiedsbesuche und verliess dann Lilienthal am 16. des genannten Monats. Sofort hob Bessel ein Gejubel darüber an, dass er nun sich der Wissenschaft ausschliesslich widmen könne; gleichzeitig priesen Gauss, von Lindenau, Olbers, von Zach die glückliche Wendung mit höchster Befriedigung.

Aeusserlich war zunächst nichts davon zu spüren, dass der Handlungslehrling die Gelehrten-Laufbahn beschreiten werde. Sein Verkehr änderte sich nicht; die bereits zu so grosser Entwicklung gelangten mathematisch-astronomischen Arbeiten wurden ganz in alter Weise fortgesetzt, so gut es eben ging. Bessel beschrieb am 23. Oktober dem jetzt schon mit einfachen Freundschaftstiteln bezeichneten Gauss, wie er auf dem Wege zu Olbers ein sehr schönes Meteor gesehen habe: eine so scharfe Lichterscheinung, dass sie ohne die auf den Strassen brennenden Laternen gewiss eine sehr merkliche Helligkeit verbreitet haben würde; gegen die Mitte ihres Weges leuchtete sie mit blauem oder grünem Lichte, sie liess einen Schweif zurück, welcher Anfangs eine wenige Minuten breite, helle, scharfbegrenzte, gerade Linie bildete, sich dann schlangenförmig krümmte und sich endlich in eine unförmige Lichtmasse umwandelte. Aehnliches berichtete er an Schröter; für Olbers arbeitete er mit immer grösserem Eifer an den Kometen-Aufgaben, die gerade dringlich und höchst interessant waren. Zu gleicher Zeit erfuhr Bessel, der designirte Astronom, noch einmal alle Anforderungen des praktischen Lebens, dessen stählende und schulende Einflüsse er immer hoch geschätzt, dessen Lasten er aber jetzt doch fühlte. Der Kontordienst wurde ungemein schwer, allein er erschien trotz aller Störungen in einem milderen Lichte, da er auf's Neue zeigte,

wie grosse Interessen „sein Haus“ zu verfolgen hatte. Die nächste Veranlassung der erhöhten kaufmännischen Anspannung bildete das Eindringen der preussischen Armee in Bremen, das am 22. November 1805 erfolgte nnd dazu führte, dass gleich darauf englische Truppen die Umgebung der Stadt und das bremische Werderland, sowie die hannöverschen Aemter Syke und Achim überzogen, ja in Vegesack und Burg, im Katten- und War-Thurm sich einquartirten, endlich auch in Bremen selbst, wo grosse Magazine angelegt werden sollten. Die Preissteigerung aller Bedürfnisse, namentlich die von Getreide, war damals eine enorme; es kam z. B. die Last Roggen bis auf 250 Thaler. Bessel klagte wol ganz in der Stille, weil die englische Armee eine immer grösser werdende Anhäufung von Korn- und Mehl-Vorräten verlange, sei auch auf ihn eine solche Menge von Arbeit gefallen, dass er nicht einmal mehr die Morgenstunden für sich habe. Selbst Dr. Gauss gegenüber entschuldigte er sich damit, dass ihn noch gar zu viele heterogene Beschäftigungen in Anspruch nähmen und ausserdem Alles den Anschein habe, als werde der Zustand sich noch verschlimmern. So kam es, dass die Arbeit über den zweiten Kometen von 1748, der blos dreimal in Harlem beobachtet worden war, mit sonst unbekannter Schwerfälligkeit voran ging, ja eine Zeit lang liegen blieb, auch dass das Berechnen des Kometen von 1769, um dessen Abtretung Gauss, der die Arbeit begonnen hatte, ausdrücklich und feierlich gebeten war, nur dann und wann in Angriff genommen werden konnte.

Gerade in dieser Zeit des grössten Geschäftsdranges, im Herbst 1805, fesselten den grossen bremischen Kometen-Astronomen merkwürdige Erscheinungen jener Sterne, denen er am liebsten sich zuwendete. Er schrieb damals an von Zach, eine längere Krankheit habe seine astronomische Thätigkeit ganz gelähmt, da er nicht wagen durfte, der rauhen Nachtluft sich auszusetzen; er habe desshalb den neuen Kometen nur viermal beobachten können: October 29 und 31, November 12 und 13. „Lalande rühmt es als etwas Ausserordentliches, dass der Leipziger Burckhardt die Bahn des Kometen in 24 Stunden berechnet habe; unser Bessel hat viel mehr gethan. Am 1. November

Abends um 8 Uhr schickte ich ihm meine beiden Beobachtungen und die beiden früheren Pariser; zugleich bat ich ihn um gelegentliche Berechnung der Bahn, da mir Zeit dazu fehle. Mein Billet traf ihn nicht zu Hause, weil er in Gesellschaft war, und doch überraschte er mich schon am folgenden Morgen 8 Uhr mit den Elementen des Kometenlaufs, wozu er blos die Zeit von 10 bis 2 Uhr des Nachts angewendet hatte.“ Auch jetzt nahm Bessel nicht nur an Berechnungen, sondern auch an Beobachtungen Teil, soweit es der Kontordienst eben ermöglichte. Am 2. und 3. December sah er, trotz des Mondscheins, den zweiten Kometen des Jahres 1805; ihn konnte am 8., da die Luft sichtig war, Olbers seinen Freunden mit unbewaffneten Augen zeigen. Auf's neue vertiefte sich Bessel in Rechnungen, soweit die Zeit sich finden liess, und meinte die Bahn dieses Kometen habe mit der des Kometen von 1772 grosse Aehnlichkeit, indess müsse man bei einer so wichtigen Sache sehr vorsichtig sein. „Der Himmel gebe, dass der Komet in den Südländern, wo er sehr gut sichtbar ist, genügend beobachtet wird“. Aehnliches erklärte er unterm 5. December auch an Schröter mit der Notiz: „Einliegenden Brief für Ihren Nachbarn, Herrn Optikus Gefken, hat mir unser Freund Harding geschickt, der sich noch immer nicht recht in seine neue Göttinger Lage finden kann, was nach einem langen Aufenthalte bei Ihnen kein Wunder ist.“

Beide Kometen machten sehr viel Arbeit, raubten in mancher Nacht auch den kürzesten Schlaf; bei den Vergleichen mit früheren Beobachtungen störten die Identitäts-Zweifel mehrfach den ruhigen Gedankengang; Bessel verfiel dabei in einige Irrtümer; denn er haftete noch an den Ansichten seiner Vorgänger, dass die Umlaufszeiten von Kometen nach Jahrhunderten oder Jahrtausenden zu schätzen wären, und konnte den Gedanken nicht fassen, dass die gleichen Erscheinungen in kurzen Zwischenräumen sich wiederholten. Dazu kam, dass die beiden Beobachtungen des ersten Kometen in gerader Aufsteigung fast drei Minuten von einander abwichen, mithin wahrscheinlich unrichtig waren, trotz aller Beteuerungen des hochverehrten Olbers, der sie der erwähnten Krankeit halber ohne Zeugen hatte veranstalten müssen. Bessel

nahm an, dass im Aussehen des Sterns eine nicht beachtete, ganz besondere Eigentümlichkeit gewesen sein möge, welche das Auge verführt hätte; bald kamen aber auch von anderen Seiten Nachrichten, welche in keiner Art der regelmässigen Bewegung Erklärung finden konnten. Jede dieser Thatsachen spannte Bessel's Scharfsinn bis aufs Aeusserste an und die damit verbundene, bisher der gesunden Jünglingsnatur unbekannte Aufregung wurde gegen Ende des Jahres beinahe etwas krankhaft. Am 23. December entschloss er sich, mit diesen Arbeiten Schicht zu machen und übergab die ihn nicht befriedigenden Resultate an Olbers, der sie weiter sandte. In dem Astronomischen Jahrbuch, sowie in der Monatlichen Korrespondenz erschien 1806 die Bessel'sche Berechnung der Elemente der Bahnen beider Kometen von 1805. Hinsichtlich des ersteren sagte von Lindenau: „Die parabolische Bahn habe Bessel aus den Olbers'schen Beobachtungen so befriedigend dargestellt, dass sie wahrscheinlich als genau entwickelt angesehen werden könne, was als ein besonderer Fortschritt anzusehen sei. Die Vermutung hat sich auch bestätigt; denn Herr Bessel liess sich die Mühe nicht verdriessen, seine Elemente mit den sämmtlich bekannt gewordenen Beobachtungen zu vergleichen; so hat er die Marseiller Beobachtungen genau revidirt und die Sterne, mit denen Thulis den Kometen verglichen hat, sämmtlich in der Histoire Céleste gefunden; die letzten Schätzungen hat er noch durch Strahlenbrechung, welche hier sehr beträchtlich war, verbessert. Am 31. October und 14. November ist das ihm sofort zugesandte Marseiller Manuskript offenbar durch Schreib- oder Rechnungsfehler sehr entstellt, vielleicht auch am 19. und 30. October, sowie am 11. November. Herr Bessel hat nun eine neue, sich besser anschliessende Bahn zu bestimmen gesucht; aber seine wiederholt und sorgfältig geführten Rechnungen waren ohne Erfolg. Vielleicht ist die Bahn von einer Parabel stark verschieden, und Herr Bessel hat sich vorgenommen, dieses, sobald die ersten Bouvard'schen Messungen bekannt werden, genau zu untersuchen".

Für die vielen Arbeiten des Jahres 1805 belohnte sich Bessel dadurch, dass er in einer von der Hahn'schen Buchhand-

lung angemeldeten Bücherauktion für 30 Thaler astronomisch-mathematische Bücher ankaufen liess, meist klassische Werke, die ihn nicht blos beim Uebergange in den neuen Beruf, sondern während seines ganzen wissenschaftlichen Lebens begleiten sollten.

Seit Neujahr 1803 betrug das Geschenk von A. G. Kulenkamp und Söhne zwölf Friedrichsdor, ausserdem wurde, statt der Lehrlingsstellung, ein 6—700 Thaler jährlich einbringender Handlungsgehülfenposten angeboten. Bessel verzichtete darauf zu Gunsten einer Stelle, die an baar Geld zunächst nur 100 Thaler einbrachte. Es war ganz unmöglich schon bei Beginn des neuen Jahres den Kontordienst aufzugeben; denn vor dem Abschied mussten die Handlungsbücher abgeschlossen werden, und nach damaligem Geschäftsbrauch konnte frühestens Ende Januar diese Arbeit vollendet werden; während derselben ertappte sich Bessel mehr als einmal dabei, dass er an seine astronomischen Rechnungen lieber dachte, als an die kaufmännischen.

Januar 1806 erhielt er von Olbers das Manuskript einer den letztbeobachteten Kometen behandelnden Schröter'schen Abhandlung; er las sie „mit ausserordentlichem Vergnügen. Ich halte es für vorzüglich interessant, dass Ihre Beobachtung mit demselben Okular-Einsatze, der bei dem Kometen von 1799 gebraucht wurde, gemacht ist, und bin auch überzeugt, dass dies einmal zur Bestimmung des Massenverhältnisses beider Kometen führen wird. Wie sehr wäre es zu wünschen, dass einmal ein Komet, wie der von 1748, Ihrem durch Ihre Teleskope bewaffneten Auge sich zeigte. Die Zeit, wo ich das Glück geniessen werde, in Ihrer Nähe zu leben, kommt nun heran; mit verdoppelter Sehnsucht erwarte ich die Stunde, die einen so dauernden Einfluss auf die Annehmlichkeit und das Glück meines Lebens haben wird. Leider finde ich aber, dass ich Bremen nicht so bald, wie ich hoffte, verlassen kann; denn unvorhergesehene Geschäfte, deren Ausführung unserem Hause aufgetragen wurde, verzögern den Abschluss unserer Bücher ungewöhnlich lange, vielleicht noch bis zum Anfange des März."

Bald darauf, den 1. Februar 1806, schrieb Bessel an Harding: „Mit Bedauern habe ich gesehen, dass Ihnen die Auffindung Ihrer Juno noch immer nicht gelungen ist; heute scheint sich das Wetter bessern zu wollen und dann werden Sie den Planeten gewiss zum zweiten Male entdecken. Von auswärtigen Nachforschungen ist Herrn Dr. Olbers und also auch mir, noch nichts bekannt geworden; es scheint überhaupt, dass der jetzige Mangel an Kommunikation einige Astronomen lähmt. Dass ich zu der Nachforschung nach Ihrem Sterne nicht ein Scherflein, so unbedeutend es auch sein würde, beitragen kann, bedauere ich sehr; allein mich halten leider die vielen Kontor-Arbeiten noch immer am Bremer Schreibtisch, und werde ich mich glücklich schätzen, wenn ich das Pult schon in vier Wochen verlassen kann.“ Zuletzt beschränkten sich Bessel's Privatarbeiten auf das immer erneute Studium des grossen Laplace.

Der Weggang aus dem Kulenkamp'schen Hause sollte kein so freudiger sein, wie ihn Bessel in jenem Briefe sich gedacht hatte: drei Wochen nach demselben stand er mit seinen Prinzipalen und Kontorkameraden am Sarge des alten Aeltermann Kulenkamp. Das Ende seines ehrwürdigen Chefs ging ihm recht nahe. Der Verstorbene hatte ihm bei seinen Studien wohlwollendes Verständnis gezeigt und noch bei der letzten Neujahrs-Gratulation besondere Anerkennung ausgesprochen; jetzt markirte sein Tod das Ende der kaufmännischen Lernzeit.

Am Abend des 19. März, eines regnerischen Tages, packte Fritz Bessel in der Papenstrasse seine Druckwerke und Manuskripte, Instrumente, Kleidungsstücke und Familiensachen in ein Fuhrwerk, schüttelte dem guten Helle die Hand und fuhr zum Heerdenthor hinaus, den Schwachhauser Dorfweg entlang und immer weiter, bis im Dunkeln der Lilienthaler Amtshof erreicht war, der für die nächsten Jahre seine Wohn- und Arbeits-Stätte werden sollte, bis 1810, als in Deutschlands traurigster Zeit der Sternenkunde ein Altar im fernen Königsberg errichtet wurde.

Der Zweiundzwanzigjährige, der in Lilienthal einzog, war ein ganz eigenartig entwickelter Mann, von grosser Naturbegabung, aber besonders von grosser Selbstschulung. So blieb er. Wie er kein Schüler von Olbers gewesen, konnte er auch kein Schüler von Schröter werden; er war immer sein eigener Meister. Fast alle, welche auf geistigem Gebiet Lehrer ihrer Zeitgenossen geworden sind, Erweiterer und Erneuerer einer Wissenschaft, sind Autodidakten gewesen; im gewöhnlichen Unterricht fanden sie wol Anregung, aber nicht Befriedigung: sie erreichten und überflügelten bald den Standpunkt ihrer Vorläufer. Was solche Meister an Grossem und Ungewöhnlichem leisteten, entquoll eigenem Born wahren Genies. Manchmal ist solch ein Born durch fremde Einflüsse getrübt, durch Druck der äusseren Umstände oder der Erlebnisse, durch Behinderung Seitens des Nächststehenden, durch Verirrungen und Kämpfe. Bessel's Entwickelung ist ohne Störungen verlaufen; sie war eine harmonische von der ersten Bewillkommnung durch Aeltermann Andreas Kulenkamp bis zum letzten Händedruck von Doctor Wilhelm Olbers; niemals ist das Konzentriren der ursprünglichen Kraft dem jungen Manne irgendwie besonders erschwert oder gar unmöglich gemacht worden. Ausser jenen Leitern seines äusseren Lebenswegs ist kein Bekannter ihm mit massgebender Wirkung nahe getreten. Weder die Buhls, Braubach oder Harding, noch Cassel oder Gildemeister gewannen auf sein Wesen und Treiben irgend welchen Einfluss; trotzdem behielt Bessel aus den Bremer Jahren manche äusserliche Züge bis an sein Ende: so wurde er von einer kontormässigen Akkuratesse beherrscht, die bis ins Kleinste und Gewöhnlichste ging; niemals duldete er Rückstände, weder in der Korrespondenz noch im Gelehrtendienst; auch liebte er es selbst bei den abstraktesten Forschungen die Möglichkeit praktischer Gesichtspunkte zu verfolgen; im privaten Leben bewahrte er eine dankbare Liebe für Alles, was mit Bremen zusammenhing, nicht blos für das Olbers'sche und das Kulenkamp'sche Haus, sondern auch für entlegene Beziehungen.

Diese Anhänglichkeit mag zum Teil aus der Lilienthaler Zeit stammen, welche häufige Besuche in Bremen gestattete, bei

denen Bessel nicht mehr als Kaufmannslehrling, sondern schon als ein hochgeachteter Gelehrter auftreten und in allen Gesellschaftskreisen, namentlich auch im „Museum“, sich geltend machen konnte; zum Teil mag sie auch gefördert sein durch die Reisen, die Bessel später von Königsberg aus zu seinem väterlichen Freunde unternahm. Ihr erster Grund wurde in den Lehrjahren gelegt, welche bei A. G. Kulenkamp und Söhne, Papenstrasse Nr. 6, verbracht waren; diese haben Bremen zu Bessel's „zweiter Vaterstadt“ gemacht.

VII.

Bremen und die französische Revolution.

Vortrag, gehalten am 9. November 1889 im Conventsaale des Künstlervereins

von

A. Kühtmann.

Ein hundertjähriger Zeitraum trennt uns vom Anfangsjahre der französischen Revolution. Die weltgeschichtliche Bedeutung dieses Ereignisses gibt der historischen Gesellschaft des Künstlervereins Veranlassung, die Erinnerung daran heute neu zu beleben, und zwar in einem weiteren Kreise, als er sich sonst zu ihren Vortragsabenden einzufinden pflegt.

Wenn ich Sie nun bitte, den Gang der Revolution und der Revolutionskriege von 1789 bis 1803 aus einem eng begrenzten Gesichtskreise mit mir zu verfolgen, so wird sich mein Vortrag dem Zweck, welchen die historische Gesellschaft vor Allem verfolgt — die Erforschung der bremischen Geschichte — am besten anpassen. Andererseits würde es mich sehr freuen, wenn Sie den Eindruck mit fortnähmen, dass die Fäden der Lokalgeschichte eng mit denen der allgemeinen Weltbegebenheiten verknüpft sind. Doch geben ich und, wie ich glaube, auch meine Freunde aus der historischen Gesellschaft uns darüber keiner Täuschung hin, dass das Interesse für bremische Specialgeschichte im Rückgang begriffen ist. Die kunstvollen Darstellungen der modernen Historiker bieten unseren aesthetischen Neigungen, die rastlose Bewegung der Tagespolitik bietet unseren kritischen Neigungen leicht Ver-

anlassung, die Beschäftigung mit bremischer Lokalgeschichte in das Gebiet der Antiquitäten, der Anekdoten, der Kuriosa zu verweisen. Aber unser kleines Gemeinwesen stand in keiner Zeit dem Weltgetriebe fern und fremd gegenüber; stets äusserten die Ereignisse in Deutschland, in Europa eine grössere oder geringere Rückwirkung auf unsre Stadt, und die tiefere Bedeutung des lokalgeschichtlichen Studiums liegt eben darin, jene Zusammenhänge zu erkennen und klar zu legen.

Die Betrachtung des lokalgeschichtlichen Forschers geht von dem Einzelnen aus; und da er sich inmitten des Schauplatzes befindet, auf dem sich die geschichtlichen Ereignisse abgespielt haben, da er durch die tägliche Anschauung mit dessen Topographie vertraut geworden ist, da ihm eine vollständige Literatur und archivalische Quellen stets zu Gebote stehen, so erlangt er eine Genauigkeit der Beobachtung und Richtigkeit in der Einzelauffassung, welche das Buchstudium historischer Werke nie zu gewähren vermag. Stets aber münden die lokalgeschichtlichen Studien in den Gang der weltgeschichtlichen Ereignisse ein, und nicht selten eröffnet die genaue Erfassung des Einzelnen einen neuen Gesichtspunkt. Universal- und Lokalhistoriker gleichen zwei Bergleuten, die von entgegengesetzten Seiten aus einen Stollen in den Berg hineintreiben und sich in der Mitte des Wegs begegnen. Der Ausgangspunkt ist ein verschiedener, das Ziel das gleiche.

Diesen Gedankengang weiter zu verfolgen ist hier nicht der Ort. Nur an ein anschauliches Beispiel will ich Sie erinnern: an die kleine Luther-Ausstellung, welche Archiv und Bibliothek vor einigen Jahren veranstaltet haben. Sie zeigte uns die enge Verbindung der bremischen Reformationsgeschichte mit derjenigen im Reiche; sie führte uns aus der allgemeinen Geschichte bekannte Persönlichkeiten vor, welche auch im bremischen Kirchenwesen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Ebensowenig ist die grosse Flutwelle, welche von Frankreich her im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts so starke Bewegungen im deutschen Staatsleben hervorgerufen hat, spurlos an unseren Mauern vorübergerauscht. Kurz will ich Ihnen die mittelbaren und unmittel-

baren Rückwirkungen der französischen Revolution auf Bremen zu schildern versuchen, wobei ich in meinen Vortrag manches Neue verpflechten kann, da die Archivverwaltung mir die Benutzung einiger, den Bearbeitern bremischer Geschichte bisher unbekannter Aktenstücke gestattet hat.

Nun bedarf es wol darüber keiner weiteren Worte, dass die Ereignisse der Jahre 1789 und 1790, die Erstürmung der Bastille, die Erklärung der Menschenrechte, die Aufhebung der Feudallasten keine allzu grosse Erregung innerhalb der Mauern unserer schon stark verfallenden Festung bewirkt haben. Der Bürger war mit der durch Gewohnheitsrecht befestigten, patriarchalischen Regierungsform des Rats ziemlich zufrieden, und wenn auch noch mancher mittelalterliche Zopf des Abschneidens wartete, so verschloss sich doch der Rat nicht allzu eigensinnig den Forderungen, welche das Zeitalter der Aufklärung auch bei uns, freilich in sehr bescheidenem Umfange stellte.

Die Aufklärung bildete das Erdreich, aus dem die Revolution ihre Kraft zog; das Ziel ihres Wachstums war der Bruch mit dem Mittelalter und dem historischen Recht; die Lebensluft ihrer Schriftsteller: Vernunft und Humanität.

Ich zweifle nicht, dass die geistig regsamen unserer bremischen Gelehrten und Kaufleute den Voltaire, den Rousseau und vielleicht die Encyklopädie auf ihrem Bücherbrette stehen hatten, und sicher ist, dass die auf das Praktische gerichteten Bestrebungen der Aufklärung auf eine Verbesserung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen hingewirkt haben. So berichtet Bürgermeister Heineken in seiner, ein lebensvolles Bild dieser Zeit bietenden Chronik,[1]) dass der Engländer Howard, welcher die Gefängnisse Europas bereiste und deren Schrecknisse enthüllte, auch in Bremen eindringlich auf eine menschlichere Einrichtung der Gefangenanstalten hingewiesen habe. 1782 wurde der düstere Thurm

[1]) Christian Abraham Heineken, geb. 1752, in den Rat gewählt 1779, Bürgermeister 1792, gestorben 1818, Geschichte der freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu deren Unterwerfung unter den französischen Scepter. Manuscript in der Stadtbibliothek.

in der Hakenstrasse, der Hurrelberg genannt, niedergerissen und ein neuer Gefängnisthurm mit gesunden Zimmern in der Osterthorswallstrasse erbaut; ferner richtete man die Glocke, jenen alten Befestigungsbau vor dem Osterthore, zu einem Gefangenhause für schwere Verbrecher ein; der Pranger aber, jenes Erbstück aus dem Mittelalter, wurde ein für alle Mal abgeschafft. Die Erbauung eines neuen Waisenhauses auf dem Domshof im Wege der Subscription, die Einrichtung einer geordneten Armenpflege dürften ebenfalls den menschenfreundlichen Gedanken der Zeit entsprungen sein; nicht minder das Bekanntwerden der Basedowschen Erziehungsmethode, worüber Bürgermeister Heineken spöttisch bemerkt: „während mehrere oeffentliche Schulen beinah leer standen, stiess man fast bei jedem Spaziergange auf zahlreiche Haufen junger Philanthropisten, die von ihrem Freunde, sonst Lehrer genannt, begleitet, Botanik, Naturgeschichte, gymnastische Uebungen und wer weiss was sonst noch unter freiem Himmel trieben."

Leben und Sitten befreiten sich aus der altbürgerlichen Steifheit. 1780 wurde die Errichtung einer Schaubühne dem Schauspieler Abt gestattet, dessen Frau, wie der erwähnte Chronist bemerkt, gleich einem elektrischen Funken die stillglimmende Neigung für Schauspiele in helle Flammen setzte. Dilettantenaufführungen kamen durch den Freiherrn von Knigge in die Mode. Dieser war 1790 als hannoverscher Oberhauptmann nach Bremen gekommen, als oberster Verwalter jener zahlreichen Besitzungen, welche dem Kurhause Hannover innerhalb der Stadtmauern gehörten. Knigge war Mitglied des sehr weiten republicanischen Zielen zueilenden Illuminatenordens, dem er verschiedene Bremer als Mitglieder zugeführt haben soll. Doch muss ich die Verantwortung für diese Notiz dem Pastor Duntze, dem Verfasser der bremischen Geschichte, überlassen. Jedenfalls gelang es Knigge für seine, im Hörsaal des Doms stattfindenden theatralischen Aufführungen zahlreiche Teilnehmer in Bremen zu finden. Der spätere Senator Dr. Gondela[1]) hätte sich gar zu gern daran be-

[1]) Johann Heinrich Gondela, 1765 geb., 1792 in den Rat gewählt, 1816 ausgetreten, 1832 gest. zu Heidelberg. — Gesammelte Schriften als

teiligt; aber gute Freunde machten ihn zu rechter Zeit darauf aufmerksam, dass für Einen, dessen Wahl zum Ratmann nahe bevorstehe, dies durchaus nicht schicklich sei. Soweit war man in der Aufklärung denn doch nicht vorgeschritten, um sich einen bremischen Ratsherrn als Akteur in Kotzebue'schen Lust- und Schauspielen, die hauptsächlich bei Knigge aufgeführt wurden, zu denken. Gondela bildete mit Heineken, Johann Vollmers und später mit Friedrich Horn und Johann Smidt das fortschreitende Element im Rat. Seine Jugendeindrücke in Eutin hatten eine grosse Neigung zu schönwissenschaftlicher Beschäftigung in ihm zurückgelassen, welche ihn zu den sentimentalen und weichgestimmten Dichtern besonders hinzog. Er bewunderte Iffland sowol als Schauspieler wie als Dramatiker; ausser ihm vor Allem Jean Paul, während er Matthissons Gedichte auf Spaziergängen mitzunehmen und daraus vorzulesen pflegte. An seinen eigenen literarischen Schöpfungen: Trauerspielen, Novellen, lyrischen Gedichten wollen wir vorbeigehen, uns aber einen Augenblick bei seinen Tagebuchaufzeichnungen aufhalten, welche er über eine 1802 unternommene Reise durch Sachsen, Böhmen, Franken nach Königsbach in der bayrischen Pfalz hinterlassen hat. Hier in Königsbach, wo er ein kleines Landgut besass, traten ihm die Schrecken der Revolutionskriege für die unglückliche Pfalz entgegen: verwüstete Weinberge, zerstörte Waldungen, verfallene Schlösser mit den frevelhaften Inschriften an den Wänden: guerre aux palais, paix aux chaumières. Bei seinem Eintritt in die eroberten Gebiete hatte Gondela die irrige Meinung gehegt, die Neufranken seien wirklich von den pfälzischen Bewohnern als Landesbefreier begrüsst worden. Aber der Augenschein belehrte ihn bald eines Besseren. Die gepflanzten Freiheitsbäume waren verdorrt: Niemand wollte mehr um sie tanzen und Niemand schalt ärger auf die neue Frankenherrschaft als die durch sie eingesetzte deutsche Obrigkeit. Gondela, mit dem Maire von Königsbach zusammentreffend, will mit ihm auf das Wohl der grossen französischen Republik trinken: aber dieser wehrt eifrig ab, während ein alter, 92jähriger Guts-

Manuscript auf der Stadtbibliothek. III. Band: Reisetagebuch durch Sachsen, Böhmen, Franken nach Rheinbayern etc. im Jahre 1802.

verwalter den bremischen Senator darauf anzustossen nötigt, dass die Franzosen mit Schmach und Schande dereinst vom pfälzischen Boden vertrieben werden möchten. Nur halb widerwillig thut Gondela Bescheid, „um den süssen Wahn des Greises nicht zu zerstören.“ So fern lag den damaligen Weltbürgern, welche die Revolution nur vom Hörensagen kannten, der uns heute so selbstverständliche Gedanke, wie unnatürlich und unwürdig die Beherrschung eines deutschen Landes durch fremde Eroberer ist. Als nun aber am 22. September die Einwohner von Königsbach gezwungen werden, das Neujahrsfest nach dem republikanischen Kalender zu feiern, wozu sie ein Ausrufer mit der Schelle auffordert, als Gondela auf das Gemeindehaus geladen wird, um mit darüber abzustimmen, ob an Bonaparte, wie in Paris beschlossen, die Konsulwürde auf Lebenszeit zu übertragen sei, da wird ihm der Aufenthalt unter den Neufranken doch verleidet, und er beschliesst, sein Gütchen baldmöglichst zu verkaufen.

Besonders tief werden bei Gondela die Eindrücke der französischen Revolution nicht gewesen sein. Ein aufgeklärter Mann, liebenswürdiger Charakter, fleissiger Arbeiter, verfolgte er ihren Gang nur insoweit, als er auf den kleinen bremischen Freistaat zurückwirkte, ohne zu einer selbständigen Ansicht über ihre Berechtigung durchzudringen. Anders bei einem jüngeren Manne, unserem grossen Bürgermeister Johann Smidt, in dessen Studienzeit zu Jena die Jahre der Revolution von 1792—95 fallen. Wie bekannt, war Smidt in ein enges freundschaftliches Verhältnis zu Johann Gottlieb Fichte getreten, welcher Philosoph durch seine „Zwei Beiträge zur Berichtigung der Beurteilung der französischen Revolution“ versucht hat, sich und den Deutschen Klarheit über ihren Ausgang und ihre Ziele zu geben. Ferner war der junge Bremer Mitglied der literarischen Gesellschaft freier Männer in Jena, gegründet zur gegenseitigen Förderung in der Erkenntnis und Beurteilung der grossen politischen und gesellschaftlichen Tagesfragen. Höchst interessant ist es in einem vom Theologen Smidt für diesen Kreis geschriebenen Aufsatz einerseits die weltbürgerlichen, radikalen Gedanken der Zeit wiederzufinden, andererseits die den späteren Staatsmann charakterisirende Geistesrichtung,

das an sich Vernünftige dem Wirklichen, den geschichtlichen Verhältnissen anzupassen. Soll man das Predigtamt abschaffen? ist das Thema des Aufsatzes. Smidt meint, das Zeitalter der Aufklärung könne die Priester vielleicht entbehren; keinenfalls bedürfe der Staat ihrer mehr. „Anfangs schien mir der Plan der zweckmässigste, während einer allgemeinen Staatsrevolution, die der fortschreitende Despotismus deutscher Fürsten in Kurzem herbeiführen wird, uns auch dieser lästigen Bürde zu entledigen. Ich ehre den Genius unseres Zeitalters, wenn seine Energie in Revolutionen sich zeigt. Aber Kraft ohne Weisheit ist ein Schwert in des Rasenden Hand.“ Eine geschichtliche Betrachtung des Priestertums führt ihn zu einem anderen Ergebnis: das Predigtamt ist nicht aufzuheben, es ist zu verwandeln. Nicht der Staat, sondern die Gesellschaft hat den Prediger zu wählen und abzusetzen. „Das Volk ist an sein Ernennungsrecht zu erinnern, und es wird ihm, wenn dann auch über Deutschland eine wohlthätige Revolution sich verbreitet, nicht schwer fallen, sein Recht den Usurpatoren zu entreissen.“ — So erschien auch den Gemässigten der deutschen Jugend ein Zusammenbruch der deutschen Staatenverbindungen unvermeidlich: das heilige römische Reich war den schärfer Blickenden nichts weiter als eine Ruine des Mittelalters.

Hätten mir Selbstaufzeichnungen und Korrespondenzen bremischer Persönlichkeiten aus dieser ersten Periode der Revolution zu Gebote gestanden, so würde ich daraus gewiss noch manchen bezeichnenden Zug über die Wirkung der Pariser Ereignisse auf unsere Vorfahren haben schöpfen können. Zeitungen, die Minutenzeiger der Geschichte, gab es damals in Bremen noch nicht: die wöchentlichen Nachrichten enthielten nur Anzeigen; wer politisiren wollte, las den Hamburger Korrespondenten. Aus Hamburg, wo ein regeres literarisches Leben herrschte, sind uns denn auch weit mehr unmittelbare Eindrücke der revolutionären Bewegung überliefert worden, als aus Bremen. Bekannt ist, dass Klopstock die ersten stürmischen Bewegungen in Paris in seinen Oden begrüsst hat. Weniger, dass die Erinnerung an den Bastillensturm des 14. Juli 1789 im darauf folgenden Jahre in Harvstehude nahe

bei Hamburg feierlich begangen worden ist. Freiherr von Knigge war auch dabei. Eine Aufzeichnung, welche dieser für die bremische Sittengeschichte nicht unwichtige Mann darüber veröffentlicht hat, dürfte der Mitteilung wert sein.

„Alles was von rechtlichen, für Freiheit warmen Leuten in Hamburg lebt, war zugegen. Kein Edelmann ausser mir und Ramdohr war eingeladen. Alle Frauenzimmer waren weiss gekleidet und trugen Strohhüte mit dem Nationalbande, auch Schärpen und Ordensbänder daran. Die Damen gaben dann auch den Herren Stücke von diesem Bande. Als ich ein Stück erhielt, machte ich meinen Orden los und heftete statt dessen dies Band ein, was allgemeinen Beifall fand. Ein Chor von Jungfrauen sang ein Lied, dessen Refrain von uns Allen wiederholt wurde. Klopstock las zwei neue Oden vor. Bei Abfeuerung der Kanonen, Musik und lautem Jubel wurden Gesundheiten getrunken, u. A. auf baldige Nachfolge in Deutschland und Abschaffung des Despotismus. Vor und nach Tische wurde getanzt. Es war ein herrlicher Tag und es wurde manche Thräne der Rührung vergossen."

Danach scheint ein Teil der Hamburger Bevölkerung grosse Begeisterung für den Umsturz an den Tag gelegt zu haben.

Der Adel stammt von Grausamkeit
Und bösen Leuten her,
Die spannen uns mit List in's Joch
Und rühmen dieses Laster noch,
Als ob das edel wär'!

heisst es in einem, um diese Zeit in Hamburg gedichteten Freiheitsliede, während der naive Wunsch, dass es auch in der Stadt an der Elbe recht bald eine Revolution geben möge, in folgender Strophe Ausdruck findet, deren Refrain nach einem beliebten Walzerthema gesungen wurde:

Drum leben die Franken, ihr Brüder trinkt aus,
Und opfert ein Volles bei jeglichem Schmaus
Der himmlischen Göttin, die Frankreich befreite,
Wo unter dem Schutze die Gleichheit gedeihte;
Und singet im Stillen, wenn's Gläschen ist leer:
Wenn's hier nur, wenn's hier nur, wenn's hier nur so wär'.

Wenden wir uns wieder Bremen zu, wo man nach dem Ausbruch des ersten Coalitionskrieges und der Umschaffung Frankreichs in eine Republik dem Gange der Dinge ziemlich ernst entgegensah. 1792 wurde eine geheime Deputation eingesetzt, aus sechs Mitgliedern des Rats und zwölf der Bürgerschaft bestehend, um über Gegenstände zu beraten und Beschluss zu fassen, welche mit den auswärtigen Angelegenheiten zusammenhingen und von solcher Beschaffenheit waren, dass sie ohne Nachteil des gemeinen Wohls in den öffentlichen Konventen nicht verhandelt werden konnten. Diese Deputation, an deren Spitze der Syndikus von Post stand, hat 15 Jahre lang ihres Amtes gewaltet. Sie, sowie die hochedle Wittheit wurden 1793 durch einen Besuch aus Frankreich in keineswegs angenehmer Weise überrascht. Der Bremer Schiffer Havighorst hatte 28 französische Geistliche mit nach Bremen gebracht. Es waren solche, die sich geweigert hatten, den Eid auf die Verfassung zu leisten und die Civil-Constitution der Geistlichkeit anzuerkennen, deshalb gezwungen waren, ihr Vaterland zu verlassen. Havighorst wollte gerade aus einem französischen Hafen auslaufen, als ihm diese unwillkommene Fracht aufgenötigt wurde: man drohte ihn nicht fortsegeln zu lassen, falls er sich weigere, die prêtres assermentés an Bord zu nehmen. Nachdem in unserer Stadt für die gänzlich vermögenslosen Leute gesammelt, schickte man sie in die benachbarten Diöcesen Hildesheim, Münster, Paderborn. Seit dieser Zeit bilden die Emigrés eine stete Plage und Klage in Bremen und geben immer von neuem Veranlassung zu Ratsverordnungen gegen das Vermieten von Wohnungen an Auswärtige.

Als das Reich gegen die französische Republik den Krieg erklärt und die Stände aufgefordert hatte ihr Contingent zu stellen, verstand es Bremen klug sich davon fern zu halten, indem Hannover gegen eine Geldentschädigung sich verpflichtete, die nach der Reichsmatrikel für Bremen festgesetzte Truppenzahl dem Reichsheer zuzuführen.

Welche Gründe die Stadt zu dieser strengen Neutralität, ja noch mehr, zur Anbahnung eines Handels- und Freundschaftsbündnisses mit der französichen Republik bestimmt haben, werden wir später sehen.

Hier genüge es hervorzuheben, dass man mit grosser Strenge gegen die Einwanderung vorging; besonders als aus den östreichischen Niederlanden, nachdem diese Provinzen durch Dumouriez erobert, und als aus Holland, nachdem es durch Pichegrus Siege in die batavische Republik umgewandelt, zahlreiche Flüchtlinge eintrafen. Waren es solche, welche als royalistisch Gesinnte oder als Anhänger der oranischen Partei in Holland die Waffen gegen ihr Vaterland getragen, so mussten sie sofort weiterziehen; anderen, die nur aus Furcht vor den militärischen Ereignissen oder aus Abneigung gegen die republikanische Regierungsform Frankreich oder Holland verlassen hatten, wurde, nachdem sie von einer besonderen Kommission des Rats vernommen, auf beliebigem Widerruf je nach Rang, Stand und Fürsprache ein kürzerer oder längerer Aufenthalt gestattet. Ueber die Flüchtlinge, deren weit über 1000 sich in Bremen aufgehalten haben, wurden genaue Listen geführt. Unter ihnen befanden sich recht vornehme Persönlichkeiten, z. B. der duc de Bourbon; nicht selten trifft man in den Listen auf die Titel comte, vicomte, chevalier. Manche fanden Zutritt in angesehene Privathäuser; der Aermeren nahm sich die freiwillige Wohltätigkeit, in dringenden Fällen auch die Staatskasse an. Der Wittwe des berühmten Malers David verabreichte man eine Gabe von 2 Ldr. 36 gr. Bei der Ausweisung wirkte auch häufig die Nebenbefürchtung mit, die Emigrés möchten den Bürgern in ihren Nahrungszweigen hindernd in den Weg treten. Einem Koch wird der zeitweilige Aufenthalt nur unter der Bedingung gestattet, dass er sich aller bürgerlichen Nahrung enthalte; einem Tanzmeister wird dagegen sein Aufenthaltsgesuch abgeschlagen, trotzdem er darin anführt, dass sein Unterricht in französischen Tänzen, die von keinem bremischen Tanzlehrer gezeigt würden, ihm Eingang in mehrere angesehene Häuser verschafft habe. Vielfache Bitten, namentlich Geistlicher, ihnen den Unterricht in der französischen Sprache zu gestatten, bleiben unberücksichtigt.

Den meisten Flüchtlingen wurde nur ein Aufenthalt von wenigen Tagen vergönnt. Dann erschien der Wachtmeister d'Oleire und forderte sie auf, sich aus der Stadt zu begeben. Wir treffen

in seinen Berichten auf die traurigsten Einzelheiten. Krank, arm und verlassen, bitten viele, ihnen doch einen ferneren kurzen Aufenthalt in der Stadt zu gestatten, und d'Oleire legt meistens ein gutes Wort für die Unglücklichen ein. Der Senat verkannte die Härte nicht, welche in seinen Massregeln lag. Syndikus Schöne trug als Berichterstatter in der Ratsversammlung vor:

„Schon schaudert die Menschheit bei dem blossen Gedanken der Strenge, mit der die armen Emigrirten aus Frankreich aller Orten behandelt worden. Nirgends beinahe wurde diesen mitleidswerten Leuten, deren Verbrechen grösstenteils in ihrer Anhänglichkeit für den unglücklichen nun gemordeten König und an ihre Religion, sowie in der Furcht, willkürlicher Behandlung ausgesetzt zu sein, oder wegen ihrer Reichtümer zur Guillotine zu reifen, ein Aufenthalt gewährt. Selbst jene natürliche Feindin Frankreichs, Brittanien, verweigert ganz neuerdings diesen Flüchtlingen sogar das Anlanden an Albions Küsten, und so werden diese zum Teil von allem entblössten Unglücklichen von einem Ort zum anderen, bis zum Nordpol und zu den entlegensten unter Catharinens Scepter stehenden Provinzen verjagt."

Trotz dieser teilnehmenden Worte beantragt er selbst, es bei der alten Strenge zu belassen: „so unangenehm auch solche für gefühlvolle Herzen ist, so lässt selbige sich doch verteidigen und fortsetzen. Man ahmt nur das Beispiel grösserer Reichsstände nach."

Um so energischer glaubte der Rat vorgehen zu müssen, als er 1795 einem Plane auf die Spur kam, welcher, wäre er nicht im Keime erstickt worden, ein ernstliches Zerwürfnis mit der französischen Republik hätte herbeiführen können.

Im Sommer 1795 wurde seitens der Emigranten der Versuch gemacht, noch einmal mit Hilfe Englands einen kräftigen Vorstoss zu unternehmen. Der fast schon erloschene Krieg in der Vendée sollte wieder angefacht und die Bretagne insurgirt werden. Eine englische Flotte setzte bei Quiberon Emigrationstruppen ans Land, welche sich mit den Chouans, royalistischen Bandenführern der Bretagne, vereinigten. Aber das Unternehmen misslang gänzlich. Durch den republikanischen General Hoche wurde die Armee

völlig aufgerieben, für deren Kriegsbereitschaft England Millionen beigesteuert hatte.

An diesem Unternehmen war einer der Hauptführer der Emigranten beteiligt: der Bruder des Königs, der Graf von Artois, der spätere König Karl X., welcher bei Schwarme, in der Nähe von Bruchhausen, zahlreiche Emigrirte in einem Lager versammelt hielt. Unter der Hand fanden Werbungen statt und französische Werbeofficiere suchten sich auch in Bremen festzusetzen. Karl von Artois hätte gern die Stadt zum Mittelpunkt seiner Thätigkeit genommen; aber ihm wurde kein längerer Aufenthalt gestattet, und missvergnügt begab er sich auf das damals noch oldenburgische Gut Grolland. Erinnerungen an diesen, dem Rate sehr unangenehmen Aufenthalt des Grafen haben sich lange erhalten. Bei einem Besuche des Guts im Anfang der sechziger Jahre fand ich noch allerlei Merkwürdigkeiten an Bildern, Möbeln, Porzellansachen vor, welche zum Andenken an diesen Aufenthalt des späteren französischen Regenten aufbewahrt wurden. Jetzt ist wol nichts mehr davon vorhanden mit Ausnahme eines den Grafen darstellenden Oelgemäldes, welches vor einigen Jahren in einer Sitzung der historischen Gesellschaft ausgestellt war.

Die für die Vendée und Betragne bestimmten Werbungen waren dem Grafen d'Allonville übertragen worden. Werbebriefe mit seiner Unterschrift und der Aufforderung, sich in Bremen zur militärischen Einreihung zu stellen, sollten versandt werden. Weisse Schärpen, Uniformknöpfe mit den drei bourbonischen Lilien wurden den Teilnehmern in Aussicht gestellt, während der comte de Noinville, colonel de cavallerie au service du roi de France, die Meldungen der Geworbenen entgegen nehmen sollte. Sein Quartier befand sich in der Sögestrasse bei Fräulein Harms. Hier war, wovon das zimmervermietende Fräulein gewiss nichts ahnte, das Centralbureau der Emigration, während Officiere geringeren Grades geheime Werbestationen in den Vorstädten errichtet hatten. Glücklicherweise gelang es, die Werbebriefe im Augenblick ihrer Fertigstellung in einer hiesigen Druckerei mit Beschlag zu belegen und so deren Verbreitung zu hindern. Der Drucker wurde ernstlich verwarnt, die Mietsverordnungen schärfer

gehandhabt, neue Ausweisungen verfügt, und der Rat glaubte Bremen vor dem Schicksal eines zweiten Coblenz bewahrt zu haben.

Bevor ich nun zum zweiten Teil meines Vortrages übergehe und Ihnen schildere, einmal welche Politik Bremen der französischen Republik und den die Republik bekämpfenden Staaten, Oestreich, Preussen, England, dem deutschen Reiche gegenüber verfolgt hat, andrerseits was unsere Vaterstadt bei den Veränderungen der deutschen Staaten in den Friedensschlüssen von Basel und Luneville, sowie durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gewonnen hat, muss ich noch kurz eines inneren Vorganges, eines Konflikts zwischen Senat und Bürgerschaft gedenken, welcher, wenn ich nicht irre, darauf hindeutet, dass die Ideen der Volkssouveränetät, wie Rousseau sie predigte, an den bremischen Volksvertretern nicht spurlos vorübergegangen sind.

Im Jahre 1789, ungefähr zu eben derselben Zeit, als sich in Paris der Streit erhob, ob Adel, Geistlichkeit, Bürger getrennt, oder ob die Generalstände gemeinschaftlich zu beraten hätten, brach auch ein kleiner Verfassungskonflikt in unserer friedliebenden Reichsstadt aus, der anfänglich sich sehr heftig anliess, schliesslich aber doch mehr Rauch als Flammen hervorbrachte. Wie die französische Revolution aus der Leere des Staatssäckels hervorstieg, so waren auch bei uns die Finanzen der Ausgangspunkt des Verfassungsstreites. Aber der bremische Rat war glücklicher als Se. Majestät der König von Frankreich: er wehrte siegreich den Versuch des Bürgerkonvents ab, einen grösseren, unmittelbaren Einfluss auf die Leitung der Staatsgeschäfte zu gewinnen.

Es handelte sich um die Einsetzung einer sogenannten einseitigen Deputation seitens der Bürgerschaft, eines Untersuchungsausschusses, wie die Gegner sie tadelnd nannten. Der Rat hatte sich mit einem Bericht an die Bürgerschaft gewandt: bei den Verwaltungen der Neustadt und des Werkhauses seien erhebliche Deficits eingetreten; zur Deckung derselben möge die Bürgerschaft die geeigneten Beschlüsse fassen. Diese ernannte aus ihrer Mitte eine Deputation, welche die Ursachen des Verfalls genauer untersuchen und die Rechnungen prüfen sollte. Dies hielt der Rat

für verfassungswidrig, da nach Artikel 2 der Neuen Eintracht von 1534, des Grundgesetzes des bremischen Staates, niemand ohne Gestattung eines vollmächtigen Rats irgend eine Zusammenkunft oder Versammlung öffentlich abhalten dürfe: „Da ein Hochweiser Rat jede Neuerung als gefährlich sorgfältig vermeidet, so kann und muss er mit Billigkeit und Ernst ein Gleiches auch von der ehrliebenden Bürgerschaft gewärtigen“. Aber darauf erfolgte im Sinne des neuen Vernunftrechts von der Bürgerschaft die Erklärung: „Alles ist in der Welt zum ersten Mal geschehen und dass es zum ersten Mal ist, kann nicht zum Grunde wider dasselbe angeführt werden“.

Der Rat gestand aber nichts weiter zu, als dass sich jene gewählte einseitige bürgerschaftliche Deputation mit einer von ihm ernannten Ratsdeputation zur gemeinschaftlichen Prüfung verbinden könne, während die Bürgerschaft dabei beharrte, dass die Deputation, welche von ihr allein ihr Mandat habe, auch allein beraten und prüfen dürfe. Es kam zu erregten Auseinandersetzungen; u. a. erklärte der Rat: „die Grundsäulen des Staates aber müssen zusammenstürzen, wenn man sich einseitige willkürliche Ausdeutung der feierlichst beschworenen Verträge gerade gegen derselben so deutlich als bestimmten buchstäblichen Laut erlauben will“.

Dagegen ist die Bürgerschaft der Ansicht, die Auslegung des Senates führe zur Sklaverei; er könne danach jede Privatversammlung, z. B. die Museumsgesellschaft, verbieten. Inzwischen gerieten Werkhaus und Neustadt immer tiefer in Verfall, und erst 1797, als drohende Wolken am politischen Horizont heraufstiegen, kam eine Einigung im Sinne des Senatsvorschlags zu Stande, welcher auch allein dem damaligen Staatsrecht entsprach. So erlosch das kleine Feuer, welches die Fackel der Revolutionsgöttin auch an unserem heimischen Herde entzündet hatte; und Neustadt und Werkhaus waren gerettet. —

Ich erwähnte bereits der geheimen Deputation von 1792. Weit interessanter als deren Protokolle ist ein Briefwechsel zwischen einem ihrer Mitglieder, dem Senator L. D. Post mit dem Ober-

zunftmeister, späteren Bürgermeister Buxtorf in Basel.[1]) Er fügt den Zeitereignissen manches Neue hinzu und, was noch mehr, er umkleidet sie für uns mit dem Reiz des unmittelbar Erlebten. Es sind politische Erörterungen in der Form freundschaftlicher Korrespondenz, ein bezeichnendes Beispiel für jene Ueberschwenglichkeit der Gefühle in Liebe und Freundschaft bietend, wie solche am Ende des 18. Jahrhunderts im brieflichen Verkehr so häufig war. Post und Buxtorf drücken sich an das Herz, wechseln heisse Umarmungen und schwören sich ewige Freundschaft. Von seinem Landgut in Oberneuland aus schreibt z. B. Post: „Wie ich also zwischen Blumenbeeten und schattigen Gebüschen Sie, meinen vortrefflichen Freund, mir zur Seite wähnte, Ihnen treulich für Ihre Hülfe in den kaum vergangenen Monaten, für Ihre belebenden Hoffnungen die Hand drückte, oh da verwandelte sich mir mein Garten plötzlich zum Elysium, und ich schwärmte von Idee zu Idee, vom Gegenwärtigen zum Zukünftigen hinüber.“ (N. 64. 16. Aug. 1795.) — Enthusiastische Dankesausbrüche wie der folgende sind nichts Seltenes: „eine Bürgerkrone soll Ihnen zum Lohn werden und ein Barde in Tuiscons Heiligtum an der Weser das Hohelied der Freiheit dem guten Schweizer singen.“ (N. 2. 1794.)

Die umfangreiche Korrespondenz umfasst die Jahre 1794 bis 1797; sie enthält 213 Briefe von Post, 208 von Buxtorf. Die äussere Veranlassung zu ihr boten die Vorbereitungen zum Baseler Friedensschluss. Preussen, nach dem wenig glücklichen Coalitionsfeldzug finanziell erschöpft, sagte sich von Oestreich los und schloss im April 1795 auf eigene Hand mit der französischen Republik den Frieden zu Basel. Bremen hatte den Wunsch, seine Neutralität im Friedensschluss feierlich gewährleistet zu sehen, zumal Gerüchte umliefen von der Abtretung des linken Rheinufers und Verwendung Bremens als Entschädigungsobject für die zu depossedirenden Fürsten. Um diesen Schlag abzuwenden, dazu,

[1]) Liborius Diederich Post, geb. 1737, Ratsherr 1776, Bürgermeister 1802, aus dem Rat ausgetreten 1808, gestorben 1822. — Briefwechsel zwischen Post und Buxtorf chronologisch geordnet in einer Akte des hiesigen Archivs.

meinte Post, könne der am Orte des Friedensschlusses lebende Bürgermeister Buxtorf behülflich sein; um so mehr, als dieser ein guter Freund des in Basel accreditirten französischen Gesandten François Barthélemy war, eines beim Wolfahrtsausschuss in Paris viel geltenden Mannes, durch dessen Hände sämtliche Friedensverhandlungen gingen. Die Aufnahme der Neutralität der Hansestädte in den Baseler Frieden wurde nun zwar nicht erreicht, und ebenso erfolglos waren die Bemühungen, darüber eine Bestimmung in die auf Schliessung eines Reichsfriedens gerichteten Verhandlungen zu Rastatt zu bringen. Wol aber gelang es durch eine Reihe von Mémoires, von Barthélemy und dem Pariser Residenten Schlüter verfasst, von Post und Buxtorf soufflirt, beim Wolfahrtsausschuss und später beim Direktorium eine sehr günstige Meinung für die Hansestädte, insbesondere für Bremen zu erwecken, sowie die Regierung zu überzeugen, dass das Handelsinteresse Frankreichs die Neutralität der drei Städte durchaus verlange. Mit grosser Geschicklichkeit und Ausdauer erörtert Post diesen Punkt und sucht die Republik zum Abschluss eines neuen Handelsvertrages mit den Hansestädten zu bewegen. „Die unermesslichen Staaten Amerikas können noch in keinem Jahrhundert die europäischen Fabrikate, Manufakturen und Produkte entbehren; Frankreich hat und kann dessen Ueberfluss abgeben; nur muss es Schiffe genug haben, die seine Erzeugnisse aus den Häfen der Westküste Frankreichs nach Amerika schiffen. Diese Frachtführer, diese Abnehmer von Millionen des Mutterlandes und ihrer reichen westindischen Kolonien sind aber eben die Hansestädte.“ (N. 190. 20. April 1797.)

„Die Hansestädte können nie gegen Frankreich in Krieg kommen, werden also unabänderlich Abnehmer von deren inländischen und Kolonialprodukten sein, werden für die französische Marine, ja für die Nation ein Depot aller Schiffs- und Lebensbedürfnisse sein, so lange sie unabhängig und neutral bleiben: und da sie dieser Nation ihren Aufschwung zu verdanken haben, stets deren Vorteil ins Auge fassen. Schon der Republikanismus bindet! Was verlangt aber Frankreichs Interesse anders als genaue redliche Vereinigung mit gänzlich unabhängigen Handelsstaaten?“ (N. 145. 17. April 1796.)

Obschon recht redselig und weitschweifig, ist Post in seinen Mitteln und Zielen sich völlig klar. Fünf Punkte sind es, die ich bitte im Gedächtnis zu behalten, da sie in sämtlichen späteren Verhandlungen mit der französischen Republik wiederkehren: 1. Aufrechthaltung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt, 2. Neutralität in künftigen Kriegen und damit Befreiung von jeder Einquartirung, 3. Keinerlei neue Zölle und Abgaben, 4. Uebergang der hannoverschen Besitzungen an die Stadt, 5. Sanktionirung des völkerrechtlichen Grundsatzes: frei Schiff, frei Gut; d. h. die Flagge deckt die Ladung, neutrale Schiffe schützen die feindliche Fracht. Diese Wünsche bilden das Thema des Briefwechsels; ihre Erreichung denkt Post sich in folgender Weise: einmütiges Zusammenwirken der drei Hansestädte, deren Verband nach aussen hin als ein weit engerer und wichtigerer dargestellt werden müsse, als er es in Wirklichkeit sei. Dies gelang auch dank der geringen geographischen Kenntnisse des Wolfahrtausschusses insoweit, als dieser die Hansa für eine befreundete deutsche Nation, „nation amicale", erklärte.

Der engste Anschluss an die französische Republik — meint Post — müsse seitens der drei Städte erstrebt werden. Vom deutschen Reich sei nicht der geringste Beistand zu hoffen; Oestreich und England mehr zu fürchten als die fränkischen Eroberer. Er gibt sich alle mögliche Mühe, Aehnlichkeiten zwischen der Verfassung Bremens und des republikanischen Frankreichs heraus zu finden und redet sich in eine künstliche, uns heute komisch anmutende Begeisterung für die französischen Revolutionshelden hinein. „Bremens erstes Idol ist Freiheit; der schaudervollste Gedanke der, Unterthanen eines Monarchen zu werden. Fühlte jeder französische Bürger diesen mit der Muttermilch von uns eingesogenen Sinn der Unabhängigkeit so glühend wie ich und Hunderte meiner Mitbürger, sein Streben würde sein, seinen beauftragten Friedensgebern anzubefehlen, Sicherstellung unserer Stadt gegen allen jetzigen und künftigen Fürstendruck in den angehenden Traktaten zu stipuliren. Eine kleine, dem mächtigen Freistaat so treu wie meine Vaterstadt zugethane Republik verdiente wol dieses Beistandes des Freiheit verkündenden, Freiheit schenkenden Volkes." (Nr. 213. 7. Dec. 1797.)

Das Wort Freiheit hat jedoch bei Post und dem Directorium einen ganz verschiedenen Sinn. Der bremische Senator versteht im Grunde seines Herzens darunter: Freiheit von Einquartirung und Befreiung von den hannoverschen Eigentums- und Regierungsrechten innerhalb der Stadt. Schweden und später Hannover als Nachfolger der Erzbischöfe war im Besitz einer grossen Anzahl von Häusermassen, welche sich in der Nähe des Doms, der Domshaide, an der Violenstrasse und Osterthorstrasse befanden. Der Dom und seine Prediger, das Waisenhaus und seine Verwaltung standen unter dem Konsistorium zu Stade. Auch im Gebiet befanden sich hannoversche Enklaven, wie Hastedt, Schwachhausen, die Pauliner Marsch. In den Dörfern Oslebshausen, Grambke, Niederbüren, Mittelsbüren, Wasserhorst übte Bremen nur die niedere Gerichtsbarkeit und entbehrte der Landeshoheit; ebenso für den Flecken Vegesack. Die Häuserbezirke in der Stadt genossen mancherlei Befreiungen von den städtischen Lasten und der städtischen Gerichtsbarkeit. Besonders empfindlich war dem Rat seine Machtlosigkeit gegenüber der Domverwaltung, während der hannoversche Stadtvogt, dessen Gerichtsbarkeit freilich zu einem Schatten herabgemindert war, einen steten Gegenstand von Reibungen und Aktenscharmützeln mit der hannoverschen Regierung bildete. Uebrigens litt die Wolfahrt der Stadt und das Ansehen des vollmächtigen Rates nicht im mindesten durch diese Ueberbleibsel im ehemaligen Mittelpunkt der erzbischöflichen Macht. Dennoch musste es sehr wünschenswert erscheinen, Herr im eigenen Hause zu sein, und der würdige Senator wird sogar etwas zum Windbeutel, wenn er dem Freunde von der Tyrannei und dem Despotismus Hannovers, worunter das freiheitsdurstige Bremen seufze, die folgende Schilderung gibt: „Einem freien deutschen Mann ist alles jenes äusserst zuwider; am meisten aber der Gedanke, besoldete Aufseher spähen deine Gesinnungen und Handlungen aus, du bist gleich den aufgeklärten Katholiken in Spanien mit einer Verbrüderung der Hermandad umgeben. So wie dort die Inquisition, so lauert hier eine hannoversche Regierung auf jeden deiner Schritte. Könnten wir Bremer einmal von dieser Pest, die im Finstern schleicht, befreit werden: dann würde man

erst recht aus voller Brust athmen können.“ (N. 45. 18. Juni 1795.)

In einem anderen Briefe (N. 4. 11. Februar 1795) spricht Post die Befürchtung aus, dass bei einer Eroberung der Wesergegenden und Besetzung Bremens durch die Franzosen dessen Verfassung in Gefahr geraten könne:

„Wir haben unter der niedrigsten Klasse unserer Bürger manchen liederlichen Taugenichts, manchen Brausekopf, Müssiggänger und Verschwender, denen jede tumultuarische Veränderung äusserst willkommen sein dürfte.“ „Menschen, die Freiheit in Ungebundenheit von Gesetzen und Obrigkeit, Gleichheit in Güterteilung und Lossprechung von jeder Abgabe an den Staat zu finden wähnen, dürften leichtlich aus der höheren Bürgerklasse einige ehrgeizige Häupter erhalten und den einrückenden Franken vorspiegeln, Veränderung der Regimentsform sei allgemeine Volksstimme.“

Aber — meint er — wenn den einrückenden Generälen vom Direktorium aufgegeben würde, nur 14 Tage in der Stadt zu bleiben und während dieser Zeit die bremischen Zustände zu studiren, so müsse alle Gefahr verschwinden. Die bremische Verfassung würde dann den Generälen so vortrefflich erscheinen, dass keine Aenderung daran vorgenommen werden dürfe: sie würden sich überzeugt haben: „dass nur dem unbedachtsamen Pöbel mit einer abgeänderten Regierungsform, es sei im Ganzen oder mit Entlassung der jetzigen obrigkeitlichen Personen gedient sei.“

Leider gelang es Post nicht, den sehr richtigen Gedanken, Bremen, Hamburg und Lübeck unter einen Hut zu bringen, in erwünschter Weise zu verwirklichen. Hamburg, dem Lübeck folgte, wollte einen Bruch mit Kaiser und Reich auf alle Fälle vermeiden und beobachtete eine reservirte Haltung der Frankenrepublik gegenüber. Senator Sieveking, als Vertreter Hamburgs an's Direktorium gesandt, ignorirte vollständig die althansestädtische Verbindung, so dass Post missvergnügt ausrufen konnte: „Aber es scheint fast, Hamburg will es als allgemeine Staatsidee einflössen, hanseatische Verbindung, hanseatische Wolfart, hanseatischer Gemeingeist ist Phantom . . . . man fühlt sich in seiner Lage jenseits

der Elbe, in seinem grossen Reichtum, in seiner Bank mächtig genug." (N. 152. 18. Mai 1796.)

Nachdem der hanseatische Resident La Flotte, als Royalist verdächtig, seine Stellung hatte aufgeben müssen, war Dr. Schlüter, von Geburt ein Hamburger, Teilhaber an einem Pariser Bankiergeschäft, an dessen Stelle getreten. Die von ihm lebhaft gewünschte gemeinschaftliche Vollmacht weigerten Hamburg und Lübeck, und kaum gelang es dem Zureden Bremens, als die Direktorialregierung sich einigermassen gefestigt hatte, die Schwesterstädte zu einer gemeinsamen, durch Barthélemy abzufassenden Denkschrift zu bewegen. Dieses, am 18. Juli 1796 dem Direktorium überreichte Schriftstück ist so bezeichnend für die Stellungnahme der Hansestädte zur französischen Republik und für das besondere Wolwollen, welches für Bremen sich darin ausspricht, dass ich einige Stellen daraus anführen will. „Der gegenwärtige Krieg hat die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen vielen Belästigungen ausgesetzt; insbesondere hat Bremen viel von einer Frankreich höchst feindlich gesinnten Macht zu leiden, indem diese die Stadt für ihre Anhänglichkeit an die erste Nation der Welt zu strafen sucht. Diese Belästigungen sind der Art gewesen, dass die Bremer nicht, so wie sie es gewünscht hätten, alle die guten Wünsche der Republik haben darbringen können, welche sie für ihr Gedeihen hegen, dank der siegreichen Waffen der Franzosen. Die Verhältnisse werden sich bald günstiger gestalten; ein naher Friede bereitet sie vor, und die überall triumphirende Republik wird ihrerseits diejenigen belohnen, welche sich ihr in Wahrheit anhänglich gezeigt haben. Unter diesen wird sie den Bewohnern der drei Hansestädte die Gerechtigkeit angedeihen lassen, sie nicht als die letzten anzusehen. Die Republik wird nicht vergessen, was sie für sie gelitten haben und wird sich gern durch einen Handels- und Freundschaftsvertrag noch näher an sie ketten, um den Hansestädten eine unabhängigere Stellung den künftigen Ereignissen und Kriegen gegenüber zu geben. Auf diesen Frieden, welchen die vielfachen Siege der Franzosen für ganz Europa notwendig gemacht haben, setzen auch die Bremer ihre Hoffnung, dass er sie, die Lübecker und die Hamburger noch enger mit der französischen Republik verbinden werde."

Die Wahl des Verfassers dieser Denkschrift in das Direktorium im Juni 1797 erregte in Bremen freudige Hoffnung. Aber schon nach einigen Monaten wurde Barthélemy als „homme vendu aux émigrés“ nach Cayenne deportirt und die Hoffnung schlug in die Besorgnis um, der Rat könne wegen des sehr herzlichen Glückwunschschreibens an das neuerwählte Mitglied seinen guten Ruf bei der französischen Republik eingebüsst haben.

Als die Korrespondenz zwischen den Freunden sich ihrem Ende zuneigte, war der General Bonaparte inzwischen der volkstümlichste Mann in Frankreich geworden, und nach dem Sturz Barthélemys rieth Post sich seiner als Protektor Bremens zu versichern. Die Umstände waren günstig. Noch im Jahre 1797 kam Bonaparte auf der Reise nach Rastatt durch Basel. Buxtorf hielt die Begrüssungsrede, sass bei dem Festmal neben dem General und lenkte die Rede auf die Vaterstadt seines Freundes Post. „Ich empfahl ihm aufs wärmste das Schicksal Bremens und versicherte, dass ich es, wie das meinige ansähe.“ Bonapartes Erwiderung bestand in einem Händedruck und in den Worten: „Soyez tranquille à ce sujet.“ (Nr. 208.)

Aber schon in dieser Zeit arbeiteten die französischen Machthaber auf eine Revolutionirung der Schweiz hin. Pariser Agenten ermunterten zum Umsturz der alten, meist auf der Herrschaft der Patricier beruhenden Cantonalregierungen, und bald trat an die Stelle der Schweizer Eidgenossenschaft die Helvetische Republik. In Basel vollzog sich ein unblutiger Regierungswechsel unter Leitung des Oberzunftmeisters Ochs, eines Mannes, den Hamburg im Gegensatz zu Buxtorf für besonders geeignet erachtet hatte, seine Interessen zu vertreten. Buxtorf zog sich ins Privatleben zurück ohne den Wunsch zu haben, sich weiter am politischen Strudeltreiben zu beteiligen. Der letzte Dienst, welchen er Bremen leistete, war ein Empfehlungsschreiben an Napoleon für den Senator Georg von Gröning, als dieser vom Senat zum Rastatter Congress entsandt wurde. Diesem hellen Kopf und gewandten Diplomaten wurden seit 1797 die Geschicke der Stadt für die nächsten sechs Jahre in die Hände gelegt. Was Post mit Eifer und patriotischer Hingebung begonnen, wozu er geschickt

vorbereitet, führte Gröning, kraft seiner grösseren Menschenkenntnis und feineren diplomatischen Kunst, zum glücklichen Ende.

Der verstorbene Notar Dr. C. H. Gildemeister hat eine sehr verdienstliche ausführliche Biographie dieses hervorragenden Staatsmannes niedergeschrieben, an welche ich mich im weiteren Gange der Erzählung anschliessen werde.[1]) Gedruckt sind bislang nur einige Abschnitte im 5. Bande des bremischen Jahrbuchs.

Nach den unglücklichen Kämpfen Oesterreichs in den Jahren 1796 und 1797 und dem Friedensschluss zu Campo Formio war auch ein Friede mit dem deutschen Reiche erwünscht, welcher in Rastatt näher vereinbart werden sollte. In den Verhandlungen zu Campo Formio hatte Oesterreich bereits in die Abtretung des linken Rheinufers von Basel bis Andernach gewilligt; ebenso in die Entschädigung der dadurch betroffenen Fürsten und Stände durch deutsche, am rechten Rheinufer belegene Besitzungen. Gröning wurde als bremischer Gesandter nach Rastatt geschickt, wo er sich bis zur Auflösung des erfolglosen Congresses im April 1799 aufgehalten hat und mit den diplomatischen Vertretern der grösseren Mächte, wie dem östreichischen Minister Cobenzl, dem preussischen Minister Görtz, dem preussischen Gesandten von Dohm, sowie den bei ihrer Abreise von Rastatt meuchlings ermordeten französischen Gesandten Roberjot und Bonnier, in mehr oder minder engen amtlichen und gesellschaftlichen Verkehr getreten ist. Die Gegenstände der Verhandlungen waren dieselben, welche wir aus der Korrespondenz zwischen Post und Buxtorf kennen gelernt haben: Unmittelbarkeit — Neutralität — Uebergang der hannoverschen Besitzungen an die Stadt — frei Schiff, frei Gut, dazu kommt noch eine Forderung, welche Gröning persönlich mit ganz besonderem Eifer betrieb: die Aufhebung des dem Herzog von Oldenburg zustehenden Elsflether Zolles. Frankreich gegenüber

[1]) Georg v. Gröning, geb. 1745, in den Rat gewählt 1781, Bürgermeister 1814, aus den Rat getreten 1821, gest. 1825.

Bürgermeister Dr. Georg Gröning. Das Bild eines echten republikanischen Staatsmanns und Patrioten v. Dr. jr. C. H. Gildemeister. Manuscript auf der Stadtbibliothek.

wies Gröning nachdrucksvoll darauf hin, dass die Aufhebung der Rheinzölle die des Weserzolls notwendig nach sich ziehen müsse. Sonst werde der Bremer Handel den Holländern in die Hände fallen, welche mit ihren Kolonialprodukten die französischen verdrängen würden.

Freilich musste von jetzt an die bremische Staatskunst mit etwas ernsthafteren Mitteln als durch Schmeicheleien und übertreibende Mémoires unterstützt werden. Vor Allem war die bisherige Geneigtheit der französischen Republik zu erhalten, daneben fiel Grönig die schwierigere Aufgabe zu, diese Geneigtheit auch bei den übrigen grösseren deutschen Staaten, welche den Kongress beschickt hatten, insbesondere Oesterreich und Preussen, zu erwerben. Beides gelang ihm vortrefflich, dank seiner Zähigkeit und Unermüdlichkeit in vermittelnden Unterhandlungen, bei denen er, trotz häufigen Wiederanklopfens, seiner Würde nie etwas vergab; dank seiner aristokratischen Persönlichkeit, wodurch er sich den Gesandten der Grossmächte als ebenbürtig gegenüberzustellen und sie für sich einzunehmen wusste. Der Hauptgrund, mit dem er die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der bremischen Forderungen verteidigte, war stets: ihre Erfüllung liege auch zugleich im Interesse der deutschen Reichsstände und der französischen Republik. Die letztere jedoch horchte noch nach anderen, klingenden Beweisgründen. An ihre Minister, Sekretäre, Unterbeamten wurden Geldsummen ausgelobt, als Gegenwert für die Unterstützung der bremischen Forderungen. Gröning hatte sich erst einige Monate in Rastatt aufgehalten, als ihm die zwingende Notwendigkeit dieser Auslobungspolitik entgegentrat. Der hanseatische Resident Schlüter schrieb 1797 ungemein ängstlich an die drei Städte, das Direktorium in Paris sei ungehalten, weil die Hansestädte Emigranten aufgenommen, die Engländer begünstigt, Werbungen gestattet u. s. w. Es solle Embargo auf alle hansische Schiffe gelegt werden, ihm selbst sei anbefohlen, Paris innerhalb 24 Stunden zu verlassen; ein freundliches Einvernehmen sei nur dadurch wiederherzustellen, dass die Städte 18 Millionen Livres zahlten. Es waren reine Erpressungsbeschuldigungen. Bonaparte bereitete die Expedition nach Aegypten vor und bedurfte dazu Geld: aus

der Furcht der Hansestädte sollte es geprägt werden. Schlüter war so thöricht, etwa 12 Millionen zuzusagen. Gröning aber, dem Senat jede Bewilligung widerratend, reiste sofort nach Paris. Hier empfing ihn der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand anfänglich mit den alten längst widerlegten Beschuldigungen, dass Bremen sich an dem Unternehmen von Quiberon beteiligt und die Emigration unterstützt habe. Gröning wies die Anschuldigungen entschieden und erfolgreich zurück. Nach vielem Hin- und Herverhandeln kam Bremen mit einer sofort zu zahlenden Summe von 500 000 Livres frei, wofür es als Gegenwert ebensoviel an batavischen Schuldverschreibungen erhielt. Napoleon steckte die 500 000 Livres sofort in die Tasche, eilte nach Toulon und bestritt damit einen Teil seiner Flottenausrüstungskosten nach Aegypten. Talleyrand erhielt ein erhebliches Geldgeschenk. Die Auszahlungen erfolgten aber nur unter der ausdrücklich von der französischen Regierung übernommenen Verpflichtung, beim Kongress und bei den späteren Verhandlungen die besonderen Wünsche Bremens zu befürworten und zu befördern. Und Frankreich hat sein Versprechen ehrlich gehalten. Als 1801, nachdem der Friede zu Luneville geschlossen und über die durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 endgiltig festgesetzten Gebietsentschädigungen der deutschen Fürsten in Paris verhandelt und entschieden wurde, verlangte Frankreich bei der Reichsdeputation mit grösstem Nachdrucke, dass Hannover seine Besitzungen in Stadt und Gebiet Bremen aufgebe. Die Minister Georgs III., Königs von Grossbrittanien und zugleich Kurfürsten von Hannover, fanden es sehr auffallend, dass Bonaparte sich so lebhaft für diese, im Vergleich mit den übrigen Reichsangelegenheiten so unbedeutende Frage der bremischen Besitzerwerbungen interessire. Dies finde in den Handelsvorteilen Frankreichs seine Erklärung, war die Antwort. Bremen müsse vollständig frei und unabhängig sein; wegen Aufhebung des Elsflether Zolles sei schon von französischen Handelsstädten petitionirt worden.

In dem Irrgarten der nun folgenden diplomatischen Erörterungen herumzuwandern, würde ein zu ausgedehnter Spaziergang werden. Es genüge hier, das Endergebnis mitzuteilen: auf

Anregung des preussischen Ministers, des Grafen Luchesini, jenes schlauen Italieners, wurde Hannover die Einverleibung des Bistums Osnabrück zugesagt, wenn es auf die bremischen Besitzungen verzichten wolle. Dieser Vorschlag fand den Beifall der Reichsdeputation: das Bistum Osnabrück wurde für die Intendantur, Struktur, Propstei, kurzum für alle hannoverschen Besitzungen innerhalb der Stadtmauer, sowie für die Dörfer Schwachhausen, Hastedt und die Pauliner Marsch in Tausch gegeben. Auch Grolland, das ehemalige Quartier des Grafen von Artois, fiel damals an Bremen. So brachte der Reichsdeputationshauptschluss, der von 48 Reichsstädten nur sechs bestehen liess, unserer Stadt einen nicht unbedeutenden Gebietszuwachs, ohne dass dafür irgend eine Geldentschädigung zu leisten gewesen wäre. Im Uebrigen wurde Bremen wie den anderen Reichsständen in seinem Gebiet die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit zugesichert, nicht weniger unbedingte Neutralität in allen Reichskriegen. Auch die Erfüllung seines Lieblingsgedankens erreichte von Gröning: der Elsflether Zoll wurde aufgehoben unter Belassung der Einkünfte desselben noch für zehn Jahre an den Herzog von Oldenburg. Der bremische Senat hatte Anfangs Gröning sehr ernstlichen Widerstand geleistet, indem er es für allzu gewagt hielt, diese neue Forderung den übrigen hinzuzufügen, zumal der Kaiser von Russland sich sehr entschieden auf die Seite des Herzogs, seines nahen Verwandten, gestellt hatte.

Kein Wunder, dass nach diesen glänzenden Erfolgen seiner gesandtschaftlichen Thätigkeit Gröning mit Jubel in Bremen begrüsst wurde. Man bot ihm vier Meierhöfe in Schwachhausen als Zeichen der Dankbarkeit des Senats und der Bürgerschaft an; er aber schlug sie hochsinnig aus und begnügte sich mit der ihm zu Ehren geprägten goldenen Medaille und der innigsten Danksagung von Senat und Bürgerschaft, welche ihm in einem goldenen Kästchen überreicht wurde.

Ganz ohne Geldopfer war freilich die Erwerbung der hannoverschen Besitzungen nicht vor sich gegangen. 300000 Livres mussten an Talleyrand und andere französische Herren für ihre, den englischen Regenten so befremdende Teilnahme für Hastedt,

Schwachhausen und andere geographische Kleinigkeiten gezahlt worden — aber dies war eine leicht zu verschmerzende Summe. Grönings Verhandlungen in Paris kam das persönliche Wolwollen Talleyrands gegen Bremen zu Hilfe, eines Mannes, dessen Gemüts- und Verstandeseigenschaften ein neuerer Historiker vortrefflich dahin charakterisirt:

„Diese bewundernswerte Kenntnis der Menschen, wenn es sich darum handelt, sie zu beherrschen und zu leiten, dieses richtige Benutzen der Umstände, diese aufrichtige und thätige Ergebung für alle Grössen, welche steigen, diese kalte entschlossene Undankbarkeit für solche, welche fallen, endlich diese scheinbare Grausamkeit in Grundsätzen, doch gemildert durch eine Zartheit der Sprache, der Gewohnheit, des Geschmacks — ist das nicht Alles ein unbegreifliches Gemisch von lauter entgegengesetzten Ideen?“

Den Hauptsatz seiner politischen Philosophie, die Sprache sei vorhanden um die Gedanken zu verbergen, hielt Talleyrand auch im Verkehr mit Gröning aufrecht, und dieser zeigte sich als ein gelehriger Schüler. Wenn er in seinen Briefen an den Senat von den Auslobungen und den dadurch zu erreichenden Vorteilen spricht, so kleidet er die Sache in die Gleichnisform eines kaufmännischen Unternehmens: Paris ist Baltimore; die für Bremen ausbedungenen Vorteile sind die Waare; die Auszahlung der Auslobungen die Rimessen; der Prinzipal ist Bonaparte, der erste Commis Talleyrand, Gröning selbst der Reisediener. Und als einmal Gröning an Talleyrand eine grössere ausgelobte Geldsumme abliefert, schliesst dieser sie mit den Worten in sein Bureau: so lange bis die Waare nicht geliefert und das Connossement darüber nicht in des Dieners Händen sei, liege sie bei ihm nur in deposito; erfolge die Auslieferung nicht, so möge er das Geld von ihm zurückfordern.

Talleyrand hatte unsere Stadt aus eigener Anschauung kennen gelernt. Nachdem er, als Bischof von Autun 1790 für den Verkauf der geistlichen Güter und die Civilconstitution des Klerus gestimmt, sowie an den revolutionären Aenderungen der folgenden

Jahre eifrig mitgearbeitet hatte, begab er sich, die Schreckensherrschaft der Guillotine vorausahnend, 1793 nach Amerika. Nach Ablauf von zwei Jahren kehrte er zurück, kam über Bremen und hielt sich hier etwa fünf Wochen lang auf. Bremen gefiel ihm vortrefflich, namentlich der Ratskeller, wo er mit Dr. Kerner, dem Bruder von Justinus Kerner, darauf anstiess, dass der Rhein, an dessen Ufern so herrlicher Wein gedeihe, recht bald ein französischer Strom werden möge. Kerner war Sekretär bei Reinhard, dem Gesandten der französischen Republik bei den Hansestädten. Diese beiden Schwaben gehörten zu den vielen Deutschen, welche von der französischen Republik für sich und Deutschland glückbringende Tage erwarteten und zu den wenigen, welche diese wirklich genossen haben. So hat es Reinhard, der Sohn eines schwäbischen Superintendenten, später bis zum Pair von Frankreich gebracht. Auch ihm ist nachzurühmen, dass er mit manchem guten Rat unserer Vaterstadt gedient. Die schwankende Politik Hamburgs wollte ihn Anfangs als Gesandten der Hansestädte nicht anerkennen. Dies erregte das äusserste Missfallen, und Reinhard musste seinen Wohnsitz von Hamburg nach Bremen verlegen, welches in grösserer Gunst beim Wolfahrtsausschuss stand, der im August 1795 im ermahnenden Gönnerton an Bürgermeister und Rat schrieb: „Wir erwarten von Euch, dass Ihr bei dem offenherzigen und freundschaftlichen Betragen bleibt, welches dem Zutrauen entspricht, das die freien Regierungen einander schuldig sind. Salut et fraternité!“

Wenn wir die Wirkungen der Ereignisse der Jahre 1789—1803 auf Bremen betrachten, so müssen wir sie als im wesentlichen günstige bezeichnen. Freilich klagt Post sehr über die Durchzüge und Einquartirungen, welche sich Bremen von englischen und hannoverschen Truppen hat gefallen lassen müssen; aber nach dem sehr nüchtern und unbefangen urteilenden Bürgermeister Heineken sind sie keine allzugrosse Last gewesen; im Gegenteil genossen die ärmeren Bürger durch die reichliche Quartierzahlung seitens der gutgelöhnten englischen Soldaten mehr Verdienst als ihnen der ruhige Gang des Friedens zu bringen pflegte.

Grosse Kornsendungen gingen in den ersten Jahren der Republik nach Frankreich, woran sehr gut verdient wurde. Der Handel nahm einen bedeutenden Aufschwung, nachdem Holland durch die Eroberung ein Gegner Englands geworden. Dieses brachte seine Kolonialprodukte anstatt in die holländischen Häfen nach Bremen; andererseits entfaltete sich ein lebhafter Handel mit den holländischen Kolonien, welche England vom Mutterlande abgesperrt hatte. 1795 liefen 415 Schiffe in die Weser ein; 1796 schon 1078. Niemand ahnte die künftigen schweren Tage der Kontinentalsperre und der Occupationen, welche auch Grönings spätere diplomatischen Sendungen nach Paris nicht abzuwenden vermochten. Eine glückliche Zeit der vollen, dauernden Unabhängigkeit schien für Bremen anzubrechen.

Während diese Mannichfaltigkeit von Personen und Ereignissen an uns vorüberzog, wird gewiss in uns Allen das Gefühl des Gegensatzes lebendig geworden sein, in welchem sich unser heutiges politisches Denken und Handeln zu dem der Generation vor 100 Jahren bewegt. Dieser Gegensatz liegt so klar am Tage, dass es trivial sein würde, ihn weiter auszumalen. Auch das Urteil über die geschichtliche Bedeutung der französischen Revolution als Glied in der Kette der Weltbegebenheiten ist, wie ich glaube, bei allen unparteiischen Geschichtsschreibern heute ein ziemlich übereinstimmendes. Bewundernswert ist die der staatlichen Revolution vorangehende literarische Revolution, deren glänzende Geister den völligen Bruch mit dem Mittelalter und dem Autoritätsglauben herbeiführen; grossartig sind die Ereignisse der ersten Jahre, welche die Gedanken der Aufklärung in die Wirklichkeit hinüberleiten; nicht gering ist die Zahl der Männer, welche aus reinen Beweggründen in der konstituirenden und gesetzgebenden Versammlung den Kampf für die Volksrechte aufnehmen. Aber sehr bald ändert sich das Bild und menschliche Leidenschaft in der hässlichsten Gestalt übernimmt die Leitung der Gemüter. An Stelle der Unbestechlichkeit Neckers, der Vaterlandsliebe Lafayettes, der Begeisterung des Vicomte de Noailles tritt die rohe Kraft Dantons, der Fanatismus Robespierres, der

Blutdurst Talliens. Die Wolmeinenden und Gemässigten gehen entweder im Getriebe der Parteien unter oder lassen sich durch die Extremen zu ungerechten und schandbaren Handlungen fortreissen. Mir scheint ein Wort des Historikers Niebuhr, welches dieser ursprünglich auf die Aufruhrbewegungen im alten Rom angewandt hat, den Gang der französischen Revolution am besten zu bezeichnen: „Man stürmt mit den Edelsten und steht mit den Buben vor der Bresche.“

Max Nössler's Buchdruckerei in Bremen.

University of Toronto
Library

P
HG
B

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED